

Der Klimawandel

Warum wir die Verantwortung haben, die entstehenden Probleme
gerecht zu lösen und warum wir es nicht tun!

Dissertation

Zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)
vorgelegt an der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

von Christine Heybl

Potsdam 2016

Erstbetreuer: Herr apl. Prof. Dr. Büttner

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert:
Namensnennung 4.0 International
Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:
<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Erstgutachter: Herr apl. Prof. Dr. Büttner,

Universität Potsdam, Institut für Philosophie

Zweitgutachterin: Frau Prof. Dr. Kern,

Universität Leipzig, Institut für Philosophie

Mündliche Prüfung: 15. Juli 2016

Online veröffentlicht auf dem
Publikationsserver der Universität Potsdam:
URN urn:nbn:de:kobv:517-opus4-102442
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-102442>

Danksagung:

Hiermit danke ich für die ausdauernde Hilfe, Beratung, Unterstützung und Ermutigung:

Herrn apl. Prof. Dr. Büttner, Frau Prof. Dr. Krämer, meiner Mutter, meinem Bruder, Frau Sabine Hüning, Frau Dr. Puteanus-Birkenbach, Herrn Prof. Dr. Gosepath, Frau Wiebke Theuer, Frau Frédérique Durand, Herrn Sven Köhler, Frau Yanina Yurchenko, Herrn Marco Möller, Frau Seon Kim, Frau Petra Fischer, Herrn Markus Schomann, Herrn Holm Discher, Frau Katrin Tamm, Herrn Oehmchen, Herrn Simon Wohlfahrt, den Damen in der Bibliothek, Herrn Prof. Dr. Meyer, Herrn Dr. Smid und Herrn Prof. Dr. Gesang und Frau Giselind Werner.

2. Philosophischer Teil

41 - 152

Ursache

2.1 Robert Spaemann: Der Mensch als Ursache – philosophisch	41 - 51
2.1.1 Was daraus folgt, dass die menschliche Einzelhandlung als Ursache von etwas angesehen werden muss – Verantwortung, Schuld, Sittlichkeit, Recht nach Spaemann	44 - 46
2.1.2 Mittel, Kosten und Nebenfolgen unseres Handelns angesichts der technologischen und naturwissenschaftlichen Entwicklung nach Spaemann und Hans Jonas	46 - 51
2.2 Warum sollte es überhaupt eine zukünftige Menschheit geben?	52 - 56
2.2.1 Das Seinsollen des Lebendigen durch sein Vermögen, sich Zwecke zu setzen	52 - 56

Verantwortung

2.3 Hans Jonas: Eine Theorie der Verantwortung	57 - 64
2.3.1 Totalität, Kontinuität und Zukunft	61 - 62
2.3.2 Das Allgemeine und das Besondere	62 - 64
2.4 Erste moralische Schlussfolgerungen	65 - 69
2.5 Die Zukünftigen	70 - 74
2.6 Die Verbindung zwischen Verantwortung und Gerechtigkeit	75 - 83
2.6.1 Vergemeinschaftung des Menschen und Knappheit von Gütern	76 - 77
2.6.2 Würde und Selbstachtung des Menschen	77 - 79
2.6.3 Der präskriptive Charakter der Gerechtigkeit	79
2.6.4 Umsetzung von Gerechtigkeit durch Verfahren und Gesetze	79 - 81
2.6.5 Verantwortung und Gerechtigkeit der eigenen Person gegenüber	81 - 82
2.6.6 Verantwortung der Natur gegenüber	82 - 83

Gerechtigkeit

2.7 Einleitung	84 - 85
2.8 Die Letztbegründung der Gerechtigkeit nach Immanuel Kant	85 - 106
2.8.1 Solidarität	88 - 89
2.8.2 Gerechtigkeit und Gleichheit	89 - 96
2.8.3 Das Gute und das Gerechte	96 - 98
2.8.4 Die Universalität und der absolute Geltungsanspruch von Kants Theorie	99 - 100
2.8.5 Die Umsetzung der moralischen Gerechtigkeit in gerechten Gesetzen	100 - 104
2.8.6 Die Umsetzung der Gerechtigkeit durch das Prinzip der Publizität	104 - 106
2.9 Können wir Kant auf die heutige Zeit und das Klimaproblem anwenden?	107 - 113
2.10 Prozedurale Gerechtigkeit – Verfahrensgerechtigkeit	114 - 128
2.10.1 Fazit	127 - 128
2.11 Distributionsgerechtigkeit	129 - 152
2.11.1 Kant	129 - 132
2.11.2 Rahmenbedingungen der Verteilungsgerechtigkeit	132 - 133
2.11.3 Die Verteilungsfrage	133
2.11.4 Wer verteilt an wen?	133 - 135
2.11.5 Was?	135 - 138
2.11.6 Welches Kriterium/welche Kriterien bestimmt/ bestimmen die Verteilungsfrage?	139
2.11.7 Mittels welcher Verfahren wird verteilt?	139 - 140
2.11.8 Welches Ergebnis soll eine gerechte Verteilung hervorbringen?	140 - 148
2.11.9 Handlungsfreiheit aufgrund von Chancengleichheit – Bildung und soziale Positionen	148 - 152

3. Klimagerechtigkeit

153 - 274

3.1 Klimagerechtigkeit: Problemkomplex	153 - 172
3.1.1 Bedeutung für unsere Menschenrechte	160 - 161
3.1.2 Der Klimawandel als moralisches Problem	161 - 162
3.1.3 Unsicherheiten	162 - 164
3.1.4 Die Inadäquatheit von Kosten-/Nutzenanalysen, des Utilitarismus und von Geoengineering-Maßnahmen	164 - 168
3.1.5 Konsequenzen für unser Verhalten	168 - 169
3.1.6 Vokabular ändern	169 - 170
3.1.7 Grundlegende Fragestellungen	170 - 171
3.1.8 Eine starke Nachhaltigkeit	171 - 172
3.1.9 Diskurse, Publizität, das Recht auf Mitbestimmung	172
3.2 Empirisches	173 - 185
3.2.1 Der 2°C-Kompromiss	173 - 175
3.2.2 Zahlen	175 - 176
3.2.3 Heutige Gerechtigkeitsprobleme/Ungerechtigkeiten bei der Nutzung unserer verbleibenden Emissionsrechte	176 - 185
3.3 Gerechtigkeitsprinzipien	186 - 202
3.3.1 Das ‘Polluter-Pays-Principle‘ oder auch das Verursacherprinzip	186 - 188
3.3.2 Das ‘Beneficiary-Pays-Principle‘ oder auch das Nutznießerprinzip	188 - 189
3.3.3 Das ‘Ability-to-Pay-Principle‘ oder die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Staaten	189 - 191
3.3.4 Das Gleichheitsprinzip	191 - 192
3.3.5 ‘Equal-per-Capita-Principle‘ oder das ‘Gleiche-pro-Kopf-Rechte‘-Prinzip	193 - 194
3.3.6 ‘Contraction and Convergence (C&C)‘	194
3.3.7 ‘Maintain-an-adequate-Minimum-Principle‘ oder Subsistenzemissions-Prinzip	195 - 196
3.3.8 Das Vorrangsprinzip oder ‘Priority to the Least Well-Off‘	196 - 198
3.3.9 Das ‘Grandfathering-Principle‘	198 - 199
3.3.10 Das utilitarische Prinzip	199 - 200
3.3.11 Das ‘Greenhouse-Development-Rights-Principle (GDR)‘	201 - 202
3.3.12 Fazit	202

3.4 Mein Lösungsansatz	203 – 231
3.4.1 Kritikpunkte	214 - 218
3.4.2 Wird dieser Ansatz Kants Forderungen gerecht?	218 - 220
3.4.3 A Clean Development	220 - 222
3.4.4 Umsetzung eines ‚Clean Development‘	223 - 230
3.4.5 Fazit	230 - 231
3.5 Wer ist Akteur des Wandels – Individuum versus Staat?	232 – 247
3.5.1 Internationale Staatlichkeit – Organe, Institutionen, Weltregierung?	232 - 238
3.5.2 Das Individuum	239 - 241
3.5.3 Die mittlere Ebene	241 - 244
3.5.4 Fazit	244 - 247
3.6 Eigenschaften des Problems und Lösungsappelle	248 – 274
3.6.1 Einleitung	248
3.6.2 Kosten	248 - 251
3.6.3 Eigenschaften des Problems	251 - 260
3.6.4 Konsequenz	260 - 261
3.6.5 Lösungsvorschläge/ Appelle	261 - 274
4. Schluss	275 - 293
4.1 Kritik an Kant	276 - 280
4.2 Hans Jonas versus Kant	280 - 281
4.3 Kritikpunkt an der Kritik an Kant	281 - 285
4.4 Kosten-/Nutzen-Ansatz vs. Moral	285 - 287
4.5 Synergien	288 - 292
4.6 Fazit	293

Der Klimawandel –

Warum wir die Verantwortung haben, die entstehenden Probleme gerecht zu lösen, und warum wir es nicht tun!

Einleitung

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren und weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platze der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.“¹

Was soll in dieser Arbeit gezeigt werden? Zunächst waren der Antrieb und der Ansporn diese Arbeit zu schreiben, mein persönliches Interesse daran, zu verstehen, was Gerechtigkeit ist.

Wie wird Gerechtigkeit philosophisch behandelt und was verstehen wir allgemein darunter? Kann es eine Letztbegründung für Gerechtigkeit geben? Was sollte Gerechtigkeit tatsächlich sein oder was sollte sie bewirken?

Da mein zweites großes Interesse dem Klimawandel gilt, interessiert mich besonders die Zusammenführung beider Komplexe, sprich: Was sind gerechte Lösungen in Bezug auf den Klimawandel? Was können wir als gerecht ansehen, wenn wir uns mit Lösungsstrategien in Bezug auf die kommenden Probleme des Klimawandels beschäftigen? Ist der Emissionshandel, so wie er zurzeit ausformuliert ist, gerecht? Da wir nicht davon ausgehen können, dass bestehende Reglementierungen so sind, wie sie sein sollten, und bereits gerechte Zustände entstehen lassen, müssen existierende Maßnahmen und Vorschriften überprüft und Ungerechtigkeiten herausgefiltert werden. Philosophisch ausgedrückt kann aus einem Sein, in Form von bestehenden Zuständen, kein Sollen, in Form dessen, wie wir wirklich handeln sollten, abgeleitet werden.

Diese Arbeit kann in drei Teile aufgeteilt werden: die naturwissenschaftliche Einführung, der abstrakte Philosophieteil und die etwas konkretere Abhandlung über Klimagerechtigkeit. Bei

¹ Kant, I. (1993): „Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf“ Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.24, kursiv von C.H..

einem naturwissenschaftlichen Thema wie dem Klimawandel kommt es, wenn es einer philosophischen Untersuchung unterzogen wird, immer wieder zu Sprüngen zwischen einer deskriptiven Darstellung der naturwissenschaftlichen Fakten und normativ formulierten Aussagen oder Forderungen. Dies liegt an der Verschiedenheit beider Disziplinen, die in diesem Thema meiner Meinung nach zwangsläufig aufeinandertreffen, da der Klimawandel kein natürliches Phänomen ist. Auch wenn er sich durch Naturereignisse offenbart, ist er ein vom Menschen hervorgerufen Problem, das daher seine Verantwortung trifft und moralisches Handeln fordert. Es handelt sich daher um eine Problematik, die sich naturwissenschaftlich zeigt, aber durch ihre anthropogene Verursachung Auswirkungen auf unsere Moral und unsere Handlungsimperative hat.

Um diesen sowohl philosophischen als auch naturwissenschaftlichen sehr weiten Problemkomplex überhaupt behandeln zu können, werden im ersten Kapitel zunächst die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels dargestellt und aus naturwissenschaftlicher Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen, dass der Mensch die Ursache der Klimaveränderung ist. Aus dieser naturwissenschaftlichen Aussage ergibt sich die philosophische Fragestellung, was es bedeutet, dass der Mensch die Ursache von etwas ist, was uns auf den Verantwortungsbegriff, aber auch auf die Frage, warum wir die Menschheit überhaupt erhalten sollten, führt. Nach der Klärung des Ursache- und Verantwortungsbegriffs und der Beantwortung der Menschheitsfrage, wird der Zusammenhang von Verantwortung und Gerechtigkeit dargelegt. Von hier aus wird ein allgemeines Konzept entwickelt, was unter Gerechtigkeit verstanden werden kann, wobei ein deontologischer Ansatz angelegt an Kants Morallehre vertreten wird. Dies wird zunächst eine abstrakte Gerechtigkeitsdarstellung sein, die jedoch im Hinblick auf das nächste Kapitel stark auf prozedurale und distributive Gerechtigkeitsprinzipien eingehen wird. Damit ist der zweite Teil der Arbeit mit den allgemeinen philosophischen Fragestellungen abgeschlossen.

Der dritte Teil der Arbeit wendet die herausgearbeitete Gerechtigkeitskonzeption auf das Klimaproblem an, weshalb als Erstes die Unrechtserfahrungen, die durch den Klimawandel für den Menschen entstehen, dargestellt werden. Daraus werden konkretere, aber noch allgemeine Vorstellungen von Gerechtigkeit in Bezug auf den Klimawandel entwickelt und verschiedene Gerechtigkeitsprinzipien diskutiert. Aus einem Prinzip, das meiner Vorstellung von Gerechtigkeit in Bezug auf den Klimawandel entspricht, wird ein Lösungsansatz generiert, das Konzept der 'Greenhouse Development Rights'. Daraufhin wird ein kleiner Exkurs unternommen, um zu untersuchen, wer bei diesem Problemkomplex als maßgeblicher Akteur angesehen werden kann und die größte Verantwortung trägt. Im letzten Kapitel

werden die Eigenschaften des Klimaproblems beleuchtet, um zu zeigen, dass es komplexer und schwieriger ist, als es sich uns zunächst offenbart, und persönliche Lösungsappelle zusammengetragen. Im Schluss wird auf Ungereimtheiten im philosophischen Teil hingewiesen und die Philosophien von Hans Jonas und Kant zusammengeführt. Letztendlich wird unsere Pflicht zum Klimaschutz betont und Synergien mit anderen Politikbereichen skizziert. Dies führt zu einem sehr positiven Fazit, da Klimaschutz auch für andere Problemfelder wie z.B. Armut, Energiesicherheit usw. einen großen Nutzen hat und diese Ziele mit den gleichen Maßnahmen erreicht werden können. Die moralische Forderung, das Klima zu schonen und eine lebensfreundliche Atmosphäre zu bewahren, hat damit auch zahlreiche praktische, positive Nebeneffekte in Bereichen, in denen diese ebenso hochnotwendig zur Herstellung und Erhaltung der Menschenwürde sind. Klimaschutzmaßnahmen haben daher oft einen doppelten oder dreifachen Nutzen für den Menschen, indem z.B. bei dem Ausbau eines dezentralen Stromnetzes aus erneuerbaren Energien sowohl das Klima geschützt als auch in vielen Regionen ein mangelnder Zugang zu Energiequellen und Unterbeschäftigung reduziert werden können.

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen

1.1 Der Klimawandel

Der Klimawandel ist ein schwer zu fassendes Problem, schon allein, weil bei der Diskussion über den Wandel oft nicht klar ist, was unter dem Begriff Klima zu verstehen ist.

Das Klima (griech./lat. ‚clima‘ = ‚Neigung (zum Äquator)‘) ist wissenschaftlich definiert als: „(...) die Gesamtheit der meteorologischen Erscheinungen, die für eine Dauer von 30 Jahren den durchschnittlichen Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort charakterisieren.“². Häufig wird zur Beurteilung des Klimas oder des Klimawandels das Wetter als Vergleichswert herangezogen. Das Wetter ist jedoch nur der kurzfristige Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort und kann ständig wechseln wie Sonnenschein, Regen oder Gewitter. Das Klima zeigt dagegen den charakteristischen Verlauf des Wetters in einer bestimmten Region über einen längeren Zeitraum, der auf 30 Jahre festgelegt wurde. Die Klimastandardperioden umfassen daher die Zeiträume 1901–1930, 1931–1960 usw., so dass wir uns heute in der Phase von 1991–2020 befinden³.

Das Klima ist überall unterschiedlich und ändert sich ständig, was an den Wechselwirkungen der Atmosphäre mit der Biosphäre und lokalen Faktoren wie der Beschaffenheit der Erdoberfläche (Ozeane, Eis, freie Landflächen, Wald, Berge oder Täler), Höhe über dem Meer und der geographischen Breite liegt. Die Sonnenstrahlung, die je nach Breitengrad und Jahreszeit an jedem Ort unterschiedlich ist, liefert hier die Energie, durch die die Atmosphäre mit den Teilsystemen in einen Austausch gerät. Durch die starken Unterschiede der Sonneneinstrahlung und die damit einhergehenden erheblichen globalen Temperaturunterschiede entstehen Luftdruckgefälle, vor allem zwischen dem Äquator und den Polen. Diese Spannungen rufen Ausgleichsprozesse wie Winde und Meeresströmungen hervor⁴. Die wichtigsten Klimatelemente sind daher Temperatur, Luftdruck, Windrichtung und -stärke, Niederschläge, Luftfeuchtigkeit, Bewölkung und Sonnenstrahlung (Dauer und Intensität). Für Lebewesen sind besonders zusammengesetzte Faktoren wie Verdunstung und Abkühlung sehr wichtig.

² Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.6.

³ Vgl.: Spandau, L./ Wilde, P. (2008): „Klima-Basiswissen, Klimawandel, Zukunft“, Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, S.4ff.

⁴ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.6.

Klimadaten können durch verschiedene Verfahren gewonnen werden.

Grob wird zwischen direkten und indirekten Daten unterschieden. Die direkten Daten werden an Messstationen erhoben, die sich an ländlichen, urbanen, ozeanischen und limnischen Standorten über die gesamte Erdoberfläche verteilt befinden. An diesen Messstationen können die oben genannten Klimaelemente gemessen werden⁵. Bei weiträumig unbesiedelten Flächen wie Ozeanen, Regenwäldern, Eisregionen, Wüsten oder hohen Gebirgen ist diese Methode schwierig anzuwenden, weshalb zusätzlich Satellitenbeobachtungen und –messungen zur Hilfe genommen werden. Satellitendaten können jedoch vielfach fehlerhaft sein, weshalb auf jeden Fall ein Abgleich mit den Ergebnissen der Messstationen vorgenommen werden muss.

Kontinuierliche Messreihen für z.B. die bodennahe Temperatur existieren für die letzten 100 – 150 Jahre für Europa, die küstennahen Zonen Nordamerikas und Ostasiens sowie entlang der Hauptschiffahrtslinien. Für die Zeit davor und für den Vergleich mit bestehenden Daten werden Proxy-(= Stellvertreter)Daten herangezogen⁶. Proxys sind Daten aus natürlichen Klimaarchiven oder aus historischen Dokumenten, die der Klimaforschung indirekte Informationen liefern: „In ihrer Gesamtheit betrachten liefern Proxy-Daten (...) ein erstaunlich gutes und detailliertes Bild der Klimageschichte.“⁷. Endmoränen abgeschmolzener Gletscher geben zum Beispiel Aufschluss darüber, wie weit der Gletscher vor dem Abschmelzen einmal reichte. Weitere sehr wichtige Quellen, um das Klima vergangener Zeiten zu erkunden, sind die Jahresringe von Bäumen oder Korallen, die Zusammensetzung fossiler Pollen, die Analyse von Eisbohrkernen, marine, limnische und terrestrische Sedimente und Stalaktiten in Höhlen. Aus diesen natürlichen Klimaarchiven können die damaligen Wasser- und Lufttemperaturen, die Sonnenaktivität und –intensität, die Luftfeuchtigkeit bzw. –trockenheit und die Zusammensetzung der früheren Atmosphäre ermittelt werden. Dabei misst die Dendrochronologie mithilfe von Röntgenstrahlen die Dicke und Dichte der Jahresringe von Gehölzen, um Rückschlüsse auf frühere Temperaturen und Niederschläge zu erhalten⁸. Korallen pflanzen sich erst bei einer Temperatur von 27°C fort und sterben wiederum bei zu hohen Temperaturen ab (bleichen aus), so dass Wachstumsschwankungen von Korallenriffen Aufschlüsse über Temperaturschwankungen der Meere geben. Zudem pflanzen sich Korallen unter anderem vegetativ fort, wobei das Grundgerüst eines Riffs zum größten Teil aus schon abgestorbenen Polypenskeletten besteht, aus denen die lebendigen Kolonien wuchern. Diese

⁵ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.13.

⁶ Vgl.: Spandau, L./ Wilde, P. (2008): „Klima-Basiswissen, Klimawandel, Zukunft“, Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, S.11.

⁷ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.12.

⁸ Vgl.: Nentwig, W./ Bacher, S./ Beierkuhnlein, C./ Brandl, R./ Grabherr, G. (2003): „Ökologie“, 1. Auflage, 466 Seiten, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin, S.418.

Entwicklung hat über die letzten 400 Millionen Jahre stattgefunden, so dass durch eine Analyse der Altersschuppen das Alter des Riffs und die Wachstumsbedingungen festgestellt werden können. Pflanzenpollen können in Bodensedimenten oder Torfschichten konserviert worden sein. Eine Analyse von Pollenfunden führt auf frühere Vegetationstypen zurück, aus denen wiederum Erkenntnisse über das frühere Klima gewonnen werden können. So zeigt zum Beispiel ein größerer Anteil an Eichel- und Haselpollen gegenüber Kiefern- und Birkenpollen ein wärmeres Klima an. Pollenanalysen reichen mit ihren Ergebnissen jedoch nur circa zehntausend Jahre in die Klimageschichte zurück⁹.

Ein sehr wichtiges Mittel zur Erkundung früherer Klimazustände, das noch wesentlich weiter zurückführt, sind Eisbohrkerne. Bohrungen aus Grönland reichen ca. 120 000 Jahre zurück, in der Antarktis ist man sogar auf 800 000 Jahre altes Eis gestoßen. Aus Proben aus Gletschern lassen sich der Staubgehalt oder sogar die Zusammensetzung der in Bläschen im Eis eingeschlossenen Luft ermitteln, so dass man aus Eisbohrkernen Originalproben der früheren Atmosphäre erhalten kann und daran den früheren Gehalt an Kohlendioxid, Methan und anderen Gasen ableiten kann¹⁰. Zudem lässt sich in einem Eisbohrkern der Gehalt des Sauerstoff-Isotops 18 messen. Wassermoleküle mit einem Sauerstoff-Isotop 16 verdunsten schneller als diejenigen mit dem schwereren Sauerstoff-Isotop 18¹¹. „Die Fraktionierung ist dabei abhängig von der Temperatur.“¹², so dass nach einer bestimmten Eichung der Gehalt an Sauerstoff-Isotopen 18 als annäherndes Maß für die Temperatur zur Entstehung des Eises dienen kann.

Bei Sedimentproben untersucht man die Ablagerungen in Böden, Meeren oder Flüssen, da die sedimentbildenden Prozesse durch die Einwirkungen der Atmosphäre, der Hydrosphäre und der Biosphäre auf die Oberfläche des jeweiligen Körpers beeinflusst werden. Interessant ist auch, die Struktur von Stalaktiten oder Stalagmiten in Höhlen zu untersuchen. Diese Tropfsteine haben je nach Entstehungszeitpunkt eine bestimmte Isotopenzusammensetzung und beinhalten dadurch ebenfalls Informationen über die Temperatur und die Niederschläge¹³. Letztendlich lassen historische Berichte auf vergangene Klimazustände schließen. Dabei handelt es sich um Protokolle von Wasserständen und Vereisungen an Flüssen und Seen, Pegelmarken an Häusern und Brücken, Tagebücher über die Witterung, Berichte über

⁹ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.13.

¹⁰ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.11.

¹¹ Vgl.: Nentwig/Bacher/Beierkuhnlein/Brandl/Grabherr (2003): „Ökologie“, 1. Auflage, 466 Seiten, Spektrum Akademischer Verlag, S.418.

¹² Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München: S.11.

¹³ Vgl.: Mangini, A. (2007): „Ihr kennt die wahren Gründe nicht“, <http://www.faz.net/aktuell/wissen/klima/weltklimabericht-ih-kennt-die-wahren-gruende-nicht-1433559.html>.

Naturkatastrophen, Deichreparaturen, Segelzeiten von Schiffen und vieles mehr. Diese Dokumente haben den Vorteil, eine genaue Datierung aufzuweisen¹⁴, allerdings reichen sie nicht so weit zurück wie die oben genannten natürlichen Klimaarchive.

Einzelne Datenreihen können fehlerhaft sein, und Proxy-Daten bieten noch vielfach Schwierigkeiten bei der Datierung oder Unsicherheiten bei der Interpretation. Daher sollten Schlussfolgerungen erst aus mehreren sich ergänzenden Datensätzen gezogen werden, die unabhängig voneinander ähnliche, verifizierbare Ergebnisse geliefert haben. Der Intergovernmental Panel of Climate Change (IPCC) betont daher, dass die von ihm verwendeten Datensätze auf einer sehr großen Anzahl von Forschungsergebnissen beruhen, die wiederum mit unterschiedlichsten Methoden gewonnen wurden: „(...) data series of physical systems (snow, ice and frozen ground; hydrology; and coastal processes) and biological systems (terrestrial, marine, and freshwater biological systems) together with surface air temperature changes (...). A subset of about 29,000 data series was selected from about 80,000 data series from 577 studies.”¹⁵. Der IPCC heißt übersetzt „Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimawandel der Vereinten Nationen“ und trägt Erkenntnisse aus den unterschiedlichsten Disziplinen zusammen, um die Risiken des Klimawandels abschätzen zu können und um Vermeidungs- als auch Anpassungsstrategien auszuarbeiten.

Die Forschungen zahlreicher unabhängiger Klimaforschungsinstitute wie des IPCC, der amerikanischen National Academy of Sciences, der World Meteorological Organization, des wissenschaftlichen Beirats Globaler Umweltveränderungen der Bundesregierung¹⁶ usw. zeigen, dass wir uns heute in einer Phase befinden, in der der Mensch erstmals Einfluss auf das Klima nimmt und dieses verändert.

Unter der globalen Erwärmung wird heute allgemein die Erhöhung der globalen Mitteltemperatur verstanden. Ein konstantes Klima zeichnet sich dadurch aus, dass die auf die Erde auftreffende Sonnenstrahlung durch die von der Erde abgestrahlte Wärmestrahlung kompensiert wird¹⁷. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu einer Klimaänderung - die Erdoberfläche kühlt sich ab oder erwärmt sich. Dies kann drei verschiedene Auslöser haben. Zum Einen kann sich die aufkommende Sonnenstrahlung ändern durch die Strahlungsaktivität der Sonne selbst oder durch eine veränderte Umlaufbahn der Erde um die Sonne. Zweitens

¹⁴ Vgl.: Spandau, L./ Wilde, P. (2008): „Klima-Basiswissen, Klimawandel, Zukunft“, Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, S.12.

¹⁵ IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.10.

¹⁶ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.89.

¹⁷ Vgl.: Ebenda, S.12.

kann sich die Albedo, das heißt der ins All zurückreflektierte Anteil der Wärmestrahlung, ändern. Der Rückstrahlungseffekt wird von der momentanen Bewölkung und der Beschaffenheit der Erdoberfläche bestimmt. So führt eine dicke Wolkenschicht zu einer geringen Albedo, was bedeutet, dass weniger Strahlung zurückgeworfen wird, wogegen zum Beispiel große Flächen Neuschnee einen großen Anteil der Strahlung reflektieren. Dunkle Flächen absorbieren die Wärmestrahlung, führen zu einer geringen Albedo und erwärmen die Erdoberfläche und die Atmosphäre. Letztlich wird die von der Erde abgegebene Wärmestrahlung durch den Gehalt an Treibhausgasen (unter anderem Kohlendioxid) und Aerosolen in der Atmosphäre beeinflusst¹⁸.

Der Mensch ist mit großer Wahrscheinlichkeit an der momentanen Erwärmung der globalen Mitteltemperatur maßgeblich beteiligt, indem er in großen Mengen fossile Energieträger (Kohle, Erdgas, Erdöl) nutzt, deren hauptsächliches Verbrennungsprodukt das Treibhausgas Kohlendioxid ist, aber auch indem er die Erdoberfläche durch verschiedenste Methoden der Landnutzung verändert und Landwirtschaft und Industrie betreibt¹⁹.

1.2 Der Treibhauseffekt

Der Erwärmungseffekt oder auch Treibhauseffekt tritt zunächst natürlicherweise auf und sorgt auf der Erde für eine lebensfreundliche Temperatur von durchschnittlich +15°C. Ohne diesen Effekt wäre auf der Erdoberfläche eine Temperatur von -18°C.

So trifft kurzwellige Sonnenstrahlung, die die Atmosphäre ungehindert passieren kann, auf die Erdoberfläche. Diese absorbiert einen Teil dieser Strahlung und reflektiert den Rest in Form von langwelliger UV-Strahlung zurück ins Weltall. Die langwellige Strahlung kann die Atmosphäre nicht einfach durchqueren, sondern wird von den Treibhausgasen absorbiert, die die aufgenommene Wärme in alle Richtungen abstrahlen²⁰. Durch diesen Effekt treffen auf der Erdoberfläche sowohl direkte Sonnenstrahlung als auch von den Treibhausgasen reflektierte Wärmestrahlung auf. Die direkte Sonnenstrahlung allein würde zu einer Mitteltemperatur von -18°C führen, doch die zusätzliche Wärmestrahlung der Treibhausgase führt zu einer natürlichen Erwärmung von 33 Grad.

Die wichtigsten Treibhausgase sind Wasserdampf (H₂O), Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Dazu kommen Lachgas bzw. Distickstoffoxyd (N₂O), Ozon (O₃),

¹⁸ Vgl.: Ebenda, S.13.

¹⁹ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.11.

²⁰ Vgl.: Ebenda, S.6.

Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), Fluorchlorkohlenstoffe (FCK) und Schwefeldioxid (SO₂), die eine geringere Wirkung haben als die ersten drei. Jedes Gas hat dabei einen unterschiedlichen Einfluss auf die Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre. Um einen Vergleichsmaßstab zu finden, haben Klimawissenschaftler alle Gase mit der Wirkung von Kohlendioxid verglichen, so dass diese oft als CO₂-Äquivalente angegeben werden²¹. Methan kommt zum Beispiel in einer wesentlich geringeren Quantität als Kohlendioxid in der Atmosphäre vor, innerhalb der nächsten zwanzig Jahre hat jedoch ein Methan-Molekül die Wirkung von 56 CO₂-Molekülen. Dasselbe gilt für Lachgas, das allerdings um das 280-fache wirksamer ist als Kohlendioxid oder Fluorkohlenwasserstoffe, die eine um das 9.100-fache größere Wirkung haben können²². Wasserdampf gilt als das wichtigste Klimagas, wird jedoch nicht so lebhaft diskutiert, weil der Mensch kaum Einfluss auf ihn hat. Der in der Atmosphäre vorhandene Wasserdampf ist mit einem Anteil von 36%-70% (natürliche starke Schwankungen) die Hauptkomponente der atmosphärischen Gegenstrahlung und damit zu zwei Dritteln für den natürlichen Treibhauseffekt verantwortlich.

Wolken können im Gegensatz zu Wasserdampf verschiedene Wirkungen haben. Niedrig stehende Wolken reflektieren vor allem die einfallende Sonnenstrahlung und haben damit einen kühlenden Effekt auf die Erdatmosphäre, während hoch stehende Wolken eher die vom Boden kommende Wärmestrahlung zurücksenden und somit einen heizenden Einfluss haben.

1.3 Der Mensch als Ursache der globalen Erwärmung

Der Treibhauseffekt ist zunächst ein natürlicher Vorgang, der uns das Leben auf der Erde erst ermöglicht.

Die Treibhausgase existierten schon immer und von Natur aus in der Atmosphäre. Das Problem besteht darin, dass der Mensch die Konzentration der Klimagase beeinflusst und den Treibhauseffekt verstärkt, wodurch es zu einer zusätzlichen Erwärmung kommt.²³ Im Wesentlichen erhöht der Mensch durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdöl und Erdgas die Konzentration von Kohlendioxid in der Atmosphäre. Diese Brennstoffe sind über Millionen Jahre eingelagerte Kohlenstoffverbindungen, die bei der Verbrennung plötzlich den akkumulierten Kohlenstoff in Form von Kohlendioxid wieder abgeben. Fossiler Kohlenstoff hat eine besondere Isotopenzusammensetzung, weshalb

²¹ Vgl.: Ebenda, S.7.

²² Vgl.: UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change): "Global Warming Potenzials", http://unfccc.int/ghg_data/items/3825.php, letzter Zugriff: 03.10.2015.

²³ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.11.

Messungen des Kohlenstoff-Isotops C_{14} zeigen, dass sich immer mehr Kohlendioxid durch die Verbrennung von fossilen Brennstoffen in der Atmosphäre befindet. Der Kohlendioxid-Anstieg in der Erdatmosphäre ist daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vom Menschen verursacht und somit anthropogenen Ursprungs.

Zudem vernichtet der Mensch natürliche Kohlenstoff-Senken, indem er Wälder abholzt oder abbrennt und die Gebiete anders nutzt. Wälder nehmen Kohlendioxid auf und verringern daher den CO_2 -Anteil in der Atmosphäre. Im Gegensatz dazu setzt das Abbrennen von Holz und die veränderte Landnutzung, oft intensive Landwirtschaft, wiederum CO_2 frei. Schließlich wird Kohlendioxid bei vielen industriellen Prozessen freigesetzt. CO_2 hat mit 60% zurzeit den größten Anteil an der anthropogenen Erwärmung, was auch der Grund ist, weshalb alle anderen Klimagase oft als CO_2 -Äquivalente angegeben werden²⁴.

Kontinuierliche und direkte Messungen der CO_2 -Konzentration in der Atmosphäre gibt es seit den 1950er Jahren. Die Messreihe von Charles Keeling auf Hawaii zeigt, dass es seitdem zu einem ständigen Anstieg dieses Klimagases gekommen ist. Während Forschungsergebnisse aus Eisbohrkernen zeigen konnten, dass der Anteil von CO_2 in der Atmosphäre in den letzten 800 000 Jahren nie mehr als 0,029%, also 290ppm betrug, hat dieser Wert heute einen Höchststand von 389ppm erreicht²⁵. Die Abkürzung ppm steht für ‚part per million‘, also ‚Teilchen pro Million‘, was bedeutet, dass in einem Volumen von einer Million Luftteilchen 389 Teilchen Kohlendioxid enthalten sind²⁶.

Methan mit einem Anteil von 15% sowie Lachgas und industriell hergestellte Gase wie Fluorchlorwasserstoffe sind ebenfalls sehr wichtige, vom Menschen erhöhte Klimagas-Anteile. Methan und Lachgas entstehen vor allem in der Landwirtschaft. So ist die erhöhte Konzentration von Methan in der Atmosphäre: „(...) zur Hälfte durch die Zunahme von Sumpfgebieten (Reiskulturen und Bewässerungsanbau allgemein) und Rinderhaltung (...) verursacht, zur anderen Hälfte durch Deponien, Kläranlagen, Kohlebergwerke, durch die Erdgasindustrie und durch Verbrennungsprozesse (...).“²⁷. Lachgas entsteht bei der Herstellung von organischen und industriellen Düngern und entweicht bei der Güllelagerung. Durch die Erhöhung der Konzentration der Klimagase wird mehr langwellige Wärmestrahlung, die von der Erdoberfläche ins All zurückgestrahlt wird, reflektiert als durch den natürlichen Treibhauseffekt: Atmosphäre und Erdoberfläche erwärmen sich.

²⁴ Vgl.: Ebenda, S.11.

²⁵ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.33.

²⁶ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.11.

²⁷ Nentwig/Bacher/Beierkuhnlein/Brandl/Grabherr (2003): „Ökologie“, 1. Auflage, 466 Seiten, Spektrum Akademischer Verlag, S.408.

Industrielle Aktivitäten des Menschen können durch den Ausstoß von Aerosolen, vor allem Schwefeldioxid, auch eine kühlende Wirkung haben. Aerosole sind: „(...), kleine, in der Luft schwebende feste und flüssige Partikel, die bei Vulkanausbrüchen, durch Verbrennungen oder aus Staub und Eiskristallen entstehen.“²⁸. Diese Kleinstpartikel wirken fast ausschließlich abkühlend, da sie die Sonnenstrahlung reflektieren (Meeresgisch, Eiskristalle) oder durch eine Verdunklung der Atmosphäre die Sonnenstrahlung abhalten und damit eine Wirkung wie niedrig stehende, dunkle Wolken haben. Die kühlende Wirkung von Aerosolen kompensiert circa die Hälfte des Erwärmungseffekts von CO₂ und CH₄. Die Erhöhung von erwärmend wirkenden Klimagasen in der Atmosphäre überwiegt jedoch eindeutig.

Bisher wurde erläutert, wie der Mensch den Gehalt der zwei wichtigsten Klimagase, Kohlendioxid und Methan, in der Atmosphäre erhöht, während er das Auftreten des wichtigsten Klimagases, den Wasserdampf, kaum beeinflusst. Indirekt hat der Mensch auch Einfluss auf den Wasserdampf, da die Luft mit jedem Grad Erwärmung nach dem Clausius-Clapeyron-Gesetz 7% mehr Feuchtigkeit aufnimmt und damit mehr Wasserdampf enthalten kann²⁹. Wasserdampf ist ein sehr wirksames Klimagas und verstärkt die globale Erwärmung, so dass es zu einer positiven Rückkopplung kommt. Eine höhere Konzentration an Wasserdampf kann aber auch eine dichtere Bewölkung nach sich ziehen, die, wie in 1.2 erklärt, eine erwärmende oder kühlende Wirkung haben kann.³⁰ Der Einfluss der Wolkenbildung und des Wasserdampfes ist daher komplex und wird momentan intensiv erforscht.

Solche Wechselwirkungen und Rückkopplungsprozesse machen Klimaanalysen kompliziert, vor allem, wenn, wie beim Wasserdampf, entgegengesetzte Effekte auftreten. Eine doppelte positive Rückkopplung tritt bei der Erwärmung der Ozeane auf – kaltes Wasser kann mehr CO₂ aufnehmen, durch die Erwärmung der Meere wird weniger CO₂ von den Ozeanen aufgenommen, weshalb der Kohlendioxidgehalt in der Atmosphäre steigt, was wiederum die Erwärmung der Atmosphäre und damit auch der Meere vorantreibt. Gleichzeitig dehnen sich die warmen Wassermassen aus, es entsteht eine größere Oberfläche, von der mehr Wasser verdunstet. Dies sorgt für eine gestiegene Konzentration an Wasserdampf in der Atmosphäre, der, wie oben gezeigt, ein sehr wirksames Klimagas ist. Ein sehr wichtiger Rückkopplungsmechanismus geht zudem von den Eismassen der Erdoberfläche aus. Eis hat eine sehr hohe Albedo, was bedeutet, dass es einen Großteil der Sonnenstrahlung

²⁸ Spandau, L./ Wilde, P. (2008): „Klima-Basiswissen, Klimawandel, Zukunft“, Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, S.15.

²⁹ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.73.

³⁰ Vgl.: Spandau, L./ Wilde, P. (2008): „Klima-Basiswissen, Klimawandel, Zukunft“, Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, S.73.

zurückreflektiert und damit eine kühlende Wirkung auf das Klima hat. Erwärmt sich das Klima, schmelzen die Eisflächen, der kühlende Effekt sinkt oder bleibt aus und das Klima heizt sich noch ungehinderter auf. Hier kommt es daher zu einer positiven Rückkopplung, da sich die Erwärmung noch einmal selbst verstärkt³¹.

Auch bei terrestrischen Ökosystemen treten Rückkopplungseffekte auf. Mit der Klimaerwärmung verändern sich die Lebens- und Wachstumsbedingungen aller Organismen, was vor allem Pflanzenarten betrifft, die sich kaum an andere Standortbedingungen anpassen können. Durch eine Erwärmung werden sich daher zum Beispiel die Verbreitungsflächen für boreale oder tropische Wälder stark einschränken. Ein geringeres Waldwachstum bedeutet jedoch, dass weniger CO₂ durch Photosynthese von Pflanzen gebunden wird und daher noch mehr CO₂ in der Atmosphäre verbleibt, was sich wiederum erwärmend und negativ auf das Pflanzenwachstum auswirkt³².

Die Klimaveränderung führt in vielen Gebieten schon jetzt zu verringerten Niederschlägen und Trockenheit, wodurch Bäume absterben und es durch das Totholz vermehrt zu Waldbränden kommt. Das durch diese Brände freigesetzte CO₂ verschärft das Problem noch zusätzlich.

Um die Auswirkungen einer Klimaerwärmung wirklich zu verstehen, müssen daher die Effekte auf globaler Ebene detailliert untersucht werden und die Wechselwirkungen zwischen den Ökosystemen und abiotischen Faktoren wie zum Beispiel veränderte Niederschläge miteinbezogen werden.

CO₂ selbst hat ebenfalls einen positiven Rückkopplungseffekt auf die Erwärmung. Je mehr CO₂ in der Atmosphäre existiert, desto höher ist die Temperatur. Gleichzeitig steigt die CO₂-Konzentration bei zunehmender Temperatur. Vollständig verstanden ist diese Wechselwirkung noch nicht, da noch nicht geklärt ist, warum das CO₂ sinkt, wenn das Klima sich abkühlt.

Ebenfalls noch unklar ist der Einfluss von Aerosolen: „(...), die prinzipiell eine kühlende Wirkung haben.“³³. In der Natur vorkommende Aerosole wie Meersalz oder Staub könnten durch die Erwärmung zunehmen. Vom Menschen verursachte Aerosole nehmen jedoch durch Maßnahmen der Luftreinhaltung ab.³⁴

³¹ Vgl.: Ebenda, S.73-74.

³² Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.19.

³³ Spandau, L./ Wilde, P. (2008): „Klima-Basiswissen, Klimawandel, Zukunft“, Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, S.74.

³⁴ Vgl.: Ebenda, S.74.

1.4 Ökologische und soziale Folgen des Klimawandels

Doch wieso sollte uns eine Veränderung des Klimas überhaupt tangieren? Wieso sollte ein wärmeres Klima unbedingt schlechter sein? Vielleicht können wir andere landwirtschaftliche Pflanzen in unseren Breiten anbauen und müssen im Winter weniger heizen?

Bisher ist es zu einer durchschnittlichen globalen Erwärmung von 0,7°C gekommen³⁵, wobei je nach Ausstoß weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bis Ende des 21. Jahrhunderts mit einer Erhöhung der globalen Mitteltemperatur von 1,1°C bis 6,4 °C gerechnet wird³⁶. Der IPCC hält eine Erwärmung zwischen 2°C bis 4,5°C für am wahrscheinlichsten³⁷. Als Orientierungspunkt dient die sogenannte Klimasensitivität, die angibt, um wie viel Grad die globale Temperatur vermutlich gestiegen sein wird, wenn sich der CO₂-Gehalt in der Atmosphäre verdoppelt hat.

Eine globale Temperaturerhöhung hat bereits fatale Auswirkungen auf die weltweiten Ökosysteme und den Menschen, welche sich in Zukunft noch verschlimmern werden. Einige Entwicklungen sind heute schon zu beobachten und beeinflussen unseren Alltag wie der späte Wintereinbruch und der verfrühte Frühling, das Einwandern von Neobiolen³⁸, eine Zunahme an Naturkatastrophen, das Abschmelzen der Gebirgsgletscher und der damit zusammenhängende Meeresspiegelanstieg sowie das Schrumpfen des arktischen Meereises. Im Folgenden werden einige Konsequenzen des Klimawandels beschrieben, um zu zeigen, welche negativen Auswirkungen dieses von uns selbst hervorgerufene Problem für die Menschen weltweit hat. Es wird damit zu einem moralischen Problem und einem Gerechtigkeitsproblem, weil bestimmte Menschen durch den übermäßigen Verbrauch einer Ressource (der Kapazität der Erdatmosphäre, Kohlendioxid aufzunehmen) andere schädigen. Dadurch, dass dieses scheinbar naturwissenschaftliche Problem von dem Menschen hervorgebracht wurde, ergibt sich ein Übergang zu unseren Verhaltenskodexen und unserer Moral.

1.4.1 Der Gletscherschwund

Eine der ersten Folgen der Erwärmung war das beginnende Abschmelzen der Gebirgsgletscher, die sehr sensibel auf die Temperatur, die Niederschläge und die

³⁵ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.53.

³⁶ Vgl.: Ebenda, S.48.

³⁷ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: The Physical Science Basis.(...)“ Cambridge University Press, Cambridge. S.12.

³⁸ Vgl.: Nentwig/Bacher/Beierkuhnlein/Brandl/Grabherr (2003): „Ökologie“, 1. Auflage, 466 Seiten, Spektrum Akademischer Verlag, S.423.

Sonneneinstrahlung reagieren und daher auch als Indikatoren oder Frühwarnsystem für weitere Entwicklungen gelten. Generell bedeutet ein wärmeres Klima kleinere Gletscher und nur in Ausnahmefällen kommt es durch Veränderungen der Bewölkung und der Niederschläge trotzdem zu einer Vergrößerung der Eismasse wie bei den maritimen Gletschern in Neuseeland oder in Norwegen. Seit Beginn der industriellen Revolution haben die Gletscher weltweit fast alle mehr als die Hälfte ihrer Masse verloren und der Vorgang hat sich in den letzten Jahren beschleunigt: „Die starke Reaktion vieler Gletscher bereits auf eine relativ geringe Erwärmung deutet darauf hin, dass bei einer globalen Erwärmung um mehrere Grad die meisten Gebirgsgletscher der Welt verschwinden werden.“³⁹. Dies gibt großen Anlass zur Sorge, da Gebirgsgletscher für Pflanzen, Tiere und Menschen natürliche Wasserreservoirs für trockene Zeiten darstellen und in Gebirgsregionen oft die Landwirtschaft und/oder den städtischen Wasserbedarf abdecken. Ein Versiegen dieser Quellen würde für mehr als eine Milliarde Menschen zu einem Wassermangel führen.⁴⁰

1.4.2 Das Schmelzen der Eisschilde

Eine Erderwärmung hätte nicht nur ein Tauen der Gebirgsgletscher zur Folge, sondern auch der Eisschilde in Grönland, der Antarktis und des arktischen Meereises. Die Abschmelzfläche von Grönland und der Antarktis hat von 1979 bis 2005 um 25% zugenommen⁴¹ und mit einer großen Wahrscheinlichkeit könnte das Grönland-Eisschild bei einer lokalen Erwärmung von 3°C (global bei 2°C) langfristig vollständig abschmelzen. Hierbei kommt es zu einer positiven Rückkopplung, wenn das Eisschild schmilzt, da es dabei in tiefere, wärmere Luftschichten absinkt. Bei der Antarktis hatte man angenommen, dass sie sehr stabil sei, da sie fast überall deutlich unter dem Gefrierpunkt liegt, woran auch die Klimaerwärmung nichts ändern wird. Allerdings haben dynamische Prozesse wie das Abbrechen von Eisschelfen an den Rändern des Eisschildes gezeigt, dass dadurch freigesetzte Eisströme das Abschmelzen der Ränder fördern. Das Tauen der globalen Wassermassen wirkt sich auf den Wasserstand der Ozeane aus, da die Eisschilde riesige Wassermengen **über**⁴² dem Meeresspiegel binden. So ist in Grönland eine Wassermenge gebunden, die bei vollständigem Abschmelzen den Meeresspiegel um sieben Meter ansteigen ließe, das West-Antarktische Eisschild würde sechs

³⁹ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.57.

⁴⁰ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.40.

⁴¹ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.61.

⁴² Fett gedruckt bedeutet Betonung durch die Autorin (C.Heybl).

Meter ausmachen⁴³ und das Ost-Antarktische sogar fünfzig Meter. Das Verschwinden dieser riesigen Eismassen und damit der reflektierenden weißen Oberfläche hätte weitreichende energetische Folgen, da der verbleibende dunkle Untergrund die Sonneneinstrahlung besonders gut absorbiert und damit das Klima weiter anheizt.⁴⁴ Das Abschmelzen der Antarktis bedroht vor allem die dort lebende Fauna. So verlieren Eisbären, unter dem Eis lebende Eisamphipoden, Robben- und Pinguinarten ihren Lebensraum.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei dem arktischen Meereis zu verzeichnen. Die Eisdecke ist innerhalb der letzten 30 Jahre um ein Fünftel geschrumpft, die Dicke hat sich von 2001 bis 2008 halbiert. Schon in den nächsten Jahren wird im Sommer mit einem eisfreien Nordpolarmeer gerechnet, was ebensolche energetischen Folgen nach sich ziehen würde wie ein Abschmelzen der Eisschilde und daher eine starke positive Rückkopplung für die globale Erwärmung bedeutet. Der Rückgang der Arktis bedroht sowohl Tiere als auch den Menschen. Eisbären, Walrosse, einige Seehundarten und Seevögel hängen mit ihrem Lebenszyklus von diesem Gebiet ab und werden beim vollständigen Rückgang vom Aussterben bedroht sein. Unmittelbar ist auch das Indigene Volk der Inuit betroffen, die schon jetzt ihre Jagdkultur nicht mehr ausüben können: „(...) so haben in letzter Zeit etliche Jäger das Leben verloren, weil sie auf seit Generationen überlieferten Jagdrouten durch das dünn gewordene Eis gebrochen sind.“⁴⁵. Sie werden langfristig ihren Lebensraum verlieren. Des Weiteren fällt der Schutz der arktischen Küsten vor Erosion weg, so dass die Bewohner umgesiedelt werden müssten. Von anderen Parteien werden auch positive Folgen eines freien Nordpolarmeers gesehen. So stellt es vor allem für die Anrainerstaaten eine große Chance dar, die dort vorhandenen Bodenschätze zu nutzen. Außerdem könnte die Wirtschaft durch eine Öffnung des arktischen Ozeans für die Schifffahrt profitieren⁴⁶. Allerdings hat sich durch diese Möglichkeiten auch schon ein sehr großes Konfliktpotenzial entwickelt, was die Souveränitäts-, Territorial- und Ressourcenansprüche der Anrainerstaaten betrifft.

1.4.3 Der Anstieg des Meeresspiegels

Wie oben erwähnt, führt das Abschmelzen der globalen Eismassen Grönlands, der Antarktis und der Arktis zu einem Anstieg des Meeresspiegels. Zusätzlich gespeist wird der Anstieg der Weltmeere durch das Schmelzen kleinerer Gebirgsgletscher und der thermischen Ausdehnung

⁴³ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, 32.

⁴⁴ Vgl.: Ebenda, S.39.

⁴⁵ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München S. 59.

⁴⁶ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.37.

des Wassers. Die Ozeane heizen sich durch die globale Temperaturerhöhung auf. Da warmes Wasser mehr Platz einnimmt als kaltes, breitet es sich aus und der Meeresspiegel steigt⁴⁷. Im 20. Jahrhundert ist dieser um 10cm – 200cm angestiegen, wobei große regionale Unterschiede aufgrund von geologischen Prozessen, Meeresströmungsänderungen und der Entnahme von Grundwasser bestehen. Wissenschaftler befürchten einen weiteren Anstieg von drei bis fünf Metern in den nächsten Jahrzehnten bei einer Verdopplung der Klimagase. Dieser Prozess wird auch noch lange nach der Stabilisierung oder Senkung der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen anhalten, weil die Temperaturdurchmischung und damit die thermische Ausdehnung von großen Gewässern sehr lange andauern. Die Folgen für Ökosysteme und den Menschen sind vielfältig. In der Landwirtschaft gehen Flächen durch Überschwemmungen, Erosionen und Versalzung verloren, Sturmfluten nehmen an Zahl und Stärke zu und viele Küstengebiete verlieren ihren natürlichen Schutz durch Mangrovenwälder, Korallenriffe und andere Ökosysteme, da diese sowohl durch den Klimawandel als auch durch menschliche Einflüsse wie industrielle Nutzung, Tourismus und Ähnliches geschädigt werden. Das Zusammenspiel dieser Faktoren gefährdet die Bevölkerung in niedrig gelegenen Ländern wie den Niederlanden, in Küstenregionen, Flussdeltas und tief liegenden Inseln enorm: „Die Zahlen zeigen, dass bereits bei einer Stabilisierung der CO₂-Konzentration bei 450ppm der Verlust einiger tief liegender Inselstaaten und zahlreicher Küstenstädte und Strände dieser Welt zumindest riskiert wird.“⁴⁸. Ein Viertel der Menschheit lebt in Regionen in bis zu drei Metern Meereshöhe, dreizehn der zwanzig größten Städte sind Küstenstädte wie z.B. New York, Hong Kong und London⁴⁹. Diese müssten bei einem anhaltenden Trend evakuiert werden. Inselstaaten wie die Malediven und Tuvalu würden vollständig überschwemmt werden und in den am stärksten betroffenen Mündungsgebieten des Ganges-Brahmaputra in Bangladesch, des Mekong in Vietnam und des Nils in Ägypten würden schon ohne beschleunigten Klimawandel bis 2050 jeweils circa eine Million Menschen umgesiedelt werden müssen⁵⁰. Eine Umsiedlung hätte nicht nur große Kosten und logistische Schwierigkeiten zur Folge, sondern auch soziale und menschenrechtliche Konsequenzen, die bedacht werden müssten.

⁴⁷ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.64.

⁴⁸ Ebenda, S.66.

⁴⁹ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.31.

⁵⁰ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.48.

1.4.4 Veränderung der Meeresströmungen

Eine Erwärmung der Meere könnte eine Veränderung der Meeresströmungen nach sich ziehen. So wäre das Aussetzen des Nordatlantikstroms einer der Kippunkte, die das Klima plötzlich stark verändern und die Erwärmung vorantreiben würden. Der Nordatlantikstrom ist einer der weltweiten thermohalinen Zirkulationen, die durch Temperatur- und Salzunterschiede angetrieben werden. Dabei verdunstet sukzessiv ein Teil des warmen Ozeanwassers auf seinem Weg Richtung Norden, der Salzgehalt nimmt zu, es wird schwerer und sinkt am Ende des Stroms in tiefere Lagen ab⁵¹. Dies geschieht im europäischen Nordmeer und in der Labradorsee, woraufhin riesige Wassermassen wie ein Sog warmes Wasser von Süden in Richtung Nordhalbkugel ziehen. Das abgesunkene Wasser strömt in zwei bis drei Kilometern Tiefe nach Süden zum Antarktischen Zirkumpolarstrom. Durch diese Dynamik wird der gesamte Atlantik umgewälzt und die Gewässer der nördlichen Breiten werden aufgeheizt. Mit einem globalen Temperaturanstieg verringern die thermische Ausdehnung des Wassers, die verstärkten Niederschläge und die Speisung des Meeres mit Schmelzwasser die Dichte des Wassers und damit die Schichtenbildung. Wenn die Schichtenbildung gänzlich verhindert wird, werden der Nordatlantikstrom und damit der Wärmetransport über das Wasser ausgehebelt. Die Folge wäre, dass sich der Nordatlantikraum rasch um mehrere Grad abkühlen würde, wogegen sich die Südhalbkugel umso stärker aufheizt. Der Meeresspiegel würde im Nordatlantik abrupt um einen Meter ansteigen und auf der Südhalbkugel etwas fallen aufgrund der veränderten Strömungsrichtungen. Langfristig würde es zu einem allmählichen Anstieg der Ozeane kommen, da sich ohne die Umwälzbewegung auch die tiefen Gewässer langsam erwärmen und ausdehnen würden⁵². Der Mensch hätte daher sowohl auf der Süd- als auch auf der Nordhalbkugel mit einem stark veränderten Klima und mit einem erst plötzlichen und dann anhaltenden Meeresspiegelanstieg zu kämpfen. Aus ökologischer Perspektive hat dies fatale Auswirkungen auf die Nährstoffversorgung des Nordatlantiks, die durch den Umschichtungsprozess eine sehr ertragreiche ist und das Ökosystem des Nordatlantiks daher zu einem der fruchtbarsten Gebiete der Welt gehört. Wenn kaltes Wasser an die Oberfläche kommt, ergibt sich eine sehr hohe Nährstoffproduktion, weshalb dieses Gewässer eine hohe Biodiversität zu verzeichnen hat. Zudem würde der Nordatlantik ohne Umschichtung nicht mehr so viel CO₂ aufnehmen können, da die oberen warmen Schichten weitgehend gesättigt wären. Ein Versiegen des Nordatlantikstroms muss jedoch nicht als zwangsläufige, sondern

⁵¹ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.34.

⁵² Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.69.

als mögliche Folge eines Klimawandels angesehen werden und die Einschätzungen über die Eintrittswahrscheinlichkeit sind sehr unterschiedlich⁵³. Insgesamt sollte dieser Kipppunkt erst ab 4°C globaler Erwärmung eintreten können und das IPCC schätzt das Ausbleiben dieser Strömung für unser Jahrhundert für unwahrscheinlich ein: „It is very unlikely that the MOC (meridional overturning circulation) will undergo a large abrupt transition during the 21st century.“⁵⁴

1.4.5 Tauen der Permafrostböden

Schließlich führt ein wärmeres Klima zum Auftauen der Permafrostböden, die in Gebirgsregionen als auch in polaren Breiten zu finden sind. Auch dieser Effekt ist ein Kipppunkt im Klimasystem, weil ein Tauen dieser organischen Schichten dazu führen würde, dass diese nicht mehr „konserviert“ wären, sondern sich zersetzen, was einen plötzlichen, großen Methanausstoß nach sich zöge: „In diesen Böden wurden und werden abgestorbene Pflanzen durch bestimmte Bakterien so zersetzt, dass als Stoffwechselnebenprodukt z.B. Methan entsteht. Taut das Eis-Erd-Gemisch dieser Böden, wird das im Eis eingeschlossene Methan freigesetzt werden.“⁵⁵.

Rein ökologische Konsequenzen wären hier das Wegrutschen und damit der Wegfall ganzer Waldregionen, da die Bäume im Boden keine Verankerung mehr fänden. Seen, die sich auf dem gefrorenen Boden gebildet haben und Tieren als Wasserquelle dienten, versickerten und ganze Gebirgshänge würden instabil, es würde zu Bergstürzen und Murenabgängen kommen. Für den Menschen würde das bedeuten, dass Straßen und Ortschaften zunehmend durch solche Abbrüche und Bergstürze gefährdet würden oder selbst an Halt verlierten und wegbrächen, wenn sie auf dem Permafrostboden errichtet wurden. Der Zugang zu nördlichen Ortschaften würde nicht mehr möglich sein, da Straßen in dem weichen Boden einsinken würden⁵⁶.

1.4.6 Weitere Kipppunkte und deren Einschätzung

Mit der Änderung der Nordatlantikströmung und dem Tauen der Permafrostböden wurden zwei Kipppunkte des Klimas genannt, die zu raschen und bedeutenden Veränderungen für das

⁵³ Vgl.: Z.B.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.36 oder Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.69-70 oder Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.32.

⁵⁴ IPCC (2007): „Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.16.

⁵⁵ Bake, J.-H.: „Klimawandel“, Herausgeber: Demuth, R./Prechtel, H. (2011), Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler, S.15 (Erklärung in der Klammer von C.H. dazugefügt).

⁵⁶ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.60.

Klima, für den Menschen und für die globalen Ökosysteme führen könnten. Weitere plötzlich eintretende Konsequenzen könnten ein Kollaps des Amazonas-Regenwaldes und anderer Regenwälder oder auch die Freigabe des Methanhydrats vom Meeresboden sein. Da Wälder CO₂-Senken sind, da sie für ihr Wachstum CO₂ benötigen und aufnehmen, stellt ein Absterben großer Waldregionen ein Wegfallen dieses CO₂-Puffers und zusätzliches CO₂ in der Atmosphäre dar.⁵⁷ Zudem führt die enorme Menge an totem organischem Material zu einer verstärkten Zersetzung von diesem und einem Ausstoß von Methan. Wissenschaftler des Hadley Centres und andere skizzieren durch einen Dominoeffekt von Kipppunkten Worst-case-Szenarien für eine globale Erwärmung von über 2°C. Dabei würde ein Absterben der Regenwälder die Erwärmung so weit vorantreiben, dass automatisch die Permafrostböden auftauen würden, wodurch es wiederum so warm geworden wäre, dass das Methanhydrat vom Meeresboden freigesetzt würde. Wissenschaftler wie Peter Cox oder James Hansen sagen daher voraus, dass wir, sobald wir die 2°C-Grenze überschritten hätten, zwangsläufig bei einer Erhöhung der globalen Mitteltemperatur von mindestens 6°C landen würden⁵⁸. Es handelt sich bei diesen Schlussfolgerungen aber lediglich um vage Annahmen, da zum Beispiel nicht festgestellt werden kann, wie viel Methan und CO₂ durch schmelzende Permafrostböden freigesetzt werden würde und kein Konsens darüber herrscht, ob die Niederschläge im Amazonas wirklich so stark abnehmen würden, dass es zu einem Kollaps des Regenwaldes kommen würde.⁵⁹ Es handelt sich bei der Einschätzung der Kipppunkte immer um Spekulationen, die jedoch mit ihrer Unsicherheit in die Beurteilung der möglichen Schäden eines Klimawandels miteinbezogen werden müssen, da sie zu einer umfassenden Risikoanalyse dazugehören: „Wissenschaftlich geht es hier weniger um eine Vorhersage (...) als um eine Gefahrenabschätzung, ähnlich wie bei einer Risikoanalyse für Kernkraftwerke. Niemand würde ein Kernkraftwerk genehmigen, ohne zuvor die Unfallgefahren abzuschätzen. Dies muss auch für den weiteren Ausbau des fossilen Energiesystems gelten.“⁶⁰

1.4.7 Auswirkungen auf Ökosysteme

Die Klimaerwärmung hat weitreichende Folgen auf alle Ökosysteme der Erde.

Durch eine Erwärmung verschieben sich die Vegetationszonen mit horizontaler Bewegung in Richtung auf die Pole sowie in vertikaler Bewegung in höhere Gebirgslagen. Die Arten sind

⁵⁷ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.32.

⁵⁸ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.40.

⁵⁹ Vgl.: Ebenda, S.43-44.

⁶⁰ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.70.

jedoch mit der schnellen Transformation ihrer Standorte deutlich überfordert, da mit einer Verschiebung der Vegetationszonen um 300 – 400 Kilometer nordwärts bis 2050 zu rechnen ist, die durchschnittliche Wandergeschwindigkeit von Pflanzen beträgt jedoch nur 200 – 400 Meter pro Jahr. Gebirgsarten müssen in höhere, kühlere Lagen auswandern, die zu besiedelnde Fläche nimmt jedoch mit der Höhe ab, so dass allen Arten mit zunehmender Höhe weniger Raum zur Verfügung steht und die Gipfelarten gänzlich verschwinden⁶¹.

Insgesamt sind besonders Arten gefährdet, die sehr begrenzte Vegetationszonen beanspruchen wie Bergspitzen, Inseln oder Reste von Ökosystemen in kultivierter Landschaft, die besonders sensibel auf Temperatur- oder Nährstoffveränderungen reagieren, hoch spezialisiert sind oder nur eine geringe Reproduktionsrate besitzen. Wichtig ist auch zu wissen, wie alt ein System ist bzw. wie lange es braucht, um die ihm angehörigen Arten hervorzubringen. Sehr stark durch einen schnellen Klimawandel gefährdet sind daher nährstoffarme Moore, alte Wälder, Korallenriffe, artenreiche Feuchtwiesen und ökologisch wertvolle Inselbiotope in Ackerbaugebieten. Für terrestrische Ökosysteme muss allgemein damit gerechnet werden, dass sich in vegetationsarmen Gebieten die Vegetation noch mehr ausdünn, dass sich Flächen ohne ständige Vegetation ausdehnen, der Salzgehalt an meernahen Flächen zunimmt, an Waldgrenzen die Bäume verdorren und in Gebirgs- und Hangregionen verstärkt Erosionen auftreten. Oft wird argumentiert, dass die Artenvielfalt nicht gefährdet sei, weil sich einfach die Zusammensetzung der Arten verändern würde. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Verdrängung von seltenen Arten durch Ubiquisten, die in immer größerer Anzahl und in immer mehr Biotopen vorkommen werden⁶². Insgesamt wird sich die Artenzahl jedoch drastisch reduzieren. Forscher schätzen, dass bis 2050 15% – 37% aller Arten ausgestorben sein werden⁶³. Schon bei einem Grad globaler Erwärmung wären weltweit Korallenriffe, Hochlandwälder und Trockenlandschaften in ihrer Existenz bedroht, bei bis zu zwei Grad Temperaturerhöhung kämen die arktische und alpine Natur dazu, im Mittelmeerraum müsste mit starken Bränden und Insektenbefall gerechnet werden und es würde der Verlust vieler Wälder drohen. Würde sich die Klimaerwärmung auf drei Grad belaufen, könnte es zu einem Kollaps des Amazonas-Regenwaldes kommen, während bei über drei Grad das arktische Eis vollständig abschmelzen würde mit den auf Seite 15 und 16 genannten Folgen. Für den Menschen sind diese Veränderungen einerseits wichtig, weil Beeinträchtigungen der globalen Ökosysteme eine zusätzliche Verstärkung der globalen Erwärmung hervorrufen, wie dies

⁶¹ Vgl.: Nentwig/Bacher/Beierkuhnlein/Brandl/Grabherr (2003): „Ökologie“, 1. Auflage, 466 Seiten, Spektrum Akademischer Verlag, S.422.

⁶² Vgl.: Ebenda, S.422.

⁶³ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.76.

beim Abschmelzen der Arktis und dem dadurch veränderten Albedo-Effekt der Fall ist. Auf der anderen Seite sind wir elementar von den Leistungen der Ökosysteme abhängig und profitieren von deren ‚Dienstleistungen‘ wie sauberer Luft, Holz, Nahrungsmittel, Lebensraum, Pflanzenstoffe, die für medizinische Zwecke genutzt werden usw.: „Aber auch die Regulierung des Wasserhaushalts [...], der Küstenschutz, die Speicherung von klimaschädlichem CO₂ in Tropenwäldern und die Erholung der Stadtbevölkerung in ländlicher Natur sind solche Dienstleistungen.“⁶⁴. Eine Zerstörung der globalen Ökosysteme würde daher auch für den Menschen deutliche Nachteile bedeuten.

1.4.8 Wetterextreme und Naturkatastrophen

Am dramatischsten und deutlichsten zeigt sich der Klimawandel bisher durch das verstärkte Auftreten von Wetterextremen: „Eine der auffälligsten Vorhersagen ist die zunehmende Instabilität des Klimas mit mehr Stürmen und Orkanen, mehr Schneefall und je nach Region auch stärkeren Niederschlagsschwankungen.“⁶⁵. Dabei hat sich sowohl die Häufigkeit als auch die Intensität von Wetterextremen und Naturkatastrophen wie starken Niederschlägen, Überflutungen, Stürmen, Dürren, Waldbränden, Hitzewellen und Wirbelstürmen erhöht.

Inwiefern und ob sich Wetterextreme und Naturkatastrophen verstärken, ist schwierig zu analysieren, da diese per definitionem selten sind. Signifikant sind jedoch einige Trends wie die Zunahme von starken Niederschlägen in mittleren Breiten, von Hitzewellen in Europa und von tropischen Wirbelstürmen. Auch Dürren in Süd- und Südostasien sowie in Australien, Südeuropa und Teilen Afrikas und Südamerikas haben in den letzten zehn Jahren so viele Opfer gefordert, wie wir es bisher noch nicht erlebt haben. So war bei der Hitzewelle in Europa 2003 die Sterblichkeit bei allen Altersstufen über 45 Jahren deutlich erhöht und nach Schätzungen haben 20 000 bis 30 000 Menschen die Temperaturen nicht überstanden⁶⁶. Gleichzeitig erhöht sich paradoxerweise die Wahrscheinlichkeit für extreme Niederschlagsereignisse, da, wie oben schon erwähnt, warme Luft nach dem Clausius-Clapeyron-Gesetz mehr Wasserdampf aufnehmen kann und Wolken daher beim Abregnen mehr Flüssigkeit enthalten. Auch in Deutschland konnten solche Effekte bereits beobachtet werden. So waren Ereignisse mit außergewöhnlichem Starkregen z.B. die Oderflut 1997, die

⁶⁴ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.135.

⁶⁵ Smith, T.M. /Smith, R.L. (2009): „Ökologie“, 6. aktualisierte Auflage, 1008 Seiten, Pearson Studium-Verlag, S.864.

⁶⁶ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.70-71.

Elbeflut 2002 und die Rekordniederschläge und Überschwemmungen in den Alpen im Sommer 2005⁶⁷.

Zukünftig wird sich die Klimaveränderung auf die atmosphärischen Zirkulationen auswirken, was zur Folge haben wird, dass sich die Niederschläge umverteilen. In einigen Regionen wird es mehr regnen und in anderen weniger, was per se nicht schlecht sein muss, solange es nicht zu extremen Niederschlägen kommt: „Auf der einen Seite werden die Regenfälle während der Monsunzeit intensiver, was zu Überschwemmungen und Schlammlawinen führen kann.“⁶⁸. Das Problem besteht darin, dass die existierenden Ökosysteme, Flussläufe, der Mensch und seine Landwirtschaft an das bisherige Klima stark angepasst und darauf angewiesen sind.

Schließlich ist eine Zunahme an tropischen Wirbelstürmen – Hurrikane im Atlantik und Taifune im Pazifik – eine fast logische Konsequenz aus der Erwärmung der Ozeane, da diese nur über Meerwasser von mindestens 27°C entstehen. 2005 war seit Beginn der Aufzeichnungen 1851 das Jahr mit den meisten (27 Stück) und stärksten Wirbelstürmen: „Noch nie entwickelten sich so viele zur Hurrikanstärke (15), und noch nie gab es gleich drei der stärksten Kategorie 5. Weiterhin gab es den intensivsten je gemessenen Hurrikan (...).“⁶⁹. Untersuchungen prognostizieren eine Verdreifachung der stärksten Hurrikane der Kategorien vier und fünf für gängige Erwärmungstrends. Dazu stellten britische Klimatologen fest, dass sich die Wahrscheinlichkeit von Hitzewellen wie diejenige im Jahr 2003 durch die anthropogene Klimaerwärmung bereits verdoppelt hat. Der Deutsche Wetterdienst konstatierte, dass Starkniederschläge und Hitzewellen trotz ihres Seltenheitswerts messbar zugenommen hätten. Mit steigender Temperatur werden auch solche Extremereignisse häufiger und intensiver und wir werden uns selbst bei effektiven Klimaschutzmaßnahmen darauf einstellen müssen.

1.4.9 Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Die Klimaveränderungen mitsamt der erwähnten Wetterextreme werden auch die globale Landwirtschaft und mit großen regionalen Unterschieden die Ernährungssicherheit der Weltbevölkerung tangieren.

⁶⁷ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.70.

⁶⁸ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.42.

⁶⁹ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.72.

Im globalen Mittel wird in diesen Bereichen keine große Verschlechterung erwartet, da sich die Produktivität und die Erträge nur anders verteilen werden. Leider hat diese Umverteilung fatale Folgen.

Die Auswirkungen der Klimaerwärmung auf die landwirtschaftlichen Erträge ergeben sich aus der Reaktion der Pflanzen auf die veränderten Temperatur- und Niederschlagszustände und den Düngereffekt des steigenden Kohlendioxidgehalts in der Atmosphäre sowie aus der Adaptationsfähigkeit der Bauern. Letzteres bedeutet, dass die Bauern auf die veränderten äußeren Umstände eingehen (können) wie z.B. geeignetere Pflanzensorten wählen, umsiedeln oder ein besseres Bewässerungssystem nutzen⁷⁰.

Durch eine globale Temperaturerhöhung werden die Bedingungen, um Landwirtschaft zu betreiben, in den gemäßigten bis kalten Breiten (Kanada, Russland, nördliche USA, nördliches Europa) günstiger werden: „Die winterlichen Temperaturen stiegen im Süden des europäischen Russlands (...) um bis zu 2°C und die Ernterträge nahmen um 30 Prozent zu.“⁷¹. Dagegen muss in warmen, trockenen Gebieten mit zunehmenden Einbußen gerechnet werden. Während in kühlen Regionen die niedrigen Temperaturen das Pflanzenwachstum, die Wachstumsperiode und damit die Erträge begrenzen, wachsen diese in warmen Gebieten schon knapp unterhalb der maximal möglichen Temperaturen. Ein zu warmes Klima verschlechtert nicht nur direkt die Lebensbedingungen der Pflanzen, sondern führt auch zu einer Ausbreitung von Krankheiten und Parasiten. Besonders für Nord- und Südafrika und große Teile Asiens werden Verluste von 20% - 30% für Mais und Getreide prognostiziert⁷², weiterhin müssen die USA, Australien und Gebiete in Mittel- und Südamerika mit deutlich geringeren Ernten rechnen. Zusätzliche Einschränkungen entstehen durch die oben genannten Wetterextreme wie Hitzewellen, Dürren, extreme Niederschläge und Überflutungen. Extreme Niederschläge können selbst in trockenen und halbtrockenen Gebieten, in denen die Niederschläge insgesamt abnehmen, zu Bodenerosionen und Versalzungen führen. Beispiele für lang anhaltende Dürren mit großen Ernteausschlägen sind diejenigen in Indien, Nordchina und Ostafrika im Jahr 2009. Australien hat schon seit einem Jahrzehnt mit starker Trockenheit zu kämpfen⁷³. Interessanterweise haben diese Wetterextreme auch auf die begünstigten Regionen einen negativen Einfluss, der in die Berechnungen der neuen optimalen Bedingungen meist noch nicht miteinberechnet ist. So hat auch die Hitzewelle im Sommer

⁷⁰ Vgl.: Ebenda, S.78.

⁷¹ Angenendt, S./ Dröge, S. (2011): „Klimawandel und Sicherheit. Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten“, Nomos Verlag, Baden-Baden, S.84.

⁷² Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.78.

⁷³ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.39.

2003 in Deutschland zu Ertragseinbußen geführt, weil die Landwirtschaft noch nicht an die neuen Bedingungen wie wärmere, theoretisch günstigere Temperaturen angepasst ist.

Prekär ist auch die Veränderung der Monsundynamik in Südasien, da deutlich weniger Niederschläge und Hitzewellen in der Trockenzeit sowie deutlich verstärkte Regenfälle während der Monsunzeit zu Überschwemmungen, Schlammlawinen und schlechten Bedingungen für die empfindlichen Kulturpflanzen führen werden. Die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelversorgung sind jedoch auf die Vorhersagbarkeit und Stabilität dieser Dynamik stark angewiesen: „Da der Einfluss des Klimawandels auf die Monsundynamik komplex ist, sind generelle Aussagen zu den Auswirkungen auf die Erträge in Südasien noch sehr unsicher. Es werden unterschiedliche Ertragseinbußen je nach Wachstumsperiode erwartet.“⁷⁴.

Weltweit verändert sich die Gesamtproduktion wenig, weil Ernteeinbrüche in einer Region durch zusätzliche Erträge in anderen Teilen der Erde ausgeglichen werden.

Insgesamt werden sich die Unterschiede in der Ernährungssicherheit und dem allgemeinen Wohlstand zwischen den Ländern des Globalen Nordens, die durch die veränderten klimatischen Bedingungen eher profitieren werden, und den Ländern des Globalen Südens⁷⁵, in denen sich eine Klimaerwärmung negativ auswirken wird, noch verschärfen. Besonders in armen Ländern des Globalen Südens verdient sich ein Großteil der armen Bevölkerung den Lebensunterhalt als Kleinbauern. Diese Bevölkerungsgruppe ist besonders von klimatischen Veränderungen betroffen, da sie sich schlecht auf neue Umstände einstellen können. Auch die arme städtische Bevölkerung in Ländern, die viele Agrarprodukte importieren, ist gefährdet, da die schlechteren Anbaubedingungen und eine immer stärkere Nachfrage durch das weltweite Bevölkerungswachstum die Preise steigen lassen werden⁷⁶.

⁷⁴ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.42.

⁷⁵ Vgl.: In dieser Arbeit wird das Begriffspaar ‚Länder des Globalen Nordens‘ und ‚Länder des Globalen Südens‘ verwendet, um wirtschaftliche und politische Positionen im globalen Kontext zu beschreiben, ohne wertende Bezeichnungen wie ‚Entwicklungsländer‘, ‚entwickelt‘ oder ‚Dritte-Welt‘ zu benutzen. ‚Globaler Norden‘ und ‚Globaler Süden‘ bezeichnen zwei unterschiedliche Positionen von Menschen in Ländern und Regionen, die im globalen Kontext entweder in einer materiell und politisch privilegierten (‚Globaler Norden‘) oder benachteiligten (‚Globaler Süden‘) Situation leben: „Die Einteilung verweist auf die unterschiedliche Erfahrung mit Kolonialismus und Ausbeutung, einmal als Profitierende und einmal als Ausgebeutete.“ (Danielzik, C.-M./ Kiesel, T./ Bendix, D. (2013): „Bildung für nachhaltige Ungleichheit? Eine postkoloniale Analyse von Materialien der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in Deutschland.“, Glocal e.V. (Hrsg.), Berlin, S.11). Das Begriffspaar ist daher nicht geographisch zu verstehen. In einigen Fällen wurde die Bezeichnung ‚Industrieland‘ benutzt, weil diese in dem jeweiligen Kontext eine wirtschaftliche Bedeutung hat. Es soll durch dieses neue Begriffspaar eine sprachliche Diffamierung der jeweiligen Ländergruppen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind deutliche Unterschiede bei der Ausprägung der industriellen Strukturen, der wirtschaftlichen Stärke und des politischen Einflusses auch innerhalb dieser Gruppen vorhanden. Es ist daher eine sehr grobe Einteilung.

⁷⁶ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.38.

1.4.10 Risiken für die menschliche Gesundheit – Ausbreitung von Krankheiten

Die Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit sind vielfältig, eine offensichtliche Konsequenz aus den vorangegangenen Ausführungen ist ein vermehrtes Risiko, Hunger und Durst ausgesetzt zu sein. Von den angesprochenen Regionen ist vor allem Afrika sehr gefährdet, noch größere Hungersnöte zu erleiden. Dabei könnte sich die Zahl der unterernährten Menschen südlich der Sahara verdoppeln⁷⁷. Auch die Wasserversorgung wird in diesen Gebieten besonders schwierig werden. Weiterhin werden Gebiete von unzureichender Wasserversorgung betroffen sein, die bisher von Gebirgsgletschern gespeist wurden, die durch die Klimaerwärmung abgeschmolzen sind wie z.B. im Himalaya⁷⁸.

Direkt wird der Mensch durch starken Hitzestress, eine Zunahme von Asthma und zahlreichen Herzkreislauf- und Atemwegserkrankungen unter der Klimaveränderung leiden. Indirekt werden mehr Todesfälle durch die steigende Anzahl an Naturkatastrophen, andere Ernährungsbedingungen durch eine veränderte Landwirtschaft und ein Anstieg von Infektionskrankheiten erwartet: „Neben der hitzebedingten Mortalitätszunahme werden auch die Verbreitung und Übertragungsraten vieler Infektionskrankheiten durch veränderte regionale Klimaverhältnisse beeinflusst werden.“⁷⁹. Hier handelt es sich vor allem um von Insekten übertragene Krankheiten wie Dengue-Fieber und Malaria. Da Insekten als Kaltblütler wesentlich stärker auf das Klima reagieren als wir, wird sich z.B. das Verbreitungsgebiet der Zecken in Deutschland ausweiten, die Borreliose oder Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) übertragen⁸⁰, und auch andere vektor-übertragene Viruskrankheiten werden mehr werden. Ebenso verhält es sich mit Malaria, deren Ansteckung durch die Anopheles-Mücke erfolgt. Die optimalen Lebensbedingungen dieser Mücke sind bei 20°C – 30°C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 60% gegeben, weshalb sich ihr Verbreitungsgebiet durch die globale Erwärmung deutlich ausweiten und in die afrikanischen Hochlandregionen hineinreichen wird, deren Bewohner noch keine Immunität besitzen. Insgesamt werden dann 60% statt 40% der Menschheit in Malaria-Risikogebieten leben⁸¹.

Ein Report des Global Humanitarian Forums unter der Leitung des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan hat 2009 festgestellt, dass **315 000 Menschen** pro Jahr an den Folgen der globalen Erwärmung sterben, ein Großteil davon in den Ländern des Globalen

⁷⁷ Vgl.: Ebenda, S. 47.

⁷⁸ Vgl.: Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig, S.40.

⁷⁹ Smith, T.M. /Smith, R.L. (2009): „Ökologie“, 6. aktualisierte Auflage, 1008 Seiten, Pearson Studium-Verlag, München, S.879.

⁸⁰ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.80.

⁸¹ Vgl.: Smith, T.M. /Smith, R.L. (2009): „Ökologie“, 6. aktualisierte Auflage, 1008 Seiten, Pearson Studium-Verlag, München, S.880-881.

Südens. Die Hauptgründe sind der Verlust der Behausung, Wasserknappheit, Nahrungsmangel oder Krankheiten wie Herzkreislauf-Krankheiten, Durchfall, Malaria und andere Infektionskrankheiten. Bis 2030 sollen circa doppelt so viele Menschen betroffen sein⁸².

1.5 Trugschlüsse

Einige der genannten Entwicklungen sind nichtlinear und führen zu Missverständnissen über die tatsächlichen langfristigen Auswirkungen der globalen Erwärmung.

So ist eine der ersten Konsequenzen das Abschmelzen der Gebirgsgletscher, was vorerst zu einer verstärkten Speisung der Gebirgsflüsse und einer ausreichenden Wasserversorgung in trockenen Gebieten führt. Langfristig werden die Eiskappen jedoch vollständig abschmelzen und sich aufgrund von veränderten Niederschlagsmustern nicht erneuern⁸³. Vor allem bei Dürreperioden wird dies in Ländern wie z.B. Bolivien, wo 80% des Trinkwassers der Hauptstadt La Paz/El Alto von Gebirgsgletschern gespeist werden, Wassermangel hervorrufen, der zurzeit für die Bevölkerung noch undenkbar ist: „Diese scheinbar widersprüchlichen Zusammenhänge sind für die lokale Bevölkerung nur schwer zu durchschauen.“⁸⁴. Durch das Bevölkerungswachstum wird der Wasserbedarf in dieser Region in Zukunft noch stark zunehmen, weshalb trotz der momentan noch günstigen Lage Anpassungsmaßnahmen getroffen werden müssten⁸⁵.

Weiterhin ist durch den bisher gemäßigten CO₂-Anstieg ein verstärktes Pflanzenwachstum zu erwarten. Wenn sich gleichzeitig in kühleren Anbaugebieten durch die wärmeren Temperaturen die landwirtschaftlichen Erträge erhöhen wie z.B. in Russland⁸⁶, wird die globale Erwärmung generell als positiv gewertet. Pflanzen benötigen für ihr Wachstum jedoch nicht nur CO₂. Bei den meisten terrestrischen Ökosystemen begrenzen Wasser- oder Nährstoffverfügbarkeit die Vergrößerung der Biomasse. Wenn Stickstoff limitierend wirkt, beinhalten die Pflanzen eine geringere Proteinmenge, wodurch wiederum die Qualität und der Nährstoffgehalt von Nutzpflanzen wie Mais und Getreidesorten sinken. Von solchen Pflanzen müsste daher mehr konsumiert werden, so dass die Notwendigkeit entstünde, dass ein Gleichgewicht sich erst wieder neu einstellt: „Statt einer generellen Produktivitätssteigerung um paradiesische 20% wie teilweise schon erfreut prognostiziert wurde, ist also eher mit

⁸² Vgl.: Zeit Online (2009): www.zeit.de/online/2009/23/klimawandel-tote-studie, letzter Zugriff: 31.08.2015.

⁸³ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.55.

⁸⁴ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.35.

⁸⁵ Vgl.: Ebenda, S.35.

⁸⁶ Vgl.: Ebenda, S.44.

einem sich neu einspielenden Gleichgewicht zu rechnen, das aber möglicherweise qualitativ ungünstiger sein wird.“⁸⁷. Insgesamt ist aber trotz des CO₂-Düngereffekts durch die Temperaturerhöhung und vermehrte Extremwetterereignisse eine Abnahme des globalen Pflanzenwachstums zu erwarten, weil die Veränderung sowohl für die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft als auch für die natürlichen Ökosysteme zu schnell vonstatten gehen wird. Ein weiterer Trugschluss kann daraus resultieren, dass neue Arten bestehende Ökosysteme besiedeln und dies als eine Bereicherung und Ausweitung der Biodiversität empfunden wird. In Deutschland werden temperierte, immergrüne Wälder häufiger, Hartholz- und mediterrane Gewächse wandern ein und behaupten sich, in nördlichen Gewässern sind tropische Fische zu finden und Zugvögel werden sesshaft. Wie oben gezeigt wurde, kommt es hierbei jedoch nur zu einer Verdrängung von seltenen Arten durch Generalisten und insgesamt zu einer starken Abnahme der Artenvielfalt.

Diese den langfristigen Folgen der Klimaerwärmung entgegengesetzten Effekte trüben oft das Verständnis für die realen Konsequenzen des globalen Wandels und verhindern, Vermeidungsstrategien zu entwickeln und durchzusetzen. Große Teile der weltweiten Bevölkerung glauben nach wie vor nicht, dass es das Problem einer Klimaerwärmung gibt und dass dieses den Menschen aktiv bedroht⁸⁸. Auswirkungen, die in die entgegengesetzte Richtung dessen gehen, was für die Zukunft zu erwarten ist, spielen Klimaskeptikern in die Hände, die entweder leugnen, dass eine Erwärmung überhaupt erfolgt (Trendskeptiker), der Mensch für die vorhandene Temperaturerhöhung der Grund ist (Ursachenskeptiker) oder die Folgen des Klimawandels als irrelevant oder positiv einstufen (Folgenskeptiker).

1.6 Klimaskeptiker

Um in dieser Arbeit sinnvoll die Frage stellen zu können, wie der Mensch die von ihm verursachten Probleme in Bezug auf das Klima gerecht lösen könnte, muss wirklich deutlich sein, dass es der Mensch ist, der den Klimawandel hervorgerufen hat. Wenn eine natürliche Ursache für die Entwicklung des Klimas gefunden wird wie z.B. eine veränderte Sonnenstrahlung, könnte und müsste der Mensch zwar trotzdem gerechte Ausgleichsmaßnahmen für die Gefahren finden, die in unterschiedlicher Weise für die Menschen entstehen. Seine Verantwortung wäre aber in diesem Fall eine weitaus geringere,

⁸⁷ Nentwig, W./ Bacher, S./ Beierkuhnlein, C./ Brandl, R./ Grabherr (2003): „Ökologie“, 1. Auflage, 466 Seiten, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin, S.407.

⁸⁸ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.85.

da er nicht absichtlicher Urheber der Entwicklung und deren Folgen wäre, ihn keine Schuld des Verursachens träfe und unsere Handlungsfolgen damit auch nicht als gerecht oder ungerecht eingestuft werden können. Stattdessen würden veränderte klimatische Bedingungen einfach vorliegen.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Verantwortung des Menschen von der klimatischen Veränderung zu entkoppeln. Wie oben schon genannt, gibt es die sogenannten Trendskeptiker, die davon ausgehen, dass es überhaupt keine Erwärmung gibt. Die Ursachenskeptiker bejahen zwar die Erwärmung, sehen dafür aber nicht den Menschen, sondern andere, naturgegebene Gründe. Bei den Folgenskeptikern ist der Mensch die Quelle der globalen Temperaturveränderung, ihn trifft aber nicht die Verantwortung, diese Entwicklung aufzuhalten oder gegenzusteuern, da die Folgen entweder nicht relevant oder sogar günstig sind⁸⁹.

Im Folgenden werden für die genannten Standpunkte Beispiele gegeben und diese widerlegt, um zu zeigen, dass der Mensch tatsächlich die Hauptursache der globalen Klimaveränderung ist und ihn daher die Verantwortung trifft, die für viele Menschen auftretenden negativen Auswirkungen gerecht abzufedern.

1.6.1 Trendskeptiker

Ein zentrales Argument der Trendskeptiker wird von Richard Muller vertreten, der anführt, dass die betrachtete Zeitspanne zu klein sei, um von einer signifikanten Klimaänderung zu sprechen. Da es in der Klimageschichte immer Temperaturschwankungen, auch plötzliche mit großen Unterschieden, gegeben habe, lässt sich in dem kurzen Zeitraum der vorindustriellen Zeit bis heute keine dauerhafte, ungewöhnliche Entwicklung herauslesen. Betrachte man jedoch die letzten 11 000 Jahre, zeige sich ein durchschnittlich stabiles Klima mit normalen Schwankungen, zu denen die jetzige Temperaturschwankung dazugerechnet werden müsste⁹⁰. Genauso argumentiert der Paläoklimatologe Augusto Mangini, der dem IPCC vorwirft, die Klimavariabilität der Vergangenheit, vor allem die des Paläozoikums nicht erkannt zu haben: „Ich halte den Teil des IPCC-Berichts, den ich als Experte wirklich beurteilen kann, nämlich die Rekonstruktion des Paläoklimas, für falsch.“⁹¹. Die ungenauen Ergebnisse durch Untersuchungen von Jahresbaumringen, wie das IPCC sie oft nutzt, gäben die beachtlichen, natürlichen Schwankungen des Klimas in der Vergangenheit nicht wieder. Mangini plädiert

⁸⁹ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.85.

⁹⁰ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.19.

⁹¹ Mangini, A. (2007): „Ihr kennt die wahren Gründe nicht“, <http://www.faz.net/aktuell/wissen/klima/weltklimabericht-ihr-kennt-die-wahren-gruende-nicht-1433559.html>.

dafür, mit Stalagmiten zu arbeiten, die ein wesentlich genaueres Klimaarchiv seien. In der Tat gab es in der Klimageschichte immer wieder Dynamiken, die die Temperatur und die klimatischen Verhältnisse sprunghaft veränderten wie die ‚Dansgaard-Oeschger-Ereignisse‘, bei denen plötzliche Änderungen der Meeresströmungen im Nordatlantik zu abrupten Klimaänderungen wie z.B. einem Temperaturanstieg in Grönland um 12°C führten. Ein anderes Phänomen sind die ‚Heinrich-Ereignisse‘, bei denen es durch das Abbrechen von Eisschelfen des nordamerikanischen Kontinentaleises zum Erliegen der Atlantikströmung und dadurch zu starken Abkühlungen in den mittleren Breiten kam⁹². Und in der Tat ist die klimatische Geschichte der Erde von Phasen der Abkühlung und der Erwärmung gekennzeichnet, die durch die Erdumlaufbahn und damit die Nähe der Erde zur Sonne hervorgerufen wurden. Der Zeitraum der letzten 11 000 Jahre, den Muller anspricht, umfasst das Holozän, eine Warmzeit, in der der Globus in einem Exzentrizitätsminimum um die Sonne kreist. Diese warme Periode ist tatsächlich eine sehr lang andauernde, stabile Zeitspanne, aus der daher in besonderer Weise die heutigen CO₂- und Temperaturmessdaten herausfallen. Allerdings führt der IPCC gegen Mullers Argumente an, dass es auch im Holozän nie so hohe Durchschnittstemperaturen und einen so hohen CO₂-Wert gab wie heute. Messungen aus Eisbohrkernen zeigen Schwankungen der CO₂-Konzentration zwischen 180ppm bis 300ppm, wogegen der Wert heute auf 379ppm auf einen Höchststand geklettert sei und deutlich mit der gestiegenen Temperatur korreliere⁹³.

Roger Braithwaite zeigt auf, dass entgegen der These, dass das allgemeine Gletscherschmelzen ein erstes wichtiges Anzeichen für den Klimawandel sei, nicht alle Gletscher schmelzen würden. Es würden sogar wie im Kaukasus und auf Neuseeland Gletscher wachsen. Vertreter des Potsdamer Instituts für Klimaforschung (PIK) stimmen dem zu, machen jedoch deutlich, dass die Vergrößerung einiger weniger Gletscher auf veränderte Niederschlagsmuster zurückzuführen ist⁹⁴ und es insgesamt zu einer bedenklichen Abnahme der globalen Gletscher kommt, wie z.B. das komplette Abschmelzen des Chacaltaya-Gletschers 2009 in Bolivien⁹⁵ und der fortschreitende Rückgang der Kilimandscharo-Eiskappe belegen.

Ein von vielen Trendskeptikern verwendetes Argument lautet, dass der IPCC und viele andere Klimaforschungsstationen sich auf fehlerhafte und damit nicht aussagekräftige Messdaten

⁹² Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.24-25.

⁹³ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.19.

⁹⁴ Vgl.: Ebenda, S.21-22.

⁹⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.34.

stützen würden. Ein beliebtes Beispiel dafür ist der ‘urban heat island effect’. So werfen z.B. Joseph D’Aleo, Nicola Scarfetta und viele andere der Klimaforschung vor, dass sich die Messstationen eher in warmen, städtischen Gebieten befänden statt in kühleren, ländlichen Regionen und die Daten daher einen starken Erwärmungstrend anzeigten: „(...) the land warmed by about 1,1°C, while the oceans warmed by about 0,6°C (...). It could be partially due to an underestimation of the urban heat island effect by at least 10-20% (...).“⁹⁶. Stefan Rahmstorf und Hans Joachim Schellnhuber vom PIK kontern dagegen, dass die Variabilität zwischen Stadt und Land in die Auswertungen der Daten schon miteinkalkuliert wurde. Zudem gäbe es zwar zwischen städtischen Messstationen und jenen, die sich auf dem Land befinden Unterschiede. Die Temperaturerhöhung durch die Klimaerwärmung ist jedoch um ein Vielfaches höher und damit deutlich messbar. Letztlich stimmen die Messungen mit denen der Meerestemperaturen überein, die nicht durch urbane Hitzestauungen erklärbar sind⁹⁷: „Allerdings sind die gemessenen Trends durch den Vergleich benachbarter städtischer und ländlicher Stationen bereits für diesen Effekt korrigiert; weiter sprechen z.B. die parallel verlaufende, von Schiffen gemessene Erwärmung über den Ozeanen, der weltweite Gletscherschwund und das Schrumpfen des arktischen Meereises gegen dieses Argument.“⁹⁸.

1.6.2 Tatsächliche Messschwierigkeiten/Ungenauigkeiten

Das Problem der Messungenauigkeiten oder der Fehler bei der Datenerhebung ist für die Klimaskeptiker fruchtbarer Nährboden für ihre Thesen, da in der Klimaforschung in der Tat einige solcher Fehlerquellen existieren. Dies ist vor allem der Komplexität des Themas geschuldet und wird vom IPCC in seinem vierten Sachbestandsbericht und Stefan Rahmstorf in seinen Publikationen offen angesprochen und dargelegt.

So erklärt Rahmstorf in seinem Artikel „Die Klimaskeptiker“⁹⁹, dass Satellitenmessungen immer problematisch seien, da sie nur wenige Jahre genutzt werden könnten. Zudem: „(...) benutzen (sie) unterschiedliche Instrumente mit unterschiedlichen Kalibrierungsfehlern, die Umlaufbahn verändert sich kontinuierlich, und sie messen zu verschiedenen Tageszeiten.“¹⁰⁰. Daher mussten die Daten oft aneinander angeglichen und die analysierten Trends revidiert werden. Schließlich zeigte sich, dass die Satellitenwerte die Erwärmung nicht richtig

⁹⁶ Scarfetta, N. (2010): „Climate Change and its Causes, A Discussion About Some Key Issues“, http://scienceandpublicpolicy.org/images/stories/papers/originals/climate_change_cause.pdf, S.18-19.

⁹⁷ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.22-24.

⁹⁸ Rahmstorf, S. (2004): „Die Klimaskeptiker“,

http://www.pikpotsdam.de/~stefan/Publications/Other/rahmstorf_dieklimaskeptiker_2004.pdf, letzter Zugriff: 11.10.2015.

⁹⁹ Ebenda.

¹⁰⁰ Ebenda.

widerspiegeln, da sie auch Strahlung aus der Stratosphäre mitmessen, die sich jedoch abgekühlt hat.

Es scheint daher berechtigt, die Methoden der Klimaforschung zu hinterfragen.

Auch das IPCC gibt Schwierigkeiten bei der Datenerhebung und –auswertung sowie ein noch ungenügendes Verständnis für komplexe Zusammenhänge an. So macht der Klimarat deutlich, dass sich zwar die Datenlage wesentlich verbessert hätte, indem wesentlich mehr Werte ermittelt werden konnten sowie flächendeckendere Untersuchungen stattgefunden hätten. Zudem hätten sich die Mess- als auch Analysemethoden wesentlich verbessert, so dass viele Unverständnisse und Unsicherheiten über z.B. die Gebirgsgletscher und den Meeresspiegel ausgeräumt werden konnten. Trotzdem zeigt der IPCC auf, dass die Verfügbarkeit von Daten in einigen Teilen der Erde nach wie vor stark begrenzt ist, v.a. in Ländern des Globalen Südens: „There is, however, a notable lack of geographical balance in the data and literature on observed changes, with marked scarcity in developing countries.“¹⁰¹. Vor allem bei der Auswertung von Proxy-Daten wie z.B. der Analyse von Baumringen, sei die oft fragmentarische räumliche Datenerhebung problematisch, besonders da für vergangene Zeiten kaum andere Mittel zur Verfügung stehen.

Weiterhin ist noch unklar, wie mit kleinskaligen Messungen und deren starker Variabilität umgegangen werden kann und wie diese am besten in die großen Zusammenhänge integriert werden. Feinere, lokalere Messungen können deutlich stärkere Klimaveränderungen anzeigen oder dem allgemeinen Trend entgegengesetzt verlaufen. Solche Differenzen werden jedoch oft von lokalen Faktoren hervorgerufen wie z.B. einem Vulkanausbruch. Ein gutes Beispiel für diese Problematik ist das Vorkommen und die Intensität von Wirbelstürmen: „(...) weltweit hat die Zahl der stärksten Tropenstürme deutlich zugenommen, die Gesamtzahl dagegen nicht, (...).“¹⁰². Während der IPCC eine Zunahme an starken Hurrikanen anerkennt, macht er trotzdem klar, dass keine eindeutigen Aussagen über die Entwicklung der Tropenstürme allgemein gemacht werden können, da es Komplikationen bei den Datenerhebungen gab, das Vorkommen von Wirbelstürmen dekadisch sowieso stark variiert und im Atlantik ein natürlicher Zyklus als Mitverursacher eingerechnet werden muss. Es gibt daher: „(...) no clear trend in the annual numbers of tropical cyclones.“¹⁰³.

¹⁰¹ IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.8.

¹⁰² Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.72.

¹⁰³ IPCC (2007): „Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.9

Ein auch von vielen Klimaskeptikern wie z.B. dem Folgenskeptiker Richard Lindzen angeführtes Problemfeld ist die Entwicklung und der Einfluss von Wolken. Während die Bedeutung von Wasserdampf als wichtigstes Klimagas des natürlichen Treibhauseffekts¹⁰⁴ und der Zusammenhang zwischen sowohl einer erhöhten globalen Durchschnittstemperatur als auch einer erhöhten Wasserdampfkonzentration in der Atmosphäre (Clausius-Clapeyron-Gesetz) als einigermaßen berechenbar gelten, sind die Auswirkungen, die Wolken in unterschiedlichen Lagen der Sphären haben, noch nicht gut nachvollziehbar: "Cloud feedbacks remain the largest source of uncertainty."¹⁰⁵. Sie können je nach Höhenlage und Gestalt eine wärmende oder kühlende Wirkung auf das Erdklima haben und damit positive oder negative Rückkopplungen hervorrufen.

Wenn selbst das IPCC als eine der offiziell am vertrauenswürdigsten Forschungsinstitute der Klimaentwicklung so große Unsicherheiten und Fehlerquellen zugibt, wie soll dann noch mit dieser Problematik umgegangen werden? Handelt es sich nicht nur um vage Vermutungen, denen keine Aufmerksamkeit geschenkt werden muss?

Bernward Gesang führt in seinem Buch „Klimaethik“ ein Zitat des IPCC an: „In der Klimaforschung und –modellierung sollten wir anerkennen, dass wir es mit einem gekoppelten, nichtlinearen, chaotischen System zu tun haben und dass deshalb Langzeitvorhersagen über zukünftige Klimazustände nicht möglich sind. Wir können höchstens erwarten, eine Vorhersage über die Wahrscheinlichkeitsverteilung der möglichen zukünftigen Stadien des Systems zu erreichen.“¹⁰⁶.

Aufgrund der Anzahl der Studien und der beteiligten Forscher aus unterschiedlichen Fachgebieten scheint der IPCC heute trotz oder auch wegen dieser Relativierung die glaubwürdigste Instanz zum Thema ‚Klimawandel‘ zu sein, weil in den Berichten des Klimarats die Ergebnisse vieler Forschungsinstitute zusammenfließen und hier daher das beste Fundament für Schlussfolgerungen zu erwarten ist¹⁰⁷.

¹⁰⁴ Siehe Seite 9-10 (Ohne Quellenangabe ist immer ein Verweis auf den vorliegenden Text gemeint).

¹⁰⁵ IPCC (2007): „Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.12.

¹⁰⁶ Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.29-30.

¹⁰⁷ Als letzte kritische Gruppe gibt es noch die Wissenschaftsskeptiker, die hier nur kurz anrissen werden, da sie eine Klimaerwärmung und die anthropogene Verursachung nicht negieren, aber die Fehlerhaftigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse deutlich hervorheben. Sie machen damit klar, dass wir nicht wissen können, zu welchem Anteil der Mensch die klimatischen Verhältnisse tatsächlich verändert. Oft werden Ergebnisse als Wahrheit gewertet, weil die Argumentation zwischen den Grundannahmen und dem Ergebnis logisch ist, während jedoch die Grundannahmen falsch sein können. Die Grundannahmen sind dabei meist sehr komplizierte spezifische Sachverhalte, die selbst für die involvierten Forscher schwer zu durchdringen sind und von denen selbst diese annehmen, dass Fehler vorhanden sind, sie jedoch nicht wissen, wo diese verortet sind. Da das Klima ein chaotisches System ist, können auch die Verbindungsstücke zwischen einer Annahme und einer Konklusion falsch sein (vgl.: Katzav, J. (2014): "The epistemology of climate models and some of its implications for climate science and the philosophy of science", *Studies in History and Philosophy of Modern Physics*, 46(B), pp. 228-238, home.tm.tue.nl/~jkatzav/, letzter Zugriff: 02.09.2015., S.3-8). Zudem können Modellierungen gar nicht alle möglichen Szenarien, auch neben der anthropogenen Verursachung, abbilden (vgl.: Katzav, J. (2013): "Severe testing of climate change

1.6.3 Ursachenskeptiker

Zu den Ursachenskeptikern gehören u.a. der in Deutschland populäre Manager des Energiekonzerns RWE Fritz Vahrenholt, der Meteorologe Horst Malberg und der dänische Sonnenforscher Henrik Svensmark. Sie sind davon überzeugt, dass es nicht der Mensch, sondern eine gesteigerte Aktivität der Sonne sei, die die durchschnittliche, globale Temperaturerhöhung hervorgerufen habe. Vahrenholt führt dazu an, dass die Sonnenaktivität und -intensität zyklisch schwanke und eine kommende ‚kalte‘ Sonnenphase wieder zu einer Abkühlung des Klimas führen werde: „Wegen sinkender Sonnenaktivität wird die Erderwärmung eine Pause einlegen.“¹⁰⁸. Svensmark vertritt die These, dass ein Zusammenwirken von kosmischer Strahlung und Sonnenaktivität die Wolkenbildung in der unteren Atmosphäre verringere und damit zu einer Erwärmung auf der Erde führe. Malberg erklärt anhand von Rechnungen, dass die anthropogene Erhöhung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre nur zu einem Drittel für den Temperaturanstieg verantwortlich gemacht werden kann und somit eine verstärkte Sonnenstrahlung der eigentlich Grund sein muss. Der IPCC führt mehrere Gegenargumente an. Zunächst kann eine erhöhte solare Aktivität nicht der Grund für die Erwärmung der Erdatmosphäre sein, da in diesem Fall auch die höher gelegene Stratosphäre aufgeheizt sein müsste, was aber nicht der Fall ist. Weiterhin ist es bei externen Faktoren wie Vulkanausbrüchen, der solaren Strahlung und Ähnlichem in den letzten Jahrzehnten kein Trend und keine Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen. So war zwar die Sonneneinstrahlung in den letzten 60 Jahren stark, hat sich aber im Gegensatz zum CO₂-Gehalt der Atmosphäre und der globalen Durchschnittstemperatur nicht verändert. Bezieht man jedoch die durch den Menschen verursachte CO₂-Erhöhung in die Untersuchungen mit ein, ist der Erwärmungsverlauf sehr gut zu erklären¹⁰⁹.

Einige wenige Ursachenskeptiker behaupten sogar, dass die CO₂-Erhöhung nicht durch den Menschen hervorgerufen sei, sondern dass mehr CO₂ durch natürliche Zersetzungsprozesse aus dem Meer freigesetzt wurde. Dagegen sprechen gleich mehrere Tatsachen. Zum Einen wissen wir, wie viel CO₂ wir durch die Verbrennung von fossilen Brennstoffen in die Atmosphäre freigesetzt haben. Zum Anderen hat der anthropogen verursachte, sich in der Atmosphäre angereicherte Kohlenstoff eine andere Isotopenzusammensetzung als der natürliche Kohlenstoff in den Weltmeeren. Als Letztes wurde heute durch zahlreiche

hypotheses”, *Studies in History and Philosophy of Modern Physics*, 44(4), pp. 41-57, home.tn.tue.nl/jkatzav/, letzter Zugriff: 02.09.2015, S10).

Die Wissenschaftsskeptiker raten daher, bescheidenere Annahmen zu machen als diejenigen, die von internationalen Gremien wie dem IPCC vertreten werden und die These der Anthropogenität zu relativieren.

¹⁰⁸ Staud, T. (2012): „Skeptiker im Faktencheck“: <http://www.zeit.de/2012/07/Klimawandel-Fakten>, letzter Zugriff: 31.08.2015.

¹⁰⁹ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.25-27.

Messungen festgestellt, dass die Ozeane CO₂ aus der Atmosphäre aufgenommen statt abgegeben haben.¹¹⁰

Ein weiteres Argument der Klimaskeptiker ist, dass zusätzliches CO₂ sich gar nicht ansammeln könnte, da die Absorptionsbanden des Gases in der Atmosphäre längst gesättigt seien. Dies ist faktisch nicht richtig und von der Strahlenforschung widerlegt worden¹¹¹.

1.6.4 Folgenskeptiker

Einer der ernstzunehmendsten Folgenskeptiker des Klimawandels ist Richard Lindzen¹¹², der die Wechselwirkungen zwischen der Temperatur, der Wasserdampfkonzentration und der Wolkenbildung in den Tropen näher untersucht hat. Er fand heraus, dass sich in den Tropen oft mächtige Kumuluswolkenmassen bilden: „(...) mit einem „Amboss“ aus Cirruswolken (Cirrenschirm).“¹¹³. Die Kumuluswolken wirken auf das Klima abkühlend, weil sie die Sonnenstrahlen fast vollständig reflektieren. Die Cirruswolken lassen dagegen das meiste Sonnenlicht passieren, absorbieren jedoch die Infrarotstrahlung vom Erdboden und strahlen diese wieder auf die Erdoberfläche zurück. Letztere wirken daher erwärmend. Lindzen zufolge nimmt der Anteil der kühlenden Kumuluswolken bei steigender Temperatur und damit erhöhter Luftfeuchtigkeit zu, währenddessen bilden sich nicht mehr so viele wärmende Cirruswolken. Dies liegt daran, dass es bei einem wärmeren, feuchteren Klima schneller und in tieferen Luftschichten zur Bildung von Regentropfen kommt und diese nicht mehr in die höheren Luftschichten der Cirruswolken gelangen. Das hieße: Je wärmer das Klima, desto mehr abkühlende Kumuluswolken bilden sich. Diese Wechselwirkung wird Iris-Effekt genannt, da sie mit einer Iris-Blende verglichen wird, die sich zuschiebt, je mehr Licht einfällt¹¹⁴. Diese negative Rückkopplung würde nach Lindzen die Klimasensitivität von 3°C auf 1°C absenken, so dass uns selbst bei einer anthropogen verursachten Verdopplung des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre lediglich ein Temperaturanstieg von 1°C bevorstände: „Nach Schätzungen der Wissenschaftler könnte der Iris-Effekt bis zu 75% der globalen Erwärmung durch vermehrte Treibhausgase in der Atmosphäre (...) rückgängig machen, (...).“¹¹⁵.

¹¹⁰ Vgl.: Rahmstorf, S. (2004): „Die Klimaskeptiker“, http://www.pik-potsdam.de/~stefan/Publications/Other/rahmstorf_dieklimaskeptiker_2004.pdf, letzter Zugriff: 11.10.2015.

¹¹¹ Vgl.: Ebenda.

¹¹² Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.51.

¹¹³ Heuer, C.J. (2009): „Die Argumente der Klimaskeptiker I – Treibhauseffekt und Wolken“, <http://wetterjournal.wordpress.com/2009/05/21/die-argumente-der-klimaskeptiker-i-treibhauseffekt-und-wolken/>, letzter Zugriff: 11.10.2015.

¹¹⁴ Vgl.: Ebenda.

¹¹⁵ Ebenda.

Widerlegt wird Lindzens Theorie durch die Erkenntnis, dass es in der Vergangenheit auch starke Klimaänderungen gegeben hat, bei denen sich die globale Mitteltemperatur um mehrere Grad änderte und sich das Klima nicht auf seiner Durchschnittstemperatur gehalten hat. Lindzens Argument, dass sich nur die Temperaturen der hohen Breitengrade erhöht hätten, die globale Mitteltemperatur jedoch nicht, wird durch neue genauere Proxy-Daten revidiert, die zeigen, dass es auch in den Tropen Temperaturänderungen um mehrere Grad gab. Da Lindzen selbst seine Theorie nicht empirisch beweisen konnte und die rezenten Forschungsergebnisse gegen ihn sprechen, muss seine Theorie verworfen werden. Dieser Klimaskeptiker wurde besonders ausführlich behandelt, weil er als einer der wichtigsten Klimaskeptiker bei den Klimatologen diskutiert wurde.

Ein weiterer Folgenskeptiker mit einer interessanten Argumentation ist Roger Pielke, der mit vielen Beispielen anführt, wie stark das Vorkommen von Naturkatastrophen in den letzten Jahren gesunken ist. So befänden wir uns zurzeit eher in einer Wirbelsturm-„Dürre“. Tornado- und Überflutungsschäden hätten in den letzten Jahrzehnten abgenommen und selbst wenn starke Dürreperioden eingetreten sind, konnten wir diese besser kompensieren als in der Vergangenheit: „There is therefore reason to believe we are living in an extended period of relatively good fortune with respect to disasters.“¹¹⁶. Doch obwohl die Extremereignisse an Stärke abgenommen haben, bleiben meist hohe Kosten zu bewältigen und die Öffentlichkeit ist alarmiert. Pielke macht klar, dass Naturereignisse wie Hurrikane oder Dürren heute eine größere Zerstörungskraft hätten, weil einfach mehr Zerstörbares wie menschliche Siedlungen, bedeutende Architektur und Landwirtschaft an den Angriffspunkten läge. Dies sei wiederum lokalen Landnutzungsplänen, Regierungssubventionen oder einfach dem Fakt geschuldet, dass Menschen einfach gerne in Küsten- oder Flussnähe wohnten. Daher sei unsere Verletzlichkeit gegenüber Naturkatastrophen gestiegen, während die Katastrophen jedoch abgenommen hätten. Der Autor macht deutlich, dass es falsch und gefährlich wäre, die Naturkatastrophen dem Klimawandel zuzuschreiben und dass dies lediglich von einer Lobby propagiert werde, die die Energiepolitik beeinflussen will. Der Grund, weshalb wir rezente Naturkatastrophen so gut überständen, sei dagegen ein funktionierendes Katastrophenmanagement.

Pielke trifft mit seiner Argumentation ebenso wie Lindzen einen wunden Punkt der Klimaforschung, da, wie auf Seite 25 dargestellt wurde, keine klare Entwicklung und Zunahme von Wirbelstürmen allgemein ermittelt werden konnte, lediglich die Anzahl an starken Hurrikänen sei gestiegen. Andererseits ist diese signifikant gestiegen, ebenso wie das

¹¹⁶ Pielke, R.jr.(2012): „Hurricanes And Human Choice“, <http://www.thegwpf.com/roger-pielke-jr-hurricanes-human-choice/>

Vorkommen und die Stärke anderer Naturereignisse wie Dürren, Überschwemmungen, Starkniederschläge oder Hitzewellen¹¹⁷, was Pielkes Argumentation widerlegt. Zudem besteht ein logischer Zusammenhang zwischen der Wasseroberflächentemperatur und der Entstehung von Wirbelstürmen, den der Klimaskeptiker ignoriert. Während es von Pielke falsch ist, den Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und dem verstärkten Auftreten von Naturkatastrophen nicht zu sehen, sind seine Lösungsvorschläge wie strategische Landnutzungspläne, struktureller Schutz und effektive Frühwarn- und Evakuierungssysteme mit Sicherheit richtig und auszubauungsfähig. Sie müssen jedoch von Klimaschutzmaßnahmen begleitet werden, da ein ungebremster Klimawandel zu vermehrten und intensiveren Naturkatastrophen führen wird.

Als Letztes bleiben noch diejenigen Folgenskeptiker anzuführen, die bei den Folgen lediglich die positiven herauspicken und dadurch einen tatsächlich eintretenden Klimawandel für den Menschen als Vorteil sehen. So würden diejenigen Regionen verkleinert, in denen geheizt werden müsse und wir müssten insgesamt weniger fossile Rohstoffe und monetäre Mittel zum Heizen aufwenden. Dem steht jedoch ein wesentlich gesteigerter Bedarf an Klimaanlage entgegen, die sehr klimaschädlich und kostenintensiv sind. Zudem betonen diese Skeptiker, dass sich die Landwirtschaft global gesehen nicht verschlechtern würde, sondern sich nur die Anbauprodukte und -regionen verändern würden. So herrscht in Russland zum Beispiel die populäre Meinung, dass sich die Erntebedingungen maßgeblich verbessern könnten, was jedoch durch vermehrte Extremwetterereignisse, eine zunehmende Trockenheit im Süden und die Schäden durch das Tauen der Permafrostböden vielfach wieder ausgeglichen wird. Zudem: „Will man jedoch größere Ernten erzielen, muss man mehr Dünger und Pestizide einsetzen.“¹¹⁸. Die menschliche Gesellschaft mit ihrer Landwirtschaft und Infrastruktur ist stark an die bestehenden Wetterverhältnisse angepasst. Selbst wenn sich die Vegetations- und damit die Landwirtschaftszonen „nur“ verschieben, wird eine Anpassung des Menschen lange dauern, kostenintensiv sein und für viele Regionen durch mangelnde Ressourcen zunächst gar nicht möglich sein. Dazu kommt, dass das Wetter immer unberechenbarer wird und Anpassungsmethoden nicht ausreichen werden, um sich auf Naturkatastrophen einzustellen. **Ab einer globalen Erwärmung ab 2,3°C zeigen fast alle Kosten-Nutzen-Analysen ein Umschwenken in den Schadensbereich an.** Dies ist schon allein der Fall, weil bestimmte

¹¹⁷ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Solomon, S./ Qin, D./ Manning, M./ Chen, Z./ Marquis, M./ Averyt, K.B./ Tignor, M./ Miller, H.L., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, 996 pp., S.7.

¹¹⁸ Angenendt, S./ Dröge, S. (2011): „Klimawandel und Sicherheit. Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten“, Nomos Verlag, Baden-Baden, S.84.

Tipping-points erreicht werden, die nicht mehr umkehrbare, katastrophale und kostenintensive Folgen nach sich ziehen. Die Klimafolgenskeptiker unterlaufen ihre eigene Kosten-/Nutzenargumentation, wenn sie diesen Aspekt nicht miteinbeziehen.

Die Argumente der positiven Klimafolgenskeptiker dürfen daher auf keinen Fall Klimaschutzmaßnahmen behindern, könnten aber eventuell als Ratschläge genutzt werden, wenn es darum geht, sich an einen nicht mehr abwendbaren Klimawandel so gut wie möglich anzupassen.

1.6.5 Das Problem des induktiven Schließens in den Naturwissenschaften

Trotz der vorangegangenen Widerlegungen der verschiedenen Skeptikergruppen ist mir bewusst, dass die folgenden Ausführungen immer dem Vorwurf ausgesetzt werden können, moralische Forderungen aus unsicheren, oft vagen wissenschaftlichen Voraussagen zu ziehen. Ein globaler Klimaschutz würde ein großes Eingreifen in unsere Gesellschaftssysteme bedeuten und steht daher großen gesellschaftlichen Widerständen gegenüber. Forschungsergebnisse, die sich als falsch herausstellen, nähren diese Widerstände und fördern die Auffassung, dass wir nicht genügend Beweise darüber hätten, ob der Klimawandel menschengemacht ist oder nicht. Es bestehe daher keine zwingende Notwendigkeit, unsere Lebensweise zu ändern.

Mir ist bewusst, dass es bei einem bioethischen Thema wie dem Klimawandel leicht zu naturalistischen Fehlschlüssen kommen kann, indem von einem Ergebnis innerhalb der Naturwissenschaften ausgegangen wird, von dem ein Handlungsimperativ abgeleitet wird. Erweist sich das Ergebnis der Forschung als falsch, muss auch der moralische Handlungsimperativ verworfen werden. Daher werden die Einwände der Klimaskeptiker sehr ernst genommen. In der Tat können aus naturwissenschaftlichen Untersuchungen nur Schlussfolgerungen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, da sie „nur“ einer induktiven Erkenntnismethode folgen können.

Die induktive Methode wird v.a. in den Natur- und Sozialwissenschaften verwendet und basiert grundlegend auf unseren Erfahrungen und Ergebnissen aus Versuchen und Testreihen. Wie oben ausführlich gezeigt, müssen sich auch die Klimawissenschaft und die mit ihr verbundenen Wissenschaften der Chemie, Physik, Meteorologie usw. auf diese Methode stützen. Beim induktiven Erforschen können prinzipiell keine absoluten Gesetzmäßigkeiten herausgefunden werden. Es handelt sich um Ergebnisse aus unserer Erfahrungswelt, von denen wir nur die aktuellen Fälle in der Gegenwart untersuchen können und von diesen meist

nur einen Ausschnitt aufgrund der Breite des zu untersuchenden Phänomens, wie z.B. alle vom Klimawandel betroffenen Korallen. Vergangene Tatsachen sind uns meist schwer zugänglich, siehe die Ungenauigkeiten bei der Untersuchung von Baumringen. Alle in der Zukunft liegenden Daten können überhaupt nicht untersucht werden. Wir werden daher für die induktive Methode nie alle notwendigen, sprich: absolut alle Fälle untersuchen können, um eine absolut gültige Aussage treffen zu können. Induktive Wissenschaften können daher nur Wahrscheinlichkeitsaussagen liefern, und es ist ihre Aufgabe, zu untersuchen, wann es sinnvoll ist, diese Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen, wie groß ihre Sicherheit ist und wie man mit ihnen arbeiten sollte, d.h. welchen Effekt sie haben sollten oder haben werden.

Die Arbeitsmethoden der Induktion sind Experimente und Beobachtungen, anhand deren Vermutungen über Gesetzmäßigkeiten, also „Hypothesen“¹¹⁹ aufgestellt werden. Nachdem eine Gesetzmäßigkeit herausgefunden wurde, werden aus dieser Schlussfolgerungen über zukünftig eintretende Fakten gezogen, die jedoch auch nur Wahrscheinlichkeitscharakter haben können. Dies ist erstens der Fall, weil sie auf einer Gesetzmäßigkeit beruhen, die nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage ist, und zweitens, weil sie in der Zukunft liegen. Dass sie in der Zukunft liegen, macht sie zusätzlich abhängig von individuellen Randbedingungen, die zufallsbedingt bei jedem auftretenden Fall anders sind. Aufgrund dieser kontingent bedingten, unvorhersehbaren Nebenbedingungen, mit denen die Gesetzmäßigkeit kombiniert werden muss, kann keine exakte Zukunftsprognose getroffen werden. Die Szenarien, auch des IPCC, von bestimmten Klima- und Weltzuständen können daher immer nur als so sorgfältig wie möglich bestimmte Zukunfts**vermutungen** angesehen werden. Sie haben nicht den Anspruch, Wahrheitscharakter zu besitzen. „Allsätze“¹²⁰, die universale Gültigkeit haben, können nicht aus der induktiven Erkenntnismethode gewonnen werden.

Im Gegensatz dazu beansprucht die deduktive Methode, die sich aus der Vernunft des Menschen speist, solche Aussagen machen zu können, da die Vernunft allen Menschen gleich gegeben ist und zu gleichen Ergebnissen führen sollte¹²¹.

Die **Voraussagen** der Naturwissenschaften können und brauchen nicht als wissenschaftliche Tatsachen angesehen werden, da sie unvorhersehbare Zukunftsszenarien sind, die unter keinen Umständen exakt feststellbar sind. Wir benötigen wissenschaftliche Methoden, um die Wahrscheinlichkeiten der zukünftigen Zustände abschätzen zu können und um die Möglichkeiten unseres Handelns auszuloten. Zukunftsprognosen haben daher **praktischen**

¹¹⁹ Seiffert, H. (1974): „Einführung in die Wissenschaftstheorie 1, Sprachanalyse, Deduktion, Induktion in Natur- und Sozialwissenschaften“, C.H. Beck-Verlag, München, S.139.

¹²⁰ Ebenda, S.166.

¹²¹ Siehe die Herleitung von Kants Moral- und Politiktheorie, v.a. Kapitel 2.8 und 2.9.

Nutzen und sollen den Menschen zu bestimmtem Handeln anregen, auch wenn sicher ist, dass die Vorhersagen nicht in ihrer beschriebenen Form eintreffen werden. Die Herausforderung der induktiven Methode liegt vielmehr darin, möglichst genau und glaubwürdig zu sein, um tatsächlich den gewünschten Effekt zu erzielen, die Menschen zu bestimmten Handlungsweisen zu motivieren¹²².

Es ist aufgrund des Wahrscheinlichkeitscharakters der wissenschaftlichen Aussagen und der hohen Unsicherheit der Prognosen aus berechtigten Gründen umstritten, ob der Klimawandel wirklich vom Menschen hervorgerufen wurde/wird. Auch wenn innerhalb der Wissenschaft immer Zweifel herrschen werden, wird für diese Arbeit mit dem Wissen, was darüber erlangt werden konnte, die These vertreten, dass sich das Klima aufgrund von menschlichen Einflüssen verändert. Auch wenn die Forschungsergebnisse des IPCC nicht wissenschaftlich nachvollzogen und nachgeprüft werden können, da hierfür das Expertenwissen fehlt, spricht der Großteil der Forschungsergebnisse für die Anthropogenität des Klimawandels.

Die hohe Dichte an Indizien, auch von unterschiedlichen Forschungseinrichtungen, die für einen anthropogen verursachten Klimawandel sprechen, reicht mir als Beweis aus, weshalb in dieser Arbeit von dieser Annahme ausgegangen wird. Selbst wenn von berechtigten Zweifeln ausgegangen wird, reicht diese Indizienakkumulation, um uns zu zeigen, dass wir handeln müssen und dass eine hohe Notwendigkeit besteht, schnell zu handeln. Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sowohl die Theorien als auch die daraus abgeleiteten Prognosen der Klimawissenschaft falsch waren, so ist zum Einen das Risiko heute zu groß, nicht zu handeln. Die Folgen, die eintreten könnten, wenn sich die Prognosen bewahrheiteten, sind für die Menschheit zu gravierend, wenn wir heute keine Klimaschutzmaßnahmen einleiten.

Zum Anderen haben Projekte zum Schutz des Klimas positive Effekte auf viele andere Bereiche wie z.B. die Armutsbekämpfung, die Energiesicherheit, Biodiversität usw.¹²³ und sind daher auf keinen Fall unnötig, sondern aus vielen Perspektiven wünschenswert und bedürfen einer Umsetzung.

1.7 Fazit

Die Schlussfolgerung, die aus den Ausführungen der Ursachen des Klimawandels und der Diskussion der Klimaskeptiker gezogen wird, ist, dass die klimatische Erwärmung tatsächlich vom Menschen hervorgerufen wird, und zwar vor allem durch die Verbrennung von fossilen

¹²² Vgl.: Seiffert, H. (1974): „Einführung in die Wissenschaftstheorie 1, Sprachanalyse, Deduktion, Induktion in Natur- und Sozialwissenschaften“, C.H. Beck-Verlag, München, S.133-184

¹²³ Mehr dazu im Schlussteil.

Brennstoffen und eine veränderte Landnutzung. Auch wenn der IPCC in seinen Konklusionen und Vorhersagen ausschließlich von Wahrscheinlichkeiten spricht, verweist die naturwissenschaftliche Forschung sehr eindeutig auf den Menschen. Der IPCC und andere Klimaforscher können auch nichts anderes als Wahrscheinlichkeiten anführen, da das Klima als Ganzes ein weitaus zu komplexes, umfassendes System ist, um darüber realitätsgetreue Aussagen zu treffen. Zudem beruht das Wissen darüber auf einer enormen Anzahl von Studien, weshalb bestimmte Tatsachen noch als unsicher, andere dagegen als gesichert gelten können. Es geht daher beim wissenschaftlichen Fortschritt nicht um eindeutige Zukunftsprognosen, sondern um mehr oder weniger gesicherte Forschungsergebnisse.

Auch wenn die Aussage, dass der Klimawandel vom Menschen verursacht ist, daher nicht völlig sicher festgestellt werden kann, wird in dieser Arbeit aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse davon ausgegangen. Dieser hat negative sowohl ökologische als auch soziale Folgen wie auf Seite neun bis zwanzig ausgeführt wurde.

Auch wenn die These der Anthropogenität und Abschätzung der Folgen Wahrscheinlichkeitscharakter haben und die Folgenprognosen noch zusätzlich unsicher sind, indem sie in der Zukunft liegen, so bilden diese wissenschaftlichen Aussagen dennoch unsere Realität ab. Sie implizieren keine Handlungsgebote, sondern sind zunächst reine Ist-Darstellungen unserer Wirklichkeit. Handlungsimperative entstehen erst nach unserer Interpretation solcher Darstellungen und einer moralischen Betrachtung dieser. Genau dies wird in dieser Arbeit passieren, weshalb aus der Ist-Darstellung der naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse in Kapitel eins, im Verlauf dieser Arbeit moralische Handlungsgebote und Rechte und Pflichten für Individuen resultieren. Die Perspektive dieser Arbeit wechselt daher von den Ist-Zuständen unserer gegenständlichen Welt im naturwissenschaftlichen Kapitel zu einer Sollen-Darstellung unserer Handlungsweisen in dem philosophischen Teil.

Die grundlegende Konsequenz, die daraus folgt, die Klimaproblematik aus einem moralischen Blickwinkel zu betrachten, ist, dass der Mensch verpflichtet ist, in diesem weltumspannenden Bereich die Folgen seines Handelns zu bedenken und zu tragen. Warum dies so ist, wird im nächsten Kapitel belegt, wo es darum gehen wird, was es für den Menschen aus philosophischer Sicht bedeutet, die Ursache von etwas zu sein und Verantwortung für etwas übernehmen zu müssen. Zunächst wird der Ursache-Begriff von Robert Spaemann diskutiert werden, worauf das Prinzip der Verantwortung von Hans Jonas folgt.

2. Philosophischer Teil

2.1 Robert Spaemann: Der Mensch als Ursache

Das vorige Kapitel hat gezeigt, dass der Mensch aus naturwissenschaftlicher Sicht die Ursache für den uns gefährdenden Klimawandel ist. Was heißt das nun für unser Tun und unsere Handlungen? Können wir diese Feststellung ignorieren, weil wir uns als einen Teil der Natur ansehen und die Ereignisse ihrem naturgegebenen Verlauf folgen? Was sind die Konsequenzen, die sich für uns aus dem Wesen des Menschen ergeben? Warum ist es überhaupt philosophisch interessant und relevant, dass wir die Ursache von etwas sind?

Dass der Mensch die Ursache von etwas ist, bedeutet grundlegend, dass er der Ursprung einer Kausalbeziehung ist. Die einfachste Form einer Kausalbeziehung wäre, dass aus A B folgt. Der Mensch kann dadurch als Ursache für etwas gelten, indem er A hervorbringt. Indem er der Urheber von A ist, ist er die Ursache von A und zugleich auch für die Folgen aus A, also B. A sind vom Menschen ausgeführte freie, bewusste, aktive Einzelhandlungen¹²⁴. Die Ursachen und Folgen des Klimawandels sind zwar sehr komplex, trotzdem trifft diese schematische Darstellung auch auf diese zu.

Zur Erklärung der singulären Bedeutung von Handlungen wurde Robert Spaemanns Konzept von Einzelhandlungen herangezogen, was mit Kants Konzeption des freien Willens übereinstimmt und damit ebenfalls ein deontologischer Ansatz ist. Die deontologische Moral- und Rechtsphilosophie Kants bildet für diese Arbeit die Grundlage meiner Konklusionen über Gerechtigkeit und Klimagerechtigkeit. Deontologisch sind diese Theorien daher, weil sie sich letztendlich nicht auf das ontologische Dasein des Menschen beziehen, sondern auf das transzendente Phänomen der Freiheit, die unabhängig vom Menschen existiert, von ihm jedoch umgesetzt werden kann.

Als Erstes werden die drei in diesem Zusammenhang wichtigen Adjektive für Einzelhandlungen „frei“, „bewusst“ und „aktiv“ erläutert werden.

Für Kant ist der Mensch ein freiheitsbegabtes Wesen und kann seine Freiheit im Denken und im Handeln realisieren. Die Freiheit des Menschen liegt darin, dass er sich als einziges lebendiges Wesen unabhängig von seinen tierischen Bedürfnissen Zwecke setzen kann: „Eine jede Handlung hat also ihren Zweck und, da niemand einen Zweck haben kann, ohne sich den Gegenstand seiner Willkür **selbst** zum Zweck zu machen, so ist es ein Akt der **Freiheit** des handelnden Subjekts, nicht eine Wirkung der **Natur**, irgend einen Zweck der Handlungen zu

¹²⁴ Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.59 – 60.

haben.“¹²⁵. Der Mensch erlangt dadurch eine negative Freiheit von seinen körperlichen Bedürfnissen und eine positive Freiheit, indem sein Wille sich aus Freiheit selbst bestimmen kann. Die menschliche Entscheidungssphäre wird somit nur durch seinen Willen und seine Freiheitsfähigkeit bestimmt¹²⁶. Bedingung freier Entscheidungen und daraus entspringenden Handlungen ist nach Spaemann jedoch auch, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, aus denen der Mensch wählen kann, wodurch sich die menschliche Freiheit in der Wahl zwischen diesen Möglichkeiten manifestiert¹²⁷.

Da der Mensch sich nicht instinktiv von seinen natürlichen Notwendigkeiten leiten lässt, sondern sich aus seinem freien Willen eigene Zwecke setzen kann, ist dieser Akt begleitet von Überlegungen, die sich aus unserer Freiheit ergeben, zwischen verschiedenen Optionen wählen zu können. Da er zudem nicht nur freiheits-, sondern auch vernunftbegabt ist, kann er bewusst über seine Möglichkeiten und seine Zwecksetzungen reflektieren. Sein „Intellekt“ oder „Denkvermögen“¹²⁸ lässt ihn über den Wert seiner Zwecke und Ziele nachdenken und sich über die Folgen bewusst werden. Vor allem die Vergemeinschaftung des Menschen ist hier wichtig, da sie den Menschen dazu bringt, über die Auswirkungen seiner Handlungen auf andere Mitmenschen nachzudenken. Der Mensch reflektiert daher bei seinen Zielsetzungen und den sich dadurch ergebenden Handlungen auf die Auswirkungen auf sich selbst und auf andere, wie Spaemann formuliert: „(Dies ist eine) (...) Eigenart rationaler Lebenspraxis. Zu dieser gehören nämlich konstitutiv Intersubjektivität und Dialogizität.“¹²⁹. Nur als freies Subjekt, das in einer überlegten Handlung seine Freiheit verwirklicht, konstituiert sich der Mensch als Person.

Dass der Mensch eine Handlung aktiv ausführt, verlangt, dass er eigenständig und aus eigenem Antrieb heraus handelt und nicht der Spielball von äußeren Bedingungen ist. Seine Handlung darf daher: „(...) nicht nur passives Resultat des auf sie einwirkenden Kräfteparallelogramms sein, (...).“¹³⁰, das durch die Umstände vorhersehbar und in keinsten Weise vom Menschen gesteuert wurde, sondern muss aus seiner bewussten Zwecksetzung hervorgehen und eigene Folgen hervorrufen.

Die menschliche Handlung wird damit zur Ursache von Gegebenheiten, die ohne sie nicht stattgefunden hätten. Dadurch, dass sie nicht durch den mechanischen Verlauf der

¹²⁵ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.514.

¹²⁶ Vgl.: Heybl, C. (2010): „Begründung und Durchsetzung der Menschenrechte“, Magisterarbeit – unveröffentlichtes Manuskript, Universität Potsdam, Potsdam, S.12.

¹²⁷ Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.51.

¹²⁸ Reisinger, Peter: „Der eleutherologische Rechtsbegriff – Kant, das Grundgesetz und die Aporien im Positivismus und in materialen Wertlehren“, München, in Philosophisches Jahrbuch 96. Jahrgang, Nr.2, Görres-Verlag, 1989, S.306.

¹²⁹ Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.52.

¹³⁰ Ebenda, S.49.

Naturkausalitäten bestimmt ist, sondern durch die freie Willenskraft des Menschen entsteht, ruft sie Veränderungen im automatisierten Verlauf der natürlichen Bedingungen hervor. Wir haben daher Einwirkungen auf das globale Ökosystem und sind nicht nur ein Teil der automatischen Abläufe, die darin passieren. Gerade dadurch, dass der Mensch nicht instinkt- und triebgesteuert ist, ist es nie voraussehbar, was er tun wird, und nur dadurch entstehen durch seine Handlungen neue Weichenstellungen¹³¹.

Dabei ist es wichtig, Handlungen als individuelle Einheiten anzusehen, die nicht im gesamten Lebensverlauf des Menschen ‚verschwinden‘. Einzelne Handlungen des Menschen sind eingebettet in den Gesamtentwurf und –prozess des menschlichen Lebens, ebenso wie sie einen Teil des gesamten Weltgeschehens darstellen¹³². Die Taten des Menschen müssen jedoch unabhängig von seinem Leben als Ganzes betrachtet und beurteilt werden, weil wir dieses erst im Nachhinein analysieren können und als ein Kontinuum betrachten. Die Einzelhandlung ist aber gerade nicht gesteuert durch den mechanisierten Verlauf eines Kontinuums, sondern bringt Konsequenzen hervor, die anders ausgefallen wären, wenn der Mensch anders gehandelt hätte. Dass Einzelhandlungen jedoch eigene Inhalte haben und so zu identifizierbaren, eigenständigen Entitäten werden, lässt sie zur Ursache ihrer Folgen werden. Und auch nur dadurch, dass der Mensch seine Handlungen bewusst ausführt und nicht in seiner automatisierten Lebenspraxis oder dem vorbestimmten Weltverlauf ‚mitschwimmt‘, kann er für seine Handlungen verantwortlich sein. Nur indem Einzelhandlungen eigene Ursachen hervorbringen können und eigene Weichenstellungen in der Geschichte vornehmen, ist der Mensch schuld an dem, was er getan hat. Stattdessen wäre es bei einem vorgeplanten Lebens- und Geschichtsverlauf immer willkürlich, wo man einen Einschnitt macht und das Vorgegangene als Ursache und das Nachfolgende als Wirkung beschreibt¹³³. Menschliche Handlungen bestimmen den Lebens- und Geschichtsverlauf, setzen Unterschiede, bestimmen die Richtung, dadurch dass sie auch anders hätten sein können und nicht vorhersagbar waren: „Die Rede von Ursachen und Wirkungen hat indessen gerade im Gedanken der Handlung

¹³¹ In diesem Kapitel wird darauf eingegangen, dass der Mensch Verantwortung für den Klimawandel trägt, weil seine absichtlich vollzogenen Handlungen verändernde Wirkung auf das Weltgeschehen haben. Dies entspricht der Schuld- und Verantwortungszuschreibung aufgrund der Verursachung und damit dem Verursacher- oder auch ‘Polluter-Pays-Principle’. Weitere Prinzipien, die die Verantwortung zur Lösung des Klimaproblem beleuchten, werden im Kapitel: 3.3 - „Gerechtigkeitsprinzipien“ diskutiert.

¹³² Dies entspricht Kants Vorstellung von organischen Einheiten, bei denen die Kombination der Einzelteile zwar das Ganze entstehen lässt, aber jedes Einzelteil auch an sich konstitutiv ist und das Ganze auch für die einzelnen Elemente (z.B. beim Körper) existiert. Ebenso ist die Einzelhandlung zwar Mittel zum Zweck, um den Gesamtlebenslauf entstehen zu lassen, aber sie ist auch Zweck an sich selbst, indem sie aus Freiheit ein ganz eigenes Resultat hervorbringt. Die Unabhängigkeit einer Handlung unterscheidet die Handlungstheorie allerdings von der organischen Organisation von Lebendigem, wo die Teile nur zusammen existieren können (vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.50-51).

¹³³ Vgl.: Ebenda, S.61.

ihren Ursprung.“¹³⁴. Der menschliche Wille hat sie aus Freiheit hervorgebracht und bedingt damit die Kausalbeziehung, dass aus A B folgt, was wir auch hätten unterlassen können. Der Mensch wird daher rein objektiv zur Ursache aller Folgen, die seine gewollte Handlung nach sich zieht.

2.1.1 Was daraus folgt, dass die menschliche Einzelhandlung als Ursache von etwas angesehen werden muss – Entstehung von Verantwortung, Schuld, Sittlichkeit, Recht nach Robert Spaemann

Handlungen entstehen aus dem freien Willen des Menschen. Er ist daher Urheber dessen, was passiert ist und was daraus folgte, so dass er für die Konsequenzen aus seiner Handlung verantwortlich gemacht werden kann. Sittlichkeit und Moralität existieren nur, weil der Mensch aus Freiheit gute oder schlechte Taten vollbringen kann¹³⁵, für die er verantwortlich gemacht werden kann. Mit einer völligen Vorbestimmung aller Ereignisse auf Erden und ohne freie Handlungen, bräuchten wir keine Moralität mehr. Mechanisch vorbestimmte Taten sittlich zu beurteilen macht keinen Sinn, weil sie sowieso nicht anders hätten ausfallen können und der Betroffene gar keine Macht über sie hatte. Bei freien Handlungen ist eine Rechtfertigung der Intention und der daraus resultierenden Folgen notwendig¹³⁶. Jeder Einzelne hat Verantwortung für seine jeweiligen Handlungen, auch unabhängig der Abfolge von Handlungen, die wir schon geleistet haben oder die unsere Vorfahren uns ‚vermacht‘ haben. Auf den Klimawandel angewandt, bedeutet dies, dass wir auch unter den heutigen Umständen, die aufgrund unserer früheren Taten und denen unserer Vorfahren die Klimaerwärmung sehr begünstigen, trotzdem bei jeder einzelnen Tat Verantwortung für diese Entwicklung übernehmen müssen und uns nicht hinter der komplexen Entwicklung der industriellen Entwicklung und aller vor uns agierenden Individuen verstecken dürfen. Gleichzeitig ist es wichtig zu sehen, dass der Mensch nicht für **alle** Folgen und Konsequenzen seiner Taten zur Rechenschaft gezogen werden kann¹³⁷.

Hier ist eine Einschränkung des menschlichen Verantwortungsbereichs nötig. Müsste der Mensch tatsächlich bei jeder einzelnen Handlung alle daraus möglichen Folgen in Betracht ziehen und berücksichtigen, wäre er hoffnungslos überfordert und handlungsunfähig. Der

¹³⁴ Ebenda, S.61.

¹³⁵ Vgl.: Ebenda, S.51.

¹³⁶ „Die Basishandlung ist nicht bloßes „abstraktes“ Moment in einem Kontinuum der Lebenspraxis, sondern atomare, durch einen bestimmten Bedeutungsgehalt konstituierte und aufgrund dieses Gehalts identifizierbare Einheit, die als solche einer eigenen Rechtfertigung bedürftig ist, einer Rechtfertigung, die einfach zusammenfällt mit der Rechtfertigung der Sequenz als Ganzer.“: Ebenda, S.59.

¹³⁷ Vgl.: Ebenda, S.455.

Mensch als Einzelwesen ist nicht dazu in der Lage, die Folgen seiner Handlung in großen Zusammenhängen wie politischen, wirtschaftlichen, sozialen usw. Kontexten abzuschätzen, weshalb ihm diese Verantwortung nicht zugemutet werden kann. Zudem würde eine Universalverantwortung den Begriff der Handlung völlig unverständlich werden lassen. Handeln setzt gerade selektive Zielsetzungen voraus, engt also den Horizont des Handelnden auf das ein, was er erreichen möchte. Nur das macht ihn handlungsfähig. Folglich bezieht sich der Bereich, den er zu verantworten hat, auf seine Zielsetzung¹³⁸. Indem er sich Ziele und Zwecke setzt, führt er Handlungen aus, mit denen er bestimmte Folgen bzw. Ziele erreichen will. Für diese Auswirkungen seiner Tat hat er Verantwortung, weil er sie willentlich heraushebt und verfolgt und daneben alle anderen Folgen als Mittel, Nebenfolgen und Kosten degradiert¹³⁹. Der Unterschied zwischen Mitteln und Nebenfolgen liegt noch einmal darin, dass auch Mittel beabsichtigt und intendiert werden, um den Zweck hervorzubringen, wogegen Nebenfolgen meist ungewollt, manchmal ungewusst hingenommen werden müssen. Rechtfertigung muss spätestens dort erfolgen, wo andere von den Folgen meines Handelns tangiert werden.

Der Mensch kann und braucht daher keine Universalverantwortung für sein Handeln und dessen Nebenfolgen übernehmen, weil dies Handeln an sich unmöglich machen würde und es nicht von dem Menschen, in dessen Wesen es liegt, sich Zwecke zu setzen und aus freiem Willen zu handeln, verlangt werden kann, dies nicht zu tun. Die Begriffe des ‚Handelns‘ und der ‚Verantwortung‘ setzen daher eine Selektion der Folgen voraus, die wir vorhersehen, wollen oder ablehnen und verantworten können.

Das gleiche Prinzip gilt für die Unterlassung. Der Mensch kann nicht für absolut alle Handlungen, die er nicht ausgeführt hat, zur Verantwortung gezogen werden, sondern lediglich für die, die er hätte ausführen **sollen**. Wir sind nur für die Handlungen und Unterlassungen zuständig, die uns als **reale** alternative Möglichkeiten zur Verfügung stehen und als solche wahrgenommen werden. Nur durch diese Konkretisierung kann die Unterlassung analog zur Handlung ein zu verantwortender Akt des Menschen sein¹⁴⁰.

Weiterhin ist es moralisch bedeutsam, welches Motiv uns leitet, so dass auch eine gute Tat moralisch verwerflich ist und verurteilt wird, wenn sie aus einem schlechten/bösen Motiv hervorgegangen ist¹⁴¹, da dieses die langfristige Absicht und den wirklichen Willen des Akteurs freilegt. Der tatsächliche Zweck des Handelnden war/ist verborgen, weil er nicht mit

¹³⁸ Vgl.: Ebenda, S.60.

¹³⁹ Vgl.: Ebenda, S.60.

¹⁴⁰ Vgl.: Ebenda, S.61.

¹⁴¹ Vgl.: Ebenda, S.64.

den Grundsätzen der Moral zusammenpasst. Die kurzfristige Intention, die die gute Tat initiierte, entspricht der Moral, ist aber nicht mit dem langfristigen, schlechten Motiv identisch. Es ist daher moralisch immer bedeutsam, das richtige Motiv einer Tat zu entblößen. Interessant ist daher wie der Akteur sich rechtfertigt, weil es dabei um die Suche nach einem legitimierenden Grund für eine Tat geht. Wenn der Handlungsgrund mit der geltenden Moral übereinstimmt, ist eine völlige Rechtfertigung gegeben. Wenn dies nicht der Fall ist, hatte der Akteur einen schlechten, illegitimen Grund¹⁴².

Es kann auch sein, dass die Moral sich selbst von ihrer immanenten Vernünftigkeit entfernt hat und verfallen ist oder, dass die Gegebenheiten in der Zeit sich soweit verändert haben, dass die eigentliche Moral nicht mehr dafür gelten kann, sondern an diese Entwicklung angepasst werden müsste¹⁴³. Der letzte Punkt spielt für unsere Betrachtung des Handelns des Menschen zurzeit der klimatischen Veränderungen eine entscheidende Rolle.

2.1.2 Mittel, Kosten und Nebenfolgen unseres Handelns angesichts der technologischen und naturwissenschaftlichen Entwicklung nach Robert Spaemann und Hans Jonas

Bis zum industriellen Zeitalter unterlagen moralische Betrachtungen unseres Handelns einem überschaubaren Rahmen. Jegliche ethischen Beurteilungen fanden auf der Ebene des Menschen zu seinen Mitmenschen statt¹⁴⁴. Der Radius der Moral des Handelns war daher eng und der Mensch hatte lediglich die direkten oder naheliegenden räumlichen und zeitlichen Folgen seiner Tat zu bedenken und zu verantworten. Das Wissen, das notwendig war, um die Konsequenzen und Nebenfolgen des eigenen Tuns abzusehen, entsprach diesem engen Radius und jeder konnte über dieses Wissen verfügen¹⁴⁵.

Die technologische und naturwissenschaftliche Entwicklung seit der industriellen Revolution und in immer größerem Umfang heutige wissenschaftliche und technische Entdeckungen, haben diesen Radius jedoch gesprengt und räumlich und zeitlich stark ausgeweitet. Eine Handlung hat in immer größerem Ausmaße Auswirkungen auf Dinge und Menschen, die außerhalb von ihr liegen. Dabei hat sich sowohl das handelnde Subjekt als auch das Objekt, auf das die Handlung einwirkt, als auch das Wesen der Handlung geändert.

¹⁴² Vgl.: Ebenda, S.65.

¹⁴³ Vgl.: Ebenda, S.66.

¹⁴⁴ Vgl.: Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.22.

¹⁴⁵ Vgl.: Ebenda, S.22-24.

Die Natur

In der heutigen Zeit hat sich die Natur als neues, zu berücksichtigendes Objekt unserer Handlungsfolgen herausgestellt. Während wir in der Vergangenheit unsere natürliche Umwelt als Ausbeutungsobjekt betrachtet haben und sie mit einer scheinbar unendlichen Regenerationsfähigkeit alle unsere Handlungsfolgen zu neutralisieren schien, wird uns heute bewusst, dass diese Regenerationsfähigkeit Grenzen besitzt¹⁴⁶.

Die Ausmaße unseres Handelns sind an diese Grenzen gestoßen. Unsere derzeitige Nutzung des Planeten in Form der Verbrennung von fossilen Brennstoffen, dem Verbrauch begrenzter Rohstoffe, dem Umgang mit giftigen Schwermetallen und umweltschädlichen Mineralien führt zwangsläufig zu bleibenden Schäden an der natürlichen Umwelt¹⁴⁷. Dass wir die Natur in ihrer scheinbaren Resilienz beeinträchtigen könnten und sie uns nicht mehr als unerschöpflicher Ressourcenspeicher dienen könnte, hat uns unvorbereitet getroffen, weil wir nicht damit gerechnet haben, ein so großes funktionierendes Ganzes wie die Biosphäre beeinflussen zu können.

Die Ursache der katastrophalen Schäden und unser enormes Einwirken verdanken wir gerade unserem **Erfolg**¹⁴⁸. Der Mensch ist daher die Ursache einer enormen, globalen Umweltzerstörung.

Wirtschaftlichen Erfolg haben wir durch die erfolgreiche Nutzung der natürlichen Ressourcen und eine große Güterproduktion erreicht, was wiederum zu einem biologischen Erfolg führte, dass die Spezies Mensch sich gut fortpflanzen konnte. Ein ständig anschwellender Menschheitskörper verlangt nach immer ‚Mehr‘ und lässt die Überforderung des Planeten für uns zu einer Katastrophengefahr und einer Überlebensfrage werden¹⁴⁹.

Und auch Jahrzehnte nach dieser Erkenntnis haben wir noch keine Begrenzungen für unseren Umgang mit der Natur, noch keine Moral für die Natur entwickelt. Auch wenn uns heute bewusst ist, dass alle ökologischen Systeme der Erde wechselseitig miteinander verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen, sind wir in den Wissenschaften noch nicht so weit vorgedrungen, diese komplexen Zusammenhänge zu verstehen, geschweige denn die Effekte unseres Handelns auf diese abschätzen zu können¹⁵⁰.

¹⁴⁶ Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.456-457.

¹⁴⁷ Vgl.: Ebenda, S.460.

¹⁴⁸ Vgl.: Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.251.

¹⁴⁹ Vgl.: Ebenda, S.251-252.

¹⁵⁰ „Die Unmöglichkeit einer wissenschaftlichen Theorie vom Ganzen der Natur wiederum hat zur Folge, daß Nebenfolgen unserer Handlungen mit Bezug auf die Natur als Ganzes prinzipiell nicht vorhersehbar sind.“: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.458.

Das Objekt, auf das der Mensch bei seinem Tun achten muss, ist somit nicht mehr nur sein Mitmensch, sondern die Gesamtheit des Lebendigen. Seine Beziehung zur Natur hat sich damit elementar gewandelt. Anstatt unsere natürliche Umwelt lediglich zu nutzen und zu beherrschen, müssen wir dazu übergehen, ihre Erhaltung und Regenerationsfähigkeit zu sichern, weil sie die Grundlage unseres eigenen Daseins bildet¹⁵¹. Ob es darüber hinaus noch Gründe gibt, die Natur zu erhalten und zu beschützen, wird später diskutiert.

Die Akkumulation unserer Handlungsfolgen

Doch nicht nur das Objekt, sondern auch die Zeitspanne des menschlichen Handelns hat sich durch die technischen Errungenschaften transformiert. Während Taten in der Vergangenheit sich in einem für das Individuum überschaubaren zeitlichen Rahmen abspielten und sich deren Folgen und Nebenfolgen nach kurzer Zeit überwiegend von selbst auflösten, bleiben heute die Konsequenzen jeder einzelnen Handlung oft bestehen. Die Bedingungen für das Handeln haben sich daher durch die technologische Entwicklung in dem Sinne verändert, als dass die Wirkungen sich voreinander auftürmen und neue Handlungen beeinflussen. Durch diese Akkumulation von bleibenden Wirkungen und Schäden sind die Voraussetzungen vor jeder neuen Handlung grundsätzlich anders¹⁵². Jeder Handelnde wird vor neue Umstände gestellt, die das Ergebnis dessen sind, was schon getan wurde¹⁵³. Der unwillkürliche Nutzen der Technik, der heute in so viele Handlungen mit hineinreicht, führt damit dazu, dass die Handlungsfolgen irreversibel werden. Der Handelnde müsste diese Unumkehrbarkeit der Folgen und Nebenfolgen und die Reichweite seiner Tat bis in die natürliche Umwelt mit wollen, um sittlich verantwortungsvoll zu agieren. Da es sich jedoch um „(...) präzedenzlose Zeitigungen (= Situationen) (...)“¹⁵⁴ handelt und der Akteur bei sich ständig veränderten Bedingungen, die durch die Handlungen seiner Mitmenschen hervorgerufen werden, kein Wissen um die tatsächlichen Voraussetzungen seiner Tat erlangen kann, kann er diese auch nicht wollen. Der Mensch ist zwar mit jedem einzelnen Akt **immer noch die Ursache der Folgen und der Nebenfolgen**, die daraus entspringen, aber es wird für den Menschen unmöglich, diese abzuschätzen oder tatsächlich zu wissen und damit beurteilen zu können. Sein Handeln wird für ihn selbst unberechenbar¹⁵⁵.

¹⁵¹ Vgl.: Ebenda, S.460.

¹⁵² Vgl.: Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.27.

¹⁵³ „Aber die kumulative Selbstfortpflanzung technologischer Veränderung der Welt überholt fortwährend die Bedingungen jedes ihrer beitragenden Akte und verläuft durch lauter präzedenzlose Situationen, für die die Lehren der Erfahrung ohnmächtig sind.“: Ebenda, S.28.

¹⁵⁴ Ebenda, S.28 (Einschub von C.H.).

¹⁵⁵ Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.458.

Die Unüberblickbarkeit des Handelns wird auch dadurch verursacht, dass der Mensch oft als ein Teil in einem großen Kollektiv wie z.B. großen Firmen, Unternehmen, Forschungsstationen oder Ähnlichem agiert die enormen Auswirkungen ein Produkt vieler Handelnder sind, aber von niemandem mehr konkret. Eine Schuldzuweisung funktioniert hier oft nicht, weil der Kollektivtäter nicht fassbar ist. Es kann nicht mehr zurückverfolgt werden, wie viele und welche Individuen in welchem Grad beteiligt waren. Dies macht deutlich, dass sich auch das Subjekt der Handlung vom Einzelnen zum Kollektiv verschoben hat. Dieses **technisch-kumulativ-kollektive Handeln** prägt unsere Zeit und führt zu Naturzerstörungen, die wir uns, wie oben dargestellt, nicht hätten vorstellen können und die jeder Einzelne unter keinen Umständen verursachen will. Als winziges Rädchen im Getriebe der technischen Gesellschaft ist er jedoch maßgeblich daran beteiligt: „(...) diese Sphäre ist überschattet von einem wachsenden Bereich kollektiven Tuns, in dem Täter, Tat und Wirkung nicht mehr dieselben sind wie in der Nahsphäre, und der durch die Enormität seiner Kräfte der Ethik eine neue, nie zuvor erträumte Dimension der Verantwortung aufzwingt.“¹⁵⁶.

Der andauernde Erfolg und die Unmöglichkeit, jemandem die Verantwortung für die Entwicklung zu übertragen, zwingen dazu, den technischen Fortschritt weiterzuführen. Er wird zum verselbstständigten Selbstzweck des Menschen, da der Mensch es als Triumph empfindet, Kontrolle über seine Natürlichkeit und Bedürftigkeit gewonnen zu haben, während er gleichzeitig die Kontrolle über die technischen Erfindungen verloren hat¹⁵⁷. Dieses Ausgeliefertsein und der Fakt, dass er innerhalb eines großen, oft riesigen und unüberschaubaren Kollektivs an diesen Entwicklungen mitarbeitet oder beteiligt ist, führen zu einem **Schwinden des menschlichen Subjektbegriffs**. Der Mensch geht in einer unkontrollierbaren Kollektivtat auf, statt sein Selbst durch eigene Handlungen zu manifestieren und sich durch ein eigenes Wollen und deren Auswirkungen zu identifizieren. Daraus folgt, dass der Mensch zwar paradoxerweise immer noch die Ursache für den Klimawandel ist, die fortschreitende Entwicklung, da sie vom Kollektiv der gesamten Menschengemeinschaft hervorgerufen wird, jedoch gar nicht mehr, weder als Individuum noch als Kollektiv, beeinflussen zu können scheint.

Verselbständigung der Technik und Unumkehrbarkeit unseres Handelns

Hier zeigt sich, dass sich neben dem Objekt (nicht mehr der Mitmensch, sondern die Natur) und dem Subjekt (nicht mehr der Einzelne, sondern das Kollektiv) auch das Wesen des

¹⁵⁶ Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.26.

¹⁵⁷ Vgl.: Ebenda, S.31-32.

Handelns geändert hat, was paradoxerweise ebenfalls durch den Erfolg und zum Nachteil des Menschen geschehen ist.

Die Eigendynamik der Technik führt dazu, dass wir heute mehr als je zuvor ständigen unvorhersehbaren Veränderungen ausgesetzt sind. Wir leben in einer Zeit, in der es mehr Umwälzungen der Verhältnisse gibt als Konstanten. Während unsere Vorfahren noch annehmen konnten, dass Zustände wie die allgemeine Sittlichkeit, Gefühle, natürliche Ressourcen, Kriegs- und Friedensführung, wirtschaftliche und Herrschaftsverhältnisse in der Zukunft in etwa gleich bleiben würden, können wir heute nur sicher sein, dass sie es nicht sein werden: „Die Dynamik ist eine Signatur der Moderne; sie ist nicht Akzidenz sondern immanente Eigenschaft der Epoche und bis auf weiteres unser Schicksal.“¹⁵⁸.

Das Widersprüchliche an dieser Situation ist, dass wir heute viel bessere Mittel haben, um uns Wissen über die oben genannten Umstände anzueignen. Unsere Wissenschaft ist so weit fortgeschritten, dass wir viel besser als unsere Vorfahren z.B. die Kriegsführung erforschen können oder Extrapolationen über naturwissenschaftliche Vorgänge anhand von Modellen oder Computersimulationen erstellen können.

Dieser wissenschaftliche Fortschritt wird jedoch von der mächtigen Umwälzbewegung der heutigen Zustände überholt und lässt unser Wissen über zukünftige Gegebenheiten dadurch schrumpfen, dass es unsicherer wird. Auch wenn wir heute exakt berechnen können wie die Ernährungssituation der Weltbevölkerung im Jahr 2020 sein wird, sind in diese Rechnung so viele Parameter eingegangen, die auch ganz anders sein könnten und die Möglichkeit, dass sich vieles so entwickelt, wie wir es uns heute noch nicht einmal vorstellen können, ist so groß, dass die Rechnung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zutreffen wird: „Die einzige, paradoxe Sicherheit, die es hier gibt, ist die der Unsicherheit.“¹⁵⁹.

Die Baconische Formel, dass Wissen Macht sei, geht davon aus, dass unser Handeln nicht weiter reichen kann als unser Wissen es tut. Diese Formel hat sich seit dem technischen Zeitalter als ungültig erwiesen. Das Problem liegt darin, dass sich die Anfänge unseres Handelns durch die technischen Errungenschaften verselbständigen und sich von unserem Wissen emanzipieren. Der Mensch handelt über sein Wissen hinaus durch den Druck, den die technischen Erfindungen auf ihn ausüben.

Wir müssten die Folgen unseres Handelns bewerten, einordnen und beurteilen können, um gegebenenfalls die Handlung auch lieber zu unterlassen. Dass wir dieses Wissen nicht mehr haben, verlangt zunächst eine Anerkennung und einen verantwortungsvollen Umgang mit

¹⁵⁸ Ebenda, S.216.

¹⁵⁹ Ebenda, S.212.

dieser Unwissenheit. Da uns Wissen Handeln erlaubt, gebietet das Nicht-Wissen ein verantwortungsvolles Zurückhalten, also ein Nicht-Handeln¹⁶⁰. Wir sollten nicht handeln, wenn wir die Folgen nicht voraussehen und beurteilen können.

Dies setzt voraus, dass wir einschätzen können, wann wir noch bewusst handeln und dieses unter Kontrolle haben und ab wann wir uns dem technologischen Fortschritt mit seinem Druck des Vorantreibens ausgeliefert haben. Dafür ist **eine große Wachsamkeit über die Anfänge und ein behutsames Handeln bei jedem Schritt notwendig**, so dass es gar nicht erst zu einer Verselbständigung der Technik kommen kann. Weiterhin müssen wir die Ungewissheit, die jeder Prognose und Zukunftsdeutung innewohnt, in die Regeln unseres Handelns, also in unsere Ethik, miteinbauen¹⁶¹. Dass wir heute berechnen können, wie die Ernährungslage im Jahre 2020 sein könnte, darf nur als Grundlage für unser Handeln verwendet werden, wenn wir uns darüber klar sind, **wie groß** die Unsicherheit über diese Aussage ist. Aufgrund der Unberechenbarkeit der zukünftigen Zustände können wir nur sicher handeln, wenn wir immer annehmen, dass die schlimmste Prognose eintreffen wird. Die mögliche Unberechenbarkeit und Verselbständigung von technischen Erfindungen lehrt uns, Warnungen und Unheilsprognosen über diese ernst zu nehmen und ihnen im Zweifelsfall immer den Vorrang vor den guten Voraussichten einzuräumen¹⁶². Wenn wir dies als Grundsatz für unseren Umgang mit der Technik setzen, handeln wir angemessen vorsichtig in Bezug auf die mögliche Verselbständigung von technologischen Entwicklungen.

¹⁶⁰ Vgl.: Ebenda, S.55.

¹⁶¹ „Eben diese Ungewißheit nun aber, (...) muß selber in die ethische Theorie einbezogen und in ihr zum Anlaß eines neuen Grundsatzes genommen werden, der nun seinerseits als praktische Vorschrift wirksam werden kann.“: Ebenda, S.70.

¹⁶² Vgl.: Ebenda, S.72.

2.2 Warum sollte es überhaupt eine zukünftige Menschheit geben?

Wenn die bisherige Argumentation richtig ist, ist der Mensch zurzeit tatkräftig dabei, die Natur und damit seine Lebensgrundlage und sich selbst zu zerstören. Wieso sollte dem entgegengewirkt werden?

Die öffentliche Diskussion geht wie selbstverständlich davon aus, dass jetzige und zukünftige Generationen und Menschen geschützt werden sollten und wir unser Handeln nach der Möglichkeit eines würdevollen Menschseins sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft richten müssen.

Aber ist diese Annahme überhaupt berechtigt? Wieso ist der Mensch überhaupt schützenswert? Wieso sollten wir überhaupt wollen, dass es in Zukunft Menschen gibt? Wäre es nicht berechtigt, wenn wir die heutigen Menschen maximal schützten, da nicht-lebende Wesen sowieso noch keine Ansprüche und Rechte besitzen¹⁶³? Wir könnten daher die Ressourcen, die wir heute brauchen, nach Belieben nutzen und die Umwelt in dem Sinne verändern, in dem sie uns heute am besten dient, ohne davon ausgehen zu müssen, dass eine zukünftige Menschheit relativ intakte Umweltverhältnisse benötigt oder dass zwangsweise überhaupt weiterhin menschliche Wesen existieren sollen. Und wenn menschliches Leben für unser Handeln irrelevant wird, könnten wir auch fragen, warum überhaupt noch etwas existieren sollte. Warum sollte noch ein Sein auf der Erde vorhanden sein, nachdem wir nicht mehr da sind? Warum sollte überhaupt etwas Lebendiges oder Irgendetwas existieren?

2.2.1 Das Seinsollen des Lebendigen durch sein Vermögen, sich Zwecke zu setzen

Hans Jonas beantwortet diese Frage vorerst für alles Lebendige und entwickelt hieraus das spezifische Seinsollen des Menschen.

Jonas begründet seine Seinstheorie mit einer Wertlehre. Diese basiert auf dem Fakt, dass ein Wert oder ‚das Gute‘, das Einzige sind, das von sich aus, aus seiner bloßen Möglichkeit heraus auf Existenz dringt. Einem Sein kann ein Wert zugesprochen werden im Gegensatz zum Nichts. Dies macht den unwiderruflichen Vorrang eines Seins vor dem Nichts aus.

¹⁶³ Dieses Problem von noch-nicht-existierenden und auch nur potentiell in der Zukunft lebenden Menschen, auch non-identity-problem genannt, wird näher im Kapitel 3.3.2 erläutert.

Einem Nichts kann keine Eigenschaft, kein Besser-oder-schlechter, absolut gar nichts zugesprochen werden, wogegen ein Sein immer einen Wert oder einen Unwert hat¹⁶⁴.

Nach Hans Jonas ist diese Fähigkeit, sich damit Zwecke zu setzen, dasjenige, was das Sein elementar von dem Nichts unterscheidet: „In der Fähigkeit, überhaupt Zwecke zu haben, können wir ein Gut-an-sich sehen, von dem intuitiv gewiß ist, daß es aller Zwecklosigkeit des Seins unendlich überlegen ist.“¹⁶⁵. Während man dem Nichts schlichtweg nichts zuordnen kann, es mit nichts charakterisieren oder fassen kann, arbeitet das Sein immer auf seinen Bestimmungsgrund zu und setzt sich dafür jeweils ein Teilziel nach dem anderen. Das erfolgreiche Umsetzen eines Zweckes kann als ein ‚Gut‘ bezeichnet werden, während das Verfehlen eines Ziels als ‚Übel‘ wahrgenommen wird¹⁶⁶. Da nur etwas Gutes oder Wertvolles von sich aus auf sein eigenes Seinsollen drängen kann, kann im Prinzip nur das erfolgreiche Erreichen von Zielen als ein Gut-an-sich angesehen werden und eine Existenzberechtigung haben. Es soll sein, weil es gut ist. Dies folgt aus dem formalen Begriff des Guten¹⁶⁷. Etwas rein Gutes kann nicht negiert werden. Ein Sein, das sich Zwecke setzen kann, bringt dieses durch gute Zwecke hervor und soll daher existieren.

Das Zwecksetzen des Menschen

Die bloße Selbsterhaltung muss lebendigem Leben nicht geboten werden. Der Drang und damit die Bejahung seiner Existenz bringt das Lebendige mit seiner Geburt instinktiv mit¹⁶⁸ und führt es mechanisch aus. Nur dem Menschen muss dieses ‚Ja‘ zum eigenen Dasein in Form eines Gesetzes oder einer Ethik vorgeschrieben werden¹⁶⁹.

Dies liegt daran, dass nur der Mensch die Handlungsfreiheit besitzt, sich auch für das ‚Nein‘ zum Leben entscheiden zu können. Einzig der Mensch ist in seinem Tun so frei, dass er sich auch für die Zerstörung des Seins und damit für das Nichts entscheiden kann, so dass das ‚Ja‘ zum Dasein in sein Wollen übergehen muss, während dies bei allen anderen Lebewesen automatisch der Fall ist. Der Mensch muss daher die Freiheit seiner Willkür nach den Gesetzen des Seinsollens von Lebendigem einschränken.

¹⁶⁴ „Es ist zu beachten, daß mit der bloßen Zusprechbarkeit von Wert an Seiendes, gleichgültig wie viel oder wenig davon aktuell vorhanden sein mag, der Vorrang des Seins über das Nichts – dem schlechterdings gar nichts, weder Wert noch Unwert, zusprechbar ist – bereits entschieden ist, und daß kein – zeitweiliges oder selbst permanentes – Übergewicht des Übels über das Gute in der Summe der Dinge diesen Vorrang aufheben, das heißt seine Unendlichkeit verkleinern kann.“: Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.100.

¹⁶⁵ Ebenda, S.154.

¹⁶⁶ Vgl.: Ebenda, S.153.

¹⁶⁷ Vgl.: S.155.

¹⁶⁸ Vgl.: Ebenda, S.158.

¹⁶⁹ Vgl.: Ebenda, S.157-158.

Aber ist dies nicht unlogisch? Ist nicht gerade die Willkür des Menschen der Ursprung des vielfältigsten und größtmöglichen Zwecksetzens? Und wenn ‚Sich-Zwecke-setzen‘ das primäre Gut ist, das wir im Seienden vorfinden konnten und dem es seine Existenz sichert, muss dann nicht dessen ergiebigste Quelle, die Willkür des Menschen, geschützt werden und sich Zwecke nach Belieben setzen dürfen¹⁷⁰?

Der Mensch hat jedoch als einziges Wesen die Fähigkeit, sich bewusst gute Zwecke zu setzen. ‚Das Gute‘, das von sich aus auf Existenz dringt, ist jedoch das objektive Gute, das allgemeingültige Gute, das für jeden gilt. Dieses Gute erscheint für den Menschen als ein Sollen vor seinen Entscheidungen und seinen Handlungen. Nicht dasjenige Gute, das er zufällig aus seiner Willkür heraus als ein persönliches Gutes empfindet, sondern das Gute, das unabhängig von jeglichem menschlichen Wollen und Meinen in der Welt existiert.

Der Mensch setzt das unabhängig Gute nicht automatisch um, sondern es muss ihm geboten werden, weil es oft nicht seiner persönlichen Wahl eines guten Zweckes entspricht. Es kommt damit auf den Inhalt des Guten an, womit Jonas ganz deutlich Kant widerspricht und aufzeigt, dass es **nicht die Form** ist, **wie** der Mensch sich für etwas Moralisches entscheidet. Es kommt nicht auf die Art und Weise der eigenen Gesetzgebung an, sondern auf die Inhalte der Gesetze und Handlungsanweisungen, von denen wir uns leiten lassen. Es ist daher kein formales moralisches Gesetz, das uns Orientierung gibt, sondern das konkrete und An-sich-Gute in der Welt¹⁷¹. Dieses Gute buchstabiert sich an der Gegenständlichkeit der Welt aus und kann an konkreten, aufzeigbaren Ergebnissen abgelesen werden. Ein inhaltlich gutes Ergebnis steht dabei im Vordergrund statt der Intention und der Methode wie dieses erreicht wurde.

Diese Argumentation wirkt stringent. Jonas argumentiert mit dem intrinsisch Guten, Kant dagegen mit der transzendentalen Freiheit. Wessen Schlussfolgerung ist hier logischer und profunder in Bezug auf die Sonderstellung und Rechte des Menschen, wenn sowohl das objektiv Gute als auch die transzendente Freiheit nicht fassbar zu sein scheinen?

Meine These ist, dass es nicht möglich ist, zu bestimmen, was ‚etwas objektiv Gutes‘ ist, weshalb dem menschlichen Dasein nicht durch die Umsetzung von etwas Gutem eine Existenzberechtigung zukommen kann. Der Begriff des ‚Guten‘ gehört der Wertlehre an und ist immer relativ. Etwas ‚Gutes‘ ist damit immer abhängig von gesellschaftlichen Traditionen und Rahmenbedingungen, die dieses definieren. Es kann nicht losgelöst von sozialen Grundannahmen gesehen werden, die wiederum auf geschichtlichen Erfahrungen von Gesellschaften beruhen. Dies sind alles empirische Voraussetzungen, die unterschiedlich sein

¹⁷⁰ Vgl.: Ebenda, S.158.

¹⁷¹ „(...) nicht das Sittengesetz motiviert das sittliche Handeln, sondern der Appell des möglichen An-sich-Guten in der Welt, das meinem Willen gegenübersteht und Gehör verlangt – *gemäß* dem Sittengesetz.“: Ebenda, S.162.

müssen und ‚das Gute‘ nicht als bedingungslose Prämisse für die Sonderstellung des Menschen gelten lassen. Während sich bei der Umsetzung eines guten Zwecks aus der Sicht der einen Person eine absolut nachvollziehbare Schlussfolgerung ergibt, macht dies aus der Perspektive einer anderen Person keinen Sinn, da diese Handlung in ihrem Wertesystem nicht als ‚gut‘ gilt. Dies resultiert daraus, dass das konkret Gute materialiter aufgeladen ist, also nur mit den materiell vorfindbaren Gegenständen unserer Wirklichkeit verwirklicht werden kann. Diese stellen sich jedoch jedem Menschen aufgrund von unterschiedlichen Sinneseindrücken anders dar, so dass es gar kein allgemeingültiges, reines, materielles Gutes geben kann. Der Mensch kann im Bereich des Gegenständlichen nur sein singular als gut **Empfundenes** umsetzen, gesucht wird jedoch ein **allgemeingültiges Gut**, das für alle Menschen gleichermaßen nachvollziehbar ist.

Die Grundannahme, dass der Mensch aufgrund seiner Fähigkeit des Zwecksetzens existieren soll, ist jedoch einleuchtend, wenn man die Kantsche Begründung hinzuzieht, woher der Mensch diese Fähigkeit nimmt. Die Kompetenz, sich bewusst bestimmte Zwecke setzen zu können, entspringt der Freiheitsfähigkeit des Menschen, die allen Menschen gleichermaßen gegeben ist und ihm unabhängig von jeglichen Sinneseindrücken eingibt, wie er handeln sollte (gemäß seiner Freiheitsfähigkeit und der aller anderen Menschen). Die Umsetzung der transzendentalen Freiheit ist es, die den Menschen elementar auszeichnet, ihm Würde verleiht und die Weiterexistenz der Menschheit fordert, da nur diese den Endzweck der Natur - die Freiheit - verwirklichen kann. Die transimmanente Freiheitsfähigkeit, das heißt die Menschheit in unserer Person, begründet, warum jeder einzelne Mensch sein soll.

Das Seinsollen der Natur

Doch was ist mit allem Anderen, das existiert? Hängt alles Andere vom Menschen ab? Hängt es davon ab, dass der Mensch es in seine Zwecksetzungen einbezieht? Ihm einen Zweck zuspricht und gibt?

Für Hans Jonas gilt: Jedes lebendige Sein setzt sich, selbst wenn es unbewusst agiert, ununterbrochen Zwecke, um sich selbst zu erhalten. Alles Lebende strebt permanent darauf hin, seine eigene Existenz zu erhalten und muss sich daher Zwecke wie Nahrungsmittelsuche, Verteidigung gegen Feinde, eine Wärmequelle und so weiter suchen. Das Sein enthält die Drohung des Nichts, also die Drohung durch den Tod in das Nichts abzurutschen, immer in sich und muss daher andauernd gegen diese Möglichkeit ankämpfen. **Die Fähigkeit des Zwecksetzens hat ihren Ursprung daher in belebter Natur.** In jedem Zweck, den sich Lebendiges gibt, wie zum Beispiel, dass eine Pflanze ein neues Blatt herausbildet, um damit

ihren eigenen Organismus zu erhalten und zu stärken, bejaht es sein eigenes Sein: „In der Zielstrebigkeit als solcher, deren Wirklichkeit und Wirksamkeit in der Welt nach dem Vorigen (...) als ausgemacht gelten soll, können wir eine grundsätzliche Selbstbejahung des Seins sehen, die es *absolut* als das Bessere gegenüber dem Nichtsein setzt.“¹⁷².

Auch wenn dem Großteil der Natur kein Bewusstsein und keine Freiheitsfähigkeit zugesprochen werden kann, mit dem es sich seine Zwecke setzt, so hat die Natur doch das Zwecksetzen an sich in Form von sich erhaltendem Leben hervorgebracht, was an sich schon als ein Zweck gelten kann. Die Kompetenz des Zwecksetzens kann damit nicht nur im Menschen, sondern in jedem lebendigen Wesen vorgefunden werden. Diese Fähigkeit hat sich im Menschen mit dem Phänomen der Freiheit verbunden, weshalb dieser aus Freiheit, vernünftige Zwecke aus der Vielfalt der Zwecke, die ihm zur Verfügung stehen, auswählen kann.

Das Zwecksetzen an sich als auch den Menschen hat die Natur jedoch selbst hervorgebracht. Zudem ist sie nach wie vor die Lebensgrundlage des Menschen und damit auch die Grundlage der Verwirklichung von Freiheit. Damit ist auch eine Grundlage für das Seinsollen der Natur begründet. Daraus kann geschlossen werden, dass nur eine intakte Natur, die dem Menschen eine Entfaltung seiner Freiheitsfähigkeit ermöglicht, transzendente Freiheit und damit ihren Endzweck realisieren kann. Demnach soll alles Lebendige, die gesamte lebendige Natur existieren, jetzt und auch in Zukunft¹⁷³.

¹⁷² Ebenda, S.155.

¹⁷³ Dies entspricht einem Konzept von starker Nachhaltigkeit, dazu mehr im Kapitel 3.1.8.

2.3 Hans Jonas: Eine Theorie der Verantwortung

Der Mensch, aufgrund seiner besonderen Eigenschaft, ein transzendentes Phänomen (die Freiheit) realisieren zu können als auch die Natur als Voraussetzung dessen, müssen nach Hans Jonas geschützt und erhalten werden. Da wir gleichzeitig die Ursache einer globalen Bedrohung - dem Klimawandel - sind, scheint uns dies heute, da wir über diese Zusammenhänge Bescheid wissen, die Verantwortung zu übertragen, menschenwürdige Lebensumstände weiterhin möglich zu machen.

Doch was genau besagt dieser Begriff der ‚Verantwortung‘? Woher kommt er und was genau fordert er von uns ein? Wieso ist es nicht auch eine Option, der zukünftigen Menschheit ein stark erwärmtes Klima mit veränderten Vegetationen und Wetterereignissen zu hinterlassen? Und was zeichnet uns aus, überhaupt Verantwortung übernehmen zu können und zu müssen? Meine Darstellung stützt sich zur Darstellung des Verantwortungsbegriffs auf „Das Prinzip Verantwortung“¹⁷⁴ von Hans Jonas, weil dieser, ebenso wie Kant, ein deontologisches Moral- und Ethikverständnis hat, indem er die Existenz von transzendenten Begriffen wie der Verantwortung aus dem menschlichen Sein ableitet und eine unbedingte Umsetzung dieser verteidigt. Die Theorien beider Philosophen widersprechen sich gleichzeitig grundlegend, wobei in ihrer Gesamtheit die Position Kants eingenommen wird. Für das Klimaproblem ist Jonas Ansatz wertvoll, weil es sich um eine zukunftsgerichtete Moralauffassung handelt.

Hans Jonas legt in seinem Buch „Das Prinzip Verantwortung“ verschiedene Formen von Verantwortung offen. Grundsätzlich unterscheidet er Verantwortung für begangene Taten und Verantwortung für „zu Tuendes“¹⁷⁵. Ersteres kann auch formale Verantwortung genannt werden, also Verantwortung wie sie im alltäglichen Gebrauch verstanden wird und die daraus entspringt, dass eine kausale Verbindung besteht zwischen unserer Tat und den Umständen, die sich daraus ereigneten. Dabei ist es irrelevant, ob die Folgen vom Handelnden tatsächlich intendiert wurden. Sofern sein Handeln die Ursache für die daraus erwachsenden Tatbestände ist, wird der Handelnde für diese verantwortlich gemacht.¹⁷⁶

Diese Art der Verantwortlichmachung für die Konsequenzen unseres Tuns muss noch mal aufgespalten werden in zwei Richtungen: in die rechtliche und in die moralisch-sittliche Bedeutung dieser Verantwortung. Aus rechtlicher Perspektive werden nur die Endprodukte der Tat beleuchtet und „(d)er angerichtete Schaden muss wieder gutgemacht werden,

¹⁷⁴ Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main

¹⁷⁵ Ebenda, S.172ff.

¹⁷⁶ Vgl.: Ebenda, S.172.

(...).¹⁷⁷ Diese Zusprechung von Verantwortung erfolgt aus der pragmatischen, juristischen Untersuchung der misslichen Umstände, die sich aus der Tat ergaben und der Betroffene muss Leistungen, wie z.B. Geldzahlungen, Arbeitsstunden o.Ä., erbringen, die schon vor der Ausübung seiner Tat allgemein im Recht festgelegt wurden und allgemeingültig sind.

Im moralischen Sinn wird auch die Schuld des Täters von außen festgestellt, aber es wird statt der Konsequenzen vielmehr die Tat selbst untersucht und bestraft. Es geht auch nicht im rechtlich-juristischen Sinne darum, den vollführten Schaden zu restaurieren, sondern die angegriffene moralische Ordnung wiederherzustellen, weshalb eher die Qualität der Handlung untersucht wird. Dafür werden die Vorüberlegungen des Täters, seine Intention und seine seelische Verfassung analysiert und die Tat daher wesentlich mehr mit der Willensfreiheit und dem bewussten Handeln des Betroffenen verbunden¹⁷⁸. Wir gehen hierbei, ganz nach Kant, davon aus, dass der Mensch durch seine Freiheit auch böse Handlung ausführen kann.

In beiden Fällen, der rechtlichen und der moralischen Verantwortung, bezieht sich die Verantwortung auf vollbrachte Taten des Individuums und damit auf den kausalen Zusammenhang seiner Macht und dem äußerlich angerichteten Schaden¹⁷⁹.

Jonas macht zudem einen deutlichen Unterschied auf zwischen dieser formalen Verantwortungszuschreibung und Bestrafung und der Verantwortung für „zu Tuendes“, auf dem sein Prinzip der Verantwortung beruht. Er zeigt, dass das beschriebene gesellschaftlich erstellte Gerüst von entweder juristisch-rechtlichen Gesetzen oder sittlich-moralischen Regeln und Normen nicht die Basis sein kann für eine „(...) ethische Theorie (...), die es zuerst und zuletzt doch mit der Präsentierung, Beglaubigung und Motivierung von positiven Zwecken auf das bonum humanum hin zu tun hat.“¹⁸⁰. Es handelt sich sowohl bei dem rechtlichen als auch bei dem moralischen Rahmen ‚nur‘ um ein formales Regelwerk, das eine bestehende Ordnung erhalten soll und Menschen zurückhalten soll, etwas Falsches in der Gegenwart zu tun. Es kann Menschen jedoch nicht motivieren, etwas für die Gegenwart oder die Zukunft Gutes zu tun, weil es zum Einen nicht darauf abzielt und zum Anderen nur nachträglich die Gefühlsebene des Individuums anspricht in Form von Reue, Schuldgefühlen und eventuell Trotz. Nach Jonas kann nur aus der Kombination des vernünftigen Einsehen und des gefühlsmäßigen Wollens heraus, gutes Handeln entstehen.

Die Verantwortung, auf die Jonas in seinen Ausführungen abzielt, ist keine für begangene Taten in der Vergangenheit, sondern für Zustände, die in der Zukunft liegen. Wir sollen

¹⁷⁷ Ebenda, S.172.

¹⁷⁸ Vgl.: Ebenda, S.173.

¹⁷⁹ Vgl.: Ebenda, S.172-173.

¹⁸⁰ Ebenda, S.174.

Verantwortung übernehmen für das würdevolle Dasein von zukünftigen Menschen. Diese Verantwortung muss sich darin zeigen, dass wir **heute** dafür sorgen, dass unser Planet in Zukunft bewohnbar bleibt und ein würdevolles Leben, auch mit den schon unabwendbaren Konsequenzen des jetzigen Klimawandels, möglich ist.

Jonas macht klar, dass in der Gegenwart ein Beispiel der Zukünftigkeit der kommenden Menschen existiert, das dazu fähig ist, unsere Zukunftsverantwortung zu repräsentieren und uns dafür empfänglich zu machen. In unserer Gegenwart ist es das **Neugeborene**, das in seiner kompletten Hilflosigkeit und Unfähigkeit, sein Leben selbst zu schützen und zu entwickeln, auf unsere Macht und Kompetenz angewiesen ist. Das Neugeborene versinnbildlicht einen Zustand größter Potenzialität. Es kann zu einem würdevollen Mitglied der Gesellschaft heranwachsen, es kann aber auch in kürzester Zeit sterben, wenn wir uns seiner nicht annehmen¹⁸¹: „Der Säugling vereinigt in sich die heischende Ohnmacht des Nochnichtseins, den unbedingten Selbstzweck jedes Lebendigen und das Erstwerdenmüssen des zugehörigen Vermögens, ihm zu entsprechen.“¹⁸².

Dabei entsteht eine besondere Verbindung zwischen der Macht der schon existierenden Individuen und dem Bedürfnis des im Werden begriffenen Seins. Die **Urheberschaft** der Eltern macht sie „(...) unwiderruflich und unkündbar; (...)“¹⁸³ verantwortlich für das von ihnen geschaffene und in seiner Potenzialität so bedrohte Sein. Nur ihre Macht und ihre Verantwortungsfähigkeit für dieses Sein können dem Neugeborenen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Eltern können das Leben des Neugeborenen verändern, es bedrohen oder beschützen. Ihre Kontrolle über dieses ungeschützte Sein führt zu ihrer Verpflichtung, es zu erhalten und zu der Möglichkeit, dass sie verantwortlich oder unverantwortlich handeln können.

Nur Lebendiges kann hilfsbedürftig und vom Vergehen bedroht sein: „(...) das Prekäre, Verwundbare, Widerrufliche – den ganz besonderen Vergänglichkeitsmodus – alles Lebendigen, auf das allein so etwas wie Obhut anwendbar ist; (...)“¹⁸⁴. Der Mensch muss für die eigens hervorgebrachten, bedürftigen Nachkommen verantwortlich sein und ist auch das einzige Wesen, das diese Fähigkeit hat. Dass er sie hat, impliziert ein Sollen. Der Säugling richtet mit seinem Ausgeliefertsein an die Welt ein Sollen an die Menschen und ihre Fähigkeit zur Verantwortung führt dazu, dass sie Verantwortung für dieses neue Leben haben.

¹⁸¹ Vgl.: Ebenda, S.235-236.

¹⁸² Ebenda, S.240.

¹⁸³ Ebenda, S.178.

¹⁸⁴ Ebenda, S.184.

Dementsprechend haben heutige Generationen eine Verantwortung gegenüber dem Dasein zukünftiger Menschen, da unser Verhalten eine kausale Verbindung zu den kommenden Lebensbedingungen auf der Erde hat. Unser Tun kann das würdevolle Dasein oder das Dasein zukünftiger Menschen überhaupt unmöglich machen oder es bewahren¹⁸⁵. Die Lebensumstände der kommenden Generationen liegen durch die gewaltigen Auswirkungen unseres Handelns durch die technischen Errungenschaften in unserem Wirkungskreis. Wir sind daher heute die Urheber der Lebensbedingungen für alles zukünftige Lebendige auf der Erde.

Jonas verdeutlicht, dass sich eine heutige Ethik über diese Tragweite unserer Macht und damit unserer Verantwortung im Klaren sein muss. Es muss um diese Art der Zukunftsverantwortung gehen, wenn wir in der heutigen Zeit eine neue Ethik im Angesicht der drohenden Umweltbedrohungen entwickeln wollen oder müssen.

Hierbei ist es wichtig zu sehen, dass es nicht nur um die Kompetenz geht, Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird uns auch in der oben beschriebenen formal rechtlichen oder sittlich-moralischen Verantwortungszuschreibung zugebilligt. Bei der Zukunftsverantwortung kommt noch das motivierende Prinzip des Gefühls der Verantwortung¹⁸⁶ hinzu, das sich nicht auf die Verstandesebene, sondern auf die Gefühlsebene des Menschen auswirkt. Die Zukunftsverantwortung kann nicht auf einer rationalen Ebene verbleiben, da es sich bei dieser Verpflichtung nicht um von außen analysierbare, in der Vergangenheit liegende Handlungen geht, sondern um Taten, die wir in der und für die Zukunft leisten sollen und für die wir **vorher** eine Motivation verspüren müssen. Das ‚Wofür‘ meiner Tat liegt außer mir und meinem Eigeninteresse, aber im Bereich meiner Macht, weil das hilflose Sein des Neugeborenen oder die noch nicht vorhandene Existenz zukünftiger Menschen sich nicht selbst beschützen kann, sondern von meinem Wohlwollen abhängig ist.

Das Verantwortungsgefühl hat jedoch seinen Ursprung nicht in der Verantwortung an sich, also dem kausalen Verhältnis meiner Macht zum zukünftigen Sein, sondern im Sein an sich¹⁸⁷. Wie in dem Kapitel 2.5 festgestellt wurde, hat lebendiges Sein ein ursprüngliches Recht zu sein und soll existieren, weil ihm durch das Setzen von Zwecken ein Wert zugesprochen werden kann, der allem Nichtsein überlegen ist. Das Sein besitzt durch diesen Wert eine Würde, die es zu bewahren gilt und ihm ein unumstößliches Recht bzw. sogar eine Pflicht auf Dasein sichern. Diese Würde des Seins liegt allem Eigeninteresse der Macht

¹⁸⁵ Vgl.: Ebenda, S.186-187.

¹⁸⁶ Vgl.: S.175.

¹⁸⁷ Vgl.: Ebenda, 179.

voraus und beeinflusst das Gefühl des Handelnden in dem Maße, dass er Verantwortung für das bedrohte, zukünftige Sein übernehmen **will**, auch wenn dies im Konflikt steht zu seinen persönlichen Zwecken: „Die Parteinahme des Gefühls aber hat ihren ersten Ursprung nicht in der Idee der Verantwortung überhaupt, sondern in der erkannten selbsteigenen Güte der Sache, wie sie das Empfinden affiziert und die bloße Selbstsucht der Macht beschämt.“¹⁸⁸.

Die Verursachung und Entwicklung von Lebendigem ist die radikalste aller menschlichen Kausalitäten. Wir sind daher durch unser Handeln, das durch die technischen Erfindungen umfassende Auswirkungen auf alles Lebendige auf der Erde hat, der Gesamtheit des Lebendigen verbunden: „Jedes Lebendige ist sein eigener, keiner weiteren Rechtfertigung bedürftiger Zweck und hierin hat der Mensch nichts vor anderen Lebewesen voraus – außer daß *er* allein *auch* für sie, das heißt für die Hütung des Selbstzwecks, Verantwortung haben *kann*.“¹⁸⁹. In der Potenzialität des Säuglings spiegelt sich die Möglichkeit des Planeten, weiterhin fruchtbares, würdevolles Leben hervorzubringen oder durch unser Einwirken dem Nichts ausgeliefert zu werden. Die Folgen des Klimawandels führen in vielen Teilen der Erde bereits zu großen Zerstörungen wie Dürren, Überschwemmungen oder Wirbelstürme, die dem von Jonas gemeinten Nichts nahekommen. Da wir kollektiv die Urheber für die Zustände für lebendiges Leben auf der Erde sind und die Kontrolle und Macht darüber haben, hat die Gesamtheit der Menschen Verantwortung für die Zukunft von Lebendigem auf der Erde, ebenso wie Eltern Verantwortung für ihr Kind haben.

2.3.1 Totalität, Kontinuität und Zukunft

Das Wesen menschlicher Verantwortung umfasst drei Eigenschaften. Diese sind die **Totalität** der Verantwortung, ihre **Kontinuität** und ihre **Ausrichtung in die Zukunft**.¹⁹⁰

Unter Totalität der Verantwortung ist zu verstehen, dass die Verantwortung für das gesamte Sein verantwortlich sein muss mit allen seinen Eigenschaften und Aspekten. Es muss die basalsten Grundbedürfnisse des Lebendigen befriedigen sowie es bei seinen höchsten Interessen oder Begabungen fördern.

Eine weitere Eigenschaft von verantwortungsvollem Verhalten ist, dass dieses kontinuierlich ausgeübt ist. Dies spiegelt sich einfach in dem Gegenstand der Verantwortung: dem Lebendigen. Dieses hört in keinem Moment auf, zu sein und bedarf daher permanenter Zuwendung und Sorge. Weder die Verantwortung der Eltern noch die einer Regierung darf

¹⁸⁸ Ebenda, S.175.

¹⁸⁹ Ebenda, S.184.

¹⁹⁰ Vgl.: Ebenda, S.184+189.

für eine bestimmte Zeit aussetzen, da sowohl das Kind als auch die Gesellschaft ununterbrochen weiterexistieren und ohne jegliche Hilfe davon bedroht sind, zu vergehen oder in sich zusammenzubrechen.

Elterliche oder politische Verantwortung muss jedoch zu jedem Zeitpunkt das gesamte lebendige Dasein fokussieren, seine Vergangenheit berücksichtigen und es für die Zukunft wappnen: „(...) totale Verantwortung muß (...) ihren Gegenstand in seiner Geschichtlichkeit umgreifen, (...).“¹⁹¹. Die ganzheitliche Verantwortung muss ihr lebendiges Objekt durch die Zeitlichkeit und die Gefahren, die diese birgt, manövrieren und dabei dafür sorgen, dass seine **„Identität“** bzw. sein Wesen erhalten bleibt. **Für den Menschen bedeutet das, dass sein Wesen als ein verantwortungsfähiges bewahrt werden muss.**

Letztendlich richtet sich die Verantwortung für ein Lebendiges immer auf dessen Zukunft. Im Gegensatz zu der alltäglichen Sorge in Bezug auf die Zukunft, fordert unsere Verantwortung für die Zukunft eines Lebendigen, dass wir dessen ganze Existenz und alle darin enthaltenen Möglichkeiten und Gefahren miteinberechnen. Dabei gibt es schon in den äußeren Umständen viele unbekannte Faktoren, die nicht voraussehbar und nicht in unsere Taten der Verantwortlichkeit einplanbar sind. Noch viel unberechenbarer ist jedoch die Freiheit des Seins, für das wir verpflichtet sind – seine eigene Kapazität, Handlungen auszuführen¹⁹². Diese Eigenursächlichkeit des Seins ist am wenigsten für uns kontrollierbar, aber gerade diese muss in die Verantwortung für Lebendiges miteinbezogen werden, weil gerade dies Lebendiges ausmacht. Da hier keine Kontrolle möglich ist, kann die verantwortliche Person hier nur Möglichkeiten anbieten und Wege der Entwicklung aufzeigen, die im Falle der Eltern das Kind oder im Falle der Gesellschaft die Bürger wahrnehmen und realisieren, abändern oder eben ungenutzt lassen¹⁹³. Die Verantwortung kann nur dafür sorgen, dass das ursprünglich vom Nichts bedrohte, verletzte Sein geschützt wird und mit der Zeit zu eigenen Taten und eigener Verantwortung fähig wird.

2.3.2 Das Allgemeine und das Besondere

Folgt aus dem Gesagten, dass wir für alles, das noch nicht existiert, jetzt schon eine konkrete, unbedingte Verantwortung besitzen und den jeweiligen zukünftigen Individuen und Zuständen auf der Erde dazu verhelfen müssen, die bestmöglichen ihrer Art zu werden?

¹⁹¹ Ebenda, S.196.

¹⁹² Vgl.: Ebenda, S.198.

¹⁹³ Vgl.: Ebenda, S.198.

Für die Lebensumstände auf der Erde ist dies der Fall, für alles Lebendige muss diese Anforderung eingeschränkt werden.

Tatsächliche Verantwortung haben wir nur dem schon existierenden Leben gegenüber. Nur etwas konkret Existierendes kann konkrete Verantwortung und ein Verantwortungsgefühl hervorrufen. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nur den vorhandenen Menschen gegenüber konkrete Verpflichtungen, wogegen wir den unbestimmten Individuen, die in der Zukunft leben werden, nur allgemeine Zustände zu ihren Lebzeiten schulden.

Anhand dessen, was jetzt existiert, können wir jedoch ableiten, was für Lebensbedingungen auch für zukünftig existierende Wesen nötig sein werden. Da wir durch unsere heutigen Handlungen Einfluss auf die kommenden Zustände unserer Umwelt haben, sind wir dafür verantwortlich, den zukünftigen Wesen Lebensumstände zu hinterlassen, die es ihnen ermöglichen, ein würdevolles, freies, verantwortungsvolles Leben zu führen.

Doch diese Zustände der Welt sind etwas Allgemeines. Wir können, dürfen und sollen heute nur dafür sorgen, dass in der Zukunft die Abstrakta: Freiheit, Verantwortung und Würde möglich sind und dass sie existieren. Aber wir können und sollen keinen Einfluss darauf ausüben, welche Akte der Freiheit gewählt werden.

Wir können auch davon ausgehen, dass es in der Zukunft weiterhin Menschen geben soll, da diejenigen, die jetzt existieren, ein Seinsollen in ihrem Dasein offenbaren¹⁹⁴. Wenn in der Gegenwart Menschen existieren sollen, dann soll es auch menschliche Wesen in der Zukunft geben, die dieses Seinsollen ebenso erfüllen, indem sie sich aus Freiheit moralische Zwecke setzen. Es kann jedoch nur eine allgemeine Menschheit vorgestellt werden und keine konkreten Individuen¹⁹⁵. Konkreten Individuen sind wir erst verpflichtet, sobald diese wirklich leben. So verhält es sich mit allem Lebendigen. Vorher sind wir nur der Tatsache verbunden, dass die Zustände der Erde die Möglichkeit bieten müssen, dass zukünftiges Leben existieren kann und dass unbestimmtes, kommendes Leben sein soll. Wir sind nur dem Allgemeinen verpflichtet, nicht dem Konkreten.

Wir müssen damit kommendem Leben die Möglichkeit geben, Freiheit und Würde zu entwickeln, da nur die Ausbildung dieser Abstrakta Leben lebenswert macht. Der Mensch, und in diesem Fall nur der Mensch und nicht alles Lebendige, ist dazu in der Lage, Freiheit, Moralität und damit Verantwortungsfähigkeit zu entwickeln. Es macht den Menschen in

¹⁹⁴ Siehe Kapitel 2.5.

¹⁹⁵ „So hat es zwar Sinn zu sagen, daß künftig Menschen sein sollen, nachdem es „den Menschen“ schon gibt, aber „wer“ die jeweiligen Menschen sein werden, muß zum Glück offen bleiben; und zu sagen, daß dieser oder jener sein soll, bevor er ist, hat keinen Sinn.“: Ebenda, S.238-239.

seinem Wesen und seinem Dasein als Selbstzweck aus. Deshalb soll er diese Eigenschaften entfalten und dies auch in Zukunft tun.

Durch den technischen Fortschritt hat sich nun unsere Gesellschaft, wie oben ausgeführt¹⁹⁶, auf permanente Veränderungen und nicht-vorhersehbare Wandlungen in den äußeren Lebensumständen und den gesellschaftlichen Strukturen eingelassen. Erst dadurch, dass wir die ständigen Umwälzungen unserer Lebensbedingungen zu einem Dauerzustand gemacht haben und damit allem Lebendigen ständig neue Gefahren aussetzen, ist die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, in den Mittelpunkt unserer Moral gerückt¹⁹⁷. Durch die enorme Ausweitung unserer Handlungsfolgen kommen wir überhaupt erst in den Kontakt mit allem Lebendigen auf der Erde und können überhaupt erst zum Träger der Verantwortung für z.B. die fruchtbare Oberfläche der Erde oder Meereslebewesen werden, die vorher gar nicht in unseren Radius der Verantwortung fielen. Verantwortung zu übernehmen für alles vergängliche, verletzbare und durch unsere Taten beeinträchtigte Leben, ist daher erst mit der Akkumulation, Verselbständigung und Unberechenbarkeit unserer technologischen Erfindungen zum Hauptprinzip unserer Moral geworden. Dies muss es aber seitdem auch sein, da wir dadurch einer Großzahl der Lebewesen der Gefahr ausgesetzt haben, zu vergehen.

¹⁹⁶ Siehe Kapitel 2.1.2.

¹⁹⁷ „Dem „souveränen Werden“ (Nietzsche) verschrieben, zu ihm verurteilt, nachdem wir das transzendente Sein „abgeschafft“ haben, müssen wir in ihm, d.h. im Vergänglichen, das Eigentliche suchen. Damit erst wird Verantwortlichkeit zum dominierenden Moralprinzip.“: Ebenda, S.226.

2.4 Erste moralische¹⁹⁸ Schlussfolgerungen

Die Menschheit und jedes einzelne Individuum ist ein Zweck an sich aufgrund der transimmanenten Freiheitsfähigkeit, die dem Menschsein zu eigen ist. Daher sollen wir weiterexistieren. Da uns zudem unsere besondere Eigenschaft, Urheber der ökologischen Gefährdungen zu sein, die Verantwortung auferlegt, die Menschheit und die Natur vor diesen zu schützen, können bereits sowohl erste moralische Forderungen geschlussfolgert werden, als auch der Ort der Verantwortungsausübung angedeutet werden.

Wir müssen versuchen, die Dynamiken, die wir angestoßen haben in Form von kollektiven, sich verselbständigenden, technologischen Entwicklungen, die den Klimawandel hervorrufen, aufzuhalten.

Hans Jonas leitet daher aus dem bisher Gesagten unsere erste moralische Pflicht ab, das vorgestellte Übel in ein erlebtes Übel umzuwandeln. Nur so kann von diesem ausreichende Bedrohung ausgehen, die bewirkt, dass Entscheidungsträger ihr Handeln danach ausrichten¹⁹⁹. Wir brauchen konkrete Eindrücke einer Degenerierung des heutigen Menschen, damit sie sich wie erlebte Erfahrungen in unsere Vorstellungen einbrennen. Die schon präsenten Auswirkungen des Klimawandels haben in vielen Ländern schon jetzt zur Folge, dass viele Menschen ihre ursprünglichsten Bedürfnisse wie Hunger und Durst nicht stillen können und der Kampf ums Überleben der Moral gegenübersteht. Diese Effekte werden sich bei voranschreitendem Klimawandel noch verstärken.

Um wirklich handlungsfähig zu werden, benötigen wir dazu eine zweite moralische Pflicht: die: „(...) Bereitschaft, sich vom gedachten Heil und Unheil kommender Geschlechter affizieren zu lassen, (...).“²⁰⁰.

Nachdem also auf wissenschaftlich-analytischer Ebene die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklungen ausgelotet wurden, müssen wir auf unserer Gefühlsebene dazu fähig und bereit sein, uns in die schlimmsten Prognosen hineinzusetzen. Durch diese provozierte Furcht vor solchen Zuständen werden wir in unseren Handlungen versuchen, eine solche Entwicklung zu vermeiden. Dabei darf aber keine lähmende Angst aufkommen, sondern uns sollte eine konstruktive Furcht leiten, die uns überlegte und vorsichtige Handlungsschritte tun lässt.

¹⁹⁸ Jonas spricht von „(...) „(...) Pflicht“ der Zukunftsethik: (...)“ (Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.64ff, Betonung dazugefügt von C.H.). Die Wortwahl wurde hier geändert, weil es sich m.E. nach hier um moralische, allgemeingültige, universelle Pflichten und keine, auf eine bestimmte Gemeinschaft beschränkten ethischen Verpflichtungen handelt. Jonas stellt diese auch so vor, benutzt nur ein anderes Vokabular. Zu den Begrifflichkeiten und deren Bedeutungen, s. Kapitel 1.10, S.9-11.

¹⁹⁹ Vgl.: Ebenda, S.64.

²⁰⁰ Ebenda, S.65.

Ausschlaggebend dafür, dass wir uns an die schlimmste Prognose halten, ist das Wissen um die bloße Möglichkeit ihres Eintreffens. Sicheres Wissen, dass sie eingetreten ist oder nicht, können wir immer erst im Nachhinein gewinnen, selbst wenn die heutige Zukunftsforschung noch so genau sein mag. Das Wissen um die Möglichkeit muss wie eine Sicherheit behandelt werden²⁰¹, um unser Tun zu leiten, weil die schlimmste Vorhersage nicht eintreffen **darf**. Die Bedingung, eine Prognose wie eine sichere Zukunftsvision, also wie Wahrheit zu behandeln, **hängt von ihrem Inhalt ab** und **nicht** von dem Sicherheitsgrad der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse²⁰². Dies nennt sich auch das ‚Vorsorgeprinzip‘, bei dem im Vorneherein versucht wird, Zukunftsszenarien mit irreversiblen Schäden oder katastrophalen Zuständen auszuschließen²⁰³.

Hans Jonas gibt dabei drei Bereiche an, bei denen die bloße Möglichkeit eines Eintreffens des schlimmsten Resultats unter allen Umständen ausgeschlossen werden muss und die Wahrscheinlichkeit völlig irrelevant macht.

Sein erster Komplex beschreibt Entscheidungen, die die **Menschheit als Ganzes** betreffen und die diese auf irreversible Weise schädigen könnten. Ein Versagen würde in diesem Fall für immer negative Auswirkungen auf die gesamte Menschheit haben und diese, wie sie ursprünglich war, vernichten. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist sehr gering und von vielen wird bezweifelt, dass sie eintritt. Das Risiko darf jedoch nicht eingegangen werden, weil es **eine bestimmte Art der Gefahr** beherbergt, nämlich die Gefährdung der gesamten Menschheit, wie dies der Klimawandel mit seinen irreversiblen, oft lebensbedrohlichen und immer umweltverändernden Auswirkungen auf alle Kontinente tut. Die schlimmste Prognose als sichere Vorhersage zu werten, wirkt hierbei wie eine Sicherheitsrückkopplung. In diesem Sinne sollten Entscheidungen mit Bedächtigkeit und reiflicher Überlegung getroffen werden²⁰⁴.

Der zweite Bereich bei Jonas umfasst die **Verselbständigung der technischen Entwicklung**. Da uns hierbei, wie in Kapitel 2.1.2 dargestellt, die Macht des Agierens aus der Hand genommen wird, müssen wir davon ausgehen und uns darüber bewusst sein, dass sich die Entwicklung von allein in die schlechteste Richtung entwickelt. Wir müssen daher immer

²⁰¹ Vgl.: Ebenda, S.67.

²⁰² Vgl.: Ebenda, S.67.

²⁰³ Vgl.: S.M. (2004): „Ethics and Global Climate Change“ in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York, S.13.

²⁰⁴ Vgl.: Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.70-71.

größte Aufmerksamkeit bei den Anfängen walten lassen und jede Entwicklungsstufe kontrollieren²⁰⁵.

Als drittes ist es ihm wichtig zu sehen, **was es zu bewahren gibt**. Er fragt, warum es bedeutend ist, die Menschheit **nicht** irreversibel zu schädigen und warum wir einer eigenständigen Weiterentwicklung der technologischen Entwicklungen entgegenwirken sollten.

Was es zu bewahren gibt und was uns als so wertvoll erscheinen sollte, dass wir es nicht den oben genannten Gefahren aussetzen dürfen, ist das Wesen des Menschen. Hans Jonas spricht auch von dem „Erbe einer vorangegangenen Evolution“²⁰⁶. Der Mensch hat sich im Verlauf seiner Entwicklung zu einem moralischen Subjekt entwickelt, das dazu fähig ist, **Wahrheit zu erkennen, Werturteile zu fällen und Freiheit auszuüben**. Der Mensch kann damit als einziges lebendiges Wesen Moral und Freiheit verwirklichen. Das allein nicht fassbare, transzendente Phänomen der Freiheit wird durch den Menschen und seine Fähigkeit, aus Freiheit zu handeln, realisiert und immanent gemacht. Eine aus der Freiheit und dem Willen hervorgegangene Handlung des Menschen ist der Inbegriff der Moral. Der Mensch verkörpert damit den Endzweck der Natur und wird selbst zum letzten Zweck²⁰⁷ und zu einem Absolutum. Bei unseren Wahrscheinlichkeitsrechnungen hinsichtlich besseren technologischen Entwicklungen steht also ein unendliches Gut auf dem Spiel: „(...) ein, bei aller physischen Herkünftigkeit, metaphysischer Tatbestand (...), ein Absolutum, das als höchstes und verletzliches Treugut uns die höchste Pflicht der Bewahrung auferlegt.“²⁰⁸. Bei unseren relativen Abwägungen um Vor- und Nachteile von bestimmten technischen Errungenschaften stellen wir damit ein Unendliches zur Disposition. Diese Diskrepanz darf nicht bestehen, weshalb wir die **bloße Möglichkeit**, dass das moralische Wesen des Menschen gefährdet wird, bedingungslos ausschließen müssen²⁰⁹.

Die Frage besteht nun darin, wie tatsächlich, politisch-praktisch, auf diese Gefährdungen geantwortet werden kann. Wie kann der Mensch sich selbst vor der technischen Entwicklung schützen, die er selbst veranlasst hat und die ihn mittlerweile so elementar bedroht?

²⁰⁵ Vgl.: Ebenda, S.71-72.

²⁰⁶ Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.72.

²⁰⁷ Vgl.: Kant, I. (2001): „Kritik der Urteilskraft“ Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.458 und Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.337 und Heybl, C. (2010): „Begründung und Durchsetzung der Menschenrechte“, Magisterarbeit – unveröffentlichtes Manuskript, Universität Potsdam, Potsdam, S.15.

²⁰⁸ Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.74.

²⁰⁹ Vgl.: Ebenda, S.72-74.

Trotz des Problems, dass sich die Politik bevorzugt naheliegenden, leicht zu realisierbaren Zielen widmet, was dem Tempo des politischen Systems in Form des z.B. Wahlzyklus geschuldet ist, muss es genau dieses Werkzeug der Gesellschaft sein, das Prozesse in Gang setzt, um den technologischen Entwicklungen und den damit zusammenhängenden ökologischen Nebeneffekten und Selbstgefährdungen des Menschen entgegenzuwirken.

Damit die Politik sich um entferntere Ziele kümmert, müssten die Prognosen eine hohe Validität und große Beweiskraft haben. Dies ist sich vor allem wegen der Komplexität der heutigen und zukünftigen Probleme sehr schwierig zu realisieren²¹⁰, obwohl die Unsicherheit einer Prognose und damit einhergehende Untätigkeit der politischen Sphäre weitreichende und zerstörerische Konsequenzen haben kann. Die von Jonas entwickelten ersten beiden moralischen Pflichten müssen sich daher vor allem auf politische Entscheidungsträger auswirken, um deren Aufmerksamkeit und Entscheidungen, die die gesamte Gesellschaft beeinflussen, auch auf entfernte Problematiken auszurichten. Diese Pflichten, sich eine zukünftige Gefahr als eine erlebte zu vergegenwärtigen und sich mit dem dazugehörigen Gefühl affizieren zu lassen, müssen jedoch alle Gesellschaftsmitglieder erreichen, da ja sie es sind, die ihre politischen Entscheidungsträger wählen. Zudem wirkt sich auch das Verhalten jedes Einzelnen auf die technologischen und ökologischen Gefährdungen aus. Es müsste daher auch jeder Einzelne sein Verhalten im Hinblick auf die langfristigen, sein eigenes Dasein überdauernden Schäden hin verändern. Etwas, dass nur gelänge, wenn sich jeder über die Gefahren und dem, was gefährdet ist, bewusst wird.

Jonas verdeutlicht, dass es die öffentliche Politik wäre, die die technologischen Entwicklungen umlenken muss, da diese dazu in der Lage sei, Moralität in die „Sphäre des Herstellens“²¹¹ einzuführen. Öffentliche Politik ist damit zur Umsetzung von Moralität in der Gesellschaft fähig und dafür auch verantwortlich.

Gleichzeitig hat sich der Handlungshorizont praktischer Politik mit dem Tempo der technologischen Erfindungen sowohl in der Gegenwart, was Kausalitäten, Attributionen und Betroffenheiten angeht, als auch in die Zukunft enorm vergrößert. Politiker mussten noch nie mit Problemen solchen Ausmaßes umgehen. Der Rahmen und der Inhalt politischen Handelns und politischer Verantwortung, also das ganze Grundwesen der Politik wurde durch die Veränderung menschlicher Handlungsfähigkeit erschüttert und muss sich dem anpassen²¹².

²¹⁰ Siehe Kapitel 1.6.2.

²¹¹ Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.32.

²¹² Vgl.: Ebenda, S.32.

Ein politisch Verantwortlicher darf auf keinen Fall davon ausgehen, dass sich die Mitglieder der Gesellschaft an die Negativfolgen seines riskanten Vorgehens gewöhnen. Diese Haltung kann den Politiker zu immer risikoreicheren Projekten anstacheln und den Menschen immer schlimmere Folgen zumuten. Dies kann und wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Substanz der Menschheit, also das Wesen des Menschen tangieren und beeinträchtigen. Es wird den Einzelnen immer mehr dazu zwingen, sich auf ein unwürdiges Dasein und ein unangebrachtes eigenes Handeln einzulassen. Die Bewahrung der Menschheit und ihr Gemeinwohl sind jedoch die elementaren Aufgaben des Staatsmannes, denen er nicht, auch nicht bei großer Wahrscheinlichkeit von positiven technischen Entwicklungen, die der Gesellschaft zugute kämen, durch ein so großes Gefahrenrisiko entgegenwirken darf.

Ein Politiker muss daher sowohl sich selbst als auch der Gesellschaft auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, aber auch der Wirtschaft und anderen Bereichen, absolute Disziplin und Achtsamkeit abverlangen, um unkontrollierbare Entwicklungen, die langfristig und in Zukunft die Menschheit gefährden, nicht zuzulassen: „Soviel ist klar, daß nur ein Höchstmaß politisch auferlegter gesellschaftlicher Disziplin die Unterordnung des Gegenwartsvorteils unter das langfristige Gebot der Zukunft zuwege bringen kann.“²¹³.

²¹³ Ebenda, S.255.

2.5 Die Zukünftigen

Die oben genannte Unumkehrbarkeit unserer Taten im Bereich der Technik²¹⁴ führt dazu, dass noch ein weiteres Objekt in den Umfang unseres Handelns gekommen ist. Abgesehen von der Natur, deren Selbstheilungskräfte nicht mehr gegen unsere Zerstörungskräfte ausreichen, sind die Menschen in der Gegenwart und nachfolgenden Generationen in der Zukunft betroffen.

Unsere heutigen Umweltzerstörungen und unsere heutige Übernutzung der fossilen Brennstoffe werden sich auf die natürliche Umgebung auswirken, die den zukünftigen Individuen zur Verfügung steht. Dabei ist heute schon deutlich, dass die irreversiblen Schäden, der Verbrauch von endlichen Ressourcen und die Ablagerungen von Abfallstoffen oder Endprodukten zu globalen Gefahrenquellen führen wie: „(...) weiträumige Klimaänderungen und Festlandsüberflutungen, weltweite Strahlenschädigungen, Absterben der Pflanzendecke durch Übersäuerung des Bodens infolge des Chlor- und Schwefelgehalts der Luft usw.“²¹⁵. Es wird deutlich, dass unsere heutige Übernutzung der Erde alle bisherige Ethik, bei der die Rechte und Pflichten der gegenwärtig Lebenden sich gegenseitig bedingen, sprengt und ein stummer Beteiligter des Geschehens hinzutritt – die zukünftigen Generationen sind betroffen, können sich aber noch nicht artikulieren.

Bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen müssen wir die Rohstoffe und Materialien, die uns die Natur zur Verfügung stellt, wie ein Kapital betrachten, von dessen Zinsen wir leben können. Wir können also entnehmen, was als Überschüssiges produziert wird, aber wir dürfen nicht die Substanz angreifen, weil dies das System als Ganzes gefährdet. Sowohl unsere unmittelbaren Mitmenschen als auch zukünftige Generationen - d.h. jedes vernünftige freiheitsbegabte Wesen - haben ein Recht darauf, eine menschenwürdige Umwelt vorzufinden. Dies erklärt Immanuel Kant bereits vor 222 Jahren in seinem Gemeinspruch: „Patriotisch ist nämlich die Denkungsart, da ein jeder im Staat (das Oberhaupt desselben nicht ausgenommen) das gemeine Wesen als den mütterlichen Schoß oder das Land als den väterlichen Boden, aus und auf dem er selbst entsprungen, und welchen er auch so als ein teures Unterpfand hinterlassen muß, betrachtet, nur um die Rechte desselben durch Gesetze des gemeinsamen Willens zu schützen, nicht aber es seinem unbedingten Belieben zum Gebrauch zu unterwerfen sich für befugt hält. – Dieses Recht der Freiheit kommt ihm, dem

²¹⁴ Siehe Kapitel 2.1.2.

²¹⁵ Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.460.

Glieder des gemeinen Wesens, als Mensch zu, sofern dieser nämlich ein Wesen ist, das überhaupt der Rechte fähig ist.“²¹⁶.

Mit unseren weitreichenden technischen Eingriffen greifen wir bereits die Substanz des Planeten an und rufen irreversible Schäden hervor, die den kommenden Menschen Zustände aussetzen werden, die ihr Menschenrecht auf Freiheit einschränken und von denen wir annehmen müssen, dass sie sie als unzumutbar empfinden werden.

Der Klimawandel wird starke Überschwemmungen und Dürren zur Folge haben, durch die Ernten ausfallen, Küstengebiete und Inseln überschwemmt und unbewohnbar, Permafrostgebiete auftauen und nicht mehr für den Menschen zugänglich sein werden. Trinkwasser wird in noch mehr Regionen ein knappes Gut werden, etc. Diese und ähnliche Bedingungen können von Menschen heute und in Zukunft nur in starker Einschränkung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und Freiheit ausgehalten und erlitten werden. Dadurch, dass wir uns heute eine über die normalen Maße mögliche Freiheitsausübung einräumen, schränken wir die Freiheit und natürlichen Lebensbedingungen unserer Nachfahren ein.

Während die Größenordnungen des menschlichen Handelns bei der Beurteilung ihrer Zukunftswirkungen hier eine große Rolle spielen, tut dies die Wahrscheinlichkeitsberechnung zukünftiger Zustände nicht. Die Ermittlung von Wahrscheinlichkeiten kann nur zur Abschätzung eigener Risiken für Betroffene dienen. Der Planer und der Betroffene müssen dieselbe Person sein. Wenn jedoch ein Individuum oder eine ganze Generation Wahrscheinlichkeiten berechnet und die Katastrophe trotz einer niedrigen Wahrscheinlichkeit in großer Entfernung oder in der Zukunft eintritt, war die Abschätzung für die Betroffenen vollkommen irrelevant: „Wenn ein Ereignis eintritt, dann ist es gleichgültig, wie wahrscheinlich es zu einem früheren Zeitpunkt war.“²¹⁷.

Schon allein, weil diese Betroffenen sich nicht artikulieren können, haben wir nicht das Recht, den zukünftig Lebenden Gefahrenquellen oder Einschränkungen zu hinterlassen, die sie nicht transformieren oder entfernen können. Auch wenn Mehrheitsbescheide in vielen Bereichen unserer Gesellschaft Entscheidungen legitimieren, können wir dieses Rechtfertigungs- und Entscheidungsmittel in Bezug auf zukunftsverändernde Daten nicht anwenden. Eine heutige Mehrheit befindet sich immer in der Minderheit im Vergleich zu all den Individuen, die in Zukunft die Erde bevölkern werden und deren Meinung wir nicht

²¹⁶ Kant, I. (1793): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, Vittorio-Klostermann-Verlag, Frankfurt am Main, S.42.

²¹⁷ Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.462.

wissen können²¹⁸. Im Zweifelsfall müssen wir von ihrer Ablehnung ausgehen, da - wie oben dargestellt - immer vom vorgestellten malum ausgegangen werden muss²¹⁹.

Bei Entscheidungen, die die Zukunft betreffen wie beispielsweise die Investitionen in bestimmte Forschungsgebiete, Nutzung von endlichen Ressourcen, irreversible Veränderungen von Naturgütern spielen die Kriterien, mit denen wir diese Entscheidungen treffen, eine elementare Rolle. Bei der Nutzung von Naturgütern müssen wir unsere heutigen und die voraussichtlichen **Bedürfnisse** der kommenden Menschen als Maßstab nehmen. Wir dürfen **nicht** unsere heutigen **Wertschätzungen**, die auf Güterabwägungen und unmittelbaren Notwendigkeiten beruhen, heranziehen, da dies immer zu einer Verminderung der natürlichen Materialien und Lebewesen auf Erden führt. Von Bedürfnissen und von Wertsetzungen auszugehen, macht also einen grundlegenden Unterschied²²⁰. Unsere **Bedürfnisse** und unsere „ (...) Ehrfurcht (...)“²²¹ in Bezug auf die Natur beziehen sich auf ihre für uns unerklärliche Vielfalt, die bis zur „(...) „Unerschöpflichkeit“ (...)“²²² geht und die sich uns nie ganz zeigen wird.

Auf gar keinen Fall dürfen wir die Lebensbedingungen der Zukünftigen so sehr einschränken, dass wir die kommenden Generationen handlungsunfähig zurücklassen, wobei unsere Pflicht hier viel weiter geht: wir dürfen ihrer Handlungsfähigkeit keinen Abbruch tun. Sie müssen somit in vollem Umfang ihre Handlungsfähigkeit und damit ihre Freiheit entfalten können und dürfen die von uns gesetzten Daten wie Veränderungen der Umwelt nicht als Fremdbestimmung wahrnehmen müssen²²³. Dafür sind wir auch verpflichtet, ihnen Rohstoffe in dem Maße zu hinterlassen, die nötige Weiterentwicklungen von technischen Geräten oder Umwandlungen der Umweltbedingungen nach wie vor möglich machen²²⁴. Sie müssen sowohl ihr gesellschaftlich-soziales System als auch ihre wissenschaftlichen Zielsetzungen sowie ihre politischen Strukturen selber wählen können²²⁵. Wenn wir heute voraussetzen, dass bestimmtes Wissen erlangt oder weiterentwickelt oder auch nur erhalten bliebe, legen wir schon bestimmte Bedingungen für die Zukunft fest und zwingen die zukünftigen Individuen in ein - in diesem Falle - Wissenskorsett. Da wir nicht davon ausgehen können, dass unser heutiges Wissen, zum Beispiel über Geoengineering, in dem Maße und in der

²¹⁸ „Wer sich mit diesen künftigen Generationen in einer geschichtlichen Solidarität weiß, kann daher einen solchen Mehrheitsbescheid nicht einfach akzeptieren, weil er ihn als Überschreitung der Kompetenz einer Mehrheit betrachten muß, die doch gegenüber den Betroffenen stets in der Minderheit bleibt.“: Ebenda, S.465.

²¹⁹ Siehe Kapitel 2.4.

²²⁰ Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.458.

²²¹ Ebenda, S.461.

²²² Ebenda, S.458.

²²³ Vgl.: Ebenda, S.454.

²²⁴ Vgl.: Ebenda, S.461.

²²⁵ Vgl.: Ebenda, S.463.

Qualität überleben wird, wie es nötig sein wird, um die bestehenden lebensnotwendigen Maßnahmen gegen den Klimawandel weiterzuführen, dürfen wir dieses Wissen nicht voraussetzen²²⁶. Ein Argument dafür ist auch, dass schon heute die Zahl der Fachleute, die über Wissen um globale Gefahrenquellen wie z.B. Atomkraftwerke verfügt, stetig sinkt. Wir müssen heute stattdessen dafür sorgen, dass die Folgen des von uns hervorgerufenen Klimawandels in so geringem, unschädlichem Maße ausfallen, dass die zukünftigen Generationen gar nicht über Wissen darüber verfügen müssen, da keine weiteren Geoengineering-Maßnahmen erforderlich sind und sie auch keine anderen Einschränkungen erleiden.

Wir haben daher nicht das Recht, unserer natürlichen Umwelt nicht-revidierbare Sachzwänge hinzuzufügen.

Soziale Zwänge, die aus unserem Gesellschaftssystem resultieren, werden heute oft als objektive Naturzwänge ausgegeben. Die Gleichsetzung von sozialen und natürlichen Zwängen ist fatal, weil wir uns damit Handlungen mit Handlungsfolgen erlauben können, die andernfalls vollkommen unverantwortlich wären. Diese falsche Rechtfertigung stellt Zwänge, denen wir uns ausgesetzt haben, als naturgegebene Fakten hin und nicht als Ausdruck menschlicher Selbstbestimmung, die sie jedoch als Produkte unseres Gesellschaftssystems sind²²⁷. Sie kann der jetzigen Generation das Verständnis und die Willenskraft nehmen, die Strukturen, in denen sie leben, zu ändern und wird bei den kommenden Generationen einen Eindruck der Heuchelei und des Verrats wecken²²⁸. Wir **haben** aber diesen Freiheitsspielraum noch, bestimmte Entwicklungen beeinflussen und umgehen zu können. Wir **können** handeln und **es macht einen Unterschied, wie wir handeln** und wie sich daraufhin gesellschaftliche Strukturen oder natürliche Transformationen entwickeln. Wir haben bereits die Erfahrung gemacht, dass es vom Menschen auferlegte Fakten gibt, wie zum Beispiel radioaktiver Atommüll, die uns dazu nötigen, solche Probleme menschengerecht zu behandeln und adäquate Lösungen zu finden. Derartige Tatsachen sollten uns deutlich vor Augen führen, dass solche Zwänge wie z.B. ein Anstieg des Meeresspiegels durch den Klimawandel in Zukunft nicht noch vermehrt auftreten sollten und dass eine falsche Rechtfertigung unsere Schuld dabei nicht aufhebt.

²²⁶ Geoengineering bedeutet, dass bestimmte Mittel gegen den Klimawandel eingesetzt werden, die in dem Sinne ‚künstlich‘ sind, als dass sie nicht die eigene Regenerationsfähigkeit der Natur fördern, sondern immer menschliche Einwirkung benötigen wie z.B. die Eisen-Düngung des Ozeans, damit dieser mehr Kohlendioxid aufnimmt oder das Installieren von enormen Spiegeln in der Atmosphäre, die die Sonnenstrahlung zurückwerfen. Sobald die Menschheit diese begonnenen Gegenmaßnahmen stoppen würde, würde der Klimawandel die gewonnene Zeit wieder aufholen und in beschleunigtem Tempo alle Konsequenzen zeigen, die ohne diese Gegenmittel auch stattgefunden hätten.

²²⁷ Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart: S.463.

²²⁸ „Spätere Generationen müßten urteilen: man hat uns neue Naturzwänge hinterlassen, weil man den eigenen Willen, so und nicht anders zu leben, unehrlicherweise für einen Naturzwang ausgegeben hat.“: Ebenda, S.463.

Die Zukünftigen haben hingegen das Recht, da es das Einzigartige des Menschen ausmacht, Freiheit ausüben zu können und in natürlichen Umweltbedingungen aufzuwachsen, die ihnen diese Freiheitsausübung erlaubt. Das Recht auf Freiheit beinhaltet das Recht auf ein Leben in einer Umwelt mit einer so intakten Natur, dass die Entwicklung und Ausübung der Freiheit jedes Einzelnen gelingen kann²²⁹. Auch wenn diese zukünftigen Generationen noch nicht existieren, steht unserem Verhalten heute also ein klares Recht dieser kommenden Menschen entgegen.

Doch wie kann dieses Recht angemessen vertreten und verteidigt werden? Die zukünftigen Generationen sind wegen ihrer Noch-nicht-Existenz machtlos und in unserem politischen System gibt es keinen Ausschuss oder kein Gremium für Rechte und Belange, die unserer Zeit voraus liegen²³⁰. Hans Jonas zweifelt daher an, dass die Strukturen des heutigen politischen Systems überhaupt den neuen Aufgaben gewachsen sind.

Es gehört daher im Angesicht der ökologischen Gefährdungen zu unseren Aufgaben, diesem Recht zukünftiger Individuen heute angemessen viel Aufmerksamkeit und Durchsetzungskraft sowie eigene Strukturen einzuräumen, auch wenn wir es gegen unsere eigenen kurzfristigen Bedürfnissen und Interessen abwägen müssen.

²²⁹ „Wir sind uns heute bewußt geworden, daß es einen Besitz gibt, der jenem der Freiheit vorausliegt: die Integrität jener Natur, in deren ökologischer Nische Leben und Freiheit selbst angesiedelt sind.“: Ebenda, S.466.

²³⁰ Vgl.: Jonas, H. (1984): „Das Prinzip der Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.55.

2.6 Die Verbindung zwischen Verantwortung und Gerechtigkeit

Wie in Kapitel 2.3 festgestellt, haben wir die Fähigkeit zur Verantwortung und damit auch die Pflicht, uns gegenüber allem Lebendigen verantwortlich zu verhalten. Diese Pflicht wird uns durch die Urheberschaft der Lebensumstände und des menschlichen Lebens an sich auferlegt. Wir sind diejenigen, die aus freiem Willen heraus handeln und Zustände in der Welt verändern können. Als Schöpfer dieser Zustände sind wir folglich auch für diese verantwortlich. Ein besonderes Verantwortungsgefühl verspüren wir gegenüber dem Menschen durch unsere direkte Urheberschaft. Zudem ist der Mensch der letzte Zweck des Daseins durch die Realisierung des transzendenten Phänomens der Freiheit und daher besonders schützenswert. Es muss allerdings das Sein in seiner Gesamtheit geschützt werden, da der Mensch seine Freiheitsfähigkeit nur innerhalb einer intakten Umwelt entwickeln und verwirklichen kann und nicht im Vorneherein Zwängen, die seine Handlungsfähigkeit einschränken, unterworfen sein darf.

Was folgt nun daraus, dass wir uns durch unsere Einwirkungen auf das Klima in so einem unermesslichen Maße Verantwortung aufgeladen haben? Wir müssen nicht nur Verantwortung für uns selbst in unserem überschaubaren Umfeld übernehmen, sondern für übergreifende, umfassende Dynamiken, die den ganzen Globus umspannen. Klimaschädliche Taten wie ein großer CO₂-Ausstoß werden nicht direkt vor Ort zu einem Problem, sondern wirken sich indirekt durch Klimaphänomene auf andere Gebiete aus. Sie betreffen andere Menschen statt die Verursacher und rufen Ungerechtigkeiten hervor.

Die Klimaproblematiken zeigen sehr eindrucksvoll, dass wir durch unsere Fähigkeit, Veränderungen in der Welt hervorzurufen und damit die Ursache von weltverändernden Daten zu sein²³¹, auch die Verantwortung haben, daraus resultierende Ungerechtigkeiten wieder auszumerzen. Diese Verantwortung, Gerechtigkeit herzustellen, beruht auf zwei grundlegenden Faktoren: **zum Einen** auf der Vergemeinschaftung des Menschen auf dem Erdball, so dass unsere Handlungen zwangsläufig andere Individuen tangieren und **zum Anderen** auf dem Wesen des Menschen, Würde und Selbstachtung zu besitzen.

²³¹ Siehe Kapitel 2.1.1.

2.6.1 Vergemeinschaftung des Menschen und Knappheit von Gütern

Schon Kant macht deutlich, dass es „(...) ein Recht der Oberfläche (gibt), welches der Menschengattung gemeinschaftlich zukommt.“²³². In seinen Texten kommt immer wieder vor, dass wir einander Rücksicht, Verantwortung und Rechte schulden, da wir eng „vergemeinschaftet“ auf dem Erdball leben. So erklärt Kant, dass unser Zusammenleben auf einer rechtlichen Basis geregelt werden muss, da es offensichtlich ist, dass die Menschen wegen: „(...) des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der als Kugelfläche sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen, (...)“²³³ immer in Gemeinschaft leben. Dieses „sich nebeneinander dulden müssen“ legt uns die Verantwortung auf, unser Zusammenleben zu regeln, wenn wir nicht in einer Anarchie und der ständigen Bedrohung, vom Anderen überwältigt zu werden, leben wollen. Gerechtigkeit ist laut Gosepath daher primär ein relationaler Begriff und bezieht sich (fast²³⁴) immer auf das Zusammenleben der Menschen untereinander.

Stefan Gosepath verdeutlicht mithilfe von L.A. Hart und D. Hume, dass eine solche Bedrohung durch den Anderen durch unsere Verletzlichkeit und die Fähigkeit, andere zu verletzen herbeigeführt wird²³⁵. Dass Menschen sich gegenseitig verletzen, wird zumeist durch Interessenkonflikte hervorgerufen, die sich wiederum auf begrenzte Güter beziehen, die uns Handlungsmöglichkeiten erlauben. Der Fakt, dass innerhalb unseres gemeinsamen Lebensraumes, der Erde, fast alle Güter nur begrenzt vorhanden sind, führt dazu, dass wir diese gerecht verteilen müssen, um allen Menschen in etwa dieselben Handlungschancen zu ermöglichen. Die Knappheit von Ressourcen macht die Frage nach Gerechtigkeit erst relevant.

Knappheit eines Gutes ist dann gegeben, wenn es sich um ein Material handelt, das generell sehr selten ist oder - wenn das Gut im Prinzip ausreichend vorhanden ist - wenn die Verteilung aus naturgegeben-zufälligen oder vom Menschen hervorgerufenen Gründen nicht den Bedarf deckt. Ist der Bedarf nicht gedeckt, können nur einige Menschen ihre Pläne und Interessen mit dieser Ressource verwirklichen, so dass es zu Konflikten um dieses Gut kommt: „Damit kann man kurz sagen, die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit liegen

²³² Kant, I. (1993): „Zum ewigen Frieden“, Reclam-Verlag, Stuttgart, S.21.

²³³ Ebenda, S.21.

²³⁴ Siehe Seite 82.

²³⁵ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.68-69.

vor, wenn Menschen konkurrierende Ansprüche an die Verteilung gesellschaftlicher Güter bei mäßiger Knappheit stellen.“²³⁶.

Dabei kann den Personen noch nicht einmal vorgeworfen werden, dass sie Ansprüche auf diese Güter stellen, da nur diese ihnen Handlungsspielräume verschaffen. Individuen, aber auch Kollektive oder Staaten, werden daher ein Interesse an einem besonders großen Anteil der jeweiligen Ressourcen haben, um ihre Handlungsfreiheit zu vergrößern. In Bezug auf den Klimawandel und die Verteilung von noch verbleibenden CO₂-produzierenden Ressourcen wie z.B. Kohle ist dies evident. In diesem Fall sind diese Güter begrenzt, einerseits durch das natürliche Vorkommen dieser Ressourcen und andererseits durch unsere Vereinbarung, aufgrund des Klimawandels den CO₂-Ausstoß einzuschränken. Gleichzeitig erlaubt uns die Nutzung von fossilen Brennstoffen das Generieren von enormen Mengen von Energie, die uns wiederum große Handlungsspielräume ermöglicht. Es kann den einzelnen Staaten nicht als Fehler angerechnet werden, nach wie vor einen Großteil der fossilen Brennstoffe nutzen zu wollen. Da wir unser Kontingent jedoch aufgrund des zunehmenden Klimawandels einschränken müssen²³⁷, müssen gerechte Lösungen zur Verteilung dieser knappen Güter gefunden werden.

Fazit ist, dass wir alle gemeinsam auf diesem **einen** Globus und in dieser **einen** Umwelt mit einem begrenzten Reservoir an Ressourcen leben. Die daraus resultierenden Interessenkonflikte müssen wir verantwortungsvoll in gerechte Lösungen überführen und benötigen daher Grundsätze für eine distributive Gerechtigkeit.

2.6.2 Würde und Selbstachtung des Menschen

Nun könnte man gegen die obige Argumentation einwenden, dass wir uns zwar alle gegenseitig mit unseren Handlungen beeinflussen, aber dass es nichts ausmache, wenn die eine oder andere Person davon Schaden erleidet oder ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Dafür hätten andere einen größeren Vorteil und der Nachteil sei kompensiert. Zudem sei die menschliche Gattung nur eine Spezies unter Vielen, die es nicht sonderlich zu schützen gelte.

Beiden Argumenten ist entgegenzuhalten, dass wir besonders eine Verantwortung dafür haben, dass menschliche Wesen mit seinen Eigenschaften der Freiheitsentfaltung, Würde und Verantwortungsfähigkeit zu erhalten. Der Mensch hat als einziges Wesen, die Fähigkeit, Freiheit real zu machen, sie zu verwirklichen. Genau diese Eigenschaft zeichnet den

²³⁶ Rawls, J. (1979): „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.150.

²³⁷ Siehe Kapitel 1.4.

Menschen unter allem Lebendigen aus und begründet seine Würde und Selbstachtung. Von einem Menschen, der aus reiner Freiheit und daher allein aus seinem Vernunftvermögen und nicht seinen Begierden handelt, kann nicht mehr gefragt werden, wozu er existiere. Er realisiert den Endzweck von allem Existierendem, die Freiheit und kann damit selbst als letzter Zweck der Schöpfung angesehen werden. Diese Würde hat jedes einzelne Wesen inne, so dass keine Relativierungen innerhalb der gesamten Menschheit möglich sind. Jeder Einzelne muss dazu fähig sein, seine Freiheit zu verwirklichen.

Dies erreichen wir nur, indem wir gerechte Gesetze erlassen, die **allen die gleiche Freiheitsausübung** ermöglichen. In der Verwirklichung seiner Freiheit liegt die Würde und Selbstachtung des Menschen und weil wir die Möglichkeit haben, diesen Zustand herzustellen, haben wir auch eine Verantwortung dafür, dass jeder heute oder in der Zukunft lebende Mensch diese Selbstachtung und Würde besitzt.

Dabei ist wichtig zu sehen, dass wir **nur** für veränderbare Zustände eine Verantwortung haben, aber dafür für **alle** veränderbaren Zustände²³⁸. Gegebene Umstände und auch Rechtsregelungen müssen danach geprüft werden, ob sie ungerecht sind und verändert werden können und daher auch verändert werden müssen: „Faktische Gültigkeit kann kein Grund für moralische Gültigkeit sein.“²³⁹. Auch wenn ein Zustand nicht durch eine bestimmte Person oder Gruppe hervorgebracht wurde, aber diese Person oder Gruppe durch ihre Einwirkung eine ungerechte Situation in eine gerechte überführen kann, hat sie die Verantwortung, dies zu tun²⁴⁰. Dies entspringt dem Ursache-Charakter menschlicher Handlungen, durch den wir die Macht besitzen, Zustände und Entwicklungen im Weltverlauf tatsächlich zu ändern und Ungerechtigkeiten durch Korrekturen beseitigen zu können²⁴¹.

Dabei hat jeder Mensch die Möglichkeit, auf seine eigenen Handlungen als primäre Gerechtigkeitsanwendungen einzuwirken, d.h. sein eigenes Leben und seine eigenen Handlungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu richten. Die sekundäre Gerechtigkeitsanwendung fordert, ungerechte Zustände in der Welt in gerechte zu transformieren, selbst wenn das Individuum dafür nicht, nur bedingt oder nur indirekt verantwortlich ist. Hierbei ist zu betonen, dass der primären Gerechtigkeit schon allein wegen

²³⁸ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.55.

²³⁹ Ebenda, S.221.

²⁴⁰ Gosepath macht deutlich, dass die Quelle und die Art der Verursachung von Unrecht sehr wohl eine große Rolle für die Verpflichtung des Menschen spielen, dieses zu beheben, vgl.: Ebenda, S.58. Darauf in dem Kapitel über die Klimagerechtigkeit nochmal zurückkommen. Hier ist es ausreichend, zu sehen, dass wir für alle veränderbaren Zustände, Verantwortung übernehmen müssen und diese gegebenenfalls in gerechte Zustände überführen müssen.

²⁴¹ Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.61 bzw. vgl.: Kapitel 2.1.1.

ihres direkten und realisierbaren Charakters ein Vorrang vor der sekundären Gerechtigkeit zukommt²⁴².

2.6.3 Der präskriptive Charakter der Gerechtigkeit

Da die Moral von uns fordert, gerecht zu handeln, um sich selbst zu ermöglichen, erscheinen uns Gerechtigkeitsfragen immer präskriptiv. Wir können Ungerechtigkeitsproblematiken nicht einfach nur konstatieren, da der Anspruch, gerecht zu handeln als **Forderung** an uns gestellt wird. Es ist uns immer schon **vorgegeben**, ungerechte Zustände oder Handlungen zu ändern, sofern es uns möglich ist.

Wenn es in unserer Macht liegt, **müssen** wir die Zustände verändern und es ist unsere Pflicht, die Verantwortung dafür zu übernehmen, allen Menschen ein würdevolles, autonomes Leben zu ermöglichen. Verantwortung ist daher die Folge aus unserer Verpflichtung, gerecht handeln zu müssen, um das Menschliche des Menschen; seine Freiheitsfähigkeit und Vernunft und damit seine Selbstachtung zu erhalten. Die Pflicht, die Würde und Selbstachtung eines jeden Menschen zu erhalten, gibt uns unsere Moral vor. Das Mittel, um dieses zu erreichen, ist verantwortungsvolles Handeln.

2.6.4 Umsetzung von Gerechtigkeit durch Verfahren und Gesetze

Rainer Forst wendet gegen eine strikte Gleichbehandlung, wie gerade gefordert wurde, um eine absolut gleiche Freiheitsermöglichung aller Personen zu erreichen, ein, dass diese wiederum diejenigen Personen benachteilige, die irgendwie besonders oder anderen gegenüber ungleich seien. Eine rigide Gleichbehandlung kann also gegebene Unterschiede nicht einarbeiten und ist daher wieder ungerecht. Forst macht klar, dass dies prozedural gelöst werden muss, indem es gerechte Rechtfertigungsverfahren gibt. Gesetze müssen auf eine Art und Weise kreiert werden, dass all diejenigen, die sie befolgen müssen, sie für legitim befinden. Dazu gehören sowohl diejenigen, die aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit vorher benachteiligt wurden als auch die ‚Gleichen‘, die keine Änderung der Gesetze vorgenommen hätten.

Auf Forsts Theorie wird im folgenden Kapitel noch näher eingegangen. Der wichtige Punkt ist hier, dass alle Beteiligten Verantwortung übernehmen, indem sie an dem Gesetzgebungsprozess partizipieren und genau dadurch gerechte Gesetze entstehen können.

²⁴² Vgl.: Ebenda, S.58.

Die Gesetze können ohne weiteres als allgemeingültig gelten, da alle Betroffenen über die Inhalte nachgedacht und debattiert haben und ihnen letztendlich zugestimmt haben²⁴³. Die Personen haben sich damit im Endeffekt ihre Gesetze selbst gegeben, wie schon Kant betont: „(...); denn nur sich selbst kann Niemand Unrecht thun.“²⁴⁴. Nach Forst ist die menschliche Verantwortungsfähigkeit in Form der Fest- und Umsetzung von gerechten Gesetzen daher auf der politischen Ebene verortet. Gesetze und Entscheidungen der Gesellschaft entstehen dadurch, dass alle in einem Dialog zueinander stehen und auf Gegenargumente antworten können.

Dadurch können letztlich alle die Entscheidungen, die für ihn/sie selbst und für alle gelten sollen, verantworten. Jedes Mitglied übernimmt Verantwortung, indem es die Gesetze mitbestimmt und mitkreiert. Ein anderes Individuum als ein Mitglied der Gesellschaft anzuerkennen, heißt daher nicht nur, ihm die gleichen Rechte, sondern auch eine gemeinsame Verantwortung zuzugestehen.

Die Verantwortung des Menschen, gerechte Gesetze zu erlassen, liegt auf der politischen Ebene seines Handelns. Damit wird die gesamte Sphäre der Politik zu einem Ort, an dem es primär darum geht, Gerechtigkeit herzustellen.

Der Politiker hat sich damit nach Kant eine riesige Verantwortung aufgeladen, indem er dem Heiligsten des Menschen, seinem Recht auf Rechte bzw. seinem Recht auf Gerechtigkeit, nachkommen muss. **Verantwortung wird damit zum Imperativ innerhalb des Rechts.** Dies bedeutet nicht, dass die Verantwortung dem Recht übergeordnet ist, sondern dass sie **innerhalb** aller Rechtsentscheidungen einen Maßstab setzt, an den sich die Gesetzgeber halten müssen, den Maßstab der Erhaltung der Autonomie und damit Würde des Menschen. Dass es überhaupt Gesetze und eine Rechtsordnung geben muss, existiert noch vor der Verpflichtung, Verantwortung zu übernehmen. Doch **durch** die Forderung, dass wir Gesetze erlassen, entsteht der Imperativ, diese verantwortlich zu gestalten, da es ansonsten keine gerechten Gesetze sind.

Die Basis, auf der in einer Gesellschaft, gerechte Gesetze entstehen, ist ein allgemeiner Konsens über die Grundprinzipien gegenseitiger Anerkennung und Verantwortung. Die Bürger sprechen daher dieselbe gemeinschaftliche Sprache, indem sie ihren Mitbürgern bestimmte Fähigkeiten zusprechen und die Genese von gerechten Gesetzen auf einer politischen Ebene sehen. Die Fähigkeiten umfassen hier zum Einen, dem Gegenüber antworten und sich rechtfertigen zu können und zum Anderen die getroffenen Entscheidungen

²⁴³ Im Idealfall nach Forst.

²⁴⁴ Kant, I. (1793): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, Vittorio-Klostermann-Verlag, Frankfurt am Main, S.122.

verantworten zu können und sich selbst daran zu halten. Letzteres wird von Forst politische Autonomie genannt: „Bürger müssen zu politischer Autonomie fähig sein: zur rationalen und verantwortlichen Selbstbindung ihrer Handlungen an selbstgegebene Gesetze.“²⁴⁵.

Als Bürger dieser Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für das Kollektiv nachzukommen, ist die logische Konsequenz aus Kants Gedanken der zwingenden Vergemeinschaftung der Menschen. Dies folgt daraus, dass wir uns den Lebensraum der Erde teilen und daher für alle akzeptable Regelungen des Zusammenlebens finden müssen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich tatsächlich alle an diesem Prozess der Regelfindung beteiligen. Die Forderung nach verantwortlichem Verhalten und damit gerechten Gesetzen entsteht daher aus dem Zusammenleben der Menschen auf der Erde und dem menschlichen Wesen, aber die Umsetzung muss, nach Forst, prozedural, also in Form von gerechten Verfahren gelöst werden. Aus diesen fair gestalteten Verfahren, an denen alle teilnehmen, können Gesetze entstehen, die eine gerechte Aufteilung der oben genannten knappen Güter erlauben. **Aus der prozeduralen Gerechtigkeit entspringt damit eine gerechtfertigte distributive Gerechtigkeit.**

2.6.5 Verantwortung und Gerechtigkeit der eigenen Person gegenüber

Sowohl Verantwortung als auch Gerechtigkeit sind primär relationale Begriffe und beziehen sich daher fast immer auf ein Gegenüber. Spaemann macht daher klar, dass nur der Einfluss unseres Handelns auf einen Anderen, d.h. von uns hervorgebrachte Veränderungen für eine andere Person uns Verantwortung auferlegen und Fragen der Gerechtigkeit entstehen lassen: „Wo es hingegen um das Verhältnis des Handelnden zu Betroffenen geht, die mit ihm nicht identisch sind, da entsteht das Problem der Gerechtigkeit, das heißt der Zumutbarkeit der Nebenfolgen des Handelns,“²⁴⁶.

Kant würde hiergegen erwidern, dass diese Sichtweise zwar ganz richtig ist, aber außer Acht lässt, dass wir auch uns selbst gegenüber eine Verantwortung innehaben. Jeder Mensch verkörpert als Individuum die Eigenschaften, die den Menschen an sich als letzten Zweck alles Lebendigen auszeichnen. Der Mensch hat daher auch eine Verantwortung sich selbst gegenüber und nicht das Recht, sich selbst zu versklaven, auszubeuten oder zu misshandeln. Jegliche Handlung, die seine Würde angreift, greift die Würde der Menschheit an und ist daher unantastbar. Der Mensch muss daher auch sich selbst gegenüber Gerechtigkeit walten lassen und darf seinen eigenen Körper nicht als Mittel zu einem Zweck missbrauchen: „Das

²⁴⁵ Forst, Rainer (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.211.

²⁴⁶ Spaemann, R. (2001): „Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns“ Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.450.

Subjekt der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten, ist eben so viel, als die Sittlichkeit selbst ihrer Existenz nach, (...), aus der Welt vertilgen, welche doch Zweck an sich selbst ist; mithin über sich als bloßes Mittel zu ihm beliebigen Zweck zu disponieren, heißt die Menschheit in seiner Person (...) abwürdigen, der doch der Mensch (...) zur Erhaltung anvertrauet war.“²⁴⁷. Er muss seine eigene Person mit ebenso viel Respekt behandeln wie ein fremdes Gegenüber.

2.6.6 Verantwortung der Natur gegenüber

Oben wurde bereits ausgeführt, dass wir auch der Natur als unserer Lebensgrundlage, aber auch als unermessliche Vielfalt an eigenständigem Lebendigem Verantwortung und ein gerechtes Handeln schuldig sind. Nach der bisherigen Argumentation könnte man davon ausgehen, dass die Natur nur als Grundlage unseres Lebens schützens- und achtenswert ist, da es nun einmal der Mensch ist, der in vollem Maße Freiheit verwirklichen kann und, soweit wir es wissen, kein anderes lebendiges Wesen. Tiere werden von ihren Instinkten geleitet und Pflanzen wachsen mechanisch nach Naturgesetzen. Nur der Mensch kann sein Handeln nach selbstgesetzten, vernünftigen Gesetzen richten.

Doch auch die Natur hat, nicht nur als unsere Lebensgrundlage, sondern vor allem als Etwas, aus dem wir hervorgegangen sind und als etwas eigenständiges Lebendiges eine Würde inne, die wir nicht angreifen dürfen. Unsere natürliche Umwelt ist die basale lebendige Grundlage, ohne die überhaupt kein Leben existieren würde. Sie hat den Menschen hervorgebracht, mit seinen besonderen Fähigkeiten, sich bewusst Zwecke setzen zu können und dadurch transzendente Freiheit zu realisieren.

Die Natur ist daher die Grundlage von allem Lebendigen, einschließlich des Menschen mit seiner herausragenden Fähigkeit, den Endzweck der Schöpfung – Freiheit - zu verwirklichen. Diese Fähigkeit steht zwar als transempirische²⁴⁸ - also eine Kapazität, ein transzendentes Gut, die Freiheit, in der irdischen Welt umzusetzen - **über** der Fähigkeit der Natur, sich mechanisch Zwecke zu setzen. Aber der Mensch würde nicht existieren und besäße dieses Vermögen nicht, ohne seinen Ursprung und seiner Lebensgrundlage - die Natur! Wir schulden daher auch der Natur einen verantwortungsvollen, respektvollen und damit gerechten Umgang. Dies wird dadurch erschwert, dass wir unsere natürliche Umwelt nicht als ein Gegenüber erleben, in das wir uns hineinversetzen, mit dem wir uns identifizieren können und

²⁴⁷ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.555.

²⁴⁸ Vgl.: Reisinger, Peter: „Der eleutherologische Rechtsbegriff – Kant, das Grundgesetz und die Aporien im Positivismus und in materialen Wertlehren“, München, in Philosophisches Jahrbuch 96. Jahrgang, Nr.2, Görres-Verlag, 1989, S.306.

dem wir wie anderen Personen auf reziproke und verständliche Weise Rechte zusprechen. Wir erkennen unsere natürliche Umwelt als etwas Lebendiges an, sind jedoch noch weit davon entfernt, ihr eine eigenständige Würde und damit einhergehende Schutzbedürftigkeit zuzugestehen. Diese Art der Schutzbedürftigkeit geht weiter, als die Natur als etwas Lebendiges zu respektieren und noch wesentlich weiter, als sie als bloße Lebensgrundlage des Menschen zu betrachten.

2.7 Gerechtigkeit - Einleitung

Doch was für eine Art von Gerechtigkeit können oder müssen wir in Bezug auf die Probleme des Klimawandels anwenden? Was ist Gerechtigkeit überhaupt? Kann man und sollte man diese erst abstrakt erklären und festlegen und dann auf konkrete Fälle anwenden oder ist es sinnlos, sie losgelöst von unserem Alltag und spezifischen Anwendungsfällen zu sehen?

In diesem Kapitel soll gezeigt werden, dass Gerechtigkeit einem letzten metaphysischen Grund entspringt – der transimmanenten Freiheitsfähigkeit des Menschen und daher unbedingt und absolut existieren soll. Gleichzeitig dringt Gerechtigkeit aufgrund ihres präskriptiven Charakters²⁴⁹, ihrer Verbundenheit zu anderen Tugenden²⁵⁰ und vor allem wegen des globalen Problems des Klimawandels, welches diverse Gerechtigkeitsprobleme aufwirft²⁵¹, auf eine empirische Verwirklichung und benötigt konkrete Umsetzungsmöglichkeiten.

Meine Arbeit wird für die **Begründung** der Gerechtigkeit ein metaphysisches Prinzip zur Rate ziehen und zwar die transzendente Freiheit und die Fähigkeit des Menschen, diese zu realisieren. Doch die pragmatische **Umsetzung** der Gerechtigkeit wird im Recht liegen und zwar in den Formen der prozeduralen und einer pragmatischen distributiven Gerechtigkeit. Diese Arbeit beansprucht auf keinen Fall eine ideale, der Realität entfremdete Gerechtigkeitstheorie in Bezug auf den Klimawandel zu entwerfen, was deontologischen, liberalen Theorien wie derjenigen von Kant oft vorgeworfen wird²⁵². Stattdessen liegt die Intention darin, eine **transzendente Letztbegründung** dafür zu liefern, **warum** wir gerecht handeln sollten. **Wie** gerecht gehandelt werden kann, muss sich natürlich auf konkrete, realisierbare Zustände unserer Lebenswelt richten. Gegebenenfalls ideale Handlungsprinzipien können nur, nach Kant, in Form eines ewigen Strebens in Richtung dieses Ideals erfüllt werden, da wir nun einmal fehlbare, irdische Wesen sind. Auch Kant fordert nicht die Erfüllung der Ideale der Prinzipien, die sich aus seiner Theorie ergeben, sondern nur die konstante Annäherung an diese.

Die Umsetzung von Gerechtigkeit gliedert sich in zwei Teile: prozedurale und distributive Gerechtigkeit. Diese Arbeit konzentriert sich besonders auf die Verteilungsgerechtigkeit, da

²⁴⁹ Vgl.: Gosepath (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.34.

²⁵⁰ Vgl.: Ebenda, S.91.

²⁵¹ Vgl.: nächstes Kapitel.

²⁵² Kritik findet sich u.a. bei Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, Sen, A. (2009): „Die Idee der Gerechtigkeit“, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, S.123-124, Sandel, M.(2013): „Gerechtigkeit“, Ullstein Verlag, Berlin, S.340.

diese in Bezug auf den Klimawandel und meinen Schwerpunkt des Emissionshandels die größte Rolle spielen wird.

2.8 Die Letztbegründung der Gerechtigkeit nach Immanuel Kant

Kant vertritt einen reinen deontologischen Ansatz, was bedeutet, dass seine Theorie von tatsächlichen Gegebenheiten abstrahiert und ein transzendentes Prinzip für die Letztbegründung der Existenz, der Verteidigung und der Umsetzung von Gerechtigkeit heranzieht.

In dieser Arbeit wird Immanuel Kants Auffassung von Gerechtigkeit benutzt und verteidigt als solides Fundament, um heutige Debatten über gerechte Regelungen und Gesetze bei der Bekämpfung des Klimawandels zu untersuchen. Die Philosophie Kants ist meiner Meinung nach die einzige, die eine Letztbegründung dafür liefern kann, weshalb dem Menschen überhaupt Würde und Rechte und daraus resultierend auch Gerechtigkeit zukommen. Sie bietet dadurch sowohl eine unumstößliche Basis für die Verteidigung unseres **Rechts auf Rechte** als auch einen Ausgangspunkt für die Ausformulierung bestimmter Rechte, u.a. unserem Recht auf Rechtfertigung, was sich als basales Recht der Gerechtigkeit herauskristallisieren wird.

Es ist etwas schwierig, von einer Gerechtigkeitstheorie Kants zu sprechen, da er selbst diese nie explizit dargelegt hat. Es ist daher nur möglich, Schlüsse über seine Auffassung von Gerechtigkeit anhand seiner Moral- und Rechtstheorie, auf der Basis weniger Textstellen, in denen er Gerechtigkeit erwähnt, und aus den Konklusionen Dritter zu ziehen. Meiner Meinung nach ist es so trotzdem möglich, ein klares Bild von Kants Gerechtigkeitsbegriff zu erhalten.

Zunächst ist es wichtig festzuhalten, dass Kant dem Menschen Rechte zuspricht durch eine transempirische Eigenschaft, die nur dem Menschen zukommt: der Verwirklichung von Freiheit²⁵³. Nach der Freiheit an sich kann, nach Kant, nicht weiter gefragt werden. Sie ist ein transzendentes Phänomen und wir können sie nicht letztendlich erklären. Es ist jedoch unwiderruflich, dass sie existiert, da der Mensch dazu fähig ist, freie Entscheidungen zu

²⁵³ Gosepath vertritt dagegen ein vierstufiges Modell der Merkmale, aufgrund dessen dem Menschen moralische Gleichheit und damit auch Gerechtigkeit zugesprochen werden kann. Die erste Stufe stellt die Leidensfähigkeit der menschlichen Wesen dar, die zweite Ebene ist unser Zukunftsbezug und die dritte Stufe die Autonomie im Sinne von Selbstbestimmung durch Selbstbewusstsein. Die vierte Stufe bezeichnet unsere moralische Autonomie in Form unseres Selbstverständnisses eines Mitglieds einer moralischen Gemeinschaft, in der wir auch anderen Rechte und Pflichten zusprechen und uns vor ihnen verantworten müssen. Kants Argumentation befindet sich bereits auf der dritten und vierten Stufe. Die ersten beiden Charakteristika werden als gegeben vorausgesetzt. Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.136-137.

treffen und Freiheit daher zu realisieren: „Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der eben darum für die theoretische Philosophie transzendent, d.i. ein solcher ist, dem kein angemessenes Beispiel in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden kann, (...), im praktischen Gebrauch derselben aber seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset, die, als Gesetze, (...) die Willkür bestimmen und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.“²⁵⁴. Diese Fähigkeit des Menschen äußert sich darin, dass er sich als Erstes von seinen sinnlichen Begierden befreien kann, indem er diesen nicht wie ein Tier instinktgesteuert nachgeben muss. Als zweites kann er sich entscheiden, wonach er nun seine freien Entscheidungen richten möchte. Da der Mensch zusätzlich vernunftbegabt ist, besteht die vollständige Freiheitsentfaltung darin, dass die Vernunft sich ihre Gesetze selbst gibt. Die reine Selbstgesetzgebung der Vernunft, die dem Fremdbestimmtsein durch sinnliche Bedürfnisse genau entgegensteht, ist die Verwirklichung der Freiheit und gleichzeitig die Realisierung des moralischen Gesetzes durch den Menschen.

Die Realisierung des Endzwecks der Natur, der Freiheit²⁵⁵, durch den Menschen macht diesen zum letzten Zweck der Schöpfung und zu einem Absolutum. Ein Mensch darf daher nie als Mittel zu einem Zweck missbraucht werden, sondern muss immer die Stellung eines Selbstzwecks innehaben: „In der ganzen Schöpfung kann alles, (...) auch bloß als Mittel gebraucht werden; nur der Mensch, und mit ihm jedes vernünftige Geschöpf, ist Zweck an sich selbst. Er ist nämlich das Subjekt des moralischen Gesetzes, welches heilig ist, vermöge der Autonomie seiner Freiheit.“²⁵⁶.

Der Mensch kann sich aus freiem Willen heraus Zwecke und Ziele setzen und diese wiederum hinsichtlich ihrer Moralität überprüfen. Er ist damit zu einem autonomen, moralischen Leben fähig. Wir schulden dem Menschen wegen dieser Freiheits- und Moralfähigkeit, die ihn innerhalb der Natur so sehr auszeichnen und ihm Würde verleihen, Achtung. Dem Menschen kommen Achtung und Würde nicht aufgrund eines empirischen Charakteristikums zu, das bei jedem Menschen anders sein könnte, sondern aufgrund einer transempirischen Eigenschaft²⁵⁷,

²⁵⁴ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.326-327.

²⁵⁵ In „Über den Gemeinspruch“ präzisiert Kant seine Gedanken zum Endzweck und fügt seiner bisherigen Bestimmung zu, dass es das Zusammentreffen der menschlichen Glückseligkeit mit seiner Moral sei, das den Endzweck der Welt ausmache und nicht nur letztere (vgl.: Kant, I. (1793): „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, Vittorio-Klostermann-Verlag, Frankfurt am Main, S.28. Dieser Punkt wird in dieser Arbeit nicht weiter behandelt.

²⁵⁶ Kant, Immanuel (2008): „Kritik der praktischen Vernunft“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.130.

²⁵⁷ Vgl.: Reisinger, P. (1989): „Der eleutherologische Rechtsbegriff – Kant, das Grundgesetz und die Aporien im Positivismus und in materialen Wertlehren“ in: Philosophisches Jahrbuch 96. Jahrgang, Nr.2, Görres-Verlag, München, z.B. S.306.

die jedem Menschen durch sein Menschsein zugesprochen wird²⁵⁸. Es geht nicht darum, dass der Einzelne ein Exemplar der biologischen Gattung ‚Mensch‘ ist, sondern um das Faktum der Freiheits- und Vernunftfähigkeit, die diese Gattung ausweist und damit jedem Vertreter das Menschenrecht auf Freiheit einräumt²⁵⁹.

Dabei ist wichtig, dass Kant kein Individuum ausschließen würde, auch keine geistig Behinderten oder Wachkomapatienten, die nicht zu einer freien Ausübung ihrer Vernunft fähig sind. Jedem Individuum muss die gleiche Achtung gebühren aufgrund der Zugehörigkeit zur Menschheit, der diese spezifische transimmanente Eigenschaft der Freiheitsverwirklichung zugesprochen werden kann²⁶⁰. Jeder einzelne Mensch hat einen bestimmten Status inne, einfach weil er zu einer Gattung gehört, die zur Realisierung von transzendenter Freiheit fähig ist²⁶¹. Diese Eigenschaft, aus der die menschliche Würde resultiert, ist moralisch relevant und kann normative Prinzipien für den Umgang untereinander begründen.

Sie ist moralisch relevant, weil sie uns die Moral selbst eingibt. Sie macht uns selbst zu moralischem Handeln fähig, indem wir durch unseren freien Vernunftgebrauch auf die moralischen Grundsätze stoßen und uns diese zu Handlungsprinzipien machen. Wir müssen dadurch ein Recht zur Ausbildung unserer Freiheits- und Vernunftfähigkeit haben. Diesem Recht entspricht die Pflicht zur gleichen Achtung der Autonomie eines Jeden. Den wechselseitig geschuldeten Rechten und Pflichten können wir nur nachkommen, indem wir **jedem** Individuum die **gleiche** Chance auf die Verwirklichung seiner Selbstbestimmung

²⁵⁸ „Der Mensch ist zwar unheilig genug, aber die Menschheit in seiner Person muß ihm heilig sein.“: Kant, I. (2008): „Kritik der praktischen Vernunft“, Reclam-Verlag, Stuttgart, S.130.

²⁵⁹ Vgl.: Kersting, W.: „Das Recht der Menschheit“ in „Wohlgeordnete Freiheit – Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie“, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, 1993, S.203.

²⁶⁰ Mit Kant wird hier eine andere Meinung als diskursethische Auffassungen vertreten. Diese sprechen nur Individuen, die an gerechten Verfahren wie z.B. gegenseitiger Rechtfertigung, die der Bestimmung von gerechten Prinzipien dienen, teilnehmen können, diese grundlegende moralische Achtung zu. Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.139-143 und Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, z.B. S.125.

²⁶¹ Dieser Standpunkt macht Kants Theorie zu einer allumfassenden Morallehre, die absolut jedem Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, selbst dem Verbrecher, der gegen das Moralgesetz verstoßen hat oder dem geistig Behinderten, der nicht zu vernünftigen Entscheidungen fähig ist, das basale Menschenrecht auf Rechte zusagt. Andere Konzeptionen (vgl. Gosepath in Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main) fordern, dass Individuen über Fähigkeiten wie Autonomie in Form eines selbstbewussten, freien und selbstbestimmten Lebens und moralischer Autonomie in Form von vernünftiger Kooperation mit den Mitmenschen verfügen müssen (S.136–142). Diese Konzeptionen gehen davon aus, dass: „Es (...) prima facie moralisch kontraintuitiv (zu sein scheint), daß es für unseren Umgang mit anderen irrelevant sein soll, in welchem Maße Personen die konstante Fähigkeit und Disposition haben, vernünftig und gerecht zu sein und sein zu wollen.“ (ebd., S.142). Dieser Standpunkt leuchtet für die Ausdifferenzierung von Rechten und Pflichten, die Kant in seiner Rechtslehre vornimmt, auf jeden Fall ein, relativiert jedoch den Absolutheitsanspruch von Moralität. So schreibt Gosepath selbst, dass diese Eigenschaften in abgestufter Form bei den Individuen auftreten und das dieses „Problem der Graduierbarkeit (...) die Gleichheit (bedrohe).“ (S.133 und S.144).

Eine absolute, universelle Anwendbarkeit auf alle Menschen erreicht Kant durch sein Kriterium der Zugehörigkeit zur Menschheit.

ermöglichen²⁶². Daraus resultiert die egalitäre, liberale Moralvorstellung der **gleichen, individuellen** Rechte. Jeder Einzelne hat dadurch gleichermaßen ein Recht darauf, dass seine Fähigkeit zur Autonomie von allen anderen und der Gesellschaft in Form von Institutionen und Verfahren geachtet wird. Dem Menschen kommen daher durch seine Fähigkeit zur Moralität ein Recht auf Rechte und eine gerechte, gleiche Behandlung von seinen Mitmenschen und sich selbst zu. Gerechtigkeit ist daher primär wichtig, wenn es um Handlungen in Form von Behandlungen anderer Menschen oder der eigenen Person geht. In einem weiteren Radius, in dem dem Menschen erst die Möglichkeiten seiner Freiheitsentfaltung geboten werden, geht es darum, die Zustände, in denen Menschen leben wie rechtliche Regelungen, finanzielle oder materielle Umstände und in unserem Fall: die natürliche Umwelt, gerecht zu gestalten. Die persönlichen Handlungen haben, da sie von dem Individuum direkt ausgehen, eine größere Verpflichtungskraft. Zudem ergeben sich die Zustände, in denen wir leben aus den Behandlungen oder Handlungen, die wir einander zukommen lassen wie z.B. das Erlassen von Gesetzen, Fällen von Gerichtsurteilen, die Verteilung von Ressourcen und Finanzen usw., so dass beide Domänen der Gerechtigkeitsanwendungen eng verlinkt sind²⁶³.

2.8.1 Solidarität

Es ist nochmal deutlich hervorzuheben, dass die Forderung nach Gerechtigkeit vor allem durch die Vergemeinschaftung der Menschen entsteht. Bei Kant gibt es zu diesem Punkt noch zusätzlich die Perspektive, dass man auch sich seiner eigenen Person gegenüber Gerechtigkeit walten lassen muss und sich selbst nicht als Mittel zu einem Zweck missbrauchen darf, um die Würde der Menschheit in seiner eigenen Person zu wahren. Bei Kant spielt die Beziehung zu dem Gegenüber eine ebenso große Rolle wie zu der eigenen Person. Andere Gerechtigkeitstheorien sehen Gerechtigkeit ausschließlich als relationalen Begriff.

Sicher ist, dass unter pragmatischen Gesichtspunkten wie der Verteilung von Gütern oder der Etablierung von fairen Verfahren, die relationale Gerechtigkeit eine größere Rolle spielt. Wir leben vergemeinschaftet auf der Erdkugel und müssen uns auf eine gemeinsame Nutzung dieses begrenzten und daher knappen Raumes einigen. Daher muss es zu Interaktionen, Neid, ungestillten Bedürfnissen von knappen Gütern und Ungerechtigkeiten kommen. Der Mensch

²⁶² Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main: „Aus der Perspektive der Moral der gleichen Achtung hat Autonomie bzw. ein autonom gelebtes Leben einen Wert, und zwar gleichgewichtig für das Leben einer jeden Person.“, S.160.

²⁶³ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.118.

hat primär die Pflicht, durch seine eigenen Handlungen seinen Mitmenschen gerecht zu behandeln. Sekundär ist er auch dafür verantwortlich, ungerechte Zustände, an denen er gering oder gar nicht beteiligt ist, in gerechte zu überführen, sofern er dazu das Vermögen hat. Wenn wir die Möglichkeit haben, Gerechtigkeit herzustellen, haben wir dazu die Pflicht, weil in diesem Fall, unser Handeln davon abhängt, ob andere Menschen menschenwürdig leben können: „Ob sie (die Menschen) ihr Leben menschenwürdig gestalten können, hängt deshalb vom Handeln anderer Menschen wie dem Zustand ihrer unmittelbaren Gemeinschaften (Familie, lokale Gemeinde) bis hin zum Staat und zur Weltgemeinschaft ab.“²⁶⁴. Wir müssen daher anerkennen, dass wir uns in einem internationalen Maßstab solidarisch verhalten müssen, da die heutigen Probleme des Klimawandels durch kollektive, kaum sichtbare Taten Folgen auf dem ganzen Globus nach sich ziehen. Der Anspruch auf Solidarität setzt voraus, dass wir verstehen, dass die Vernetzung vieler Menschen politisches Handeln bedeutet und dass wir durch diese und innerhalb dieser über gerechte Strukturen nachdenken und dafür die politischen Rahmenbedingungen schaffen müssen. Für eine Klimagerechtigkeit ist solidarischeres Handeln in einem globalen Umfang gefordert.

2.8.2 Gerechtigkeit und Gleichheit

Wie aus dem vorher Gesagten hervorgeht, spielt Gleichheit eine große Rolle bei Kants Erklärungen unserer Freiheit. Gleichheit ist bei Kant eine Befugnis, die schon im Prinzip der Freiheit angelegt ist. Das Prinzip der Gleichheit wird mit unserem Recht auf Freiheit immer schon mitgeliefert, das Recht auf Gleichheit stellt eine unabtrennbare Komponente unseres Rechts auf Freiheit dar: „Die angeborne Gleichheit, (...); mithin die Qualität (...), sein eigener Herr (...) zu sein, (...); endlich auch die Befugnis, das gegen andere zu tun, was an sich ihnen das Ihre nicht schmälert, (...); dergleichen ist, ihnen bloß seine Gedanken mitzuteilen; - alle diese Befugnisse liegen schon im Prinzip der angeborenen Freiheit, (...)“²⁶⁵. Der Grundgedanke ist, dass die Menschen sich alle wechselseitig und gleichwertig in ihrer Freiheit anerkennen müssen, da dieses Prinzip ansonsten nicht als ein universales funktionieren kann. Die wechselseitige Anerkennung ist, wie oben expliziert, durch die gleiche Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung gegeben, der wiederum Vernunft- und Freiheitsfähigkeit zukommt. Menschen sollen in Bezug auf diese Eigenschaft gleichgestellt werden, deshalb besitzt Gleichheit einen präskriptiven Charakter.

²⁶⁴ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.59.

²⁶⁵ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.318.

Dadurch, dass von einer transzendenten Eigenschaft ausgegangen wird und von jeglichen empirischen Eigenschaften abstrahiert werden kann, stehen sich verschiedene Individuen mit genau derselben Vernunft- und Freiheitsfähigkeit gegenüber, wodurch sie sich reziprok denselben Freiheitsanspruch zugestehen müssen: „(...), im rechtlichen Verhältnis tritt mir die gleiche reine Vernunft, repräsentiert durch den Anderen entgegen, (...).“²⁶⁶. Daraus folgt, dass jeder Mensch wollen können müsste, die Position eines anderen zu belegen, weil es keinerlei Privilegien oder Diskriminierungen gibt, sondern die Gesetze für jedermann gleich gerecht entscheiden²⁶⁷. Meine Freiheitsforderung ist immer schon auf den gleichen Anspruch aller Anderen bezogen, woraus sich ergibt, dass das Prinzip der Gleichheit in Kants Prinzip der Freiheit rein analytisch schon enthalten ist.

Kant setzt daher einen normativen Zusammenhang zwischen unserer Freiheitsfähigkeit und unserem Recht auf gerechte, gleiche Behandlung. Gleichheit bildet daher bei Kant ein konstitutives Prinzip für Gerechtigkeit als Komponente seiner Freiheitskonzeption.

Die Definitionen, die Kant für Gleichheit gibt, sind folgende: „(...) – bürgerliche Gleichheit, keinen Oberen im Volk, in Ansehung seiner zu erkennen, als nur einen solchen, den er eben so rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann; (...).“ und: „Die angeborne Gleichheit, d.i. die Unabhängigkeit, nicht zu mehreren von anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann; (...).“²⁶⁸. Es wird daher eine reziproke Anerkennung und Rechtfertigung gefordert, indem die Personen dazu fähig sind, sich Handlungsmaximen zu setzen, die sie vor allen rechtfertigen können. Diese Handlungsmaximen sind daher für alle gleichermaßen gültig, sie sind universalisierbar und allgemeingültig. Auf das Prinzip der wechselseitigen Rechtfertigung wird im nächsten Kapitel noch genauer eingegangen.

Gosepath geht in seinem Buch „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus“ ausführlicher auf den Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit ein und expliziert, dass es **vor** dem normativen Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit auch eine **begriffliche Verbindung** beider Phänomene gibt. Diese besteht darin,

²⁶⁶ König, S. (1994): „Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant“, Karl-Alber-Verlag, Freiburg/München, S.243.

²⁶⁷ John Rawls konkretisiert Kants Vorstellung von gleichberechtigten Individuen durch seine Konzeption des Urstandes, in dem die gewählten Repräsentanten des Volkes mit einem ‚Schleier des Nichtwissens‘ über ihre eigenen Eigenschaften wie Herkunft, Rasse, Geschlecht u.Ä. in eine Vertragssituation treten, um eine gerechte Grundstruktur als Basis für eine gerechte Gesellschaft zu etablieren (vgl.: Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S50).

²⁶⁸ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.432 und S.345.

dass sich die formalen Begriffe der Gleichheit und der Gerechtigkeit wechselseitig erklären und Gleichheit immer eine notwendige Bedingung für Gerechtigkeit darstellt²⁶⁹.

Für die folgende Darstellung sind noch ein paar grundlegende Erklärungen notwendig. Wie oben schon erwähnt, entstehen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit bei der Behandlung von Personen (anderen Personen gegenüber sowie in Bezug auf die eigene Person) oder bei der Herstellung von Zuständen, in denen Menschen leben. In Bezug auf Gleichheit heißt dies, Personen gleich zu behandeln und gleiche Zustände zu gewährleisten.

Nun fragt sich, was eine Gleichbehandlung von Personen ist und wie gleiche Zustände für alle Menschen erreicht werden können. Gosepath entwickelt zur Beantwortung der ersten Frage drei Gleichheitsprinzipien, die den begrifflichen Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit näher explizieren und im Weiteren eine wichtige Grundlage für die Verteilungsgerechtigkeit bilden. Diese ist wiederum das wichtigste Mittel, um gerechte Lebensumstände zu kreieren.

Wenn man sich fragt, wie Menschen gleich behandelt werden können, muss man sich nochmals klarmachen, dass es eine normativ relevante Eigenschaft gibt, aufgrund dessen sie gleich behandelt werden sollen. Es ist daher gerecht, gleichen Personen die gleiche Behandlung zukommen zu lassen wie auch ungleiche Personen unterschiedlich zu behandeln. Dies ist das **erste formale Gleichheitsprinzip**. Nach Kant sind wir aufgrund unserer Zugehörigkeit zur Menschheit alle gleich. Wie lässt sich nun aus dieser Prämisse eine Ungleichbehandlung ableiten? Sind damit nicht alle Menschen immer unter allen Umständen gleich, so dass ihnen ebenso unter allen Umständen die gleiche Behandlung zuteil werden muss?

Dies ist richtig in dem Sinne, in dem jedem die **gleiche moralische Behandlung** zukommen muss. So kann eine ungleiche Aufteilung von Gütern, z.B. Nahrungsmitteln, durchaus gerecht und moralisch sein, wenn ein ungleicher Bedarf besteht. In einem moralischen Sinn Gleichheit herzustellen heißt, jeden Menschen hinsichtlich der Eigenschaft, aufgrund der uns Moral zukommt, gleich zu behandeln und jedem die gleiche Möglichkeit zu geben, diese Eigenschaft zu entwickeln. Herrschende moralische Ungleichheiten müssen ausgeglichen werden, was spezielle Rechte oder Pflichten für Gruppen oder Einzelne legitimiert²⁷⁰. Wir achten jeden Menschen aufgrund der Freiheits- und Moralfähigkeit, die dem Menschen an sich zukommt und müssen daher dafür sorgen, dass jedem Menschen in gleichem Maße die

²⁶⁹ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.112.

²⁷⁰ Vgl.: Esser, A. (2002): „Welche Freiheit und welche Gleichheit fordert das Recht?“ in Büttner, S./Esser, A./ Gönner, G. (Hrsg.): „Unendlichkeit und Selbstreferenz.“, Königshausen und Neumann-Verlag, S.1.

Möglichkeit geboten wird, diese Eigenschaft zu entfalten, was durchaus konkrete Ungleichbehandlungen durch die empirischen Ungleichheiten der Menschen nach sich ziehen kann. Die Menschen können sich daher in vielen Merkmalen unterscheiden, aber das ‚Menschsein‘ verbindet alle unwiderruflich. So dient die Gleichheit im Recht zur Sicherung gleicher Freiheitssphären der Wahrung der Würde des Menschen²⁷¹, die ihm aufgrund seiner Freiheitsfähigkeit zukommt.

Zudem enthält das formale Gleichheitsprinzip die Gefahr leerzulaufen, wenn es allein steht, da es keinen substantiellen, moralischen Anspruch enthält, sondern nur die formale Forderung, alle gleich zu behandeln. Der Grundsatz, nach dem alle gleich behandelt werden, kann jedoch unmoralisch sein wie eine besonders grausame Behandlung, die ein Regierungsoberhaupt allen Bürgern, inklusive sich selbst, zukommen lässt.

Das formale Gleichheitsgebot sichert die Universalisierbarkeit und Allgemeingültigkeit von Handlungsnormen. Es wird noch nicht ausgesagt, **was** für alle vernunft- und freiheitsbegabten Wesen gelten soll, doch es wird festgelegt, **dass** die getroffenen Regeln unparteiisch auf alle gleichen Menschen angewendet werden bzw. eine ungleiche Behandlung unter Ungleichen zur Herstellung von Gleichheit erfolgen soll. Gerechtes Handeln setzt damit wie im kategorischen Imperativ voraus, dass die eigene Handlungsmaxime von jedem anderen Menschen vernünftigerweise auch so ausgesucht und verfolgt werden könnte: „Formale Gleichheit verlangt demnach die objektive Angemessenheit gerechten Handelns.“²⁷².

Die Formulierung, dass Ungleichen eine unterschiedliche Behandlung zukommen soll, ist sehr vage und verlangt für jeden Einzelfall eine neue Beantwortung. Das **zweite Gleichheitspostulat**, das die proportionale bzw. verhältnismäßige Gleichbehandlung von Betroffenen fordert, erklärt diese Forderung genauer. Dabei geht es darum, dass eine Ungleichbehandlung von zwei Personen in genau demselben Verhältnis stehen muss, in dem dies die relevante Variable tut, innerhalb der sich die beiden Menschen unterscheiden. Wenn zum Beispiel zwei Personen unterschiedlich viele Stunden dieselbe Arbeit verrichten, dann muss die Entlohnung genau der Zeitdifferenz entsprechen, um wiederum gerecht zu sein. Eine Ungleichbehandlung kann nur erfolgen, wenn es sich um einen relevanten Unterschied/ relevante Unterschiede handelt und daraus eine gerechtfertigte, proportionale Ungleichbehandlung erfolgt, die von einem unparteiischen Standpunkt festgelegt wurde und in Bezug auf den relevanten Unterschied wieder Gleichheit schafft²⁷³.

²⁷¹ Vgl.: Esser, A. (2002): „Welche Freiheit und welche Gleichheit fordert das Recht?“ in Büttner, S./Esser, A./ Gönner, G. (Hrsg.): „Unendlichkeit und Selbstreferenz.“, Königshausen und Neumann-Verlag, S.1.

²⁷² Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.120.

²⁷³ Vgl.: Ebenda, S.124ff.

Gerechtigkeit lässt sich nicht ohne diese beiden Gleichheitsdefinitionen erklären – der Gleichheit kommt hierbei kein eigener Wert zu, sondern sie ein notwendiger Teil einer Gerechtigkeitskonzeption. Beide Phänomene sind hier rein begrifflich verbunden.

Wie bereits oben erwähnt, sind dies formale Gleichheitsgebote. Um herauszufinden, wann Menschen als Gleiche anzusehen sind und welche relevante Unterschiede sind, müssen substantielle Gleichheitsprinzipien gefunden werden.

Auf das grundlegende, substantielle Gleichheitsprinzip, das alle weiteren inhaltlichen Gleichheitsforderungen nach sich zieht, wurde schon oben eingegangen: **die moralische Gleichheit** der Menschen untereinander. Wir schulden jedem Menschen aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Menschheit, die als vernunft- und freiheitsbegabte Spezies zur Realisierung von transzendenter Freiheit fähig ist, die gleiche moralische Achtung und damit die gleiche Behandlung nach moralischen Grundsätzen. Eine Gleichbehandlung wurde in den formalen Gleichheitsprinzipien schon gefordert, die Orientierung an moralischen Grundsätzen kommt mit diesem Prinzip dazu. Es geht dabei nicht um eine Gleichstellung bei z.B. einer Güterverteilung. Menschen sollen **nicht gleich** behandelt werden, **sondern als Gleiche** mit demselben: „(...) Anspruch, auf dieselbe Weise mit gleicher Achtung und Rücksicht (equal concern and respect) behandelt zu werden wie jeder andere.“²⁷⁴. Eine moralische, menschliche Behandlung fordert, dass jedem gleichermaßen die Entfaltung seiner Freiheitsfähigkeit ermöglicht wird, da es diese Eigenschaft ist, die unser Menschsein ausmacht und uns zu unserer Moralität führt.

Sich gegenseitig in einer Gemeinschaft die Realisierung von Freiheitsfähigkeit zuzugestehen, zieht zwangsläufig substantielle, wechselseitige Forderungen nach sich.

Zunächst einmal muss der Ort der Freiheitsausübung eines jeden Menschen in gleicher Weise geschützt werden und dies ist in erster Linie sein Körper, so dass jedem Menschen gleichermaßen ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zukommt. Da der Mensch seine Freiheit ausschließlich durch den eigenen Vernunftgebrauch kultivieren kann, gehört es ebenfalls zu den konkreten Forderungen der Moral, jedem eine freie Sphäre seines Vernunftgebrauchs zu sichern in Form von Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und –äußerung und Versammlungsfreiheit, wodurch er im Austausch mit anderen seine Vernunftfähigkeit schult. Das Einwirken auf die Sphäre der Gedanken verhindert die Tätigkeit der Vernunft und zerstört damit die Möglichkeit individueller Freiheit. Die Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sind daher einige der wenigen konkreten Rechte, die Kant anspricht und hervorhebt: „(...); dergleichen ist, ihnen bloß seine Gedanken

²⁷⁴ Ebenda, S.129.

mitzuteilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig (...), weil es bloß auf ihnen beruht, ob sie ihm glauben oder nicht; (...).²⁷⁵ Kants Erklärung, warum uns allen gleichermaßen gerechte Rechte zustehen, ist zwar eine transzendente²⁷⁶ und beruht auf dem Phänomen der Freiheit. Zudem ist das Verfahren, das er uns zur weiteren gesellschaftlichen Regelfindung an die Hand gibt, der kategorische Imperativ, ein rein formelles Verfahren. Allerdings lassen sich aus unserem Recht auf Freiheitsentfaltung die konkreten Bestimmungen herausdeduzieren, die sich ausschließlich auf die formellen Voraussetzungen unserer Freiheitsverwirklichung richten, indem sie sich auf den Körper als Ort der Freiheitsausübung und auf die Taten der Freiheitsentwicklung wie das Offenlegen der eigenen Meinung, den Gedankenaustausch mit anderen u.Ä. beziehen. Nach Andrea Esser beziehen sich diese grundlegenden Rechte auf „*anthropologische Grundkompetenzen*“²⁷⁷, die zwar die lebensweltliche Voraussetzungen zur Umsetzung des Rechts sind, aber durch den Bezug des Rechts zu einer transzendentalen Quelle ihren ausschließlich instrumentellen Charakter verlieren und daher besonders geschützt werden müssen. Sie geben auch nichts Inhaltliches für unsere Interessen oder Werte vor. Diese differenzieren sich in unseren individuellen und kulturell geprägten Lebensstilen aus und dürfen vom Recht nicht tangiert werden. Das Recht ermöglicht lediglich die Existenz und Ausdifferenzierung verschiedener Interessen und Werte. Die Gleichheit der Personen im Recht ermöglicht die Vielfalt ihrer Interessen und ihre kulturelle Ausdifferenzierung. Die stattdessen oft kritisierte uniformierende und erdrückende Wirkung eines Gleichheitsideals entsteht aus der Forderung von Gleichheit auf einer **ethischen Ebene**, bei der Interessen- und Wertunterschieden nivelliert werden²⁷⁸.

Nach Kant haben wir nur ein einziges Menschenrecht und dies ist unser Recht auf Freiheit. Nur wenn dieses für jeden Menschen vollständig realisiert ist, können wir davon sprechen, einander gerecht zu behandeln und gerechte Zustände etabliert zu haben. Die konkreten Rechte, die sich aus diesem Freiheitsrecht ergeben, müssen daher jedem Individuum gleichermaßen als Subjekt der Moral zugestanden werden.

²⁷⁵ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.346.

²⁷⁶ Im Gegensatz dazu entnimmt John Rawls seine Vorstellung von freien und gleichen Bürgern der Empirie, indem er unseren Status als Freie und Gleiche an zwei moralischen Vermögen festmacht, der „Anlage zum Gerechtigkeitsinn“ und der „Fähigkeit, sich eine Vorstellung vom Guten zu machen, (...)“. Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.44-45. Er bezieht sich damit ganz deutlich schon auf die Vorstellung einer Person in der bestehenden öffentlichen, politischen Kultur. Indem Rawls darauf abzielt eine politische Gerechtigkeitskonzeption zu entwerfen, reicht diese Personendarstellung aus, die bei ihm auch eine normative Funktion einnimmt. Mit der Kantschen Vorstellung einer Person ist der komplette Umfang der zwischenmenschlichen Sphären umfasst, da uns diese Version einer Person auch Handlungsanleitungen für die Moral, die Ethik und das Recht gibt.

²⁷⁷ Esser, A. (2002): „Welche Freiheit und welche Gleichheit fordert das Recht?“ in Büttner, S./Esser, A./ Gönner, G. (Hrsg.): „Unendlichkeit und Selbstreferenz.“, Königshausen und Neumann-Verlag, Würzburg, S.11.

²⁷⁸ Vgl.: Ebenda, S.5.

Da bei Kant alle Menschen, da sie zur Menschheit gehören, moralische Subjekte sind, können moralisch relevante Unterschiede, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, nur empirisch unterschiedliche Bedürfnisse oder Umstände sein, die den Körper des Menschen beeinflussen und/oder seine Freiheitsfähigkeit einschränken wie z.B. ein unterschiedlicher Nahrungsmittelbedarf bei Erwachsenen und Kindern, die Notwendigkeit eine Krankheit durch Medikamente zu therapieren o.Ä. Menschen nicht in ihrer empirischen Unterschiedlichkeit anzuerkennen und diese so auszugleichen, dass alle moralisch gleichgestellt sind, hieße, Menschen nicht in ihrer moralischen Persönlichkeit anzuerkennen. Personen haben alle das gleiche moralische Recht auf die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse. Es geht daher nicht darum, Menschen strikt gleich zu behandeln, sondern ihnen dieselben Ausgangsbedingungen zur Entfaltung ihrer Freiheit zu bieten. Gosepath plädiert dahingehend für eine „*Gleichheit der Lebensbedingungen*“²⁷⁹ und Martin Walzer für eine Sphäregerechtigkeit. Jeder muss dieselben Chancen erhalten, seine Freiheit maximal zu kultivieren. Da unsere Lebenswelt jedoch sehr komplex ist und sich die Herstellung unseres einzigen Menschenrechts, dem Recht auf Freiheitsentfaltung, in der Realität auf verschiedene ‚Sphären‘ unseres tatsächlichen Zusammenlebens bezieht, bedarf es bei der konkreten Umsetzung von zwischenmenschlicher Gleichheit einer vielfältigen Gleichheit. Walzer fächert die Sphären unserer gesellschaftlichen Organisation in elf Ebenen auf wie z.B. politische Zugehörigkeit, „Sicherheit und Wohlfahrt“, „Geld und Waren“²⁸⁰, öffentliche Ämter, Erziehung usw. auf. Bestimmte Güter müssen unterschiedlich verteilt werden, um den differenten Bedürfnissen der Individuen in den jeweiligen Sphären gerecht zu werden. Im Gegensatz dazu beziehen sich monistische Gleichheitstheorien oft auf strikte Gleichheit und konzentrieren sich auf die Verteilung von dominanten Gütern wie z.B. Geld, wodurch jedoch gravierende Ungerechtigkeiten entstehen, indem man sich mit diesem Gut in z.B. eine soziale Sphäre wie die Erziehung einkaufen kann. Eine Gerechtigkeitstheorie, die darauf abzielt, die menschliche Freiheitsfähigkeit und damit die Würde des Menschen zu sichern, muss der Komplexität der menschlichen Bedürfnisse gerecht werden und vielfältige empirische Gerechtigkeitsskriterien entwickeln, die dieser Komplexität entsprechen.

Eine komplexe, empirische Gleichheit, die sich oft in konkreten Ungleichheiten ausdrückt, soll und kann eine moralische Gleichheit aller als freie und vernunftbegabte Menschen herstellen. Dabei ist es nötig, ständig zu verifizieren, ob die getroffenen Maßnahmen tatsächlich die Freiheit und Gleichheit der Menschen fördern. Es ist eine immer

²⁷⁹ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.195.

²⁸⁰ Alle Begriffe hier aus: Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.233.

wiederkehrende Überprüfung und Anpassung an empirische Veränderungen notwendig. Differenzen, die moralisch relevant sind und den Menschen unverschuldet treffen, müssen kompensiert werden. Jegliche Einführung von Vor- oder Nachteilen muss gerechtfertigt sein und verteidigt werden können. Dies entspricht dem vierten Gleichheitsprinzip Gosepaths, der **Präsumption der Gleichheit**: „Alle Betroffenen sind ungeachtet ihrer deskriptiven Unterschiede numerisch und strikt gleich zu behandeln, es sei denn bestimmte (Typen von) Unterschiede(n) sind in der anstehenden Hinsicht relevant und rechtfertigen durch allgemein annehmbare Gründe erfolgreich eine ungleiche Behandlung oder ungleiche Verteilung.“²⁸¹. Wir brauchen daher eine universell anwendbare, gültige Konzeption von Gerechtigkeit, die jegliche primäre Diskriminierung aufgrund von empirischen Unterschieden ausschließt, gleichzeitig die empirischen Besonderheiten von Personen anerkennt und damit moralische Gleichheit gewährleistet.

Ungleichheiten, die sich jedoch aus selbstverantworteten Entscheidungen ergeben, gehören zur Freiheit des Menschen und werden nicht ausgeglichen, abgesehen von einer minimalen Versorgung zur Sicherung der Existenz²⁸². Dies entspricht dem Prinzip der Verantwortung und unserer Vorstellung von der Freiheit des Menschen. Indem nur die selbst zu verantwortenden Unterschiede eine Rolle spielen dürfen, muss von natürlichen Fähigkeiten und Begabungen abgesehen werden und der Ausgleich sozio-ökonomischer Unterschiede als historische Vorbedingungen stattfinden. Die einzige Form tatsächlich soziale Gerechtigkeit zu fördern ist, den Individuen die gleichen Startbedingungen zur Verwirklichung ihrer Freiheitsfähigkeit zu bieten, das heißt für jeden Einzelnen Chancengleichheit auf ein freies Leben herzustellen.

2.8.3 Das Gute und das Gerechte

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit wird mit Hans Jonas in Bezug auf die Fragestellung argumentiert, warum es auch in Zukunft Menschen geben sollte. Jonas schließt aus der menschlichen Fähigkeit, sich gute Zwecke setzen zu können und damit ‚das Gute‘ in der Welt realisieren zu können²⁸³, auf eine Sonderstellung und ein Seinsollen des Menschen. ‚Das Gute‘ ist bei ihm das objektiv Gute, dass von sich aus auf Verwirklichung dringt, weil es als etwas Gutes intrinsisch und unbestreitbar wertvoll ist. Der Mensch, der als einziges Wesen dieses Gute umsetzen kann, ist daher ein Selbstzweck, ein Absolutum und soll existieren.

²⁸¹ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.202.

²⁸² Vgl.: Ebenda, S.195.

²⁸³ Siehe Kapitel 2.2.1.

Die Annahme, dass ‚das Gute‘ und basale Prinzipien der Gerechtigkeit in der Gesellschaft per se existieren und von dem Individuum in der Gesellschaft aufgenommen und gelernt werden, ist der Grundgedanke kommunitaristischer Ansätze. Der Kommunitarismus bildet den Gegenpart zur Deontologie oder dem Liberalismus, zu denen Kants Gerechtigkeitsauffassung gehört. Deontologische Ansätze begründen moralisch richtiges Handeln an sich und gehen davon aus, dass sich an uns ein moralisches Sollen unabhängig von externen Werten richtet. Die These des Kommunitarismus ist stattdessen, dass Gerechtigkeit an die substantiellen Werte und Güter und an die Vorstellung des Guten in der Gesellschaft gebunden ist²⁸⁴. Ein Individuum kann nur eine eigene Identität aufbauen, wenn es innerhalb der Gesellschaft lernt, was etwas ‚Gutes‘ und ‚Gerechtes‘ ist.

Damit gehen diese Ansätze jedoch davon aus, dass dieses Gute und Gerechte an sich als etwas Wahres in der Gesellschaft existiert. Es fehlt dabei ein übergeordneter Maßstab, der die bestehenden Konzepte von einem unparteiischen Standpunkt aus überprüft, kritisiert und darüber urteilen kann, ob die Gesetze der Gesellschaft tatsächlich Gerechtigkeit verkörpern:

„Wenn die Werte der Gemeinschaft durch ihre gegenwärtigen Verteilungspraktiken identifiziert werden, dann werden die Verteilungsnormen, die von diesen Werten anschließend >abgeleitet< wurden, kaum zur Kritik bestehender Praktiken dienen können. (...)“²⁸⁵. Das ‚Gute‘ ist ein Begriff, der einer Wertelehre zugehört. ‚Das Gute‘ ist für jede Gesellschaft und für jeden Menschen unterschiedlich und begründet die unterschiedlichen Vorstellungen von einem guten Leben der Individuen und damit ihre Ethiken. Die Auffassungen von Werten verändern sich im Verlauf der Geschichte oder selbst eines einzelnen Lebens und ein Wandel der grundlegenden Werte innerhalb einer Gesellschaft kann sogar dazu führen, dass individuelle Rechte stark verändert oder gelöscht werden²⁸⁶. Kommunitaristische Sichtweisen fordern oft die Orientierung an dem Gemeinwohl oder dem ‚Gut‘ der/für die Gesellschaft.

Die unterschiedlichen Vorstellungen verschiedener Gesellschaften davon, was wertvolle Interessen sind oder wie ein gelungenes Leben gestaltet werden sollte, können nicht begründen, warum **jedem Menschen unter allen Umständen**, ein Recht auf Dasein mit dazugehörigen gerechten Freiheitsrechten zugesprochen werden sollte. Jeweils individuelle ethische Theorien eines guten Lebens können nicht begründen, warum sie einem Fremden,

²⁸⁴ Vgl.: Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.13.

²⁸⁵ Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“ zitiert Cohen, J. (1986:1015), Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.229, vgl. dazu auch: Esser, A. (2002): „Welche Freiheit und welche Gleichheit fordert das Recht?“ in Büttner, S./Esser, A./ Gönner, G. (Hrsg.): „Unendlichkeit und Selbstreferenz.“, Königshausen und Neumann-Verlag, Würzburg, S.7.

²⁸⁶ Vgl.: Esser, A. (2002): „Welche Freiheit und welche Gleichheit fordert das Recht?“ in Büttner, S./Esser, A./ Gönner, G. (Hrsg.): „Unendlichkeit und Selbstreferenz.“, Königshausen und Neumann-Verlag, Würzburg, S.4.

der nicht ihre Theorie vertritt, eine gerechte Behandlung zukommen lassen sollten. Dem Gerechten innerhalb der Moral muss daher immer der Vorrang vor dem Guten innerhalb der Ethik gebühren²⁸⁷.

Allen Menschen eine gerechte gegenseitige Behandlung garantieren, kann nur eine, allen Konzepten eines guten Lebens übergeordnete Moral tun, die universale, allen Menschen gleichermaßen nachvollziehbare Prinzipien für die Erhaltung der Menschheit und für die gerechte Gleichbehandlung eines jeden bietet. Der Mensch hat nicht nur die Möglichkeit, sich nach seiner Konzeption des Guten Zwecke zu setzen, sondern auch diese hinsichtlich dessen, was die Moral von ihm verlangt, zu überprüfen und nur die moralischen Ziele auszuwählen: „(...) die Fähigkeit, die Wahl der eigenen Ziele und die darauf gerichteten Handlungen durch das, was die Moral verlangt, steuern zu können, sich also selbst ein Gesetz zu geben.“²⁸⁸. Viele kommunitaristische Positionen vertauschen somit oft ethische Werte mit moralischen Prinzipien, wenn es um das Finden und Begründen von universellen Handlungsnormen geht²⁸⁹.

Hier wird daher ganz klar Kants deontologischer Standpunkt vertreten, demzufolge es ein sich zwar in der Realität verwirklichendes²⁹⁰, ihr aber vorausliegendes und daher absolut geltendes Prinzip gibt. Dieses Prinzip ist das der vernünftigen Selbstgesetzgebung des menschlichen Willens als einem abstrakten immerwährendem Verfahren, aufgrund dessen uns Gerechtigkeit zukommt. Im Gegensatz dazu werden kommunitaristische Ansätze abgelehnt, die die Existenz von Gerechtigkeit in gegebenen Grundsätzen und ethischen Vorstellungen von einem guten Leben von Gesellschaften oder Individuen sehen.

²⁸⁷ Im Gegensatz dazu steht Charles Taylors Theorie von dem Vorrang des Guten vor dem Gerechten: vgl. Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.326f.

²⁸⁸ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.138.

²⁸⁹ Es gibt auch Kritikpunkte des Kommunitarismus dem Liberalismus gegenüber wie z.B. eine atomistische Personenkonzeptionen zu vertreten, die das Individuum viel zu stark von der Gesellschaft abkoppelt, obwohl nur diese mit ihren bestehenden Werten das Individuum zu einer Ausprägung einer eigenen Identität verhelfen könne. Ein daran anschließender Punkt ist, dass der Liberalismus der Gesellschaft eine zu instrumentelle, äußere Funktion zuweise und sich zu sehr auf die negativen, individuellen Rechte statt auf das gemeinschaftlich Gute konzentriere. Vgl.: Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.15 oder S.335. Der Kommunitarismus wirft dem Liberalismus insgesamt vor, zu stark von der Wirklichkeit zu abstrahieren, obwohl der Liberalismus zeigen möchte, wie wir anhand unserer nicht-empirischen (von irdischen Gegebenheiten losgelösten) Fähigkeit des Vernunft- und Freiheitsgebrauchs Probleme, die sich durch unser irdisches Dasein stellen, lösen können.

²⁹⁰ Vgl.: Bielefeldt, Heiner (1990): „Neuzeitliches Freiheitsrecht und politische Gerechtigkeit – Perspektiven der Gesellschaftsvertragstheorien“, Verlag Königshausen & Neumann, Würzburg, S.227.

2.8.4 Die Universalität und der absolute Geltungsanspruch von Kants Theorie

Der Grundgedanke von deontologischen Theorien liegt darin, dass sie Gerechtigkeitsprinzipien begründen wollen, die für absolut alle Menschen unter allen Umständen gültig sind. Sie gehen davon nicht von einer Kontextgebundenheit von gerechten Gesetzen und moralischen Normen in einer Gesellschaft aus, sondern sehen alle Menschen vereint in einer Menschengemeinschaft, in der für jeden allein aufgrund seines Menschseins dieselben basalen Rechte gelten und anerkannt werden müssen. Der Liberalismus möchte auf der Basis ethischer Neutralität unumstößliche, subjektive Freiheitsrechte begründen²⁹¹ und damit Gerechtigkeit für jeden Einzelnen und folglich für alle Menschen herstellen.

Kants Ausgangspunkt der menschlichen Freiheit ist ein universaler. Jedem Menschen kommt aufgrund seiner Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, die zur Realisierung von transzendentaler Freiheit fähig ist, Würde zu, woraus sich sein besonderes Recht ergibt, ihn mit seiner Freiheitsfähigkeit zu schützen und ihm die Verwirklichung der Freiheit zu ermöglichen. Dieses Menschenrecht: „(...) ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach dem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“²⁹². Dieses stellt sich jedem Menschen wiederum als Pflicht in Form des kategorischen Imperativs entgegen.

Jeder Mensch muss in gleichem Maße dazu fähig sein, seine Freiheit zu verwirklichen. Dies wäre aus Kantischer Sicht Gerechtigkeit. Nur wenn jeder Mensch dieselbe grundlegende Basis hat, um seine Freiheitsfähigkeit zu realisieren, kann die Würde eines jeden Individuums geschützt werden und überhaupt existieren²⁹³. Wir sind dazu verpflichtet, die Würde eines jeden menschlichen Wesens zu erhalten und zu bewahren, da sie uns als einzigem Lebewesen durch die Umsetzung der transzendentalen Freiheit gegeben ist. Der Ausgangspunkt von Kants gesamter Moral- und Rechtstheorie ist die **transimmanente Freiheitsfähigkeit** des Menschen, beruhend auf dem **transzendentalen Phänomen der Freiheit**. Diese Theorie ist daher eine rein deontologische, die sich erst in ihrer Anwendung

²⁹¹ Vgl.: Ebenda, S.55.

²⁹² Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.337.

²⁹³ Sen kritisiert diesen Ansatz als zu utopisch und geht davon aus, „(...) dass eine Feinabstimmung der Ansprüche „gleicher Freiheit“ schwer durchzuführen ist (...)“; Sen, A. (2009): „Eine Idee der Gerechtigkeit“, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, S.132. Hier wird, wie in der Einleitung dieses Kapitels schon angeführt, die Auffassung vertreten, dass Kant seine transzendente Theorie sehr wohl als umsetzungsfähig ansieht, indem das unendliche Streben und nicht das Erreichen des Menschen auf dieses Ideal hin vollkommen ausreicht, um seiner Theorie gerecht zu werden. Ihm ist klar, dass er mit dem kategorischen Imperativ ein ideales Handlungsprinzip entwickelt hat und es dem Menschen als fehlerhaftes Wesen nicht möglich ist, immer danach zu handeln. Kant sieht jedoch sowohl bei seinem kategorischen Imperativ als auch bei seinem Rechtsprinzip eine Offenheit durch die Entwicklung des Individuums oder der Gesellschaft in Richtung eines mehr und mehr moralischen Zustandes. Vgl.: Kant, I. (1993): „Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf“, Reclam-Verlag, Stuttgart, S.47 oder Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.479.

auf reale Bedingungen bezieht. Die Prämisse, auf der diese Konzeption fußt – die Freiheit - ist jedoch rein transzendental und nicht abhängig von gesellschaftlichen Bezügen, geschichtlichen Zusammenhängen oder einer ethischen Vorstellung von dem Guten.

2.8.5 Die Umsetzung der moralischen Gerechtigkeit in gerechten Gesetzen

Da die Freiheits- und Vernunftfähigkeit allen Menschen als Potenzial gleichermaßen gegeben ist, kommen alle Menschen bei einer reinen Selbstgesetzgebung der Vernunft; sprich aus einem rein freiheitlichen Vernunftgebrauch auf dieselben vernünftigen allgemeingültigen Gesetze, die für alle Menschen gleich und gerecht angewandt werden können: „Trachtet allererst nach dem Reiche der reinen praktischen Vernunft und nach seiner Gerechtigkeit (...).“²⁹⁴. Gerechtigkeit entsteht durch reinen Vernunftgebrauch, durch den die Menschen auf universale Gesetze stoßen, die, dadurch dass sie im festgeschriebenen Recht ausformuliert werden, jedem Menschen seine Freiheitsentfaltung und den Menschen untereinander ein friedliches Zusammenleben sichern. Gerechtigkeit ist dann gegeben, wenn alle Menschen gleichermaßen frei sind.

Wichtig ist hier, zu verdeutlichen, dass Gerechtigkeit für den Menschen nicht dann umgesetzt ist, wenn der Mensch sich nur an seinen Mitmenschen orientiert. Wenn die Verwirklichung von Recht und Freiheit hieße, dass eine Person alles tun darf, solange sie dabei niemanden einschränke, würde dies umformuliert lauten: Eine Person tut niemandem Unrecht, solange sie niemandem Unrecht tut. Diese tautologische Explikation von zwischenmenschlicher Freiheit und Gerechtigkeit kann einem Menschen gar keine Orientierung für Handlungsmaximen geben, weil sie leer ist. Eine Person kann ihre Handlungen daher nicht nur an der Freiheit ihres Gegenübers messen, sondern muss sie vor allem auch nach den allgemeinen Freiheitsgesetzen, die ihr die Selbstgesetzgebung ihrer Vernunft vorgibt, d.h. nach dem moralischen Gesetz, richten. Kants Definition des allgemeinen Rechtsgesetzes lautet daher: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern **nach dem allgemeinen Gesetze** der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“²⁹⁵.

Viele Kritiker Kants zeigen auf, dass die Herstellung von Gerechtigkeit und Moral durch den kategorischen Imperativ utopisch sei, da sich diese Regel zu sehr auf der Ebene der Individuen abspiele. Es sei unrealistisch, anzunehmen, dass jeder einzelne Mensch einem

²⁹⁴ Kant, Immanuel (1984): „Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.45.

²⁹⁵ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.337 (Betonung von C.H.).

solch strengen Korsett für seine täglichen Handlungen folge bzw. überhaupt dazu fähig sei, immer von seinen sinnlichen Bedürfnissen zu abstrahieren und seine Entscheidungen nach dem freien Vernunftgebrauch zu richten. Auch Kant würde damit übereinstimmen, weshalb er betont, dass für den Menschen als einem sinnlichen Wesen das unermüdliche Streben nach einer reinen Moral und absoluter Gerechtigkeit bereits das beste Resultat sei, was man von ihm erwarten könne.

Dadurch ist es für den Menschen aufgrund seiner Fehlerhaftigkeit höchstnotwendig einen äußeren Rahmen zu haben, der ihm hilft, auch ohne eigene Motivation, das Richtige zu tun. Dies erfolgt nach Kant mit unserem Rechtssystem, dass die Moral des Menschen wie ein äußeres Gerüst umgibt, indem es jedem Einzelnen in festgeschriebenen Gesetzen vorgibt, wie er sich unter gegebenen Umständen in der Gesellschaft verhalten sollte. Wie gerechtes Handeln beschaffen sein muss, wird daher im Rechtssystem festgelegt. Die Umsetzung von Gerechtigkeit auf der Ebene der Vergemeinschaftung des Menschen in sozialen Verbänden erfolgt im Rechtssystem durch die Entwicklung und Erlassung von gerechten Gesetzen.

Der Übergang von der Ethik zum Recht vollzieht sich bei Kant, indem die Begründungskonstellation des kategorischen Imperativs die Grundlage bietet, auf der die Rechtsphilosophie mit ihren Prinzipien aufbaut. Dies wird deutlich, indem man die Grundsätze beider Richtungen beleuchtet. In der Morallehre ist der handlungsleitende Grundsatz der kategorische Imperativ: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“²⁹⁶. Das allgemeine Prinzip des Rechts bei Kant lautet dagegen: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach dem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“²⁹⁷. Beide Aussagen fordern im Prinzip dasselbe: Eine allgemeine, gerechte Gesetzgebung zwischen den Menschen, die jedem seine Freiheitsausübung sichert. Kants Rechtsprinzip ist daher eine Umformulierung des kategorischen Imperativs mit einem wesentlichen Unterschied.

Während der kategorische Imperativ **von der betroffenen Person** fordert, dass **sie ihre** Maxime nach etwas richte, sagt das Rechtsprinzip ‚nur‘ aus, wie das Recht als äußeres Gerüst unserer Handlungen beschaffen sein soll, ohne Ansprüche an unsere innere Motivation zu stellen. Während der kategorische Imperativ von dem Individuum Reflexion und eine eigene Entscheidung verlangt, stellt das Rechtsprinzip nur den neutralen, äußeren Rahmen für unseren Handlungsspielraum dar und gibt vor allem vor, wie wir uns in

²⁹⁶ Kant, Immanuel (2008): „Kritik der praktischen Vernunft“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.50.

²⁹⁷ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.337.

zwischenmenschlichen Beziehungen **nicht** zu verhalten haben. Unser Recht auf Freiheit stellt sich daher allen anderen als Pflicht entgegen, diese Freiheitssphäre zu respektieren, so wie auch wir dazu verpflichtet sind, die Handlungsspielräume aller anderen zu wahren. Das Recht ist reziprok einforderbar.

Kant verwendet daher selbst den Begriff der Gerechtigkeit vorwiegend in Bezug auf die Strafe in seiner Rechtslehre. So schreibt er in der Kritik der praktischen Vernunft: „In jeder Strafe, als solcher, muß zuerst Gerechtigkeit sein, und diese macht das Wesentliche dieses Begriffs aus.“²⁹⁸. Die Strafe in der Justiz ist das Mittel, um Gerechtigkeit wieder herzustellen. Gerechtigkeit ist gegeben, wenn sich alle an das sittliche Gesetz, also die Moral, die ihnen der freie Vernunftgebrauch eingibt, halten. Für die äußere Anwendung, also das Rechtssystem, bedeutet dies, dass für alle die gleiche Handlungsfreiheit gegeben ist. Ein Verbrechen besteht darin, ein Gesetz zu übertreten und die Freiheit eines Anderen in dem Maße einzuschränken oder zu zerstören, so dass dies nicht mit dem allgemeinen Gesetz der Freiheit zu rechtfertigen ist. Menschen müssen und können gegenseitig ihre Freiheit einschränken, da die Freiheitsausübung des einen nur bis zu der seines Gegenübers reichen darf. Eine weitere Beschneidung der Freiheit des Anderen, z.B. durch Gewalttätigkeit, die nach Kant den Gegenpart zur Gerechtigkeit bildet²⁹⁹, gilt als Straftat. Es ist die Aufgabe der Bestrafung, das Verbrechen angemessen zu vergelten und damit die sittliche Ordnung und die Gerechtigkeit wieder zu etablieren.

Wichtig ist es bei Kant herauszustellen, dass er eine allumfassende, metaphysische Morallehre vertritt, die sich auf alle Bereiche des menschlichen Lebens bezieht. Unsere Fähigkeit, die Idee der Freiheit durch die Selbstbestimmung unserer Vernunft wirklich werden zu lassen, gibt uns allgemeingültige und damit universale und objektive Prinzipien vor, wie jeder Mensch behandelt werden muss, um seine Freiheitsfähigkeit bestmöglich entfalten zu können: gleich und gerecht.

Die daraus entspringenden Grundsätze und Prinzipien dienen dem Menschen sowohl für die Leitung seiner eigenen Handlungen als auch für die Begründung von allgemeinen Gesetzen. Er führt jedoch aus, dass die Rechtsebene eine deutlich allgemeinere ist als die Ebene der Moral, indem die Rechtsregelungen nicht das Gewissen des Menschen tangieren. Er hat sich nur formal an diese Gesetze zu halten, aber es muss keine innere Zustimmung von ihm erfolgen. Dagegen erfordern die selbsterschaffenen moralischen Normen von dem jeweiligen

²⁹⁸ Kant, Immanuel: „Kritik der praktischen Vernunft“, Stuttgart, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., 2008, S.61.

²⁹⁹ Vgl.: Ebenda, S.93.

Einzelnen seine volle Zustimmung, da er ansonsten gar nicht auf diese stieße oder heuchlerisch agieren würde.

In der Morallehre liegt Kants **Vorstellung** von Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsprinzipien begründet. Diese realisieren sich in der Rechtslehre aus konkreten, geschichtlichen Unrechtserfahrungen zu gerechten Gesetzen und realen Regelungen in der Gesellschaft und führen damit zu einer **Umsetzung** der Gerechtigkeit. Dies stimmt auch damit überein, dass die abstrakten Vorstellungen, von dem, was gerecht ist, der inneren Selbstgesetzgebung des Menschen entspringen müssen, so dass sie jedem Menschen gleich erscheinen, während die konkreten Ausformulierungen von Gerechtigkeit als gerechte Gesetze vor allem im Angesicht der realen, historischen Bedingungen entstehen.

Dies ist konsistent mit den Forderungen moderner liberaler Theorien, einen Unterschied zwischen Moral, Recht, Politik und Ethik zu machen³⁰⁰. So betont Rawls, dass es unterschiedliche Konzeptionen eines guten Lebens geben kann, von denen jede nachvollzogen und als ‚gut‘ gelten kann. Diese können koexistieren, sofern sie die Bedingungen der Gerechtigkeit nicht einschränken. Dies nennt sich das „Faktum des vernünftigen Pluralismus“³⁰¹, was besagt, dass wir **vernünftigerweise** anerkennen müssen, dass es unterschiedliche Vorstellungen davon gibt, wie Einzelne oder Gruppen ihr Leben gestalten möchten. Die Konzeptionen eines guten Lebens können unterschiedlich sein und nebeneinander bestehen als verschiedene Ethiken der Personen, solange sie die Freiheitsbedingungen des Einzelnen nicht beeinträchtigen³⁰². Nach Kant führt unsere Freiheitsfähigkeit dazu, dass wir uns Zwecke setzen, die wir als gut ansehen in Bezug auf ein gutes Leben. Die persönlichen Ziele können divers sein, müssen jedoch natürlich dem Gebot der Moral, allgemein gültige Handlungsprämissen nach dem kategorischen Imperativ sein zu können, genügen: „(...) so korrespondiert aller ethischen Verbindlichkeit³⁰³ der Tugendbegriff, (...). Nur ein Zweck, der zugleich Pflicht ist, kann Tugendpflicht genannt werden. Daher gibt es mehrere der letzteren (auch verschiedenen Tugenden); dagegen von der ersteren nur eine, aber für alle Handlungen gültige (tugendhafte Gesinnung), gedacht wird.“³⁰⁴.

Der Gerechtigkeitsrahmen, der die Umsetzung der persönlichen Ziele der Einzelnen formal ermöglicht, ist bei Kant das Rechtssystem, das von den Motiven der Personen absieht und

³⁰⁰ Vgl. dazu: Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.436.

³⁰¹ Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.22.

³⁰² Vgl.: Ebenda, S.46 und s.auch: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.162.

³⁰³ „Verbindlichkeit ist die Notwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft.“ in Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.327.

³⁰⁴ Ebenda, S.512.

stattdessen ihre Handlungsfreiheit voreinander gleichzeitig beschränkt und beschützt³⁰⁵. Den formalen Rahmen, um Gerechtigkeit zu ermöglichen, bildet das Recht, die vollständige Umsetzung von Gerechtigkeit findet in rein moralischen Taten statt³⁰⁶. Gerechtigkeit entsteht daher durch die Realisierung der Moral: „Die wahre Politik kann also keinen Schritt tun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben, (...).“³⁰⁷. Ein Beweis dafür ist, dass ein Verbrecher sich eine unrechte Tat nur als Handlungsmaxime setzen kann, indem er gleichzeitig gegen seine eigene, innere Freiheit, die nur durch in Form von gerechten, moralischen Handlungsmaximen existieren kann, agiert.

2.8.6 Die Umsetzung der Gerechtigkeit durch das Prinzip der Publizität

Eine weitere konkrete Anwendung des Begriffs ‚Gerechtigkeit‘ von Kant tritt bezüglich der **Form** auf, in der das konkrete Recht in die Welt kommen muss. Während der kategorische Imperativ als Form dient, in die sich der Inhalt der konkreten Handlungen eines Individuums ‚gießt‘ und an deren Konturen, d.h. äußeren Begrenzungen sich eine Tat anpassen muss, so gibt es auch für die Rechtssetzung ein formgebendes Prinzip. Alle konkreten Bestimmungen im Recht müssen sich an dem ‚Prinzip der Publizität‘ messen lassen: „Wenn ich von aller Materie des öffentlichen Rechts (...), abstrahiere, so bleibt mir noch die Form der Publizität übrig, (...), weil ohne jene es keine Gerechtigkeit (...), mithin auch kein Recht, (...), geben würde.“³⁰⁸. Das bedeutet, dass alles, was schließlich auf rechtlicher und politischer Ebene als legitime Tat gelten soll und durchgesetzt werden darf, vorher öffentlich gemacht werden können muss. Alles, was verheimlicht werden muss und keiner öffentlichen Diskussion standhalten würde, ist dagegen schon im Vorneherein unrecht, da es nicht die Übereinstimmung aller erhalten könnte, der es jedoch bedarf, um als legitimes Recht für alle Menschen zu gelten. Das öffentliche, gesellschaftliche Recht muss mit der Selbstgesetzgebung der Vernunft jedes Einzelnen übereinstimmen und daher öffentlichen Diskursen, in denen die Bürger darüber diskutieren, welche Gesetze sie sich anhand ihrer vernünftigen Selbstgesetzgebung geben würden, standhalten.

Da die Menschen alle über dieselbe Vernunft und dieselbe Freiheitsbegabung verfügen, entstehen durch die freie Anwendung der Vernunft auf ihre Handlungsmaximen auch dieselben Vorstellungen von öffentlichen, legitimen Gesetzen, die dadurch nicht verheimlicht

³⁰⁵ Vgl.: Ebenda, S.338.

³⁰⁶ Vgl.: Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.459.

³⁰⁷ Kant, Immanuel (1984): „Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.49.

³⁰⁸ Ebenda, S.49.

zu werden brauchen. Die Öffentlichkeit als die Gesamtheit aller vernünftigen Individuen muss den allgemeinen, rechtlichen Regelungen zustimmen können. Dies besagt das Prinzip der Publizität: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“³⁰⁹.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Forderung nach Gerechtigkeit aus dem Wesen des Menschen ergibt, vernunft- und freiheitsfähig zu sein. Diese Vernunft- und Freiheitsfähigkeit lässt uns eine Moral entwickeln, nach der wir nur nach **vernünftigen, nachvollziehbaren, universalisierbaren und damit gerechten Regeln** sowohl unsere eigene Person als auch jedes vernünftige Wesen behandeln müssen. In Bezug auf andere Menschen bedeutet dies, dass wir jedes andere menschliche Wesen einfach aufgrund seiner Zugehörigkeit der menschlichen Spezies, der diese Kapazität zukommt, moralisch und gerecht behandeln müssen. Dabei gehört ein wechselseitiges Zugeständnis der gleichen Freiheitssphäre konstitutiv zum liberalen Gerechtigkeitsbegriff dazu. Wir müssen uns daher gegenseitig die gleiche Chance einräumen, um unsere Freiheit zu realisieren. Nur dann kann die Würde eines jeden Menschen, die ihm durch die Realisierung des Endzwecks der Schöpfung, transzendentaler Freiheit, zukommt, gesichert werden. Eine Behandlung aller Menschen als Gleiche fordert wiederum die Anerkennung ihrer empirischen Besonderheiten und konkrete, ungleiche Verteilungen oder Behandlungen. Diese müssen jedoch gerechtfertigt sein.

Eine Konzeption von Gerechtigkeit kann nicht den Ideen von etwas Gutem der Individuen entspringen, da eine Vorstellung von etwas Gutem oder einem guten Leben immer in den Wertvorstellungen der Einzelnen oder ihren ethischen Kollektiven verwurzelt ist. Für gerechte Handlungsmaximen brauchen wir jedoch einen übergeordneten Maßstab, der nicht an unterschiedliche Werte gekoppelt ist, sondern von allen Menschen gleichermaßen anerkannt werden kann. Da die Vernunft diejenige Instanz ist, die jedem Menschen gegeben ist, können nur Gesetze, die sich aus unserer reinen Vernunft ergeben in Form der Selbstgesetzgebung unseres vernünftigen Willens, gerechte Gesetze sein, die überall unter allen Umständen für jeden und damit kategorisch gültig sind.

Aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Menschen als vernunftbegabtes **und sinnliches** Wesen und wegen der Vergemeinschaftung der Menschen untereinander, durch die nach Kant eine Ungerechtigkeit am einen Ende der Welt am anderen Ende gefühlt werden kann, was sehr genau auf den Klimawandel zutrifft, bedürfen wir gerechter, festgeschriebener Gesetze, die

³⁰⁹ Ebenda, S.50.

uns auch losgelöst von unserer inneren Moralität und Motivation zu richtigem Handeln zwingen. Der Rechtsrahmen bildet die äußere Schutzhülle für die Moralität jedes Einzelnen, indem er uns formal unsere Freiheitssphäre vor unseren Mitmenschen sichert.

Rechtsgesetze dürfen den Charakter eines Zwanges annehmen, weil sie im Prinzip nur unserer eigenen Gesetzmäßigkeit entsprechen und wir bei unrechten Taten nur unserer eigenen Auffassung von Recht zuwiderhandeln. Die gerechten Gesetze basieren daher auch auf der Vernünftigkeit aller und damit auf dem vereinigten Willen aller. Konkret wird dies in Wahlen und Volksplebisziten umgesetzt, rein hypothetisch erfolgt dies in Regimen, in denen nur Wenige oder ein Einzelner nach den Gesetzen der reinen Vernunft und damit dem theoretisch vereinigten vernünftigen Willen regiert. Aus festgeschriebenen Gesetzen dürfen Sanktionen erlassen werden, um die verletzte, moralische Ordnung wiederherzustellen.

Da es sich bei der Selbstgesetzgebung der Vernunft des Menschen um ein formales Verfahren handelt, dass sich an der konkreten Existenz des Menschen verwirklichen muss, buchstabieren sich tatsächliche Rechte und Pflichten an den konkreten Unrechtserfahrungen und geschichtlichen Entwicklungen des Menschen aus. **Das Entwickeln von gerechten Gesetzen im Rechtssystem und das überzeugte Handeln nach diesen Gesetzen aller, stellen daher die konkrete Umsetzung von Gerechtigkeit dar.**

Als Resultate aus dem Verfahren der wechselseitigen Rechtfertigung nach dem Gesetz der Vernunft, müssen die Gesetze einer Gesellschaft auch der öffentlichen Rechtfertigung in Form der Publizität standhalten. All diejenigen Handlungsmaximen bzw. Gesetze, von denen man schon vor der Umsetzung weiß, dass sie einer öffentlichen Prüfung der Vernunft aller nicht standhalten würden und daher nicht publiziert werden können, müssen im Vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Prinzip der wechselseitigen Rechtfertigung reicht nach der Kantschen Philosophie zwar nicht aus, um zu gerechten Gesetzen zu gelangen. Es können auch kollektiv unmoralische Entscheidungen getroffen werden. Deshalb ist immer eine Orientierung an dem allgemeinen Gesetz der Freiheit notwendig. Eine reziproke Rechtfertigung ist jedoch ein wesentliches Mittel, um gesellschaftliche Regeln zu etablieren. Deshalb wird dieses Prinzip im nächsten Kapitel näher erläutert werden. Es wird sich zeigen, dass es auf verschiedenen Ebenen unseres Zusammenlebens zur Herstellung von Gerechtigkeit eine große Rolle spielt.

2.9 Können wir Kant auf die heutige Zeit und das Klimaproblem anwenden?

Im Angesicht einer drohenden Katastrophe eines Klimawandels stellt sich die Frage, ob es wirklich Sinn macht, Kants Moralphilosophie anzuführen.

Wie in Kapitel 2.1.2 dargestellt, führt unser heutiger Umgang mit der Natur durch unseren kollektiven Gebrauch von Technologien zu völlig unüberschaubaren, sich verselbstständigenden Handlungsfolgen, die bestehen bleiben und sich akkumulieren. Durch die dadurch zunehmende Anonymität von Handlungsfolgen kann kaum noch eine Verantwortung zugeordnet werden.

Was bringt uns bei einem so weitreichenden, unüberschaubaren Problemkomplex wie dem Klimawandel ein kategorischer Imperativ, der sich auf den zwischenmenschlichen Nahbereich bezieht, die Weiterexistenz der Menschheit als gegeben setzt und gleichzeitig keine Verpflichtungen gegenüber der Natur und zukünftigen Generationen sieht?

Können wir uns im Angesicht der globalen ökologischen Bedrohungen noch auf Kants Moral- und Rechtsverständnis berufen und daraus tatsächlich konkrete Gerechtigkeitsforderungen ableiten?

In dieser Arbeit wird der Standpunkt vertreten, dass wir nur auf der Grundlage der Kantschen Rechts- und Morallehre zu gerechten Klimaregelungen gelangen können, da die Argumentation Kants die einzige ist, die begründen kann, warum uns überhaupt Rechte zukommen.

Der kategorische Imperativ und das daraus resultierende Rechts- und Tugendprinzip sind zwar formale Gesetzgebungsverfahren der reinen Vernunft, die sich allerdings auf konkrete Anwendungsfälle des menschlichen Lebens beziehen. Sie brauchen Substanz, um wirklich zu werden.

Es herrscht bei den Kant-Interpretationen ein Dissens darüber, inwiefern das abstrakte Verfahren der Selbstgesetzgebung der Vernunft zu realen Gesetzen ausformuliert werden kann und darf. So gibt es sowohl bei Kant selbst als auch bei einigen seiner Rezipienten Anhaltspunkte, die verdeutlichen, dass es ein rein formales Verfahren ist, das keinerlei Konkretisierung erlaubt. Kant selbst macht in der ‚Kritik der praktischen Vernunft‘ deutlich, dass ein freier Wille, der die Selbstgesetzgebung der Vernunft hervorbringt, einzig und allein durch diese gesetzgebende **Form** bestimmt wird³¹⁰. Die Selbstgesetzgebung der Vernunft ist nichts anderes als ein Verfahren der Gesetzgebung - eine Form - in die sich der Inhalt der Gesetze gießen muss.

³¹⁰ Vgl.: Kant, I. (2008): ‚Kritik der praktischen Vernunft‘, Stuttgart, Philipp Reclam jun. GmbH&Co., S.47.

Wolfgang Kersting verteidigt die Formalität des Rechts der Menschen auf Freiheit, indem er konsequent die Analogie zum kategorischen Imperativ aufzeigt und damit verdeutlicht, dass es sich bei Kants Rechtssetzungsverfahren nur um ein einziges Prinzip handelt, welches nur hinsichtlich seines Ursprungs und Ziels, der Autonomie der Vernunft, bestimmt werden kann. Für diesen Standpunkt spricht auch, dass Kant in seinen Ausführungen nie auf tatsächliche Unrechtserfahrungen eingegangen ist und daraus konkrete Rechte abgeleitet hat, sondern sein Konzept der menschlichen Freiheit mit voller Absicht rein abstrakt und formal beließ. Zudem wird der Kerngehalt seiner Theorie, der Anspruch des Menschen als Freiheitssubjekt respektiert zu werden, heute international in vielen Verfassungen trotz zahlreicher kultureller, religiöser, geschichtlicher oder anderweitiger inhaltlicher Unterschiede anerkannt.

Gegen dieses rein formale einzigartige Prinzip spricht wiederum, dass selbst Kant hin und wieder von Menschenrechten im Plural spricht und wenige konkrete Rechte tatsächlich aufführt wie z.B. die Unverletzbarkeit der Person, das Recht eines Kindes, von seinen Eltern versorgt zu werden, das Recht auf Meinungsfreiheit und –äußerung usw. Zudem macht Gerhard Luf deutlich, dass bei einer starken Trennung zwischen dem formalen Prinzip der Rechtssetzung und unseren konkreten Rechten das Rechtsprinzip logischerweise gar keine Anwendung mehr finden kann und leerzulaufen droht³¹¹. Wenn geschichtliche Freiheitsgefährdungen nicht zur zukünftigen Sicherung der menschlichen Dignität in Rechte ausdifferenziert werden können, verliert der Menschenrechtsgedanke seinen eigentlichen Sinn, nämlich die dauerhafte Sicherung der Würde und damit der Freiheit des Menschen.

Schließlich macht Siegfried König darauf aufmerksam, dass das Freiheitsrecht Kants durchaus inhaltlich aufgeladen sein muss durch seinen Ursprung in der menschlichen Freiheit und Würde. Die Freiheitsfähigkeit des Menschen und seine daraus resultierende Würde sind nur zu realisieren, wenn die Bedingungen der Freiheitsumsetzung gegeben sind wie ein unversehrter Körper als Ort der Freiheitsausübung sowie die Möglichkeiten, seine Meinung frei zu äußern, der Gedankenaustausch mit anderen, das Recht auf Publizität usw. als Akte der Freiheit³¹². Die Ausdifferenzierung und Konkretisierung unseres Rechts auf Freiheit gehören zu seiner Existenz dazu, zur Sicherung der Bedingung der Möglichkeit seiner Existenz: „Ein Recht auf Leben und Unversehrtheit der Person wird nicht eigens herausgestellt, doch muß davon ausgegangen werden, daß Leib und Leben als gewissermaßen natürliche Bedingungen der Person implizit im transzendentalen Freiheitsbegriff enthalten sind.“³¹³.

³¹¹ Vgl.: Luf, G. (1999): „Kant und die Menschenrechte – Überlegungen zur Legimitation von Menschenrechten aus dem kantischen Rechtsprinzip“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, S.33.

³¹² Siehe Kapitel 2.8.2.

³¹³ König, S. (1994): „Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant“, Verlag Karl Alber, Freiburg/München, S.272.

Kants **Moralprinzip** (kateg. Imp.: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“³¹⁴) als auch sein sich daraus ergebendes **Tugendprinzip** („(...) handle nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann.“³¹⁵) und **Rechtsprinzip** („(...) handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne.“³¹⁶) **sind absolut formale Prinzipien** durch ihre Verwurzelung und ihren Ursprung in der reinen Vernunft. Der Träger und Verwirklicher dieser reinen Vernunft ist jedoch ein sinnliches Wesen, weshalb sich das rein formale Prinzip an der Materialität des Menschen konkretisieren muss. Die basalen Freiheitssicherungen des Menschen wie die körperliche Unversehrtheit und seine Gedankenfreiheit als Orte der Freiheitsrealisierung sind die grundlegendsten Rechte des Menschen und müssen vor allen Ausformulierungen weiterer Rechte als Menschenrechte immer und unumstößlich bestehen. Sie bilden den Grundsockel, von dem aus weitere Rechte ausdifferenziert werden können, wenn diese Grundsicherung gegeben ist bzw. vielmehr, um diese zu schützen. In diesem Sinne ‚antwortet‘ Kants formales Gesetzgebungsprinzip konstant auf die menschliche Geschichte³¹⁷, indem bei tatsächlichen Unrechtserfahrungen reale Gesetze gefunden werden müssen, um dieses Freiheitsprinzip selbst zu schützen und zu verwirklichen: „Alle materialen Freiheitsrechte sind daher geschichtliche Freiheitsrechte.“³¹⁸. Seine Konkretisierung an der menschlichen Geschichte ist seine eigene Verwirklichung. Es bleibt jedoch als ein rein formales Prinzip bestehen, indem es als absoluter universeller Maßstab vor allen ausformulierten Rechten existiert. Mit der Prävalenz des Freiheitsrechts des Menschen hat Kant somit einen unumstößlichen Rahmen geliefert, in dem sich der Mensch in seiner Entwicklung entfaltet. Dabei zeigt sich gerade in der geschichtlichen Unabschließbarkeit die Formalität und Ewigkeit dieses transzendenten Begriffs.

Wenn dies der Fall ist und unser Recht auf Freiheit als formales Gesetzgebungsverfahren beständig auf die geschichtlichen Herausforderung seiner eigenen Realisierung reagieren muss, dann muss es sich auch auf die konkreten Fälle von entstehender Ungerechtigkeit durch den Klimawandel beziehen als geschichtlicher Entwicklung, die durch unser Handeln

³¹⁴ Kant, I. (2008): „Kritik der praktischen Vernunft“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.50

³¹⁵ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.526

³¹⁶ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.338

³¹⁷ „Tugend ist aber auch nicht bloß als Fertigkeit und (...) für eine lange, durch Übung erworbene, Gewohnheit moralisch-guter Handlungen zu erklären und zu würdigen. Denn wenn diese nicht eine Wirkung überlegter, fester und immer mehr geläuterter Grundsätze ist, so ist sie, wie ein jeder andere Mechanismus aus technisch-praktischer Vernunft, weder auf alle Fälle gerüstet, noch vor der Veränderung, die neue Anlockungen bewirken können, hinreichend gesichert.“: Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.513.

³¹⁸ Bielefeldt, H. (1990): „Neuzeitliches Freiheitsrecht und politische Gerechtigkeit – Perspektiven der Gesellschaftsvertragstheorien“, Verlag Königshausen & Neumann, Würzburg, S.227.

hervorgerufen wird. Wir sind mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die Ursache dieser Entwicklung und tragen für die Folgen, die vor allem in Zukunft die Handlungsfreiheit und die Menschenrechte von sehr vielen Menschen einschränken werden, die Verantwortung. Es handelt sich nicht um eine Naturkatastrophe, die der Mensch unverschuldeterweise auszugleichen hätte, sondern um Folgen seiner Handlungsfreiheit, die er gerechtfertigterweise zur Wahrung dessen, was unsere Menschlichkeit ausmacht, kompensieren muss.

Dass Kants Vorstellung von Rechtlichkeit einen starken aktuellen Bezug hat, zeigen die Formulierungen unserer heutigen Menschen- und Grundrechte als auch, dass die Verfahren, die wir heute zur Gesetzgebung wählen, seinen Prinzipien zur Verallgemeinerung von öffentlichen Regeln entsprechen wie dem Konsens-, Gleichheits-, Publizierbarkeits- und Rollentauschprinzip³¹⁹. Das bedeutet, dass wir Kants Prinzipien schon auf unsere heutigen Prozesse zur Gesetzgebung anwenden.

Dass jedoch in Bezug auf den Klimawandel noch keine Umsetzung der kategorischen Forderung, die Würde des Menschen zu wahren, stattfindet, zeigen zahllose nicht-durchgesetzte Gesetze in Bezug auf den Klimawandel bzw. auch einfach bloße Tatenlosigkeit. Kants Theorie ist die einzige, die erklären kann, warum uns unwiderruflicherweise (d.h. mit einer Letztbegründung) Rechte und damit Gerechtigkeit zukommen. Sie ist damit auch die einzige, die begründen kann, warum uns in Bezug auf die vom Menschen hervorgerufenen Probleme des Klimawandels gerechte Rechte zukommen müssen. Ralf Dreier stellt daher mit Recht fest, dass der Nutzen von Kants Geschichtsphilosophie u.a. sei, „(...) einen Orientierungsrahmen für praktisch-politisches, insbesondere rechtspolitisches Handeln (zu liefern).“³²⁰.

Kants formales Verfahren der Gesetzgebung, was konkret immer an die Freiheitsfähigkeit des Menschen gebunden ist, muss daher auf Fragen des Umweltschutzes angewandt werden, da der Mensch nur in einer intakten Umwelt seine Freiheitsfähigkeit entwickeln kann. Dies ist auch der Grund, weshalb die Vereinten Nationen 1972 das Recht auf eine gesunde Umwelt auf die Position eines Menschenrechts gehoben haben: „Der Mensch hat ein fundamentales Recht auf Freiheit, auf Gleichheit und auf zureichende Lebensbedingungen, auf eine Umwelt, deren Qualität ihm in Würde und Wohlstand zu leben erlaubt. Er hat die feierliche Pflicht, die

³¹⁹ Vgl.: Dreier, Ralf (1979): „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“ in „Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 10. Kapitel, S.303.

³²⁰ Ebenda, S.305.

Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu schützen und zu verbessern.“³²¹.

Das Recht auf eine intakte Umwelt bietet den Schutzrahmen für unsere unbedingten Voraussetzungen zur Freiheitsausübung. Es sichert uns eine normale körperliche Entwicklung und Unversehrtheit sowie die Möglichkeit der freien Entscheidung. Letzteres wird durch den Klimawandel z.B. dadurch eingeschränkt, dass bestimmte Ressourcen so knapp sind, dass diese nur noch sehr eingeschränkt genutzt werden können oder bestimmte Maßnahmen gegen eine Klimaerwärmung Folgehandlungen erfordern usw.³²².

Wir haben zwar ein Recht darauf, die Natur als unsere äußere Umwelt zu nutzen, da wir ansonsten keinerlei Möglichkeit hätten, die materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, unsere Freiheit zu entwickeln³²³. Wir haben gleichermaßen ein Recht darauf, die Natur in einem Zustand vorzufinden, in dem wir unsere äußere Freiheit auch tatsächlich kreieren können, was uns wiederum die Pflicht aufgibt, diese so zu belassen, dass dies möglich ist³²⁴.

Wir besitzen somit eine kategorische Verpflichtung, den Klimawandel einzudämmen und unsere Umwelt zu schützen und zu erhalten. Sowohl das Recht zur Naturnutzung als auch die Pflicht zur Naturerhaltung oder –schutz können nur von anderen vernunft- und freiheitsbegabten Wesen an uns gerichtet werden. Ein Recht gegenüber jemanden zu haben, heißt, wie im Kapitel über die prozedurale Gerechtigkeit gezeigt wurde, ihm gegenüber berechnete, reziproke Forderungen stellen zu können. Wir können daher gegenüber einer unbewussten Natur keinerlei Rechte einfordern, haben jedoch auch keinerlei Verpflichtungen ihr gegenüber. Beides erwächst ausschließlich aus dem Verhältnis, das wir als Menschen zueinander als Vernunftwesen haben, die sich wechselseitig dazu verpflichten können, ihre jeweiligen Freiheitssphären zu achten und zu erhalten. Wir benötigen in Bezug auf diese ökologische Krise keine neue Moral, die Tieren, Pflanzen und leblosen Naturdingen Rechte zuspräche³²⁵ oder neue ‚grüne‘ Imperative³²⁶, sondern haben auch anhand Kants

³²¹ Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.262.

³²² Siehe Kapitel 2.5.

³²³ Vgl.: Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.266.

³²⁴ Vgl.: Kant, I. (1793): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, Vittorio-Klostermann-Verlag, Frankfurt am Main, S.42.

³²⁵ Wichtiger Vertreter: K. M. Meyer-Abich.

³²⁶ Hans Jonas hat einen neuen ‚Kategorischen Imperativ‘ begründet, um der Natur- und damit einhergehenden Selbstzerstörung des Menschen Einhalt zu gebieten: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden.“, s. Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.36. Dieser neue Imperativ wurde zur Kenntnis genommen, wird aber in dieser Arbeit nicht weiterführend diskutiert. In meinem Text wird aufgrund der genannten Gründe der Kantsche Imperativ verteidigt.

Moralphilosophie Pflichten gegenüber der Natur durch die Rechte, die wir einander einräumen: „(...), Verpflichtungen ‚in Ansehung‘ der Natur und aller Lebewesen, wenn auch Verpflichtungen ‚gegen‘ die Menschen.“³²⁷. Jedwede Berufung auf andere Begründungen, Tieren, Pflanzen, der Natur insgesamt und dem Menschen Rechte zuzusprechen wie religiöse Glaubensbekenntnisse, der Appell an unsere emotionale Betroffenheit für verletzte Wesen oder metaphysische Konstruktionen, versperren uns den Blick auf die einzige evidente, nicht-relativierbare Quelle des Rechts - unsere Freiheits- und Vernunftfähigkeit. Dadurch fiel nicht nur der Schutz für das prinzipale Menschenrecht auf Freiheit in sich zusammen, sondern auch die sich daraus für uns ergebenden Pflichten in Bezug auf die Natur. Wir können jegliche Rechte und Pflichten daher nur im Rekurs auf die freie Selbstgesetzgebung von vernunftbegabten Wesen formulieren.

Die Forderung, dass der Klimawandel eingedämmt werden muss, können damit berechtigterweise alle von den Folgen des Klimawandels betroffene und in ihren grundlegenden Rechten eingeschränkte Menschen an alle anderen stellen. In erster Linie sind dies die Menschen in den Ländern des Globalen Südens, die heute schon besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Gleichwohl sind es die heutigen Kinder und alle kommenden Generationen, die ein Recht darauf haben, in einer menschenwürdigen, d.h. zur Freiheit befähigenden Umwelt aufzuwachsen und zu leben.

Die Pflicht können aber auch alle Menschen kollektiv gegeneinander einfordern, da durch die Verletzung des Rechts auf Freiheit irgendeines beliebigen Menschen, die Würde der Menschheit insgesamt angetastet wird und wir als Vertreter dieser und als zur Moralität fähige Wesen dem entgegenwirken müssen.

Es besteht trotz der Anwendbarkeit des Kantschen Prinzips auf unsere Geschichtlichkeit ein Spannungsverhältnis zwischen dieser kategorischen moralischen Forderung, die einen Absolutheitsanspruch hat und den empirischen, lebensweltlichen Problemen, von denen wir ausgehen und die wir zu lösen haben. Kants Moralphilosophie stellt zwar den unbedingten Anspruch an jedes Individuum immer und unter allen Umständen, moralisch zu handeln und gerechte Gesetze zu erlassen. Der Klimawandel ist jedoch als tatsächliches, empirisches Problem von empirischer Forschung abhängig, die dem Absolutheitsanspruch, der in der Moral durchaus gestellt werden kann, nie entsprechen kann. In der empirischen Forschung können immer nur Wahrscheinlichkeiten festgestellt werden, weshalb der IPCC in seinen Veröffentlichungen auch nur angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass bestimmte Klimarisiken

³²⁷ Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.267.

eintreten. Es sind durchaus auch andere Zukunftsszenarien und Prognosen möglich, wenn die Forschungsergebnisse in anderen Zeitspannen gesehen werden, die individuellen Randbedingungen an verschiedenen Standpunkten sehr unterschiedlich sind oder Verbindungen zu anderen Schlussfolgerungen gemacht werden, weshalb die Argumente der Klimaskeptiker tatsächlich eingehender Untersuchung bedürfen. Insgesamt haben die Ergebnisse der Klimaforschung jedoch ergeben, dass die rezenten Veränderungen unseres globalen Klimas mit größter Wahrscheinlichkeit auf den menschlichen Einfluss zurückgehen wie der Verbrauch von fossilen Brennstoffen, eine veränderte Landnutzung und die Abholzung von Wäldern. In dieser Arbeit wird von dieser Wahrscheinlichkeit ausgegangen, von der angenommen wird, dass sie am ehesten zutrifft und daher am nächsten an der Wahrheit liegt.

Während Kant eine deduktive, erfahrungsunabhängige Methode zur Entwicklung und Ausführung seiner Theorie nutzen kann, da diese allein aus unserer Vernunft hervorgeht, muss die Klimaforschung induktive Methoden der Beobachtung und Analyse von Messdaten anwenden. Um in der Realität kategorische moralische Forderungen stellen zu können, muss man, da sie sich immer an konkreter Wirklichkeit realisieren und diese konkrete Wirklichkeit keine Fakten mit absolutem Geltungsanspruch beinhaltet, **diejenigen Fakten mit der größten Wahrscheinlichkeit als gleichermaßen gültig mit Wahrheit setzen**, um von empirischen Gegebenheiten ausgehen zu können, aus denen wir moralische Forderungen und Handlungen ableiten, die trotz des Bezugs zu immer relativierbaren, empirischen Fakten einen absoluten Geltungsanspruch haben.

2.10 Prozedurale Gerechtigkeit – Verfahrensgerechtigkeit

Im Folgenden wird erklärt, wie sich aus unserer transimmanenten Freiheitsfähigkeit und damit Kants Anhaltspunkt, um dem Menschen überhaupt ein Recht auf Rechte und Gerechtigkeit zuzusprechen, ein Verfahren bzw. eine Prozedur entwickeln lässt, um Gerechtigkeit herzustellen.

Wie bereits ausgeführt wurde, besteht die Freiheit des Menschen darin, sich dank seiner Vernunft- und Freiheitsfähigkeit, seine Handlungsprinzipien und damit seine Gesetze selbst geben zu können. Indem der Mensch sich frei macht von jeglichen sinnlichen Bedürfnissen und seinen Willen sich selbst bestimmen lässt, stößt er auf die Grundsätze der Moral. Beim Handeln muss sich jeder Einzelne daher vor dem eigenen freien Willen bzw. vor seinem Gewissen rechtfertigen. Im Bereich der Moral tut dies jeder Mensch vor der eigenen Instanz der Moral.

Wenn es zur Umsetzung der Moral im Recht kommt, müssen ebenfalls allgemeingültige und objektive Prinzipien gefunden werden, denen jedoch in einem öffentlichen Vernunftgebrauch alle zustimmen können. Während sich ein Individuum bei seinen singulären Entscheidungen nur vor seiner eigenen Vernunft rechtfertigen muss, muss es dies beim öffentlichen Vernunftgebrauch auch vor allen anderen vernunftbegabten Individuen tun: (...), im rechtlichen Verhältnis tritt mir die gleiche reine Vernunft, repräsentiert durch den Anderen entgegen, (...).³²⁸.

Während die Umsetzung des kategorischen Imperativs auf der Ebene der Moral durch die Selbstgesetzgebung der Einzelnen funktioniert, muss es auf der Ebene des Rechts, auf der öffentliche Gesetze das Zusammenleben aller Menschen regeln sollen, zu einer gemeinsamen Gesetzgebung aller vernunftbegabten, betroffenen Individuen kommen. Dies ist nur durch eine gegenseitige Rechtfertigung möglich. So wie eine Person sich für eine singuläre Tat zunächst vor seiner eigenen Moral rechtfertigen muss, um dieser und damit seiner eigenen Würde gerecht zu werden, müssen dies bei öffentlichen Taten alle Personen jeweils voreinander. Gerechte Gesetze, die für alle gültig und zustimmungsfähig sind, können damit nur kreiert werden, wenn sie analog zur Selbstgesetzgebung der Individuen entstehen, d.h. indem alle voreinander ihre Handlungsgründe rechtfertigen können und den daraus entstehenden Gesetzen zustimmen können: „Besonders eng erscheint die Verbindung zwischen Autonomieprinzip und Prozeduralismus in der Kantischen Tradition, wo das Moralprinzip als Prinzip autonomer Selbstbestimmung *und zugleich* als Konstitutionsprinzip

³²⁸ König, Siegfried (1994): „Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant“, Verlag Karl Alber, Freiburg/München, S.243.

eines Begründungsverfahrens verstanden wird, dem alle substantiellen Moralnormen unterworfen werden müssen.³²⁹ Jeder Einzelne hat dadurch ein Recht auf Rechtfertigung inne für die Gesetze, die ihn betreffen. Da er zu vernünftiger, freier Selbstgesetzgebung fähig ist und dadurch als Absolutum gesehen werden muss, muss er nur den Gesetzen gehorchen, die mit seiner Selbstgesetzgebung nach der reinen Vernunft übereinstimmen können. In einem Kollektiv müssen die Mitglieder daher nur Gesetzen gehorchen, denen sie alle durch vernünftige Rechtfertigung voreinander zustimmen konnten: „Nun ist es, wenn jemand etwas gegen den anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht tue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (...). Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“³³⁰ Durch kollektive Verfahren, an denen jeder Beteiligte gleichberechtigt teilhaben kann, **wird ein Zustand moralischer Gleichheit hergestellt**, indem jeder die gleiche Möglichkeit hat, auf das Ergebnis einzuwirken. Die Bürger sehen sich in einem solchen Moment als Freie und Gleiche an. Aus einem Zustand moralischer Gleichheit heraus, nämlich dasselbe Mitspracherecht und denselben Einfluss zu haben, werden innerhalb von Diskussionen allgemein akzeptierte, gerechte Handlungsmaximen festgelegt und in Form von Verträgen fixiert³³¹.

Der kategorische Imperativ und Kants Rechtsprinzip sind daher nichts anderes als ein **Verfahren der Rechtfertigung**, entweder vor der eigenen Vernunft oder vor allen vernunftbegabten Mitmenschen. Die Selbstgesetzgebung der Vernunft, auf individueller oder auf kollektiver Ebene ist daher keine festgesetzte Regel, sondern ein übergeordnetes Prinzip, nach der gerechte Gesetze immer wieder von neuem durch vernünftige Reflexion gesucht und gefunden werden. Eine prozedurale Gerechtigkeit beruht damit darauf, anhand einer gerechten Prozedur zu gerechten Reglementierungen innerhalb der Gesellschaft zu gelangen. Kant gibt uns daher auch keine genauen Bestimmungen, was in einem konkreten Sinne gerecht ist oder welche Forderungen als gerecht gelten, sondern eine Verfahrensregel, eine Prozedur, mithilfe derer wir bei jeder neuen Anforderung dazu fähig sind, Gerechtigkeit herzustellen. Sowohl der kategorische Imperativ als auch das Rechtsprinzip sind abstrakte Grundnormen für konkrete Gesetze, die tatsächlich auf Handlungen angewendet werden können und der Ermöglichung oder Sicherheit unserer Freiheit dienen. Das Rechtsprinzip ermöglicht überhaupt die Existenz unserer Freiheit, indem es jedem formal vor jedem anderen einen Freiheitsraum schafft, innerhalb dem wir unsere persönliche, moralische Freiheit

³²⁹ Werner, M.H. (2011): „Verfahrensethik“, www.micha-h-werner.de/verfahrensethik.pdf, letzter Zugriff: 03.10.2015, S.6.

³³⁰ Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.432.

³³¹ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.156.

entwickeln und ausleben können. Ohne diese reziprok und öffentlich zugestandene Freiheitssphäre hätte der Einzelne gar nicht die Möglichkeit, seine innere Moralität auszubilden, da er ständig damit beschäftigt wäre, sich vor anderen zu verteidigen und seine basalsten Bedürfnisse zu befriedigen, um zu überleben. Eine rechtlich zugesicherte, abstrakte, äußere Freiheit, innerhalb derer der Schutz des Menschen und seine Grundbedürfnisse garantiert sind, kann dem Menschen erst ermöglichen, sich von seinen sinnlichen Bedürfnissen zu distanzieren und auf einer geistigen Ebene, seine eigene Selbstgesetzgebung und damit seine persönliche Freiheit zu kultivieren.

Wichtig ist zu sehen, dass sich beide Handlungsprinzipien - kategorischer Imperativ und Rechtsprinzip - nicht in den gerechten Normen, die sie formulieren, auflösen. Das bedeutet, dass beide Prinzipien zwar dazu dienen, konkrete Handlungsanweisungen zu begründen, aber nicht in diesen ‚aufgehen‘, sondern vor oder über diesen bestehen bleiben. Sie bilden als abstrakte Verfahren Metagründe, die vor jedem Anwendungsfall bestehen bleiben und immer und universell gültig sind. Sie kommen uns **durch** unsere Freiheitsfähigkeit und gleichzeitig **zur Sicherung** der daraus entspringenden Freiheit kategorisch zu. Unser Menschenrecht auf Freiheit und das sich daraus in der Politik und im Recht konkretisierende Recht auf Rechtfertigung müssen jedem daher immer und absolut gewährt werden. Ein Recht auf dieses Verfahren der gegenseitigen Rechtfertigung hat also jeder Mensch immer und vor jedem Gesetz in jedem Kontext inne und es kann ihm durch keinen konkreten Umstand oder geschichtliche Erfahrung genommen werden.

Dieses Prinzip fordert daher zur Erlassung jeder einzelnen Regelung, die unser zwischenmenschliches Zusammenleben ordnet, dass vor jedem Betroffenen die Gründe gerechtfertigt werden und jeder dieser Reglementierung zustimmt. Faktisch ist dies heute, vor allem bei Fragen, die über die eigene Nation hinausgehen, nicht mehr möglich: „Aktualiter sind wir fast nie in der Lage, daß alle Betroffenen tatsächlich unter Bedingungen von Freiheit, Gleichheit und Autonomie gefragt werden könnten.“³³². Auch Kant ist sich darüber im Klaren, dass es sich um ein Ideal handelt, was genauso wie die menschliche persönliche Moralität lediglich durch ein ewiges Streben des Menschen bestmöglich erfüllt werden kann. Zudem geht Kant davon aus, dass alle Menschen mit derselben Vernunft- und Freiheitsfähigkeit ausgestattet sind, da es sich um eine transimmanente Eigenschaft handelt und nicht um ein sinnliches Charakteristikum, das zwangsläufig bei allen unterschiedlich sein muss. Die Menschen kommen daher bei der völlig freien Anwendung ihrer Vernunft auf

³³² Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.156.

dieselben, moralischen Grundsätze. Aus diesem Grund muss zur Ausformulierung der Gesetze nicht zwingend ein tatsächliches Einverständnis aller Betroffenen bestehen, sondern diese müssen so erlassen werden, dass **im Prinzip** jeder mithilfe einer autonomen Selbstgesetzgebung seiner reinen Vernunft auf sie gestoßen wäre und ihnen daher jeder zustimmen **könnte**. Eine hypothetische Zustimmung aller Betroffenen ist zu rechtfertigen, sofern die Gesetze nach dem Verfahren der vernünftigen Selbstgesetzgebung des Menschen kreiert wurden, also nach der Fragestellung, ob jeder dem ausformulierten Gesetz durch seine innere Moralität zustimmen könnte. Der ursprünglich vereinigte Wille aller fungiert daher nur als regulative Idee in Kants Staats- und Rechtstheorie. Als Konstrukt ist er eine zwingende Bedingung, um zu gerechten Gesetzen zu gelangen, aber er muss nicht als konstitutive Bedingung eingelöst werden, sondern die Art des Herrschers oder der Herrschenden sind ausschlaggebend. Kant unterscheidet hier zwischen der Regierungsart und der Regierungsform. Die Regierungsform zeigt an, wie viele an der Herrschaft beteiligt sind und ob es sich daher um eine Autokratie (ein Einzelner), eine Aristokratie (einige) oder eine Demokratie (alle) handelt. Die Regierungsart bezeichnet die Art und Weise der Machtausübung. Jede Regierungsform ist möglich und legitim, sofern diese der Selbstgesetzgebung des Volkes gemäß entscheidet. Es muss immer gegeben sein, dass die öffentlichen Gesetze von allen, die von ihnen betroffen sind, vernünftig gerechtfertigt werden könnten und damit von allen vernunftbegabten Wesen zustimmungsfähig wären und als gerecht angesehen werden könnten, auch wenn nur ein einzelner Herrscher entscheidet.

Kants Theorie ist damit ein diskursethischer Ansatz³³³, was bedeutet, dass in tatsächlichen Dialogen Übereinstimmungen gefunden werden. Es handelt sich jedoch um eine quasi-dialogische Konzeption, indem der Konsens des Volkes auch fiktiv durch die Selbstgesetzgebung der Vernunft des Regierenden/der Regierenden ersetzt und bestimmt werden kann³³⁴. Das Ergebnis muss so verfasst sein, dass es unter allen Umständen gerecht ist, bei faktischer gegenseitiger Rechtfertigung oder, wenn nur von dieser ausgegangen wird. Es handelt sich um einen kontraktualistischen Ansatz³³⁵, was bedeutet, dass die Bürger sich auf einen rechtlichen Zustand einigen und diesem in Form eines Gesellschaftsvertrags zustimmen, um aus dem Zustand der Rechtlosigkeit herauszukommen. Die Rechtsordnung entspricht vor allem am Anfang meist noch in keiner Weise der Selbstgesetzgebung des gesamten Volkes, muss jedoch von den Regierenden in der Art und Weise geführt werden, die

³³³ Bekanntester Vertreter: Habermas.

³³⁴ Vgl.: Werner, M.H. (2011): „Verfahrensethik“, www.micha-h-werner.de/verfahrensethik.pdf, letzter Zugriff: 03.10.2015, S.5.

³³⁵ Vgl.: Heybl, C. (2011): „Begründung und Durchsetzung der Menschenrechte“, Magisterarbeit – unveröffentlichtes Manuskript, Universität Potsdam, Potsdam, S.65.

der Selbstgesetzgebung der Vernunft jedes einzelnen vernunft- und freiheitsbegabten Individuums entspricht. Die Kantsche Morallehre besitzt daher eine transzendente Letztbegründung (transzendente Freiheit, realisiert durch unsere transimmanente Freiheitsfähigkeit), die Umsetzung ist zunächst kontraktualistisch/quasi-dialogisch aufgebaut und sollte im Verlauf ihrer Entwicklung zunehmend diskursethisch und prozeduralistisch werden. Das kontraktualistische Moment, dass sich die Gesellschaft überhaupt auf eine Rechtsform einigt, wird jedoch nie aufgegeben, weil nach Kant auch die schlimmste Rechtsform noch besser ist als Rechtslosigkeit, da in letzterer keinerlei Kultivierung der Freiheits- und Vernunftfähigkeit der Individuen möglich sei.

Rawls hat mit seiner Konstruktion des „Urzustandes“³³⁶ den Kantschen Anspruch, in einer Gesellschaft zu objektiven, allgemeingültigen, gerechten Gesetzen zu gelangen, konkretisiert. Aus einem „Urzustand“ heraus, in dem sie durch den „Schleier des Nichtwissens“³³⁷ nichts von ihren empirischen Voraussetzungen oder Bedürfnissen wissen, legen die Repräsentanten der Gesellschaft die Regeln einer Gesellschaft fest. Die Gesellschaft gelangt so allein durch die Vernünftigkeit der Repräsentanten zu einer gerechten gesellschaftlichen Grundstruktur in Form von gerechten Gesetzen, Institutionen und Verträgen. Aus einer absolut gleichberechtigten Ausgangsposition heraus entstehen faire Prinzipien formaler und materialer Gerechtigkeit. Rawls hat damit Kants noch abstrakte Idee von Universalisierbarkeit und Unparteilichkeit auf eine konkretere Ebene der tatsächlichen fairen Kooperation der Bürger geholt. Wie auch Kants Theorie sieht sich Rawls dem Vorwurf ausgesetzt, eine zu formale, praktisch unmögliche und daher unnötige Konzeption entwickelt zu haben³³⁸, da es sich nur um eine hypothetische Vertragssituation handeln kann, weil es in der Realität nicht denkbar ist, Individuen zu haben, die vollständig von ihren empirischen Gegebenheiten absehen können. Rawls macht jedoch klar, dass es sich um ein Gedankenexperiment handelt³³⁹, ebenso wie dies bei Kants vereinigttem Willen aller der Fall ist zum Zwecke der Klärung **wie** eine Gesellschaft Gerechtigkeitsgrundsätze entwickeln kann. Der Idealfall zeigt nur den Weg auf - die Richtung, in die sich unsere Bemühungen der Umsetzung bewegen müssen.

Aufgrund der Unmöglichkeit, aber zwingenden Bedingung der allumfassenden Bejahung, ist auch Kants Prinzip der Publizität negativ formuliert: „Alle auf das Recht anderer Menschen

³³⁶ Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.38.

³³⁷ Ebenda, S.40.

³³⁸ Vgl.: Werner, M.H. (2011): „Verfahrensethik“, www.micha-h-werner.de/verfahrensethik.pdf, letzter Zugriff: 03.10.2015, S.7.

³³⁹ Vgl.: Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.42.

bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.³⁴⁰ Kant bezeichnet dieses als transzendente Formel des öffentlichen Rechts, weil sie, wie oben schon expliziert, das transzendente Verfahren ist, um für inhaltliche Fragen der Rechtssetzung auf gerechte Art und Weise gerechte Lösungen zu erhalten. Es garantiert damit doppelte Gerechtigkeit, indem es Verfahrensgerechtigkeit **und** gerechte Lösungen gewährleistet. Sowohl die Prozeduren als auch die daraus entspringenden substantiellen Ergebnisse dienen der Sicherung der Freiheitsfähigkeit des Menschen.

Diese Maxime ist negativ verfasst, weil sie ohne Negation falsch werden würde. Handlungsintentionen, die öffentlich gemacht werden können, sind aus diesem Grund noch nicht automatisch gerecht, sondern können, trotz ungerechter Absicht und Konsequenzen, von einer besonders mächtigen Instanz durchgesetzt werden. Indem es negativ verfasst ist, kann es den Verfassern von Rechtsregelungen und politisch Handelnden lediglich als Verbot dienen, nicht jedoch als handlungsanleitendes, konstitutives Gebot. Kant schlägt daher vor, es nochmals in einer positiven Version zu formulieren, um politische Entscheidungsträger stärker an das Publizitätsprinzip zu binden. Die positive Fassung ist daher: „Alle Maximen, die der Publizität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“³⁴¹ Damit fungiert das Publizitätsprinzip nicht mehr nur als regulatives Prinzip, das Politikern vorgibt, welche Entscheidungen sie vermeiden müssen, sondern als konstitutives, welches ihre Beschlüsse mitgestaltet. Dies bedeutet, dass diejenigen politischen Handlungsintentionen öffentlich gemacht werden müssen, die ansonsten nicht die freie Entfaltung der vernünftigen Selbstgesetzgebung aller Menschen garantieren könnten.

Rainer Forst bezieht seine gesamte Gerechtigkeitstheorie auf das Recht auf Rechtfertigung und nimmt dieses als Grundlage, weshalb uns überhaupt Gerechtigkeit zukommen sollte und kann. Als Letztbegründung ist mir diese Begründung zwar zu schwach, weshalb hier der Kantsche Gedanke der menschlichen transimmanenten Freiheitsfähigkeit verteidigt wird. Seine Gedanken fügen jedoch der Kantschen Theorie wichtige Aspekte dazu, weshalb an dieser Stelle ein kurzer Überblick über seine Gerechtigkeitstheorie gegeben wird und gezeigt wird, inwiefern er Kants Theorie vor allem für das heutige Verständnis von Gerechtigkeit ergänzt.

Forst bezieht sich auf die Kontroverse zwischen Liberalismus und Kommunitarismus. Er zeigt hierbei, dass beide Denkrichtungen zu eng verhaftet sind in ihren Prinzipien, die diverse Probleme aufwerfen und dass stattdessen die Zusammenführung beider Theorien in dem

³⁴⁰ Kant, Immanuel (1984): „Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.50.

³⁴¹ Ebenda, S.56.

Prinzip der Rechtfertigung eine sinnvolle Gerechtigkeitskonzeption ergibt. Wie schon auf den Seiten vier bis sechs angerissen wurde, besteht die grundlegende Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus darin, dass der Liberalismus von der Realität unabhängige, absolut geltende, universale Gerechtigkeitsnormen begründen will, während der Kommunitarismus Gerechtigkeit nur als etwas ausschließlich schon in der Gesellschaft Existierendes, in den empirischen Bedingungen Verankertes ansieht. Vertreter des Kommunitarismus kritisieren an der liberalen Position, dass transzendente Grundsätze so stark von der Lebenswelt der Personen entfernt seien, dass überhaupt keine Verbindung mehr zur Wirklichkeit bestände. Der Liberalismus würde daher eine atomistische Personenauffassung vertreten und eine instrumentelle Sichtweise auf die Gesellschaft haben, bei der zwar die individuellen Freiheitsrechte stark vertreten würden, die integrative und identitätsbildende Kraft der Gesellschaft und ihrer Werte sowie das gemeinschaftliche Gute, was die Bürger nur zusammen erschaffen könnten, jedoch keinerlei Berücksichtigung fänden: „Solche Theorien des Vorrangs des „Gerechten“ oder „Richtigen“ (right) vor dem „Guten“ (good) sind *kontextvergessen*. Dem steht spiegelbildlich die liberale Antwort entgegen, die der kommunitaristischen Theorie vorwirft, sie sei *kontextversessen*.“³⁴². Demnach ist die Kritik an der kommunitaristischen Position, dass diese sich auf konkrete, aktuelle Werte einer Gemeinschaft beziehe und ihr eine neutrale, übergeordnete Perspektive fehle, der allen Mitgliedern eine eigene Konzeption des guten Lebens erlaube und ihnen gleichzeitig universal geltende und immerwährende Rechte zuspricht.

Nach Forst lassen sich diese beiden entgegengesetzten Standpunkte in dem Prinzip der Rechtfertigung vereinen. Sowohl die kommunitaristische als auch die deontologische Sichtweise haben ihre Berechtigung. Gerechtigkeitsgrundsätze **müssen sich** an den konkreten Anforderungen der **aktualen Wirklichkeit ausformulieren, müssen jedoch auch**, um Gültigkeit beanspruchen zu können, **einem übergeordneten Prinzip entsprechen**.

Ausgehend von der genannten Kontroverse geht Forst der Fragestellung nach, wie abstrakt eine Gerechtigkeitstheorie sein darf, um auf gesellschaftliche Problematiken antworten zu können und, wie gesellschaftsbezogen diese ausgerichtet sein darf, ohne gleichzeitig zu relativistisch zu sein. Eine wechselseitige Rechtfertigung der Bürger untereinander ist zugleich ein lebensweltliches Mittel, das sich auf tatsächliche Bedürfnisse der Menschen beziehen kann als auch ein abstraktes Verfahren, das immer und unter allen Umständen angewandt und gerechte Grundsätze begründen kann. Dieses Prinzip funktioniert ebenso wie Kants Verfahren des Rechtsprinzips. Mittels öffentlicher Diskurse muss ein Austausch von

³⁴² Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.15.

vernünftigen Argumenten realisiert werden, woraufhin die Bürger sich gegenseitig gerechtfertigte und deshalb allgemein gültige Gesetze zusprechen. In einem Prozess öffentlicher Rechtfertigung wird festgestellt, welche Reglementierungen für jeden nachvollziehbar und akzeptabel sind. Sie müssen so verfasst sein, dass sie sich im Prinzip auch jeder selber gegeben hätte und ihnen daher alle Verpflichteten auch aus eigenem Antrieb heraus folgen. Dieser Antrieb ist das Vernunftvermögen des Menschen, weshalb auch nur vernünftige Argumente statt lebensweltliche Interessen oder ethische Werte in der Diskussion zugelassen werden.

Damit entspricht die Forstsche Darstellung der Genese von gerechten Gesetzen dem Kantschen Rechtsprinzip mit dem Unterschied, dass sich die Personen nur untereinander rechtfertigen müssen, aber nicht zusätzlich vor einer unabhängigen, nicht-empirischen Instanz. Seine Theorie: „(...) beruht auf einem Prinzip der praktischen Vernunft, dem zufolge die Geltung von Werten oder Normen **nicht jenseits von, sondern in** den jeweiligen intersubjektiven „Kontexten der Rechtfertigung“ einer Begründung bedarf, innerhalb deren Geltung beansprucht wird.“³⁴³. Bei Kant gibt es eine unabhängige Instanz und dies ist das allgemeine Gesetz der Freiheit. Dieses transzendente Moment, das jedem Menschen dank seiner Freiheitsfähigkeit eingegeben ist, fordert nicht nur die jeweilige Akzeptanz und Zustimmung zu den Gesetzen der Bürger untereinander, sondern auch die Vereinbarkeit dieser mit der Möglichkeit seiner Freiheitsausübung: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern **nach dem allgemeinen Gesetze der Freiheit** zusammen vereinigt werden kann.“³⁴⁴. Allgemein zustimmungsfähige Gesetze sind bei Forst zwar **gerechtfertigt**, aber nicht notwendigerweise **gerecht**, indem sie die innere Instanz vor der sich alle Menschen rechtfertigen müssen, seine Vernunft- und Freiheitsfähigkeit, die ihn eine gesellschaftsunabhängige Moral mit gerechten Handlungsregeln vorgibt, nicht voraussetzen. Forst kann daher nicht erklären, wie Menschen tatsächlich zu gerechten Gesetzen kommen, da er auf der Stufe der Kantschen Willkür verbleibt, was bedeutet, dass der Mensch zwischen verschiedenen Handlungsalternativen, die von seiner Sinnenwelt bestimmt werden, entscheiden kann. Er schreibt dem Menschen keinen freien Willen zu, der sich nach den Gesetzen der transimmanenten Freiheitsfähigkeit richtet. Wir brauchen jedoch eine unabhängige Instanz, die uns Gerechtigkeit und Moral überhaupt erst entdecken und entwickeln lässt. Dies ist unsere transimmanente Freiheitsfähigkeit, die

³⁴³ Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.18 (Betonung dazu gefügt von C.H.).

³⁴⁴ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.337 (Betonung von C.H.).

jedem Menschen einzeln gerechte Gesetze vorgibt, die jedem Individuum seine Freiheitsausübung ermöglichen. Diese innere Gesetzgebung des Menschen, die uns unabhängig von allen sinnlichen Gegebenheiten Moralität lehrt, kann nicht gänzlich durch einen freiheitlichen, öffentlichen Vernunftgebrauch ersetzt werden. Die innere Moralität der Individuen ist die Substanz, die den öffentlichen Vernunftgebrauch nährt, während daraus gewonnene öffentliche, gerechte Gesetze wiederum den geschützten Rahmen bieten, innerhalb dem die Einzelnen ihre innere Gesetzgebung kultivieren können.

Das Interessante und Neue an Forsts Ansatz ist, dass er vier Sphären herausarbeitet, in denen sich das menschliche Leben abspielt und zeigt, wie innerhalb jeder dieser Sphären das Prinzip auf Rechtfertigung umgesetzt werden muss und kann. Er unterscheidet damit verschiedene Kontexte der menschlichen Existenz: die Ethik, das Recht, die Politik und die Moral. Innerhalb jedem dieser Kontexte muss die gerechte Prozedur der gegenseitigen Rechtfertigung angewandt werden, um entweder zu gerechten Regeln, Gesetzen, Rechten und Pflichten oder Normen zu gelangen. Eine solche Differenzierung unserer Lebenswelt lässt sich in dieser Klarheit bei Kant nicht finden, weshalb Forsts Ansatz trotz der genannten Kritik sehr fruchtbar ist.

Innerhalb der Sphäre der Ethik konstituiert das Individuum seine eigene Identität in einer Gemeinschaft, die bestimmte Werte und eine Vorstellung von einem guten Leben ausgebildet hat. Spezifische Werte sind wichtig für die Integrität eines Individuums in Form der Zugehörigkeit zu einer Gruppe und der Ausbildung seiner besonderen Persönlichkeit. Die Werte, die hier gesetzt werden, gelten jedoch nur im Kontext dieser Gemeinschaft und dürfen nicht als allgemeine Gesetze eingefordert werden. Innerhalb der Gemeinschaft wird auch mit dem Verfahren der gegenseitigen Rechtfertigung festgestellt, auf welche Werte sich alle Gesellschaftsmitglieder einigen möchten.

Die Sphäre des Rechts dient dazu, die persönliche Autonomie des Individuums zu schützen, so dass es im ethischen Bereich sein Leben so gestalten und bestimmen kann, wie es dies für richtig hält. Dabei müssen sich jedoch die unterschiedlichen Konzeptionen eines guten Lebens den Rechten der Personen unterordnen, damit die Pluralität von ethischen Werten und Lebensentwürfen möglich ist. Im Kontext des Rechts sind alle Menschen gleich und werden: „(...) als selbstverantwortliche(...) Autor(en) eigener Handlungen angesehen (...).“³⁴⁵. Es wird ihnen daher die Kompetenz zugeschrieben, selbst ihre Handlungen hervorzurufen. Dafür brauchen sie einen Freiraum von Rechten, für den ihnen im Gegenzug auch die Verantwortung auferlegt wird mit eventuellen Sanktionen.

³⁴⁵ Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.430.

Die Politik muss sowohl die Pluralität der ethischen Auffassungen eines guten Lebens zulassen als auch die engen Gleichheitsforderungen und die unbedingte Umsetzung des Rechts verwirklichen: „Ein Begriff politischer Anerkennung – der Anerkennung als Bürger – muß den Dimensionen ethischer und rechtlicher Anerkennung ebenso Rechnung tragen wie darüber hinaus der Notwendigkeit, daß die Anerkennung ethischer Differenz und rechtlicher Gleichheit und Handlungsfreiheit politisch-autonom umgesetzt und sozial verwirklicht werden muß.“³⁴⁶. Damit richtet sich ein doppelter Anspruch an die politische Sphäre: Das Individuum muss sowohl aus seinem sozialen Leben heraus in der Lage sein als auch über den rechtlichen Handlungsrahmen verfügen, politisch partizipieren zu können. In Bezug auf das soziale Leben teilt sich dieser Anspruch nochmals in die Akzeptanz von unterschiedlichen ethischen Lebensformen, sofern diese mit dem Rechtsrahmen kompatibel sind, als auch in die Bereitstellung von basalen Gütern, die ein Leben in Freiheit überhaupt erst möglich machen. Es existieren daher verschiedene: „(...) Facetten der politischen Anerkennung – ethische Differenz, rechtliche Gleichheit, politische Mitbestimmung, soziale Inklusion – (...).“³⁴⁷. Ein Teilbereich der Politik ist daher die distributive Gerechtigkeit, auf die im folgenden Teilkapitel eingegangen wird. Hier muss eine gerechte Verteilung von knappen Gütern erfolgen, um u.a. materielle Gerechtigkeit herzustellen und allen eine gleich große Chance, politisch tätig zu werden, zu sichern.

Nach Kant ist Politik die Ausübung der Rechtslehre. Das heißt, dass die Bürger in einer Gesellschaft mit Instrumenten wie einer Gewaltenteilung, einer Verfassung und regelmäßigen Wahlen die Prinzipien des Rechts verwirklichen. Der Einzelne ist nicht nur Adressat, sondern auch Autor des Rechts. Das Recht und die darin geforderte Gerechtigkeit werden damit mit Gesetzesbeschlüssen, Sanktionen, eingeforderten Rechten und ausgeübten Pflichten tatsächlich real.

Die Moral ist die letzte und oberste Sphäre, die Gerechtigkeit fordert und sie gleichzeitig begründet. In der moralischen Sphäre werden diejenigen Normen begründet, die eine Freiheitsausübung des Menschen und damit ein selbstbestimmtes Leben in Würde überhaupt erst möglich machen. Auf dieser Ebene begegnen sich die Menschen nicht innerhalb eines gemeinsamen Kontextes von Rechtspflichten oder gemeinsamen ethischen Werten. Sie begegnen einander ohne jeglichen Bezug als ‚Fremde‘ und müssen daher einzig und allein aufgrund ihres Menschseins geachtet werden. Moralische Werte gelten daher immer und unter allen Umständen für jeden Menschen. Forst begründet dies mit der menschlichen Fähigkeit

³⁴⁶ Ebenda, S.432.

³⁴⁷ Ebenda, S.432.

zur Autonomie und seiner Verletzlichkeit³⁴⁸. Die Kantsche Begründung geht hier weiter und fordert, jeden Menschen als Freien und Gleichen zu achten aufgrund der Menschheit in seiner Person, das heißt aufgrund der transimmanenten Freiheitsfähigkeit, die jedem aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Menschheit zukommt: „Moralische Universalität heißt, eine jede Person als Vertreter der universalen Menschengemeinschaft, als „Mitmensch“ zu achten.“³⁴⁹. Niemand darf daher instrumentalisiert und wie eine Sache als Mittel zu einem Zweck benutzt werden, sondern muss immer als Selbstzweck und als Instanz, vor der man sich reziprok moralisch rechtfertigen muss, angesehen werden. Sowohl aus Forstschers als auch aus Kantscher Sicht spielt der Körper des Menschen als Ort der Ausübung von Autonomie bzw. Freiheit eine Schlüsselrolle, so dass der Mensch auf der Ebene der Moral ein Recht auf die allgemeine und reziproke Rechtfertigung aller derjenigen Handlungen hat, die seine körperliche und psychische Integrität beeinflussen.

Das Recht auf Rechtfertigung ist daher letztendlich in der Sphäre der Moral verankert, da die Achtung und Würde eines jeden Menschen nur gewährleistet werden kann, wenn jeder dem anderen dieselben moralischen Rechte mittels reziproker Absprache und Anerkennung zuspricht³⁵⁰.

Den moralischen Normen und darin enthaltenen Gerechtigkeitsforderungen müssen alle anderen Sphären entsprechen. Die Moralität gibt den Grundsockel vor, unsere unumstößlichen Menschenrechte, die von keiner anderen Ebene verletzt oder angetastet werden dürfen, sondern an denen sich die weiteren Sphären, das Recht, die Politik und die Ethik ausdifferenzieren.

Die moralischen Forderungen müssen jedoch **durch die Politik im Recht** festgeschrieben und verankert werden. Das Recht ist damit der feste Rahmen, der durch erzwingbare, allgemeingültige Gesetze die Freiheit in der Sphäre der Moralität ermöglicht, ohne auf die Gesinnung der Menschen einzugehen. Der Mensch kann sich mit seinen äußeren Handlungen in sicherer Freiheit wiegen, solange er sich an das Gesetz hält und dadurch seine innere Freiheit, die Moralität kultivieren. Ralf Dreier unterscheidet zwei Rechtsformen. Die innere, ideal geformte Rechtssetzung, die sich vollständig nach den Forderungen des Kategorischen Imperativs richtet und das äußere, faktisch existierende Recht³⁵¹. Die Politik als ausübende Rechtslehre hat die Aufgabe und Verantwortung, das bestehende äußere Recht mehr und mehr an das Ideal der inneren Rechtssetzung anzugleichen. Die Ethik bindet letztlich die Individuen

³⁴⁸ Vgl.: Ebenda, S.434.

³⁴⁹ Ebenda, S.433.

³⁵⁰ Vgl.: Ebenda, S.435.

³⁵¹ Vgl.: Dreier, Ralf (1979): „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“ in „Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 10. Kapitel, S.289.

in einen gesellschaftlichen Kontext ein und fördert die Ausbildung einer Persönlichkeit und eine Vorstellung von dem Guten. Die ethische Sphäre muss sich bei dem Setzen von Werten an die Verfahrensweisen der Politik, die Reglementierungen des Rechts und die Normen der Moral richten.

Rainer Forsts Darstellung von Gerechtigkeit wurde in die von mir ausgearbeitete Gerechtigkeitsdarstellung aufgenommen, obwohl mir eine Letztbegründung bei ihm fehlt, weil bei ihm die Unterscheidung der vier Sphären von Moral, Recht, Politik und Ethik mit den dazugehörigen Grundprinzipien der Normen, der Gesetze, der Verfahren und der Werte sehr klar dargelegt ist. Seine Letztbegründung für Gerechtigkeit in Form der Ausübung des Rechts auf Rechtfertigung in allen vier Sphären ist meiner Meinung nach zwar nicht ausreichend, weshalb sich die vorliegende Konzeption auf das Kantsche Argument der transimmanenten Freiheitsausübung bezieht. Die Verwirklichung einer reziproken Rechtfertigung von Rechten und Pflichten auf allen dargestellten Ebenen ist jedoch ein sehr einleuchtendes Konzept, das auch mit Kants Theorie konsistent ist.

Auch Kant unterscheidet zwischen den Ebenen der Moral, des Rechts, der Politik als ausübender Rechtslehre und der Ethik, die bei ihm als Tugendlehre auftaucht. Die Unterscheidungen sind bei ihm jedoch häufig nicht so deutlich herausgearbeitet. Ralf Dreier macht die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen Moral, Recht und Ethik in seinem Text: „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“³⁵² deutlich. Das Sittengesetz bzw. die Moral entsteht durch das Praktisch-Werden der reinen Vernunft. Die reine Vernunft gibt uns mit dem kategorischen Imperativ praktische Handlungsanweisungen bzw. –unterlassungen und damit eine allgemeine Gesetzgebung vor. Dabei hat der Kategorische Imperativ eine doppelte Funktion. Er gibt äußerlich richtiges Handeln vor **und** er kann zu diesem motivieren: **„Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“**³⁵³. Er entfaltet sich daher in das Rechtsprinzip und in das ethische Prinzip der Gesinnungen der Menschen **gleichzeitig**. Der Kategorische Imperativ ist das elementare Grundprinzip, „das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft“³⁵⁴, was unsere Moral, unser Sittengesetz bestimmt. Bei Kant ist daher ebenso wie bei Forst die Moral die grundlegendste Ebene unserer Gesetzgebung. Der Imperativ: „Handle so!“ ist hierbei die praktische Forderung, die eigenen äußeren Handlungen im juristischen Sinne gerecht auszuführen und führt damit in die Rechtslehre. Der Verweis auf „(...) die

³⁵² Dreier, Ralf (1979): „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“ in „Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 10. Kapitel

³⁵³ Kant, I. (2008): „Kritik der praktischen Vernunft“, Reclam-Verlag, Stuttgart, S.50 (Betonung durch C.H.).

³⁵⁴ Dreier, Ralf (1979): „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“ in „Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 10. Kapitel, S.290.

Maxime deines Willens (...)“ bezieht sich jedoch auf die Motivation des Willens und damit auf die innere Gesinnung des Handelnden und fordert daher, dass sich auch die ethische Einstellung des Einzelnen nach dieser Gesetzgebung richte. Während sich das Moralprinzip (der kategorische Imperativ) sowohl auf äußere Handlungen und ethische Gesinnungen bezieht, ist das daraus abgeleitete **Rechtsprinzip** ausschließlich auf äußere Taten beschränkt, indem es nicht auf den Willen, sondern nur auf den freien Gebrauch der Willkür abzielt: „(...): handle äußerlich so, daß der **freie Gebrauch deiner Willkür** mit der Freiheit von jedermann nach dem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne, (...)“³⁵⁵. Das **Tugendprinzip**: „(...): handle nach einer **Maxime** der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann.“³⁵⁶ verlangt dagegen deutlich, dass die Maximen, die man sich selbst setzt, als allgemeingültige Gesetze gelten können müssen.

Fassen wir zusammen: eine rechtliche Gesetzgebung ist nötig, weil der Mensch freiheitsfähig und weil er vergemeinschaftet ist. Wäre der Mensch allein auf Erden, könnte ihn niemand in seiner Freiheitsfähigkeit einschränken. Da dies jedoch der Fall ist, fordert das moralische Gesetz in uns, um umgesetzt werden zu können, eine Kompatibilität der Freiheitssphären aller, die nur durch gerechte Gesetze, die die Freiheit und Gleichheit aller garantieren, erreicht werden kann. Die gegenseitige Anerkennung von Rechten und Pflichten wird zur praktischen Notwendigkeit. Die Moralität in uns fordert damit nach außen einen Zustand bürgerlicher Gerechtigkeit³⁵⁷.

In allen drei Sphären, der Moralität, dem Recht und der Ethik/der Tugendlehre ist der Mensch selbst-gesetzgebend, so dass in allen Sphären dasselbe Prinzip der Gesetzgebung herrscht. Dies ist die vernünftige Rechtfertigung entweder vor dem eigenen, inneren moralischen Imperativ in Form der eigenen Vernunft (in der Moral und in der Ethik) oder vor den Vernunftfähigkeiten meiner Mitmenschen (im Recht). Da jeder einzelne Mensch aufgrund seiner Freiheits- und Vernunftfähigkeit das Subjekt allgemeiner Gesetzgebung sein kann, darf jeder nur so handeln, als ob er sich vor der Freiheits- und Vernunftfähigkeit aller anderen rechtfertigen könnte und daher nach einem allgemeinen Gesetz handelt. In jedem ist die allgemeine Gesetzgebung angelegt. Um diese in ausformulierten Gesetzen festsetzen und mit eventuellen Sanktionen einfordern zu können, muss eine öffentliche, wechselseitige Rechtfertigung stattfinden. Auf diese Weise hat der vereinigte Wille Aller diese bestimmt und

³⁵⁵ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.338 (Betonung von C.H. dazugefügt).

³⁵⁶ Ebenda, S.526 (Betonung von C.H. dazugefügt)..

³⁵⁷ Vgl.: Dreier, Ralf (1979): „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“ in „Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 10. Kapitel, S.299.

jeder sich damit die öffentlichen Gesetze selbst gegeben. Das Prinzip der reziproken Rechtfertigung ist daher auch in der liberalen Morallehre Kants zentral, um zu gerechten moralischen Entscheidungen, gerechten politischen Verfahren, gerechten Gesetzen und moralisch einwandfreien ethischen Handlungsweisen zu gelangen. Er hat diese Ebenen lediglich nicht so klar differenziert, wie Forst dies tut. Zudem besteht der grundlegende Unterschied darin, dass sein letztendlicher Bezugspunkt nicht gerechte empirische Zustände sind, sondern die Realisierung der transzendenten Freiheit durch den Menschen, wodurch seine Konzeption eine Letztbegründung für die Existenz und die Rechte des Menschen aufweisen kann.

2.10.1 Fazit

Rainer Forst macht auf den bestehenden Wertepluralismus³⁵⁸ in unserer heutigen globalen Welt aufmerksam, aber auch darauf, dass innerhalb und außerhalb von diesem, da es sich um unterschiedliche Sphären des menschlichen Daseins handelt, mit dem Prinzip der gegenseitigen Rechtfertigung zu gerechten Gesetzen zu gelangen ist. Wir leben in einer vergemeinschafteten Welt, in der trotz einer Vielfalt von verschiedenen Ethiken eine globale Morallehre gültig ist (die Kantsche Auffassung von Moral, nach der sich alle Ethiken zu richten haben) und sein muss, da diese unsere universell gültigen Menschenrechte begründet. Trotz unterschiedlicher Werteüberzeugungen müssen übergeordnete Rechtsvorschriften, deren Prinzipien sich aus den Prinzipien der Morallehre ergeben, für sich global stellende Fragen wie dem Klimawandel möglich gemacht werden. Diese müssen, um nach wie vor der Autonomie und der Würde der Menschen gerecht zu werden, nach dem Gesetze der Freiheit und, als eine Konkretisierung dieser, durch gerechte Verfahren innerhalb von jedem Kontext hergestellt werden³⁵⁹. Micha H. Werner sieht eine wesentliche Aufgabe der heutigen Moral³⁶⁰

³⁵⁸ Vgl.: Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.22.

³⁵⁹ Vgl.: M.H. Werner macht klar, dass die „zunehmende Formalisierung und Prozeduralisierung“ von Ethik, Recht und Politik dem gesellschaftlichen Wandel gerecht wird, der durch beschleunigte gesellschaftliche und technologische Veränderungen, einem anwachsendem Wertepluralismus sowie dem Misstrauen gegenüber allumfassenden, teleologischen Natur- oder Geschichtslehren gekennzeichnet ist. Die Verfahrensgerechtigkeit bietet „flexiblere Normativitätsstrukturen“, die „dem normativen Anspruch sich zunehmend als autonom begreifender Individuen Rechnung tragen.“ Werner, M.H. (2011): „Verfahrensethik“, www.micha-h-werner.de/verfahrensethik.pdf, letzter Zugriff: 03.10.2015, S.6. Dieser Verweis knüpft an die in Kapitel 2.1.2 angesprochene Akkumulation unserer Handlungsfolgen und Verselbständigung der Technik an. Wie oben ausgeführt, werden in diesem Lösungsansatz prozeduralistische Verfahrensweisen befürwortet, um gerechte Gesetze begründen zu können. Es wird jedoch ebenfalls dafür plädiert, die Letztbegründung von Gerechtigkeit, die Freiheitsfähigkeit des Menschen, nicht aus den Augen zu verlieren, um dieser in größtmöglichen Maße gerecht zu werden. Es sollten daher sowohl die Form des Verfahrens als auch die substantiellen Ergebnisse daraufhin überprüft werden, ob sie nach wie vor der Freiheitsfähigkeit des Menschen dienen.

³⁶⁰ Werner spricht hier in seinem Text von „Ethik“. Seine Anwendung des Begriffs ‚Ethik‘ wird in dem Sinne verstanden, in dem der Kantsche Ausdruck der ‚Moral‘ interpretiert wurde, weshalb die Begriffe hier ausgetauscht wurden. Die Argumentation Werners ergibt m.E. nach nur so einen Sinn (vgl.: Werner, M.H. (2011): „Verfahrensethik“, www.micha-h-werner.de/verfahrensethik.pdf, letzter Zugriff: 03.10.2015, S.9).

daher auch darin, die unterschiedlichen Ebenen, auf denen argumentiert wird und auf denen nach Lösungen gesucht wird, zu unterscheiden, so dass allen Beteiligten die Reichweite der beschlossenen Prinzipien klar wird. Nur so können aufgeklärte Diskurse und reale Verständigungen stattfinden.

Wir müssen und dürfen die transzendente Begründung für Gerechtigkeit nicht aufgeben, nur weil wir in einer werteppluralistischen Gesellschaft leben, sondern müssen diese gerade im Gegenteil mit den unterschiedlichen Auffassungen davon, was heute als ein gutes Leben oder als ‚etwas Gutes‘ gilt, aufrechterhalten und verteidigen, um zu zeigen, **warum** und **dass** es eine globale Gerechtigkeit gibt und **wie** diese durchgesetzt werden kann.

Für die Durchsetzung von Gerechtigkeit in der Gesellschaft - und mittlerweile vor allem auch in der Weltgesellschaft aufgrund von globalen Problemen wie dem Klimawandel - brauchen wir eine prozedurale Gerechtigkeit, d.h. gerechte Verfahren.

Um dieser Form von Gerechtigkeit maximal gerecht zu werden, brauchen wir dezentrale Verfahren, die so viele Menschen wie möglich auf einer so niedrigen Stufe wie möglich in die Entscheidungsverfahren miteinbeziehen. Menschen müssen maximal an den Entscheidungen, die sie betreffen, miteinbezogen werden und mitentscheiden können.

2.11 Distributionsgerechtigkeit

Wie würde nun Kant die Güter³⁶¹, über die wir verfügen, gerechterweise verteilen? In diesem Kapitel wird Kants Darstellung von Verteilungsgerechtigkeit beschrieben, die sehr klar ist, aber uns wie seine gesamte Theorie ‚nur‘ Prinzipien zur Verteilung von Besitz an die Hand gibt und daher sehr theoretisch verbleibt. Sie wird daher im Folgenden mit konkreteren Theorien von Gosepath, Dworkin, Rawls und Walzer verknüpft.

2.11.1 Kant

Nach Kant müssen wir Eigentum besitzen können und äußere Gegenstände benutzen können, um äußere Freiheit erlangen zu können. Der Gebrauch der Natur bzw. insgesamt von Gegenständen als äußere Voraussetzung unserer Freiheitsfähigkeit gehört zum Kantschen Menschenrecht auf Freiheit. Er muss allen positiven Rechten und aktuellen Besitzverhältnissen vorausliegen. Die aktuellen Besitzverhältnisse haben sich empirisch entwickelt, wogegen gerechte Besitzverhältnisse nach Kant zu unserem Freiheitsrecht dazugehören und daher den Gesetzen unserer reinen Vernunft entspringen müssen. Wir können daher Besitzverhältnisse nur nach Gesetzen der allgemeinen reinen Vernunft - nach Freiheitsgesetzen - denen alle zustimmen können und die damit objektive Realität haben, festlegen.

Wir müssen Eigentum in dieser Form rechtlich festlegen, weil Eigentum an unsere Freiheitsfähigkeit geknüpft ist und weil wir alle gemeinsam im Besitz der gesamten Biosphäre und von allem Materiellen auf der Erde sind: „Folglich muß die Rechtsgrundlage jedes Gebrauchs von Sachen, die sogar noch einer ersten Besitznehmung logisch vorausgeht, die *ursprüngliche Gemeinschaft (der Gemeinbesitz) der gesamten Biosphäre* sein.“³⁶². Eine ursprüngliche Besitzgemeinschaft und sich daraus entwickelnde Besitzverhältnisse sind nach Kant daher nicht von empirischen Gegebenheiten oder historischen Entwicklungen abhängig: „(...) sondern [eine ursprüngliche Besitzgemeinschaft ist] ein praktischer Vernunftbegriff, der a priori das Prinzip enthält, nach welchem allein die Menschen den Platz auf Erden nach Rechtsgesetzen gebrauchen können.“³⁶³.

Wir müssen in einem ursprünglichen Vertrag, durch den jegliches Eigentum durch die freie Mitbestimmung aller rechtlich abgesichert wird, gemeinschaftlich festlegen, wem was von diesem Gesamtbesitz zukommt. Jeglicher Gebrauch/Verbrauch von Sachen/Naturdingen darf

³⁶¹ Im Folgenden werden die Begriffe ‚Güter‘ und ‚Ressourcen‘ als Äquivalente benutzt.

³⁶² Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.266-267.

³⁶³ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.373.

im Prinzip nur auf der Grundlage der Zustimmung aller in Anspruch genommen werden. Schon bestehenden Eigentumsverhältnissen kommt nur ein provisorischer Charakter zu³⁶⁴, da wir bisher noch keinen ursprünglichen Vertrag verfasst haben. Kant gesteht den Menschen jedoch auch in diesem vorrechtlichen Zustand zu, Gegenstände zu gebrauchen und als Besitz anzusehen, da sie ansonsten keine Möglichkeit der äußeren Freiheitsentwicklung hätten. Eine provisorische Aneignung ist daher in praktischer Hinsicht Pflicht³⁶⁵.

Da wir noch keine Mittel haben und wahrscheinlich nie haben werden, um ein generelles Einverständnis einzuholen, muss jeder aktuelle Besitz als zufällig und vorläufig betrachtet werden und so verwaltet werden, dass es vor der gesamten Menschheit vertretbar ist. Darunter fällt auch die Nutzung der Natur, der Güter und der Ressourcen eines Staates. Sein Besitz an diesen muss als provisorisch angesehen werden und seine Verfügung über diese so: „(...) als sei erst das ‚gesamte menschliche Geschlecht‘ der wirkliche souveräne Besitzer des Bodens.“³⁶⁶.

Um Eigentum im Kantschen Sinne zu verteilen, benötigen wir demokratische Strukturen, die jeden Bürger in größtmöglichen Maße mitbestimmen lassen, um der Idee eines ursprünglichen Vertrags, der auf dem vereinigten Willen Aller basiert, so nah wie möglich zu kommen. Da es sich bei der Mitbestimmung aller um ein Ideal handelt³⁶⁷, ist es bei der Umsetzung wiederum maßgeblich, dass Gesetze von den Repräsentanten der Gesellschaft so gegeben werden, **als ob** alle hätten mitbestimmen können. Im Prinzip hätten alle der Verteilung der Güter aufgrund ihrer Vernünftigkeit zugestimmt. Trotzdem besteht der Imperativ, eine bürgerliche Gemeinschaft mit einer Verfassung und demokratischen Strukturen für eine größtmögliche Mitbestimmung zu schaffen. Auf der einen Seite können nur mithilfe demokratischer Mitbestimmung aller Bürger legitime Eigentumsverhältnisse geschaffen werden, auf der anderen Seite können diese auch nur verteidigt werden, wenn sie rechtlich fixiert und erzwingbar sind: „Der Zweck nun, der in solchem äußeren Verhältnis (dem bürgerlichen Zustande) an sich selbst Pflicht und selbst die oberste formale Bedingung (...) aller übrigen äußeren Pflichten ist, ist das Recht der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen, **durch welche jedem das Seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriff gesichert werden kann.**“³⁶⁸.

³⁶⁴ Vgl.: Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.430-431.

³⁶⁵ Vgl.: Ebenda, S.378.

³⁶⁶ Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.267.

³⁶⁷ Siehe Kapitel 2.10, Seite 116.

³⁶⁸ Kant, Immanuel (1793): „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, Vittorio-Klostermann-Verlag, Frankfurt am Main, S.40 (Betonung von C.H.).

Güter und Ressourcen müssen so verteilt werden, dass sie die Freiheitsausübung des Einzelnen ermöglichen. Grundrechte- und -freiheiten als auch politische Mitbestimmung sind nach Kant keine verteilbaren Güter, sondern kommen dem Menschen immer und absolut durch sein Recht auf Freiheit zu. Verteilbar sind materielle Gegenstände außerhalb von mir, Dienstleistungen von anderen und: „(...); der Zustand eines anderen in Verhältnis auf mich; nach den Kategorien der Substanz, Kausalität, und Gemeinschaft zwischen mir und äußeren Gegenständen nach Freiheitsgesetzen.“³⁶⁹. In den gemeinschaftlichen Besitz zählt Kant den Besitz von z.B. Ehefrauen, Kindern oder Angestellten. Bei dieser Ansicht war Kant geprägt durch die Zeit, in der er lebte und wir würden ihr heute widersprechen. Auf diesen Punkt wird daher nicht weiter eingegangen.

Wichtig ist stattdessen, dass die Verteilung aller Güter nach Freiheitsgesetzen erfolgen muss. Dadurch stehen jedem Individuum insbesondere diejenigen Güter zu, die die Möglichkeit seiner Freiheitsausübung sichern. Wie in Kapitel 2.8 dargestellt wurde, müssen daher besonders der Körper als Ort der Freiheitsausübung als auch die Akte der Freiheitsausübung einen materiellen Ermöglichungsrahmen bekommen. Kant gibt hier nur sehr punktuell konkrete Rechte an, spricht jedoch z.B. von dem Recht der Kinder, von ihren Eltern versorgt zu werden, dem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Gedankenfreiheit. Interpretierend ergeben sich die Forderungen für den materiellen Schutz des Körpers, die adäquate Nahrung, sauberes Trinkwasser, medizinische Versorgung, Schutz vor starken Witterungseinflüssen und physischen Angriffen von außen umfassen.

Seine Freiheit tatsächlich auszuüben in Form von Gedanken-, Versammlungs-, Publizitätsfreiheit und politischer Mitbestimmung erfordert wesentlich kompliziertere materielle Strukturen, da dies an gesellschaftliche Verfahren und Institutionen geknüpft ist. Kant bleibt auch in diesem Punkt eher vage, da er uns schließlich auch ‚nur‘ eine Prinzipienlehre anbieten will statt konkrete ausformulierte Rechte und Staatsgebilde. Hierauf wird später noch einmal eingegangen.

Kant gibt uns auch für die Akquirierung von Eigentum nur das Verfahren der zwischenmenschlichen Rechtfertigung nach Freiheitsgesetzen an die Hand statt konkreten Auflistungen von Gütern. Dies entspricht vollkommen seiner Aussage, eine metaphysische Rechtslehre verfasst zu haben. Geschützt wird Eigentum durch den rechtlichen Imperativ: „(...): „der, welcher nach einer Maxime verfährt, nach der es unmöglich wird, einen Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben, lädiert mich“; (...).“³⁷⁰, so dass die

³⁶⁹ Kant, Immanuel (1977): „Metaphysik der Sitten“, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S.355.

³⁷⁰ Ebenda, S.366.

Bewahrung des Besitzes ganz auf den Schutz der Freiheit der Person abzielt. Tatsächlich konkrete Forderungen, welche Güter dem Menschen zur Verfügung stehen müssen, lassen sich lediglich aus den Voraussetzungen der menschlichen Freiheitsausübung heraus konstatieren.

Modernere Gerechtigkeitstheorien gehen konkreter auf das Verteilungsproblem ein, da materielle Ungleichheiten für diese das Hauptproblem zeitgenössischer Gerechtigkeit darstellen. Dies trifft auf jeden Fall auch auf das folgende von mir ausgesuchte Anwendungsproblem von Gerechtigkeit zu: die aus dem globalen Klimawandel resultierenden Verteilungsprobleme von noch nutzbaren fossilen Ressourcen und die Pflichten und Lasten in Bezug auf die Eindämmung dieses Problems. Daher liegt ein Fokus in dieser Arbeit auf einer gerechten Verteilung von Rechten und Pflichten und mein Interesse gilt modernen, konkreten Auslegungen, wobei diese immer wieder hinsichtlich der Kantschen Prämissen geprüft werden müssen.

Auch Gosepath verdeutlicht, ebenfalls nur Kriterien für eine Verteilungsgerechtigkeit zu entwickeln und keine Vorschläge für eine faktische Distribution von Gütern zu machen. Sein Ziel ist, zu zeigen, wie man von einer formalen Deutung von Gerechtigkeit und Gleichheit zu substantiellen Resultaten kommt, was mit der Kantschen Methode, uns abstrakte Verfahren vorzugeben, aus denen lebensweltliche Forderungen abgeleitet werden können, identisch ist. Gosepaths Ausführungen zur Distributionsgerechtigkeit sind differenzierter als diejenigen von Kant, weshalb sie sehr aufschlussreich sind.

2.11.2 Rahmenbedingungen der Verteilungsgerechtigkeit

Zunächst einmal macht Gosepath deutlich, dass (wie bei Kant) von jeglichen faktischen Eigentumsverhältnissen abstrahiert werden muss, um zu gerechten Prinzipien einer Zuordnung von Materiellen zu gelangen. Erstens kann von einem Sein kein Sollen abgeleitet werden und zweitens müssen es die Gerechtigkeitskriterien sein, die Eigentum möglich machen, anstatt dass faktisches Eigentum bestimmt, welche Verteilung gerecht ist.

Grundlegend ist es nochmals wichtig, zu betonen, dass sich Gerechtigkeit auf Handlungen und Zustände, sofern diese veränderbar sind, bezieht. Verteilungsgerechtigkeit ist eine Behandlung und führt zu fairen Zuständen in einer Gesellschaft. Da Gosepath eine egalitäre Gerechtigkeitskonzeption vertritt, erfordert Gerechtigkeit in seiner Theorie die substantielle Umsetzung von formaler, proportionaler und moralischer Gleichheit. Dies ist konsistent mit

Kants metaphysischer Freiheitskonzeption, da bei ihm Gleichheit **in Verbindung mit** Freiheit ein konstitutives Element seiner Moral- und Rechtslehre bildet³⁷¹.

2.11.3 Die Verteilungsfrage

Gosepath konkretisiert die Verteilungsfrage, indem er fragt: „Wer verteilt was an wen auf der Grundlage welcher Kriterien mittels welcher Verfahren und mit welchem (Verteilungs-) Ergebnis?“³⁷². Die folgende Darstellung wird sich an den Gliedern dieser Frage orientieren, um diese zu beantworten, wobei mir die Untersuchung der Kriterien der Verteilung am wichtigsten erscheint.

2.11.4 Wer verteilt an wen?

Die grundsätzliche, kurze Antwort hierauf lautet: Alle an alle.

Zu dem Verteiler ist zu sagen, dass wir alle ein Recht darauf haben, die Verteilung von Ressourcen mitzubestimmen. Gosepath begründet dies mit dem Recht auf eine gegenseitige Rechtfertigung, auf dem seine egalitäre Gerechtigkeitstheorie der gleichen moralischen Achtung basiert. Bei Kant gehört die gleiche Mitbestimmung zu unserem Recht auf Freiheit dazu. Die Nutzung äußerer Güter ermöglicht unsere Freiheit und entspringt damit unserem kollektiven, vernünftigen Willen. Wir müssen daher gemeinsam und ausschließlich mithilfe der Vernunft regeln, wie der Gebrauch von Ressourcen von allen Menschen zu organisieren ist, so dass alle möglichst ohne Einschränkung ihre Freiheit entfalten können.

Da nun aber, wie an verschiedenen Stellen schon erwähnt und auch von Kant selbst betont, die Einbeziehung aller eine faktisch unlösbare Aufgabe ist (in Bezug auf den Klimawandel und die Berücksichtigung zukünftiger Generationen ist dies noch evident), müssen die Entscheidungen von gewählten Repräsentanten vorgenommen werden. Gosepath schlägt hier sehr plausibel das Prinzip der Subsidiarität vor, was besagt, dass Verteilungsfragen von den kleinstmöglichen Instanzen entschieden werden sollten. Da Gerechtigkeitsfragen primär individuelles Handeln betreffen und Gerechtigkeit auch nur durch die größtmögliche Beteiligung und damit Selbstbestimmung des Einzelnen erfolgen kann, Verteilungsfragen jedoch gleichzeitig immer Kollektive betreffen, müssen Fragen der Verteilungsgerechtigkeit in den Kollektiven getroffen werden, die sich noch so nah wie möglich an der Mitentscheidungskraft des Individuums befinden. Daher wird je der kleineren Entität der

³⁷¹ Siehe Kapitel 2.8.2.

³⁷² Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.217.

Vorrang gegeben und auf der niedrigst-möglichen Stufe entschieden. Faktisch werden die Distributionsregelungen von staatlichen Institutionen getroffen. Diejenigen auf unterster Ebene können von allen (bis auf den zukünftigen Generationen, für die lediglich ein stellvertretendes Gremium eingerichtet werden kann) gewählt werden. Es erfolgt jedoch eine Stufung der Kompetenz je Art des zu verteilbaren Guts. Öffentliche, nicht-verteilbare, grenzüberschreitende Güter wie z.B. Luft benötigen z.B. statt regionalen Instanzen internationale Verteilungsgremien.

Zur Seite des Empfängers ist zu sagen, dass ohne Einschränkung **alle** ein Recht auf eine gerechte Verteilung haben. Jeder Mensch ist gleichermaßen das Subjekt des Kantschen Freiheitsrechts und hat damit auf die gleiche Art und Weise und im selben Ausmaße ein Anrecht darauf, dass die global-gesellschaftlichen Güter gerecht verteilt werden.

Gosepath zeigt sehr interessant drei Fälle auf, für die immer wieder und zum Teil auch legitimerweise Ausnahmen diskutiert werden³⁷³. Diese Fälle sind erstens Gruppen, zweitens Menschen, die nichts zu der Produktion der gesellschaftlichen Güter beitragen, und drittens die zukünftigen Generationen und Individuen. Unterschiede zwischen ganzen Gruppen von Individuen weisen darauf hin, dass diese Individuen gebündelt mit anderen Situationen oder Voraussetzungen umgehen müssen als die Individuen anderer Gruppen. Die Feststellung von Diskriminierung und die Frage der Behebung können jedoch nur in Bezug auf und für jedes einzelne Individuum erfolgen. Menschen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit zu beurteilen und zu behandeln entspricht nicht der Komplexität eines einzelnen menschlichen Lebens und wird der Forderung, jeden Menschen seiner Würde gemäß zu behandeln, nicht gerecht. Bei der zweiten Kategorie der ‚Unproduktiven‘ scheint es fast einleuchtend, diese aus einer Verteilung von Gütern und Lasten auszuschließen, da sie schließlich kein Anrecht auf Güter haben können, wenn sie keinerlei Pflichten übernehmen³⁷⁴. Dem ist entgegenzuhalten, dass es zahlreiche Güter gibt, die nicht produziert, aber trotzdem verteilt werden müssen wie z.B. natürliche Rohstoffe. Zudem spielen vor allem andere Kriterien (das Kriterium, jedem Menschen zu ermöglichen, ein würdevolles Leben zu führen) als die Produktionsleistung eine wichtige Rolle bei der Verteilung von Gütern. Andere Theorien schließen nicht die ‚Unproduktiven‘ aus, sondern begrenzen eine gerechte Verteilung auf eine singuläre Gesellschaft, wodurch die Lage anderer Staaten und die soziale Position ausgeschlossener

³⁷³ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.260 – 265.

³⁷⁴ Vgl.: Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.89. Rawls zielt mit dieser Sichtweise auf ein: „langfristig(es),(...) generationenübergreifend(es), (...) faires, leistungsfähiges und produktives System der sozialen Kooperation (...)“ ab. Seiner Meinung nach können Verteilungen nur anhand der Ansprüche vorgenommen werden, die die Individuen aufgrund ihrer Beiträge stellen.

Individuen ausgeblendet würde. Dies ist jedoch im Angesicht der heutigen globalen Ungleichheiten und der global zu verteilenden Güter und Lasten wie Emissionszertifikate sowie der globalen Umverteilung von Nahrungsmitteln und Landnutzungsrechten völlig unzureichend. Der gleiche Anspruch aller Menschen auf moralische Achtung gebietet es, alle Menschen in gleichem Maße in eine gerechte Verteilung einzubeziehen. Als Letztes bezieht sich distributive Gerechtigkeit auch auf zukünftige Generationen. Zu unseren Verpflichtungen nachfolgender Generationen wurde schon in den Kapiteln 2.3 und 2.5 Stellung bezogen. Hier sei nochmal zusammenfassend und wiederholend gesagt, dass wir zwar in Bezug auf die zukünftigen Menschen Gerechtigkeitsprinzipien anwenden müssen, da wir die Urheber ihrer Lebensumstände sind. Wir schulden diesen jedoch keine konkreten Zustände und Güter, sondern Verhältnisse, in denen sie die gleiche Chance haben, ihre Freiheitsfähigkeit auszubilden, wie wir es zurzeit haben.

2.11.5 Was?³⁷⁵

Objekte der Verteilungsgerechtigkeit können nur vergleichbare und verteilbare Güter sein. Bei nicht-teilbaren Gütern lassen sich Anteilsscheine erwerben.

Doch was sind diese Güter, die wir gerecht verteilen sollen? Es gibt zunächst, wie dies bei Kant deutlich wird, den gemeinsamen Besitz aller Menschen an vorfindbaren Ressourcen, die uns unsere Biosphäre bereitstellt. Darüber hinaus werden von den Menschen aus dieser natürlichen Umwelt heraus Güter geschaffen, die daraufhin innerhalb einer „Kooperationsgemeinschaft“³⁷⁶ mit den dazugehörigen Pflichten und Lasten verteilt werden müssen. Obwohl jedes Individuum ein Recht auf sein eigens produziertes Gut haben müsste, entstehen in einer Kooperationsgemeinschaft gemeinschaftliche Güter, die für alle einen Vorteil bedeuten. Die Individuen haben ein eigenes rationales Interesse daran, in einer solchen Gemeinschaft mitzuwirken, da in solchen Bündnissen diverse, gemeinschaftliche Güter hergestellt werden können wie z.B. Sicherheitssysteme, ein breites Nahrungsangebot, sanitäre und medizinische Anlagen usw. Aus einer solchen Kooperation ergeben sich nicht nur Rechte auf einen Anteil der gemeinsam produzierten Güter, sondern auch Pflichten in Form von gerechter Arbeitsteilung, die analog zu den Rechten fair verteilt werden müssen.

³⁷⁵ Die komplexe Sphärengerechtigkeit von Michael Walzer in „Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit“ wurde zur Kenntnis genommen, in diesem Kapitel werden jedoch fast ausschließlich auf materielle Güter wie Ressourcen und finanzielles Einkommen berücksichtigt. Weiter unten wird noch auf den Bereich der Bildung und sozialen Positionen besprochen. Gütersphären wie die göttliche Gnade, Freiheit, Verwandtschaft und Liebe, die Walzer aufmacht, werden in dieser Arbeit nicht betrachtet, weil sie meiner Meinung nach für meine Thematik keine Rolle spielen.

³⁷⁶ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.224.

Die gemeinsam produzierten Güter können kollektive oder öffentliche Güter sein. Erstere dürfen nur von dem Kollektiv genutzt werden, das diese hergestellt hat. Letztere sind öffentlich zugängliche Ressourcen, auf die jedes Individuum ein Anrecht hat, da sie zu den notwendigen Lebensvoraussetzungen gehören. Es können natürliche Ressourcen sein wie z.B. saubere Luft oder gemeinsam produzierte wie z.B. eine politische Verfassung.

Gleichzeitig können sie nicht individuell zugeteilt und marktwirtschaftlich gehandelt werden, da sie nicht teilbar sind. Diese Güter verlangen als Allgemeingüter besonderen Schutz und eine Organisation durch die Gemeinschaft, die die Produktion und Bereitstellung für die Einzelnen sicherstellen und den Missbrauch durch Dritte vermeiden müssen.

Um in den Fokus der Verteilungsgerechtigkeit zu gelangen, müssen die Güter (ob produziert oder nicht) knapp und begehrt sein, während die Lasten von allen Beteiligten gemieden werden. Ohne Knappheit läge kein Gerechtigkeitsproblem vor, weil allen unter allen Umständen genügend von jedem Gut gegeben werden könnte. Es müsste gar nicht entschieden werden, **welcher Anteil**, wem unter welchen Gesichtspunkten zukommt.

Nach Gosepath gehören zu den zu verteilenden Gütern unsere Rechte, da eine Güterverteilung durch die Nutzung dieser automatisch eine Zuteilung von Rechten beinhaltet. Rechte sind in diesem Sinne „Güter zweiter Ordnung“³⁷⁷. Dies widerspricht deutlich der Konzeption Kants, nach der Rechte absolut sind und dem Menschen immer und unter allen Umständen zukommen. Nach Kant hat jeder die Rechte auf Freiheit und Gleichheit immer schon inne und die Zuteilung von Ressourcen muss die Verwirklichung dieser sichern. Dadurch hat jeder kategorisch ein Recht auf eine gerechte Verteilung von Gütern, die bewirken muss, dass jeder seine Freiheitsfähigkeit entwickeln kann. Analog dazu sieht Habermas Grundrechte als etwas, das unsere Autonomie konstituiert.

Gosepath teilt Güter dagegen in drei Kategorien ein – materielle Güter wie Geld, Rohstoffe u.Ä., immaterielle Güter wie „Sicherheit, Kultur, Bildung“ und „ideelle Werte wie Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit“³⁷⁸. Gleichzeitig gibt Gosepath jedoch auch an, dass es bestimmte „Grund- bzw. Universalgüter“³⁷⁹ gibt, die die Bedingungen der Möglichkeit der Ausbildung und -übung von Autonomie bilden, weshalb sie nicht nur gegenseitig gerechtfertigt werden können, sondern noch vor einer reziproken Rechtfertigung eines besonderen Schutzes bedürfen, da sie diese erst möglich machen und zu den basalen Lebensvoraussetzungen der Menschen gehören. Diese „Grundrechte und -freiheiten“ und unsere „Rechte auf politische

³⁷⁷ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.225.

³⁷⁸ Ebenda, S.227.

³⁷⁹ Ebenda, S.227.

Selbst- und Mitbestimmung³⁸⁰ scheinen daher ein Äquivalent zu dem Kern der unveräußerlichen Menschenrechte Kants zu bilden. Kant würde jedoch keinerlei Recht als ein Gut, sondern immer eine starke Trennung zwischen erwerbbaaren Gütern (materielle Güter und Dienstleistungen) und unveräußerlichen Rechten machen.

Gosepath unternimmt jedoch eine weitere Unterteilung von Ressourcen, die bei der Konkretisierung von Ressourcen, die wir auch im Kantschen Sinne tatsächlich benötigen, meiner Meinung nach sehr hilfreich ist. Er unterscheidet zwischen gesellschaftlichen Strukturen, die vorhanden sein müssen, damit wir unsere Freiheit in der Gesellschaft ausleben können und Ressourcen, die sich auf das Individuum beziehen. Zu den strukturellen Bedingungen zählen Institutionen, konstitutionelle Rahmenbedingungen, einklagbare Rechte, ein politisches System mit einer Verfassung und ein Wirtschaftssystem. Dies sind Rahmenbedingungen, die ein Staat in einer Gesellschaft dem Individuum gewährleisten muss, da ohne diese Strukturen ein Zusammenleben vieler in einer Gesellschaft nicht funktionieren kann. Auch hier könnte der Einwand auftauchen, dass in dieser Aufzählung Rechte als verteilbare Ressourcen gehandelt würden. Aus der Perspektive Kants ist dies jedoch nicht so, da es sich bei gesellschaftlichen Strukturen nur um Konkretisierungen seines abstrakten Menschenrechts handelt, so dass z.B. ein politisches System mit einer Gewaltenteilung und allgemeinen, öffentlichen Wahlen eine Realisierung des Menschenrechts auf politische Mitbestimmung darstellt. Ebenso wie Institutionen, wie z.B. Krankenhäuser, das menschliche Recht auf körperliche Unversehrtheit unterstützen und juristische Rechte dazu führen, dass wir unsere ursprünglichen Rechte überhaupt verteidigen und einfordern können, so beschreibt auch er in der Metaphysik der Sitten unsere Pflicht, einen Rechtsstaat mit einer Verfassung, einer Gewaltenteilung und festgelegten Rechten zu entwickeln. Dass hieraus auf kleinteiliger Stufe Institutionen, konstitutionelle Strukturen, detaillierte Rechte, wirtschaftliche Verordnungen usw. erwachsen, ist nur die Folge der Realisierung unseres transzendenten Freiheitsrechts. Er würde die Teilhabe an diesen Rahmenbedingungen jedoch nicht als eigenständige Rechte betrachten, sondern es werden Dienstleistungen (z.B. Krankenpfleger, Richter, Wahlhelfer usw.) und materielle Voraussetzungen (Gebäude, Wahlzettel, Medikamente) zugänglich gemacht, die im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit eine Rolle spielen, indem sie jedem Menschen gleichermaßen zur Verfügung stehen und auf die dem Individuum jeweils angemessene Art und Weise helfen müssen, seine Freiheitsfähigkeit zu ermöglichen. So benötigt ein chronisch Kranker eine andere gesundheitliche Versorgung als

³⁸⁰ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.458.

ein gesunder Mensch, der einmal im Jahr eine Grippe hat, auch wenn beide medizinische Hilfe und einen Zugang zu Krankenhäusern und Apotheken benötigen. Auch hier muss daher eine Verteilung bzw. ein Zugang zu Ressourcen im Sinne von Freiheitsgesetzen erfolgen.

Wie verhält es sich nun mit den individuellen Ressourcen, die Gosepath aufführt? Diese umfassen Talente, Begabungen, Fähigkeiten, unsere Gesundheit, externe materielle Güter wie Nahrung, Kleidung, eine Unterkunft und weitere materielle Voraussetzungen, um autonom handeln zu können. Bei den internen individuellen Gütern wie eine gute Gesundheit oder Fähigkeiten, Talente oder Intelligenz handelt es sich um nicht-verteilmare Ressourcen, die sich nach dem Zufallsprinzip auf die Individuen verteilen. Die aus der Nutzung eines Talents erwachsenden Güter müssen jedoch geteilt werden, weil der Betroffene für sein über- oder unterdurchschnittliches Talent nichts kann, ihn daher keine Verantwortung trifft und er nicht selbst die Konsequenzen hierfür übernehmen muss. Externe materielle Güter müssen freiheitsermöglichend verteilt werden.

Bisher haben wir also festgestellt, dass nach Kant materielle Güter und Dienstleistungen unter die Verteilungsgerechtigkeit fallen und, dass so verteilt werden muss, dass sowohl der Ort der Freiheitsausübung - der Körper - als auch die Akte der Freiheitsausübung eines jeden Menschen - Gedankenfreiheit und politische Mitbestimmung - durch eine gerechte Verteilung gesichert werden müssen. Durch die Gosepathsche Konkretisierung ist deutlich geworden, dass für den Schutz des menschlichen Körpers externe materielle Güter wie Nahrung, Kleidung und eine Unterkunft notwendig sind, während freies menschliches Handeln noch zusätzlich einen großen Komplex an gesellschaftlichen Strukturen benötigt. Öffentliche Güter bedürfen einer öffentlichen Organisation. Letztendlich müssen die Pflichten, die sich aus einem System der gemeinschaftlichen Kooperation ergeben, fair aufgeteilt werden.

Die Verteilung von Gütern wird dadurch eingeschränkt, dass tatsächlich Eigentum zugewiesen und durch Eigentumsrechte fixiert wird. Dies ist notwendig, weil die Individuen nur mit planbarer Sicherheit ihre Autonomie ausüben können³⁸¹. Allerdings müssen Besitzansprüche aufgehoben werden, wenn sie den Gerechtigkeitsansprüchen nicht genügen, da diese immer Vorrang haben.

³⁸¹ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.245. Dies entspricht in etwa der Kantschen Argumentation, dass die Menschen sich schon vor einem ursprünglichen Vertrag Besitz aneignen können, um ihre äußere Freiheit entwickeln zu können. Gosepath hat jedoch zusätzlich berücksichtigt, dass es für Personen wichtig ist, dass ihr Leben planbar ist, inklusive der Ressourcen, die sie besitzen. Dieser Aspekt ist m.E. nach sehr wichtig und er wird in Bezug auf unseren Verbrauch von fossilen Brennstoffen wieder aufgegriffen werden (z.B. Kapitel 3.5.1).

2.11.6 Welches Kriterium/welche Kriterien bestimmt/ bestimmen die Verteilungsfrage?

Hierbei geht es um die Frage, wie Gerechtigkeit bei der Verteilung von Gütern erreicht werden kann. Egalitaristische Ansätze, zu denen derjenige Kants auch gehört, streben an, dass die Menschen durch die Verteilung von Gütern in einem gewissen Sinne ‚gleich‘ werden oder die gleichen Chancen oder Ausgangspositionen erlangen. Es muss allerdings gefragt werden, worauf sich diese Gleichheit bezieht. Inwiefern sollen die Menschen gleich sein? Jedem ein identisches Güterbündel zu überreichen ist, aufgrund der Komplexität sowohl der Güter als auch der menschlichen Bedürfnisse, trivial und unangemessen.

Das Hauptkriterium, auf das schon an diversen Stellen in dieser Arbeit eingegangen wurde, weshalb es hier nur kurz behandelt wird, ist das der Freiheitsfähigkeit des Menschen. Die Verteilung von Gütern soll sicherstellen, dass alle Menschen im gleichen Maße ihre Freiheitsfähigkeit entwickeln können, was sie zum vollen Gebrauch ihrer Vernunft und ihrer Moralität führt. Indem die Güter auf eine jedem Individuum angemessene Art und Weise verteilt werden, werden gleiche Voraussetzungen zur Freiheitsentwicklung geschaffen. Die Komplexität der Ressourcen und Bedürfnisse kann nur adäquat behandelt werden, wenn wir davon ausgehen, dass sich diese in verschiedene Sphären einteilen lassen, in denen es wiederum besondere und konkretere Kriterien gibt, nach denen die Verteilung entschieden werden muss, die sich jedoch alle an dem abstrakten Kriterium der Freiheitsentfaltung des Menschen orientieren müssen.

Die Herstellung distributiver Gerechtigkeit bedeutet die Herstellung von Gerechtigkeit in einem substantiellen Sinn. Dabei kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass eine ursprünglich gerechte Verteilung Gerechtigkeit über das gesamte Leben von Individuen oder auch nur über eine lange Zeitspanne gewährleistet, sondern es müssen Mechanismen eingesetzt werden, die Abweichungen immer wieder korrigieren.

Das letztendliche Ziel einer Distributionstheorie muss, wenn diese gerecht sein will, die Ermöglichung der Freiheitsfähigkeit und Moralität aller Individuen sein.

2.11.7 Mittels welcher Verfahren wird verteilt?

Die Verfahren, mit denen eine gerechte Verteilung ermittelt werden kann, sind identisch mit denen, die im vorigen Kapitel besprochen wurden. Die reziproke Rechtfertigung aller vernünftigen Betroffenen voreinander ist auch bei der Ermittlung der Prinzipien für eine faire Verteilungsgerechtigkeit dasjenige Mittel, das der Autonomie und Fähigkeit zur vernünftigen Selbstgesetzgebung der vernunft- und freiheitsbegabten Individuen entspricht. Eine

demokratische Mitbestimmung aller Bürger ist daher auch für diesen Bereich unverzichtbar. Aufgrund meiner Ausführungen im vorigen Kapitel wird auf diesen Bereich hier nicht mehr eingegangen.

2.11.8 Welches Ergebnis soll eine gerechte Verteilung hervorbringen?

Das Ergebnis, das eine Verteilungsgerechtigkeit hervorbringen soll, ist moralische Gleichheit. Jeder soll durch eine gerechte Verteilung in die Lage versetzt werden, gleichermaßen seine Freiheits- und Vernunftfähigkeit und damit Moralität³⁸² entfalten zu können. Daher ist Gleichheit auf der konkreten Stufe der Gerechtigkeit - der Verteilung von Gütern - der Maßstab, nach dem entschieden werden muss. Bei der Verteilungsgerechtigkeit handelt es sich um eine Substantialisierung der abstrakt geforderten Gleichheit der Individuen untereinander³⁸³.

Das elementare Prinzip der Distributionsgerechtigkeit ist die schon erwähnte Präsumpion der Gleichheit³⁸⁴, die zusammen mit dem Verantwortungsprinzip die Realisierung der drei vorangegangenen Gleichheitsforderungen, der formalen, der proportionalen und vor allem der moralischen Gleichheit ist. Dieses Prinzip besagt in Bezug auf die Verteilung von Gütern, dass jedem Menschen die gleichen Güter zustehen, außer es gibt berechtigte Gründe für eine Ungleichverteilung.

Bevor die Gründe für eine ungleiche Verteilung ermittelt werden, muss zunächst festgestellt werden, wie wir zu einer ursprünglichen Gleichverteilung von Ressourcen gelangen können. Zu diesem Zweck führt Ronald Dworkin den Neidtest ein³⁸⁵. Dieser funktioniert so, dass eine bestimmte Menge an unterschiedlichen Ressourcen in Form von Paketen an die verschiedenen Individuen ausgeteilt wird. Die Aufteilung ist gerecht, wenn keiner den anderen um sein Ressourcenpaket beneidet. Dabei muss angenommen werden, dass von denjenigen Gütern, die nicht aufteilbar sind, da sie in zu großen Quantitäten vorkommen, Anteilsscheine erworben werden können. Dazu muss jedem ein Quantum an Tauschmitteln zur Verfügung gestellt werden, die keinen Eigenwert haben und dazu dienen, dass jedes Individuum seine Güter tauschen kann und dadurch seinen Präferenzen und Voraussetzungen für ein freies Leben

³⁸² Wenn in diesem Teilkapitel von der Verwirklichung unserer Freiheits- und Vernunftfähigkeit und damit auf die Realisierung unseres Endzwecks der Moral gesprochen wird, wird ein Bezug zu der Letztbegründung für Gerechtigkeit von Kant hergestellt wie sie im Begründungskapitel zur Gerechtigkeit deutlich gemacht wurde. Gosepath, Dworkin und Rawls sprechen dagegen von der Ermöglichung der menschlichen Autonomie.

³⁸³ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main: „(...) einzige Aufgabe einer modernen Konzeption distributiver Gerechtigkeit (ist) die angemessene Interpretation moralischer Gleichheit (...)“, S.112.

³⁸⁴ Siehe Seite 96.

³⁸⁵ Vgl.: Dworkin, R. (2011): „Was ist Gleichheit?“, Suhrkamp-Verlag, Berlin, S.83ff.

anpassen kann. Jede Person soll daher mit gleicher Kaufkraft ausgestattet werden, um ihre äußere Freiheit und damit Autonomie bzw. kantianisch: ihre innere Freiheit und Moralität entwickeln zu können. Die Güter- und Tauschmittel-Pakete sind unterschiedlich, da sie die Verschiedenheit der Beteiligten berücksichtigen, verkörpern jedoch eine faire Aufteilung, indem jedem in gleichem Maße seine Freiheitsverwirklichung ermöglicht wird. Das Resultat ist, dass alle gleich behandelt werden und niemand den anderen um seine Zuteilung beneidet. In einem zweiten Schritt können die Individuen ihre Pakete individualisieren und besser an ihre Bedürfnisse anpassen, indem sie auf einem idealen Markt mit anderen ihre Güter gegen die alles repräsentierenden, wertfreien Mittel wie z.B. Muscheln oder Geld, eintauschen. Dworkin nennt dies die „walrasianische Auktion“³⁸⁶, die eine pareto-effiziente Gleichverteilung der anfangs zu verteilenden Güter bewirkt. Das bedeutet, dass die Güter fair und für jedes Individuum auf die effizienteste Weise verteilt wurden. Eine solche Verteilung wird der Freiheitsfähigkeit der Menschen gerecht, indem diese autonom über ihr letztendliches Güterbündel mitentscheiden konnten. Es wird vorausgesetzt, dass die Beteiligten bei dieser Aktion: „(...) über eine hinreichende Gesundheit, Bildung, relevante Information sowie gleiche Macht und Einfluß verfügen.“³⁸⁷. Die Personen müssen soweit aufgeklärt sein, dass sie nur gleichwertige Güter bzw. Quantitäten eintauschen, damit die Verteilung gerecht bleibt. Die Gleichwertigkeit wird durch Preise angezeigt. Preise zeigen an, wie begehrt ein Produkt auf dem Markt ist und welche Kosten durch die Produktion für die Gesellschaft entstehen. Wie der Einzelne seine Wünsche befriedigt, wird nochmals durch die von der Gesellschaft generierten Preise modifiziert. Der Betreffende kann sich z.B. zwischen einer geringen Quantität an qualitativ hochwertiger, teurer Ware oder einer großen Quantität an qualitativ schlechterer, günstiger Ware entscheiden. Ein freier Markt wird jedoch aufgrund der unterschiedlichen natürlichen Beschaffenheit und Ausgangslagen der Individuen selbst bei anfänglichen gleichen Ressourcenbündeln viele Ungleichheiten zur Folge haben. Menschen besitzen unterschiedliche natürliche Ausstattungen wie Talente, Fähigkeiten, körperliche Konstitution, Behinderungen, die elterliche Erziehung usw., durch die sie ihre Güterbündel deutlich verbessern oder verschlechtern können.

Welche entstandenen Ungleichheiten müssen nun gerechtigkeits-theoretisch ausgeglichen werden und welche nicht? Und was können berechtigte Gründe sein, die Gleichverteilung im Vorneherein zu verändern? Der ideale Markt ist das geeignete Instrument zum fairen

³⁸⁶ Dworkin, R. (2011): „Was ist Gleichheit?“, Suhrkamp-Verlag, Berlin, S.85.

³⁸⁷ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.354.

Austausch von Waren. Er muss sich jedoch den grundlegenden Forderungen einer Verteilungsgerechtigkeit, die im Folgenden herausgefiltert werden, beugen.

Gosepath diskutiert in diesem Kontext vier Kriterien für eine Ungleichbehandlung: Verdienst, Bedürfnis, Verantwortung und Effizienz.

Als Synonym für Verdienst wird auch die Leistung einer Person in Form des Einsatzes seiner Fähigkeiten, Anstrengungen bzw. Entbehrungen, Beiträge zur oder Ergebnisse für die Gesellschaft gesehen. Gosepath argumentiert, dass keines dieser Kriterien eine Besserstellung desjenigen Individuums mit einem größeren Verdienst begründen könne. Fähigkeiten sind etwas, das moralisch kontingent verteilt ist. Wofür wir nichts können, kann uns auch keinen berechtigten Vorteil einräumen. Daraus folgt zwangsläufig, dass auch die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung von Fähigkeiten ergeben, nicht als Maßstab für eine bessere Vergütung gelten dürfen. Stattdessen könnte argumentiert werden, dass die objektiv wertvollen Beiträge zum gesellschaftlichen Leben einen größeren Ressourcenanteil begründen könnten. Auch hier ergeben sich drei Einwände: Als Erstes lässt sich nicht objektiv feststellen, welche Beiträge zur Gesellschaft in welchem Maße ‚wertvoll‘ sind³⁸⁸. Als zweites lassen sich die einzelnen Beiträge zu gemeinschaftlicher Arbeit nicht bestimmen und zuletzt hängen die erbrachten Leistungen oft gar nicht mit den eigenen Entscheidungen von Individuen zusammen und können ihnen daher auch nicht zugerechnet werden³⁸⁹. Zu dem letzten Teilkriterium der Anstrengungen und Entbehrungen könnte einwendet werden, dass eine Person, die große persönliche Opfer für bestimmte Beiträge erbringen muss, dafür eine Kompensation benötigt. Das Problem liegt hier auf der Hand und ist wiederum die subjektive, nicht-bestimmbare Komponente von Anstrengungen und Entbehrungen. Der Verdienst, wie auch immer er aufgefasst wird, kann daher nicht bestimmen, dass einer Person aus gerechtigkeitsrelevanter Sicht mehr oder weniger Güter zustehen.

Die Sichtweise von Stefan Gosepath ist interessant, da der Verdienst eines Menschen so wirklich sehr subjektiv erscheint. Dies ist m.E. nicht richtig. Die Anlagen für Fähigkeiten sind, meiner Meinung nach, zufällig verteilt. Doch was das Individuum aus diesen Anlagen macht, ist zwar anfänglich der Erziehung geschuldet, langfristig aber das Resultat seiner eigenen Entscheidungen und Anstrengungen. Das Individuum entscheidet im Verlauf seines Lebens, welche Anlagen er wirklich entwickeln und fördern möchte, wie und in welchem Ausmaß er das tut und was er mit den daraus hervorgegangenen Fähigkeiten schließlich bewirken möchte. Die Beurteilung der Anstrengungen ist sicherlich nur subjektiv zu

³⁸⁸ Siehe Seite 55.

³⁸⁹ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.391 – 394.

beurteilen, wogegen meiner Meinung nach die Ergebnisse und Beiträge zum gesellschaftlichen Leben³⁹⁰ durchaus auch nach objektiven Kriterien gemessen werden könnten. Meines Erachtens kann der Verdienst als ein Kriterium für Ungleichverteilung herangezogen werden, da ein großes Maß an Eigenentscheidung und Verantwortung in diesen hineinfließt. Da die Fähigkeiten und Anstrengungen des Einzelnen mit ihrer großen Subjektivität wieder ‚herausgerechnet‘ werden müssen, muss ein Mittelweg gefunden werden, wieviel der Früchte des Verdienstes einer Person selbst zustehen und wieviel an die Gesellschaft abgegeben werden sollte.

Das zweite Kriterium umfasst unsere Grundbedürfnisse. Hier setzt Gosepath die erste legitime Ausnahme zur Präsomption der Gleichheit an, was sich mit der Einstellung Kants zu unseren basalsten menschlichen Bedürfnissen trifft. Wie schon auf Seite 138 dieser Arbeit aus der Sichtweise Kants dargestellt, müssen die Güter, die unser Überleben sichern, von einer abwägenden oder strikt gleichen Verteilung ausgeschlossen sein. Es ist möglich, dass Betroffene es trotz gerechter Ressourcenpakete, die eine Gleichverteilung herstellen, es aufgrund von Notlagen, Krankheiten oder Behinderungen nicht schaffen, ihre Freiheitsfähigkeit mit ihrem Güterpaket zu verwirklichen. Sie benötigen dementsprechend mehr oder andere Ressourcen, um ein ausreichendes Quantum für die Erfüllung ihrer grundlegendsten Bedürfnisse zu besitzen. Die Zuteilung der lebensnotwendigen Ressourcen muss daher jenseits von abwägenden Überlegungen zur gerechten Umverteilung im relativ wohlhabenden Bereich und abseits des Gedankens der strikten Gleichheit, sondern unter dem absoluten Gesichtspunkt der individuellen Existenzsicherung erfolgen. Da die Sicherung unseres Körpers der Grundbaustein der menschlichen Freiheitsausübung und seiner Achtung ist, ist dies ein moralisch relevantes Kriterium.

Das Kriterium der Verantwortung ist komplex, wurde in dieser Arbeit jedoch schon mehrfach angesprochen. Wie in Kapitel 2.1.1 und 2.6 verdeutlicht wurde, sind wir primär für die Zustände in der Welt verantwortlich, die wir selbst hervorgerufen haben oder bei denen es in unserer Macht steht, sie zu verändern, sprich: alle Zustände, die wir zu verantworten haben. Dies begründet die zweite berechnete Ausnahme zu einer strikten Gleichverteilung. Sobald wir nach einer ursprünglichen Gleichverteilung unser Ressourcenbündel genutzt haben und es aufgrund von bestimmten eigenen Entscheidungen vergrößert oder verkleinert haben, ist es legitim, dass diese entstandene Ungleichheit zu anderen Güterpaketen bestehen bleibt, weil wir sie eigenverantwortlich durch unsere bewusste Wahl verursacht haben. Dagegen sind

³⁹⁰ Dazu zählen auch altruistische Handlungen.

Benachteiligungen und Vorteile, die nicht selbst verantwortet sind und auf die man keinen Einfluss hat, auszugleichen.

Hieraus folgt das fünfte Gleichheitsprinzip von Gosepath. Nachdem die Menschen formal, proportional, moralisch und nach dem Prinzip der präsumptiven Gleichheit gleich behandelt werden sollen, da dies Gerechtigkeit herstellt, besagt das: „(...) *Prinzip liberal-egalitärer Verantwortung*: (...) Es ist ungerecht, wenn eine Person schlechter als andere gestellt ist (nach dem Maßstab ihrer Ressourcenanteile), außer dieser Umstand ist die Folge von Umständen, die sie selbst zu verantworten hat, also ihrer eigenen freiwilligen Entscheidung oder eines für sie vermeidbaren Fehlers.“³⁹¹.

Dies entspricht der Kantschen Auffassung von Verantwortung und Gerechtigkeit, die sich am besten im Zusammenhang mit der Tat eines Verbrechers und seiner Strafe ablesen lässt. Der Kriminelle hat seinen Akt selbst zu verantworten, weshalb die Strafe, die ihn trifft, dasselbe Ausmaß wie sein Verbrechen haben muss, um gerecht zu sein und seine Würde wieder herzustellen. Sowohl seine Position außerhalb der Gesellschaft als auch die Strafe hat der Verbrecher selbst durch sein bewusstes Vergehen hervorgebracht. Da die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, zu unserer Freiheits- und Vernunftfähigkeit dazugehört, sind selbstverantwortete Ungleichheiten moralisch relevante Ausnahmen von strikt gleichen Ressourcenbündeln. Nur indem wir den Menschen die Verantwortung für ihre Taten aufbürden, achten wir sie gleichzeitig als selbstbestimmte Wesen, die überhaupt autonom, also aus Freiheit heraus handeln können. **Indem wir uns gegenseitig die Fähigkeit des selbstbestimmten Handelns und damit auch Verantwortungsfähigkeit zusprechen, müssen wir uns den Konsequenzen unseres Handelns stellen und dürfen diese nicht als Folgen der äußeren Umstände deklarieren und die Nachteile anderen aufbürden.**

Im Folgenden wird kurz auf die Vor- und Nachteile eingegangen, die außerhalb unserer Verantwortung liegen und daher nach einer gerechtigkeitsrelevanten Kompensation verlangen.

Zu den unverschuldeten Vorteilen können nur die natürlichen Ausstattungen eines Individuums und äußeren Umstände, in die es hineingeboren wurde, gehören. Dazu gehören Talente, Begabungen, die besondere Förderung durch das Elternhaus und der gute Zugang im eigenen Land/Ort zu Bildungseinrichtungen und –material. Diese guten Voraussetzungen geben den Bevorzugten einen Vorsprung, mit denen sie ihr gleiches Güterpaket besser nutzen

³⁹¹ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.365.

können³⁹². Nun können natürliche Veranlagungen wie Talente nicht umverteilt werden, jedoch die ‚Früchte‘ in Form eines größeren Einkommens, die die Einzelnen daraus gewinnen. Durch eine sich zum Einkommen proportional verhaltende Besteuerung der Vergütungen der Einzelnen kann erreicht werden, dass diejenigen, die durch ihre glückliche natürliche Ausstattung besonders viel verdienen, denjenigen, die unverdienterweise mit weniger Begabungen ausgestattet wurden, etwas abgeben.

Eine Zuteilung von Gütern darf daher nicht begabungs-sensibel sein, muss aber ambitions-sensibel erfolgen³⁹³. Das bedeutet, dass wir davon ausgehen müssen, dass die Menschen für ihre natürliche Ausstattung nichts können, so dass diese nicht als relevante Fälle für eine ungleiche Güterverteilung gelten dürfen. Für ihre Absichten, die sie durchsetzen und deren Folgen sind sie eigens verantwortlich, weshalb diese ungleiche Verteilungen hervorrufen dürfen, die bestehen bleiben.

Ebenso wie die Vorteile sind auch die naturgegebenen Nachteile zufällig verteilt, liegen außerhalb der Macht der Individuen und verlangen daher einen Ausgleich. Dazu zählen Krankheiten, Behinderungen, nicht selbst verursachte Notlagen wie z.B. Naturkatastrophen oder Ähnliches. Die konkreten Kompensationen müssen in einer Gesellschaft durch reziproke Vereinbarungen festgelegt werden. Aus philosophischer Perspektive kann nur angezeigt werden, wann es sich um einen moralisch relevanten Unterschied handelt und nach welchen Prinzipien ein Ausgleich folgen müsste.

Wie bei den Vorteilen ist das maßgebliche Kriterium wiederum, dass der Betroffene nichts für die Benachteiligung kann, sie ihn also unverdienterweise getroffen hat. Dies trifft auch zu, wenn ein offensichtlich bestehendes Risiko eingetroffen ist, jedoch in einer unkalkulierbaren Stärke. Nach dem Grundsatz der Autonomie gilt, dass die benachteiligte Person sich in dem Maße selbst helfen muss, in dem sie es kann. Fremde Hilfe wird gemäß dem Subsidiaritätsprinzip erst gewährt, wenn die eigenen Kapazitäten nicht ausreichen, so dass das größte Maß an Selbstbestimmung gewahrt wird. Da wir in moralischer Hinsicht alle für ein gerechtes Zusammenleben verantwortlich sind, ist bei der Suche eines Ausgleichs für Benachteiligungen die reziproke Rechtfertigung mit einem kollektiven Beschluss aller notwendig. Ebenso ist bei Notlagen die Hilfe aller gefragt, so dass institutionelle Lösungen gefunden werden müssen, statt die Hilfeleistung den Nächstgelegenen zu überlassen. Gleichzeitig muss bei jeglicher Kompensation und Hilfeleistung im Auge behalten werden,

³⁹² Dworkin sieht Talente als faktische Ressourcen an: „Die Fähigkeiten der Menschen sind tatsächlich Ressourcen auf eine Art, denn sie werden, zusammen mit den materiellen Ressourcen, dafür genutzt, aus einem Leben etwas Wertvolles zu machen.“, Dworkin, R. (2011): „Was ist Gleichheit?“, Suhrkamp-Verlag, Berlin, S.101.

³⁹³ Vgl.: Ebenda, S.114-115.

dass es sich generell um knapp zu verteilende Güter handelt. Die Entbehrungen, die die Helfenden aufbringen, müssen daher in Relation zu den Verbesserungen der Leidenden stehen und dürfen diese nicht überwiegen. Es darf daher von den Nicht-Notleidenden nicht erwartet werden, dass sie sich selbst in eine missliche Lage bringen, auch wenn sie zur Hilfe verpflichtet sind. Zugleich müssen die Art und der Umfang der Hilfe bei Notlagen oder Benachteiligten in Bezug auf alle Bedürftigen wohlüberlegt werden. Ob Ansprüche berechtigt sind, kann nur in Beziehung zu anderen Hilfslagen und der Masse der zur Verfügung stehenden Güter beurteilt werden. Erste Priorität hat immer die Behebung von existentiellen Nöten. Danach erfolgt die Verteilung nach der Dringlichkeit der Notlagen, die danach bemessen werden, wie sehr sie die Handlungs- bzw. Freiheitsfähigkeit des Menschen einschränken. Wichtig ist, dass es sich bei Kompensationen nicht um die Erfüllung von Wünschen und dem Erreichen eines gleichen Wohlstandes handelt, sondern dass tatsächliche Bedürfnisse, von denen wir annehmen dürfen, dass sie alle Menschen haben und die daher als objektive Notwendigkeiten gelten dürfen, befriedigt werden. Als objektive Beeinträchtigungen müssen zunächst existentielle Nöte gelten und in zweiter Stufe physische, psychische oder kognitive Einschränkungen, die der Person nicht die Möglichkeit geben, ihr an sich faires Güterbündel angemessen zu nutzen³⁹⁴.

Insgesamt wird die Berechtigung einer Kompensation daran gemessen, ob durch die Benachteiligung des Betroffenen für ihn/sie moralisches Leid entsteht, was aus der Kantschen Perspektive darin besteht, dass die Person ihre Moralität und damit Würde nicht entwickeln kann³⁹⁵.

Bisher wurde also festgestellt, dass von den oben aufgeführten Kriterien des Verdienstes, der Bedürfnisse und der Verantwortung, der Verdienst keine Begründung für eine Ungleichverteilung von Gütern geben kann, während dies bei den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen und unserer Verantwortung sehr wohl der Fall ist. Das letzte Kriterium, was übrig bleibt, ist das der Effizienz.

Hier geht es darum, eine Regel zu finden, wenn es um die Verteilung von knappen Gütern zwischen vielen Bedürftigen geht. Das „Prinzip der vorrangigen Unterstützung“ mutet utilitaristisch an, weil es den „moralischen Wert“³⁹⁶ steigern soll. Es scheint m.E. jedoch auch aus rein vernünftigen Überlegungen das beste Prinzip zur Abwägung von Güterverteilungen zu sein, da in einer Situation, in der es unmöglich ist, allen alle notwendigen Ressourcen

³⁹⁴ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.397-420.

³⁹⁵ Gosepath gibt stattdessen die die Autonomie und Selbstachtung des Menschen an, vgl.: Ebenda, S.417.

³⁹⁶ Ebenda, S.418-419.

zukommen zu lassen, in der Tat Gesetzmäßigkeiten zur Abwägung gefunden werden müssen. Diese sind erstens, dass derjenige das Gut erhält, dem es den größten Vorteil einräumt und der zweitens, vor der Zuteilung die geringste Lebenserwartung ohne diese Ressource hatte und der schließlich diese am verantwortungsvollsten einsetzt. Diese Prämissen sind auch aus moralischer Sicht rechtfertigbar, da versucht wird, in bestmöglichem Maße die Freiheits- und Vernunftfähigkeit aller Menschen zu fördern.

Bis hier ist festzuhalten, dass die Präsumpion der Gleichheit als generelle Regel zur gerechten Verteilung von Ressourcen in einer Gesellschaft bestehen bleibt. Gerechtfertigte Ausnahmen ergeben sich durch die **existentiellen Grundbedürfnisse** des Menschen (v.a. der Schutz seines Körpers), seine **Verantwortungsfähigkeit** (durch die er Handlungsfolgen selbst tragen muss, aber auch seinen Verdienst zum Teil selbst einbehalten darf) und durch **Abwägungsüberlegungen** bei Notlagen mit sehr knappen Gütern und vielen Hilfsbedürftigen.

Da die Präsumpion der Gleichheit auf alle Gesellschaften mit jedem beliebigen Maß an Wohlstand oder Armut anwendbar ist, kann sie als ein universales Prinzip für die Distributionsgerechtigkeit fungieren. Es muss kein konkreter und deshalb immer problematischer Mindeststandard angegeben werden, da es sich um ein formales Prinzip der Verteilung handelt, das besagt, dass, abgesehen von berechtigten Ausnahmen, Güter strikt gleich verteilt werden sollen. Die Präsumpion der Gleichheit stellt m.E. eine vernünftige Konkretisierung von Kants Forderung, dass allen die gleichen Bedingungen zur Ausübung ihrer Freiheits- und Vernunftfähigkeit gegeben sein sollten. Sie ist wie Kants Grundsätze ein abstraktes Prinzip, das ein Verfahren der Verteilung angibt, statt eine konkrete Güterliste, die immer kulturell und geschichtlich an ihre Grenzen stoßen würde. Gleichzeitig richtet sich auch die Präsumpion der Gleichheit **nach den basalen Freiheitsbedingungen**, indem sie den basalen Bedürfnissen des menschlichen Körpers ein Vorrecht einräumt, **und nach dem allgemeinen Gesetz der Freiheit**, indem es die menschliche Verantwortungsfähigkeit als Kriterium aufnimmt. Sie abstrahiert ebenso wie Kant von vorgängigen Besitzverhältnissen und entwirft eine Lösung wie eine ursprüngliche, gerechte Verteilung von Besitz möglich sein könnte. Die Präsumpion der Gleichheit kann daher als differenzierte, genauere Darstellung von Kants Freiheitsforderung interpretiert werden.

Wie gerade erwähnt, ist das Positive dieses Gleichheitsprinzips, dass kein empirisch zu ermittelnder Schwellenwert als Mindeststandard der Verteilung gefunden werden muss, so dass dieses Prinzip auf absolut alle Gesellschaften anwendbar ist und auch bei unter- oder überdurchschnittlicher Versorgung für eine gerechte Verteilung sorgt. Auch wenn es eine

berechtigte Ungleichverteilung aufgrund der selbstverantworteten Entscheidungen geben darf, plädiert Gosepath dafür, eine Grenze für diese Ungleichheiten einzuführen. Die Schere zwischen den Reichen und Armen darf, selbst wenn sie gerecht durch eigenverantwortliche Taten beider Seiten entstanden ist, nicht zu weit auseinanderklaffen. Gosepath schlägt daher, angelehnt an Rawls Differenzprinzip, das „Begrenzungsprinzip sozio-ökonomischer Ungleichheiten“³⁹⁷ vor. Diese Position besagt, dass Ungleichheiten in einer Gesellschaft dort eine Grenze finden müssen, wo die Ärmeren in Relation zu den Wohlhabenden maßgeblich schlechter stehen. Selbst wenn den Ärmeren aus einem großen Zugewinn der Wohlhabenden ebenfalls ein geringer materieller Vorteil erwächst, kann ihre relative Stellung in der Gesellschaft durch die größere Differenz geschwächt werden. Dies ist zu vermeiden, weshalb die Gewinne der Besserverdienenden den Schlechtergestellten immer Vorteile sichern müssen, die die Nachteile mindestens aufwiegen. Dabei können auch die materiellen Nachteile durch Vorteile der sozialen Stellung aufgewogen werden oder umgekehrt. Es ist dabei vollkommen legitim, dass die Einzelnen ein Interesse daran haben, sowohl finanziell als auch sozial eine gute Position in der Gesellschaft einzunehmen. Dies liegt daran, dass der Zuwachs an Wohlstand des Einen die geringe Gütermenge des Anderen noch zusätzlich schrumpfen lässt, solange sich der Marktmechanismus nach der Zahlungsfähigkeit richtet und sich die Güter verteuern, wenn der Reichere mehr für diese ausgeben kann³⁹⁸. Ebenso hat der Einzelne ein Interesse daran, sein Leben selbstverantwortlich seinen Vorstellungen gemäß auszurichten. Die Verteilung von Gütern muss ihm daher bis zu einem gewissen Maße Planungssicherheit bieten und ihn legitime Erwartungen über seinen Anteil an Gütern, seine Pflichten und seine Freiheiten ausbilden lassen³⁹⁹. Gerechtigkeit und Gleichheit können in diesem Kontext nur relational hergestellt werden⁴⁰⁰. Das Begrenzungsprinzip ist die letzte Ausnahme von einer strikten Gleichverteilung.

2.11.9 Handlungsfreiheit aufgrund von Chancengleichheit – Bildung und soziale Positionen

Um tatsächlich Handlungsfreiheit zu erlangen, braucht der Mensch jedoch noch mehr, als dass seine physischen Bedürfnisse gestillt werden und er über Güter verfügt.

³⁹⁷ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.426.

³⁹⁸ Vgl.: Dworkin, R. (2011): „Was ist Gleichheit?“, Suhrkamp-Verlag, Berlin, S.111.

³⁹⁹ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.266.

⁴⁰⁰ Außer in Bezug auf die genannte Zusatzannahme bei Kant, dass man auch die eigene Person gerecht behandeln müsse, vgl. S.82.

Basal für die Handlungsfreiheit ist eine intakte, natürliche Umwelt. Darauf wird im nächsten Kapitel noch genauer eingegangen.

Als soziales Wesen muss er die Möglichkeit haben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, indem er über bestimmte Fähigkeiten wie Lesen und Schreiben verfügt. Zudem muss er die Chance erhalten, seine spezifischen Interessen und Talente entwickeln zu können als auch möglichst einen Beruf wählen zu können, der ihm entspricht. Schließlich spielt es für jeden eine wichtige Rolle mit anderen interagieren zu können, sich an der gemeinsamen Kultur zu beteiligen und je nach Ehrgeiz und Eignung wichtige Positionen zur Organisation der Gemeinschaft zu übernehmen.

Dieser Bereich der Bildung, Kultur und Ämter ist nicht so leicht fassbar wie konkrete materielle Güter, bedarf aber trotz allem einer gerechten Verteilung, da sich Ungleichheiten in diesem Bereich natürlich sehr leicht auf der materiellen Güterebene spiegeln. Zudem kann nur diese Ebene der menschlichen Würde als einem zur Kultur fähigen Wesen gerecht werden und das Wissen bereitstellen, das der Mensch benötigt, um dauerhaft für sich selbst sorgen zu können⁴⁰¹. In diesem Bereich handlungsfrei zu sein, ist daher ein wichtiger Baustein von Kants äußerer, aber auch innerer Freiheit, indem er betont, wie wichtig es ist, seine eigenen Gedanken ausbilden und diese äußern zu können als auch die eigene Kultur zu entwickeln, um sich von seinem tierischen Wesen mit äußerlichen Bedürfnissen zu entfernen und seine Vernunft- und Moralfähigkeit zu entfalten. Eine mangelnde Bildung führt bei den Menschen zu Apathie, einem geringen Selbstbewusstsein und niedriger Selbstachtung. Daraus folgt, dass die Betroffenen sich nicht trauen, ihre Rechte einzufordern und politisch zu partizipieren. Unzureichende Bildungschancen sind daher in keinster Weise mit der menschlichen Würde vereinbar.

Walzer macht in diesem Sinne deutlich, dass Bildung bedingungslos gleich verteilt werden muss, da es die Voraussetzung für jeden Menschen ist, sich die Fähigkeiten eines Staatsbürgers anzueignen und an demokratischen Prozessen mitzuwirken. In der Grundausbildung von Kindern muss daher dafür gesorgt werden, dass alle gleichermaßen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft oder gesellschaftliche Klasse das notwendige Wissen vermittelt bekommen. Darüber hinaus kann man nicht im Vorneherein voraussehen, aus welchem Umfeld diejenigen kommen, die für verantwortungsvolle Aufgaben in der Gesellschaft besonders geeignet sind⁴⁰². Bildung muss daher als ein öffentliches Gut

⁴⁰¹ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.72.

⁴⁰² Vgl.: Walzer, M. (2006) : „Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit“, Campus-Verlag, Frankfurt/New York, S.290-296.

ausnahmslos gleich verteilt und allen in gleicher Art und Weise zugänglich gemacht werden und der Staat steht in der Pflicht, dafür adäquate, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Infrastruktur für Handlungsfreiheit in einer Gesellschaft bereit zu stellen, ist daher eine grundlegende Bedingung für gesellschaftliche Gerechtigkeit.

Dieser Ansatz des freien Zugangs zu Bildung entspricht der Rawlsschen fairen Chancengleichheit und kompensiert die sozialen Faktoren wie die Erziehung durch die Eltern und den Einfluss des kulturellen Umfelds: „Angenommen, es gibt eine gewisse Verteilung der angeborenen Anlagen, dann sollten diejenigen mit dem gleichen Maß an Talent und Fähigkeit und der gleichen Bereitschaft zum Gebrauch dieser Begabungen auch die gleichen Aussichten auf Erfolg haben, unerachtet ihrer ursprünglichen Zugehörigkeit zu dieser oder jener Klasse, also der Klasse, in die sie hineingeboren wurden und in der sie herangewachsen sind, bis sie selbständig ihre Vernunft gebrauchen konnten.“⁴⁰³. Weitere Elemente, die beeinflussen, ob ein Individuum ein erfolgreiches Leben aus dieser Chancengleichheit entwickelt, sind: natürliche Anlagen wie Talente, die persönliche Motivation und Glück oder Pech.

Diese Faktoren führen schließlich zu einer Ungleichverteilung von Ämtern und Machtpositionen in der Gesellschaft, die dieser zugute kommt, indem (oft) die Fähigsten die wichtigsten und verantwortungsvollsten Positionen übernehmen. Die daraus resultierenden ökonomischen Ungleichheiten sollten wiederum umverteilt werden, da den Begabteren zwar aus Vernunftgründen durchaus die wichtigen Ämter zustehen, um diese klug und verantwortungsvoll auszuführen, sie jedoch für ihre höhere Begabung, diesen Posten zu bekommen, nichts konnten. Dagegen müssen ihre Anstrengungen, ihre Talente zu entfalten und nutzbringend einzusetzen wiederum honoriert werden. Unverdiente Boni müssen gerechtigkeits theoretisch umverteilt werden, weshalb es, wie oben dargestellt, zu einer Einkommensumverteilung von den Bessergestellten zu den schlechter Verdienenden kommt. Die Kompensation darf gleichzeitig nicht zu groß sein, da die Talentierteren auch eigenverantwortlich durch Mühe ihre vorteilhafte Position erarbeitet haben und damit sie nicht davon abgehalten werden, hohe Posten mit einer eventuell drückenden Verantwortung und schwierigen Aufgaben zu übernehmen⁴⁰⁴. Die Umverteilung sollte jedoch letztendlich gerecht sein, was mit fairen Verfahren geschehen kann, in dem die Kompensation von allen

⁴⁰³ Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.79.

⁴⁰⁴ Dass die Begabtesten ihre Fähigkeiten in einer Gesellschaft tatsächlich für alle nutzbringend und moralisch sinnvoll einsetzen, ist eine Idealvorstellung. In der Realität kommt es dagegen leider oft zu Eliteversagen, da Begabung, Intelligenz und eine verantwortungsvolle Position nicht automatisch dazu führen, dass der/die Betroffene gesellschaftlich wertvolle Entscheidungen trifft.

gleichberechtigt ausgehandelt wird⁴⁰⁵. Ebenso sollte die Verteilung von Ämtern für gleich begabte und motivierte Bewerber durch faire Verfahren ermittelt werden⁴⁰⁶.

Eine faire Chancengleichheit, die jedem Einzelnen wirkliche Handlungsfreiheit ermöglichen soll, fordert daher von der Gesellschaft sowohl materielle Voraussetzungen wie die nötige Infrastruktur in Form von Gebäuden, adäquatem Lehrmaterial für jeden Einzelnen usw. als auch rechtliche Rahmenbedingungen in Form des Rechts, aber auch der Pflicht zur Schulbildung bis zu einem gewissen Alter. Die Pflicht hierzu schützt Kinder, die dies noch nicht selbst entscheiden können. Darüber hinaus hat der Einzelne nur sich selbst gegenüber die Pflicht, sich weiterzubilden. Als Letztes verlangt die gerechte Umsetzung von Handlungsfreiheit von der Gesellschaft sozialpolitische Maßnahmen wie die besondere Förderung von Benachteiligten wie z.B. Behinderten und die Umverteilung der ökonomischen ‚Früchte‘ der Begabten und dadurch Bessergestellten⁴⁰⁷.

Dass den Individuen der gleiche Zugang zu Bildung geboten wird und sie zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft werden, führt dazu, dass sie die Kompetenz erwerben, sich an allgemeinen Debatten zu beteiligen, gesellschaftliche Entscheidungen mit zu beeinflussen und über öffentliche Güter mitzubestimmen wie z.B. Luftqualität, Landnutzung, Emissionszertifikate usw. Dworkin stellt daher ganz richtig fest, dass derjenige Bürger, der die Möglichkeit hat, öffentliche Entscheidungen über solcherlei Güter zu beeinflussen als reicher angesehen werden muss, als jemand, dem ein solche Mitwirkung verwehrt bleibt, da die öffentlichen Güter durch seine Verfügungsgewalt zu seinen privaten Ressourcen dazugezählt werden können. Zudem wird hier der enge Zusammenhang zwischen politischer Macht und öffentlichen Gütern deutlich. Die Verfügung über öffentliche Ressourcen führt zur Ausübung von politischer Macht, da diese viele, wenn nicht alle Menschen der Gesellschaft betreffen⁴⁰⁸.

Heute ist durch das Klimaproblem dringend die Mitbestimmung aller Weltbürger über solche Güter notwendig, da deren Inbesitznahme, Verbrauch oder Verschmutzung nicht vor Ländergrenzen halt macht, so dass das Problem nur international gelöst werden kann. Noch wichtiger ist, dass sie der gesamten Biosphäre angehören und damit den ursprünglichen Gemeinbesitz aller Menschen darstellen. Die Partizipation über diese Ressourcen gehört daher

⁴⁰⁵ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.433-446.

⁴⁰⁶ Vgl.: Walzer, M. (2006) : „Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit“, Campus-Verlag, Frankfurt/New York, S.198.

⁴⁰⁷ Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.439.

⁴⁰⁸ Vgl.: Dworkin, R. (2011): „Was ist Gleichheit?“, Suhrkamp-Verlag, Berlin, S.81.

zu den grundlegenden Menschenrechten. Es ist damit eine der ersten Pflichten aller Staaten, den Weltbürgern die Chance zu geben, darüber mündig mitzuentcheiden.

3. Klimagerechtigkeit

3.1 Klimagerechtigkeit: Problemkomplex

Warum brauchen wir jetzt direkt eine Klimagerechtigkeit? Welche Ungerechtigkeiten entstehen durch den Klimawandel? Welche basalen Grundrechte des Menschen werden nachweislich durch den Klimawandel eingeschränkt? Und welche Strategien zur Lösung dieses Problems sind ungerecht?

Welche Rechte des Menschen beschnitten werden, wurde schon in dem ersten Kapitel über die sozialen Folgen der Erwärmung angesprochen wie z.B. ein höheres Krankheitsrisiko, geringere Nahrungsmittelverfügbarkeit und die vermehrte Gefahr von Naturkatastrophen. Im Folgenden wird konkretisiert, welche Grundrechte wodurch betroffen sind und dass Folgen des Klimawandels und einige Lösungsansätze daher direkt der vorgestellten Gerechtigkeitskonzeption Kants widersprechen.

Zunächst wird deutlich, dass die klimatischen Veränderungen in vielfältiger Weise die äußere Freiheit des Menschen, besonders die basalste Voraussetzung - die Unversehrtheit des Körpers - einschränken, so dass nicht mehr die äußeren Bedingungen erfüllt sind, damit er seine innere Freiheit in von Form von Moralität entwickeln kann.

Wie schon im ersten Kapitel erwähnt, werden sich die Bedingungen für die Landwirtschaft verändern, wodurch es in bestimmten Gebieten zu Nahrungsmittelknappheit und Mangelernährung kommen kann. Besonders betroffen von Mangelernährung ist der afrikanische Kontinent, obwohl zurzeit die meisten Menschen in Südostasien von Hunger betroffen sind. Der Welternährungsgipfel hat ‚Ernährungssicherheit‘ wie folgt definiert: „Ernährungssicherheit ist gegeben, wenn alle Menschen zu jeder Zeit physischen und ökonomischen Zugang zu ausreichenden, sicheren und nahrhaften Lebensmitteln haben, um ihre Ernährungsbedürfnisse und –präferenzen für ein aktives und gesundes Leben zu erfüllen.“⁴⁰⁹ Eine solche Ernährungssicherheit wird mit einem fortgesetzten Klimawandel vor allem für die Bevölkerungsgruppen in der südlichen Sahara-Region in immer weitere Ferne rücken. Auch heute ist es eine schwierige Anbauregion mit geringen Ernten. Mit der klimatischen Erwärmung wird mit Produktionsrückgängen bis zu 50% gerechnet⁴¹⁰. Schon jetzt leben in Sub-Sahara Afrika mehr als 250 Millionen hungernde Menschen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Folgen des Klimawandels diese Zahl verdoppeln, ist hoch. In

⁴⁰⁹ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.45-46.

⁴¹⁰ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.13.

Südasiens wird ebenfalls ein verstärktes Hungerproblem durch Bevölkerungswachstum, eine zunehmende Urbanisierung, demokratische Defizite und Ernteeinbußen aufgrund der klimatischen Veränderungen erwartet⁴¹¹. Als Bevölkerungsgruppe sind es in Südasiens und Afrika vor allem die Kleinbauern, die permanent gegen den Nahrungsmittelmangel kämpfen. Notwendige Nahrungsmittelimporte und steigende sowie stark schwankende Preise treffen jedoch auch die Bevölkerung in den Städten und darunter diejenigen, die am Existenzminimum leben und sich gegen solche Risiken nicht schützen können. Fehl- und Unterernährung haben besonders im Kindesalter direkte Effekte auf die körperliche und psychische Entwicklung eines Menschen und rufen daher verschiedenste Folgeschäden hervor.

Neben den direkten Folgen auf die Landwirtschaft gibt es noch indirekte Auswirkungen des Klimawandels auf die globale Ernährungslage. Der Anbau von Bioenergie als Ersatz von fossilen Energieträgern und Projekte zur Aufforstung bzw. gegen Entwaldung zur Emissionsminderung stellen eine Konkurrenz für die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln dar⁴¹². Weiterhin ist es möglich, dass Pflanzen wie z.B. Weizen, Soja und Reis durch den CO₂-Düngereffekt zwar schneller und größer wachsen, aber durch die Limitation von Nährstoffen einen wesentlich niedrigeren Proteingehalt aufweisen, weshalb sie qualitativ minderwertiger und nicht mehr so nahrhaft sind⁴¹³.

Nahrung ist ein absolutes Grundbedürfnis des Menschen und schränkt seine Handlungsfreiheit in dem Sinne ein, als dass sein gesamtes Handeln im Falle einer Hungersituation auf diese Not zurückgeworfen ist und sein Handeln ‚verfälscht‘, indem er nicht mehr freiheitlich eine Entscheidung treffen kann, sondern primär immer an die Befriedigung dieses Bedürfnisses gebunden bleibt. Hunger beeinträchtigt die menschliche Unversehrtheit und gefährdet unser Recht auf Leben. Das Recht auf Zugang zu ausreichenden, adäquaten, nahrhaften Lebensmitteln ist daher gerechterweise ein Menschenrecht und muss, wie im vorigen Kapitel verdeutlicht wurde, für alle Menschen gesichert werden.

Dieselbe Argumentation trifft auf die absolut notwendige Beseitigung von Durst zu. Auch dies ist eines der grundlegendsten, überlebenswichtigen Bedürfnisse des Menschen, weshalb

⁴¹¹ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.13.

⁴¹² Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.45.

⁴¹³ Vgl.: Ebenda, S.40.

es ein Menschenrecht auf Wasser gibt. Der Unterschied zum Nahrungsmittelproblem besteht darin, dass Wasser noch wesentlich mehr Funktionen erfüllt, als als Trinkwasser genutzt zu werden. Wasser dient der Nahrungsmittelproduktion und kann diese begrenzen. Unzureichender Zugang zu Wasser bedeutet meist auch eine mangelnde Hygiene sowie unzureichende medizinische Versorgung. Wasser wird natürlich auch bei der Produktion von industriellen Gütern und beim Aufbau von Infrastruktur gebraucht. Der Zugang zu Wasser bedeutet für den Menschen daher in vielfältiger Weise Handlungsfreiheit, in erster Linie zum Erhalt seines Körpers, aber auch in weitreichendem Maßstab, um auf seine Umwelt einzuwirken. Der Zugang zu sauberem Wasser ist die notwendige Bedingung seiner körperlichen Unversehrtheit und seiner Möglichkeit, Freiheit auszuüben. Es ist daher ein Menschenrecht und muss für jeden Menschen hergestellt werden.

Der IPCC hat mit fortschreitendem Klimawandel für alle Kontinente außer Nordamerika und den Polregionen eine sinkende Wasserverfügbarkeit festgestellt⁴¹⁴. Durch den Klimawandel treten verschiedene Probleme für die Wasserverfügbarkeit auf. Niederschläge werden weniger und schwanken stärker in der Intensität, wodurch es häufiger zu Starkregen auf der einen Seite und Dürren auf der anderen Seite kommt. Besonders betroffen sind hiervon die nördlichen Länder Afrikas, das südwestliche Afrika, das nordöstliche Brasilien und das westliche China⁴¹⁵. Der Starkregen konnte bisher nicht effektiv genutzt werden, sondern führte stattdessen zu Erosionen, die die Landwirtschaft schädigten und brachte Abwassersysteme zum Überlaufen, wodurch Schadstoffe in Flüsse und Trinkwassersysteme gelangten. Der Anstieg des Meeresspiegels durch die klimatische Erwärmung kann bei tief liegenden Küstenregionen und Inseln eine Versalzung des Grundwassers herbeiführen. Dies wird für kleine Inselstaaten im Pazifik und dicht besiedelte Flussdeltas in Asien, Ägypten und Westafrika zu einem Problem werden. Schmelzwasser von Gletschern bildet zurzeit noch die Grundlage für die Wasserversorgung von circa einer Milliarde Menschen. Bei fortschreitender globaler Erwärmung werden die Wasserquellen abschmelzen und versiegen. Dies bedroht die Bevölkerungen in Peru, Bolivien, Ecuador sowie in den asiatischen Regionen, deren Flüsse vom Himalaya gespeist werden (Indien, Pakistan, Bangladesch und China)⁴¹⁶. Eine weitere Milliarde Menschen in Asien ist auf das Phänomen des Monsuns zur Wasserversorgung

⁴¹⁴ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.13-15.

⁴¹⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.37.

⁴¹⁶ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.150, 153, 162/ IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.13-14.

angewiesen, der durch den Klimawandel seine Berechenbarkeit verlieren wird, was zu extremen Trockenperioden und Regenfällen mit darauf folgenden Schlammlawinen und Überschwemmungen führen wird. Schließlich kann eine erhöhte Temperatur zu einem verbesserten Wachstum von schädlichen Mikroorganismen führen, so dass das Wasser nicht mehr trinkbar ist. Zwei Faktoren, die unabhängig vom Klimawandel den Wasserbedarf global schüren werden, sind das Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum in vielen armen Regionen. Alle diese Faktoren dürfen nicht verhindern, dass das Recht auf ausreichend sauberes Wasser jedem Einzelnen zukommt.

Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen physikalischer und gesellschaftlicher Wasserknappheit. Der Klimawandel beeinflusst das physikalische Wasservorkommen, d.h. wie viel Wasser tatsächlich vom Menschen genutzt werden kann. Physikalische Wasserarmut prägt sehr trockene Länder in Nordafrika und asiatische Länder mit stark zu bewässernder Landwirtschaft. Die Wasserverfügbarkeit ist durch die faktische Wassermenge begrenzt. Dagegen kann es bei gesellschaftlicher Wasserknappheit vorkommen, dass genügend Wasser vorhanden ist, arme Menschen sich dies jedoch nicht leisten können⁴¹⁷. Vor allem in Zentralafrika leidet ein Großteil der Bevölkerung an mangelnder Wasserversorgung, obwohl kein genereller Mangel herrscht. Eine verbesserte Infrastruktur und demokratische Verteilung könnte in diesen Gebieten das Problem weitgehend lösen⁴¹⁸.

Der Anstieg des Meeresspiegels als auch das Tauen des Permafrostbodens haben für die Bewohner von tiefliegenden Küstengebieten, kleinen flachen Inseln und Siedlungen auf Permafrostböden in Polarregionen und Russland den Verlust ihres Lebensraumes zur Folge, was ebenfalls eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Alle Menschen haben ein Recht darauf, nicht gewaltsam aus ihrem Lebensraum vertrieben zu werden⁴¹⁹. Aus vielen küstennahen Städten, besonders in armen Regionen, werden die Menschen umgesiedelt werden müssen. Dasselbe gilt für die Bewohner großer Mündungsgebiete wie des Ganges-Brahmaputra in Bangladesch, des Mekong in Vietnam als auch des Nils in Afrika. Vor allem die Lebensumstände auf kleinen flachen Inseln im Pazifik und im Indischen Ozean wie Tuvalu und den Malediven werden schon in naher Zukunft sehr schwierig werden. Letztendlich werden sie voraussichtlich vollständig im Meer versinken: „Sea level rise is expected to exacerbate inundation, storm surge, erosion and other coastal hazards, thus

⁴¹⁷ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.35.

⁴¹⁸ Vgl.: Ebenda, S.30-38.

⁴¹⁹ Vgl.: Caney, S. (2010): “Climate Change, Human Rights, and Moral Thresholds”, S.169 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York

threatening vital infrastructure, settlements and facilities that support the livelihood of island communities.“⁴²⁰.

Eine menschenwürdige Umsiedlung wäre eine Konsequenz, die aus dieser Folge des Klimawandels resultiert. Davon sind wir jedoch weit entfernt. So wurden die Anträge auf Umsiedlung der Einwohner der Malediven sowohl von Australien als auch von Neuseeland mehrere Male abgelehnt. Die ersten Klimaflüchtlinge wurden erst Ende 2014 in Neuseeland anerkannt⁴²¹. Zudem kann es durch den Meeresspiegelanstieg zur Versalzung des Grundwassers kommen, indem Meerwasser zu diesem vordringt.

Weiterhin wird die menschliche Unversehrtheit dadurch beeinträchtigt und gefährdet, dass sehr viele Menschen unter Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, starken Schwankungen der Regenfälle, Überschwemmungen, Stürmen und den Folgen von Dürren und Bränden leiden werden. Es wird zwar wahrscheinlich zu einer Abnahme von Todesfällen durch extreme Kältephasen kommen, dafür werden Hitzeperioden viele Todesopfer fordern. So sagt der IPCC z.B. verstärkt Stress und Todesopfer durch Hitzewellen in Europa und Nordamerika voraus. Besonders betroffen sind hiervon ältere Menschen, Kinder, chronisch Kranke und sozial isoliert Lebende⁴²². Von Küstenüberschwemmungen sind diejenigen Gebiete betroffen, die auch vom Meeresspiegelanstieg bedroht sind, das heißt dicht-besiedelte, tief-liegende Gebiete mit einer geringen Anpassungsfähigkeit. Oft sind gerade diese Regionen wie die riesigen Flusseinzugsgebiete in Asien und Afrika und kleine Inseln noch von zusätzlichen Risiken betroffen wie der Versorgung der Bevölkerung im Allgemeinen und/oder dem Vorkommen von Hurrikanen. Zudem kommt es zu Erosionen und Überschwemmungen durch sehr starke Regenfälle. Verstärkte Niederschlagsmuster werden überall erwartet, einen besonderen Effekt haben sie noch zusätzlich in Südasien durch die Intensivierung der Monsundynamik. Überschwemmungen können zu Verletzungen oder Tod durch Ertrinken, dem Verlust des Lebensraumes und notwendiger Migration sowie hohen Kosten für Prävention, Anpassung und Wiederaufbau führen. Zudem kann es zu Ernteverlusten mit daraus resultierenden Hungersnöten kommen. Stürme werden vor allem die bevölkerungsreichsten Länder Asiens schwer treffen, aber auch in Australien und Neuseeland aufgrund von zunehmender Bevölkerungsdichte in den Küstenregionen große Schäden anrichten. Stürme führen in der Bevölkerung ebenfalls zu einer erhöhten Mortalität, zu

⁴²⁰ IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.15.

⁴²¹ Vgl.: Greenpeace-Magazin (2014), Ausgabe 6.14, Nov./Dez., Greenpeace Media GmbH, Hamburg, S.16.

⁴²² Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Cambridge University Press, Cambridge, S.12.

Verletzungen, zu posttraumatischen Stresssymptomen und zu Krankheiten, die aus der Verseuchung von Trinkwasser oder Nahrungsmitteln resultieren. Dürren und Brände werden Neuseeland, Australien, Europa, Latein- und Nordamerika betreffen. Dies wird zur Versalzung und Verwüstung von landwirtschaftlicher Fläche und zu Ernteeinbußen mit daraus resultierender Nahrungsknappheit führen. Zudem kommt es zu einer direkten Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Waldbrände.

Die Unvorhersagbarkeit des Eintretens und der Stärke von Extremwetterereignissen und sogenannten Naturkatastrophen wie tropischen Stürmen machen eine Prävention nur bis zu einem bestimmten Grad möglich. Darüber hinaus sind die Betroffenen den Umständen ausgeliefert. Besonders problematisch ist daher nicht unbedingt die Erwärmung des Klimas, sondern die Unberechenbarkeit von Wetterereignissen, die der Klimawandel mit sich bringt. Zudem ist Prävention und Anpassung in vielen Regionen aufgrund von geringen finanziellen und institutionellen Mitteln kaum möglich⁴²³.

Des Weiteren wird eine Zunahme an oft lebensbedrohlichen Krankheiten erwartet, die die menschliche Unversehrtheit stark beeinträchtigen und im schlimmsten Fall zum Tode führen können – wie bereits im ersten Kapitel dargestellt wurde⁴²⁴.

Durch die Folgen des Klimawandels wie dem Anstieg des Meeresspiegels, starken Regenfällen, Überschwemmungen, Stürme und das Tauen des Permafrostbodens werden Destabilisierungen der Infrastruktur in den betroffenen Gebieten erwartet. So wird vor allem an küstennahen Gebieten durch den Meeresspiegelanstieg, zunehmenden Sturmfluten und Überschwemmungen mit einer Zerstörung der Infrastruktur gerechnet. Aber auch Starkregen mit damit einhergehender Erosion kann zum Einsturz von Häusern und dem Verschütten von Straßen führen⁴²⁵.

Durch den Verlust von Eigentum wird direkt das Recht auf Eigentum des Menschen verletzt. Die Zerstörung von Infrastruktur führt jedoch auch – wie beim Meeresspiegelanstieg - zur Umsiedelung von Menschen. Damit wird ihr Recht, nicht gewaltsam aus ihrem Lebensraum vertrieben zu werden, nicht respektiert. Zudem hat der Verlust von Straßen und öffentlichen Gebäuden wie z.B. Kindergärten, Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Museen usw. zur Folge, dass das Recht des Menschen auf Bildung nicht mehr erfüllt werden kann. Wenn der Zugang zu öffentlichen Ämtern und Institutionen nicht mehr gegeben ist, kann eine politische

⁴²³ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.3-4.

⁴²⁴ Siehe Kapitel 1.4.10.

⁴²⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.29/ Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.34+35, 159.

Partizipation und eine demokratische Mitbestimmung der Bürger nicht mehr gewährleistet werden.

Das Verschwinden von sanitären Anlagen und Krankenhäusern gefährdet zudem die Rechte des Menschen auf Gesundheit und ausreichende medizinische Versorgung. Zudem können durch verschüttete Straßen Versorgungsengpässe an Nahrungsmitteln oder Medikamenten auftreten.

Ein interessantes Beispiel ist Russland, dessen Territorium zu 60% von Permafrostboden bedeckt ist. Das Tauen der Permafrostböden hat ökologisch zunächst den gravierenden Effekt, dass darin gebundenes Methan in großen Mengen freigesetzt wird, was den Klimawandel weiter anheizt. In Russland hat eine Untersuchung des Usa-Beckens ergeben, dass sich die Auftauschicht von einem Meter auf fünf Meter vertiefen könnte⁴²⁶, was in sozialer Hinsicht eine Destabilisierung von Siedlungen, Pipelines, Eisenbahnlinien, Straßen und Elektrizitätsleitungen nach sich ziehen würde. Zudem sind in nördlichen Regionen, in denen der Permafrostboden schmilzt: „(...) mangelhaft gesicherte Lager mit Chemikalien, Sprengstoffen und Atommüll.“⁴²⁷ verortet. Im nordöstlichen Teil Ostsibiriens steht zudem das Atomkraftwerk Bilibino. In Russland wurde der Klimawandel lange bestritten und auch heute scheint es sehr unwahrscheinlich, dass die russische Regierungsführung dem Problem die angemessene Aufmerksamkeit und die benötigten Ressourcen zukommen lassen wird⁴²⁸.

Schließlich kann der Klimawandel in globalem Ausmaß die menschliche Sicherheit gefährden, indem sich bestehende wirtschaftliche, soziale und/oder politische Spannungen durch Klimaereignisse verschärfen. So weist der WBGU (Wissenschaftlicher Beirat Globaler Umweltveränderungen) auf vier Bereiche hin, die starkes Konfliktpotenzial besitzen, Gesellschaften destabilisieren und zu gewaltsamen Ausschreitungen führen können. Dies sind die Verfügbarkeit von Süßwasser, die Nahrungsmittelproduktion, Sturm- und Flutkatastrophen und Umweltmigration. Dabei macht der WBGU deutlich, dass bisher und in naher Zukunft das Aufkommen von rein klimainduzierten Konflikten unwahrscheinlich ist. In Fällen, wo Gesellschaften schon destabilisiert und schwache Regierungs- und zivilgesellschaftliche Strukturen vorhanden sind, werden sich diese durch die Veränderungen des Klimawandels höchstwahrscheinlich verschlimmern⁴²⁹. Es handelt sich dabei um sogenannte ‚fragile Staaten‘⁴³⁰, bei denen oft noch weitere Kriterien zutreffen wie eine hohe

⁴²⁶ Vgl.: Angenendt, S./ Dröge, S. (2011): „Klimawandel und Sicherheit. Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten“, Nomos Verlag, Baden-Baden, S.89.

⁴²⁷ Ebenda, S.84.

⁴²⁸ Vgl.: Ebenda, S.80

⁴²⁹ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg: S.40.

⁴³⁰ Vgl.: Ebenda, S.5.

Bevölkerungsdichte oder eine große Bevölkerung, eine niedrig entwickelte Wirtschaft, große soziale Disparitäten und das Angrenzen an einen Nachbarstaat, in dem gewaltsame Auseinandersetzungen ausgetragen werden. Aufgrund einer schwachen Staatlichkeit und nicht vorhandenen finanziellen und institutionellen Strukturen sowie einer destabilisierten Zivilgesellschaft fehlen solchen Ländern die Kapazitäten, Lösungen zu finden und durchzusetzen, weshalb klimainduzierte Probleme, vorhandene, schwelende Konflikte zum Ausbrechen bringen oder deutlich verschlimmern können. Der Klimawandel könnte daher als Bedrohungsmultiplikator fungieren⁴³¹ und die Sicherheit des Menschen gefährden.

3.1.1 Bedeutung für unsere Menschenrechte

Insgesamt zeigen diese Ausführungen, dass der Klimawandel mehrere unserer konkreten Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben sind, verletzt. Er macht die Ausübung von Freiheit unmöglich (Recht auf Freiheit: Artikel 2 und Artikel 3), indem er viele Menschen in lebensbedrohliche Umstände versetzt und ihre Existenz gefährdet oder auslöscht. Das Problem, dass das Recht auf Gleichheit (z.B.: Artikel 2, 3, 7, 17 und 25 u.a.) schon heute auf vielen Ebenen nicht respektiert wird, verschärft sich durch den Klimawandel, indem benachteiligte Personen anfälliger für die Risiken sind, die sich durch den Klimawandel ergeben. Zudem interagieren die Einflüsse des Klimawandels in ungünstiger Weise mit der weltwirtschaftlichen Situation, indem gerade die Regionen und Staaten überproportional von den Effekten getroffen werden, in denen große Teile der armen Weltbevölkerung leben. Der Klimawandel verstärkt daher im globalen Maßstab das Gefälle zwischen Armen und Reichen⁴³². Das Recht auf Sicherheit der Person (Artikel 3, 22 und 25.1) wird durch Extremwetterereignisse, klimainduzierte Naturkatastrophen, den ansteigenden Meeresspiegel und den abtauenden Permafrostboden und politische oder zivilgesellschaftliche gewaltsame Auseinandersetzungen zunehmend gefährdet. Das Recht auf Leben (Artikel 3) und eine ausreichende Versorgung an: „(...) Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche(r) Versorgung und notwendige(n) soziale(n) Leistungen, (...)“⁴³³ (Artikel 25.1) wird, wie oben dargestellt wurde, durch unterschiedliche Effekte beeinträchtigt.

Während die genannten Rechte diejenigen sind, die nach Kant unsere Grundlage der Freiheit, d.h. unseren Körper schützen, sind in unserer Erklärung der Menschenrechte auch die Rechte

⁴³¹ Marchl, Gerhard (2011): „Der Klimawandel als Gefahr für Frieden und Sicherheit“, Institut für Religion und Frieden, Wien, S.34.

⁴³² Klimawandel: „(...) als Armutsverstärker und Entwicklungshemmnis (...)“: ebenda, S.39.

⁴³³ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.Dezember 1948: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, Art.2, letzte Einsicht: 19.08.2010, S.4.

aufgeführt, die Kant der Ausübung unserer Freiheitsfähigkeit zuspricht wie Bildung, Gedanken-, Meinungs-, Pressefreiheit, demokratische Mitbestimmung usw. So setzt Artikel 26 ein Recht auf Bildung und sogar eine Pflicht für Schulbildung in der Grundschule fest. Artikel 18 fordert das gleiche Recht aller auf: „(...) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; (...).“⁴³⁴, Artikel 19 das Recht auf Meinungsfreiheit. Artikel 21.3 schreibt eine demokratische Mitbestimmung aller Bürger durch regelmäßige Wahlen fest. Weiterhin hat der Mensch das Recht am kulturellen Leben teilzunehmen (Artikel 27.1). Nach Kant sind dies alles Rechte, die uns dazu führen, unsere Freiheitsfähigkeit auch tatsächlich zu entwickeln und auszuüben als Taten der Freiheit. Auch diese Rechte können durch den Klimawandel unterminiert werden, indem das Tauen der Permafrostböden, der Anstieg des Meeresspiegels, Katastrophen wie Hurrikane oder Überschwemmungen die Infrastruktur zerstören, die notwendig ist, um diese Rechte zu gewährleisten. Ohne Schulen, Universitäten, Bibliotheken, die Wirbelstürmen zum Opfer gefallen sind oder im Schlamm Boden versinken, kann das Recht auf Bildung nicht gewährleistet werden. Ein Recht auf demokratische Mitbestimmung wird ohne Institutionen, in denen Wahlen abgehalten werden können oder in denen öffentliche Diskussionen stattfinden, ebenfalls nicht befriedigt werden können. Genauso wenig wäre es den Menschen möglich, ihre Persönlichkeit auszubilden, indem sie am kulturellen Leben teilnehmen, wenn Kulturstätten wie Museen, Theater oder Ähnliches zerstört würden.

3.1.2 Der Klimawandel als moralisches Problem

Der Klimawandel gefährdet grundlegend und offensichtlich unsere Menschenrechte und ist daher ein moralisches Problem. Es ist wichtig, dies herauszustellen und deutlich zu machen, weil der Klimawandel als Problematik in viele Disziplinen hineinreicht wie natürlich der Klimatologie, der Physik, der Wirtschaft, der Politik usw. Jede Disziplin gibt die Verantwortung, dieses globale Problem zu lösen daher gerne an einen anderen Bereich ab, so dass sich letztendlich keiner mehr zuständig fühlt, tatsächlich Lösungswege zu generieren und zu etablieren⁴³⁵. Der Klimawandel ist jedoch ein moralisches Problem und betrifft uns alle. Er verletzt unsere grundlegenden Rechte, die aus unserem ‚Recht auf Rechte‘ und damit unserer Freiheitsfähigkeit erwachsen. Wir haben diese immer und absolut inne und die Gefährdung

⁴³⁴ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, Art.2, letzte Einsicht: 19.08.2010, S.3.

⁴³⁵ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): „Ethics and Global Climate Change“, S.3 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

unserer Menschenrechte unterminiert unsere Würde⁴³⁶. Wir machen es einem Großteil der Menschheit mit den Gefahren, die aus einem fortgeschrittenen Klimawandel resultieren, unmöglich, ihre Freiheitsfähigkeit, Moralität und damit Menschlichkeit zu entwickeln und auszuüben. Mit diesem Ansatz kann bestimmt werden, was in der Stockholmer Deklaration 1972 als ‚dangerous climate change‘ bezeichnet wurde. Als ‚gefährlich‘ kann der Klimawandel ab dem Punkt eingestuft werden, ab dem er die Sicherung der Menschenrechte aller Menschen auf Erden gefährdet⁴³⁷.

Es ist damit wichtig, zu sehen, dass es kein natürliches, naturwissenschaftliches Problem ist, das unsere Umwelt hervorgebracht hat wie eine Naturkatastrophe oder eine Laune des Schicksals wie Glück oder Pech, für die wir nichts können, sondern es ist ein moralisches Problem, indem es vom Menschen hervorgebracht wurde⁴³⁸. Die besondere Ungerechtigkeit bei dieser Problematik besteht darin, dass die Erdatmosphäre ein begrenztes Gemeinschaftsgut ist und allen Menschen gleichermaßen gehört⁴³⁹ 440. Ein Teil der Menschheit, die jetzigen Länder des Globalen Nordens und die Schwellenländer, hat diese jedoch in der Vergangenheit übernutzt bzw. tut dies (auch) in der Gegenwart. Dabei konnten und können sich diese Staaten einen hohen Lebensstandard aneignen, während sie damit, zwar auch sich selbst, aber vor allem Andere lebensbedrohlichen Gefahren aussetzen. Es ist daher ein moralisches Problem, weil es vom Menschen ausgeht und andere Menschen betrifft. Aus diesem Grund kann und muss es auch nur vom Menschen bzw. als ein Problem der Moral, das unsere Menschlichkeit betrifft, von (fast) allen Menschen gelöst werden.

3.1.3 Unsicherheiten

Das Problem muss gelöst werden und trotzdem ist bis heute wenig passiert. Ein Grund dafür ist, dass es zum Einen oft als ein primär naturwissenschaftliches Problem gesehen wird, das kein politisches, wirtschaftliches, gesellschaftliches o.ä. Handeln notwendig macht. Zum

⁴³⁶ “To engage in activities that create serious health hazards for others constitutes a severe failure to recognize their moral standing and their inherent dignity as persons”: Caney, S. (2010): “Climate Change, Human Rights, and Moral Thresholds”, S.167 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴³⁷ Vgl.: Caney, S. (2010): “Climate Change, Human Rights, and Moral Thresholds”, S.172 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴³⁸ Vgl.: U.A.: Jamieson, D. (2005): “Adaption, Mitigation, and Justice”, S.278 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴³⁹ Siehe Kapitel 2.8.1, S.88.

⁴⁴⁰ Dazu auch sehr klar Gardiner: ”(...), one might characterize the earth’s capacity to absorb manmade emissions of carbon dioxide as a common resource, (...) and claim that, since this capacity is limited, a question of justice arises about how its use should be allocated (...).“: Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change” S.14 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

Anderen wird davon ausgegangen, dass noch zu viele Unsicherheiten herrschen, um zu handeln. Das Klima ist ein chaotisches System, das grundsätzlich schwierig zu analysieren und zu verstehen ist⁴⁴¹. Es gibt viele Messungenauigkeiten⁴⁴², die Rolle der Wolkenbildung ist noch nicht ausreichend verstanden, große Unsicherheiten existieren insgesamt über die Auswirkungen verschiedener globaler und regionaler Temperaturerhöhungen und das Eintreten von Kipppunkten. Dazu ist es nicht möglich, abzuschätzen, wie letztendlich die menschlichen Reaktionen auf die Klimafolgen sein werden und welche Folgen aus diesen Reaktionen wiederum auf das Klima resultieren⁴⁴³. Das Thema ist daher aus naturwissenschaftlicher Sicht sehr komplex und mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Dale Jamieson macht klar, dass die Unsicherheit dieses Problemkomplexes uns trotzdem nicht das Recht gibt, **nicht** zu handeln. Auch bei weiterer Forschung werden immer Unsicherheiten bestehen bleiben, alle Fakten werden nie berücksichtigt werden können, neue Erkenntnisse werden höchstwahrscheinlich neue Fragestellungen forcieren. Wir werden den Klimawandel und dessen Folgen nie in absoluter Genauigkeit für jeden beweisen können, weil wissenschaftliche, empirische Forschung sich immer nur auf Wahrscheinlichkeiten bezieht⁴⁴⁴. Während wir uns noch mit dem Erforschen aufhalten, wird jedoch schon ein Großteil der Menschheit an den Klimafolgen leiden und ihre Menschenrechte in deutlichem Maße eingeschränkt sehen⁴⁴⁵. Ein Nicht-Handeln muss daher entweder als eine Negierung des Klimawandels oder als eine angemessene Reaktion auf Unsicherheit gewertet werden. Da der Klimawandel Menschenrechtsverletzungen hervorruft und ausreichend wissenschaftliche Fakten vorhanden sind, um zu beweisen, dass wir die Ursache dessen sind⁴⁴⁶, sind beide Haltungen untragbar. Die wissenschaftlichen Ergebnisse, v.a. der IPCC-Reporte, transformieren die Unsicherheiten vielmehr in Risiken des menschlichen Handelns, da mit sehr großer Wahrscheinlichkeit gezeigt wurde, dass der Mensch die Ursache der Klimaveränderung ist. Risiken unseres eigenen Handelns können und müssen wir versuchen, zu lösen, da sie in unseren Bereich der Verantwortung fallen. Die wissenschaftliche

⁴⁴¹ Vgl.: Kapitel 1.6.2.

⁴⁴² Vgl.: Ebenda.

⁴⁴³ Vgl.: Jamieson, D. (1992): "Ethics, Public Policy, and Global Warming", S.81 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁴⁴ Vgl.: Kapitel 1, S.31-33.

⁴⁴⁵ Der Faktor der Unsicherheit führt jedoch auch in einigen Staaten dazu, zu glauben, es würden sich aus einem Klimawandel eher Vor- als Nachteile für sie ergeben. So hält z.B. Russland eine Erwärmung für zuträglich für seine Landwirtschaft. Vgl.: Angenendt, S./ Dröge, S. (2011): „Klimawandel und Sicherheit. Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten“, Nomos Verlag, Baden-Baden, S.84-85.

⁴⁴⁶ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Solomon, S./ Qin, D./ Manning, M./ Chen, Z./ Marquis, M./ Averyt, K.B./ Tignor, M./ Miller, H.L., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, 996 pp., S.17 und: IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.15.

Forschung hat uns damit auf ein Problem aufmerksam gemacht und kann dieses konkretisieren, das jedoch in erster Linie für uns ein moralisches Problem ist und ein sofortiges Handeln fordert.

3.1.4 Die Inadäquatheit von Kosten-/Nutzenanalysen, des Utilitarismus und von Geoengineering-Maßnahmen

Wenn wir nach Lösungen suchen, werden meist ausschließlich Kostenanalysen, wirtschaftliche Nebenfolgen und technische oder ökonomische Wege diskutiert. Diese Herangehensweisen können uns jedoch nicht erklären, worum es tatsächlich geht und was wir wirklich gewährleisten müssen⁴⁴⁷. Kostenanalysen und das Aufdecken von wirtschaftlichen Nebenfolgen sind wichtig, weil wir in einem wirtschaftlichen System leben und das Klimaproblem so darin eingeflochten ist, dass mit Sicherheit nur mit Hilfe von ökonomischen Mitteln Klimaschutz betrieben werden kann. Es kann Lösungsideen geben, die marktwirtschaftlich unmöglich sind, so dass nicht mal im Ansatz versucht werden wird, diese umzusetzen oder es kann mehrere Vorschläge geben, bei denen derjenige, der Ressourcen spart, bevorzugt werden sollte. **Wir werden daher nicht ohne ökonomische Berechnungen auskommen, aber diese dürfen unsere Perspektive auf die Klima-Debatte nicht dominieren.** Eine reine Kosten-Nutzen-Analyse kann erstens nicht fassen, dass es sich um ein moralisches Problem handelt, weil sie nicht danach fragt, **wer** das Problem verursacht hat und **wen** es betrifft, sondern lediglich **was** es hervorgebracht und wie mit den geringsten Kosten der größte Nutzen erzielt werden kann. Sie kann daher nicht die moralisch relevante Tatsache miteinbeziehen, dass einige Menschen Risiken für ihre Mitmenschen kreieren. Sie trifft daher Schuld und sie müssen sich einer besonderen Verantwortung stellen. Kosten-Nutzen-Analysen rechnen lediglich aus, wie der größte Nutzen entsteht. Daraus könnte auf der einen Seite folgen, dass die oft reichen Verursacher noch weiter profitieren, weil bei ihnen die verbleibenden klimaschädlichen Treibhausgasemissionen⁴⁴⁸, die wir uns noch erlauben dürfen, auszustoßen, am effizientesten genutzt werden können⁴⁴⁹, da die Infrastruktur und Industrie schon vorhanden sind. Auf der anderen Seite könnte es möglich sein, dass es sehr wenig kosten könnte, Emissionen einzusparen in einem Bereich, der der Befriedigung unserer

⁴⁴⁷ Vgl.: Jamieson, D. (1992): "Ethics, Public Policy, and Global Warming", S.82 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁴⁸ Von jetzt an werden die Begriffe 'Treibhausgase' und 'Emissionen' für klimaschädigende Treibhausgase bzw. -emissionen verwendet.

⁴⁴⁹ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.71-72 oder Singer, P. (2002): "One Atmosphere", S.192 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

basalen Grundbedürfnisse dient, während es horrend teuer sein könnte, Luxusemissionen zu reduzieren oder gar zu kappen. Von einem Kosten-Nutzen-Standpunkt aus wäre es völlig unlogisch, die Luxusemissionen einzusparen, wenn es kostengünstiger ist, Subsistenzemissionen zu reduzieren⁴⁵⁰. Damit würden diejenigen Menschen, deren Subsistenzemissionen gekappt würden unter ein moralisch notwendiges, lebenserhaltendes Existenzminimum fallen.

Diese rein wirtschaftliche oder technisch-orientierte Herangehensweise an das Klimaproblem führt dazu, dass menschliche Bedürfnisse und Rechte zu technisierten Management-Problemen werden: "(...) scientific, top-down, managerial approaches to human problems (...) transform(...) problems of human survival and livelihood into technical problems of „carbon management“, (...)." ⁴⁵¹. Menschliche Bedürfnisse würden instrumentalisiert und moralische Ansprüche relativiert, existenzsichernde Emissionsrechte können Management-Vorteilen geopfert werden. Unsere Menschenrechte können jedoch nicht gegen Geldbeträge oder Luxusbedürfnisse verrechnet werden. Unter solchen Umständen wären sie nicht mehr absolut und unverfügbar. Unsere grundlegenden Rechte gehören in einen Bereich, der sich nicht in Zahlen und ökonomische Rechnungen fassen lässt. Genauso wenig können wir mit wirtschaftlichen Analysen die sinnstiftende Bedeutung der Natur für uns, ihre Ästhetik und den Wert von jeglichem nicht-menschlichem Leben fassen. Dies sind alles Dinge, die in den Bereich unserer Moral und Ethik fallen, indem sie uns erlauben, uns zu moralischen Wesen zu entwickeln.

Es ergibt sich letztendlich ein Problem für alltägliches, ökologisches Verhalten, wenn ein Individuum das Kosten-Nutzen-Argument auf sein Verhalten anwendet. Wenn wir ausrechnen, wie viel unser eigenes singuläres Verhalten zum Klimaproblem beiträgt, wird uns schnell klar, dass ein ökologisch bewusstes Handeln nur Wirkung zeigt, wenn ein Großteil der Weltbevölkerung genauso handelt. Da die Wahrscheinlichkeit gering ist, wirkt diese Aufrechnung sehr demotivierend. Mit dieser Herangehensweise ignorieren wir jedoch die moralischen Auswirkungen unseres Handelns, die für uns nicht greifbar sind und nur in der Komposition mit den Einzelhandlungen vieler anderer Menschen entstehen. Auch wenn die Folgen jeder einzelnen Tat nur subtil auftreten, wissen wir um diese. Dieses Wissen verpflichtet jeden Einzelnen von uns, verantwortungsvoll und moralisch zu handeln und damit auch auf einer gesellschaftlichen, sozialen Ebene zum Klimaschutz beizutragen: "For social

⁴⁵⁰ Vgl.: Shue, Henry (1993): "Subsistence Emissions and Luxury Emissions", S.211 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁵¹ Jamieson, D. (2005): „Adaptation, Mitigation, and Justice“, S.266 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York.

change to occur , it is important that there be people of integrity and character who act on the basis of principles and ideals.“⁴⁵².

Es ist als zweiter Punkt der Kosten-Nutzen-Rechnungen auch möglich zu argumentieren, dass Klimaschutz generell viel zu teuer für unsere Gesellschaften ist und die Menschheit dringendere Probleme hat wie z.B. die Armutsbekämpfung. Wir sollten unsere finanziellen Ressourcen daher besser für diese aufwenden.

Aus einer moralischen Perspektive ist es völlig unangemessen, die Abwendung eines von uns hervorgebrachten Risikos, das unsere absoluten Menschenrechte untergräbt, mit Kostenargumenten abzuwehren. Monetäre Mittel können die menschliche Würde nicht aufwiegen. Zudem ist dieses Argument irrational, da wir mit dem gesparten Geld nichts mehr anfangen können, wenn die Bedingungen auf der Erde menschenwürdiges Leben nicht mehr zulassen.

Die Armutsbekämpfung ist zugegebenermaßen ein wichtiger Punkt, da Armut fundamental die Menschenrechte einschränkt⁴⁵³. Allerdings wirkt der Klimawandel als Armutsverstärker, da er vor allem negative Auswirkungen auf die Weltregionen hat, in denen bereits viele arme Menschen leben⁴⁵⁴, da sie weniger finanzielle Mittel haben, um sich an die Veränderungen anzupassen. Zudem mangelt es ihnen an Informationen, um kommende klimainduzierte Katastrophen vorzusehen und sich auf diese vorzubereiten. Ihr Lebensunterhalt hängt sehr oft von klimaempfindlichen Ressourcen wie der Landwirtschaft oder der Fischerei ab und sie sind lebensbedrohlichen Umständen (z.B. Unterernährung) oft schon sehr nah, so dass sie eine Verschärfung dieser nicht ertragen können⁴⁵⁵.

Hier ist allerdings anzuführen, dass Lösungswege zur Armutsbekämpfung meist mit Klimaschutzmaßnahmen konvergieren statt konfliktieren wie z.B. die Einführung von energiesparenden, effizienten Technologien in die Länder des Globalen Südens oder eine lokale Landnutzung der Bevölkerung zur Bekämpfung von Hunger im Gegensatz zum Anbau von Biospritpflanzen usw. Ein starker Klimaschutz kann daher Hand in Hand mit der Armutsbekämpfung im Namen der Sicherung der Menschenrechte verteidigt werden. Das Armutsargument zeigt, dass Klimaschutz in vernünftiger Abstimmung mit anderen menschenrechtsbedrohenden Problemen gelöst werden muss.

⁴⁵² Jamieson, D. (1992): “Ethics, Public Policy, and Global Warming”, S.84 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁵³ Siehe dazu weitere Erklärungen: S.174.

⁴⁵⁴ Siehe Seite 25-26.

⁴⁵⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.28-29.

Ähnliche Argumente lassen sich gegen den Utilitarismus vorbringen, dem es darum geht, den größtmöglichen Nutzen oder die größtmögliche Summe an Glücksgefühlen für die Menschheit insgesamt zu erzeugen. Auch von diesem Standpunkt aus werden moralische Ansprüche oft relativiert, aus dieser Perspektive zugunsten von Glückszuständen. Der Utilitarismus setzt daher eine Norm zur Bewertung von Einzelhandlungen an, die der Glücksgefühle und dem Nutzen für die gesamte Menschheit. Diese Argumentation wird aus den Gründen ablehnt, die in Kapitel 2.7 „Die Letztbegründung der Gerechtigkeit nach Immanuel Kant“ gegen den Begriff des Guten vorgebracht wurden und aufgrund von folgenden Problemen.

Auch aus dieser Perspektive ist es möglich, den Schwellenwert der Existenzsicherung zu unterlaufen, der überhaupt notwendig ist, damit ein Individuum überleben und seine Freiheits- und Moralfähigkeit entwickeln und entfalten kann. Wenn die Übertragung von existenzsichernden Emissionsrechten an andere Individuen, deren Existenz bereits gesichert ist, dazu führt, dass sich die Gesamtglückssumme oder der Gesamtnutzen erhöht, ist dies legitim bzw. sogar geboten⁴⁵⁶. Daher ist aus dieser Perspektive eine Umverteilung von Emissionsrechten von Luxusbereichen an existenzsichernde Bereiche nicht unbedingt positiv zu bewerten. Ein Argument ist zum Beispiel, dass reiche Länder mehr leiden würden, wenn sie ihren Reichtum aufgeben müssten als arme Länder, wenn sie nie einen solchen Reichtum erlebten. Für die Menschen in den armen Ländern würde kein zusätzlicher Leidensdruck entstehen, wenn sie arm blieben, weil sie den Unterschied nicht kennen zu einem besseren Lebensstandard, während es für die Menschen in den reichen Ländern eine starke Einschränkung ihrer Lebensqualität bedeuten würde, ihre Luxusemissionen zu kappen⁴⁵⁷. Insgesamt hätte man daher die globale Glückssumme verringert.

Weiterhin lassen sich im Utilitarismus geringe Leiden von sehr vielen Menschen gegen Menschenrechtsverletzungen gegen wenige Menschen verrechnen. Wenn das Gesamtglück der Menschheit vergrößert wird, wenn die vielen Menschen von ihrem geringen Leiden befreit werden (wie zum Beispiel Kopfschmerz), kann dies Menschenrechtsverletzungen gegen Wenige legitimieren⁴⁵⁸. Dieser Ansatz, der dazu bereit ist, Menschenrechtsverletzungen hervorzubringen oder zu verschlimmern, ist daher in keinsten Weise mit meinem Ansatz der

⁴⁵⁶ Bernward Gesang argumentiert an anderer Stelle auch für unsere „(...) etablierten Menschenrechte (...)“. Er bindet dies allerdings sofort in seine Theorie ein und erklärt, dass die Wahrung unserer Menschenrechte, viele Ängste unterbinde und daher auch zur Steigerung des globalen Glücks führe. Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.89.

⁴⁵⁷ Vgl.: Singer, P. (2002): „One Atmosphere“, S.194 in in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁵⁸ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.144-145.

Herstellung und Wahrung der unveräußerlichen Menschenrechte und der menschlichen Würde zu vereinbaren.

Als ebenfalls problematisch erweisen sich großtechnische Lösungen für das Klimaproblem wie die verschiedenen Vorschläge des Geoengineering (zum Beispiel Düngung des Ozeans mit Metallspäne, die Stratosphäre mit Aerosolen anzureichern oder riesige Spiegel im Weltall zu installieren usw.⁴⁵⁹). Solche sich global auswirkenden technischen Maßnahmen können vielleicht für einen bestimmten Zeitraum negative Klimawirkungen abwenden, berauben jedoch kommende Generationen ihrer Willens- und Entscheidungsfreiheit. Geoengineering-Methoden können nach ihrer Einführung kaum wieder gestoppt werden, da dies einen sehr abrupten Klimawandel mit schwer zu verkraftbaren Effekten nach sich ziehen würde⁴⁶⁰. Nachfolgende Generationen und Entscheidungsträger ständen damit unter dem Zwang, diese fortzuführen.

Bei der Lösung des Klimaproblems dürfen wir uns daher weder primär von ökonomischen und/oder technischen noch utilitaristischen Sichtweisen leiten lassen, sondern müssen uns darüber klarwerden, dass es ein moralisches Problem ist. Hier wird daher ganz klar ein deontologischer Standpunkt vertreten, indem von der Freiheitsfähigkeit des Menschen unverrechenbare moralische Rechte und Pflichten abgeleitet werden, die der Möglichkeit des Verrechnens eines ökonomischen oder utilitaristischen Ansatzes widersprechen. Zugegebenermaßen wird Klimaschutz in einem Gesellschaftssystem, in dem wir leben, nicht ohne ökonomische Berechnungen und wirtschaftliche Instrumente wie z.B. einem funktionierenden Emissionshandel⁴⁶¹ auskommen. Auch utilitaristische Abwägungen werden in bestimmten Fällen miteinbezogen werden müssen⁴⁶². Nach meinem Standpunkt dürfen solche, zum Teil notwendigen, pragmatischen Überlegungen jedoch nicht unsere Sichtweise auf das Klimaproblem dominieren, sondern müssen uns helfen, dies menschenwürdig zu lösen und den moralischen Ansprüchen so nah wie möglich zu kommen⁴⁶³.

3.1.5 Konsequenzen für unser Verhalten

Wie sollten wir auf diese Erkenntnis, dass es sich um ein moralisches Problem handelt, reagieren? Zunächst sollten wir unser Vokabular, mit dem wir über das Klimaproblem reden

⁴⁵⁹ Vgl.: Rahmsdorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München: S.133-134.

⁴⁶⁰ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.107

⁴⁶¹ Siehe dazu Seite 207.

⁴⁶² Siehe dazu Seite 148.

⁴⁶³ Siehe dazu Seite 287.

ändern, was im allgemeinen gesellschaftlichen Bewusstsein dazu führen würde, das Problem als ein moralisches zu verstehen und grundlegende Fragen über unser Zusammenleben zu stellen.

3.1.6 Vokabular ändern.

Ulrich Beck macht in seinem Buch: „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“⁴⁶⁴ als Erstes klar, dass wir die Wortwahl, mit der wir über den Klimawandel reden, ändern müssen⁴⁶⁵.

In den jetzigen Debatten über den Klimawandel oder über Lösungsstrategien gegen eine klimatische Erwärmung wird fast ausnahmslos ein Dualismus aufgemacht zwischen Natur/Ökologie und Gesellschaft. Der Klimawandel ist jedoch gerade an der Schnittstelle von beiden Systemen angesiedelt und es handelt sich definitiv nicht um ein rein ökologisches Problem. Wir müssen uns immer wieder deutlich vor Augen halten, dass wir diejenigen sind, die diese Entwicklung durch intensive Interaktionen mit der Natur hervorgerufen haben und den Dualismus dadurch längst aufgehoben haben. Die Begrifflichkeit, mit der wir über dieses Thema sprechen, muss sich daher auf den Menschen, seine Handlungen und Handlungsfähigkeit beziehen statt auf ‚Natur‘ oder ‚Ökologie‘. Statt daher von Naturkatastrophen oder lediglich Dürren oder Überschwemmungen zu sprechen, sollten wir diese Ereignisse als das bezeichnen, was sie sind: Katastrophen, Risiken oder Nebenfolgen unserer Handlungen. Weitere Vokabeln, die Beck vorschlägt, sind: Versicherbarkeit, Individualisierung und Globalisierung⁴⁶⁶. Die Versicherbarkeit entspringt nur dem Menschen, da nur er die selbsterzeugten Risiken einschätzen und sich gegen diese durch Katastrophenschutz, Prävention, Anpassungsmaßnahmen und Ähnlichem schützen kann.

Wenn die Sprache und die Begrifflichkeit über die globale Erwärmung klarer wird und eindeutig die Wirkung menschlichen Handelns betont, könnte ein allgemeines, globales Bewusstsein darüber entstehen, dass der Mensch mit großer Wahrscheinlichkeit die Quelle dieser Entwicklung ist und ebenso derjenige, der die globale Erwärmung abwenden kann. Wir könnten uns schneller den Lösungsmöglichkeiten zuwenden, da es, wie in Kapitel 2.5 ausgeführt, unwichtig ist, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine bestimmte Katastrophe eintritt, wenn diese Katastrophe die Menschheit an sich bedroht. Die Tatsache, dass wir mit großer Wahrscheinlichkeit die Ursache des globalen Klimawandels sind und die

⁴⁶⁴ Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main

⁴⁶⁵ Vgl.: Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.153.

⁴⁶⁶ Vgl.: Ebenda, S.153.

Konsequenzen, die daraus für uns und für die Natur entstehen, müssen Gegenstand eines weltumspannenden Dialogs werden. Da es die Taten aller Menschen sind, die zu diesem komplexen Problem führen, das wiederum alle tangiert, müssen auch alle Menschen an diesem Dialog beteiligt werden.

3.1.7 Grundlegende Fragestellungen

Wir müssen diskutieren, wie wir leben wollen⁴⁶⁷. Wie soll unsere Gesellschaft aussehen? Wie verhalten wir uns zueinander und wie zu unserer Natur? Wir müssen bedenken, mit welchen Konsequenzen und mit welchen Folgen wir leben können und wollen und welche Gefahren wir auf jeden Fall ausschließen wollen oder müssen. Was wollen und können wir zukünftigen Generationen und Individuen zumuten?

Der Klimawandel trifft uns daher an den Grundwurzeln unseres Daseins, an unserem Selbstverständnis. Er wirft Fragen hinsichtlich der basalen Voraussetzungen unseres Zusammenlebens auf. Er hinterfragt unsere ethischen Werte und die Moral, auf der diese fußen⁴⁶⁸.

Wie schon in Kapitel 2.9 „Können wir Kant auf die heutige Zeit und das Klimaproblem anwenden?“ gezeigt wurde, bietet Kants Transzendentalphilosophie auch auf die realpolitische Bedrohung des Klimawandels Antworten. Unser absolutes Freiheitsrecht bzw. Recht auf Rechte fordert den unbedingten Schutz unserer konkreten Menschenrechte. Unsere transzendente Freiheitsfähigkeit begründet damit den uneingeschränkten Schutz unserer körperlichen Unversehrtheit, unseres Rechts auf adäquate Nahrung, sauberes Wasser, saubere Luft, politische Mitbestimmung, Bildung usw. (s.o.). Nur ein solch menschenrechtsorientierter Ansatz kann unsere Menschlichkeit schützen, indem er auf der Würde des Menschen basiert, jedes einzelne Individuum respektiert und moralische

⁴⁶⁷ Vgl.: Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.158.

⁴⁶⁸ “A system of values. (...) specifies permissions, norms, duties, and obligations; it assigns blame, praise, and responsibility; (...)”: Jamieson, D. (1992): “Ethics, Public Policy, and Global Warming”, S.82 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York. Jamieson argumentiert für ein Wertesystem, um Normen zu begründen. Es wurde hoffentlich ausreichend gezeigt (in Kapitel 2.8), dass es sich bei Kants Moral-, Rechts- und Tugendlehre um den genau umgekehrten Anspruch handelt, indem es die Moral ist, die Normen begründet, nach denen sich die Werte der u.U. verschiedenen Ethiken der Gesellschaft richten. Aufgrund dessen ist auch die oft vorgebrachte Kritik gegen Kant, die auch Jamieson anbringt, verständlich, dass unsere heutige Ethik den globalen Problemen des Klimawandels nicht mehr gewachsen sei. Dies ist in der Tat der Fall, indem unsere Ethik sich tatsächlich in Bezug auf den Klimawandel, wie Jamieson schreibt, unangemessenerweise auf Konsum, Effizienz, kapitalistische Kosten-Nutzen-Kalküle und enge Zeit- und Raumsparnen bezieht. Das bedeutet jedoch nicht, dass unsere moralischen Normen an Gültigkeit verloren haben, sondern, dass unsere Ethik in Bezug auf diese Problematik eine neue Ausrichtung in Übereinstimmung mit den unvergänglichen moralischen Grundsätzen benötigt.

Mindestbedingungen nicht unterläuft⁴⁶⁹. Er besitzt daher einen Absolutheitsanspruch und ist universal gültig.

Doch was heißt das für die Problematik des Klimawandels genau? Was muss für den Menschen gegeben sein? Wie müssen wir unsere Umwelt nach den Grundsätzen, die im Gerechtigkeitskapitel herausgearbeitet wurden, schützen und bewahren, damit langfristig allen Menschen ihre Menschenrechte gegeben sind⁴⁷⁰?

3.1.8 Eine starke Nachhaltigkeit

Interessant und aufschlussreich sind hierzu Konzepte, die eine schwache oder starke Nachhaltigkeit unserer Naturressourcen vertreten. Tanja von Egan-Krieger, Konrad Ott und Lieske Voget verteidigen in ihrem Text: „Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung“⁴⁷¹ eine starke Nachhaltigkeit, die ich als Verfechterin der Kantschen Moral- und Rechtslehre ebenso befürworte. Eine schwache Nachhaltigkeit erlaubt das Ersetzen von Naturgütern durch befriedigende Äquivalente wie z.B. Duftstoffe, Naturfilme im Fernsehen, u.Ä. Die Idee von einer ‚starken‘ Nachhaltigkeit geht stattdessen davon aus, dass die Ressourcen der Natur aus mehreren Gründen nicht angemessen ersetzt werden können. Zunächst sind auch einzelne Güter meist multifunktional und dadurch kaum imitierbar⁴⁷². Zudem könnte sich nach dem restlosen Verbrauch einer Ressource zeigen, dass sie wegen einer Eigenschaft, die wir nicht kannten, nicht ersetzbar war. Auch hier ist das schon in Kapitel 2.4 erwähnte ‚Vorsorge-Prinzip‘ anzuwenden, nach dem das schlimmste Resultat immer vermieden werden muss. Letztlich können wir nicht davon ausgehen, dass zukünftige Personen unsere heutigen Entscheidungen der Substituierung befürworten. Wir würden sie vor vollendete Tatsachen stellen und ihnen jegliche Entscheidungsgewalt nehmen. Eine starke Nachhaltigkeit bewahrt dagegen die Natur in ihrer Authentizität und Vielfalt und alle

⁴⁶⁹ Vgl.: Caney, S. (2010): „Climate Change, Human Rights, and Moral Thresholds“, S.164 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁷⁰ Anton Leist hat eine Interpretation von Nachhaltigkeit als ökologischer Gerechtigkeit unternommen, in der er unsere Menschenrechte in einer interessanten Art und Weise auf ökologische Probleme bezieht. Er ordnet jedem Menschen drei Formen von ökologischen Rechten zu: „ökologische Chancengleichheit“, „ökologische Menschenrechte“ und „ökologische Gestaltungsrechte“: Leist, A. (2007): „Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit“, S.6 in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007. Unter ersterem ist die Möglichkeit der Chance eines jeden zu verstehen, an knappe Umweltgüter zu kommen. Ökologische Menschenrechte sichern jedem Gesundheit und Freiheit, während unter ökologischen Gestaltungsrechten das Recht verstanden wird, dass Bürger an den Entscheidungen, wie mit Naturgütern umgegangen wird, partizipieren. Er relativiert diese ökologische Übersetzung später wiederum, indem er klarmacht, dass ökologische Defizite letztlich nur Lücken in der sozialen Gerechtigkeit ist, so dass wir unsere Mechanismen zur Herstellung von sozialer Gerechtigkeit ohne Weiteres auf Bereiche der menschlichen Naturnutzung und auf die Rechte des Menschen auf eine intakte Natur anwenden sollten. Dies steht im Einklang zu meiner These, dass es sich um ein menschengemachtes, nicht naturgegebenes, sondern zwischenmenschliches Problem handelt, auf das unsere bisherigen Moralprinzipien anwendbar sind. Eine Klimagerechtigkeit muss letztlich in einem allgemeinen, übergeordneten Konzept von Gerechtigkeit verankert sein.

⁴⁷¹ Egan-Krieger, T. von/ Ott, K./ Voget, L. (2007): „Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung“ in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007

⁴⁷² Vgl.: Ebenda, S.14.

Möglichkeiten des Menschen, sich in ihr zu entwickeln und zu entfalten. Nur eine Erhaltung der ursprünglichen Naturgüter kann sicherstellen, dass sowohl die Basis der menschlichen Freiheit, nämlich die tatsächliche Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse und damit die Unabhängigkeit von körperlichen Nöten, als auch die Akte der Freiheit in Form von freier Selbstbestimmung und Wahlfreiheit kontinuierlich bestehen können: „ „Starke“ Nachhaltigkeit ist daher weniger diktatorisch als „schwache“ und insofern das freiheitlichere Konzept.“⁴⁷³. Wie in Kapitel 2.5 („Die Zukünftigen“) schon deutlich gemacht wurde, können wir unsere Freiheit nur in einer intakten Umwelt entwickeln und haben daher alle in gleicher Weise ein Recht auf diese. Eine gerechte Klimapolitik muss daher den Erhalt einer möglichst ursprünglichen Natur verfolgen.

3.1.9 Diskurse, Publizität, das Recht auf Mitbestimmung

Im Folgenden wird noch kurz auf unsere Freiheitsentfaltung in Form von Taten der Freiheit eingegangen.

In dem vorigen Abschnitt wurde gezeigt, dass es nur diskutabel bleiben kann, wie Umweltschutz betrieben werden sollte, wenn vorher keine irreversiblen Pfadentscheidungen vorgenommen wurden, die zukünftige Entscheidungsgewalt irrelevant machen. Dies ist elementar wichtig, damit zukünftigen Generationen ihre Handlungsfreiheit nicht genommen wird. Gleichzeitig wurde oben angesprochen, dass der Klimawandel ein moralisches Problem ist und alle Menschen betrifft. Dies ist ein interessanter Punkt, da den meisten Menschen überhaupt nicht bewusst ist, dass sie in dieses Konfliktfeld so sehr involviert sind. Wenn jedoch allgemein anerkannt wird, dass es sich um ein moralisches Problem handelt, das die Menschheit als Ganzes betrifft, wird es zu einem Problem, das jeden tangiert und über das jeder mitbestimmen sollte. Es wird zu einem Thema des öffentlichen Dialogs. Es müssen Institutionen und Instanzen geschaffen werden, dank derer die Menschen sowohl über die Klimapolitik informiert werden als auch mitdiskutieren und entscheiden können. Diese Einbeziehung aller Handelnden und Betroffenen würde ihre Rechte auf Aufklärung, Publizität und demokratische Mitbestimmung erfüllen. Diese Einbeziehung aller Bürger in die politischen Entscheidungsprozesse, würde die zweite Sphäre der Kantschen Freiheit, die Akte der Freiheit, ermöglichen⁴⁷⁴.

⁴⁷³ Egan-Krieger, T. von/ Ott, K./ Voget, L. (2007): „Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung“, S.13 in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007.

⁴⁷⁴ „Rather than being management problems that governments or experts can solve for us, when seen as ethical problems, they become problems for all of us to address, both as political actors and as everyday moral agents.“: Jamieson, D. (1992):

3.2 Empirisches

3.2.1 Der 2°C-Kompromiss

Aus dem vorigen Kapitel folgt logisch und moralisch, dass wir die kategorische Pflicht haben, einen gefährlichen Klimawandel abzuwenden, da dieser unsere unveräußerlichen Menschenrechte gefährdet. Wir müssen einen Weg finden, wie dies am effektivsten und vor allem gerecht passieren kann. Wir müssen die Verantwortlichkeiten und Beeinträchtigungen der Akteure feststellen und dementsprechend Rechte und Pflichten zuteilen.

Das offensichtlichste Mittel, um den Klimawandel zu stoppen, ist, unseren Ausstoß an klimaschädlichen Treibhausgasen, die den Hauptgrund für die globale Erwärmung darstellen⁴⁷⁵, drastisch zu reduzieren.

Dabei muss das Maß an Treibhausgasen soweit reduziert werden, dass ein schon gegenwärtiger, gefährlicher Klimawandel gelindert wird und zukünftige gefährliche Folgen soweit es geht, abgewendet werden. Gleichzeitig müssen den heute lebenden Individuen so viele Emissionsrechte zugestanden werden, wie sie für ein menschenwürdiges Leben benötigen. Das Recht auf ein menschenwürdiges Leben wird dadurch sowohl in der Gegenwart durch ein Recht auf Subsistenzemissionen als auch für die Zukunft durch die Abwendung eines gefährlichen Klimawandels gewährleistet.

Dies führt zur ersten politischen Aufgabe in diesem Gebiet: die Festlegung einer Emissionsobergrenze, das sogenannte Cap. Die Temperaturgrenze, die festgelegt wurde, um einen gefährlichen Klimawandel weitestgehend abzuwenden und uns gleichzeitig jetzt noch erlaubt, soviel zu emittieren, dass den Schwellenländern und den Ländern des Globalen Südens die notwendige Entwicklung zur Armutsbekämpfung gelingt, liegt bei 2°C globaler Durchschnittstemperatur über dem vorindustriellen Niveau⁴⁷⁶. Die Kosten für die Begrenzung der globalen Erwärmung auf circa 2 °C liegen neueren Berechnungen zugrunde bei ungefähr 2,5% – 3% des globalen Bruttoinlandsprodukts und sind damit moderat und bezahlbar. Im Umkehrschluss lägen die Kosten für einen ungebremsten Klimawandel zurzeit zwar wesentlich darunter, wären aber bis Ende des Jahrhunderts in etwa 20 Mal so hoch⁴⁷⁷. Gleichzeitig sind gar nicht alle Schäden fassbar wie z.B. an ästhetischen Gütern und an allem Lebendigen. Je geringer die wirtschaftlichen Kosten, desto eher wird ein globaler Konsens wahrscheinlich, der für diese Problematik dringend benötigt wird, da es dem globalen Klima

“Ethics, Public Policy, and Global Warming”, S.84 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁷⁵ Siehe Kapitel 1.3.

⁴⁷⁶ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.93.

⁴⁷⁷ Vgl.: Edenhofer, O. Vortrag in der Urania in Berlin am 16. Februar 2015.

gleichgültig ist, wo die Treibhausgase emittiert werden. Zudem wären die Konsequenzen einer globalen Erwärmung über 2°C mit großer Wahrscheinlichkeit so beträchtlich, dass für sehr viele Menschen die Forderungen der Gerechtigkeit nicht mehr eingelöst werden könnten. So würden sich die Folgen, die im vorigen Kapitel aufgezeigt wurden und die damit einhergehenden Menschenrechtsprobleme wie Hunger, Durst, klimainduzierte Migration usw. wesentlich verschärfen. Insbesondere die verletzlichen Regionen, in denen viele arme Menschen leben, könnten kaum noch erfolgreiche Anpassungsmaßnahmen vornehmen. Zu bedenken ist auch das mögliche Eintreffen von Kipppunkten wie z.B. der Zusammenbruch des Amazonas-Regenwaldes, das Abschmelzen des Grönland-Eisschildes oder das Freisetzen von Methan aus Permafrostböden. Dies wären irreversible Schäden mit einem enormen Schadensausmaß.

Da auch bei der jetzigen globalen Durchschnittserwärmung von ca. 1 °C schon deutlich zu spürende Klimaschäden auftreten wie z.B. ein Zunehmen von sogenannten Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, plädieren einige Klimaschützer für ein ambitionierteres Klimaziel⁴⁷⁸ von z.B. 1,7°C⁴⁷⁹ oder 1,5°C. Eine solch starke Begrenzung der Erwärmung würde jedoch sehr große Kosten entstehen lassen und den Schwellenländern und Ländern des Globalen Südens keine für sie absolut notwendige Bekämpfung der Armut zulassen. Zudem wäre es auch sehr unwahrscheinlich, dass sich selbst die wohlhabenden Volkswirtschaften auf eine solche Herausforderung einließen. Dieses Ziel wäre auch nur umsetzbar, wenn zu den Emissionseinsparungen der Atmosphäre zusätzlich Emissionen entzogen würden. Die technischen Maßnahmen hierfür sind noch nicht ausgereift und zum Teil sehr umstritten wie das schon mehrfach angesprochene Geoengineering. Ganz abgesehen von den „(...) immensen technologischen Risiken (...)“⁴⁸⁰, könnten technische Lösungen auch die Vorherrschaft desjenigen Staates oder derjenigen Staaten fördern, der bzw. die diese umsetzt/en. Auch die Förderung anderer Strategien zur Reduktion der Erwärmung wie der Anbau von Biomasse könnte grundlegende Gefahren bergen, indem der Anbau von ausreichenden Nahrungsmitteln verhindert wird. Das 2°C-Ziel scheint die drei grundlegenden moralischen Forderungen an den Klimaschutz am ehesten erfüllen zu können. Dies ist als Erstes die moralische Pflicht aller Menschen, einen effizienten Klimaschutz zu betreiben, um

⁴⁷⁸ So auch die zivilgesellschaftliche Bewegung ‘350.org’ aus den USA, die dafür demonstriert, dass wir den CO₂-Gehalt in der Atmosphäre wieder auf 350ppm zurückfahren. Dafür schlagen sie vor, der Atmosphäre Kohlendioxid durch natürliche Senken wie Wälder und Ozeane zu entziehen. Vgl.: McKibben, B. (2015): „Leute, tut euch zusammen!“, S.31ff, Greenpeace-Magazin Deutschland, 2.15, Redakteur: Jochen Schildt, Neef + Stumme premium printing, Hamburg.

⁴⁷⁹ Vgl. Caney, S. (2012). „Global Justice, Climate Change, and Human Rights“, S.8 in Hicks, D.A./ Williamson, T. (2012): „Leadership and Global Justice“, Basingstoke: Palgrave Macmillan.

⁴⁸⁰ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.96.

die möglichen menschenrechtsgefährdenden Schäden eines ungebremsten Klimawandels abzuwenden. Als zweites müssen jedoch trotz einer Klimapolitik alle Menschen weiterhin menschenwürdig leben können oder ihnen muss dazu verholfen werden, dass sie es in Zukunft tun werden. Daraus leitet sich die dritte moralische Forderung ab: Eine Klimapolitik muss eine Entwicklungspolitik unterstützen, die in den Schwellenländern und Ländern des Globalen Südens eine wirtschaftliche Entwicklung erlaubt, die den besonders Betroffenen einen menschenwürdigen Lebensstandard sichert. Weiterhin müssen diese Länder in der Lage sein, selbstständig auf globale Probleme wie den Klimawandel zu reagieren und damit auch als Akteure in internationalen Verhandlungen ernst genommen werden. Ein letzter Punkt in Bezug auf die Entwicklungspolitik ist, dass Ungerechtigkeiten, die sich aus bestehenden Strukturen ergeben, aufgelöst werden müssen.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass das 2°C-Ziel keine rein wissenschaftliche Grenze der Temperaturerhöhung ist, sondern vor allem auf ethischen Überlegungen beruht. Rein wissenschaftlich würde man je nach Perspektive entweder für eine wesentlich niedrigere Erwärmung votieren (naturwissenschaftlich, Erhaltung von Naturgütern) oder eine stärkere Erwärmung für akzeptabel halten (ökonomisch, kurzfristige Kostenanalysen). Das 2°C-Ziel ist ein Kompromiss zwischen einem absolut notwendigen Klimaschutz und einer ebenso notwendigen weiteren Entwicklung der Weltgemeinschaft heute. Da auch mit der heutigen Erwärmung schon deutliche Schäden auftreten und auftreten werden, ist dieser Weg auch eine Gradwanderung, die Belastungen und Kosten sowohl für Vermeidungs- als auch für Anpassungsstrategien richtig zu gewichten und aufzuteilen.

Die Frage, die in diesem Kapitel zentral ist, ist daher: Wie sollen die Kosten zur Emissionsminderung gerecht aufgeteilt werden? Diese Frage stellt sich auch hinsichtlich der Kosten, die für eine Anpassung an einen nicht mehr abwendbaren Klimawandel nötig sind. Welchem Land kommen gerechterweise welche Verpflichtungen, Zahlungsaufforderung oder Rechte zu?

3.2.2 Zahlen

Um das 2°C-Ziel noch mit 66prozentiger Wahrscheinlichkeit zu erreichen, müssen wir die Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre auf 450ppm begrenzen. Die Konzentration beträgt zurzeit ca. 400ppm⁴⁸¹. Damit verbleibt uns noch ein Spielraum von 50ppm, was

⁴⁸¹ Allerdings divergieren hier die empirischen Daten. Nicolas Stern hat in seinem Artikel "The Economics of Climate Change" von 2008 (S. 43 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York) eine Konzentration von 430ppm festgestellt, während Ottmar Edenhofer in seinem Vortrag am 16. Februar 2015 in der Urania in Berlin von einer Konzentration von 400ppm sprach. So hat auch die

bedeutet, dass wir noch circa 1000 Gigatonnen Kohlendioxid in die Atmosphäre entlassen dürfen. Das heißt wiederum, dass 80% der Vorkommen an fossilen Rohstoffen, über die wir heute noch verfügen können, nicht genutzt werden dürfen und unter der Erdoberfläche verbleiben müssen. Wenn unser momentaner Verbrauch konstant bleibt und die Entwicklung der Schwellenländer und der Länder des Globalen Südens so weiter verläuft wie bisher angenommen, haben wir den Wert von 450ppm in drei bis vier Dekaden erreicht⁴⁸².

Wer welchen Anteil an den noch verbleibenden zu emittierenden Emissionen in Form von Emissionsrechten wahrnehmen darf, wurde erstmalig im Kyoto-Protokoll von 1997 festgelegt, was jedoch erst 2005 aufgrund von selbstgesetzten Bedingungen in Kraft treten konnte und auch erst den Zeitraum von 2008 – 2012 reglementierte⁴⁸³. Eines der größten Probleme dieses Vertragswerks ist, dass es keinem Gerechtigkeitsprinzip folgt. Die Zuteilung von CO₂-Nutzungsrechten erfolgte, wie Stefan Rahmstorf es nennt, nach einer „(...) Zahlenmystik (...)“⁴⁸⁴. Peter Singer macht klar, dass es sich um eine pragmatische Lösung handelte, die aus der Not geboren wurde, um überhaupt eine Vereinbarung zustande zu bringen, aber: „These targets (...) were not based on any general principles of fairness, (...)“⁴⁸⁵.

3.2.3 Heutige Gerechtigkeitsprobleme/Ungerechtigkeiten bei der Nutzung unserer verbleibenden Emissionsrechte

Die offensichtlichste Ungerechtigkeit bei der heutigen Nutzung unserer Atmosphäre ist die gerade genannte willkürliche Zuteilung von Verteilungsrechten, die sich jeglicher Vorstellung von Gerechtigkeit entzieht.

Ein weiteres großes Problem, was eine Ungerechtigkeit für zukünftige Generationen darstellt, ist, dass die Reduktionsziele viel zu niedrig angesetzt sind. Ursprünglich sollten die beteiligten Staaten (v.a. die Länder des Globalen Nordens) ihre Emissionen um 5% im Vergleich zu 1990 senken. Notwendig wäre jedoch ein Rückgang der globalen Emissionen um 45 – 60% bzw. von 80 – 90% in den Ländern des Globalen Nordens gewesen⁴⁸⁶. Die

Ausgabe des Greenpeace-Magazins für Februar 2015 einen Wert von 400ppm deklariert (vgl.: McKibben, B. (2015): „Leute, tut euch zusammen!“, S.31, Greenpeace-Magazin Deutschland, 2.15, Redakteur: Jochen Schildt, Neef + Stumme premium printing, Hamburg).

⁴⁸² Vgl.: Edenhofer, O., Vortrag in der Urania in Berlin am 16. Februar 2015.

⁴⁸³ Vgl.: Singer, P. (2002): „One Atmosphere“, S.185 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁸⁴ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.104.

⁴⁸⁵ Singer, P. (2002): „One Atmosphere“, S.185 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁸⁶ Vgl.: Santarius, Tilman (2007): „Klimawandel und globale Gerechtigkeit“, S.22 in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007.

tatsächliche Reduktionsvereinbarung wurde dagegen 2001 nochmal auf 2% abgesenkt⁴⁸⁷, was jedoch bei einem weltweiten Wirtschaftswachstum und einer fortschreitenden Entwicklung der Länder des Globalen Nordens und der Schwellenländer zu einem globalen Zuwachs der Emissionen um 9% hätte führen müssen. Zudem konnten wichtige Vertragspartner wie Kanada oder die südlichen Europastaaten ihre Pflichten nicht einhalten. Auch wenn die EU aufgrund von bedeutenden Reduktionen in Großbritannien⁴⁸⁸ und Deutschland, die vor allem auch dem Mauerfall und dem damit einhergehenden Niedergang von ineffizienten Industrien in Osteuropa zu verdanken sind, ihr Reduktionsziel erreicht hat und ihre Emissionen um 7% gesenkt hat, haben Nicht-Vertragspartner wie Australien und die USA zwischen 1990 und 2008 Zuwachsraten zu verzeichnen gehabt (31% und 14%). Global ist der Emissionsausstoß stattdessen bis 2009 um 40% gestiegen, was am Ausscheren von Australien und den USA als auch am schnellen, energiezehrenden Wachstum der Schwellenländer und Länder des Globalen Südens⁴⁸⁹ wie z.B. China und Indien liegt. Ein starker Klimaschutz, mit tatsächlich schützender Wirkung auf die Erdatmosphäre, unsere Umwelt und kommende Generationen, hätte im Vorneherein viel größere Einsparungsziele setzen und alle Staaten global miteinbeziehen müssen.

Stephen Gardiner führt weiterhin drei Hintergrund-Tatsachen an, die die bisherige Umsetzung des Kyoto-Protokolls ungerecht sein lassen.

Als Erstes wird bei den Verhandlungen eine Kosten-Nutzen-Perspektive eingenommen, die bereits aus mehreren Gründen kritisiert wurde⁴⁹⁰. Zudem macht, wie Gardiner anmerkt, eine solche Position Vereinbarungen noch unwahrscheinlicher, da es keine absoluten Prinzipien gibt, die alle Verhandelnden einsehen können und an die sie sich im Folgenden zu halten haben.

Zweitens werfen sowohl Gardiner⁴⁹¹ als auch Henry Shue und Simon Caney⁴⁹² den bisherigen Verträgen vor, Klimaschutz ohne einen ganzheitlichen Gerechtigkeitsansatz zu betreiben. Bestehende Ungerechtigkeiten z.B. zwischen den Staaten des Globalen Nordens und Südens, aber auch unterschiedliche Ausgangslagen von verschiedenen Staaten des Globalen Nordens

⁴⁸⁷ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): "Ethics and Global Climate Change", S.20 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁸⁸ In Großbritannien ist der Emissionsausstoß durch die Umstellung auf das kohlenstoffärmere Erdgas geschrumpft. Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.104.

⁴⁸⁹ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.106.

⁴⁹⁰ Siehe Kapitel 3.1.4.

⁴⁹¹ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): "Ethics and Global Climate Change", S.21 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁹² Vgl.: Caney, S. (2012). "Global Justice, Climate Change, and Human Rights", S.3 in Hicks, D.A./ Williamson, T. (2012): "Leadership and Global Justice", Basingstoke: Palgrave Macmillan.

und Südens müssen in Klimaregelungen miteinfließen. Stattdessen wird Klimaschutz aus einem isolierten Ansatz heraus betrieben, ohne z.B. den Gesamtreichtum oder andere Ressourcen eines Landes in Betracht zu ziehen. Zudem befinden sich arme Staaten per se in einer schlechteren Verhandlungsposition, da meist Abhängigkeiten zu oder Hoffnung auf Hilfe von reicheren Staaten bestehen. Um gerechte Verträge abschließen zu können, müssen alle Parteien über ein bestimmtes Grundvermögen verfügen⁴⁹³. Eine solche Hintergrundgerechtigkeit muss auch mit einberechnen, wie viel ein jeweiliges Land mit großer Wahrscheinlichkeit für Anpassungsmaßnahmen aufwenden müssen bzw. schon aufwendet, statt sich nur auf Klimaschutzkosten zu fokussieren. Shue verdeutlicht, dass dafür oft schon große finanzielle und institutionelle Mittel gebunden sind, die Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen, was gemeinsamen Verpflichtungen im Weg steht⁴⁹⁴.

Als letzte Hintergrundungerechtigkeit sind fehlende Verpflichtungsmaßnahmen oder Sanktionen zu nennen. Das Kyoto-Protokoll verbleibt somit sehr unverbindlich. Es gibt keine Möglichkeit, die Staaten, die ihre Reduktionsziele nicht einhalten, zu bestrafen, weil es auch keine dazu legitimierten, internationalen Institutionen gibt. Werden Reduktionsziele nicht eingehalten, verschärft sich lediglich das Ziel für den nächsten Reduktionszeitraum, indem dieses gleichbleibt. Zudem können die Länder mit einer Frist von einem Jahr aus dem Kyoto-Vertrag aussteigen. Insgesamt fehlen essentiell internationale Organisationen und Instrumente, die ein Verfehlen der Vertragsziele sanktionieren können.

Hilfsmechanismen

Leider weisen auch diejenigen Strategien, die den Ländern ein Einhalten ihrer Emissionsreduktionen erleichtern sollten, viele Probleme und Gerechtigkeitslücken auf.

Ein strukturelles Problem des Kyoto-Protokolls liegt darin, dass diese Hilfsmechanismen die eigentlichen Reduktionsvorgaben ersetzen, so dass viele Länder des Globalen Nordens die Verminderung an Treibhausgasen im eigenen Land nicht mehr ernst nehmen und auch nicht durchsetzen⁴⁹⁵. Stattdessen können sie sich durch den Emissionshandel, sogenannten Joint Implementation oder Clean Development Mechanism von ihren Pflichten freikaufen. Beim Emissionshandel können die Staaten überschüssige Emissionszertifikate an andere Länder

⁴⁹³ Vgl.: Shue, H. (1993): "Subsistence Emissions and Luxury Emissions", S.206 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁹⁴ Vgl.: Ebenda, S.205.

⁴⁹⁵ Vgl.: Jamieson, D. (2005): "Adaptation, Mitigation, and Justice", S.265 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

verkaufen. Joint Implementation bezeichnet „(...) partnerschaftliche Klimaschutzprojekte (...)“⁴⁹⁶ zwischen zwei beliebigen Ländern, bei denen ein Land das Klimaschutzprojekt in einem anderen Land finanziert und es sich anrechnen lassen kann. Die Clean Development Mechanism funktionieren genauso, sind allerdings auf die Zusammenarbeit zwischen den Staaten des Globalen Nordens und Südens gemünzt.

Das Problem mit diesen Strategien, die man eigentlich als willkommene Hilfsmechanismen werten könnte, ist, dass im Endeffekt von allen Beteiligten wesentlich mehr emittiert wird, als wenn strenge Vorgaben gemacht worden wären.

Emissionshandel

So sind z.B. im europäischen Ostblock und Russland die Emissionen nach dem Fall der Berliner Mauer und der kommunistischen Planwirtschaft drastisch zurückgegangen, weil alte ineffiziente Industriezweige abgeschaltet und/oder ersetzt wurden. Die daraus entstandenen überflüssigen Emissionszertifikate konnte Russland an Länder mit einem großen Bedarf verkaufen. Ohne Emissionshandel wären die Emissionen Russlands einfach eingespart geblieben und die Viel-Emittierer hätten sich Mühe geben müssen, ihre Emissionen zu reduzieren. Mit Emissionshandel können die Emissionen lediglich mit einem finanziellen Verlust der Abnehmerländer gleichbleiben. Der Emissionshandel wird als gerecht verteidigt, weil er bei den gegenwärtig Handelnden für einen gerechten Austausch sorgt, indem Länder des Globalen Südens durch den Verkauf von Emissionsrechten mehr finanzielle Mittel für eine aufholende wirtschaftliche und soziale Entwicklung bekommen und die Länder des Globalen Nordens zwar finanzielle Einbußen hinnehmen müssen, aber durch starke Reduktionsvorgaben nicht den Kollaps ihrer Wirtschaft befürchten müssen. Ungerecht ist dieses Mittel, da es **keinen starken Klimaschutz** durchsetzt und damit wiederum zukünftigen Generationen nicht die Lebensumstände sichern wird, die die heute Lebenden ihnen gerechterweise schulden. Ungerecht kann der Handel von Emissionsrechten auch werden, wenn er dazu führt, dass die Länder des Globalen Südens sogar oder vor allem diejenigen Emissionsrechte verkaufen, die die Existenz der Armen in ihrem Land sichern sollten. Wenn ein Emissionshandel keinen Unterschied zwischen verkäuflichen Luxusemissionen und unverkäuflichen Subsistenzemissionen macht, kann dies zu gravierenden Ungerechtigkeiten

⁴⁹⁶ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.105.

gegenüber den armen Bevölkerungsschichten führen⁴⁹⁷, vor allem, wenn es kostengünstiger ist, die Subsistenzemissionen einzusparen⁴⁹⁸.

Der Emissionshandel ist ein sehr umstrittenes Klimaschutzinstrument, das einige Philosophen kategorisch ablehnen⁴⁹⁹. In den folgenden Kapiteln wird noch auf dieses eingegangen und dazu Stellung bezogen.

CDM und JI

Gegen Klimaschutzprojekte, ob kooperativ oder im Ursprungsland durchgeführt, wäre im Prinzip nichts einzuwenden. So wurden durch die Joint Implementation (JI) und die Clean Development Mechanism (CDM), die einen Motivationsanreiz bieten sollten, die anvisierten Ziele wie die Verbreitung von CO₂-armen, klimafreundlichen Technologien und die kostengünstige und effiziente Emissionsreduktion durch die Länder des Globalen Nordens zum großen Teil auch erreicht. Es wurden Verwaltungsstrukturen für einen Handel und die Erfassung und Überwachung von Treibhausgasen und deren Zertifikate geschaffen. Schließlich wurde durch diese Projekte das Bewusstsein der weltweiten Bevölkerung für die Problematik des Klimawandels geschärft⁵⁰⁰. Auf der anderen Seite boten und bieten diese Mechanismen zum Teil nach wie vor zu große Betrugsmöglichkeiten. Die beiden größten Probleme liegen an der zweifelhaften Zusätzlichkeit der Projekte und den verfälschten Referenzrahmen. Damit ist gemeint, dass Investoren ein Projekt auch ohne diesen Anreiz durchgeführt hätten, es jedoch aufgrund der Finanzierungshilfe und Abschreibemöglichkeit von Emissionsreduktionen im eigenen Land als JI- oder CDM-Projekt deklarierten. Es werden daher weniger Emissionen reduziert, da das Investorenland seine Reduktionsverpflichtungen einfach auf ein ohnehin stattgefundenes Projekt verschiebt und diese nicht mehr im eigenen Land tätigen muss⁵⁰¹. Die fehlende Zusätzlichkeit betraf 2010 circa 40% der Projekte⁵⁰². Ein falscher Referenzrahmen liegt dann vor, wenn das Zukunftsszenario ohne das entsprechende Projekt viel emissionsstärker gezeichnet wird als es in Wirklichkeit der Fall sein wäre, so dass die Reduktionsmöglichkeiten überbewertet werden. Dies geschieht oft durch die Gastgeberländer, um für Investoren besonders attraktiv zu wirken. Die durchführende Instanz

⁴⁹⁷ Vgl.: Santarius, Tilman (2007): „Klimawandel und globale Gerechtigkeit“, S.23 in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007.

⁴⁹⁸ Vgl.: Shue, H. (1993): „Subsistence Emissions and Luxury Emissions“, S.211 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁴⁹⁹ Vgl.: Z.B. Goodin, R.E. (1994): „Selling Environmental Indulgences“, S.237ff in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁰⁰ Vgl.: Kreibich, N./ Fechtner, H. (2013): „Potenziale ausgeschöpft und Hürden überwunden? CDM und JI in der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode“, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Jiko Policy Paper No. 02/2013, S.1.

⁵⁰¹ Vgl.: Schwengler, R. (2000): „Joint Implementation – ein neues Konzept der Klimapolitik“, http://www.regina-schwengler.de/JIText_ger.html#Probleme, letzter Zugriff: 02.10.2015.

⁵⁰² Vgl.: Treblin, J. (19.10.2010): „Klimaprojekt Nr.1 in Russland bewilligt“, <http://www.klimaretter.info/wirtschaft/hintergrund/7120-klimaprojekt-nr-1-in-russland-bewilligt>, letzter Zugriff: 19.10.2010.

hat wiederum nach dem Projekt ein großes Interesse daran, möglichst hohe Emissionsreduktionen anzugeben. Eine dritte Möglichkeit, Reduktionen nur vorzutäuschen, ist, dass das Gastgeberland vorgibt, selbst sehr ineffiziente Projekte zu planen, um gute Möglichkeiten für externe Pläne anbieten zu können. Wenn das betreffende Land von sich aus effektive Maßnahmen implementieren würde, wären keine partnerschaftlichen Projekte nötig und das Investorland müsste seine Reduktionen tatsächlich im eigenen Land erreichen. Dies sind drei Methoden, mit denen im Endeffekt mehr Emissionen entstehen, als es ohne diese Angebote der Fall wäre. Des Weiteren werden vorwiegend Großprojekte gefördert, obwohl es für eine nachhaltige Entwicklung einer Region besser wäre, viele Kleinprojekte zu kombinieren⁵⁰³. Bei diesen Großprojekten handelt es sich oft um Industriegasanlagen, die z.T. künstlich die Produktion erhöhen, um durch die Vernichtung der dabei entstandenen Abfallprodukte weitere Zertifikate zu erwirtschaften. Die Mechanismen haben daher auch kontraproduktive Anreize und vor allem zu viele Betrugsmöglichkeiten geboten.

Im positiven Fall könnten diese Kooperationsprojekte dazu führen, dass Fehlinvestitionen in energie- und emissionsintensive Technologien in den Ländern des Globalen Südens, in denen die Infrastruktur zur Energiegewinnung und –transport bisher erst rudimentär ausgebildet ist, vermieden würden⁵⁰⁴. Die Länder des Globalen Südens würden ohne eigene Belastung frühzeitig am Klimaschutz beteiligt durch die Unterstützung der Länder des Globalen Nordens.

Diese Mechanismen werden zurzeit reformiert, so dass standardisierte Ausgangswerte für Referenzrahmen und Emissionsreduktionen gefunden werden können. Wichtig wäre, dass die Kontrolle über die Erfüllung der Kriterien von einer übergeordneten Zentrale übernommen wird und nicht den Gastgeber- und Investorenländern überlassen wird⁵⁰⁵.

Im günstigsten Fall könnte durch kooperative Projekte eine Brücke zum Natur- und Biosphärenschutz geschlagen werden. Doch auch hier werden Schlupflöcher gesucht und gefunden. So hat die USA sich Aufforstungsmaßnahmen anrechnen lassen wollen, die jedoch nur aufgrund von vorangegangenen weiträumigen Rodungen mit dem entsprechenden CO₂-Ausstoß möglich waren. Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen ist daher der erfasste Zeitraum

⁵⁰³ Vgl.: Kreibich, N./ Fechtner, H. (2013): „Potenziale ausgeschöpft und Hürden überwunden? CDM und JI in der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode“, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Jiko Policy Paper No. 02/2013, S.26.

⁵⁰⁴ Vgl.: Schwengler, R. (2000): „Joint Implementation – ein neues Konzept der Klimapolitik“, http://www.regina-schwengler.de/JIText_ger.html#Probleme, letzter Zugriff: 02.10.2015.

⁵⁰⁵ Vgl.: Ebenda und Kreibich, N./ Fechtner, H. (2013): „Potenziale ausgeschöpft und Hürden überwunden? CDM und JI in der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode“, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Jiko Policy Paper No. 02/2013, S.29.

wichtig⁵⁰⁶. Werden vorangegangene Rodungen nicht mit erfasst, könnte die Möglichkeit, sich ‚Begrünungen‘ anrechnen zu lassen, dazu führen, dass Staaten erst ihre Primärwälder fällen, um sich die daraufhin angepflanzten Sekundärwälder anrechnen zu lassen⁵⁰⁷.

Das Problem der veränderten Landnutzung zeigt auch, dass die Kyoto-Vereinbarungen in dem Sinne mangelhaft waren, als dass sie Schwellenländer und die Länder des Globalen Südens nicht in das Vertragswerk mitaufgenommen haben. Durch den Kahlschlag des Regenwaldes, die Austrocknung von Mooren und den Brandrodungsfeldbau sind selbst einige Länder des Globalen Südens in die Riege der Verursacher des Klimawandels aufzunehmen. Bei dieser Schuldzuschreibung ist zwar wiederum eine ganzheitliche Perspektive zu bewahren, die die Handlungszwänge dieser Staaten des Globalen Südens miteinbezieht. Trotz allem müssen solche CO₂-freisetzenden Wirtschaftsweisen in zukünftige Vermeidungsstrategien miteinberechnet und die Ungerechtigkeiten, aus denen sie resultieren, möglichst vermieden werden.

Die Länder des Globalen Südens

Weiterhin steht den Ländern des Globalen Südens zwar auf jeden Fall nach wie vor eine nachholende Entwicklung zu. Vor allem bei den Schwellenländern gibt es mittlerweile jedoch Staaten, die die Länder des Globalen Nordens mit ihrem Emissionsausstoß überholt haben. Allen voran liegt China, das seit 2006 den größten, globalen CO₂-Fußabdruck hat⁵⁰⁸. Ebenso sind Indien und Brasilien zu Großemittenten geworden. Dies zeigt, dass eine Ausklammerung der Schwellenländer aus Klimaverpflichtungen mittlerweile völlig unangemessen ist und zu verzerrten Rechten und Pflichten für die Länder des Globalen Nordens, Südens und der Schwellenländer führen muss.

Nichtsdestotrotz gibt es auch viele arme Länder, die vom Klimawandel stark getroffen werden und wenig dazu beigetragen haben wie z.B. die Malediven. Allgemein akzeptierter Konsens ist, dass die reichen Länder des Globalen Nordens vor allem in der Vergangenheit einen Großteil des Klimawandels zu verantworten haben. Dazu gehört auch, heute den verletzlichen Staaten bei der Anpassung an die nicht mehr vermeidbaren Klimafolgen zu helfen⁵⁰⁹. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Fonds eingerichtet. Das Problem dieser Fonds besteht

⁵⁰⁶ Vgl.: Singer, P. (2002): „One Atmosphere“, S.189-190 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁰⁷ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.105-106.

⁵⁰⁸ Vgl.: Ebenda, S.111.

⁵⁰⁹ ‚Helfen‘ ist hier eigentlich das falsche Wort. Die Kosten und Schäden, die wir durch unsere historischen und jetzigen Emissionen verursacht haben und verursachen, aber die woanders anfallen, sollen zurückgeführt werden. Externalisierte Schäden sollen an die Länder zurückfallen, also internalisiert werden. Vgl.: Shue, H. (1999): „Global Environment and International Inequality“, S.103 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

darin, dass sich unverhältnismäßig wenig Geld in ihnen befindet. Stefan Rahmstorf beziffert das Missverhältnis zwischen Hilfgeldern und Bedarf in der Zukunft auf eins zu einer Million⁵¹⁰. Die wesentlichen Probleme der Zahlungen in diese Fonds sind, dass zunächst Großemittenten, die nicht im Kyoto-Vertrag sind, von dem ‚Adaptation Fund‘ des Kyoto Protokolls natürlich ausgenommen sind. Die Zahlungen in die weiteren Fonds sind freiwillig und richten sich nach der eigenen Einschätzung der Kapazität des Landes. Paul Baer stellt fest, dass diese Einschätzung auch einfach mit dem Willen der Staatsführung, etwas beizutragen, gleichgesetzt werden kann⁵¹¹. Da die Beiträge weder an ausformulierte Vorstellungen von historischer Verantwortung⁵¹² noch an jegliche Gerechtigkeitsprinzipien⁵¹³ gebunden sind, sind die Einzahlung klein und in keinstem Maße ausreichend, was auch eine sehr offensichtliche Ungerechtigkeit zwischen Verursachern und Leidtragenden darstellt.

Die USA

Ein großes Problem bei den Verhandlungen um das Kyoto Protokoll stellte die blockierende Position der USA dar. Während Amerika, zusammen mit einigen anderen Staaten, die ersten Vereinbarungen des Protokolls nicht einhielt, versuchte es bei weiteren Verhandlungen im Jahr 2000 die Verpflichtungen zu verwässern, indem 80% der Reduktionen durch die oben genannten Hilfsmechanismen wie den Emissionshandel, Kohlenstoffsinken usw. erfüllt werden können sollten. Unter der Bush-Regierung trat die USA schließlich ein Jahr später aus dem Kyoto Protokoll aus. Dies stärkte die Verhandlungsposition der noch verbleibenden Vertragspartner der Länder des Globalen Nordens, da die Bedingung des Protokolls vorsah, dass davon so viele vorhanden sein müssten, das 55% der globalen Emissionen ‚abgedeckt‘ würden. Dies führte dazu, dass Russland durchsetzen konnte, dass seine Verpflichtungen stark gedrosselt wurden und, dass trotzdem viele Forderungen der USA übernommen wurden in der Hoffnung, diese für das Vertragswerk zurückzugewinnen. Letztendlich fand sich die Welt mit sehr schwachen Emissionsreduktionsverpflichtungen bzw. einem Kyoto Protokoll wieder, das sogar eine internationale Steigerung der Emissionen um 9% erlaubte und einem weiterhin nicht kooperierenden Hauptemittenten⁵¹⁴. Die Einstellung der USA änderte sich zwar mit der

⁵¹⁰ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.122.

⁵¹¹ Vgl.: Baer, P. (2006): „Adaptation to Climate Change: Who pays Whom?“, S.248 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵¹² Vgl.: Ebenda, S.248.

⁵¹³ Vgl.: Santarius, Tilman (2007): „Klimawandel und globale Gerechtigkeit“, S.23 in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007.

⁵¹⁴ Vgl.: Jamieson, D. (2005): „Adaptation, Mitigation, and Justice“, S.264ff in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

neuen Präsidentschaft von Barack Obama, der Klimaschutz fest in seinen politischen Zielen verankert hat. Leider scheiterte sein Klima- und Energiepaket an der innenpolitischen Opposition der Republikaner und die USA ist bis heute nicht dem Kyoto-Protokoll beigetreten. Trotzdem gingen die Ölimporte um 32% zurück, die Windkraft wurde mehr als verdoppelt, die Solarenergie bekam einen Zuwachs um das Siebenfache und die CO₂-Emissionen der USA fielen um 10%⁵¹⁵. Dies ist jedoch vor allem Bemühungen von Bundesstaaten wie z.B. Kalifornien geschuldet, das seit 2011 ein Emissionshandelssystem hat mit verbindlichen Reduktionszielen bis 2020.

Die zwei prinzipialen Ungerechtigkeiten

Meiner Meinung nach lassen sich aus meinen Ausführungen zwei Hauptpunkte an Ungerechtigkeiten herauslesen.

Als Erstes werden den heute Betroffenen zu wenige Zugeständnisse gemacht als auch zu wenig Hilfestellung geboten. Die Länder des Globalen Nordens und die jetzigen Hauptemittenten der Schwellenländer müssten sich zum Einen wesentlich größere Reduktionsziele setzen, aufgrund ihrer Übernutzung des Gemeinschaftsguts der Atmosphäre, damit auch unter Einbeziehung der Staaten des Globalen Südens ein gerechter, starker Klimaschutz durchgesetzt werden könnte. Zum Anderen müssten die finanziellen Mittel der Fonds zur Anpassung aufgestockt werden bzw. den Ländern des Globalen Südens mit anderen Mitteln und Möglichkeiten geholfen werden, sich auf die Auswirkungen der Klimaschäden vorzubereiten und erfolgte Schäden zu ‚reparieren‘.

Die zweite elementare Ungerechtigkeit besteht darin, dass bezüglich der Verwendung fossiler Brennstoffe kein starker Klimaschutz betrieben wird und dadurch womöglich katastrophale Folgen für die Zukunft hingenommen werden. Dies resultiert aus dem Dilemma, dass der Nutzen, den wir aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern ziehen, uns jetzt zugute kommt, während der Schaden, der dadurch entsteht, erst in weiter Zukunft, meist für andere zukünftige Individuen entsteht. Solange wir daher aus kurzfristigem Eigeninteresse heraus handeln, werden wir keinen Klimaschutz anvisieren⁵¹⁶. Dies stellt jedoch eine gravierende

⁵¹⁵ Seit Mitte April diesen Jahres gibt es in den Vereinigten Staaten sogar einen neuen Grenzwert für den Ausstoß von Quecksilber aus Kohlekraftwerken, was die Stilllegung von sieben Kraftwerken zur Folge hatte. Da ab Juni zudem niedrigere CO₂-Werte einhalten werden müssen, werden voraussichtlich noch weitere 44 Kohlekraftwerke abgeschaltet. Dies entspricht dem Volumen aller deutschen Meiler zusammen. (Vgl.: Kreutzfeldt, M./ Lee, F./ Pötter, B.(2015): „Das Ende der Kohle hat schon begonnen“, taz.am wochenende, 25./26. April 2015).

⁵¹⁶ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): „Ethics and Global Climate Change“, S.21 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

Ungerechtigkeit für kommende Generationen dar, die sich mit nicht-reversiblen, enormen Umweltschäden auseinandersetzen müssen.

3.3 Gerechtigkeitsprinzipien

Nach welchen Grundsätzen sollte und könnte die Verteilung der verbleibenden Emissionsrechte erfolgen? Wie könnte die Übertragung der Kantschen Gerechtigkeitskonzeption auf das Klimaproblem aussehen?

Um dies herauszukriegen, werden im Folgenden diejenigen Gerechtigkeitsprinzipien erläutert, die in den Klimadiskussionen als Argumente herangezogen werden.

3.3.1 Das ‘Polluter-Pays-Principle‘ oder auch das Verursacherprinzip⁵¹⁷

Das ‘Polluter-Pays-Principle‘ oder auch das Verursacherprinzip beruht auf unserem basalen Gerechtigkeitsverständnis, dass derjenige, der einen Schaden angerichtet hat, dafür aufkommen sollte.

Dieses Prinzip hat sowohl Vor- als auch Nachteile und wirft Fragen der Gerechtigkeit auf. Zu den Vorteilen gehört, dass es eine korrigierende Gerechtigkeit herstellt: „Die vergangene und zukünftige Übernutzung muss durch deren Verursacher ausgeglichen werden, um zum *Ideal gleicher Nutzung* zurückzufinden.“⁵¹⁸. Dieses Prinzip hat daher das Ziel, mehr Gleichheit herzustellen, da jedes Individuum, das je gelebt hat, dasselbe Recht hat, das Gemeinschaftsgut der Atmosphäre zu nutzen. Zudem besitzt es eine amoralische Anreizstruktur, indem es ein weiteres Verschmutzen der Atmosphäre unattraktiv macht⁵¹⁹.

Ein ungelöstes Problem bei diesem Ansatz ist, dass viele der verantwortlichen Staaten ihre Emissionen schon seit Beginn der Industrialisierung verursacht haben, die genauen Wirkungen der Treibhausgase jedoch erst mit dem ersten IPCC-Bericht 1990 allgemein bekannt wurden. Ein Gegenargument ist daher, dass die Verursacher nicht für die Emissionen vor 1990 zur Verantwortung gezogen werden könnten, da sie nichts von deren Schädlichkeit und Wirkung wussten. Ein Einwand hiergegen ist jedoch, dass die Länder des Globalen Nordens auch seit 1990 kaum etwas gegen den Klimawandel unternommen haben⁵²⁰, was ihre Schuld seitdem noch vergrößert. Ein anderes Argument gegen die Einbeziehung von historischen Emissionen ist, dass die meisten Verursacher dieser Emissionen schon tot sind und es unfair ist, ihren heute lebenden Nachkommen Kompensationszahlungen aufzubürden. Shue argumentiert, dass die Kompensationsforderungen für die vor-1990-Emissionen nicht

⁵¹⁷ Dieses Prinzip hat aus unterschiedlichen Richtungen globale Zustimmung gefunden, z.B. bei der OECD. Vgl.: Caney, S. (2005): “Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change”, S.125 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵¹⁸ Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.62-63.

⁵¹⁹ Vgl.: Shue, Henry (1993): “Subsistence Emissions and Luxury Emissions”, S.209 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵²⁰ Vgl.: Shue, H. (1999): “Global Environment and International Inequality”, S.105 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

als Bestrafung gesehen werden dürften. Es wäre in der Tat unfair, jemanden für etwas zu bestrafen, was er nicht bewirkt hat oder bewirken wollte. Die jetzigen Generationen werden hinsichtlich der Klimaschäden der vergangenen Emissionen vielmehr im rechtlichen Sinne für die unvorhergesehenen Nebenfolgen verantwortlich gezeichnet, statt moralisch bestraft.

Ein praktisches Problem dieses Prinzips besteht darin, dass es großen Aufwand bedeutet, festzustellen, wer welchen Anteil an der Verschmutzung verschuldet hat und wie dies in angemessene Forderungen und Zahlungen anderer Länder übersetzt werden kann⁵²¹. Des Weiteren ist bei diesem Ansatz nicht geklärt, ob die Verschmutzer für das gesamte Ausmaß ihres Schadens aufkommen müssen oder ob ihnen trotz allem existenzsichernde Emissionen zugestanden werden müssen⁵²². Es könnte auch Staaten geben, die zwar in der Vergangenheit viel emittiert haben, aber trotzdem arm geblieben sind und ihre Schuld gar nicht abbezahlen könnten, ohne ihre Subsistenzemissionen dafür aufzuwenden. Interessant ist auch, wie mit einer indirekten Verschmutzung wie im Fall Norwegens umgegangen werden soll. Norwegen kann seinen eigenen Energiebedarf fast ausschließlich aus Wasserkraft decken, verkauft jedoch Ölreserven. Da es diese nicht selbst verbrennt, kann das Land nicht selbst als Verursacher gelten. Gleichzeitig stellt es diese Ressourcen zur Verfügung und hat durch den Verkauf finanziell profitiert. Schließlich stellt sich bei diesem Prinzip die Frage, wer als Verantwortlicher gesehen wird. In den internationalen Verträgen und auch in den meisten Theorien werden die Staaten als Handlungseinheiten betrachtet und mit Reduktionsverpflichtungen bedacht. Da jedoch heute in vielen Staaten unter den Bürgern große Einkommensunterschiede bestehen, wird gefordert, dass auch reiche Bürger armer Staaten an den globalen Reduktionspflichten beteiligt werden. Die Emissionsreduktionen müssten daher globalisiert und individualisiert werden statt sich auf Staaten zu beziehen⁵²³.

Das ‘Polluter-Pays-Principle‘ hat den Vorteil der Verantwortlichmachung derjenigen, die den Schaden verursacht haben, was dem Gerechtigkeitsprinzip der Präsomption der Gleichheit entspricht, nach dem Rechte und Pflichten gleich verteilt werden, außer es bestehen Unterschiede, die die Betroffenen selbst hervorgerufen und zu verantworten haben⁵²⁴. Der

⁵²¹ Vgl.: Shue, Henry (1993): “Subsistence Emissions and Luxury Emissions”, S.209-210 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York und Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change”, S.15 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵²² Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.63.

⁵²³ Ein letzter Einwand gegen das Verursacherprinzip bezieht sich noch darauf, dass die Zusammenhänge zwischen den Emissionen und den daraus entstandenen Schäden noch vielen Unsicherheiten unterliegen und dadurch eine klare Schuldzuschreibung bestimmter Länder für auftretende Schäden nicht möglich sei. Auf den Punkt der Unsicherheit wurde im vorigen Kapitel schon eingegangen und er wird hier daher nicht mehr behandelt. Wie eine Verteilung von Pflichten trotz der Komplexität des Problems möglich ist, wird in den folgenden Prinzipien und vor allem in meinem Lösungsvorschlag noch erörtert werden.

⁵²⁴ Siehe Kapitel 2.8.2.

Schuldige muss für seine Taten Verantwortung übernehmen. Gleichzeitig kann das Prinzip auf viele offene Fragen, bei denen kein Verantwortlicher gefunden werden kann (z.B. Emissionen von Verstorbenen), nicht antworten.

3.3.2 Das ‘Beneficiary-Pays-Principle’ oder auch das Nutznießerprinzip

Dieses Prinzip besagt, dass, statt den Verursachern, die Nutznießer vergangener und gegenwärtiger Emissionen für die daraus resultierenden Schäden aufkommen müssen.

Das Hauptargument für dieses Prinzip ist, dass der heutige und zukünftige Wohlstand auf vergangenen und gegenwärtigen Emissionen beruhe. Henry Shue macht zudem deutlich, dass die jetzigen Nutznießer ausreichend mit den bereits verstorbenen Verursachern verbunden sind, indem es sich bei den Verschmutzern um ihre Vorfahren handelt⁵²⁵. Diese Form von entfernter Verwandtschaft rechtfertigt es, dass die heutigen Individuen für Klimaschäden, die aus vergangenen Emissionen resultieren, aufkommen.

Ein Einwand gegen diese Zuschreibung ist, dass sich der Einzelne ja nicht ausgesucht hat, in den Zustand eines Nutznießers mit seinen Vorteilen hineingeboren zu sein. Das Gegenargument lautet hier, dass er trotzdem faktisch von dem momentanen Reichtum seiner Lebensumstände profitiert und das Leben dieses hohen Lebensstandards wird als Bejahung dieser Umstände aufgefasst⁵²⁶. Rudolf Schüssler argumentiert gegen dieses Prinzip, da ein Teil des Wohlstands auch auf Anstrengungen und der harten Arbeit der Länder des Globalen Nordens beruhe und nicht ausschließlich dem Emissionsausstoß zuzuschreiben sei. Damit wäre der Reichtum zu diesem Teil selbstverantwortet, wohlverdient und darf nur in einem bestimmten Umfang reduziert werden: „Das unlösbare Problem entsteht, zwischen Nutzen aus Kohlenstoff-Verbrennung und Nutzen aus harter Arbeit und dergleichen genau zu gewichten.“⁵²⁷.

Ein anderes Gegenargument gegen das ‘Beneficiary-Pays-Principle’ ist, dass auch von den Nutznießern schon viele tot sind und es unfair wäre, die aktuell Lebenden für den gesamten bisher genossenen Wohlstand, auch in der Vergangenheit, Kompensationen zahlen zu lassen. Die jetzt Lebenden sollten nur ihren fairen Anteil an der Nutznießung kompensieren müssen. Dabei bleibt jedoch die Frage offen, wer für die Schädigungen durch historische Emissionen aufkommt, für die niemand mehr weder als Verursacher noch als Nutznießer identifiziert

⁵²⁵ Vgl.: Shue, H. bei Caney, S. (2005): “Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“, S.127 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵²⁶ Vgl.: Neumayer bei Caney, S. (2005): “Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“, S.128 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵²⁷ Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.65.

werden kann. Wenn aufgrund mangelnder Alternative gefordert wird, dass die jetzige Generation für die gesamten Schäden durch historische Emissionen aufkomme, wird das Prinzip als undurchsetzbar verworfen, weil es den Ländern des Globalen Nordens und den Schwellenländern zu große Verpflichtungen auferlege. Hier ist in der Tat nach dem Maß der Verpflichtungen zu fragen und ob den Zahlungspflichtigen noch ein Recht auf Subsistenzemissionen zusteht.

Der letzte Einwand ist ziemlich abstrakt und fußt auf dem ‘non-identity-problem’. Dies geht davon aus, dass es genau die Individuen, die zurzeit existieren, nur gibt, weil wir exakt die Entwicklung vollzogen haben, die wir vollzogen haben. Man kann die jetzt lebenden Menschen daher nicht in die Verantwortung nehmen, indem man ihnen erklärt, dass sie ohne die Industrialisierung und den damit emittierten Treibhausgasen viel schlechter gestellt wären und einen viel geringeren Lebensstandard hätten. Sie würden überhaupt nicht existieren⁵²⁸. **Ohne** Industrialisierung würden **andere** Individuen existieren, aber nicht dieselben in ärmeren Verhältnissen. Danach könnten wir den genossenen Wohlstand nicht anführen, um etwas von den aktuell Lebenden zu fordern. Doch auch hier könnte wiederum erwidert werden, dass die jetzigen Menschen faktisch vom Wohlstand profitieren, selbst wenn sie sich diesen oder ihre eigene Identität nicht ausgesucht haben⁵²⁹. Zudem könnte es möglich sein, dass ohne Klimaschutz überhaupt kein Leben mehr auf der Erde möglich sein wird⁵³⁰.

Das Nutznießer-Prinzip beinhaltet für meine Gerechtigkeitskonzeption das Problem, dass die jetzt Lebenden für Schäden zur Rechenschaft gezogen werden, die sie nicht selbst hervorgerufen und daher im Prinzip auch nicht selbst zu verantworten haben.

3.3.3 Das ‘Ability-to-Pay-Principle’ oder die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Staaten

Das ‘Ability-to-Pay-Principle’ beruht auf der Gerechtigkeitsvorstellung, dass diejenigen, die am meisten besitzen (gemessen am Pro-Kopf-Einkommen) und damit die größte Fähigkeit besitzen, finanzielle Mittel für globale Probleme aufzubringen, für die internationalen Klimaschäden aufkommen sollten. Dass diese Zahlungsaufforderung gerecht sei, basiert auch auf der Vorstellung, dass diese Staaten ihren Reichtum zum großen Teil durch die

⁵²⁸ Vgl.: Meyer, L.H. (2010): „Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch.“ in Jahrbuch für Politik und Geschichte 1 (2010), Hrsg: Fröhlich, C./ Schmid, H. et.al. (via Website des Franz Steiner Verlags), S.13.

⁵²⁹ Caney argumentiert, dass unterschiedliche Geschichtsverläufe zwar andere Individuen hervorgebracht hätten, aber keine anderen Kollektive. Damit wäre die Menschengemeinschaft eines Staates auch mit anderen historischen Ereignissen trotzdem dieselbe. Dieses Argument ist m.E. nach nicht einleuchtend, da sich eine Gemeinschaft aus der Gesamtheit der Identitäten ihrer einzelnen Mitglieder zusammensetzt. Vgl.: Caney, S. (2005): “Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“, S.129 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵³⁰ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.138.

Verbrennung von fossilen Brennstoffen erlangt haben, damit gleichzeitig zu den Schuldigen gehören und legitimerweise zahlen⁵³¹.

Es gibt verschiedene Auslegungen dieses Prinzips. Bernward Gesang geht davon aus, dass die Staaten gemäß ihrer wirtschaftlichen Fähigkeiten belastet werden und kritisiert, dass dadurch weder die historische Verantwortung der Staaten noch die zukünftigen Generationen noch die Schlechtestgestellten berücksichtigt werden. Seiner Interpretation nach stößt der Klimaschutz dort an seine Grenzen, wo die Staaten ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sehen, und diese Grenze könnte sehr niedrig sein. Gleichzeitig würde diese Gerechtigkeitsvorstellung aber eine nachholende Entwicklung der armen Länder erlauben, indem diese von den Zahlungen ausgenommen würden und damit durchaus den Schlechtestgestellten zugute kommen⁵³². Des Weiteren moniert Gesang, dass das ‘Ability-to-Pay-Principle‘ unfaire und negative Anreizstrukturen etabliere. Als Erstes bremse statt fördere es den wirtschaftlichen Ehrgeiz der Staaten, da diese mehr zahlen müssten, je größer ihr Wohlstand ist. Zudem entstehen ungerechte, nachteilige Anreize durch dieses Prinzip, indem auch diejenigen reichen Staaten, die durch eine kluge Energiepolitik wenige Emissionen verursachen, zahlen müssten⁵³³.

Gesangs Vorstellung dieses Prinzips werden die Auslegungen von Simon Caney und Henry Shue gegenübergestellt. Gesangs Einwand, dass die zukünftigen Generationen nicht in Betracht gezogen würden, stellt Caney entgegen, dass eine faire Quote festgelegt werden müsste. Diese müsste die Menschenrechte der heutigen Personen und den damit verbundenen Emissionen gegen die Menschenrechte zukünftiger Personen, u.a. nicht unter Klimaschäden zu leiden, gegeneinander abwägen⁵³⁴. Durch die Festlegung eines solchen Caps werden die Forderungen nicht an die Zahlungsfähigkeit der Staaten gekoppelt, sondern absolut gefordert. Indem angenommen werden kann, dass reiche Staaten ihren Wohlstand zum großen Teil vergangenen Emissionen verdanken, ist die historische Verantwortung miteinrechnet.

Caney und Shue führen diverse andere Punkte an, warum es gerecht ist, dass auch reiche Staaten an Zahlungen beteiligt werden. Eine Alternative dazu, reiche Staaten auch über den legitimen Umfang ihrer Schuld hinaus zu belasten, wäre, auf der einen Seite arme Länder zu verpflichten, was ungerecht wäre, da diese keine Kapazitäten übrig haben und man sie

⁵³¹ Vgl.: Shue, H. (1999): “Global Environment and International Inequality”, S.106 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵³² Gesang gibt hier zwei verschiedene Definitionen der ‚Schlechtestgestellten‘ an. Diese können als Opfer des Klimawandels erstens die Zukünftigen sein oder zweitens die Ärmsten in der Gegenwart. Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.58. Den Menschenrechtsforderungen der Ersteren würde durch eine faire Quote (s. Text weiter unten) entsprochen werden.

⁵³³ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.58-59.

⁵³⁴ Vgl.: Caney, S. (2005): “Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“, S.137 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

zwingen würde, etwas von ihren existentiellen Mitteln abzugeben. Auf der anderen Seite könnten die nötigen Mittel und ein starker Klimaschutz einfach ausbleiben, was wiederum eine starke Ungerechtigkeit für kommende Menschen bedeuten würde. Um diese beiden Ungerechtigkeiten zu vermeiden, kann nur der Weg gewählt werden, die reichen Länder überproportional zu belasten⁵³⁵.

In Bezug auf die ungerechte Anreizstruktur wirft Shue ein, dass es zwei unterschiedliche Motive sind, fair zu sein oder Anreize zu bieten. Innerhalb einer Konzeption der Gerechtigkeit und unter allgemeinen moralischen Gesichtspunkten ist ersteres wichtiger.

Letztendlich müssen die reichen Staaten auf die ärmeren zugehen, da sie von den letzteren eine saubere Entwicklung mit einem geringen Emissionsausstoß fordern. Da die Industriestaaten die Länder des Globalen Südens in diesem Punkt zur Kooperation drängen, obwohl sie es sind, die den Klimawandel primär verursacht haben, stehen sie eindeutig in der Pflicht, diesen Kompensations- und Anpassungszahlungen zu leisten: “The purpose of the extra burden is to restore an equality that was disrupted unilaterally and arbitrarily (...).”⁵³⁶.

Das ‘Ability-to-Pay-Principle‘ entspricht, ebenso wie das ‘Beneficiary-Pays-Principle‘, nicht vollständig meiner Gerechtigkeitsvorstellung. Sie kommen dieser jedoch schon sehr nahe. Beide Prinzipien vertreten, dass vor allem die Zahlungsfähigen für die Klimaschäden zur Rechenschaft gezogen werden. Dies könnte zu einem starken Klimaschutz führen und damit die Ungerechtigkeit vermeiden, zukünftigen Generationen ihre Menschenrechte nicht zu gewähren. Gleichzeitig belastet es die jetzigen reichen Länder und räumt den heutigen Armen gerechterweise eine weitere wirtschaftliche Entwicklung ein.

3.3.4 Das Gleichheitsprinzip

Da für die von mir vorgestellte Gerechtigkeitskonzeption Gleichheit⁵³⁷ eine so große Rolle spielt, macht es Sinn, sich das Gleichheitsprinzip auf den Klimawandel angewandt zu betrachten. Wie in 2.8.2 aufgeführt wurde, müssen nach dem Gleichheitsprinzip alle

⁵³⁵ Vgl.: Ebenda, S.138.

⁵³⁶ Shue, H. (1999): “Global Environment and International Inequality”, S.103 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵³⁷ Gesang vertritt den Standpunkt, dass Gosepath eine Gleichheitstheorie vertrete, bei der der Gleichheit ein intrinsischer Wert zukäme (vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.48). In 1.11 bezieht sich meine Darstellung sehr auf Gosepath. Trotzdem wird ein anderer Standpunkt vertreten. Bei einer Vorstellung von intrinsischer Gleichheit, bei der Gleichheit nur um ihrer selbst willen gefordert wird, ist ein Herunternivellieren aller Bessergestellten auf die schlechteste Position nötig (wie z.B. das Erblinden aller Menschen), auch wenn dadurch nicht die moralische Gleichheit und Gerechtigkeit gefördert wird. Es geht ausschließlich um die Herstellung relationaler, deskriptiver Gleichheit. Gosepath macht selbst deutlich, dass Gleichheit zwar einen eigenständigen Wert besitzt, aber als konstitutives Element einen Teil der Umsetzung von Moral darstelle. Er vertritt daher einen deontologischen Egalitarismus, dem innerhalb meiner Theorie zustimmt wird. (Vgl.: Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.449-450 + S.455).

Beteiligten gleich behandelt werden und es müssen ihnen die gleichen Chancen eingeräumt werden, außer es gibt selbstverantwortete Unterschiede.

In Bezug auf kommende Generationen heißt dies, dass ihnen dieselbe Freiheitsfähigkeit ermöglicht werden muss. Allerdings stellt sich die Frage, wie dies erreicht werden kann. Gesang interpretiert das Gleichheitsprinzip hinsichtlich des gleichen Wohlstands in der Zukunft und wirft die berechtigte Kritik auf, dass es nahezu unmöglich sei, die inhaltliche Lücke bei der Bestimmung, was nun dieser **Wohlstand** sei, zu schließen. Ist es die Gesamtmenge oder der Pro-Kopf-Wohlstand? Wird Gleichheit auf ein gleichbleibendes Bruttoinlandsprodukt (BIP) bezogen, könnte dies Klimaschutz vereiteln, da davon ausgegangen werden kann, dass das BIP von einer Generation zur nächsten stetig ansteigt, so dass die ‚arme‘ Gegenwart nicht für die ‚reiche‘ Zukunft Opfer bringen sollte. Gleichzeitig wird ausbleibender Klimaschutz definitiv zu einer Abnahme des Wohlstands führen. Eine solche Perspektive führt wiederum zu einem sehr ökonomischen Blickwinkel: „Klimaschäden sind verrechenbar, wenn die Währung Wohlstand gewählt wird.“⁵³⁸.

Statt Wohlstand könnte vielmehr eine gleichbleibende **Lebensqualität** gefordert werden. Doch auch hier stellt sich die Frage, was dies bedeutet und wie es umgesetzt werden kann. Auf jeden Fall fordert eine Lebensqualität auf unserem Niveau einen Erhalt von Naturgütern. Dabei lässt sich jedoch fragen, ob nur der Nutzen, den wir aus diesen Gütern ziehen, weiterhin verfügbar sein soll und die Naturressourcen ersetzt werden können durch Äquivalente (schwache Nachhaltigkeit) oder ob diese in einer bestimmten Menge in Originalform weiter vorliegen sollen (starke Nachhaltigkeit). Die starke Nachhaltigkeit, die im Kapitel 3.1.8 vertreten wird, wird angegriffen, indem es als unmöglich angesehen wird, heute notwendige Ressourcen aufzusparen. Aufgrund der genannten Gründe wird nichtsdestotrotz für eine starke Nachhaltigkeit plädiert.

Gleichheit wird in der hier vertretenen Konzeption, wie bei Gosepath, als ein konstitutiver Teil der Moral und gerechten Zuständen unter den Menschen ansehen, weshalb der Standpunkt vertreten wird, dass wir die absolute Pflicht haben, den zukünftigen Menschen Lebensumstände zu hinterlassen, die ihnen die gleiche Freiheitsentfaltung wie uns gewähren⁵³⁹. Gleichzeitig ist die Anmerkung Gesangs, dass dieses Prinzip zu vage für Klimagesetze bleibt, richtig. Meiner Meinung nach hilft uns das Gleichheitsprinzip, die Grundprinzipien festzulegen, die bei einer gerechten Klimapolitik gegeben sein sollten, aber für konkrete Bestimmungen bleibt es zu unbestimmt.

⁵³⁸ Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.49.

⁵³⁹ Siehe auch Kapitel 2.5.

3.3.5 'Equal-per-Capita-Principle' oder das ‚Gleiche-pro-Kopf-Rechte‘-Prinzip

Einige Vertreter des Gleichheitsprinzips sprechen sich für das ‚Gleiche-pro-Kopf-Rechte‘-Prinzip als dessen Konkretisierung aus.

Wie z.B. Dale Jamieson⁵⁴⁰ und Peter Singer⁵⁴¹ argumentieren, hat demnach jede Person dasselbe Recht darauf, die Atmosphäre als Ressource zu nutzen. Da nur noch ein bestimmtes Kontingent an Emissionen ausgestoßen werden darf (gemessen an dem 2°C-Ziel), darf jeder gerechterweise denselben Anteil emittieren. Dabei bleiben historische Emissionen unbeachtet, was Jamieson aufgrund von Nichtwissen für legitim hält⁵⁴². Shue wendet dagegen ein, dass dieses Prinzip nicht einberechnet, in welchen Ausgangspositionen sich die Länder heute befinden und wie sie in diese gekommen sind⁵⁴³. Das bedeutet, dass das Recht der Länder des Globalen Südens auf eine nachholende Entwicklung ignoriert wird. Diese bräuchten zusätzliche Emissionsrechte und würden sich deshalb an die Regelungen wahrscheinlich nicht halten.

Ein anderes Argument, was dafür spricht, historische Emissionen nicht zu beachten, ist, dass es unpraktisch ist, dies zu tun. So plädiert Martino Traxler dafür, dass wir eher dieses Problem ausklammern sollten, statt Klimaschutz insgesamt zu vereiteln⁵⁴⁴.

Des Weiteren könnte es dazu führen, das Bevölkerungswachstum zu schüren, indem den Ländern mehr Emissionen durch eine größere Einwohnerzahl zugesprochen werden muss. Dieses Problem könnte umgangen werden, indem die Rechte an die Bevölkerungszahl eines bestimmten Jahres oder eines bestimmten Zeitraumes gekoppelt werden. Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass eine bestimmte Energiemenge an unterschiedlichen Standpunkten zu einem sehr unterschiedlichen Lebensstandard führen kann. So muss z.B. in Alaska eine große Menge davon schon allein zum Heizen ‚ausgegeben‘ werden. Hier müssten Ausnahmeregelungen eingeführt werden, die das Prinzip wenig praktikabel werden lassen. Shue zeigt hierbei auch auf, dass unbedingt zwischen notwendigen, zusätzlichen Subsistenzemissionen (z.B. für den Reisianbau in armen Ländern) und überflüssigen Luxusemissionen (z.B. für Rinderzucht für übermäßigen Fleischkonsum in Ländern des

⁵⁴⁰ Vgl.: Jamieson, D. (2005): "Adaptation, Mitigation, and Justice", S.271ff in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁴¹ Vgl.: Singer, P. (2002): "One Atmosphere", S.190-191 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁴² Vgl.: Jamieson, D. (2005): "Adaptation, Mitigation, and Justice", S.272-273 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁴³ Vgl.: Shue, H. (1999): "Global Environment and International Inequality", S.106 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁴⁴ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): "Ethics and Global Climate Change", S.15 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

Globalen Nordens), die nicht zusätzlich gewährt werden sollten, unterschieden werden muss⁵⁴⁵.

Dieses Prinzip wird von vielen Seiten angegriffen, da es von allen Parteien als untragbar angesehen werden könnte. Die Länder des Globalen Nordens könnten mit einer solch drastischen Reduktion ihrer Emissionen nicht umgehen. Die Länder des Globalen Südens könnten sich ungerecht behandeln fühlen, weil die historischen Ungerechtigkeiten nicht beachtet werden und die Schwellenländer könnten damit überfordert sein, ihre Entwicklung weiterzuführen und gegebenenfalls auch schon Zahlungen leisten zu müssen.

Nach meinem Verständnis von Gerechtigkeit in dieser Arbeit ist es nicht haltbar, vergangene Emissionen zu ignorieren, weshalb dieser Ansatz nicht befürwortet wird. Der Reichtum und damit auch die Kapazitäten, um Vermeidung gegen und Anpassung an den Klimawandel zu betreiben, sind zwischen den Ländern aufgrund von vergangenen Emissionen sehr groß. Zudem haben die Länder des Globalen Südens ein Recht auf eine nachholende Entwicklung und es ist, meiner Meinung sehr ungerecht, dies nicht in Klimaverhandlungen zu bedenken.

3.3.6 ‘Contraction and Convergence (C&C)’ (,Verengung und Zusammenzug‘)

Nach dieser Idee werden die Emissionsrechte von den Ländern des Globalen Nordens und Südens und der Schwellenländer langsam über die Zeit hinweg angeglichen. Die ursprüngliche Form sieht vor, dass allen Ländern so viele Emissionen gewährt werden, wie sie zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich emittieren. Die Verteilung wird bis 2050 angeglichen, so dass ab diesem Jahr jeder Mensch gleiche Pro-Kopf-Rechte besitzt. Die abgeänderte Form ‘Common, but differentiated Convergence (CDC)’ sieht vor, dass die Länder des Globalen Nordens sofort beginnen müssen, ihre Emissionen zu reduzieren, während den Ländern des Globalen Südens das Recht gegeben wird, noch bis zu einer bestimmten Obergrenze zu emittieren und sie erst dann beginnen müssen, ihre Emissionen zu senken⁵⁴⁶.

Dem Prinzip könnte in der zweiten, abgeänderten Form zugestimmt werden aufgrund der historischen Schuld der Länder des Globalen Nordens, sofern die Länder des Globalen Südens noch so weit emittieren dürften, bis die Menschenrechte der dort lebenden Menschen gesichert sind. Das erste Prinzip wird abgelehnt, da es den Ländern des Globalen Südens keine nachholende Entwicklung erlaubt und die historische Schuld der Länder des Globalen Nordens nicht berücksichtigt.

⁵⁴⁵ Vgl.: Shue, Henry (1993): “Subsistence Emissions and Luxury Emissions”, S.213 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁴⁶ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.169-170

3.3.7 'Maintain-an-adequate-Minimum-Principle' oder Subsistenzemissions-Prinzip⁵⁴⁷

Dieses Prinzip geht davon aus, dass wir absolute Rechte haben, die nur durch die Sicherstellung des Existenzminimums und eines basalen Lebensstandards realisiert werden können und müssen.

Hierbei stellt sich die grundlegende Schwierigkeit, ein globales Subsistenzminimum festzulegen. Traxler definiert, dass sich dieses aus den physiologischen und sozialen Notwendigkeiten eines Individuums heraus ergibt. Die sozialen Notwendigkeiten werden jedoch von der Gesellschaft geformt und sind überall unterschiedlich, so dass sich daraus kein globales Subsistenzminimum ergibt⁵⁴⁸. Zudem bestehen in verschiedenen Ländern unterschiedliche Ausgangspunkte des Energiebedarfs oder der Energienutzung wie z.B. differente Heiz- oder Kühlkosten, die Verfügbarkeit von Alternativen (z.B. Mobilität), verbesserte Technologien (z.B. Bewässerungsanlagen). Henry Shue definiert ein Existenzminimum wie folgt: "(...) enough for a decent chance for a reasonably healthy and active life of more or less normal length, barring tragic accidents and interventions."⁵⁴⁹. Dass wir entlang einer solchen Definition, die hier für angemessen veranschlagt wird, allen Menschen heute und in der Zukunft Subsistenzemissionen gewähren wollen, könnte sich tragischerweise als unmöglich herausstellen, indem schon die Forderungen aller Menschen heute die festgelegte Emissionsobergrenze sprengen⁵⁵⁰. Wenn wir diese nicht einhalten, werden wir den existentiellen Bedürfnissen kommender Generationen nicht gerecht. Dem ist auf der einen Seite entgegenzuhalten, dass heute ein globaler Reichtum vorhanden ist, der allen Menschen mehr als genug Güter für ihre Subsistenz zu Verfügung stellen kann. Dieser muss nur besser verteilt werden⁵⁵¹. Dieser vorhandene Reichtum gibt uns auch die Möglichkeit, heute Klimaschutz zu betreiben, da die Kosten dafür nicht unerschwinglich hoch sind, sondern machbar⁵⁵².

Wenn nur ein Recht auf Subsistenzemissionen gewährt wird, wird den Ländern des Globalen Südens zwar eine nachholende Entwicklung erlaubt, aber lediglich bis zu dem Punkt, an dem die Existenz aller Bürger gesichert ist. Dies kann als ungerecht angesehen werden, weil diesen

⁵⁴⁷ Gesang führt in seinem Buch: „Klimaethik“ noch das Schwellenwertprinzip auf. Da m.E. nach keine gravierenden Unterschiede zu dem Subsistenz-Emissionsprinzip bestehen, wird es hier nicht besprochen (vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.52-55).

⁵⁴⁸ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): „Ethics and Global Climate Change“, S.17 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁴⁹ Shue, H. (1999): „Global Environment and International Inequality“, S.108 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁵⁰ Gesang kritisiert aus diesem Grund, dass dieses Prinzip die Gegenwart der Zukunft gegenüber bevorzuge und Klimaschutz scheitern lasse (vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.61).

⁵⁵¹ Vgl.: Shue, H. (1999): „Global Environment and International Inequality“, S.108 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁵² Siehe nächstes Kapitel.

Ländern die Art von Reichtum, die die Länder des Globalen Nordens genießen konnten, verwehrt bleibt⁵⁵³. Um zu erreichen, dass der Lebensstandard der Menschen in den Staaten des Globalen Südens auf ein Existenzminimum ansteigt, werden finanzielle Mittel aus den Ländern des Globalen Nordens benötigt. Ein Einwand dagegen lautet, dass es unfair sei, dass Bürger eines Staates, anderen Staaten helfen sollten, ihren Bürgern ein Subsistenzminimum zu ermöglichen. Abgesehen davon, dass dieser finanzielle Mittelfluss nicht als ‚Hilfe‘ bezeichnet werden sollten⁵⁵⁴, ist dieses Argument aus moralischer Perspektive nicht haltbar. Der Anspruch eines Menschen auf Subsistenzsicherung ist eine moralische Forderung, die die Menschengemeinschaft insgesamt betrifft und welche nicht durch Staatsgrenzen und Nationenzugehörigkeit begrenzt werden kann. **Berechtigte moralische Ansprüche betreffen daher sowohl als Recht als auch Pflicht, diese für andere zu gewähren, alle Menschen.**

Ein Problem dieses Prinzips könnte sein, dass es keine Regelungen trifft für die Emissionen, die über die Subsistenzemissionen hinausgehen. Es könnte daher als ein Freibrief für Luxusemissionen verstanden werden. Es benötigt daher ein komplementäres Prinzip.

Die Durchsetzbarkeit dieses Prinzips hängt letztendlich davon ab, ob ein globales Subsistenzminimum festgelegt werden kann und wie hoch die dafür notwendige Emissionsmenge ist.

Aus der Perspektive der in dieser Arbeit vorgestellten Gerechtigkeitstheorie ist dieses Prinzip positiv zu bewerten, da es darauf abzielt, jedem Menschen seine unveräußerlichen, ihm unter allen Umständen zustehenden Menschenrechte zu ermöglichen und zu sichern. Es stellt daher Freiheit im Kantschen Sinne her.

3.3.8 Das Vorrangsprinzip oder 'Priority to the Least Well-Off'

Beim Vorrangsprinzip, das zum Prioritarismus gehört, geht es darum, diejenigen generell und überproportional⁵⁵⁵ zu bevorzugen, denen es am schlechtesten geht. Dies entspricht dem Vorrangsprinzip von Rawls innerhalb seiner Theorie der Gerechtigkeit. Nach Rawls Definition: „(...) sind die besonders schlecht gestellten Personen diejenigen, die der Einkommensklasse mit den geringsten Erwartungen angehören.“⁵⁵⁶. Sie haben daher die geringsten Möglichkeiten, Ziele im Leben zu entwerfen und umzusetzen.

⁵⁵³ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): „Ethics and Global Climate Change“, S.17 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁵⁴ Siehe Seite 182, Fußnote.

⁵⁵⁵ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): „Ethics and Global Climate Change“, S.17 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁵⁶ Rawls, John (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.101, vgl. auch sein Differenzprinzip, S.104ff: „Das Differenzprinzip verlangt, daß bestehende Ungleichheiten wirksam dazu beitragen müssen, daß den am wenigsten Begünstigten Vorteile verschafft werden.“, S.108.

Gleichzeitig kommt es unserer Intuition entgegen, dass demjenigen, dem es am schlechtesten geht, am ehesten geholfen werden sollte. Die Schlechtestgestellten genießen daher bei diesem Prinzip absolute Priorität. Diese Sichtweise ist sehr gut vereinbar mit dem Subsistenzemissions-Prinzip, da so sukzessiv die Zahl derjenigen vermindert werden kann, die unter dem Subsistenzminimum liegen.

Hier stellt sich ebenso wie beim ‘Ability-to-Pay-Principle‘ die Frage, wo die Schlechtestgestellten zu verorten sind. Sind dies die Armen in der Gegenwart, da davon ausgegangen werden kann, dass das globale BIP erfahrungsgemäß immer weiter ansteigt? Dann wäre es angebracht, am meisten diesen Personen heute zu helfen statt Klimaschutz zu betreiben, der seine Effekte erst der in reichen Zukunft zeigt, in der sich die dann Lebenden selbst gut helfen könnten. Bjørn Lomborg vertritt diese Ansicht mit dem Argument, dass jetzige Entwicklungshilfe auch wesentlich kostengünstiger und einfacher umsetzbar ist als Klimaschutz für die Zukunft⁵⁵⁷. Dies mag für eine kurzfristige Zeitspanne richtig sein, langfristig werden die Kosten bei einem ungebremsten Klimawandel jedoch explodieren⁵⁵⁸.

Oder sind die Opfer doch vielmehr zukünftige Klimaopfer, weil das globale BIP aufgrund von Wachstumsgrenzen nicht weiter steigen wird, sondern durch Klimakatastrophen abnehmen wird? Dann wäre ein starker Klimaschutz gerechtfertigt. Zudem könnte eine reine Entwicklunghilfestrategie schwierig durchzusetzen sein. Die Länder des Globalen Nordens werden sich dafür nicht verantwortlich fühlen. Beim Klimaschutz können jedoch klare Verantwortlichkeiten der Länder des Globalen Nordens festgestellt werden und es können berechnete Ansprüche an diese gestellt werden. Zudem betrifft Klimaschutz auch die Eigeninteressen und den Selbstschutz der Länder des Globalen Nordens und wird daher eher von diesen bejaht werden.

Eine Kritik an diesem Prinzip könnte sein, dass es relationale Aspekte außer Acht lässt und die Gleichheit zwischen den Menschen nicht genügend berücksichtigt⁵⁵⁹. Dieser Einwand ist m.E. nicht nachvollziehbar, da die Schlechtestgestellten ja immer nur in Relation zu denjenigen festgestellt werden können, denen es im Vergleich besser geht.

Ein Gegenvorschlag zu diesem Konzept kam von dem ehemaligen US-amerikanischen Präsidenten Georg W. Bush, der der Meinung ist, dass den Staaten proportional zu ihren Wirtschaftsleistungen Emissionsrechte zustehen würden, da diese somit am produktivsten und effizientesten genutzt, das globale Wirtschaftswachstum gefördert und damit die weltweite

⁵⁵⁷ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change”, S.18 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁵⁸ Siehe Kapitel 3.6.1.

⁵⁵⁹ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.55-57.

Armut gesenkt würde. Faktisch ist es jedoch so, dass die Länder des Globalen Südens nur zu einem kleinen Teil vom internationalen Wirtschaftswachstum profitiert haben, die afrikanischen Staaten dabei jedoch weitestgehend abgehängt wurden⁵⁶⁰. Dieses neoliberale Prinzip, von dem vor allem die reichen Länder des Globalen Nordens mit einer hohen Wirtschaftsleistung⁵⁶¹ profitieren, als verbessertes Vorrangsprinzip auszugeben, funktioniert also nicht⁵⁶².

Das Vorrangsprinzip zur Herstellung von Gleichheit und Gerechtigkeit in der globalen Menschengemeinschaft ist sehr sinnvoll. Indem die Schlechtestgestellten sowohl in den Ärmsten der Gegenwart als auch in den Ärmsten und am schlimmsten von Klimaschäden Betroffenen der Zukunft gesehen werden, wird sowohl eine sinnvolle Entwicklungshilfe als auch ein starker Klimaschutz heute begründet. Da beide Strategien meist konvergieren und beide absolut notwendig sind, stellt sich gar nicht die Frage, welche Alternative zu wählen ist⁵⁶³.

3.3.9 Das ‘Grandfathering-Principle‘

Das Grandfathering-Principle sieht vor, dass alle Staaten ihre Emissionen um denselben prozentualen Anteil ihrer aktuellen Emissionen absenken (z.B. 10% oder 20%).

Dies soll eine Gleichbehandlung aller bedeuten, da alle Staaten ihre Emissionen um das gleiche relative Maß verringern müssen und damit dieselbe Last der Schadensvermeidung tragen. So wird angenommen, dass es einem armen Staat mit einem geringen Emissionsausstoß genauso viele oder wenige Schwierigkeiten machen werde, seine Emissionen um 10% (was bei ihm faktisch sehr wenig wäre) abzusenken wie einer starken Volkswirtschaft (was bei dieser absolut betrachtet ein großer Anteil wäre).

Dieses Prinzip wirft diverse Probleme auf. Zunächst muss sich der zu reduzierende Prozentsatz nach dem schwächsten Glied bzw. dem ärmsten Staat richten, um durchsetzbar zu sein. Dies würde einen sehr schwachen bis gar keinen Klimaschutz bedeuten. Daraus folgt, dass die Ansprüche Zukünftiger in diesem Prinzip keine Bedeutung haben.

⁵⁶⁰ Vgl.: Ebenda, S.71-72 und Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change”, S.18 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁶¹ In Bezug auf den Verfechter dieser These ist es interessant, dass die US-Wirtschaft erstens kein besonders effizienter Produzent ist und zweitens die produzierten Güter fast ausschließlich selbst konsumiert, statt die Weltwirtschaft damit zu versorgen. Vgl.: Gesang und Gardiner und Singer, P. (2002): “One Atmosphere“, S.192 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁶² Dazu kommt, dass zukünftige Generationen bei diesem Prinzip nicht berücksichtigt werden, außer man nimmt an, dass dieses Vorgehen ihren Wohlstand so sehr vergrößern würde, dass sie mit kommenden Klimaschäden problemlos umgehen könnten.

⁵⁶³ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, z.B. S.25ff, 75ff, S.113, S.115 usw.

Weiterhin findet mit dieser Position keine gerechte Gleichbehandlung aller statt, da nach dieser selbstverantwortete Unterschiede ausgeglichen werden müssten. Die verschiedenen Ausgangspositionen der Staaten durch den Profit historischer Emissionen werden nicht einberechnet. Stattdessen wird den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern ein Riegel vor die Möglichkeit der nachholenden Entwicklung geschoben, indem sie auch schon mit Forderungen belastet werden. Indem alle belastet werden, auch schon die Ärmsten, wird ihnen kein Primat gewährt, aus ihrer Armut herauszukommen und zunächst einmal berechtigterweise in den Genuss der allgemeinen Menschenrechte zu kommen. Traxler bringt die Unangemessenheit, die Armen zahlen zu lassen, auf den Punkt: „(...) rich countries should have to give up all of their luxury emissions before anyone else need consider giving up subsistence and near-subsistence-emissions.“⁵⁶⁴.

Insgesamt werden durch diese Position das internationale Wohlstandsgefälle und bisherige Unterschiede in der Ressourcennutzung verfestigt. Die meist reichen Staaten können ihren hohen Verbrauch an fossilen Brennstoffen weiterführen, da ihnen nach wie vor hohe absolute Anteile zustehen.

Meiner Meinung nach ist dieses Prinzip nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten völlig unhaltbar. Faktisch läuft es auf eine Besitzstandswahrung der Länder des Globalen Nordens hinaus. Indem es auch schon den armen und ärmsten Staaten Kosten aufbürdet und damit dem moralischen Ziel, unsere Menschenrechte weltweit zu gewährleisten, zuwiderläuft, steht es im Kontrast zum Vorrangsprinzip und zum Subsistenzemissions-Prinzip.

3.3.10 Das utilitarische Prinzip

Beim utilitarischen Prinzip geht es darum, die universelle Glückssumme, also die Menge an Glückszuständen, zu maximieren. Glückszustände, die Befriedigungsgefühle auslösen, sind im Utilitarismus das einzig intrinsisch wertvolle Gut. Leidgefühle sind dagegen intrinsisch schlecht. Dabei kann der Nutzen, der durch die Glücksgefühle geschaffen wird, gemessen werden, indem es gleichgültig ist, bei wem die Glücksgefühle auftreten⁵⁶⁵ und indem der daraus gezogene Nutzen global aggregierbar ist. Daher ist es: „(...) moralisch geboten, die Handlung auszuführen, welche die auf das Wohlergehen bezogenen universell besten Konsequenzen hat.“⁵⁶⁶. Gleichzeitig hat aber jedes Individuum das gleiche Recht, dass sein Anspruch auf Glück berücksichtigt wird. Gerechtigkeit und Menschenwürde haben in diesem

⁵⁶⁴ Traxler, M. bei Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change”, S.19 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁶⁵ Es muss eine Außenperspektive eingenommen werden, die Person-Affecting-View soll abgelegt werden. Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.139.

⁵⁶⁶ Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.78.

Konzept nur abgeleitet einen Wert und zwar nur dann, wenn sie zur Glücksmaximierung beitragen. Sie sind daher Werte zweiter Ordnung.

Dieses Prinzip ist für einen starken Klimaschutz, indem wir nur mit einem solchen die globalen Glückszustände sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft maximieren können. Die Individuen in der Gegenwart und in der Zukunft haben dasselbe Recht auf Glücksmaximierung. Da davon ausgegangen werden kann, dass auch in Zukunft Menschen leben werden, birgt die Existenz vieler weiterer Generationen ein enormes zukünftiges Nutzenpotenzial. Dies muss zwar mit den Kosten für die Gegenwart für einen effizienten Klimaschutz verrechnet werden. Da jedoch auch gegenwärtige Generationen von Klimaschutz profitieren werden, ist die Nutzensumme auf jeden Fall hoch. Es werden Synergien mit der Entwicklungspolitik angestrebt, da diese den Nutzen beider Strategien erhöhen. Damit wird eine nachholende Entwicklung der Länder des Globalen Südens erlaubt, wobei mitbedacht werden muss, dass der schmerzhafteste Verlust von Luxusgütern in den Ländern des Globalen Nordens zu einer beachtlichen, globalen Glücksminimierung führen kann⁵⁶⁷.

Dieses Prinzip konvergiert mit einigen der genannten Prinzipien. So fordert z.B. das ‘Polluter-Pays-Principle’ die Verursacher auf, zu zahlen und stellt somit Gerechtigkeit her, was das globale Glück vergrößert. Beim ‘Equal-Per-Capita-Principle’ wird eine Gleichverteilung hergestellt, die ebenfalls das Glück weltweit fördern sollte, während beim Vorrangsprinzip der Nutzen maximiert wird, indem die Ärmsten durch eine Umverteilung einen viel größeren Nutzen⁵⁶⁸ aus den Gütern ziehen können⁵⁶⁹.

Dieses Prinzip wird aus den genannten Gründen im Kapitel 3.1.4 abgelehnt. Aus der Perspektive einer Universalmaximierung von Glück lassen sich die Rechte des Einzelnen verrechnen⁵⁷⁰. Meiner Meinung nach haben wir jedoch absolute Rechte, die keinen Kalkulationen zum Opfer fallen dürfen. Da Utilitaristen jedoch einen starken Klimaschutz vertreten, der sich mit einer ebensolchen Forderung meines deontologischen Ansatzes verträglich, sind einige Lösungsvorschläge sehr interessant⁵⁷¹.

⁵⁶⁷ Vgl.: Ebenda, S.147.

⁵⁶⁸ Dies wird auch die Theorie des abnehmenden Grenznutzens genannt, nach der festgestellt wird, wann aus einem Gut oder einer Summe der größte Nutzen gezogen wird.

⁵⁶⁹ Vgl.: Singer, P. (2002): “One Atmosphere“, S.193-194 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁷⁰ So werten Utilitaristen den Zukunftsnutzen, trotz der gleichen Rechte der kommenden Individuen auf Glücksmaximierung, ab (=diskontieren), indem sie die Eintrittswahrscheinlichkeit des Klimawandels in ihren Kalkulationen mitbedenken müssen. Bestimmte quasidiskontierende Faktoren senken diese, wie z.B., das potentielle Ende der Menschheit, die Möglichkeit, dass eine großtechnische Lösung Klimaschutz überflüssig macht, die Ineffektivität unserer Politik usw. Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.147-150.

⁵⁷¹ Hierzu zählt z.B. eine kluge Abwägung von zu knappen Gütern oder ein funktionierender Emissionshandel, der das Klimaproblem zwar ökonomisiert, aber in unserem Gesellschaftssystem ein sehr großes Potenzial für gelingenden Klimaschutz hat.

3.3.11 Das ‘Greenhouse-Development-Rights-Principle (GDR)’

Dieses Prinzip wird hier nur sehr kurz besprochen, da es einen großen Teil meines Lösungsansatzes, der im nächsten Teil dargestellt wird, ausmacht.

Die Verfechter dieses Prinzips gehen davon aus, dass Klimaschutz in eine ganzheitliche Gerechtigkeitskonzeption eingebettet werden muss. Eingleisige Ansätze wie z.B. das ‘Polluter-Pays-Principle’ vernachlässigen Fälle wie Russland, das trotz hoher historischer Emissionen heute einen niedrigen Lebensstandard hat⁵⁷² oder wie Norwegen, das durch den Verkauf von Öl sehr reich geworden ist, aber selbst geringe historische Emissionen aufzuweisen hat⁵⁷³. Russland müsste zahlen, obwohl es das kaum kann und Norwegen würde trotz seiner hohen Kapazität verschont.

Der GDR-Ansatz rechnet beide Komponenten, die Kapazität eines Landes als auch seine historische Verantwortung, in das Maß, das es zum Klimaschutz beitragen muss, mit ein. Die Kapazität wird an der finanziellen Liquidität gemessen, während die historische Verantwortung anhand der historischen Emissionen festgestellt wird.

Das Besondere an diesem Konzept ist, dass die Verpflichtungen nicht nur für die Staaten festgestellt werden, sondern auch für die einzelnen Bürger innerhalb der verschiedenen Länder. Dies beruht auf der Feststellung, dass es auch in armen Ländern reiche Menschen gibt, die wohlhabender sind als ein Großteil der Menschen in reichen Staaten und legitimerweise ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten sollten. Durch die Verpflichtung nicht nur von Staaten, sondern auch von Individuen innerhalb von Staaten kann mehr Gleichheit hergestellt werden und es können die Rechte und Pflichten von Individuen in den Mittelpunkt des Klimaschutzes rücken. Dies ist elementar wichtig, da es bei der Herstellung von Menschenrechten, um die es letztendlich beim Klimaschutz geht, immer um die Herstellung von Rechten für Individuen geht. Gleichzeitig kann mit der Zuschreibung von Klimapflichten **aller reichen** Menschen ein starker Klimaschutz implementiert werden, während durch die Ausklammerung **aller armen** Menschen, die Entwicklung dieser und die Sicherung ihrer Menschenrechte erreicht werden kann⁵⁷⁴.

Ein großes Problem dieses Konzepts könnte die Durchsetzbarkeit sein. Es könnte weitreichende Schwierigkeiten bei der Datenerhebung geben, schon allein durch die

⁵⁷² Vgl.: Baer, P./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. (2010): “Greenhouse Development Rights: A Framework for Climate Protection That Is ‘More Fair’ Than Equal Per Capita Emissions Rights”, S.221 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁷³ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.64.

⁵⁷⁴ Vgl.: Baer, P./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. (2010): “Greenhouse Development Rights: A Framework for Climate Protection That Is ‘More Fair’ Than Equal Per Capita Emissions Rights”, S.215-227 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

Abhängigkeit dieser von der Kooperation aller Staaten. Zudem würden für die Durchsetzung internationale Institutionen zur Überwachung und Sanktionierung benötigt.

3.3.12 Fazit

Mit dieser Darstellung der verschiedenen Gerechtigkeitsprinzipien sollte geklärt werden, dass Gerechtigkeit in Bezug auf das Klimaproblem sehr viele Facetten hat und von den betroffenen Parteien sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Im nächsten Kapitel wird diejenige Konzeption herausarbeitet, die meine im ersten Teil dieser Arbeit herausgearbeiteten Gerechtigkeitstheorie am besten konkretisiert. Ein gerechter Klimaschutz muss sich danach vor allem nach dem Kantschen Grundprinzip der Freiheitsermöglichung richten.

3.4 Mein Lösungsansatz

„Am Anfang aller Gerechtigkeit stehen die Menschenrechte. Sie anzuerkennen ist die Grundlage aller Gerechtigkeit; sie umzusetzen muss das erste und höchste Ziel einer gerechtigkeitsfähigen Politik sein. Der Schutz der Menschenrechte ist das Leitmotiv, anhand dessen das Greenhouse Development Rights-Modell (GDRs) die Verteilung der globalen Lasten definiert.“⁵⁷⁵

Mein Lösungsansatz sieht eine Kombination aus dem **Subsistenzemissions-Prinzip und Greenhouse Development Rights-Prinzip**, ein **‘Clean Development‘** in den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländer und einen vernünftigen Ausbau von **internationaler Staatlichkeit** vor.

Damit soll ein starker Klimaschutz ermöglicht werden, während gleichzeitig auf der einen Seite den Menschen in den Ländern des Globalen Nordens weiterhin menschenwürdige Lebensumstände und die Gewährleistung der Menschenrechte gesichert werden. Auf der anderen Seite sollen diejenigen, die vor allem in den Schwellenländern und den Ländern des Globalen Südens, gegebenenfalls auch in den Länder des Globalen Nordens **unter** dem Existenzminimum leben, sich so weiterentwickeln dürfen, dass sie in den Genuss der ihnen zustehenden Menschenrechte kommen und die Lebensumstände ihnen ein würdevolles Dasein ermöglichen.

Warum wird gerade dieser Ansatz verteidigt?

Meiner Meinung nach können alle anderen vorgestellten Gerechtigkeitsprinzipien nicht dauerhaft und gerecht die Menschenrechte der jetzt lebenden und der zukünftigen Individuen sichern. Der komplexe Ansatz der Greenhouse Development Rights, in dem eigentlich auch das Recht auf Subsistenzemissionen und die Forderung nach einer sauberen Entwicklung der Länder des Globalen Südens schon enthalten sind⁵⁷⁶, wird zwar oft als unrealistisch verworfen, ist aber meiner Meinung nach eine geeignete Ausformulierung der Rechte und Pflichten aller betroffenen Individuen. Die Zielsetzung dieses Konzepts ist, für die beiden elementar und als erstes betroffenen Gruppen, die Armen und die Zukünftigen, die Menschenrechte herzustellen bzw. in Zukunft zu gewährleisten. Deshalb muss das 2°C-Grad-

⁵⁷⁵ Santarius, T. (2009): „Das Greenhouse Development Rights-Modell ist das gerechteste Modell der Lastenverteilung“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-marktwirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung, S.5.

⁵⁷⁶ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.16 und S.15. Hier wird beides explizit gefordert, weil es im GDR-Ansatz nicht deutlich genug formuliert wird und missverständlich sein könnte.

Ziel eingehalten werden und gleichzeitig eine Entwicklung in den armen Ländern stattfinden können, die allen Menschen menschenwürdige Lebensumstände ermöglicht.

Dieser Ansatz wird damit Kants Forderung nach der Ermöglichung von Freiheitsentfaltung eines jeden Menschen gerecht, was nach der Darstellung des GDR-Konzepts noch ausgeführt wird. Er benötigt eine kompetente internationale Staatlichkeit, weshalb Ideen zu dieser im nächsten Kapitel angefügt werden.

Ein Lösungsvorschlag wie der GDR-Ansatz wird in der Formulierung der United Nation Framework Convention for Climate Change auch gefordert, indem in diesem formuliert ist, dass: “(...) parties should protect the climate system for the benefit of present and future generations of humankind, on the basis of equity and in accordance with their common but differentiated responsibilities and respective capabilities.”⁵⁷⁷. Dies müsste m.E. noch konkretisiert werden, indem **alle Menschen** das Klima für jetzige und zukünftige Generationen schützen sollten und **jeder** die gleiche moralische Verpflichtung hat, dies zu tun. Aufgrund von empirischen Unterschieden sind die konkreten Pflichten allerdings unterschiedlich⁵⁷⁸.

Das GDR-Konzept funktioniert daher so: Die empirischen Unterschiede ergeben sich aus den verschiedenen Ausmaßen, die jeder zur Klimaveränderung beigetragen hat und den unterschiedlichen Möglichkeiten, etwas zur Bewältigung der Gefährdungen beitragen zu können. Die **ökologische Schuld** wird an den **kumulativen Emissionen seit 1990** gemessen, wobei diejenigen Emissionen abgezogen werden, die notwendig waren, um ein würdevolles Leben zu führen. Die **Kapazität** eines Landes ergibt sich aus der **Summe aller individuellen Einkommen**⁵⁷⁹, wobei hier der Anteil des Einkommens ausgespart wird, der für das Existenzminimum notwendig ist⁵⁸⁰. Arme, die unterhalb oder direkt an dieser Einkommensschwelle leben, müssen nichts zum Klimaschutz beitragen.

Das Existenzminimum wurde von den Begründern des GDR-Ansatzes mit sechzehn Dollar pro Tag als globalem Durchschnitt veranschlagt⁵⁸¹. Es wurde empirisch ermittelt, dass sich

⁵⁷⁷ Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.5.

⁵⁷⁸ Siehe auch Kapitel 2.10.

⁵⁷⁹ Einkommen ist eine problematische Variable, um eine ganzheitliche Entwicklung anzuzeigen, zu der auch die Gewährung der Menschenrechte, eine gesundheitliche Versorgung, politische Partizipationsrechte und -möglichkeiten, Bildung usw. zählen. Allerdings zeigt das Einkommen für diesen Ansatz sowohl an, ob eine gewisse Grundversorgung gewährleistet ist als auch wie groß in etwa die ökologische Schuld und die Kapazität eines Individuums ist.

⁵⁸⁰ Dieser Ansatz vereint damit die Forderungen des ‘Polluter-Pays-Principle’ und des ‘Ability-to-pay-Principle’.

⁵⁸¹ Die Begründer des GDR-Ansatzes beziehen sich bei der Bestimmung dieser Zahl wiederum auf L. Pritchett (Pritchett, L. (2006): “Who Is Not Poor? Dreaming of a World Truly Free of Poverty.”, World Bank Research Observer 21: 1-23). Die Bestimmung eines Existenzminimums in Form einer konkreten Zahl ist schwierig, da dieses Existenzminimum für bestimmte Länder tatsächlich zu niedrig sein könnte. Pritchett führt an, dass bei diesem Einkommen typische Armutindikatoren wie - eine Mangel- oder Fehlernährung, eine hohe Kindersterblichkeit, mangelnde Bildung, hohe relative Ausgaben für

bei diesem monetären Betrag Missstände wie Fehl- und Unterernährung, eine hohe Kindersterblichkeit, eine fehlende Grundbildung und hohe relative Ausgaben für Nahrungsmittel auflösen. Dieser Betrag wird mit 1,25 multipliziert, da angenommen wird, dass die Armutsbekämpfung heute nach wie vor wichtiger ist als Klimaschutz⁵⁸². Diese Berechnung führt zu einem jährlichen Mindesteinkommen von 7.500 \$ im Jahr. All diejenigen, die ein Einkommen auf oder unter dieser Schwelle beziehen, werden von den finanziellen Belastungen des Landes für den Klimaschutz ausgespart.

Die **Verantwortlichkeit** aufgrund der ökologischen Schuld und die **Kapazität** aufgrund von Reichtum, etwas zum Klimaschutz beizutragen, werden sowohl für die **einzelnen Länder** als auch für die **Individuen** berechnet. Dieser Ansatz zeichnet sich daher durch eine besonders gute Differenzierung von individueller Schuld und Kapazität aus. Dies ist dem Fakt geschuldet, dass es mittlerweile sowohl in den Ländern des Globalen Nordens und Südens als auch in den Schwellenländern große interne Einkommensdifferenzen gibt. Selbst in einem Land wie Indien, in dem noch große Armut herrscht, gibt es sechs Prozent der Bevölkerung, die über ein Einkommen über der Entwicklungsgrenze verfügen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten könnten. Oft gibt es in Ländern, die Öl exportieren, signifikante Einkommensunterschiede, weshalb es mehr als legitim erscheint, dass die sehr reiche

Nahrungsmittel – wegfallen. Wenn jedoch in Ländern mit einem hohen Lebensstandard das gesamte hier veranschlagte Einkommen bereits durch z.B. die Miete aufgezehrt wird, muss eine andere Einkommensgrenze errechnet werden. Die hier genannte Zahl ist meiner Interpretation nach eine Bestimmung des **globalen Durchschnitts**, so dass konkrete Zahlen für einzelne Länder nochmals genauer bestimmt werden müssen. Gleichzeitig ist, meiner Interpretation und Meinung nach, ein ‚Einkommensüberschuss‘ bei den sehr Armen sehr erwünscht, weil dieser gebraucht wird, um die Infrastrukturen aufzubauen, die notwendig sind, um ihnen langfristig und ganzheitlich eine Ausübung ihrer Menschenrechte zu erlauben wie z.B. die Einrichtung von Schulen, sanitären Anlagen, Krankenhäusern usw.

⁵⁸² Vgl.: Baer, P./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. (2010): “Greenhouse Development Rights: A Framework for Climate Protection That Is ‘More Fair’ Than Equal Per Capita Emissions Rights”, S.222 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York

Die Einkommensgrenze ist ein sehr umstrittener Punkt. Besonders dagegen hält Felix Ekardt in seinem Text: „Soziale Gerechtigkeit in der Klimapolitik“ aus dem Jahr 2010. Er geht jedoch bei seinem Einwand auch von der ursprünglichen Einkommensschwelle des GDR-Ansatzes von 9.000\$ jährlich aus und kritisiert diese als zu hoch, da bei dieser Festsetzung erstens die Staaten nicht so hohe Klimakosten übernehmen werden wie sie könnten. Zweitens sei es nicht zu rechtfertigen, die „globale Mittelklasse“ als entwicklungsbedürftig einzustufen (s. Ekardt, F. (2010): „Soziale Gerechtigkeit in der Klimapolitik“, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, S.93). Hierzu ist folgendes anzumerken: Zunächst verwendet Ekardt in seinem Text eine veraltete Zahl des GDR-Ansatzes und hätte die neue Festlegung mit 7.500\$ pro Jahr wissen können, da der Text: “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world”, in dem diese Zahl schon erneuert wurde, aus dem Jahr 2008 stammt. Des Weiteren sind diejenigen, die unter diese Schwelle fallen noch nicht die globale Mittelklasse, sondern sollen sich in diese Richtung entwickeln. Letztlich ist m.E. die Priorisierung von Armut versus Klimaschutz auch sehr fragwürdig. Allerdings wird immer wieder in den unterschiedlichsten Quellen festgestellt, dass sich die Kosten für einen **rechtzeitigen** Klimaschutz in Grenzen halten und von der reichen Weltgemeinschaft durchaus aufgebracht werden könnten. Dies dürfte auch der Fall sein, wenn durch eine Armutsgrenze von 7.500\$ pro Jahr ein großer Teil der Weltbevölkerung von der Klimaschutzfinanzierung ausgenommen wird. Ein Argument der GDR-Verfechter ist, dass der große Anteil der heutigen Armen (70%) in Relation einen sehr geringen Anteil am Klimawandel (15%) und daher ein umso größeres Recht auf Entwicklung hat (vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.16).

Minderheit aufgrund ihrer enormen historischen Verantwortung und ihres Reichtums ihren Anteil am Klimaschutz übernimmt⁵⁸³.

Zur Berechnung des Verantwortungs-Kapazitäts-Indexes ergibt sich folgende Formel:

$$RCI = aR + bC.$$

Die Variablen a und b zeigen an, welche Wichtigkeit entweder der 'responsibility' oder der 'capacity' zukommt. Für den Index werden beide Faktoren gleich gewichtet, weshalb sich

$$RCI = 0,5 * R + 0,5 * C \text{ ergibt.}$$

Daraus lassen sich anteilig die Verpflichtungen errechnen, die die Länder zum Klimaschutz beitragen müssen, indem sie zum Beispiel einen bestimmten Anteil in einen Fonds einzahlen oder eine bestimmte Menge der globalen Emissionsreduktionen übernehmen müssen. Wenn z.B. ein globaler Fonds über eine Trillion eingerichtet würde und der Anteil der USA aufgrund seiner kumulativen Emissionen und des Reichtums seiner Bürger auf 29% bemessen wurde, würde die USA 290 Billionen in diesen Fonds einzahlen müssen. Wäre ein bestimmtes Quantum an Emissionseinsparungen vorgesehen, müsste die USA 29% dieser erfüllen. Nach solchen Berechnungen haben manche Länder das Recht, über einen gewissen Zeitraum hinweg ihren Emissionsausstoß noch ansteigen zu lassen. Für andere Staaten sind die Verpflichtungen so hoch, dass sie gut im eigenen Land zu bewältigen sind. Die Länder des Globalen Nordens haben aufgrund der totalen Emissionsreduktionen, die notwendig sind, um das Klimaziel zu erreichen, oft Verpflichtungen, ihre Emissionen **über 100%** zu senken, so dass sie ihren Verpflichtungen nicht ausschließlich im eigenen Land nachkommen können. Nach dem GDR-Ansatz würde z.B. die USA verpflichtet sein, bis 2030 ihre Emissionen auf 25% unter das Niveau von 1990 zu drücken, was eine Gesamtreduktion von 175% darstellt. Bis 2050 sollen die Emissionen sogar auf 90% unter das Niveau von 1990 fallen. Auch die Europäische Union sähe sich einer Reduktionsverpflichtung von 140% bis zum Jahr 2030 ausgesetzt⁵⁸⁴. Die reichen Länder des Globalen Nordens sind daher gezwungen, einen Teil ihrer Emissionssenkungen in die Schwellenländer und die Länder des Globalen Südens zu verlagern. Gleichzeitig haben die Länder des Globalen Südens oft nicht die Mittel, eine

⁵⁸³ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): "The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition", Heinrich-Böll-Stiftung, S.43-44.

⁵⁸⁴ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): "The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition", Heinrich-Böll-Stiftung, S.75-76.

nachhaltige⁵⁸⁵ Entwicklung voranzutreiben, die die Armut ihres Landes beseitigt und gleichzeitig ihre Emissionen langfristig auf einem niedrigen Niveau belässt bzw. in weiter Zukunft sogar noch senkt. Sie haben nach diesem Konzept daher auch nicht die Verpflichtung, so große Anstrengungen zur Emissionsreduzierung zu machen, wie es nötig wäre, um das 2°C-Grad-Ziel zu erreichen.

Um einen Ausgleich für beide Seiten zu finden und die globale Dekarbonisierung voranzutreiben, bezieht auch dieser Ansatz das Handelsinstrument eines **Emissionshandels** ein. Da es sich bei dem GDR-Konzept um einen Referenzrahmen handelt, der auf alle möglichen Bereiche der globalen und geteilten Verantwortung anwendbar ist, bezieht sich der Handel auf die Einheit des jeweiligen Bereichs. Würden zum Beispiel Emissionsreduktionen vereinbart, so kann z.B. China Klimaschutzmöglichkeiten an Länder verkaufen, die diese benötigen, weil sie nicht alle Emissionsverpflichtungen im eigenen Land realisieren können. Wenn Zahlungen in einen internationalen Fonds vereinbart wurden, würde die USA Chinas Zahlungen im Austausch mit z.B. Aufforstungsmaßnahmen oder Ähnlichem übernehmen: “In a GDR’s regime that was implemented via international funds, the transactions would take different forms, but the net effect – in terms of obligations, payments, and mitigation – would be roughly the same.”⁵⁸⁶. Die Begründer des GDR-Systems sind sich dabei über die Schwierigkeiten des bisherigen Emissionshandels bewusst und haben Defizite wie das Grandfathering der Länder des Globalen Nordens, ein Überangebot an Emissionsangeboten oder Betrugsmöglichkeiten bei den Clean Development Mechanism⁵⁸⁷ gesehen. Sie fordern daher von den zuständigen Politikern, ein System zu kreieren, dass legitim und nützlich ist, weil wir es vor allem in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen Gesellschaft nötig haben werden, die effizientesten Wege einzuschlagen, um Emissionen einzusparen. Je geringer die Kosten für Klimaschutz sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Maßnahmen angewandt werden bzw. desto größer wird der Umfang sein, in dem sie angewendet werden. Zudem kann das GDR-Konzept von den reichen Staaten nur **mit** einem Handelssystem fordern, Emissionsreduktionen von über 100% zu erfüllen, die in ihren Landesgrenzen gar nicht realisierbar sind. Ein Handelssystem muss daher: “(...) well-designed and effectively regulated, (...)”⁵⁸⁸ sein.

⁵⁸⁵ Siehe Nachhaltigkeitsdiskussion, 3.1.8.

⁵⁸⁶ Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.78.

⁵⁸⁷ Siehe Kapitel 3.2.3.

⁵⁸⁸ Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.67.

Die Begründer dieses Ansatzes schlagen zudem einen **internationalen Fonds** vor, in den die Länder gemäß ihres RC-Indexes ihren Anteil einzahlen müssen. Die Höhe des Fonds ergibt sich aus den notwendigen Maßnahmen, um das 2°C-Grad-Ziel zu erreichen. Der Handel von Klimaschutz-Möglichkeiten versus Zahlungen findet durch **Auktionen** statt. Diese haben die großen Vorteile, weniger leicht korrumpierbar zu sein und sich gut in Einklang bringen zu lassen mit anderen multilateralen Vereinbarungen wie z.B. den bisherigen, internationalen Fonds, weil sie von einem zentralen Finanzorgan verwaltet werden. Die Autoren machen deutlich, dass es viele Handelsmöglichkeiten gibt, die erwogen werden können. Unter allen Umständen müssen die ergriffenen Maßnahmen transparent, demokratisch und gerecht sein und den Notfallplan zur Erreichung des 2°C-Grad-Ziels umsetzen, wofür Sicherheitsmechanismen und Sanktionen sorgen müssen⁵⁸⁹.

Für letzteres ist wichtig, wie viel Klimaschutz die reichen Länder des Globalen Nordens durch die hohen Forderungen an sie im eigenen Land oder extern umsetzen. Die Kritik an Emissionshandelssystemen, die auch hier auftauchen könnte, ist, dass diese sich durch umfangreiche externe Maßnahmen von eigenen Verpflichtungen freikaufen. Dies dürfte jedoch beim GDR-Konzept kaum machbar sein, da die Reduktionsziele **so hoch** gesetzt sind, dass **sowohl** ein umfangreicher inländischer **als auch** ausländischer Klimaschutz wird umgesetzt werden müssen.

Des Weiteren ist es so, dass die internationalen Preise für Kohlenstoffzertifikate oder Klimaschutzmöglichkeiten kontinuierlich durch die Verschärfung der CO₂-Ziele ansteigen und externe Maßnahmen dadurch zusehends teurer werden, so dass sich externe Maßnahmen nicht mehr rentieren. Zudem muss auch in den Ländern des Globalen Nordens und den Schwellenländern der Weg zu einer nachhaltigen Lebensweise geebnet werden. Dies erfordert Pfadentscheidungen und grundlegende Änderungen von Infrastrukturen, die unser gesamtes Energiesystem reformieren. Solche Pfadsetzungen sind anfangs kostspielig und amortisieren sich erst über eine gewisse Zeitspanne hinweg. Sie müssen aber unternommen werden, da ansonsten der Klimaschutz in den Ländern des Globalen Nordens und den Schwellenländern und damit auch global scheitern wird. Je länger solche Entscheidungen hinausgezögert werden, desto kostenintensiver werden sie, so dass die Länder des Globalen Nordens und die Schwellenländer grundlegend falsch handeln, wenn sie statt dieser inländischen Pfadsetzungen ausschließlich Klimaschutz in anderen Ländern betreiben.

⁵⁸⁹ "More generally, effective and broadly participatory social and environmental safeguards must be built into all carbon-finance systems – international and domestic.": Ebenda, S.80.

Abgesehen von diesen Kostenargumenten hat ausländischer Klimaschutz durch die reichen Staaten auch moralische Implikationen. So ist es in vergangenen Handelssystemen immer wieder dazu gekommen, dass ärmere Staaten bei Verhandlungen nicht ausreichend kompensiert bzw. betrogen wurden, womit wahrscheinlich immer zu rechnen ist.

Letztendlich hätte es eine stark demoralisierende Wirkung auf die gesamte Weltgemeinschaft, wenn die Länder des Globalen Nordens und die Schwellenländer sich durch ausländische Maßnahmen eine Weiterführung ihres klimaschädlichen Lebensstils erkaufte. Dies ist sowohl völlig unmoralisch und verwerflich, indem sie erstens effektiven globalen Klimaschutz unmöglich machten und damit viele Menschen gefährdeten. Zweitens trügen sie als schlechtes Vorbild nichts zu der notwendigen internationalen Kooperation und Solidarität bei, die essentiell für ein gelingendes Klimaregime sein wird.

Eine angemessene Aufteilung der Verpflichtungen der Länder des Globalen Nordens und der Schwellenländer könnte die Hälfte der Emissionsreduktionen im eigenen Land und die andere Hälfte auf internationaler Ebene vorsehen. Dies müsste empirisch ermittelt und daraufhin zwingend festgelegt werden.

Gemäß der Bali Konferenz im Dezember 2007 sollen die transnationalen Klimaschutzmaßnahmen durch technische und finanzielle Unterstützung der Länder des Globalen Südens auf eine nachvollziehbare und überprüfbare Weise erfolgen. Eine Symbiose zwischen dem Wissen und den Technologien der Länder des Globalen Nordens und der notwendigen Entwicklung in den Ländern des Globalen Südens, in denen jetzt durch die Förderung bestimmter Energietypen und Infrastrukturen wichtige Pfadabhängigkeiten gesetzt werden, soll gefördert werden. Diese muss jedoch effektiv, vernünftig und fair vonstatten gehen, weshalb gefordert wird, dass sie nachvollziehbar und kontrollierbar ist: “(...) “monitorable, reportable, and verifiable“ (MRV)⁵⁹⁰.

Das Wichtige bei dem Recht auf Entwicklung der Länder des Globalen Südens ist, zu verstehen, dass es **nicht** um eine gleichartige, emissionsstarke ‚Evolution‘ wie sie die Länder des Globalen Nordens durchlaufen haben, gehen kann, sondern um das Erreichen eines Lebensstandard, der sie von ihren existentiellen Nöten befreit, ihre Verletzlichkeit gegenüber Klimaschäden minimiert und ihnen langfristig ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Damit dies langfristig gegeben sein kann, müssen die Länder des Globalen Südens, und soweit es noch geht die Schwellenländer, schon jetzt eine dauerhaft **nachhaltige Lebensweise** etablieren mit erneuerbaren Energien, einer passenden Infrastruktur, sehr energieeffizienten

⁵⁹⁰ Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.77.

Elektrogeräten, Maschinen usw. Die Länder des Globalen Südens könnten sich bei einem ‘Global Deal‘ zur Eindämmung des Klimawandels ungerecht behandelt fühlen, weil sie nie die Entwicklung der Länder des Globalen Nordens durchlaufen werden können. Dafür würden sie im Vorneherein nachhaltige Strukturen⁵⁹¹ einführen, in denen dauerhaft ein Leben in Würde und Freiheit möglich sein wird und ihnen letztendlich ein bestimmtes Maß an Wohlbefinden und Sicherheit garantiert würde: ”Development is more than freedom from poverty. The real issue is a path beyond poverty to dignified, sustainable ways of life, (...).”⁵⁹².

Ein essentieller Punkt bei dem GDR-Konzept ist, dass Klimaschutz nicht auf Kosten der Armen geschehen darf. Wenn dies so wäre, wäre das Argument vieler Schwellenländer und Länder des Globalen Südens moralisch richtig, dass die Belastungen, die sie treffen, die Lage ihrer armen Bevölkerung noch verschlimmert⁵⁹³. Dies wird damit begründet, dass ihr Wirtschaftswachstum gebremst würde, was der allgemeinen Armutsbekämpfung diene⁵⁹⁴. Im Prinzip könnte die Beseitigung von Armut in vielen Ländern durch bloße Umverteilung erreicht werden. Da dies in den seltensten Fällen passiert, greift der GDR-Ansatz genau dort an, indem es die Mittel für den Klimaschutz von den Individuen generiert und in Form von Klimaschutz eine Förderung der Länder des Globalen Südens durch die Länder des Globalen Nordens veranlasst. Die GDR-Strategie führt daher zu einer Umverteilung innerhalb der Länder und zwischen ihnen.

Die Umverteilung der Kosten für den Staat auf die Individuen erfolgt durch eine progressive Besteuerung. Damit wird das Einkommen als Indikator für Verantwortung **und** Reichtum herangezogen. Die Befürworter dieses Ansatzes machen klar, dass es keine unumstrittene Bestimmung von historischer Verantwortung für unsere ökologische Schuld gibt. Auf der Basis eines Staates können die kumulativen Emissionen seit 1990 dafür einen vernünftigen

⁵⁹¹ Eine solche Entwicklung wird auch: „(...) *environmental leapfrogging* (...)” genannt (Netzer, N. (2011): „Ein weltweiter Green New Deal, Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, S.8), was bedeutet, dass die Länder des Globalen Südens die umweltschädliche Entwicklungsphase der Industrieländer überspringen und gleich eine nachhaltige Lebensweise und Energiegenerierung einführen.

⁵⁹² Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.15.

⁵⁹³ Indem die Länder des Globalen Nordens als schlechtes Vorbild ihr Wirtschaftswachstum tatsächlich über die Beseitigung von inländischer Ungleichheit stellten, ist das Argument der armen Länder hier politisch korrekt, aber empirisch bzw. moralisch hinfällig. Vgl.: Baer, P./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. (2010): “Greenhouse Development Rights: A Framework for Climate Protection That Is ‘More Fair’ Than Equal Per Capita Emissions Rights”, S.218 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁹⁴ Vgl.: Ebenda.

Maßstab liefern. Für die Individuen wird angenommen, dass sich ihr Einkommen linear zu ihrem Konsum und damit ihrer historischen Verantwortung verhält⁵⁹⁵.

Ein internationales Abkommen zur Bekämpfung des Klimawandels und der globalen Armut wie die Greenhouse Development Rights-Konzeption könnte dazu führen, die verhärteten Fronten zwischen den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern und Ländern des Globalen Nordens zu lockern. Momentane Klimaverhandlungen werden durch Misstrauen auf beiden Seiten erschwert. Dieses wurde bei den Ländern des Globalen Südens dadurch hervorgerufen, dass die Länder des Globalen Nordens sich nicht an selbstgesetzte Klimaziele und an andere multilaterale Abkommen hielten. Vor allem die versprochene und ausgebliebene finanzielle und technologische Unterstützung der armen Länder verschlechterte die Beziehungen. Zudem fürchten die sich entwickelnden Länder, dass die Länder des Globalen Nordens ihre Flexibilität ausnutzen könnten, sobald sie sich zu Klimazielen verpflichtet hätten, um selbst in ihrer Passivität zu verharren. Die reichen Länder trauen im Gegenzug den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern nicht zu, dass sie im Falle eines Klimaabkommens tatsächlich zugestandene finanzielle und technologische Mittel effektiv einsetzen, geschweige denn, dass sie sie sinnvoll zur Bekämpfung des Klimawandels nutzen würden. Die Länder des Globalen Nordens gehen davon aus, dass die Länder des Globalen Südens nicht wirklich an der Lösung des Klimaproblems interessiert sind, sondern eher den Pfad einer emissionsintensiven Entwicklung einschlagen würden, der das Weltklima letztendlich irreversibel verändern würde.

Der Durchsetzung dieses Konzepts muss daher zunächst eine Phase der Vertrauensbildung vorangestellt werden, in der beide Seiten bereits konkrete unterschiedliche, moralisch jedoch gleich bedeutsame Aufgaben übernehmen.

Die reichen Länder des Globalen Nordens haben dabei den Löwenanteil zu verantworten. Um den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern ihre Bereitschaft zu signalisieren, einen fairen 'Global Deal' einzugehen, sollten die Länder des Globalen Nordens erstens bei ihren Klimamaßnahmen weitreichende Schritte unternehmen, die deutlich über die sogenannten 'no-regret'-Aktionen hinausgehen. Letztere können von den Ländern ohne großen Aufwand umgesetzt werden, da sie schon über das notwendige Wissen und die benötigten Technologien verfügen. Gleichzeitig führen solche Maßnahmen zu einer reinen Gewinnsituation eines Staates, indem ohne große Investitionen Energie und Gelder gespart werden. Statt auf diesem Level zu verbleiben, was zurzeit der Fall ist, müssen die Länder des

⁵⁹⁵ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): "The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition", Heinrich-Böll-Stiftung, S.53.

Globalen Nordens Emissionsreduktionen unternehmen, die der Dringlichkeit des weit fortgeschrittenen Klimawandels und den Versäumnissen der Vergangenheit gerecht werden. Zweitens sollten die reichen Staaten tatsächlich einen angemessenen Transfer von technologischer und finanzieller Hilfe an die Länder des Globalen Südens veranlassen, um Klimaschutz in den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern überhaupt möglich zu machen. Vor allem finanzielle, aber auch technologische und politisch **beratende** Hilfe wird in den Bereichen Energiegewinnung und –nutzung, Landnutzung, Abholzung, Aufbau von Institutionen, Bevölkerungsentwicklung usw. dringend gebraucht. Als Drittes müssen die Fonds, deren Gelder der Anpassung der besonders betroffenen Staaten an Klimaschäden dienen sollen, aufgestockt werden. Die Mittel dafür müssen zusätzlich zu schon vorhandenen Hilfgeldern akquiriert werden, da diese, wie auf Seite 183 gezeigt, viel zu gering sind. Die Gelder der Anpassungsfonds müssen angemessen hoch sein und für die verletzlichen Staaten vor allem auch vorhersagbar zur Verfügung stehen, um ihnen Sicherheit zu geben und Vertrauen zu generieren. Schließlich sollten die Länder des Globalen Nordens dafür Sorge tragen, dass die Verhandlungsumstände zwischen ihnen und den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern wesentlich transparenter werden und die Vertragspartner eine gleichwertige Rolle einnehmen⁵⁹⁶. Fünftens und letztens könnten die reichen Staaten die Beziehungen zu den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern auch dadurch verbessern, indem sie bei nicht-klimarelevanten Themen auf diese Staaten zugehen wie z.B. bei Landwirtschaftszöllen, geistigen Eigentumsrechten oder Schuldenerlassen.

Von den armen Ländern wird in dieser Übergangsphase je nach Entwicklungsstand Unterschiedliches gefordert. Von allen Ländern des Globalen Südens und Schwellenländern wird in der Vertrauensbildungsphase erwartet, dass sie die Vereinbarung erfüllen, die Unterstützung der Länder des Globalen Nordens effektiv für die Armutsbekämpfung und den Klimaschutz zu nutzen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Die armen Länder sollten damit demonstrieren, dass sie in Zukunft willig und auch fähig sind, in ein weitreichendes, striktes Klimaabkommen einzusteigen, was beide Seiten sehr fordern wird.

⁵⁹⁶ Henry Shue führt dazu an, dass es elementar wichtig ist, dass die Vertragspartner in einer Verhandlungssituation eine moralisch gleiche Stellung einnehmen können, was nur durch das Verfügen über eine bestimmte Grundsicherung oder einen Basiswohlstand gegeben sein. Parteien in einer geschwächten Situation neigen dazu, viel mehr zu akzeptieren, als es für sie fair wäre, während Vertragspartner in einer starken Position dazu tendieren, diese auf Kosten des Gegenübers auszunutzen. In Bezug auf den Klimawandel nutzen die reichen Staaten die schwache und benachteiligte Position der Länder des Globalen Südens aus, in die sie diese z.T. auch noch hineinmanövriert haben, um per 'Grandfathering' ein für sie günstiges Klimaabkommen zu beschließen. Dies könnte zunächst durch den nächsten, von mir angeführten Punkt im Text verhindert werden. Zudem setzt der GDR-Rahmen Prämissen, die die Verhandlungspositionen der armen Länder deutlich verbessern sollten. Letztendlich müssen für den Emissionshandel strenge Reglementierungen und Sanktionsmechanismen eingesetzt werden. Vgl.: Shue, Henry (1993): "Subsistence Emissions and Luxury Emissions", S.206 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York.

Die Staaten, die, trotz einer noch weit verbreiteten Armut in der Bevölkerung, schon bedeutenden politischen und/oder wirtschaftlichen Einfluss auf das globale Geschehen haben und über staatliche Mittel verfügen, die ihnen ein Handeln erlauben, sollten auf freiwilliger Basis so weitgehende Klimaschutzmaßnahmen umsetzen, wie es ihnen möglich ist. Dabei werden zunächst ‚no-regret‘-Maßnahmen ausgelotet und umgesetzt. Allerdings sollten diese Länder bereits freiwillig Klimaschutzaktionen initiieren, die im Verhältnis zu ihrem RC-Index stehen⁵⁹⁷.

Ohne ein schon baldiges, entschlossenes Handeln auch der Länder des Globalen Südens kann ein ‘Global Deal‘ und eine Begrenzung des Klimawandels nicht funktionieren. Wenn diese Länder eine Entwicklungslaufbahn einschlagen, die auf fossilen Energieträgern beruht, werden die klimaschädlichen Emissionen ein Ausmaß erreichen, das jeglichen Klimaschutz als vergebliche Bemühung dastehen lassen wird⁵⁹⁸. Zudem werden die wohlhabenden Bürger der reichen Länder nicht bereit sein, so große finanzielle Abgaben zu leisten, wie es für das Klima und die Entwicklungshilfe nötig sein wird, wenn ihre: “(...) southern counterparts (do not) face parallel, “fair share“ efforts of their own, and will make such parallelism a condition of their own full participation in any climate stabilization regime.”⁵⁹⁹. Erstens wäre Klimaschutz dann ein sinnloses Unterfangen und zweitens wäre es unfair angesichts der kumulierten Emissionen und des Reichtums dieser Bürger der Staaten des Globalen Südens. Letztendlich wäre es auch unfair, die Kosten den Menschen unterhalb der Armutsgrenze in den Ländern des Globalen Nordens aufzubürden. Unbestritten müssen natürlich die reichen Länder des Globalen Nordens die Initiative bei der Übergangsphase übernehmen und mit konkreten, weitreichenden Maßnahmen das begründete Misstrauen der Länder des Globalen Südens und der Schwellenländer abbauen. Diese Anstrengungen können jedoch **nicht über** die Kapazität der Länder des Globalen Nordens hinausgehen.

⁵⁹⁷ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.85-88.

⁵⁹⁸ Bei einer Fortführung der bisherigen Wirtschaftsweise wird China in 20-25 Jahren den europäischen Pro-Kopf-Ausstoß an Emissionen erreicht haben und innerhalb dieses Zeitraumes aufgrund seiner großer Bevölkerungszahl insgesamt mehr emittieren als die USA und Europa in den letzten 100 Jahren zusammen. Vgl.: Stern, N. (2008): “The Economics of Climate Change“, S.66 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁵⁹⁹ Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.84.

3.4.1 Kritikpunkte

Diesem Konzept wurde eine ganze Reihe von Kritikpunkten entgegengehalten, von denen jetzt die wichtigsten besprochen werden⁶⁰⁰.

Ein Kritikpunkt besteht darin, dass das GDR-System die Armutsbekämpfung und die Entwicklungsambitionen der armen Länder im Verhältnis zum Klimawandel zu stark gewichtet, so dass ein starker Klimaschutz sehr unwahrscheinlich wird, da große Emissionsmengen und Gelder für diese Entwicklung benötigt würden⁶⁰¹. Dem ist zu entgegen, dass sich der GDR-Ansatz bei der Bestimmung der Höhe der finanziellen Leistung, die von allen Ländern aufgebracht werden muss oder bei der Bestimmung der globalen Emissionsreduktion an dem 2°C-Grad-Ziel orientiert⁶⁰². Die Anteile der Staaten werden daraufhin anhand des RC-Indexes errechnet. Die Verpflichtungen der Länder des Globalen Nordens sind deswegen so groß, weil das Temperaturziel solche Emissionseinsparungen fordert⁶⁰³.

Ein ähnlicher Einwand besagt, dass in den Ländern des Globalen Südens zur Armutsbekämpfung emissionsstarke Infrastrukturprojekte implementiert würden, die einen westlichen Lebensstil einrichten würden⁶⁰⁴. Dies ist von den GDR-Verfechtern nicht so vorgesehen. Wie oben schon ausgeführt, soll nicht derselbe Entwicklungspfad wie in den westlichen Ländern des Globalen Nordens eingeschlagen werden, sondern eine nachhaltige Lebensweise, die ökologisch ist und gleichzeitig ein menschenwürdiges Leben ermöglicht⁶⁰⁵.

In Bezug auf die Kosten der Länder des Globalen Nordens wird auch der Verdacht geschöpft, dass diese in „(...) schwindelerregende Höhen (...)“⁶⁰⁶ ansteigen könnten und die Folgen für

⁶⁰⁰ Ein Kritikpunkt (die finanzielle Armutsgrenze sei zu hoch angesetzt) wurde schon auf Seite 205 in der Fußnote besprochen.

⁶⁰¹ Vgl.: Kraus, K./ Ott, K. (2009): ‘Contraction & Convergence (C&C)’ ist politisch leichter umsetzbar und hat das größere Potenzial zu einem globalen Kompromiss.“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-marktwirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung, S.4.

⁶⁰² Der Ansatz kalkuliert die Kosten nicht selbstständig und legt sich auch nicht auf bestimmte Zahlen fest, sondern verweist bei diesen konkreten Berechnungen auf andere Quellen. Das Konzept berechnet nur jeweils **den prozentualen Anteil** der Belastung der jeweiligen Länder. Baer et al. verteidigen jedoch das 2°C-Grad, auf das sich die Staaten international geeinigt haben (vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.14).

⁶⁰³ Vgl.: Ebenda, S.23.

⁶⁰⁴ Vgl.: Kraus, K./ Ott, K. (2009): „Contraction & Convergence (C&C) ist politisch leichter umsetzbar und hat das größere Potenzial zu einem globalen Kompromiss.“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-markt-wirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung, S.4-5.

⁶⁰⁵ Vgl.: Baer, P./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. (2010): “Greenhouse Development Rights: A Framework for Climate Protection That Is ‘More Fair’ Than Equal Per Capita Emissions Rights”, S.225 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁶⁰⁶ Kraus, K./ Ott, K. (2009): „Contraction & Convergence (C&C) ist politisch leichter umsetzbar und hat das größere Potenzial zu einem globalen Kompromiss.“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-markt-wirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung, S.4.

die Wirtschaft nicht absehbar wären⁶⁰⁷. Dem ist wiederum entgegenzuhalten, dass die Kosten nicht untragbar hoch sind⁶⁰⁸.

Dazu ist anzumerken, dass auch die Wirtschaft der Länder des Globalen Nordens und der Schwellenländer sowohl sozial als auch ökologisch und ökonomisch von einem Klimaschutzprogramm nur profitieren wird, da das jetzige System durch die Verknappung der fossilen Rohstoffe immer unsicherer und teurer werden wird und daher auf lange Sicht nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Es wird in einer anfänglichen Umstrukturierungsphase zu hohen Kosten kommen, wobei ‚no-regret‘-Optionen, die Geld und Energie einsparen, bei der Finanzierung behilflich sein werden. Schließlich wird eine Umstrukturierung der Wirtschaft weltweit, vor allem auch dezentral, viele Arbeitsplätze schaffen und für eine gleichmäßigere Verteilung des Wohlstands führen. Dies würde wiederum dazu führen, dass die Kosten für die Länder des Globalen Nordens zurückgingen, da die Länder des Globalen Südens und die Schwellenländer immer weniger auf Hilfe angewiesen wären. Langfristig muss unsere Energiegewinnung und –nutzung auf eine nachhaltige Art und Weise umgestellt werden, was nicht zu hohe Kosten verursachen⁶⁰⁹, sondern langfristig zu Gewinnen führen wird.

Ein anderer Einwand in Bezug auf die Generierung der Kosten ist, dass es unrealistisch sei, zu erwarten, die Reichen davon überzeugen zu können, für den globalen Klimawandel zu zahlen. Es ist gerade diese Bevölkerungsgruppe, die politisch und ökonomisch am meisten Einfluss hat und solche Entscheidungen beeinflusst. Allerdings ist es auch gerade diese Gruppierung, die verstehen müsste, dass eine Wirtschaftsweise, die auf fossilen Brennstoffen beruht, nicht mehr lange profitabel und haltbar ist, sondern sehr große Kosten verursachen wird, die automatisch ihren Reichtum beeinträchtigen werden. Wenn sie nicht bereit sein sollten, für alle Beteiligten zu zahlen, stellt sich die Frage, wie die Kosten stattdessen gedeckt werden könnten, worauf es keine Antwort gibt, weil in dem GDR-Ansatz nur diejenigen ausgespart werden, die nachweislich keine freien Kapazitäten haben. Ekardt führt zur starken Belastung der reichen Bevölkerungsschichten auch an, dass „(...) faktische Leistungsfähigkeit nicht logisch zu einer grenzenlosen Leistungspflicht (führt); (...).“⁶¹⁰, da eine individuelle Gerechtigkeitsvorstellung, wie sie hier vertreten wird, berechnete Unterschiede gelten lässt⁶¹¹. Dies ist richtig. Es soll jedoch, wie schon angeführt, nicht zu einer grenzenlosen finanziellen Belastung kommen, sondern zu einer progressiven Einschränkung des verfügbaren

⁶⁰⁷ Vgl.: Ebenda.

⁶⁰⁸ Siehe Kapitel 3.6.1.

⁶⁰⁹ Siehe auch Vergleich im Militärangaben: S.249.

⁶¹⁰ Ekardt, F. (2010): „Soziale Gerechtigkeit in der Klimapolitik“, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, S.93.

⁶¹¹ Siehe Kapitel 2.8.2.

Einkommens oder unserer „Luxusemissionen“ wie Henry Shue⁶¹² sie nennt. Des Weiteren trifft das vorige Argument auch auf Ekardts Einwand zu, dass es nun mal keine andere Quelle für Gelder gibt. Letztendlich ist dazu anzumerken, dass die Armen in Zukunft ihren Einfluss auf das weltpolitische Geschehen vervielfachen könnten, da sie sich quantitativ durch den Klimawandel vergrößern werden und das Leid zunehmen wird. Dies könnte den jetzigen Einfluss der Reichen deutlich einschränken.

Als Letztes wird dem GDR-Konzept vorgeworfen, zu kompliziert, zu komplex und daher nicht adäquat umsetzbar zu sein: „(...), GDR's sind kompliziert und umfassen kontroverse Detailfragen, die zeitaufwändig verhandelt werden müssen. Die Dringlichkeit einer ehrgeizigen Klimapolitik, die von GDR's betont wird, wird hierdurch konterkariert.“⁶¹³. Ekardt fügt dem hinzu, dass in Anbetracht der Tatsache, dass schon das wesentlich einfachere Kyoto-Protokoll nicht von allen Beteiligten unterschrieben und eingehalten wurde, das GDR-Konzept keine Chance einer Realisierung hätte⁶¹⁴. Dieser Kritikpunkt ist berechtigt. So sieht dieser Ansatz vor einem effektivem Klimaabkommen eine ‚trust-building‘-Phase vor⁶¹⁵, die effektive globale Klimamaßnahmen noch hinauszögern könnte, weil zunächst erreicht werden müsste, **dass** man in diese Phase eintritt und in diesem Zeitraum noch keine verbindlichen Vorgaben für die Länder des Globalen Südens und die Schwellenländer vorgesehen sind. Allerdings würden die GDR-Befürworter auch in dieser Phase durchaus weitreichende Durchsetzungen von Klimaschutzmaßnahmen sowohl von Staaten des Globalen Nordens als auch von den Schwellenländern einplanen. Abgesehen davon wird ein Zeitraum der Vertrauensbildung für alle Klimaschutzabkommen unerlässlich sein. Was die Klärung von Detailfragen betrifft, so ist der GDR-Ansatz in der Tat auf der einen Seite eine komplexe Konzeption. Auf der anderen Seite verfolgt er eine klare Argumentation von seiner Motivation (Gerechtigkeit umsetzen, indem die Menschenrechte für die heutigen Armen und für die Zukünftigen hergestellt werden) zu seiner Umsetzung und er stellt ein Berechnungssystem zur Verfügung⁶¹⁶. Andere Ansätze wie z.B. das ‚Polluter-Pays-Principle‘

⁶¹² Vgl.: Shue, Henry (1993): „Subsistence Emissions and Luxury Emissions“, S.213 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁶¹³ Kraus, K./ Ott, K. (2009): „Contraction & Convergence (C&C) ist politisch leichter umsetzbar und hat das größere Potenzial zu einem globalen Kompromiss.“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-marktwirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung, S.4.

⁶¹⁴ Vgl.: Ekardt, F. (2010): „Soziale Gerechtigkeit in der Klimapolitik“, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, S.93.

⁶¹⁵ Siehe auch S.211 ff.

⁶¹⁶ Es ist nachvollziehbar, dass eine Umsetzung problematisch und schwerfällig sein könnte. Es sind vielfältige Datenerhebungen und Berechnungen nötig, für die die Kooperation aller Staaten notwendig sein wird. Der Ansatz ist gerecht, erfordert aber einen sehr großen Aufwand. Dagegen könnte eine CO₂-Steuer oder eine ‚Equal-per-Capita‘-Lösung auch auf nationalstaatlicher Ebene eingeführt werden. Eine gleiche Pro-Kopf-Zuteilung an Emissionsrechten wird jedoch den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern nicht gerecht, da diese schon vor der Armutüberwindung ihre Emissionen senken müssten (im Prinzip sofort) und die historische Schuld und damit einhergegangene Vorteile für die Staaten des Globalen Nordens vollkommen ignoriert werden. Dieses Prinzip ist unfair, obwohl es in der Politik (und der Philosophie) oft (pragmatischerweise) vertreten wird. Dieselbe Argumentation trifft auch auf das ‚Contraction & Convergence-Modell‘ zu,

bleiben, was eine konkrete Akquirierung von Geldern angeht, oft sehr vage und beinhalten viele Unklarheiten⁶¹⁷.

Ein letztes Contra-Argument gegen den RC-Index ist, dass dieser die Vulnerabilität der Betroffenen nicht adäquat miteinbezieht. Die Verletzlichkeit gegenüber dem Klimawandel kann nämlich nicht ausschließlich anhand des Einkommens bestimmt werden. Finanzielle Ressourcen spielen zwar eine wichtige Rolle, aber werden durch andere Faktoren mitbestimmt. Biologische und geographische Faktoren haben eine eigenständige Bedeutung bzw. können auch unabhängig vom Einkommen eine wichtige Rolle einnehmen. So wird die Vulnerabilität erstens auch durch biologische Faktoren wie z.B. das Alter oder das Geschlecht bestimmt. Leben in einer Bevölkerung sehr viele alte Menschen, Kinder oder Frauen⁶¹⁸, ist sie sehr anfällig für Gefährdungen. Es kann z.B. eine Region geben, in der viele ältere Menschen leben, die nach dem GDR-Konzept viel zum Klimaschutz beitragen müssen, weil sie reich sind und eine emissionsintensive Vergangenheit haben. Gleichzeitig sind sie aber aufgrund ihres Alters sehr sensibel und gefährdet. Dies würde der RC-Index nicht abbilden.

Zweitens hängt die Vulnerabilität auch davon ab, wie stark eine Region von Klimaschäden betroffen ist bzw. betroffen sein wird. Auch wenn der Klimawandel auf allen Teilen der Erde zu spüren sein wird, gibt es z.B. Gebiete, die voraussichtlich noch stärker als bisher von Hurrikanen heimgesucht werden oder die besonders überschwemmungsgefährdet sind. Der GDR-Ansatz macht zwar berechtigterweise einen Unterschied zwischen New York und Bangladesch, die beide sehr hochwassergefährdet sind, aber über sehr unterschiedliche finanzielle Vermögen verfügen und eine sehr unterschiedliche historische Verursacherschuld haben. Die Frage ist jedoch, wie z.B. küstennahe Städte wie New York, London oder Amsterdam von inländischen Städten wie z.B. Wien oder Berlin unterschieden werden, die zwar alle über gute finanzielle Ressourcen verfügen, aber ganz unterschiedlich gefährdet sind⁶¹⁹. Der RC-Index greift daher mit seiner Fokussierung auf den Wohlstand der Einzelnen

bei dem auch bei der abgewandelten Form ‘Common, but differentiated Convergence‘ den Staaten des Globalen Südens kein gerechter Ausgleich zu den historischen Emissionen der Staaten des Globalen Nordens und keine ausreichende Entwicklung zugesprochen wird. Vgl.: Santarius, T. (2009): „Das Greenhouse Development Rights-Modell ist das gerechteste Modell der Lastenverteilung“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-marktwirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung, S.7 und Baer, P./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. (2010): “Greenhouse Development Rights: A Framework for Climate Protection That Is ‘More Fair’ Than Equal Per Capita Emissions Rights”, S.220 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁶¹⁷ Siehe Kapitel 3.3.1.

⁶¹⁸ Es wird davon ausgegangen, dass Frauen auch heute noch in vielen (v.a. strukturschwachen) Regionen benachteiligt werden und über weniger Einkommen verfügen, mehr Verantwortung für den Nachwuchs haben und eine größere Anfälligkeit für Krankheiten zeigen. Schließlich haben sie rein biologisch eine schwächere körperliche Konstitution.

⁶¹⁹ Es gibt natürlich noch zahlreiche andere Gefährdungen wie den schmelzenden Permafrostboden in Russland, Dürren in Australien usw.(s. Kapitel 1.4). Dies war nur ein Beispiel.

zu kurz und ist nicht angemessen klimabezogen in Bezug auf lokale und regionale Schäden⁶²⁰. Er müsste wahrscheinlich kombiniert oder ergänzt werden mit einem Index, der die Vulnerabilität berechnet.

3.4.2 Wird dieser Ansatz Kants Forderungen gerecht?

Meiner Meinung nach entspricht der GDR-Ansatz den Forderungen der Gerechtigkeitskonzeption, die auf dem Fundament von Kants Moral- und Rechtslehre ausgearbeitet wurden.

Nach Kant müssen die Bedingungen der Freiheitsausübung gesichert werden. Das heißt, dass als Erstes der Körper als Ort der Freiheit geschützt werden muss, was durch das Recht auf Subsistenzemissionen bzw. der Einführung der Entwicklungsschwelle erreicht wird. Dazu müssen die Bedingungen der Freiheitsentwicklung und –entfaltung in der Gesellschaft gegeben sein wie Bildung, Gedanken-, Meinungs-, Pressefreiheit usw. Sowohl der Schutz des Körpers als auch die Bedingungen, Freiheit auszuleben, können nur durch eine weitere Entwicklung der Staaten des Globalen Südens erreicht werden, z.B. die Einrichtung von Krankenhäusern, Zugang zu sauberem Wasser und Elektrizität, der Bereitstellung von Bildungs- und Partizipationsstätten und einer Infrastruktur, die all dies erreichbar macht. Diese Lebensbedingungen müssen auch für die kommenden Generationen gesichert werden, weshalb ein starker, effektiver Klimaschutz erfolgen muss, der die Möglichkeiten der Freiheitsausübung der in der Zukunft lebenden Menschen nicht einschränkt. Dazu gehört auch, in einer intakten, sinnstiftenden Umwelt leben zu können.

Die Greenhouse Development Rights ermöglichen eine weitere Entwicklung der Staaten des Globalen Südens, sorgen jedoch auch dafür, dass jedem Menschen, heute und in Zukunft, seine Existenzgrundlage gesichert bleibt oder gesichert wird. Zudem erfolgt die gerechte Umverteilung von Ressourcen durch Individuen. Diese sind in diesem Ansatz die Hauptakteure: Diejenigen, denen ein Recht auf Existenzsicherung und auf Freiheitsausübung zukommt und auch diejenigen, die die Belastung in Form der Kosten tragen. Dies entspricht der Kantschen Rechts- und Morallehre, die primär auf das Individuum bezogen ist. Durch diesen Ansatz müssen auch die reichen Individuen in den armen Ländern zahlen, was aufgrund von gravierenden Einkommensunterschieden wesentlich gerechter ist, als wenn nur Staaten Zahlungspflichten unterliegen. Die Armen müssen nirgendwo auf der Welt einen

⁶²⁰ Meine Interpretationen aus dem Vortrag: Environmental Justice Institute (13.06.2015): „CC-Visages: Finale Forschungsergebnisse des Projektes (2013-2015) zu Klimawandel und Umweltgerechtigkeit am Beispiel von Brasilien, Kanada und Deutschland“, Lange Nacht der Wissenschaften, FU Berlin.

Beitrag leisten, was aufgrund ihres niedrigen Lebensstandards und dem Luxus anderer Weltbürger nur gerecht ist.

Folglich würde jedem Individuum durch die Bestimmung seiner historischen Schuld und seines Reichtums eine bestimmte Steuer berechnet werden, die in einen globalen Klimafonds zur Finanzierung von Klimaschutz-, Anpassungs- und Kompensationsmaßnahmen⁶²¹ fließen würde. Oder jedes Individuum besäße ein Klimakonto mit Emissionsrechten, die so weit begrenzt wären, dass das globale Cap erreicht würde. Die Emissionsrechte würden auf jeden Fall für seine Existenzsicherung ausreichen, über den Rest könnte jeder frei verfügen.

Dass der RC-Index auf verschiedene Bereiche angewendet werden kann – Zahlungen, Emissionseinsparungen – zeigt, dass es sich um einen Referenzrahmen handelt, der auf alle Problemfelder und Lösungsansätze des Klimawandels anwendbar ist (z.B. auch in Bezug auf Aufforstungsmaßnahmen, Landnutzung, Migrationshilfe usw.). Es ist damit: “(...) a simple, transparent, and compelling effort-sharing framework, (...)”⁶²² begründet, der eine nachvollziehbar, faire: “(...) quantifiable, and defensible definition of national obligation (...)”⁶²³ ermöglicht.

Dieser Ansatz ist gerecht, weil er für eine faire Umverteilung sorgt, die auf transparente, demokratische Art und Weise darauf hinstrebt, Gleichheit und die Möglichkeit der Freiheitsausübung unter den Menschen herzustellen. Damit dies so geschieht, brauchen wir weltweit Institutionen, die den Menschen einen Einblick in die Prinzipien und die Verfahren ermöglichen.

Doch die Gründe für eine internationale Staatlichkeit für ein effektives Klimaregime sind dreifach. Erstens muss, wie gesagt, eine Nachvollziehbarkeit für jeden Betroffenen hergestellt werden, da die Bürger als mündige, vernünftige Wesen über die Prozesse aufgeklärt werden müssen. Zweitens ist es eine Gerechtigkeitsforderung Kants, dass die Bürger bei den Entscheidungen, die sie tangieren, miteinbezogen werden müssen. Es müssen daher Mitsprachemöglichkeiten für alle Weltbürger in Form von Abstimmungen, Wahlen und

⁶²¹ Caney macht deutlich, dass es nicht ausreicht, lediglich einen globalen Fonds für Klimaschutz einzurichten. Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen der armen Länder müssen international mitfinanziert wie auch Kompensationszahlungen für nicht mehr abwendbare Schäden geleistet werden müssen. Die Idee der Kompensationszahlungen wird bisher noch sehr selten in Klimaschutzvorhaben thematisiert, ist jedoch m.E. nach sehr wichtig, da es sich um die angemessene Internalisierung von externalisierten Kosten handelt. Shue erklärt ebenfalls einleuchtend, dass die Prinzipien zur Verteilung der Kosten für Klimaschutz und Anpassung zusammen betrachtet werden müssen, da es möglich ist, dass ein armes Land nichts zum Klimaschutz beitragen will, weil es meint, all seine Ressourcen in die Anpassung investieren zu müssen (vgl.: Shue, H. (1993): “Subsistence Emissions and Luxury Emissions” in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York, S.205). Eine andere falsche Option wäre, dass ein Staat für hohe Schutzmaßnahmen verpflichtet wurde und dadurch nichts mehr zu eigenen Anpassungsprojekten beitragen kann.

⁶²² Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S. 83.

⁶²³ Ebenda, S.65.

Volksplesbisziten etabliert werden. Nur so kann das moralische Prinzip der vernünftigen Selbstgesetzgebung gewahrt werden⁶²⁴. Als Drittes werden internationale Organe zur Erfassung und Organisation der Emissionsraten oder Zahlungen gebraucht. Wir brauchen ein internationales Regime, das die Zahlungen global verwaltet und durch Sanktionsgewalt dafür sorgen können, dass Vereinbarungen eingehalten werden.

Das Thema „Internationale Staatlichkeit“ wird im nächsten Kapitel 3.5 noch ausführlich behandelt.

3.4.3 A Clean Development

Im Folgenden wird die für den GDR-Ansatz notwendige nachhaltige, weiterführende Entwicklung der Länder des Globalen Südens und der Schwellenländer angerissen. Dieses ‚Clean Development‘ spielt auch für viele, andere Ansätze eine wichtige Rolle. Hier wird es als ein Teil des GDR-Konzeptes vorgestellt.

Wie schon aus dem vorigen Kapitel hervorgeht, entstehen aus dem GDR-Ansatz machbare, aber hohe Kosten für die wohlhabenden Weltbürger. Diese entstehen auch dadurch, dass die Entwicklung der Länder des Globalen Südens und der Schwellenländer ökologisch und nachhaltig verlaufen soll und die betroffenen Länder Hilfe bei der Erforschung und Implementierung von neuen Technologien benötigen.

Die Rechtfertigung dafür, dass die Reichen den Großteil dafür bezahlen sollen, liegt darin, dass sie ein großes Interesse daran haben, dass die Länder des Globalen Südens und die Schwellenländer einen emissionsarmen Lebensstandard etablieren, um ihre eigenen Emissionseinsparungen noch so gering wie möglich zu halten. Je stärker die notwendige Weiterentwicklung dieser Länder die Atmosphäre belastet, desto drastischer fallen die Emissionsreduktion für alle zahlungsfähigen Individuen aus, die vor allem in den Ländern des Globalen Nordens leben. Die Regierungen der Länder des Globalen Nordens bitten bzw. drängen die Staaten des Globalen Südens beinahe dazu, nachhaltige Standards einzusetzen, obwohl sie es waren und vorwiegend noch sind, die das Problem des Klimawandels, mit den nachteiligen Folgen für vor allem die armen Länder, hervorgerufen haben und selbst durch die Industrialisierung reich geworden sind⁶²⁵.

⁶²⁴ Siehe Kapitel 2.10.

⁶²⁵ Vgl.: Shue, H. (1999): „Global Environment and International Inequality“, S.109-110 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

Es sind daher vorwiegend die Länder des Globalen Nordens⁶²⁶, die in erster Linie für die Kosten der Klimaschäden verantwortlich sind.

Die Etablierung einer nationalen Nachhaltigkeit und den Anstoß für eine globale umweltverträgliche Lebensweise zu geben, kann daher gerechterweise nicht bei der armen Bevölkerung der Länder des Globalen Südens und der Schwellenländer liegen, die legitimerweise die Bekämpfung der, zum Teil auch von den Ländern des Globalen Nordens verschuldeten, Armut als oberste Priorität haben. Da auf globaler Ebene Armut ein Resultat von anhaltender ungerechter Verteilung von Ressourcen ist, ist es gerecht, wenn die Finanzierung der Erforschung, des Transfers und der Implementierung von neuen Technologien und dem dazugehörigen Wissen weltweit von den wohlhabenden Bürgern der Staaten des Globalen Nordens als auch Südens, übernommen wird.

In diesem Sinne sollte die einseitige Belehrungskultur von Seiten der industrialisierten Länder aufgegeben werden und stattdessen an einer Vernetzung der weltweiten Forschungsstationen gearbeitet werden, so dass eine gemeinschaftliche Atmosphäre der Verantwortung und der Kooperation entsteht⁶²⁷. Dies ist keineswegs abwegig, da auch in den Ländern des Globalen Südens Forschung auf einem hohen Niveau stattfindet⁶²⁸. Zudem würde es die Implementierung neuer Technologien sehr vereinfachen, wenn ihre Erforschung schon an den jeweiligen Standpunkten stattfände. Da wir in Zukunft überall klimafreundliche Technologien nutzen müssen, sollte auch deren Erforschung auf allen Teilen des Erdballs erfolgen, so dass angepasste Technologien für die jeweiligen Standorte entwickelt werden können und geistige Eigentumsrechte⁶²⁹ kein Hindernis für die Einführung der Technologie bedeuten. Dazu würden sich die positiven Nebeneffekte (Anhäufung von Wissen, Arbeitsplätze, etc.) ebenfalls gleichmäßiger auf dem Globus verteilen und dazu beitragen, die Armut in den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern zu verringern. Die Vernetzung, ggf. Vorkenntnisse, Basismaterial und eine organisatorische Hilfestellung für die Länder, die hier noch am Anfang stehen, muss von denjenigen Ländern des Globalen Nordens und der Schwellenländer erfolgen, die hier schon eine Vorreiterrolle einnehmen. Langfristig muss

⁶²⁶ Heute sind dies im großen Maße auch Schwellenländer wie China und Indien und die reichen Bürger von armen Schwellen- und Entwicklungsländern.

⁶²⁷ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.210.

⁶²⁸ Dies trifft z.B. auf China und Indien in Bezug auf Wind- und Solaranlagen und auf Brasilien für nachwachsende Energierohstoffe zu. Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.191.

⁶²⁹ Die Kosten für geistige Eigentumsrechte sind oft ein finanzieller Faktor, der den Transfer von neuen Technologien verhindert. Sehr wünschenswert wären daher kostenfreie Lizenzen für Technologien, die von den Industrie- oder Schwellenländern in die Staaten des Globalen Südens übertragen werden sollen. Als Alternative würde dasjenige Land, das die Technologie in einem Land des Globalen Südens implementiert/implementieren will, die Lizenzkosten (die ein anderes Industrieland dafür erhebt) mitbezahlen.

eine Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen, die: „(...) die Übertragung, lokale Anpassung und Weiterentwicklung technischen Wissens und organisatorischen Knowhows ein(schließt).“⁶³⁰, so dass die Länder des Globalen Südens und die Schwellenländer sich langfristig auf einem ähnlichen Forschungsniveau wie die Länder des Globalen Nordens befinden, was ihre Entwicklung und ihre Verhandlungspositionen stärkt.

Die Schwellenländer und Länder des Globalen Südens dürfen sich jedoch nicht auf dieser externen Hilfeleistung ausruhen, sondern müssen zeigen, dass sie diese effektiv zur Armuts- und Klimawandelbekämpfung nutzen, da auch sie langfristig sehr von einer nachhaltigen Lebensweise profitieren werden und sie umgekehrt bei einer emissionsstarken Weiterentwicklung eine große Mitschuld am Klimawandel träge, da heute die Auswirkungen klimaschädlicher Treibhausgase weitestgehend bekannt sind.

Beispiele für internationale Vernetzungsstellen, sind „(...) TT: Clear, ein webbasiertes Technologie-Informationssystem, (...)“⁶³¹, das Informationen zu klimafreundlichen Technologien und deren Transfer bereitstellt und NAZCA, eine Internetseite, die weltweite Klimaschutzaktionen unterschiedlichster Gruppierungen aufzeigt⁶³². Die Global Marshall Plan Initiative arbeitet an der Vernetzung globaler Klimaschutz-Gruppen. Des Weiteren vernetzen sich weltweit die ‚Transition‘-Gemeinschaften, die eigenständig und auf lokaler und regionaler Ebene an dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen/-freien Gesellschaft praktisch umsetzen.

Dies sind alles Initiativen, die vorwiegend auf die Vermittlung von Wissen abzielen und vom gesellschaftlichen Mittelbau wie z.B. Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs = nongovernmental organisation) oder gesellschaftlichen Gemeinschaftsprojekten getragen werden.

Für den großflächigen Transfer von Technologien ist von staatlicher Seite die Einrichtung eines Extra-Fonds notwendig. Über die Höhe sind sich die Experten der UNFCC uneinig, so dass von einem Betrag von 105 bis 402 Mrd. US\$ ausgegangen wird, der zusätzlich zu den bereitgestellten Geldern ausschließlich für den Technologietransfer aufgebracht werden müsste.

⁶³⁰ Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.190.

⁶³¹ Ebenda, S.191.

⁶³² Vortrag: University of Potsdam, Summer 2015, The Research Colloquium of the Faculty of Economics and Social Sciences: Current Research on “Wicked (Policy) Problems”, 20.05.2015, Prof. Dr. Thomas Hale, Blavatnik School of Government, University of Oxford, Great Britain: “Designing the emerging climate regime”.

3.4.4 Umsetzung eines ‚Clean Development‘

Auf die praktische Umsetzung kann nur sehr fragmentarisch und beispielhaft eingegangen werden, trotzdem werden einige interessante Innovationen auf diesem Gebiet genannt.

Die Hilfe zu einem ‚Clean Development‘ seitens der Länder des Globalen Nordens in den Schwellenländer und Länder des Globalen Südens heißt, sie dabei zu unterstützen, ihre Energieeffizienz zu steigern und eine nachhaltige Energiegewinnung einzurichten. Ein großer Teil neuer Erfindungen spielt auch für die Umwandlung der Energielandschaft in den Ländern des Globalen Nordens und ggf. in den Schwellenländern eine wichtige Rolle. Stefan Rahmstorf schlägt daher einen Weg von CO₂-intensiven Energieträgern wie Kohle und Öl zu dem klimafreundlicheren Erdgas zu langfristig einer Solargesellschaft vor.

Oft ist die Implementierung in den Staaten des Globalen Südens einfacher, weil noch keine oder keine vollständige andere Infrastruktur vorhanden ist. Zur Energiegewinnung müssen dort daher unbedingt jetzt die Wege geschaffen werden, um erneuerbare Energien zu nutzen und ein dezentrales Verteilungssystem aufzubauen, das es ermöglicht, die 1,6 Milliarden Menschen, die derzeit keinen Zugang zu Elektrizität haben, zu versorgen⁶³³.

Für eine nachhaltige Energiegewinnung bietet sich in den Ländern des Südens natürlich bevorzugt Sonnenenergie an. Desertec, eine private Initiative, hat zum Beispiel das Projekt gestartet, sehr großflächig solarthermische Kraftwerke⁶³⁴ in den Wüsten von Nordafrika zu installieren und damit 15% des Strombedarfs Europas und einen Großteil des Bedarfs der Erzeugerländer zu decken. Für die indigene Bevölkerung der Adivasi in Indien, die bis vor kurzem noch ohne Elektrizität auskommen mussten, hat die Misereor-Partnerorganisation LAVA Solarlampen und Kleinstwasseranlagen eingeführt und ihre Kochstellen angepasst, so dass Holz eingespart werden kann⁶³⁵. So wurden mit Sonnenenergie und Wasserkraft sowohl ihre Freiheitsmöglichkeiten erweitert als auch das Klima geschützt. Ein großes Potenzial birgt auch die Windkraft, die vor allem an den Küsten Marokkos, Mauretaniens, des nördlichen Russlands und, in Europa, in Schottland und Norwegen sehr nutzbringend gefördert werden könnte. Zusätzliche Wasserkraftwerke könnten dafür sorgen, dass Schwankungen bei der Verfügbarkeit ausgeglichen würden⁶³⁶.

⁶³³ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.226.

⁶³⁴ Bei diesen Kraftwerken handelt es sich um Konstruktionen, bei denen durch Spiegel die Sonnenwärme konzentriert wird und damit innerhalb einer Turbine Strom erzeugt wird. Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.116.

⁶³⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.192-194.

⁶³⁶ Vgl.: Ebenda, S.115-116.

Eine umstrittene Rolle für eine ‚nachwachsende‘ Energiegewinnung spielt der Anbau von Biomasse, vor allem in Süd- und Mittelamerika. In Ländern des Globalen Südens werden Holz oder andere Biomasse-Stoffe zum Kochen und Heizen verwendet, in den Ländern des Globalen Nordens als Futtermittel für die industrielle Fleischproduktion und als Treibstoff⁶³⁷. Der Anbau dieser Energieträger kann jedoch in den Konflikt geraten mit dem Anbau von lebensnotwendigen Nahrungsmitteln, der Wasserversorgung, dem Schutz der lokalen Biodiversität und zusätzliche Emissionen erzeugen durch Ausweitung der Ackerflächen, Düngung und Transport. Die Nutzung dieses nachwachsenden Rohstoffes ist daher mit Vorsicht zu genießen. Eine kluge, nachhaltige Landnutzungspolitik ist vonnöten, die sowohl die Waldökosysteme schützt als auch die nötige Bewirtschaftung der Flächen für Lebensmittel erlaubt.

In der Agrarwirtschaft selbst gibt es einige Optionen zum Einsparen von Treibhausgasen. Ein großes Potenzial durch das Einsetzen von neuen Technologien wird hier in den Ländern des Globalen Südens und den Schwellenländern gesehen, wo der größte Teil der Wirtschaft durch die Agrarproduktion abgedeckt wird und ein enormer Anteil der Bevölkerung⁶³⁸ in diesem Sektor arbeitet. Verbesserte ackerbauliche Methoden wie: „(...) pfluglose Bodenbearbeitung, Direktsaat, Präzisionsdüngung, Mischkulturen sowie Methoden des ökologischen Landbaus.“⁶³⁹ würden große Mengen an Kohlenstoff binden. Wenige Möglichkeiten bieten sich stattdessen an, die klimaschädlichen Methanemissionen beim Reisanbau, der Tierproduktion und der Lagerung von Wirtschaftsdünger zu verringern. In der übrigen Landwirtschaft lässt sich der Lachgasausstoß deutlich durch eine effektivere Düngung senken. Es kann leider auch zu widersprüchlichen Effekten kommen, indem z.B. eine sehr effektive Methode zur Kohlenstoffbindung die Renaturierung bestimmter Gebiete wäre, dies jedoch natürlich die Ackerbaufläche verringern würde. Gleichzeitig würde wiederum die Wasserverfügbarkeit steigen und die umliegende Bewirtschaftung vereinfachen.

Da der Klimawandel auch weitreichende Auswirkungen auf den globalen Wasserhaushalt hat, die Verfügbarkeit von Trinkwasser sinken wird und wir unseren Eintrag an Verschmutzung in die weltweiten Gewässer senken müssen, gehört ein ausgeklügeltes Wassermanagement ebenso zu einem ‘Clean Development‘ dazu. Im australischen Murray Darling Basin existiert z.B. - analog zum Emissionshandel - ein funktionierender Handel mit Wassernutzungsrechten, der zu einer effizienteren Nutzung und dem vermehrten Einsetzen von wassersparenden

⁶³⁷ Vortrag an der Universität Potsdam, Studium oecologicum, 04.06.2015, Frau Prof. Dr. Gaedke, Dozentin an der Universität Potsdam: „Regulierung ökologischer Systeme – ein mögliches Vorbild für unsere Wirtschaftsform“.

⁶³⁸ In Afrika ca. 40% der Bevölkerung, in Südasien etwa 28%, s. Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.44.

⁶³⁹ Ebenda, S.113.

Technologien geführt hat. Des Weiteren spielen aber auch Änderungen der Lebens- und Ernährungsgewohnheiten eine deutliche Rolle. Hier wären ein deutlich verringerter Fleischkonsum in den reichen Länder des Globalen Nordens und keine steigende Nachfrage an tierischen Produkten in den Schwellenländern wünschenswert. Für die Produktion von tierischen Produkten wird ein Vielfaches an Wasserverbrauch benötigt im Vergleich zu pflanzlichen Lebensmitteln. Zu einer nachhaltigen Wassernutzung gehören die Kooperation von Behörden, Sektoren und Regierung, z.B. bei integrierten Managements von Flusseinzugsgebieten, die Beratung und Unterstützung von Landwirten und die Partizipation aller Betroffenen bei Entscheidungsfindungen. Für die Landwirtschaft wurden verbesserte Anbaumethoden wie Wälle, Terrassen und Pflanzlöcher gefunden und neue Pflanzensorten gezüchtet, die die Wassernutzung erleichtern. So bringen neue Reissorten viermal mehr Ertrag als ursprüngliche Sorten bei demselben Wasserverbrauch. Gleichzeitig darf beim Einsatz neuer Pflanzen auf keinen Fall die Biodiversität einer Region gefährdet werden. Neu entwickelte Bewässerungstechnologien können den Wassereintrag in die Erde von 25-30% auf 75-90% steigern, es besteht zudem die Möglichkeit Regenwasser in Zisternen und kleinen Dämmen zu sammeln. Ein verbessertes Landmanagement und eine Kombination von Land- und Forstwirtschaft hätten ebenfalls große wassersparende Effekte und ökologische Vorteile. Die armen Länder des Globalen Südens werden sich solche neuen Technologien nicht leisten können, weshalb hier z.B. ein Bereich ist, in dem die reicheren Länder des Globalen Nordens und die Schwellenländer ihre über 100%igen Reduktionsverpflichtungen einlösen könnten. Gleichzeitig müssen Wassersparprojekte sehr an die Umgebung angepasst sein, da es durch eine falsche Nutzung zur Übernutzung oder Versalzung des Bodens und folgenden Bodenerosionen kommen kann. Zur Implementierung neuer, landwirtschaftlicher Methoden und Technologien gehört daher auch deren Weitererforschung und Anpassung an lokale Bedingungen⁶⁴⁰.

Der Wissenschaftliche Beirat Globale Umweltbedingungen rät, dass neben den genannten Methoden: „(...) der Schutz terrestrischer Kohlenstoffspeicher⁶⁴¹, und hier besonders der

⁶⁴⁰ Vgl.: Ebenda, S.123-124.

⁶⁴¹ Wälder haben für den Menschen und das gesamte Ökosystem der Erde vielfältige Bedeutung und „(...) sind Musterbeispiele für multifunktionale Systeme.“ (Egan-Krieger, T. von/ Ott, K./ Voget, L. (2007): „Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung“ in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007, S.14). So bieten sie indigenen Völkern und zahlreichen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum, sie haben eine Regulationsfunktion, indem sie zur Wasser- und Luftreinigung beitragen und das Klima regulieren. Dazu können wir ihnen Holz entnehmen, was wir für eine Vielzahl von Zwecken benötigen. Ein Wald bietet Erholung und befriedigt ästhetische Bedürfnisse. Letztendlich erhält die Gesamtheit der Energie- und Stoffflüsse und dessen Vernetzung mit anderen Ökosystemen, das globale Ökosystem. Der Erhalt der Wälder ist damit ein grundlegender Baustein, damit der Mensch in einer intakten, sinnstiftenden Umwelt leben kann.

Wälder, einen weiteren Finanzierungsschwerpunkt bilden. (sollte).⁶⁴² Seit den 1980er Jahren beträgt der globale Anteil am Klimawandel durch Entwaldung circa 20%. Die höchsten Entwaldungsraten weisen zurzeit die tropischen Wälder⁶⁴³ in Indonesien, Brasilien, im Kongo und anderen afrikanischen und asiatischen Staaten auf, wo aufgrund von verbreiteter Armut und hoher Staatsverschuldung nicht auf die Einnahmen durch Tropenhölzer verzichtet werden kann. Dazu kommt, dass die Restbestände nach der Abholzung oft abgebrannt werden, um das Gebiet landwirtschaftlich nutzen zu können, was zu zusätzlichen Emissionen führt.

Der Anreiz, die Wälder nicht abzuholzen, muss daher durch monetäre Kompensationen erfolgen. Zusätzlich muss den Staaten mit sehr geringen Mitteln finanziell geholfen werden, Verwaltungs- und Kontrollsysteme für ein Waldmanagement aufzubauen. Dazu müssen Entschädigungen für entgangene Gewinne aus dem Verkauf von Holz und Agrarprodukten gezahlt werden. Gleichzeitig muss es sich um ein globales Waldabkommen handeln, damit Staaten die Abholzung nicht einfach in ein anderes Land verschieben können. Ebenso dürfen Abholzungen nicht nur zeitlich verschoben werden, sondern müssen dauerhaft unterlassen werden. Ein internationaler Vertrag zum Schutz dieser Kohlenstoffsinken müsste effizient und gerecht sein, was auch bedeutet, dass nur Ausgleichszahlungen erfolgen, wenn Abholzungen tatsächlich **wegen dieses Vertrags nicht getätigt** wurden, d.h. der Referenzrahmen muss wahrheitsgemäß angegeben werden. Zudem dürfen Länder, die in der Vergangenheit sehr viel abgeholzt haben, jetzt nicht übermäßig profitieren, wobei gleichzeitig rasche Schutzmaßnahmen durchaus anerkannt werden müssen⁶⁴⁴.

Zum Schluss wird noch eine wichtige Technologie kontrovers diskutiert, in die sehr viele Hoffnungen gesetzt werden – die Kohlenstoffsequestrierung (engl.: ‘carbon capture and storage’ (CCS)).

Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem das Kohlendioxid bei der Verbrennung von fossilen Brennstoffen abgetrennt, verflüssigt und in unterirdische Speicher gepresst wird. Dies würde eine weitere Nutzung von Kohle in großem Maßstab möglich machen mit wesentlich reduzierten Emissionen⁶⁴⁵. Optimal wäre es, wenn diejenigen Anlagen, die mit der Verbrennung von fossilen Brennstoffen funktionieren über Abscheidungsanlagen verfügen

⁶⁴² Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.226.

⁶⁴³ Auch wenn der Fokus zurzeit berechtigterweise (aufgrund der hohen Entwaldungsrate) auf den tropischen Regenwäldern liegt, dürfen die globalen Waldvorkommen wie z.B. auch die borealen Wälder in Russland, Skandinavien, Kanada und Alaska nicht vernachlässigt werden. Sie bilden sogar noch größere Kohlenstoffspeicher (doppelte Kapazität) als die tropischen Wälder. Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.187.

⁶⁴⁴ Vgl.: Ebenda, S.179-183.

⁶⁴⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.103. Der Clou besteht hier darin, dass die Biomasse beim Wachsen CO₂ bindet, bei der Umwandlung in Biogas jedoch kein CO₂ freigesetzt wird (durch CCS), so dass im Endeffekt negative Emissionen „entstehen“.

und direkt an Lagerstätten lägen, so dass das entstehende CO₂ direkt bei der Entstehung in z.B. die Kohleförderungsanlagen zurückgepresst werden könnte. Es käme so zu einer (fast) reinen Energiegewinnung⁶⁴⁶. Die Weiterentwicklung dieser Idee sieht eine Kombination aus dem Anbau von Biomasse und der Kohlenstoffverpressung vor, so dass mit der Biomasse anhand von Biogas Energie gewonnen werden könnte und bei gleichzeitiger unterirdischer Verkappung des Kohlendioxids der Atmosphäre Emissionen entzogen würden⁶⁴⁷.

Sowohl gegen die einfache Nutzungsform von CCS als auch gegen die Kombination mit Biomasse (BECCS) gibt es eine Vielzahl von Einwänden.

Das Hauptargument gegen diese Technik ist, dass sie noch nicht ausgereift ist und nicht ausreichend überprüft wurde. Das CO₂ könnte aus den Speichern wieder entweichen. Große Mengen könnten für Lebewesen zum Ersticken führen⁶⁴⁸, auch wenn Gegenstimmen aussagen, dass keine Gefahr für den Menschen herrscht, solange es sich nicht um eine Bodensenke handele. Eine Vermutung ist auch, dass das CO₂ das Grundwasser gefährden könnte, indem es Druck auf Salzwasservorkommen ausübt, die daraufhin ins Grundwasser gelangen. Um diese Risiken zu umgehen, könnten einige Länder anvisieren, ihre Anlagen ins Ausland zu verlagern, was die Kosten des Nicht-Funktionierens unfairerweise externalisieren würde. Bisher existiert noch kein Pilotprojekt, das erfolgreich die Abscheidung, den Transport in den Speicher und die Verpressung durchgeführt hat⁶⁴⁹. Es ist bis jetzt nicht klar, ob eine ausreichende Kontrolle über solche verpressten Gasvorräte überhaupt möglich ist. Es stellen sich hier dieselben Fragen und Problematiken wie bei der Endlagerung von Atommüll, auch wenn CO₂-Ausscheidungen, v.a. in geringeren Dosen, ungefährlicher sind. Wir hinterlassen damit den kommenden Generationen ökologische, soziale und wirtschaftliche Altlasten.

Zudem kommt diese Technik für einen Klimaschutz, wie wir ihn jetzt brauchen viel zu spät, weil es noch sehr lange dauern wird (bis zu 15 Jahre⁶⁵⁰), bis wir sie eventuell nutzen können und sie bis dahin noch sehr hohe Kosten verursachen wird, die wir für effektive Mittel gegen den Klimawandel benötigen. Ein weiterer Nachteil liegt darin, dass auch die Abscheidung, der Transport und die Verpressung des Gases viel Energie in Anspruch nehmen werden und im schlechtesten Fall bis zu 40% der Kraftwerksleistung in Anspruch nehmen würden⁶⁵¹. Bei der

⁶⁴⁶ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.110-111.

⁶⁴⁷ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.103.

⁶⁴⁸ Vgl.: Greenpeace, Internetseite: <http://www.greenpeace.de/themen/endlager-umwelt/co2-endlagerung>, letzter Zugriff 18.02.2014.

⁶⁴⁹ Vgl.: Ebenda.

⁶⁵⁰ Vgl.: McKinsey & Company; McKinsey Climate Change Initiative (2008): “Carbon Capture & Storage: Assessing the Economics”, www.mckinsey.com/clientservice/ccsi/, McKinsey & Company. Inc, S.6-8.

⁶⁵¹ Vgl.: Greenpeace, Internetseite: <http://www.greenpeace.de/themen/endlager-umwelt/co2-endlagerung>, letzter Zugriff: 18.02.2014.

Kombination von Biomasse-Nutzung und CCS würde sehr viel Land gebraucht werden und das schon bestehende Phänomen des ‘landgrabbing‘ könnte sich noch deutlich verschlimmern⁶⁵². Zudem könnten bei dieser Methode die Düngemittel, die für den Anbau der Pflanzen benötigt würden, die positiven Effekte der CO₂-Einsparung für den Klimaschutz wieder zunichte machen⁶⁵³. Paradoxe Weise könnte Klimaschutz mit diesem Mittel sogar teurer sein, als es ohne die Verwendung dieser Technik der Fall wäre. So ergeben Berechnungen, dass bei Einbeziehung aller Neben- und Folgekosten die Kilowattstunde Strom mit CCS-Technik ab 2030 bei 6 – 7,8 Cent lägen, während sich die Kilowattstunde Strom bei Offshore-Windenergie bei 4,2 – 5 Cent beliefen⁶⁵⁴. Diese Technik wäre damit im Vergleich mit den erneuerbaren Energiequellen noch nicht mal rentabel.

Letztendlich schafft die Möglichkeit, komprimiertes CO₂ in Ölquellen zu pumpen, um diese ausschöpfen zu können, einen großen Anreiz, weiterhin ohne Beschränkung Erdöl zu fördern. Die Einsparung von Kohlendioxid könnte sogar gar nicht erfolgen, weil einfach wesentlich **mehr** fossiles Erdöl und Erdgas gefördert würde⁶⁵⁵.

Die gesamte Methode der Kohlendioxidverpressung macht die weitere Verwendung von fossilen Energieträgern sehr attraktiv. Diese Technologie ist daher auf der einen Seite noch hochriskant, während sie uns auf der anderen Seite zu keinerlei Umdenken zu einer nachhaltigen Lebensweise ohne fossile Energien zwingt. Mit dieser Methode ist keine Umstrukturierung unserer Energiegewinnung und unseres Lebensstils nötig⁶⁵⁶. Diese Möglichkeit würde zwar der Gerechtigkeitsforderung der jetzigen Armen nach einer Verbesserung ihrer Lebensumstände nachkommen, nicht jedoch dem gerechtfertigten Anspruch zukünftiger Menschen, eine Umwelt ohne freiheitsbeschränkende Risiken vorzufinden. Ersteres Argument wird vor allem auch bei der Entwicklung der großen Schwellenländer wie Indien und China verwendet, die aufgrund des enormen Bevölkerungszuwachses unter anderem stark auf die Kohleförderung setzen⁶⁵⁷.

Bisher wurden die meisten CCS-Projekte in Europa aufgrund von technischen Problemen, zu hohen Kosten oder Bürgerbegehren aufgegeben.

⁶⁵² Vgl.: Böll-Stiftung, Internetseite: <https://www.boell.de/de/2014/12/10/der-mythos-von-den-netto-null-emissionen>, letzter Zugriff: 10.12.2014.

⁶⁵³ Vgl.: Ebenda.

⁶⁵⁴ Vgl.: Viebahn, P. et al. (2007): “Comparison of carbon capture and storage with renewable energy technologies regarding structural, economic, and ecological aspects in Germany”, *Int. J. Greenhouse Gas Control*, doi:10.1016/S1750-5836(07)00024-2, S.8.

⁶⁵⁵ Vgl.: Greenpeace, Internetseite: <http://www.greenpeace.de/themen/endlager-umwelt/co2-endlagerung>, letzter Zugriff: 18.02.2014.

⁶⁵⁶ Vgl.: Viebahn, P. et al. (2007): “Comparison of carbon capture and storage with renewable energy technologies regarding structural, economic, and ecological aspects in Germany”, *Int. J. Greenhouse Gas Control*, doi:10.1016/S1750-5836(07)00024-2, S.9.

⁶⁵⁷ Vgl.: Stern, N. (2008): “The Economics of Climate Change“, S.48 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

Da ein Großteil der Bevölkerung, zumindest in Europa, diese Verfahren nicht befürwortet, dürfte, entlang den Grundsätzen der prozeduralen Gerechtigkeit und der Prämisse Kants, dass man keinem Gesetz gehorchen muss, dem man nicht vernünftigerweise (nach dem Gesetz der Freiheit) zustimmen kann, diese Technologie nicht eingesetzt werden. Es entspricht nicht den Mitbestimmungsrechten der Bürger, zu der Nutzung einer Energiegewinnung mit den damit verbundenen Risiken gezwungen zu werden, der sie nicht zugestimmt haben.

Ein kardinales Argument der Befürworter ist natürlich, dass ein starker Klimaschutz ohne die Kohlenstoffsequestrierung gar nicht mehr möglich sei. Mithilfe von Computermodellen wird modelliert, mit welchem zukünftigen Energiemix welche Kosten für einen starken Klimaschutz mit dem 2°C-Grad entstehen. Viele Modelle prognostizieren, dass ohne CCS dieses Ziel nicht zu erreichen ist⁶⁵⁸. Auch der Wissenschaftliche Beirat Globale Umweltveränderungen rechnet diese Technik in seine Prognosen mit ein, obwohl er sowohl ein Verklappen in der Tiefsee aufgrund von möglichen ökologischen Folgen kategorisch ausschließt als auch die Gesamtgasmenge zur Verpressung auf 300 Gigatonnen bis 2100 aufgrund von Machbarkeits-, Wirtschaftlichkeits- und Speichermöglichkeiten begrenzt. Der IPCC, auf den sich diese Arbeit stützt, hat für einen Klimaschutz ohne CCS zwar höhere, aber durchaus noch tragbare Kosten errechnet⁶⁵⁹.

Möglicherweise birgt dieses Verfahren, wenn es funktioniert und klug eingesetzt wird, so dass Rebound-Effekte⁶⁶⁰ unterbunden werden, ein großes Kosteneinsparungspotenzial für den Klimaschutz. Eventuell wäre diese Technologie für eine Übergangslösung zu einer Gesellschaft mit ausschließlich erneuerbaren Energien sinnvoll, so dass sie nur zeitlich begrenzt angewendet werden dürfte. Da jedoch die Erforschung und Implementierung noch sehr kostenaufwendig ist, ist der Ausbau der Erneuerbaren heute noch wesentlich rentabler.

Selbst, wenn die Kosten langfristig wesentlich höher liegen sollten, verbieten die moralischen Einwände, nach der kostengünstigsten Lösung zu suchen. Wir dürfen anhand von Preisen und wirtschaftlichen Mitteln den Klimaschutz vorantreiben⁶⁶¹, jedoch nur, solange die moralischen Ziele gewahrt bleiben, was bei der Kohlenstoffverpressung aufgrund der genannten Risiken, v.a. für nachfolgende Generationen, nicht gegeben wäre.

Eine verstärkte Förderung der erneuerbaren Energiequellen wie Sonne-, Wind- und Wasserkraft kombiniert mit mehr Energieeffizienz und -einsparung statt ein weiteres

⁶⁵⁸ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.103-104.

⁶⁵⁹ Dazu ausführlich im nächsten Kapitel.

⁶⁶⁰ Der Einsparungseffekt tritt durch vermehrten Verbrauch nicht ein. Mehr dazu im nächsten Kapitel.

⁶⁶¹ Hier widerspreche ich meinen bisherigen Gegenargumenten gegen Kosten-/Nutzen-Analysen. Ausführlich dazu im Schluss.

Verharren bei der Kohleförderung scheint daher der bessere Weg zu einer nachhaltigen Lebensweise zu sein⁶⁶². Diese Lösung hätte neben einer langfristig nachhaltigen Energiegewinnung zahlreiche Synergieeffekte wie z.B. Energiesicherheit⁶⁶³, saubere Luft und sauberes Wasser, eine größere Biodiversität usw. Dafür wäre zunächst die Umschichtung der Subventionen von den Kohlekraftwerken zu den erneuerbaren Energien ein einfaches und machbares Mittel.

Das vorhandene Wissen über diesen Lösungsansatz ist begrenzt. Trotzdem ist die CCS-Technologie m.E. aufgrund der genannten Einwände sehr problematisch und gefährlich. Sie wird in diesem Lösungsansatz daher abgelehnt und ein Klimaschutz-Ansatz ohne sie befürwortet.

Insgesamt konnte der Komplex des Clean Developments nur anrissen werden, obwohl er sehr interessant ist und auf diesem Gebiet zurzeit viele Innovationen stattfinden. Da dies jedoch eine philosophische Arbeit ist, konnten nur ein Einblick und Denkanstöße gegeben werden.

Fakt ist auf jeden Fall, dass ein effizienter Klimaschutz und das Erreichen des 2°C-Grad-Ziels **nicht ohne** ein globales Clean Development, in das wirklich alle Staaten weltweit einbezogen sind, funktionieren kann. Meiner Meinung nach sollten mehr Ambitionen in die Umsetzung von erprobten, effektiven Technologien fließen statt in zu große Anstrengungen und Finanzierungen innerhalb der Forschung.

3.4.5 Fazit

Insgesamt bedeutet dieser Ansatz eine große Belastung für die Länder des Globalen Nordens, was vor allem durch das Polluter-Pays-Argument gerechtfertigt werden kann: Derjenige, der den Schaden angerichtet hat, muss auch dafür aufkommen. Henry Shue macht deutlich, dass es gerecht ist, den reichen Ländern des Globalen Nordens viel abzuverlangen, weil sie die Länder des Globalen Südens und die Schwellenländer einseitig und willkürlich geschädigt haben, wodurch starke Ungleichheiten entstanden bzw. sich bestehende Ungleichheiten verschärfen. Die „(...) extra burdens (...)“⁶⁶⁴, die die Länder des Globalen Nordens auf sich

⁶⁶² Smid, Karten (2009): “Carbon Dioxide Capture and Storage – eine Fata Morgana”, GAIA 18/3 (2009): 205-207, www.oekom.de/gaia, S.207.

⁶⁶³ Es gibt auch Ansätze, die unter Klimaschutz einen Ausbau der Nuklearenergie verstehen. So wird z.B. in Südkorea mit dem Argument, Umweltschutz zu betreiben, viel in den Ausbau von Atomkraftwerken investiert (vgl.: Netzer, N. (2011): „Ein weltweiter Green New Deal – Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, S.2). Dies wird kategorisch aufgrund der allgemein bekannten Probleme und Risiken dieser Energiegewinnung abgelehnt.

⁶⁶⁴ Shue, H. (1999): “Global Environment and International Inequality”, S.103 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

nehmen müssen, ist daher durch ihre Schuld Urheber⁶⁶⁵ der Menschenrechtsverletzungen durch Klimaschäden⁶⁶⁶ in den betroffenen Ländern zu sein, gerechtfertigt. Die Zusatzbelastung muss wenigstens so groß sein, dass die sich aus den Schädigungen ergebenden Ungleichheiten ausgeglichen werden. Daher ist die über-100%ige Reduktionspflicht der Länder des Globalen Nordens eine reine Kompensation und eine Internalisierung ihrer externalisierten Handlungsfolgen. Gleichzeitig hat sich durch die Nutzung von fossilen Brennstoffen die Freiheitsspanne und damit Handlungsfähigkeit der Verursacherstaaten und vor allem der dort lebenden Individuen vergrößert. Diese Kapazität macht es den Begüterten in den Staaten des Globalen Nordens und Südens und Schwellenstaaten möglich, auf die Gefahren des Klimawandels finanziell zu antworten und damit zu ihrer Pflicht. Letztendlich muss auch die Lücke, die entsteht, wenn bestimmte Staaten ihre Verpflichtungen nicht einhalten (Problem der ‘non-compliance’) von den zahlungsfähigen Staaten bzw. deren Individuen übernommen werden. Dies wirkt unfair, da diese Gruppierung noch **über** ihre eigene Verschuldung und ihren eigentlichen RC-Index belastet wird⁶⁶⁷. Es gibt für dieses Problem keine andere Lösung⁶⁶⁸, da wir uns offen gelassene Emissionsreduktionen nicht mehr leisten können⁶⁶⁹.

Indem sich die Verpflichtung eines Landes proportional zu seiner Schuld und der Fähigkeit, diese auszugleichen, verhält und die Belastungen Individuen treffen, ist die Verteilung der Lasten gerecht.

Die Anerkennung unserer Menschenrechte führt, wie das Eingangszitat schon zeigte, zu dem hier vertretenen Ansatz, der fordert, dass Luxusemissionen aufgegeben werden müssen, um Menschenrechts-herstellende Emissionen zu gewährleisten.

⁶⁶⁵ Vgl.: Kapitel 2.1.1.

⁶⁶⁶ Die Schäden sind universell, treffen jedoch, wie bereits gezeigt, bestimmte Regionen der Erde besonders stark und führen dort zu Menschenrechtsverletzungen (vgl. Kapitel 2.1).

⁶⁶⁷ Es mag von den betroffenen Staaten als unfair empfunden werden, stimmt aber mit der Gerechtigkeitsprämisse überein, dass wir auch eine Verpflichtung haben, Ungerechtigkeiten zu beheben, selbst wenn wir nicht die Verursacher waren. **Die Kompetenz, diese ausgleichen zu können, verpflichtet uns** (s. Kapitel 2.8).

⁶⁶⁸ Vgl.: Caney, S. (2005): “Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“, S.137-138 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁶⁶⁹ Vgl.: z.B. Goodin, R.E. (1994): “Selling Environmental Indulgences”, S.241 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

3.5 Wer ist Akteur des Wandels – Individuum versus Staat?

3.5.1 Internationale Staatlichkeit – Organe, Institutionen, Weltregierung?

Die Forderung nach internationalen, durchsetzungsfähigen Institutionen lässt den GDR-Ansatz wiederum unrealistisch und utopisch erscheinen. Es gibt jedoch sehr viele Gründe, die für internationale Organe und Institutionen sprechen. Ob dies eine Weltregierung sein sollte, wird am Schluss dieses Kapitels mit Kant diskutiert.

1.) Zunächst einmal ist das, was den Staaten derzeit an Reglementierungen und dazugehörigen Organen für multilaterale, europäische und nationale Umweltvereinbarungen zur Verfügung steht, sehr zersplittert und unübersichtlich⁶⁷⁰. Da sich Aufgabenbereiche überlappen oder nicht geklärt sind, sind die existierenden Strukturen oft sehr ineffizient⁶⁷¹. Doch gerade für das Klimaproblem, das wir in einem mittlerweile sehr engen Zeitrahmen bewältigen müssen, muss es effiziente Strukturen geben.

2.) Aufgabengebiete überlappen sich oder keiner fühlt sich zuständig, weil das Klimaproblem in eine Vielzahl von Bereichen hineinreicht. So tangiert es nicht nur die Wirtschaft als Bereitsteller und Nutzer von fossilen Brennstoffen, sondern auch die Landwirtschaft, den Waldschutz, den Meeresschutz und das gesamte Wassermanagement der Erde sowie das Bevölkerungswachstum und damit auch Probleme wie Armutsbekämpfung, Bildung und Frauenrechte, schließlich auch politische Partizipationsrechte weltweit usw. Um die Verflechtungen zwischen den verschiedenen Bereichen kooperativ und nicht konfrontativ zu gestalten, bedarf es übergeordneten Gremien⁶⁷².

3.) Der GDR-Ansatz erfordert viele Datenerhebungen, Berechnungen und viel Organisation, und das für alle Staaten weltweit. Eine Umsetzung dieses Ansatzes, der schließlich ein gerechtes Klimaregime bedeutet, benötigt Institutionen, die auf globaler Ebene die Organisation, Bürokratie und Umsetzung übernehmen. Ohne die Einbindung aller Staaten

⁶⁷⁰ Allein für die Arktis gibt es mindestens 20 zum Teil verbindliche, zum Teil unverbindliche Regelwerke (u.a. das SRÜ = universales Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen) und einen arktischen Rat mit sechs Arbeitsgruppen. Vgl.: Angenendt, S./ Dröge, S. (2011): „Klimawandel und Sicherheit. Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten“, Nomos Verlag, Baden-Baden, S.71-72.

⁶⁷¹ Andresen, Steinar: “International Regime Effectiveness“ in Falkner, R. (2013): “The Handbook of Global Climate and Environment Policy“, Wiley-Blackwell-Verlag, S.306-307.

⁶⁷² Vgl.: Z.B. Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.159 oder Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.219.

kann keine gerechte Verteilung erfolgen und die Erfassung und Zuteilung der Pflichten kann nur durch eine Zentrale erfolgen⁶⁷³.

4.) Der WGBU⁶⁷⁴ und viele andere Autoren⁶⁷⁵ machen deutlich, dass es sich um ein internationales Problem handelt, das von den meisten Menschen auf der Erde hervorgerufen wird und (fast) alle betrifft. Es kann daher nur von der Weltgemeinschaft als Ganzes gelöst werden.

5.) Ein weiterer Punkt ist, dass unser marktwirtschaftliches System die Lösung des Energieproblems hinsichtlich des Klimawandels nur zum Teil selbst generieren wird. Es hat auf diesem Gebiet schon viele Innovationsschübe gegeben, weil die erneuerbaren Energiequellen zukunftsweisend erschienen und sich die Knappheit der fossilen Brennstoffe auch anhand der Preise zeigte. Die Entwicklung ist allerdings immer wieder rückläufig (z.B. durch die Erschließung neuer fossiler Vorkommen). Dazu fordern der massive zukünftige Energiebedarf der Schwellenländer und der Länder des Globalen Südens und die drängende Zeit einen schnelleren, größeren Wandel. Internationale, staatliche Strukturen müssen hierfür Rahmenbedingungen setzen, indem sie Investitionen in die Erforschung und Implementierung von erneuerbaren Energien und: „(...) nachhaltigkeitsfördernde Unternehmungen locken.“⁶⁷⁶. Die Politik muss den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft aktiv mitgestalten, indem sie klimaschädigenden Wirtschaftsformen Auflagen oder Verbote erteilt, wogegen Anreize gesetzt werden müssen, eine emissionsfreie Wirtschaftsweise zu verfolgen⁶⁷⁷.

6.) Dass Marktmechanismen nicht ausreichen, zeigen auf vielfältige Art und Weise Rebound- oder Bumerang-Effekte. So besteht ein großer Nachteil des sinkenden Verbrauchs fossiler Brennstoffe, der auf einige Staaten begrenzt ist, darin, dass zwar der globale Verbrauch sinkt, damit jedoch auch die Preise fallen. Diejenigen Länder, die sich nicht

⁶⁷³ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.80.

⁶⁷⁴ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.211.

⁶⁷⁵ Vgl. z.B.: Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change”, S.20 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York, S.3 oder Jamieson, D. (1992): “Ethics, Public Policy, and Global Warming”, S.84 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York oder Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (2007/2008). „Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008“, UNO-Verlag, Bonn, S.11.

⁶⁷⁶ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.113.

⁶⁷⁷ Dies können z.B. Anreize sein, Wälder nicht abzuholzen oder finanzielle Auflagen für den Flugverkehr. Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.226-227.

verpflichtet haben, werden ihren Verbrauch demgegenüber steigern, weil sie es sich jetzt leisten können. So werden zwar zurzeit vor allem in Europa Einsparungen erzielt, dafür bauen Länder wie Indonesien, Malaysia, die Philippinen und allen voran Australien ihre Kohleförderung und –exportmöglichkeiten aus⁶⁷⁸. Damit werden Europas Einsparungen kompensiert.

Eine andere Version, durch die Einsparpotenziale unwirksam gemacht werden, ist, dass Staaten, die in ein System der Emissionsreduktion eingebunden sind, wie z.B. einen Emissionshandel oder eine CO₂-Steuer, ihre Produktion von emissionsintensiven Gütern auslagern in Länder, die aus dem System herausfallen⁶⁷⁹. Damit entsteht für die Produktion mindestens dieselbe Menge an Emissionen, wenn nicht noch mehr, weil die Umweltstandards in dem anderen Land niedriger sein können, während die Produktion deutlich günstiger sein kann, wodurch mehr produziert wird. Dazu kommen noch zusätzlich die Emissionen aus der Neuerrichtung der Infrastruktur und dem Transport der Güter. Es können daher durch nur örtlich begrenzte Reduktionsvereinbarungen sogar noch mehr Treibhausgase entstehen.

Der Rebound-Effekt des Mehrverbrauchs trifft leider auch auf alle unsere Potenziale der Energieeffizienz zu. Nach Ottmar Edenhofer vom Potsdamer Institut für Klimaforschung sind bisher alle klimaschützenden Wirkungen durch höhere Energieeffizienz, die wir erarbeitet haben, überkompensiert worden durch einen Mehrverbrauch oder ein stärkeres Bevölkerungswachstum⁶⁸⁰. Solche nicht-intendierten, gegenteiligen Effekte könnten auch den GDR-Ansatz unwirksam machen. So ist die Belastung der Individuen in diesem Konzept auch deshalb sehr sinnvoll, weil die Möglichkeit besteht, dass bei der völligen Verschonung der armen Länder, die reichen Individuen dieser Länder die zugestandenen Hilfgelder oder Emissionen für eine angemessene Entwicklung dieser Länder noch zusätzlich konsumieren würden⁶⁸¹. Solche Rebound-Effekte könnten unterbunden werden, wenn tatsächlich **alle Staaten und auch deren Individuen**, d.h. letztendlich **alle Weltbürger** in ein Klimaabkommen mit verbindlichen Reduktionsverpflichtungen integriert wären und es ein globales Cap gäbe, das den globalen Verbrauch an fossilen Brennstoffen ganz klar limitierte⁶⁸².

⁶⁷⁸ Vgl.: Kreuzfeldt, M./ Lee, F./ Pötter, B.(2015): „Das Ende der Kohle hat schon begonnen“, taz.am wochenende, 25./26. April 2015, S.7.

⁶⁷⁹ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.110.

⁶⁸⁰ Vgl.: Edenhofer, O., Vortrag in der Urania in Berlin am 16. Februar 2015.

⁶⁸¹ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.43.

⁶⁸² Dabei handelt es sich bei meinem Lösungsvorschlag primär um finanzielle Belastungen der Länder und der Individuen. Interessant ist jedoch, dass die GDR-Berechnungen als Referenzrahmen dienen können und auf unterschiedliche Bereiche angewendet werden können, siehe dazu S.209 und S.217.

7.) Des Weiteren müssen die genannten Betrugsmöglichkeiten wie z.B. bei Waldabkommen oder bei den Clean Development Mechanism⁶⁸³ soweit es geht ausgeschlossen werden, indem diese überarbeitet und internationale Regeln für diese aufgestellt werden, so dass es nicht zu örtlichen oder zeitlichen Verschiebungen von Emissionen kommen kann. Um Betrug, aber auch ‚free-riding‘, d.h. ein Nicht-Einhalten der Vertragsziele zu unterbinden, benötigen wir internationale Organe mit Sanktionsgewalt. Bisher hatten nicht-eingehaltene Kyoto-Vereinbarungen kaum Konsequenzen⁶⁸⁴, schon allein weil sie meist auf freiwilliger Basis getroffen wurden.

Im Prinzip hat der UN-Sicherheitsrat ein Mandat, mit dem er starke Umweltdegradationen bestrafen kann, da diese Menschenrechtsverletzungen darstellen, indem: „(...) massive Umweltdegradation und umweltinduzierte Konflikte als Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens interpretiert werden.“⁶⁸⁵ können. Allerdings ist der Sicherheitsrat ein Organ der Vereinten Nationen und würde für eine internationale Durchsetzungsgewalt eine Mandatserweiterung benötigen, der z.B. China und die USA entgegengewirkt haben.

Das Problem des Nicht-Einhaltens von Klimaverträgen hat noch zwei weitere, philosophische Implikationen.

8.) Wie im letzten Kapitel angesprochen, müssen die offen gebliebenen Emissionsreduktionen von den Ländern übernommen werden, die die Verträge ratifiziert haben und erfüllen. Damit werden sie jedoch über ihre wahren Verpflichtungen hinaus belastet. Dies stellt eine Ungerechtigkeit dar, die nur behoben werden kann, wenn gleichzeitig globale Institutionen geschaffen werden, die Vertragsbrüche stark sanktionieren und damit immer unwahrscheinlicher machen⁶⁸⁶.

9.) Das zweite philosophische Problem besteht darin, dass der Grund, weshalb gerade beim Klimaproblem ein ‚free-riding‘ so attraktiv erscheint, ist, dass das Problem nur gelöst werden kann, wenn sich alle oder die meisten Staaten beteiligen. Dies ist jedoch relativ unwahrscheinlich. Gleichzeitig profitiert ein einzelner Staat oder ein einzelnes Individuum am

⁶⁸³ Siehe Kapitel 3.2.3.

⁶⁸⁴ Vgl.: z.B.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“ Verlag C.H. Beck oHG, München, S.158 oder Gardiner, S.M. (2004): „Ethics and Global Climate Change“, S.20 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁶⁸⁵ Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.212.

⁶⁸⁶ Vgl.: Caney, S. (2005): „Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“, S.137 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

meisten, wenn es sich nicht den Verpflichtungen unterwirft. Es ist daher auf der Ebene des kollektiven Handelns vernünftig, in Bezug auf den Klimawandel zu kooperieren und seinen Emissionsausstoß zu verringern. Auf der Ebene des individuellen Handelns ist es jedoch rational, nicht zu kooperieren und sein Handeln nicht durch eine geringere Emissionsmenge zu beschränken. Dieses Dilemma, was auch **‘tragedy of the commons‘** genannt wird, führt dazu, dass individuelles, vernünftiges Handeln kollektives vernünftiges Handeln untergräbt. Dies kann vermieden werden, indem das ‚free-riding‘ durch ein effektives, internationales Regime so stark sanktioniert wird, dass es sich nicht mehr lohnt und damit die kollektiv-vernünftige Handlung mit der individuell-vernünftigen übereinstimmt⁶⁸⁷.

10.) Ein elementarer Grund für ein internationales Klimaregime basiert auf einer Prämisse von Kants Rechtstheorie. Da das Klimaproblem ein globales Problem ist und global gelöst werden muss, betreffen Reglementierungen, die getroffen werden, zwangsläufig immer **alle** Menschen. Über die Gesetze, die ein Einzelner befolgen soll, muss er jedoch Mitspracherecht haben, sie nachvollziehen und vernünftigerweise zustimmen können. Diese Voraussetzungen sind notwendig, damit die vernünftige Selbstgesetzgebung eines jeden Menschen gegeben sein kann. Dabei geht es nicht darum, dass sich jedes Individuum einfach diejenigen Gesetze selber gibt, die ihm angenehm erscheinen, sondern dass jeder anhand der reinen Vernunft zu derselben allgemeinen, moralischen, gerechten Selbstgesetzgebung gelangt. Diese wird letztlich vom Staat als Gesetze vorgeschrieben, so dass sich auch alle Mitglieder eines Staates formal an diese Gesetzgebung halten müssen. Eingeben wird sie jedem jedoch durch die eigene Moral- und Vernunftfähigkeit. Aufgrund der Selbstgesetzgebungsfähigkeit und Autonomie eines Jeden⁶⁸⁸, müssen die Individuen in den Prozess der Gesetzgebung eingebunden werden. Der politische Gesetzgebungsprozess muss so strukturiert sein, dass die einzelnen Bürger sich letztlich ihre Gesetze tatsächlich selbst hätten geben können, auch wenn es in einem jungen Staatssystem eine ‚als-ob‘-Struktur gibt, innerhalb derer ein Herrscher rein vernünftige Gesetze, die für alle gerecht und legitim sein können, erlässt. Da Klimagesetze für alle Menschen gelten müssen, muss nach und nach eine Struktur geschaffen werden, durch die tatsächlich alle Weltbürger so weit wie möglich einbezogen werden. Hierzu gehören auf jeden Fall das Recht, die Gesetzgeber zu wählen als

⁶⁸⁷ Vgl.: Gardiner, S.M. (2006): „A Perfect Moral Storm: Climate Change, Intergenerational Ethics, and the Problem of Moral Corruption“, S.89 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁶⁸⁸ „(...) Staatsbürger, und die rechtlichen, von ihrem Wesen (...) untrennlichen Attribute derselben sind gesetzliche Freiheit, keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat – (...).“, Kant, I. (1777): „Metaphysik der Sitten“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.432.

auch Volksentscheide, eine flächendeckende Aufklärung über die Verhandlungen und Beschlüsse sowie weitreichende Diskussions- und Partizipationsmöglichkeiten auf regionaler und lokaler Ebene⁶⁸⁹. Konkret müssen alle Menschen weltweit die Verantwortlichen eines Klimaregimes wählen können⁶⁹⁰, möglichst über Plebiszite über grundlegende Fragen mitentscheiden und unverfälschte Informationen über die Verhandlungen erhalten können, so dass der Einzelne die internationalen Entscheidungen nachvollziehen kann und ihnen im Prinzip vernünftigerweise zustimmen könnte. Dies setzt internationale Institutionen voraus, die informieren, befragen und Wahlen durchführen.

11.) Das Recht auf eine internationale Ordnung ist sogar in unserer Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Artikeln 22 und 28 festgeschrieben, die festsetzen, dass jeder das Recht auf „(...) innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit (...)“⁶⁹¹ zur Sicherung seiner Menschenrechte, seiner Freiheit und seiner Würde, hat.

12.) Schließlich ergibt sich aus unserem jetzigen System der Nationalstaaten und der nationalen Gesetzgebung ein letztes philosophisch-psychologisches Problem. Da bisher noch keinerlei Restriktionen vorliegen, geben die Nationalstaaten auch keine an ihre Bürger weiter. Die Individuen glauben weltweit, v.a. in den Nationen des Globalen Nordens, dass sie auch in Zukunft so viele Emissionen verursachen können, wie sie möchten und bilden emissionsintensive Zukunftspläne aus⁶⁹². Die Erwartungen der einzelnen Bürger sind legitim, weil sie sich auf Gesetze (oder fehlende Gesetze) von legitimen, da demokratisch gewählten, staatlichen Instanzen beziehen⁶⁹³. Auf diesen Erwartungen baut das Individuum seine Lebensvorstellung und Zukunftspläne auf, die konstitutiv für seine Person sind. Diese stimmen jedoch nicht mit dem substantiellen Gehalt von Gerechtigkeit überein, der fordert, dass wir unsere Emissionen stark kappen müssen (Lukas Meyer geht in seinem Text von 82 -

⁶⁸⁹ Vgl. auch: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.217.

⁶⁹⁰ „Die Politik soll vielmehr auch dann in gewisser Weise vom ganzen Volk ausgeübt werden, wenn sie professionell nur von einigen betrieben wird und im Parlament als der Volksvertretung zusammenläuft.“, Höffe, Otfried: „Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“, München, Verlag C.H. Beck, 1999, S.321. Höffe bestimmt drei Prinzipien einer gerechten Gesetzgebung: globale Politik muss öffentlich, gemäß Kants Prinzip der Publizität ausgeübt werden, alle müssen stimm- und wahrberechtigt sein und das Volk muss durch ständige Meinungsforschung an den öffentlichen Entscheidungen beteiligt werden.

⁶⁹¹ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, letzte Einsicht: 19.08.2010, Artikel 22.

⁶⁹² Vgl.: Meyer, L.H./ Sanklecha, P. (2014): „How Legitimate Expectations Matter in Climate Justice“ in Politics, Philosophy & Economics, Vol.13 (4), pp. 369-393, Online-Resource, S.12.

⁶⁹³ Das Individuum hat hierzu das Recht, weil es selbst nicht dazu fähig ist, seine sich im globalen Maßstab akkumulierenden Handlungsfolgen zu überblicken (s. Kapitel 2.1.2).

95% aus⁶⁹⁴). Die Erwartungen sind daher legitim, aber ungerecht. Sie sind legitim, weil die Instanzen, die sie provozieren, durch ein sie legitimierendes und im Prinzip auch Gerechtigkeit hervorbringendes Verfahren – öffentliche Wahlen – dazu befähigt wurden. Auch wenn das prozedurale Verfahren, um Gerechtigkeit herzustellen, richtig angewandt wurde, ist der substantielle Gehalt der erlassenen Gesetze falsch. Kant würde dies als einen verständlichen, menschlichen Irrtum bestimmen, da der Mensch aufgrund seiner Natürlichkeit fehlerhaft ist und nach dem Ideal der Gerechtigkeit nur ewig streben kann. Die Frage besteht nun darin, wie mit der Erwartungshaltung des Individuums umgegangen werden muss und wie das Individuum selbst auf solche für ihn eventuell offensichtlichen Fehler einer staatlichen Autorität reagiert. Zu Ersterem ist zu sagen, dass diverse Autoren⁶⁹⁵ Gesetzesänderungen, die die Erwartungshaltungen der Individuen grundlegend einschränken oder vereiteln, als einen Angriff auf die Integrität dieser Personen werten, wodurch für die Betroffenen ein bedeutender Schaden entstehe. Meiner Meinung nach ist es tatsächlich ein wichtiger Bestandteil der menschlichen Persönlichkeit, Zukunftspläne zu machen und darauf sein Handeln aufzubauen. Dies entspricht der menschlichen Fähigkeit, sich bewusst Zwecke zu setzen und macht unsere Menschlichkeit aus⁶⁹⁶. Dafür benötigt der Mensch eine planbare Umwelt. Gleichzeitig müssen inhaltliche Gerechtigkeitsirrtümer oder -missstände der Menschheit ausgeglichen werden können. Wenn die Emissionsreduktionen nicht jetzt geändert und festgelegt werden, fügen wir den zukünftigen Generationen und den besonders Betroffenen gravierende Ungerechtigkeiten zu, die meiner Meinung nach die notwendige Anpassung der Erwartungen der Menschen in den Nationen des Globalen Nordens an Emissionsreduktionen bei Weitem übersteigen. Es müssen neue klimapolitisch gerechte Gesetze erlassen werden, die die Erwartungshaltungen der jetzigen Individuen verändern und höchstwahrscheinlich enttäuschen werden. Die Gesetze, die die Erwartungshaltungen verändern, können nur von politischen Instanzen transformiert werden, so dass auch hier politische Organe auf nationaler und internationaler Ebene benötigt werden.

Aus den genannten zwölf Punkten folgt, dass wir zur Durchsetzung eines effektiven Klimaregimes nicht ohne durchsetzungsfähige, politische Institutionen auskommen werden.

⁶⁹⁴ Vgl.: Meyer, L.H./ Sanklecha, P. (2014): "How Legitimate Expectations Matter in Climate Justice" in Politics, Philosophy & Economics, Vol.13 (4), pp. 369-393, Online-Resource, S.30.

⁶⁹⁵ Vgl.:Ebenda, S.7.

⁶⁹⁶ Vgl.: Kapitel 2.2.

3.5.2 Das Individuum

Der letzte Absatz leitet den Übergang zu den Handlungsfeldern des Individuums ein. Der Klimawandel ist zwar ein komplexes, globales Problem. Trotzdem hat auch der Einzelne auf diesem Gebiet Pflichten.

Wie soll das Individuum nun mit einer Diskrepanz der eigenen Gerechtigkeitsvorstellung und dem, was vom Staat als gerecht vorgeschrieben wird, umgehen? Walter Sinnott-Armstrong versucht, eine Handlungsmaxime zu finden, warum es für den Einzelnen verboten sein sollte, individuelle, klimaschädliche Akte zu vollführen wie z.B. sonntags zum reinen Vergnügen mit einem Geländewagen durch die Landschaft zu fahren und damit sehr viele Emissionen zu verursachen. Er findet keine Maxime mit der Begründung, dass Einzelhandlungen nicht den Klimawandel verursachen, sondern nur unser kollektives Handeln Handlungsfolgen in dem Ausmaß haben kann, ein globales Problem wie den Klimawandel zu bedingen. Es können daher nur die Regierungen sein, die Klimaschutzmaßnahmen durchführen, Gesetze erlassen und Handlungsregeln aufstellen, weil sie die Macht und den Einfluss haben, einen Unterschied zu bewirken. Der Autor verteidigt daher die Sichtweise, dass das Individuum keine moralische Verpflichtung hat, nach eigenem Wissen ökologisch zu leben, wenn die gesetzlichen Vorschriften dem noch nicht entsprechen. Im Gegenteil, der Einzelne verstecke sich mit einem solchen Lösungsweg stattdessen vor seiner wahren, moralischen Aufgabe, die Regierung dazu zu verpflichten, den Klimawandel so schnell, gerecht und effizient wie möglich einzudämmen. Dies kann der Einzelne erreichen, indem er die richtigen Politiker oder die richtige Partei wählt und unterstützt, auf Demonstrationen geht, sich an Volksplebisziten beteiligt usw., sprich: politisch aktiv ist. Währenddessen hat das Individuum jegliche moralische und rechtliche Freiheit klimaschädliche Einzelhandlungen fortzuführen⁶⁹⁷. Meiner Meinung nach beinhaltet dieser Ansatz eine starke Doppelmoral und es ist mir völlig unverständlich, wie ein Individuum noch die moralische Erlaubnis haben kann, Akte zu vollführen, die ihm selbst als ungerecht bewusst sind.

Eine nicht konträre, aber doch grundlegend andere Meinung vertritt Bernward Grünewald, der zwar ebenfalls der Meinung ist, dass wir **vor** jedem positiven Recht die Pflicht haben, als Bürger und damit Mitgesetzgeber dafür zu sorgen, dass das Recht sich immer mehr dem Ideal der Gerechtigkeit annähert, das uns unsere Moralfähigkeit eingibt⁶⁹⁸. In Bezug auf den Klimawandel heißt dies, wie bei Sinnott-Armstrong, dass die Bürger dafür sorgen müssen,

⁶⁹⁷ Vgl.: Sinnott-Armstrong, W. (2005): "It's not My Fault", S.332-344 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁶⁹⁸ Vgl.: Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.269.

dass Gesetze entstehen, die die Bürger wiederum dazu verpflichten, die Natur maximal zu schützen, um so jetzigen Betroffenen und zukünftigen Generationen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dies ist in der Tat die Sphäre des politischen Handelns, in der die Pflichten des Einzelnen je nach Stand in der Politik unterschiedlich sind, jeder jedoch mindestens als Wahlbürger gefordert ist. Gleichzeitig hat das einzelne Individuum jedoch einen „(...) quasi-ethischen Spielraum (...).“⁶⁹⁹, innerhalb dem wir unsere Handlungsentscheidungen von unserer eigenen praktischen Vernunft leiten lassen, wenn keine gerechten Gesetze vorhanden sind. Dies könnte man die Sphäre der privaten Beförderung der Gerechtigkeit nennen, innerhalb der das Individuum nach eigenem: „ (...) ökologischen Wissen und Gewissen (...)“⁷⁰⁰ richtig handelt, da ihm die allgemeinen, gerechten Gesetze durch das Vermögen der universal gültigen Vernunft eingegeben sind. Damit ist der einzelne Bürger auf zwei Ebenen verpflichtet: auf der Ebene der politischen Partizipation und des privaten Handelns.

Dale Jamieson geht noch darüber hinaus, indem er feststellt: „(...) we have strenuous duties to address the problem of climate change, and they attach to us in our various roles and relationships.“⁷⁰¹. Wir haben damit **nicht nur** in bestimmten Sphären eine ökologische Verantwortung zur Wahrung der Natur als eine lebenswürdige Umgebung für den Menschen, sondern diese Verantwortung bestimmt alle Ebenen unseres zwischenmenschlichen Handelns. Dies ist der Fall, weil das Klimaproblem ein **moralisches** Problem ist⁷⁰², von Mensch zu Mensch entsteht und Auswirkungen auf alle Menschen hat. Es bestimmt daher alle Ebenen unseres Handelns: das Recht, die Politik und die Ethik. Die Klimaverantwortung als moralische Verantwortung legt sich daher wie ein dichtes Netz über unsere verschiedenen Rollen, Identitäten und Aufgaben in der Gesellschaft und fordert in **jedem** Bereich wahrgenommen zu werden. Paul Baer macht dazu klar, dass die Moral und die Gerechtigkeit sich an das einzelne Individuum adressieren und in Rechten und Pflichten für das Individuum münden. Staatliche Rechte und Pflichten sind nur Derivate dessen⁷⁰³ und haben die Aufgabe diese zu stützen. Diese Sichtweisen stimmen voll und ganz mit der Kantianischen Moral-, Rechts- und Tugendlehre überein⁷⁰⁴. Das Individuum hat damit auf allen Ebenen der Moral, des Rechts, der Politik und der Ethik, also in allen Bereichen, in denen es mit anderen

⁶⁹⁹ Ebenda, S.269.

⁷⁰⁰ Ebenda, S.269.

⁷⁰¹ Jamieson, D. (2005): „Adaption, Mitigation, and Justice“, S.275 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷⁰² Vgl.: Kapitel 3.1.1 und 3.1.2.

⁷⁰³ Vgl.: Baer, P. (2006): „Adaptation to Climate Change: Who pays Whom?“, S.247, in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷⁰⁴ Siehe Kapitel 2.10.

Menschen interagiert oder sie beeinflusst, eine Klimaverantwortung und muss bestmöglich versuchen, in seinen verschiedenen Rollen und innerhalb seiner Möglichkeiten ökologisch zu handeln. Auch hier gilt daher der kategorische Imperativ. Aufgrund der menschlichen Fehlerhaftigkeit ist jedoch das unendliche Streben zu diesem Ideal das Beste, was von dem Menschen abverlangt werden kann. Die ökologische Verantwortung auf einer Ebene der Privathandlungen oder Ethik/Tugendlehre umzusetzen, könnte u.a. bedeuten, das Essverhalten zu ändern und wesentlich weniger tierische Produkte zu konsumieren. Zudem könnte es eine Einzelperson vermeiden, mit dem Flugzeug zu reisen und die Autonutzung einschränken oder es gar nicht mehr nutzen, Nahrungsmittel und Kleidung aus biologischem Anbau zu kaufen usw. Auf der Ebene der Politik würden die Forderungen von Sinnott-Armstrong greifen. Die Sphäre des Rechts ist nach Kants Prämissen umstritten, aber nach seiner Theorie stringent. Demnach müssen wir uns unter allen Umständen an die positiv-rechtlichen Gesetze halten, auch wenn diese Ungerechtigkeiten beinhalten, weil die rechtliche Ordnung stabil bleiben und erhalten werden muss. Wenn diese instabil würde und sich auflöste, würden wir in anarchistische Zustände ohne Rechte zurückfallen, die immer schlimmer sind als eine fehlerhafte Rechtsordnung. Stattdessen muss der Bürger in der politischen Sphäre kontinuierlich darauf hinarbeiten, dass sich die Rechtsordnung idealen, gerechten Regelungen annähert. Dies ist eine logische Schlussfolgerung aus dem Recht des Menschen, Rechte zu haben, weshalb eine fehlerhafte Rechtsordnung immer einem rechtslosen Zustand vorgezogen werden muss. Gleichzeitig bedeutet das aber auch, dass sich die Bürger an fehlerhafte Gesetze halten müssen, auch wenn diese ihrem eigenen vernünftigen Urteil widersprechen. Dies heißt wiederum, dass wir uns auch an Gesetze halten müssen, die uns klimaschädigendes Verhalten vorgeben. Der springende Punkt, den Grünwald deutlich macht, ist, dass dort, wo **keine** Reglementierungen existieren, obwohl es welche geben müsste, wie Emissionsreduktionen, Regelungen für öffentliche Verkehrs- und Nahrungsmittel, Energieverbrauch und –effizienz usw., wir nach unserem eigenem ökologischem Gewissen handeln müssen.

3.5.3 Die mittlere Ebene

Von großem Interesse ist das verbindende Element zwischen dem Individuum, das sich bemüht, ökologisch zu handeln und politischen Druck auf Entscheidungsträger auszuüben und offiziellen staatlichen oder überstaatlichen Institutionen. Diese mittlere Ebene der Gesellschaft bezeichnet alle nicht-staatlichen Zusammenschlüsse wie transnationale Konzerne sowie non-profit-Organisationen als auch zivilgesellschaftliche Bewegungen. Durch den Zusammenschluss innerhalb solcher Gruppierungen haben die Individuen einen wesentlich

größeren Einfluss auf politische Prozesse und können sich gegenüber politischen und wirtschaftlichen Akteuren Respekt verschaffen. Während das Individuum auf der einen Seite mit den globalen Problemen schon allein wegen ihrer Ausmaße überfordert ist, sind staatliche Organe auf der anderen Seite oft recht träge, bürokratische Einrichtungen, die zur Lösung eines Problems Zeit brauchen. Das Klimaproblem erlaubt uns jedoch keinen großen zeitlichen Spielraum mehr. In intermediären Einheiten liegen oft eine große Handlungskraft und eine sehr gute Möglichkeit für das Individuum, auf den Staat einzuwirken.

Zu solchen Zusammenschlüssen gehören zum Beispiel Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) wie Greenpeace, der WWF, friends of the earth usw., Bürgerinitiativen wie die Elektrizitätswerke Schönau oder 350.org in den USA, aber auch kleine Grassroot-Bewegungen. Es kann auch zu großen, transnationalen Netzwerken kommen, in denen sich viele NGOs verbünden, um sich für ein gemeinsames Ziel einzusetzen wie z.B. das Climate Action Network, das 700 NGOs aus 90 Ländern umfasst und eine wichtige Rolle dabei einnimmt, die Positionen der verschiedenen Nicht-Regierungs-Organisationen in Bezug auf den Klimawandel aufeinander abzustimmen, um so die politische Schlagkraft zu erhöhen.

Neu und beeindruckend ist hierbei nicht, dass sich zivilgesellschaftliche Gruppierungen formieren und protestieren, sondern, dass es auch zu Bündnissen (auch TANs genannt: transnational advocacy networks) zwischen parlamentarischen und außerparlamentarischen Parteien kommt, die sich in Bezug auf den Klimawandel gemeinsam für ein hoch legitimes, globales Ziel - die Rettung der (Um-)Welt - engagieren. Akteure können hierbei NGOs, einzelne Individuen, lokale soziale Netzwerke, Medien, Stiftungen, Kirchen, Intellektuelle, Professoren, Teile der Regierung, internationale Organisationen, Handelsvereinigungen usw. sein⁷⁰⁵. Diese Vermischung von offiziell Verantwortlichen mit Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft und die Möglichkeit, jeden, der für dieses Anliegen kämpft, einzubeziehen, führt dazu, dass es keine wirklichen Gegner oder Feinde dieser Politik mehr gibt. Sobald Greenpeace den regierenden Umweltminister dazu gebracht hat, sich gegen Kohlekraftwerke und für mehr Waldschutz einzusetzen, kann auch dieser Umweltminister als ein Verbündeter von Greenpeace gelten oder sogar ein Bündnis mit dieser Organisation eingehen. Sowohl auf sozialer als auch auf moralischer und ideologischer Ebene will eine solche ‚Subpolitik‘, wie Ulrich Beck sie nennt, niemanden ausschließen, da der Klimawandel ein globales Problem ist, das alle Menschen betrifft und gegen das sich jeder engagieren kann⁷⁰⁶.

⁷⁰⁵ Vgl.: Park, S. (2013): „Transnational Environmental Activism“ in Falkner, R. (2013): „The Handbook of Global Climate and Environment Policy“, John Wiley&Sons, UK/Malaysia, S.272.

⁷⁰⁶ Vgl.: Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.181.

Nach Chasek et al. haben Umweltorganisationen aus drei Gründen besonderen internationalen Einfluss. Zunächst verfügen sie über ein sehr großes Expertenwissen in ihrem Bereich und entwerfen durch kreative Ideen innovative Lösungsansätze. Zweitens verfolgen sie ihre Umweltschutzziele unabhängig von Interessen anderer Bereiche oder nationaler Belange und können diese so vehementer und freier verteidigen. Als Letztes können sie diejenigen Bürger mobilisieren⁷⁰⁷, die sich genau für diesen Bereich, außerhalb von politischen Parteien, engagieren möchten.

Sie haben unterschiedliche Methoden, die ihnen erlauben, sowohl auf lokaler, regionaler, nationaler als auch internationaler Ebene zu arbeiten und auf verschiedene Parteien einzuwirken und diese zur Kooperation zu bewegen. So führen sie ganz konkrete Umwelt- und Naturschutzprojekte durch, verbreiten Wissen, forschen, indem sie Daten sammeln und Trends berechnen, beraten Politiker, verfassen Texte zu Umweltfragen und geben diesbezüglich ihre Empfehlungen ab. Letztendlich betreiben sie politisches Lobbying, mobilisieren Bürger, üben durch Demonstrationen, Flashmobs, Kurztexpte u.Ä. Druck auf Wirtschaftsunternehmen aus und vernetzen geeignete Akteure⁷⁰⁸.

Aufgrund ihrer Bürgernähe und Partizipationsmöglichkeiten, wie lokalen Gruppen und Aktionen, Demonstrationen, Unterschriftenaktionen u.Ä., sind sie besonders demokratisch und fördern das Mitbestimmungsrecht des Einzelnen. Gleichzeitig umgehen sie demokratische Prozesse wie z.B. Wahlen oder eine Parteienbildung, was wiederum ihre Legitimität in Frage stellt. Indem sie von solchen schwerfälligen Prozessen befreit sind und auch zu unkonventionellen Mitteln greifen können, gelingt es ihnen schneller und direkter in die Problematiken einzugreifen. Sie haben jedoch keine rechtliche Legitimation, wie dies bei demokratisch gewählten, staatlichen Institutionen der Fall ist. Sie besitzen lediglich die moralische Legitimation ihrer Mitglieder. Ob dies ausreicht, kann bestritten werden.

Interessanterweise sind nach Rahmstorf Städte die beste intermediäre Einheit, um Klimaprobleme zu lösen, da sie die ideale Größe und Organisationsform haben, um individuelle Belange zu koordinieren und gemeinsame Interessen durchzusetzen. Es würde auch Sinn machen, wenn es gerade die Einheit ‚Stadt‘ ist, die sich aktiv um Klimaschutz bemüht, da: „(...) dieser Raum in hohem Maße autark politisch verwaltet und gestaltet (...).⁷⁰⁹“ wird und ihn daher eine große Eigenverantwortung bei Klimaschäden trifft. Dazu sind Städte durch die hohe Bevölkerungsdichte besonders vulnerabel, wobei die zunehmende

⁷⁰⁷ Vgl.: Park, S. (2013): “Transnational Environmental Activism“ in Falkner, R. (2013): “The Handbook of Global Climate and Environment Policy“, John Wiley&Sons, UK/Malaysia, S.269.

⁷⁰⁸ Vgl.: Ebenda, S.269-270.

⁷⁰⁹ Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.131.

Zuwanderung und ‚Implosion‘ der Städte dies in Zukunft noch verstärken wird. Zudem erzeugen sie selbst eine hohe Konzentration an Treibhausgasen. Es gibt zahlreiche Beispiele, dass das Engagement einzelner Metropolen und Städtebündnisse zu signifikanten Emissionseinsparungen führen kann. So hat z.B. London sich zum Ziel gesetzt, bis 2025 seine Treibhausgasemissionen um 60% gegenüber dem jetzigen Wert zu senken. In den USA wurde, ausgehend von Seattle, von 1000 Bürgermeistern, die 86 Millionen Bürger repräsentieren, das „Mayor Climate Protection Agreement“ unterschrieben, in dem sie sich zum Ziel gesetzt haben, die Kyoto-Vorgaben mindestens einzuhalten oder bestenfalls zu übertreffen, die Regierungen zu einem engagierteren Klimaschutz zu motivieren und den US-Kongress von einem gesetzlich festgelegten Emissionshandel zu überzeugen.

Neben der staatlichen Einheit der Stadt nennt Rahmstorf jedoch auch wirtschaftliche Konzerne mittlerer Größe sowie die oben schon genannten NGOs und zivilgesellschaftlichen Initiativen. Wirtschaftliche Akteure jeglicher Größe werden sich mit dem Klimaproblem auseinandersetzen müssen, da unsere bisherige Wirtschaftsweise auf Dauer nicht weiterführbar ist. Auch die gigantischen, global agierenden Energiekonzerne werden dies tun müssen. Mittelständische Unternehmen besitzen jedoch eine größere Flexibilität und können sich leichter umstrukturieren. Zudem sind sie eher bereit, sich auf gesellschaftliche Interessen einzulassen und sich mit Bürgerbündnissen zusammenzutun. Bündnisse von Akteuren mittlerer Größe und Komplexität auf staatlicher, wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene haben: „(...) genug Einsicht, Beweglichkeit und Macht, um dort erfolgreich zu sein, wo der einzelne Bürger verzweifelt und der Nationalstaat zaudert.“⁷¹⁰. Zudem haben Veränderungen auf diesem Level eine große Resonanz auf die darüber liegenden Regierungen, indem sie ihnen zeigen, wie dringend das Problem ist und dass es Handlungsoptionen gibt. Gleichzeitig strahlt das Engagement auf die einzelnen Bürger ab und zeigt ihnen wie ein alternativer, klimaverträglicher Lebensstil aussehen kann („Leading by Example“⁷¹¹).

3.5.4 Fazit

Trotz dieser Anpreisung der mittleren, gesellschaftlichen Ebene wird nochmal darauf eingegangen, was Jamieson und andere Autoren in Bezug auf das Klimaproblem festgestellt haben. Das Klimaproblem ist ein globales Problem und durchzieht **alle Sphären unseres Zusammenlebens**. Klimaschutzmaßnahmen müssen daher auf allen Ebenen durchgesetzt werden, wie die genannten individuellen Maßnahmen eines ökologischen Lebensstils und der

⁷¹⁰ Ebenda, S.132.

⁷¹¹ Ebenda, S.132.

politischen Druckmittel. Gleichzeitig kann ein für alle Nationen verbindliches Klimaregime nur von internationalen Institutionen implementiert werden. Organe auf der mittleren Ebene haben wiederum eine sehr **große Wirkungsmacht**, es muss allerdings auf die Legitimität ihrer Aktionen geachtet werden.

Es muss für jede Ebene die beste Lösungsstrategie mit den dafür verantwortlichen, wirksamsten Akteuren gefunden werden.

Caney separiert verschiedene Aufgabenbereiche in Bezug auf das Klimaproblem und definiert die dazugehörigen Verantwortlichen, die sich durch alle Ebenen ziehen; die individuellen, die mittelständischen, die nationalen und die internationalen. Dabei fallen z.B. den internationalen Organen die Verpflichtungen zu, **Zwangsmaßnahmen einzuführen** und durchzusetzen. Dies könnten z.B. die WTO⁷¹², der IMF⁷¹³ oder die Weltbank machen. Weiterhin könnten übernationale Organisationen für andere Staaten **Anreize schaffen**, sich an Klimaschutzaktionen zu beteiligen, indem sie z.B. die vorteilhafte Mitgliedschaft in ihrer Vereinigung anbieten (z.B. die EU)⁷¹⁴. Über Zwangsmechanismen verfügen auch die Bürger, indem sie durch verschiedene Verhaltensweisen (s.o.) auf die Politik Druck ausüben. Das Aufgabenfeld, **andere** dazu zu **befähigen**, klimafreundlich zu handeln, ist sehr weit und betrifft z.B. Städteplaner, die den Nahverkehr so konstruieren sollten, dass es den Bürgern leicht fällt, sich klimafreundlich fortzubewegen. Aber auch Forschungszentren und Universitäten sind hier gefragt, ihr Wissen weiterzugeben und Forschungs Kooperationen zu fördern. Wenn es darum geht, **neue Werte zu kreieren**, können in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten wie Schauspieler, Musiker, Vertreter von Religionen u.Ä. viel Wirkung entfalten. Den Medien und insbesondere Klimawissenschaftlern sowie –journalisten kommt die Verantwortung zu, **faktisch korrekt** über die Klimadaten **zu berichten** und Falschaussagen zu entlarven⁷¹⁵. Die Verantwortung für die Klimaschäden und Klimapflichten zieht sich daher durch alle Sphären unserer Gesellschaften.

Die Staffelung der Aufgabengebiete muss nach dem Prinzip der Subsidiarität geschehen. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass: „(...) stets die kleinere Einheit den Vorrang haben soll (...).“⁷¹⁶. Das Klimaproblem ist ein Gerechtigkeitsproblem innerhalb unserer Moral und betrifft daher den einzelnen Menschen mit seiner Freiheitsfähigkeit. Das einzelne Individuum

⁷¹² World Trade Organisation = Welthandelsorganisation.

⁷¹³ International Monetary Fund = Internationaler Währungsfond.

⁷¹⁴ Innerhalb eines Staates ist es die nationale Regierung, die z.B. für wirtschaftliche Konzerne oder Individualakteure Anreize für klimafreundlichere Investitionen oder einen klimaverträglicheren Lebensstil schafft.

⁷¹⁵ Vgl.: Caney, S. (2014): "Two Kinds of Climate Justice: Avoiding Harm and Sharing Burdens" in Journal of Political Philosophy vol. 22 no.3, University of Oxford, S.17-S.23.

⁷¹⁶ Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, S.267.

ist daher die wichtigste Maßeinheit. Nach dem Subsidiaritätsprinzip muss die jeweils größere Einheit der kleineren dazu verhelfen, ihren Pflichten nachkommen zu können⁷¹⁷. Da das Individuum mit der Verbesserung globaler Problematiken eindeutig überfordert ist, müssen die jeweils kompetenten Organisationsstufen unserer Gesellschaft, den Einzelnen dazu befähigen, klimapolitisch und moralisch gut zu handeln. Ein internationales Klimaregime, das anhand des GDR-Ansatzes mit Einwilligung der Weltbürger die Gelder von Individuen global umverteilt, würde dies zum Beispiel tun. Die dringende weltweite Umstrukturierung unserer Energiegewinnung und -versorgung oder die grundlegende Umgestaltung unserer Landwirtschaft in eine dezentrale, nachhaltige Nahrungsmittelversorgung sind weitere Beispiele, die von politisch einflussreichen Akteuren und Wirtschaftskonzernen übernommen werden müssen. Handlungsfelder, die von dem Individuum ausgefüllt werden können, dürfen jedoch nicht von staatlichen Institutionen vereinnahmt werden. Dies würde die Freiheit der Individuen einschränken, die es gerade herzustellen gilt. Dies schließt eine Klimaschutz-Diktatur kategorisch aus. Die Nationalstaaten müssen ihre Bürger so gut es geht **befähigen**, ökologisch und klimaschützend zu handeln, dürfen sie jedoch nicht dazu zwingen. Die Resultate einer klimaschützenden Diktatur und eines demokratischen Regimes, was ebenfalls sehr ambitioniert Klimaschutz betreibt, könnten fast deckungsgleich sein, indem letztendlich die Lebensumstände des Individuums so geformt sind, dass es gar nicht mehr anders als umweltverträglich handeln kann. Sowohl bei einer Diktatur als auch bei einer Demokratie im Namen des Klimaschutzes sollte es zur flächendeckenden Etablierung einer ökologischen Landwirtschaft, eines nachhaltigen Energienetzes, des fairen Handels ökologischer Güter usw. kommen, so dass in beiden Fällen das Individuum, indem es gesetzestreu handelt, klimagerecht agiert. Der gravierende Unterschied besteht darin, dass die engagierte Demokratie den Individuen ihre Mitspracherechte erhält und damit im Sinne der von ihr gewählten Bürger handelt. Es müssen unter allen Umständen die Partizipationsrechte der Einzelnen erhalten bleiben, so dass es durch Informationen, Diskussionsforen, Wahlen, Volksplebiszite usw. immer die Bürger selbst bleiben, die die Gesetze über sich beschließen. Auf gar keinen Fall dürfen festgeschriebene Verbote erlassen werden, die die Freiheit des Einzelnen elementar beschneiden. Dies ist auch der Grund, weshalb Kant sowohl eine Universalmonarchie als auch eine übergeordnete Weltrepublik⁷¹⁸, die die fehlende Rechtlichkeit auf internationaler Ebene auffüllen würden, ablehnt und stattdessen für einen Völkerbund plädiert. Den Staaten muss ebenso wie den Individuen ihre Freiheit und

⁷¹⁷ Siehe Kapitel 2.11.4.

⁷¹⁸ Kants Vorstellung einer Republik entspricht unserer heutigen Form eines demokratischen Rechtsstaats.

Selbstbestimmung erhalten bleiben, weshalb eine Weltregierung, die leicht in einen Despotismus umschlagen könnte, zur Lösung internationaler Probleme **nicht** geeignet ist. Aus Vernunftgründen wäre eine Weltrepublik mit einer verrechtlichenden Struktur zwischen den Staaten mit deren Mitbestimmungsrecht geboten, da unsere transempirische Freiheitsfähigkeit fordert, sie auf allen Ebenen des menschlichen Zusammenlebens durch festgeschriebene Gesetze zu ermöglichen. Zudem würden die Staaten ihre Souveränität unter einer globalen Republik nicht verlieren, sondern wie die Individuen in einem staatlichen System einfach aus dem rechtlosen Zustand einer Anarchie in einen verrechtlichen Zustand eintreten, in dem sie überhaupt erst ihre Freiheit realisieren könnten⁷¹⁹. Die Staaten sehen jedoch zu Kants Lebzeiten diesen Vorteil nicht und wollen ihre Souveränität nicht einschränken, weshalb Kant pragmatischerweise einen Völkerbund vertritt⁷²⁰. In diesem gäbe es keine rechtliche Struktur wie gemeinsame Gesetze oder ein autorisiertes Schiedsgericht, so dass die gemeinsamen Vereinbarungen freiwillig bleiben und vom Wohlwollen der Nationalstaaten abhängen. Ein loses Bündnis hätte kein gesichertes, rechtliches Fundament und könnte gerade nicht durchsetzen, was gefordert ist: eine auffüllende Rechtlichkeit zwischen den Staaten zur globalen Durchsetzung unseres Rechts auf Freiheit und damit unserer Menschenrechte. Aus unserer Freiheits- und Vernunftfähigkeit heraus wäre daher eine föderale, subsidiäre Weltrepublik zu schaffen, die nicht die internen Strukturen der nationalen Regierungen angreift, sondern sie die übergeordneten Gesetze gemeinsam beschließen ließe und in den Bereichen Gerechtigkeit etablierte, die von den Staaten noch ausgelassen wurden: zwischen den Nationalstaaten und zwischen den Nationalstaaten und einzelnen Bürgern⁷²¹.

⁷¹⁹ Vgl.: Kant, I. (1993): „Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf“ Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.20.

⁷²⁰ Vgl.: Ebenda, S.20.

⁷²¹ Dies ist wichtig in Bezug auf den Umgang mit Flüchtlingen, die bei fortschreitendem Klimawandel eine immer größer werdende Gruppe ausmachen werden.

3.6 Eigenschaften des Problems und Lösungsvorschläge

3.6.1 Einleitung

In Kapitel 3.4 wurde ein Klimaschutzkonzept vorgeschlagen. Die Frage ist nun: Ist das überhaupt machbar? Sind die Kosten für die Staaten tragbar und könnte das GDR-Konzept realisiert werden? Hindern uns die Kosten, die aufgewendet werden müssen, daran, Klimaschutz umzusetzen oder sind es andere Eigenschaften des Problems?

3.6.2 Kosten

Das GDR-Konzept hält lediglich eine Berechnung für die **gerechte Verteilung** der Kosten für einen effizienten Klimaschutz bereit und bestimmt nicht die Kosten an sich⁷²². Es bestimmt die Belastungen für die einzelnen Länder für den Klimaschutz nur, indem es den **prozentualen Anteil** der fälligen Kosten, der jeweils nationalen Emissionsreduktionen, der Aufforstungsverpflichtungen, der Anpassungs- und Kompensationszahlungen usw. errechnet. Da in diesem Kapitel festgestellt werden soll, ob Klimaschutz auch angesichts der **konkreten Kosten** für die Nationen weltweit tragbar ist, müssen die Zahlen für einen effizienten Klimaschutz anderen Quellen entnommen werden.

Insgesamt sind sich ein Großteil der Klimaforschungsinstitute darüber einig, dass ein starker Klimaschutz finanziell von den Staaten weltweit ermöglicht werden kann bzw. muss, da die Kosten für die Folgen eines ungebremsen Klimawandels deutlich höher liegen und vor allem von den Schwellenländern und den Ländern des Globalen Südens nicht mehr aufgebracht werden können.

Die Ergebnisse zu den Kosten eines starken Klimaschutzes liegen zum Teil weit auseinander, da die Parameter unterschiedlich gesetzt werden und verschiedene Stabilisierungsziele und Vergleichsszenarien herangezogen werden. So ist entscheidend, ob vermiedene Kosten der Klimaschäden, die durch einen starken Klimaschutz nicht mehr entstehen, entgegengerechnet werden und wie hoch diese veranschlagt werden⁷²³. Es ist wichtig, welche Technologien als realisierbar angenommen werden und welche Effizienz ihnen zugemessen wird. So verändert es die Ergebnisse zum Beispiel maßgeblich, wenn eine Berechnung von dem Einsatz von Kohlendioxidverpressung und/oder Geoengineering-Maßnahmen ausgeht oder nicht und

⁷²² Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): "The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition", Heinrich-Böll-Stiftung, S.58.

⁷²³ Hierbei kommt es auch sehr darauf an, was monetarisiert wird. Da es bestimmte Bereiche gibt, für die dies nicht möglich ist (Biodiversität, Menschenleben usw.), ist das volle Ausmaß der Vorteile nicht monetär fassbar und größer als in jeder Berechnung gezeigt werden kann.

welche Effizienz diesen Technologien oder den erneuerbaren Energien zugeschrieben wird. Eine große Rolle spielen auch die Ausweitung oder Einschränkung der Atomenergie, das Potenzial des Anbaus und der Nutzung von Biomasse und unsere zukünftige Landnutzung insgesamt. Letztendlich spielen das globale Wirtschaftswachstum und die Bevölkerungszunahme die wichtigste Rolle⁷²⁴, wozu es sehr unterschiedliche Schätzungen gibt. Die Stabilisierungsziele liegen zwischen 350ppm und 550ppm Kohlendioxid in der Atmosphäre, wodurch sich jeweils die Wahrscheinlichkeit, das 2°C-Grad-Ziel zu erreichen, verändert⁷²⁵.

Die Spannweite der Kostenvorstellungen für eine Begrenzung der globalen Temperaturerhöhung um zwei Grad liegt zwischen 0,5%⁷²⁶ und 5,5%⁷²⁷ des globalen BIP. Der viel zitierte Stern-Report bezifferte die Kosten 2006 noch auf einen Prozent des globalen BIP, wogegen das PIK, die Münchener Rück Stiftung, Misereor und das Institut für Gesellschaftspolitik in München die Kosten 2012 schon auf 2,5% festlegten. **Fakt ist, dass die Kosten steigen, je länger wir warten!**

Verlässliche Daten für die absoluten Werte für eine Stabilisierung der Kohlendioxidkonzentration auf 450ppm in der Atmosphäre, womit das 2°C-Grad mit einer 66%igen Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann⁷²⁸, werden dem neusten IPCC-Bericht von 2014 entnommen. Dieser beziffert für den Idealfall⁷²⁹ die Kosten für 2030 auf 1,7% des globalen BIP, für 2050 sind es im Schnitt 3,4% und im Jahre 2100 wurden 4,8% veranschlagt. Im Durchschnitt betragen die Kosten bis 2100 damit 3,3% des globalen BIP pro Jahr.

Diese Kostenveranschlagung scheint vor allem in Anbetracht der Tatsache, um was für ein Problem es sich hier handelt und im Vergleich mit den Beträgen, die die Staaten für ihr Militär aufbringen, gering zu sein. So gaben allein die fünfzehn Nationen, die am meisten in ihr Militär investierten, 2006 einen Betrag aus, der zusammen circa 2,6% des globalen BIP ausmachte⁷³⁰. Ausgaben von **3,3% pro Staat** für ein globales Problem, das weltweit schwere

⁷²⁴ Vgl.: IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.8.

⁷²⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.98.

⁷²⁶ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.112.

⁷²⁷ Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38487/kosten-des-klimawandels>, letzter Zugriff: 10.07.2015.

⁷²⁸ Siehe auch Kapitel ‚Gerechtigkeitsprinzipien‘.

⁷²⁹ Der Idealfall nimmt einen sofortigen Klimaschutz in allen Ländern der Welt, einen globalen CO₂-Preis und keine Einschränkungen bei allen zur Verfügung stehenden Technologien an. (Vgl. IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.15.

⁷³⁰ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): “The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition”, Heinrich-Böll-Stiftung, S.59 und 109.

Menschenrechtsverletzungen anrichten könnte und es zum Teil schon tut, scheinen dagegen mehr als vertretbar. Wichtig ist hierbei auch, dass Klimaschutzmaßnahmen auch krisenpräventiv wirken, so dass durch verhinderte Klimakonflikte die Militärausgaben geringer ausfallen als bei einem ungebremsten Klimawandel⁷³¹.

Als problematisch könnte meine Stellungnahme zur Kohlendioxidverpressung gesehen werden. Eine Ablehnung dieser Technologie treibt die Kosten um das 2,38fache in die Höhe⁷³², was die Kosten auf 7,854% des globalen BIP ansteigen lässt. Die Vertreter der Münchener Rück, des PIK, von Misereor und des Klimainstituts in München sind sogar der Ansicht, dass sich kein Klimaschutzszenario glaubhaft ohne CCS umsetzen lässt⁷³³. Meiner Meinung nach ist die Anwendung dieser Technologie trotzdem unklug, da es auch viele verlässliche Quellen gibt, die zeigen, dass CCS zu risikoreich und nicht rentabel ist.

Dazu kommt, dass der IPCC die vermiedenen Klimaschäden bei seinen Prognosen nicht gegen die Kosten, die aufzubringen sind, gegenrechnet⁷³⁴. Bei Vermeidungsszenarien ohne risikoreiche Technologien wie CCS sind jedoch die vermiedenen Schäden besonders groß, da zum Einen die Risiken wegfallen und zum Anderen die Kosten für die Implementierung der Technologie mit der gesamten dazugehörigen Infrastruktur als auch die Folgekosten der Lagerung. Bei CCS kommt dazu, dass circa doppelt soviel Frischwasser benötigt wird als bei einem herkömmlichen Kraftwerk. Die Gesamtbilanz ist daher bei risikoaversen Strategien mit möglichst geringen Folgekosten am positivsten, weil durch die verwendeten Technologien wenig Kosten für die Zukunft entstehen und der Betrag für die vermiedenen Kosten so maximal bleibt.

Fast 8% des globalen BIP scheint den Staaten global viel abzuverlangen, vor allem, da die Staaten des Globalen Nordens und die großen Schwellenstaaten durch die gerechte Verteilung der Lasten einen wesentlich größeren Anteil zahlen müssten. Im Gegensatz dazu werden die Kosten für die Schäden eines ungebremsten Klimawandels jedoch auf 20%⁷³⁵ - 25%⁷³⁶ des globalen BIP bis zum Jahre 2100 geschätzt, wobei auch hier die gerechte Verteilung beibehalten werden müsste und der Anteil der Länder des Globalen Nordens und der

⁷³¹ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.229.

⁷³² Vgl.: Ebenda, S.229.

⁷³³ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.103.

⁷³⁴ Vgl. IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.15. Hierbei ist hinzuzufügen, dass auch die Anpassungskosten nicht miteinberechnet wurden.

⁷³⁵ Vgl.: Netzer, N. (2011): „Ein weltweiter Green New Deal, Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, Netzer beruft sich auf den Stern-Report von 2006, S.5.

⁷³⁶ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.101.

Schwellenländer dementsprechend höher wäre. Die Kosten zur Vermeidung lägen damit noch bei einem Drittel der Kosten für unverminderte Klimaschäden

Unter dem erstens ökonomischen Aspekt, dass eine Bekämpfung des Klimawandels viel kostengünstiger ist als eine ungebremste Klimaveränderung als auch zweitens unter dem Gesichtspunkt, dass irreversible Schäden auftreten werden, als auch vor allem drittens unter dem moralischen Aspekt, dass wir eine kategorische Verpflichtung haben, dieses Problem für alle Menschen menschenwürdig zu lösen, erscheint es völlig irrational und unverständlich, dass wir bisher kaum Anstrengungen unternommen haben, wirksame Veränderungen hervorzurufen.

Unser irrationales, phlegmatisches Verhalten kann durch eine Reihe von Merkmalen, die das Klimaproblem auszeichnen, transparenter gemacht werden.

3.6.3 Eigenschaften des Problems

Verständlich wird unsere Handlungsträgheit vielleicht doch, wenn einige Eigenschaften des Klimaproblems vergegenwärtigt werden, die diese Problematik komplexer und schwieriger machen als andere Themen.

Einige dieser Merkmale wurden in meinen bisherigen Ausführungen schon genannt, jedoch nicht explizit in diesem Zusammenhang, weshalb sie hier nochmal kurz aufgeführt werden.

1.) Wie in dem Kapitel „Klimagerechtigkeit“ (3.1) erwähnt wurde, korrelieren Klimaschäden in sehr ungünstiger Weise mit den globalen Machtstrukturen und der Verteilung von Reichtum. Arme und eher krisenanfällige Gebiete werden häufiger und stärker von den ‚quasi von der Natur hervorgerufenen‘ Schäden wie Dürren, Überschwemmungen u.Ä. beeinträchtigt als die Lebensräume von wohlhabenderen Menschen in sichereren Gebieten. Dies ist ein **zufälliges** Aufeinanderprallen, was die Situation der vulnerablen Regionen auf der Erde nochmals verschlimmert und einen Ungerechtigkeitsfaktor beinhaltet, indem gerade diejenigen zufälligerweise am meisten betroffen sind, die am wenigsten zu dem Problem beigetragen haben.

2.) Ein weiteres Merkmal, das auch schon in dem Kapitel 3.1.2 angesprochen wurde, ist die Weite und Interdisziplinarität der Klimaproblematik. Die Schäden wirken sich auf die unterschiedlichsten Bereiche wie die Landwirtschaft, die Fischerei, den internationalen Handel, Gesundheit, Tourismus, aber auch natürliche Ökosysteme aus. Daher reichen auch

die Erforschung und die Konzeptionen von Lösungsansätzen in sehr viele Forschungsfelder und gesellschaftliche Disziplinen hinein wie der Klimaforschung, der Physik, der Chemie, der Landwirtschaft, der Bildung, der Wirtschaft, der Politik usw. Bedeutend sind auch deren Interaktionen und wechselseitigen Bedingtheiten. Dies führt einerseits dazu, dass dieses Problem komplex aufgeladen ist, viele Menschen sich ungern damit beschäftigen und es für sie schwer verständlich ist. Zudem fällt es auch in Bereiche, die wir nicht monetarisieren können wie z.B. natürliche Ökosysteme⁷³⁷. Wir haben bisher jedoch kaum Alternativen zu der ökonomischen Aufrechnung und Kompensation von Klimaschäden gefunden. Schließlich wird die Verantwortung durch die Interdisziplinarität gerne einem anderen Bereich zugeschoben als dem eigenen, was ein Nicht-Handeln auf allen Feldern fördert. **Andererseits** umfasst dieses Problem als ein moralisches unsere gesamte Gesellschaft und fordert eine ganzheitliche Lösungsstrategie, die keine gesellschaftliche Sphäre auslässt. Das macht es besonders anspruchsvoll.

Zwei wesentliche Faktoren, die das Klimaproblem kompliziert gestalten, sind die **räumliche** und **zeitliche Ausdehnung** sowohl der **Verursachung** des Problems als auch dessen **Folgen**.

3.) Als Erstes wird auf die räumliche Ausdehnung eingegangen. Das Klimaproblem wird von (fast) allen Menschen verursacht und betrifft alle Menschen weltweit. Damit ist es zunächst eine Thematik mit einem enormen Ausmaß, da es geographisch den gesamten Erdball umfasst und wir diesen so zahlreich bevölkern. So lebt zurzeit 1/10 der Menschen, die jemals in der gesamten Menschheitsgeschichte existiert haben⁷³⁸. Es wird geschätzt, dass im Jahr 2050 circa neun bis zehn Milliarden Menschen auf der Erde leben könnten⁷³⁹. Die Gründe und Auswirkungen des Klimawandels sind daher über den ganzen Erdball verstreut und treten diffus auf.

Die Eingebundenheit aller Weltbürger führt zu einem Dilemma, das auch schon angesprochen wurde: die "tragedy of the commons". Die ‚Tragödie der Vielen‘ besagt, dass die Lösung des Problems in der Kooperation aller oder der meisten liegt, was wiederum zu einem Motivationsproblem des Einzelnen führt⁷⁴⁰. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es nicht umweltschädlich ist, wenn eine geringe Menge Treibhausgase entstehen, die von den

⁷³⁷ Vgl.: Jamieson, D. (1992): "Ethics, Public Policy, and Global Warming", S.81 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷³⁸ Insgesamt gab es bisher 70 Milliarden Menschen seit Beginn der Menschheitsgeschichte. Sieben Milliarden leben davon zu dem heutigen Zeitpunkt.

⁷³⁹ Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52699/bevoelkerungsentwicklung>, letzter Zugriff: 21.07.2015.

⁷⁴⁰ Siehe Kapitel 3.5.1.

natürlichen Systemen abgefangen werden können. Es ist jedoch die enorme Menge, die von der Masse der Menschen, die jetzt leben, erzeugt wird, die die Klimaproblematik hervorruft: „Disaster occurs (...) when too many people do what is harmless by itself.“⁷⁴¹. Es sind zu viele Menschen und der Einzelne setzt durchschnittlich(!) viel zu viele Emissionen frei.

Die Fragmentierung der Verursacher führt zu einem Phänomen, das Ulrich Beck „institutionalisierte Unverantwortlichkeit“⁷⁴² nennt.

Die Bürger der Weltgemeinschaft, oder zumindest diejenigen der Länder des Globalen Nordens, werden zum Kollektivtäter der entstandenen Schäden. Die Handlung wurde damit von so vielen Individuen begangen, dass kein Täter bestimmt werden kann⁷⁴³. Dadurch versagen die vertrauten Regeln für die Zurechnung von Verantwortung, die normalerweise in der Erforschung der Kausalität und der Zuweisung von Schuld bestehen.

Bei Hans Jonas wird deutlich, dass es unser technisch-kumulativ-kollektives Handeln ist, das uns ohnmächtig macht, wenn Verantwortung zugeordnet werden soll. Beck konkretisiert diese Dynamik noch, indem er aufzeigt, dass unsere Taten und die daraus resultierenden Risiken durch ihre kollektive und globale Urheberschaft anonymisiert werden. Es ist einfach nicht mehr möglich, einen Täter zu bestimmen, daher war es keiner: „Die zweckrationale Bürokratie verwandelt Alltäterschaft in Freispruch – (...).“⁷⁴⁴.

Dass jedoch auf institutioneller Ebene weiterhin die veralteten Prinzipien der Verantwortungszuschreibung angewendet werden, führt dazu, dass die Gefahren auf legale Weise wachsen. Politische Gremien, das Management der Industrie, die Verwaltung und die Forschung bestimmen routinemäßig Kriterien für eine Weiterführung der industriellen Entwicklung, wodurch die alten Handlungswege der Entscheidung, der Kontrolle und der Produktion manifestiert werden. Es sind genau diese Routinen, die zur Naturzerstörung führen und damit legalisiert und fixiert wurden: „Nicht die Regelverletzung, sondern die Regel „normalisiert“ den Tod von Arten, Flüssen und Seen.“⁷⁴⁵. Die Ursachen des Klimawandels sind daher tief in unserer zivilisatorischen Infrastruktur verankert⁷⁴⁶.

⁷⁴¹ Sinnott-Armstrong, W. (2005): „It’s not *My* Fault“, S.341 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷⁴² Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.172.

⁷⁴³ Vgl.: Caney, S. (2015): „Responding to Global Injustice: On the Right of Resistance“ in Journal ‘Social Philosophy & Policy’, Vol.32, No.1, Online-Resource, S.7.

⁷⁴⁴ Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.172.

⁷⁴⁵ Ebenda, S.172.

⁷⁴⁶ Vgl.: Gardiner, S.M. (2006): „A Perfect Moral Storm: Climate Change, Intergenerational Ethics, and the Problem of Moral Corruption“, S.90 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York.

Neben der ökologischen Zerstörung haben wir auf politischer und gesellschaftlich-sozialer Seite die Kontrolle über die Folgen unseres technischen Handelns verloren, indem wir zunehmend gefährdendes Verhalten legalisiert und Verantwortungs- und Schuldzuschreibung aufgegeben haben. Indem wir die Nebenfolgen unserer industriellen Entwicklung als Umweltprobleme verschleiern, die Ursache nicht bei uns sehen und umweltzerstörendes Verhalten erlauben, wachsen die Gefährdungen rasant und erreichen globale Ausmaße. Es entsteht dadurch auch eine: „(...) *politische* Explosivität (...)“⁷⁴⁷, da wir genau durch unsere politischen Maßnahmen Nebenfolgen hervorrufen, die unser eigenes System bis zur Selbstzerstörung gefährden.

Bei dieser „organisierten Unverantwortlichkeit“⁷⁴⁸ handelt sich um einen Systemfehler unserer Gesellschaft, aus dem wir uns nicht inhaltlich, sondern nur systematisch befreien können. Es handelt sich nicht um einen Konflikt zwischen Gesellschaft und Natur, sondern um eine Krise der Selbstorganisation unserer Industriegesellschaft. Wir haben unser gefährdendes Handeln institutionalisiert und sehen dessen fatale Folgen als verantwortbare Restrisiken einer ansonsten gelungenen, industriellen Entwicklung⁷⁴⁹ an. Wir können die Auswirkungen unseres unökologischen Handelns auch gar nicht anders definieren, da wir keine Mittel haben, um diese einzudämmen und sie für unsere existierenden politischen Instrumente unkalkulierbar und unkontrollierbar sind. Schleichende Prozesse, wie der Anstieg des Meeresspiegels, übersteigen auf nationaler Ebene unsere Vorstellungs- und Handlungskraft, diese Problematiken einzudämmen. Gleichzeitig können Lösungsansätze wie z.B. der Emissionshandel nicht wirkungsvoll implementiert werden, weil dafür die durchsetzungsfähigen, internationalen Institutionen auf der Grundlage eines globalen Konsenses fehlen. Die Politik kapituliert vor der bestehenden Institutionenordnung.

Die sozialen Konsequenzen einer solchen Politik sind gravierend, weil unökologisches Handeln, das auf die Dauer die gesamte Menschheit gefährdet, in dem Legitimationszirkel von Politik, Management, Verwaltung und Bürokratie exponentiell wachsen kann⁷⁵⁰. **Der Einzelne wird sich dadurch, durch das bloße Agieren in diesem System, selbst zum Feind.** Die Legitimation und Verallgemeinerung von umweltgefährdendem Verhalten, das sowohl die Menschen in der Gegenwart als auch in der Zukunft eindeutig schädigt, entspricht einer **systematischen Verletzung der menschlichen Grundrechte.** Die ökologischen

⁷⁴⁷ Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S.172.

⁷⁴⁸ Ebenda, S.172.

⁷⁴⁹ Vgl.: Ebenda, S.287.

⁷⁵⁰ „Die Rechtsordnung stiftet keinen sozialen Frieden mehr, weil sie die Lebensbedrohungen – und zugleich die Bedrohungen der Politik – verallgemeinert und legitimiert.“: Ebenda, S.175.

Gefahren entspringen dabei der Verflechtung aller gesellschaftlichen Systeme. Erfindungen werden in der Wissenschaft gemacht, während die Umsetzung dieser in der industriellen und technischen Wirtschaft erfolgt. Die Naturwissenschaften stellen die Vorzüge heraus und legitimieren die Erfindung, auf rechtlicher Basis werden die Folgen auf den Einzelnen verteilt oder anonymisiert und auf politischer Seite werden die Konsequenzen verharmlost. Der Kernpunkt liegt, nach Beck, jedoch im politischen System, das solche Zusammenspiele durch falsche Reglementierungen erlaubt und fördert.

Um aus dieser Institutionenkrise heraus zu gelangen, müssen wir unser politisches System der Industriegesellschaft überdenken und verändern. Wir müssen einsehen, dass die jetzige nationalstaatliche Ordnung mit ihrem industriellen Wirtschaftsmodell, das auf eine starke Nutzung von natürlichen Ressourcen abzielt, nicht mehr den heutigen globalen Anforderungen entspricht. Neben den etablierten Institutionen sind dies auch die Grundvoraussetzungen, aus denen heraus wir dieses System kreiert haben. Wir müssen daher auch unser Gedankengut, unsere Vorüberlegungen und unser Vokabular⁷⁵¹, aus denen heraus wir zu dieser Ordnung gekommen sind, überprüfen. Auf Grundlage der heutigen Zustände und Probleme müssen wir neue politische Instanzen, Reglementierungen und Akteure benennen und ihnen den Weg zu anderen globalen Handlungswegen öffnen⁷⁵².

4.) Neben der räumlichen Ausdehnung mit ihren Konsequenzen, hat der Klimawandel auch eine beeindruckende zeitliche Dimension.

Die Folgen unseres Handelns und damit einer erhöhten Konzentration an klimaschädlichen Treibhausgasen in der Atmosphäre treten erst **stark zeitverzögert** auf. Dies hat unterschiedliche Gründe und liegt zum Einen an der Pufferkapazität der natürlichen Ökosysteme wie unserer Meere und Wälder, die bisher einen Großteil unseres CO₂-Ausstoßes aufgenommen haben und unsere Handlungsfolgen kompensieren konnten. Diese Kapazität ist jedoch langsam, aber sicher, ausgereizt. Die Möglichkeit der Weltmeere, CO₂ aufzunehmen, nimmt stetig ab, da ein Sättigungsgrad erreicht wird. Die Waldökosysteme kompensieren immer weniger, weil sie durch unsere Abholzungen immer kleiner werden. Die Möglichkeiten der Natur, unser Verhalten zu neutralisieren, sind mehr und mehr aufgebraucht.

Ein zweiter Grund für eine starke Zeitverzögerung ist, dass Kohlendioxid erst eine schädliche Wirkung entfaltet, wenn sich viel davon in der Atmosphäre ansammelt. Dies passiert bei diesem Gas, weil es sehr langlebig ist. Die durchschnittliche Verweildauer eines CO₂-

⁷⁵¹ Siehe Kapitel 3.1.6.

⁷⁵² Siehe dazu voriges Kapitel.

Moleküls in der Atmosphäre liegt bei 5 – 200 Jahren, wobei Gardiner verdeutlicht, dass diese Angabe verschleiert, dass ein bestimmter Prozentsatz für wesentlich längere Zeit oder für immer vorhanden bleibt⁷⁵³. Unser CO₂-Ausstoß seit der Industrialisierung zeigt durch die Persistenz dieses Gases und durch seine Akkumulation über Jahrzehnte erst jetzt seine Folgen. Schließlich betreffen die Mechanismen, die durch die klimatische Erwärmung in Gang gesetzt wurden, globale Ökosysteme, die riesig sind und sich sehr langsam verändern. Die Weltmeere können zunächst viel CO₂ absorbieren und sich erwärmen, bis dies Effekte auf ihren pH-Wert und den Meeresspiegel hat. Aufgrund ihrer Größe reagieren globale Ökosysteme nach menschlichem Empfinden träge und sehr spät auf Außeneinflüsse.

Die Zeitverzögerung ist so stark, dass wir es kaum schaffen, unser Fehlverhalten mit den Klimafolgen in Verbindung zu bringen und daraus die richtigen Konsequenzen für ein verändertes Verhalten aufzudecken. Eine zeitliche Verzögerung mit diesem Ausmaß übersteigt den normalen Rahmen, in dem wir Probleme abschätzen.

Und selbst, wenn wir es schaffen, die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen, entsteht durch die zeitliche Verschiebung ein Motivationsproblem, weil zu dem Zeitpunkt, an dem bestimmte Schäden auftreten, nicht in erster Linie wir es sind, die dafür verantwortlich sind, sondern frühere Verursacher. Ebenso sind die Schäden, die wir abwenden können, keine, vor denen wir primär **uns** schützen, sondern vor allem **zukünftige** Menschen, während wir uns mit nicht mehr abwendbaren Folgen abfinden müssen. Zudem sind wir zu dem Zeitpunkt, an dem bestimmte Schäden auftreten, bereits zu wesentlich größeren Einschnitten verpflichtet, als uns diese vergleichsweise noch harmlosen Klimaänderungen anzeigen, da unser jetziges Verhalten oder das der nahen Vergangenheit schon größere Schäden vorherbestimmt.

Die Klimaproblematik wird daher auch als ein resilientes Problem bezeichnet, das gegenüber kurzfristigen Verbesserungen immun ist und eine sehr lange Perspektive benötigt. Unser gesellschaftliches System ist auf die zeitliche als auch auf die räumliche Dimension nicht eingestellt und dringend reformbedürftig, da wir ansonsten nicht unsere Haltung ändern werden, den kurzfristigen Nutzen über das moralisch Gebotene zu setzen: "There is no quality in human nature, which causes more fatal errors in our conduct, than that which leads us to prefer whatever is present to the distant and remote, and makes us desire objects more according to their situation than their intrinsic value."⁷⁵⁴

⁷⁵³ Vgl.: Gardiner, S.M. (2006): "A Perfect Moral Storm: Climate Change, Intergenerational Ethics, and the Problem of Moral Corruption", S.91 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷⁵⁴ Caney, S. (2009): "Climate Change and the Future: Discounting for Time, Wealth, and Risk" in Journal of Social Philosophy, Vol.40, No.2, University of Oxford zitiert Hume, D. (1985) [1739-40]: "A Treatise of Human Nature", Harmondsworth: Penguin, bk III, pt. II, sec. VII, p. 590.

Die zeitliche Ausdehnung ist für die Betroffenen noch schlimmer als die örtliche, weil sich räumlich getrennte Betroffene und Akteure zusammenschließen und geschlossen handeln können. Zeitlich getrennte Betroffene können dies nicht, so dass die zukünftig Lebenden unseren Entscheidungen ausgeliefert sind.

5.) Ein fatales Merkmal der Klimafolgen ist, dass diese nicht immer linear auftreten wie z.B. der Meeresspiegelanstieg. Es können auch die im ersten Kapitel genannten Kippunkte eintreten, die sprunghafte, nicht reversible Veränderungen der Natur und damit der menschlichen Umwelt bedeuten würden. Solche Wechsel können schon ab einer globalen Temperaturerhöhung von 2°C-Grad eintreten wie ein weltweites Artensterben, der Kollaps von Gebirgsökosystemen⁷⁵⁵, das Zusammenbrechen des Amazonas-Regenwaldes als auch anderer Regenwälder. Indem wir keinen Klimaschutz betreiben, verschlimmern wir das Problem nicht linear, sondern steuern auf diese Schwellenereignisse zu, die zudem die Eigenschaften haben, der Klimaerwärmung eine positive Rückkopplung zu geben. So würde ein Kollaps der globalen Regenwälder bedeuten, dass erstens diese CO₂-Senke wegfiel und zweitens durch die große Menge an totem organischem Material zusätzlich sehr viel Kohlendioxid und Methan freigesetzt würde. Dies würde drittens eine weitere Erwärmung des Klimas um circa zwei bis drei Grad bewirken, was wiederum viertens das Auftauen der Permafrostböden nach sich zöge. Dies würde zusätzlich einen riesigen Schub an Methanfreisetzung bedeuten, was das Klima wiederum anheizte und so fort⁷⁵⁶. Ohne Klimaschutz steuern wir also auf Prozesse zu, die die Klimaerwärmung **auch ohne unser Zutun darüber hinaus** in großen Maßstäben verstärken⁷⁵⁷. Die hervorgerufenen Veränderungen sind nicht wieder reparabel und lassen damit kein ‚Wiedergutmachen‘ zu. Die ursprünglichen Zustände sind damit verloren, ebenso wie die Möglichkeit zukünftiger Individuen, diese zu erfahren und eine natürliche Entwicklung innerhalb einer intakten Umwelt zu erleben. Die irreversiblen Transformationen zwingen die Zukünftigen in Zustände, die sie einschränken (z.B. weniger Besiedlungsfläche durch starken Meeresspiegelanstieg durch Abbruch der Nordatlantikströmung). Indem wir das Eintreten solcher Tipping-Points zulassen, nehmen wir den kommenden Generationen die Möglichkeit, sich überhaupt für eine Verbesserung der Zustände zu entscheiden. Wir verhindern, dass sie in einer weitestgehend natürlichen Umgebung ihre Menschlichkeit und Freiheit entwickeln und

⁷⁵⁵ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.76.

⁷⁵⁶ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.40.

⁷⁵⁷ Vgl.: Caney, S. (2009): “Climate Change and the Future: Discounting for Time, Wealth, and Risk“ in Journal of Social Philosophy, Vol.40, No.2, University of Oxford, S.173.

entfalten können und machen es ihnen unmöglich, aus Freiheit für eine Abwendung des Klimawandels zu votieren.

Schließlich können die Überschreitungen von Kippunkten zu ‚tragischen Entscheidungen‘ von zukünftigen Betroffenen führen. Die Lebensbedingungen können durch das Eintreffen mehrerer Tipping-Points und dem damit fortgeschrittenen Klimawandel so schwierig werden, dass Betroffene noch deutlich mehr Treibhausgase produzieren müssen, um zu überleben oder letztendlich Technologien implementieren, die vorher als zu risikoreich eingestuft wurden, wodurch die Situationen der Nachfolgenden nochmals vielfach verschlimmert wird. Solche Maßnahmen müssten Unschuldige in der Zukunft ergreifen. Sie wären dann moralisch vertretbar, da es sich um das bloße menschliche Überleben und daher um Selbstverteidigung handeln würde⁷⁵⁸.

6.) Ein weiteres Hindernis, das uns vom Handeln abhält, ist, dass der Problemkomplex von allen Seiten mit Unsicherheit behaftet ist. Das Klima ist ein chaotisches System und die Wissenschaft kann uns nur mit Wahrscheinlichkeiten versorgen. Werden die Parameter geändert, kommen aufgrund der Größenordnung und der Zeitspanne ganz andere Ergebnisse heraus. Des Weiteren ist kaum abschätzbar, wie die Menschheit als Ganzes auf eintretende Veränderungen oder Klimaschutzmaßnahmen reagieren wird und welche Rückwirkung dies wiederum auf das Klima haben wird⁷⁵⁹. Aus der Perspektive der Klimaskeptiker ist es daher nur vernünftig, abzuwarten, da wir die richtigen Konsequenzen nicht kennen und die begrenzten finanziellen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, für Probleme nutzen sollten, die uns mit Sicherheit betreffen⁷⁶⁰ wie z.B. die aktuelle Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Probleme u.Ä..

Dale Jamieson hält dagegen, dass es möglich ist, dass wir die schlimmsten Folgen des Klimawandels bereits zu spüren kriegen, **bevor** wir allen genugtuend beweisen konnten, dass er wirklich passiert. Zudem verwandeln die Ergebnisse der Klimaforschungsstationen die Unsicherheiten in Risiken⁷⁶¹, indem sie mithilfe einer Vielzahl von Messergebnissen die Wahrscheinlichkeiten des Eintretens einzelner Ereignisse evaluieren. Die Wissenschaft ist sich daher nur noch zu einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit darüber unsicher, ob der

⁷⁵⁸ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change” in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York, S.94.

⁷⁵⁹ Vgl.: Jamieson, D. (1992): “Ethics, Public Policy, and Global Warming”, S.81 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷⁶⁰ Vgl.: Shue, H. (1993): “Subsistence Emissions and Luxury Emissions”, S.204 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷⁶¹ Bei einem Risiko kann zu einem bestimmten Prozentsatz mit Sicherheit von einer Gefahr ausgegangen werden, bei einer Unsicherheit nicht. Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change”, S.7 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York.

Klimawandel existiert. Unsicherheiten und große Unterschiede in den Ergebnissen bestehen eher über die Zeitspannen, Größenordnungen und Wahrscheinlichkeiten der Einzelereignisse. Wenn wir daher die Risikoeinschätzungen negieren und an der Unsicherheit des Problems festhalten, würde dies entweder bedeuten, dass wir den Klimawandel abstreiten oder, dass wir unsere momentane Untätigkeit als angemessen hinsichtlich eines unsicheren, globalen Problems wie dem Klimawandel ansehen. Beides kann jedoch aufgrund der sehr aussagekräftigen Datenlage und den moralisch bedeutsamen Folgen bei einem Eintritt des Klimawandels nicht gerechtfertigt werden. Wir dürfen nicht die Menschenrechte jetziger und zukünftiger Menschen dem großen Risiko eines sehr wahrscheinlichen Klimawandels aussetzen, weil uns die Datenlage als nicht sicher genug erscheint.

Der Umgang mit der immer verbleibenden Unsicherheit des Klimaproblems müsste so aussehen, dass wir diese als gegeben akzeptieren aufgrund der einzigen Möglichkeit der Wissenschaft, Aussagen in Form von Wahrscheinlichkeiten zu formulieren.

Wir sind stattdessen aufgrund der bestehenden Risiken dazu verpflichtet, entlang des Vorsorgeprinzips zu handeln, das, wie auf Seite 66 schon dargestellt, besagt, dass bestimmte Risiken nicht eingegangen werden dürfen und zu einer Vermeidungsstrategie kategorisch verpflichtet. Dazu gehören die mögliche Verselbstständigung einer technologisch-angestoßenen Entwicklung, die mögliche Gefährdung der Menschheit als Ganzes und die Gefährdung des Wesens des Menschen. Diese Aspekte treffen alle auf den Klimawandel zu und gebieten daher eine kategorische Pflicht zum Klimaschutz.

7.) Ein letztes Merkmal, dass vor allem die Länder des Globalen Nordens in die Handlungsunfähigkeit treibt, ist, dass sie, wenn sie zugeben, dass es sich beim Klimaproblem um ein moralisches Problem handelt, für das sie Verantwortung tragen, es dazu führen kann, dass auch andere globale Probleme einen solchen Status zugemessen bekommen und ihre Verantwortung stark ausgeweitet wird. Die Anerkennung von international gültigen moralischen Normen und Verantwortlichkeiten beinhaltet daher für die ‚Täter‘⁷⁶² ein moralisches Risiko und würde fordern, dass diese Prinzipien auch auf alle anderen moralisch bedeutsamen Problemkomplexe globalen Ausmaßes angewandt werden müssen wie z.B. auf das Phänomen des weltweiten Hungers und der Armut, Menschenrechtsverletzungen u.Ä. Dies macht internationale, funktionierende Kooperation unerlässlich und zwingt die

⁷⁶² Dies sind in Bezug auf den Klimawandel die Länder des Globalen Nordens und die Schwellenländer. Hinsichtlich anderer Probleme können dies ganz andere Akteure/globale Gruppen wie z.B. auch einzelne Länder des Globalen Südens sein.

internationale, politische Gemeinschaft dazu, eine solche zu etablieren⁷⁶³, weil politische Grenzen für solche Probleme keinerlei Bedeutung haben. Die Handlungen von Einzelpersonen beeinflussen die Lebenssituationen anderer Einzelpersonen an einem ganz anderen Ort auf der Welt. Es ist ein moralisches Problem, das von jedem Menschen ausgeht und jeden Menschen betrifft.

3.6.4 Konsequenz

Dass dieses Problem so komplex und so weit verzweigt ist, kann mehrere Ergebnisse haben. Es kann uns tatsächlich handlungsunfähig machen.

Oder es kann zu einem Verhalten führen, das Stephen Gardiner ‚moralische Korruption‘ nennt. Darunter zählt er Mechanismen wie Täuschung, Heuchelei, selektive Aufmerksamkeit schüren, Ablenkung. Das bedeutet, dass die oben beschriebenen Eigenschaften des Problems dazu führen, dass unsere Verpflichtung, sofort und konkret handeln zu müssen, verschleiert werden kann, indem ständig auf die obigen, verkomplizierenden Merkmale verwiesen wird. Dies ist jedoch täuschend und heuchlerisch, da die Forschungsergebnisse bereits so sicher sind, dass ein weiteres Hinauszögern von Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Zudem stehen uns diverse Handlungsoptionen offen, die uns erstens sichere, positive Ergebnisse in Bezug auf das Klimaproblem liefern werden wie eine höhere Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Zudem haben diese zahlreiche Synergieeffekte und können sinnvoll implementiert werden, selbst wenn noch Zweifel an der Existenz oder den Folgen des Klimawandels bestehen.

Gardiner greift das Phänomen der selektiven Aufmerksamkeit heraus und zeigt, dass damit Verhaltensweisen in der Gesellschaft in die (für den Klimaschutz) falsche Richtung gelenkt und manipuliert werden können.

So kann es zum Beispiel vorkommen, dass politische Akteure⁷⁶⁴ einzelne externe Aspekte herausgreifen, die es entschuldbar oder sogar wünschenswert machen, dass sie keinen Klimaschutz betreiben wie z.B. die Interessen der jetzigen Generationen oder höhere landwirtschaftliche Erträge. Damit wird die Moral all derjenigen, die handeln müssten (im Prinzip alle Weltbürger) untergraben und ausgehöhlt. Der moralische Imperativ, den Klimawandel abzuwenden, besteht, aber die Gegenargumentation lockt sowohl politische

⁷⁶³ Vgl.: Gardiner, S.M. (2006): "A Perfect Moral Storm: Climate Change, Intergenerational Ethics, and the Problem of Moral Corruption", S.90 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York.

⁷⁶⁴ Dies ist nur ein Beispiel. In anderen Kontexten werden sich andere Akteure finden lassen. So befinden sich unter den Klimaskeptikern viele Naturwissenschaftler wie Klimatologen, Physiker, Paläontologen usw.

Entscheidungsträger selbst als auch alle anderen von einem moralischen Verhalten weg, weshalb es sich um moralische Korruption handelt.

Die oben beschriebene Vielschichtigkeit des Problems kann der jetzigen bzw. jeder aktuellen Generation dadurch als willkommener Deckmantel dienen, um es nicht bearbeiten zu müssen. Es werden zwar viele Mittel in Recherche und Forschung gesteckt, so dass es so **scheint**, als würde das Thema sehr ernst genommen. Es kann jedoch nicht praktisch in Angriff genommen werden, weil es dafür zu kompliziert ist, noch zu viele Unsicherheiten herrschen, wir noch auf weitere Forschungsergebnisse warten müssen usw. Während die globalen Veränderungen, die notwendig sind, ein globales Ausmaß haben und die Wurzeln unseres gesellschaftlichen Lebens angreifen, scheint es bequemer zu sein, dem Argument der Unsicherheit nachzugeben und lieber nichts zu unternehmen.

Der moralische Sturm dient als perfektes Mittel für Prokrastination und zur oberflächlichen Rechtfertigung gegenüber anderen und sich selbst. So hat jede Generationen mit ihren rezenten Aufgaben und der Unsicherheit, die dem Klimawandel anhaftet, von neuem die Möglichkeit, das Problem zu verschieben. Die zurzeit lebende und damit in der Verantwortung stehende Generation kann damit ihr tatsächlich egoistisches Verhalten übertünchen und ihre zeitliche Position, in der der Klimawandel noch nicht so stark vorangeschritten ist und noch so viele Unsicherheiten bestehen, ausnutzen.

Der moralische Sturm verschleiert damit, was auf dem Spiel steht und dass eine starke Klimapolitik auch den Menschen heute viele Vorteile verschaffen würde⁷⁶⁵.

3.6.5 Lösungsvorschläge/ Appelle

Trotz der Herausforderungen, vor die uns das Klimaproblem stellt, werden abschließend und zur Ermutigung einige Lösungsvorschläge unterbreitet. Der wichtigste Lösungsansatz – das GDR-Konzept – wurde ausführlich in Kapitel 3.4 besprochen. Die folgenden Handlungsvorschläge gehören entweder zu diesem dazu (wie z.B. der Zukunft ein Gremium einzuordnen – Punkt 4) oder könnten uns Orientierung geben, bis ein vernünftiger, internationaler Klimaschutz implementiert wurde.

⁷⁶⁵ Vgl.: Gardiner, S.M. (2006): "A Perfect Moral Storm: Climate Change, Intergenerational Ethics, and the Problem of Moral Corruption", S.94+95 in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York.

1.) Das Einfache zuerst

Meiner Meinung nach liegt es auf der Hand, dass zu allererst diejenigen Optionen maximal ausgeweitet werden sollten, die uns sowohl kurzfristig als auch langfristig Geld und Energie sparen, damit einen reinen Nutzeneffekt haben⁷⁶⁶ und mit denen wir ‚einfach‘ Klimaschutz betreiben können. Einige Maßnahmen benötigen eine Anschubfinanzierung und politische Unterstützung, aber haben langfristig einen großen Netto-Nutzen⁷⁶⁷.

Dazu gehört vor allem in vielen Bereichen eine wesentlich bessere Energienutzung, also eine höhere Energieeffizienz zu erreichen, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern als auch unsere momentane Landnutzung klimaverträglich zu gestalten.

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien⁷⁶⁸ erreicht man einen großen Netto-Energiegewinn, weil sie einen fast 100prozentigen Wirkungsgrad haben. Das bedeutet, dass sie Energie ohne Verlust herstellen, abzüglich des Energieaufwands, der für die Implementierung und Entsorgung notwendig ist. Ein herkömmliches Kraftwerk hat jedoch nur einen Wirkungsgrad von 35%, weil 65% der hergestellten Energie als Abwärme verloren geht. Mit einer veränderten Energiegewinnung durch Erneuerbare wird dadurch 65% mehr Energie hergestellt bzw. der Primärenergiebedarf sinkt um 65%. Mit diesem Energiezuwachs könnte u.a. ein steigender Energiebedarf aufgrund der anwachsenden Weltbevölkerung und der Entwicklung der Staaten des Globalen Südens gewährleistet werden. Strom kann und sollte dadurch zum wichtigsten Energieträger werden und auch für die Elektromobilität und zum Heizen verwendet werden, wodurch große Effizienzgewinne und Einsparpotenziale bei den fossilen Energieträgern entstehen. Die benötigte Energie könnte vor allem aus der Solar- und Windkraft gewonnen werden, wozu eine jährliche Ausbaurate von 4,8% notwendig wäre. Schwankungen bei der Energieherstellung könnten durch den intelligenten Aufbau von Stromnetzen⁷⁶⁹ und verschiedene Speichermöglichkeiten ausbalanciert werden⁷⁷⁰.

Als “(...) key mitigation strategy (...)”⁷⁷¹ bezeichnet der IPCC in seinem Bericht von 2014 die Erhöhung von Effizienz bei der Energienutzung und Verhaltensveränderungen der Bevölkerung.

⁷⁶⁶ Hierunter fallen die ‚no-regret‘-Optionen, die auf Seite 215 erwähnt wurden.

⁷⁶⁷ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.115.

⁷⁶⁸ Ideen dazu auch im Kapitel 3.4.3 und 3.4.4.

⁷⁶⁹ Angestrebt werden sollte eine dezentrale Stromversorgung, so dass sogenannte ‚smart grids‘ (= „(...) ein Inselsystem lokaler Stromnetze (...)“; Netzer, N. (2011): „Ein weltweiter Green New Deal, Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, S.8) die Verteilung des Stroms übernehmen sollten.

⁷⁷⁰ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.109.

⁷⁷¹ IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.20.

Verhaltensänderungen bei der Bevölkerung müssten vor allem die Veränderung und den Rückgang von Konsum und die Wahl anderer Mobilitätsmittel betreffen. So müsste im Bereich der Ernährung der Fleischkonsum, v.a. in den Ländern des Globalen Nordens, deutlich zurückgehen, was enorme CO₂-Einsparungspotenziale birgt und die globale CO₂-freundliche Landnutzung stark vereinfachen würde. Zudem sollte der Nahrungsmittelwegwurf drastisch reduziert werden. Es sollten Anreize oder sogar Ver- und Gebote eingesetzt werden, um den Gebrauch von effizienteren, haltbareren Produkten zu fördern⁷⁷² und den Energieverbrauch in Haushalten zu senken. Im Bereich der Mobilität sollten starke Anreize für CO₂-armes Reisen (Rad-, Bus- und Zugfahren) und gegen CO₂-intensives Reisen (fliegen) geschaffen werden.

Eine höhere Effizienz kann in vielen Bereichen erreicht werden. So könnten im Verkehr große Einsparungen durch sparsamere Autos und eine kluge, kompakte Stadtplanung, die Nahverkehrsmittel, Radfahren und Fußwege fördert, erfolgen. Eine höhere Energieeffizienz im Transportsektor könnte den Ausstoß an treibhausgaschädlichen Emissionen bis um die Hälfte senken⁷⁷³. Im Gebäudesektor müssen für Neubauten Niedrigenergiestandards etabliert werden sowie für den Altbestand eine flächendeckende Isolation erfolgen, so dass starke CO₂-Einsparungen beim Heizen und Kühlen erreicht werden können. Bis jetzt wurden hier Energiereduktionen von 50%-90% erreicht. Der IPCC geht davon aus, dass hier sogar ein positiver Netto-Gewinn an Energie und Kosten entstehen kann⁷⁷⁴.

Durch allgemeine Energiesparmaßnahmen wie Gebäudeisolation, sparsamere Autos usw. und Verhaltensveränderungen in der Gesellschaft könnten insgesamt bis zu 18 Gigatonnen CO₂ jährlich eingespart werden⁷⁷⁵.

Im Bereich der Industrie ist eine Senkung des Energiebedarfs um ein Viertel allein durch den Einsatz der effizientesten Technologien möglich. Die Einführung dieser empfiehlt sich vor allem dort, wo noch keinerlei technische Geräte vorhanden sind, wobei sowohl die Erstananschaffung als auch die Umrüstung an Standorten mit vorhandenem Material Anfangsinvestitionen erfordert. Des Weiteren könnten Innovationen die Energieintensität der Industrie um weitere 20% senken⁷⁷⁶. Ein wichtiger Punkt ist auch die Effizienz im Umgang

⁷⁷² Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.216.

⁷⁷³ Vgl.: IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.21.

⁷⁷⁴ Vgl.: Ebenda, S.23.

⁷⁷⁵ Vgl.: Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin, S.16.

⁷⁷⁶ Vgl.: IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.23.

mit Materialien, Recycling und Wiederverwendung von Stoffen als auch die Reduzierung der Nachfrage nach Gütern. Eine höhere Effizienz an Produkten und eine geringere Nachfrage kann durch eine intensivere Nutzung von Vorhandenem erreicht werden.

Im industriellen Sektor spielt auch die Reduktion von anderen klimaschädlichen Gasen wie Methan, Stickstoff und Fluorid-Gasen eine große Rolle, die vor allem bei Prozessoptimierungen und der Verbesserung von Kühlgeräten wie Kühlschränken und Klimaanlage eingespart werden könnten.

Viele Optionen innerhalb der Industrie, Emissionen einzusparen, sind in hohem Maße rentabel und haben zahlreiche positive Nebeneffekte. Ein Übergang zu einer kohlenstofffreien bzw. –armen Energiegewinnung, neuen industriellen Prozessen und Produktverbesserungen kann einen großen Anteil der notwendigen Emissionsreduktionen erreichen.

Der letzte große Bereich, der hier behandelt wird, ist der Landnutzungssektor, unter den vor allem unsere Landwirtschaft und Waldnutzung fällt. Dieser Sektor ist für ein Viertel der weltweiten, anthropogenen Emissionen durch großflächige, globale Abholzungen, eine schlechte Bodennutzung, zu hohe Nährstoffeinträge und eine ungeeignete Tierhaltung verantwortlich. Hier können im Waldsektor große Emissionsreduktionen angestrebt werden, indem Abholzung vermieden wird und stattdessen Aufforstungen an geeigneten Standorten erfolgt⁷⁷⁷. Langfristig muss sich eine nachhaltige Waldnutzung durchsetzen. In der Landwirtschaft sollte sowohl die Nutzung von Weideland als auch von Anbauflächen besser organisiert und überwacht werden, so dass auf Dauer ein wesentlich geringerer Einsatz von Düngern, Herbiziden und Pestiziden nötig wird und degradierte, ausgelaugte Böden durch eine organische Bewirtschaftung wieder nutzbar gemacht werden und mehr CO₂ speichern können⁷⁷⁸. Des Weiteren sollte die Massentierhaltung stark eingeschränkt bis unterbunden werden und weiträumig eine dezentrale, ökologische Landwirtschaft angestrebt werden. Diese wird langfristig die höchsten Erträge bringen und die geringsten Emissionen verursachen⁷⁷⁹. Im Gebiet der Landwirtschaft können neue Technologien eine große Hilfestellung zur

⁷⁷⁷ Es gibt hier große Standortunterschiede aufgrund von klimatischen Bedingungen, anderen Nutzungsnotwendigkeiten, Biodiversität usw.

⁷⁷⁸ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Metz, B./ Davidson, O.R./ Bosch, P.R./ Dave, R./ Meyer, L.A., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, 851 pp., S.10.

⁷⁷⁹ Dies ist gegen die Strategien der sogenannten ‘Global Player‘ wie z.B. Monsanto einzuwenden, die meinen, die Weltbevölkerung in der nahen Zukunft nur noch mit hochgradig genetisch veränderten Pflanzensorten und Monokulturen ernähren zu können, wodurch es automatisch zu einem stark erhöhten Bedarf an Pestiziden und Herbiziden kommt. (Vgl.: Monsanto (2014): „From the Inside Out, Monsanto 2014 Sustainability Report“, www.monsanto.com/sitecollectiondocuments/csr_reports/monsanto-2014-sustainability-report.pdf, letzter Zugriff: 02.10.2015, Die Welt (2011): „Studie bescheinigt grüner Technologie Totalversagen“, www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article13755786/Studie-bescheinigt-gruener-Gentechnik-Totalversagen.html, letzter Zugriff: 02.10.2015), Zeit Online, Christiane Grefe (2015): „Monsanto. Soll man ihm glauben?“, www.zeit.de/2015/12/monsanto-agrarwirtschaft-gentechnik-nachhaltigkeit, letzter Zugriff: 02.10.2015).

Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen haben⁷⁸⁰. Insgesamt könnte der Landnutzungssektor noch vor Ende des Jahrhunderts zu einer Kohlendioxidsenke werden⁷⁸¹ und damit einen enormen Beitrag zu den globalen Emissionsreduktionen haben.

Dies war ein sehr unvollständiger Abriss von Optionen⁷⁸², die uns ermöglichen sollen, schnell, mit geringen Kosten und effizient dem Klimawandel entgegenzuwirken. Es sollte verdeutlicht werden, dass es trotz aller oben genannten Schwierigkeiten bezüglich des Klimawandels schon sichere Vermeidungsstrategien gibt, die uns zudem langfristig Kosten sparen, viele weitere Synergieeffekte aufweisen und damit alle oben genannten Prokrastinationsargumente ausstechen. Zudem könnten uns diese Sofortmaßnahmen helfen, die Mittel und Wege zu entwickeln, die wir für langfristige Emissionssenkungen benötigen und uns an einen klimafreundlichen Lebensstil anzupassen⁷⁸³.

2.) Pfadentscheidungen sinnvoll und verantwortungsvoll treffen

Ein weiterer Lösungsappell meinerseits, der, wie der erste Ansatz, in der Literatur sehr weit verbreitet ist⁷⁸⁴, lautet, dass Entscheidungen, die Pfadsetzungen für die Zukunft zur Folge haben, heute mit sehr großer Sorgfalt und immer mit Blick auf die klimatischen Veränderungen getroffen werden müssen.

Dies betrifft allgemein die Herstellung von Produkten, da wie oben festgestellt wurde, die lange Verwendung eines Produkts direkt Emissionseinsparungen verursacht, indem keine Energie und Rohstoffe aufgewendet werden müssen, weil ständig Neuanschaffungen notwendig sind. Besonders wichtig ist dies natürlich bei besonders klimarelevanten Gegenständen wie diversen Elektrogeräten, Kühlschränken und Autos. Bei diesen Gebrauchsgegenständen muss sowohl auf die Lebensdauer (sie sollen lange halten) als auch auf die Zusammensetzungen (klimafreundliche, recycelbare Rohstoffe) als auch den Output (klimaschädliche Gase wie CO₂ oder Fluorchlorwasserstoffe) geachtet werden. Die Beschaffenheit solcher Produkte ist sehr klimarelevant, da sie auf den genannten

⁷⁸⁰ Siehe auch Kapitel 3.4.3.

⁷⁸¹ Vgl.: IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.24.

⁷⁸² Ein persönliches Anliegen meinerseits ist außerdem die Entseigelung und Begrünung von Städten. Es ist nicht klar, ob dies unter die schnellen, kostengünstigen Optionen gezählt werden kann und ob die Erträge aus dem urbanen Gärtnern die anfänglichen Investitionen in einer angemessenen Zeitspanne übertrumpfen würden. Dies ist jedoch vorstellbar.

⁷⁸³ Vgl.: Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): "The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition", Heinrich-Böll-Stiftung, S.33.

⁷⁸⁴ Vgl.: Z.B. Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.205 oder oder IPCC (2007): „Climate Change 2007: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Metz, B./ Davidson, O.R./ Bosch, P.R./ Dave, R./ Meyer, L.A., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, 851 pp, S.18.

verschiedenen Ebenen Einfluss auf unsere Emissionswerte haben und wir uns **durch die Implementierung der Herstellungsverfahren langfristig** entweder für sehr klimafreundliche (lange Haltbarkeit, natürliche Rohstoffe, recycelbar, kein/kaum Ausstoß von klimaschädlichen Gasen) oder klimaschädliche Produkte (Obsoleszenz, nicht-recycelbare Verbundstoffe, hoher Ausstoß von klimaschädlichen Gasen) entscheiden.

Diese „(...) lock-in risks (...)“⁷⁸⁵ bestehen auch maßgeblich für den Gebäudesektor, bei dem auf gute Dämmung, möglichst eigene Energiegenerierung, Witterungsbeständigkeit usw. geachtet werden muss, da Gebäude eine lange Lebensdauer aufweisen und sich die Bewohner je nach Bauart auf einen bestimmten Energieverbrauch festlegen (abgesehen von kostenaufwendigen Nachrüstungen).

Vor allem bei Autos, aber auch anderen Verkehrsmitteln, ist die Energieform, die verwendet wird, bedeutend, so dass durch die Reduktion oder völlige Substitution von Treibstoffen enorme Emissionseinsparungen bei langlebigen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Auf eine lange Lebensdauer, die sparsame Verwendung von Rohstoffen und damit verbundenen Emissionen muss auch bei der Entwicklung neuester, moderner Kommunikations- und Unterhaltungsmittel wie iPhones, iPads u.Ä., die vor allem auch als Statussymbol gehandelt werden, geachtet werden. Auch hier sollten Produkte auf den Markt gebracht werden, die lange verwendet werden können und aus recycelbaren Stoffen bestehen. Es müsste jedoch auch die Infrastruktur geschaffen werden, solche Geräte, die meist aus Verbundstoffen bestehen, überhaupt zu recyceln. Des Weiteren spielen bei Mode- und Statussymbolen auch Verhaltens- und Werteveränderungen der Gesellschaft eine große Rolle, die nur über Informationen und Aufklärung vermittelt werden können.

Mit der Herstellung von Produkten bestimmen wir langfristig den Energie- und Emissionspfad, den wir mit ihnen einschlagen, da sie uns auf Dauer viel oder wenig Energie kosten werden und in unterschiedlichem Maße Emissionen verursachen werden.

Ganz entscheidend sind Pfadsetzungen für die Art der Energiegewinnung, für die wir uns jetzt und damit auch für die Zukunft entscheiden. Der jetzige Bau von Kohlekraftwerken, Ölplattformen oder Atomkraftwerken **oder** Windparks, Solaranlagen oder Wasserkraftwerken setzt **für die nächsten Jahrzehnte** fest, mit welcher Klimabilanz wir unsere Energie generieren. Die damit erzeugte Abhängigkeit von der jeweils erzeugten Art der Energiegewinnung wird einen kommenden Klimaschutz entweder erleichtern oder hemmen. Veraltete Strukturen, die weiterhin gefördert und ausgebaut werden, erschweren die

⁷⁸⁵ IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.22.

internationale Bereitschaft, sich auf Klimaschutz einzulassen, treiben die Kosten für eine Energiewende in die Höhe⁷⁸⁶ oder machen sie sogar unmöglich⁷⁸⁷.

Maßgeblich für einen gelingenden Klimaschutz in der Zukunft sind daher die Pfadsetzungen, die wir **jetzt** anhand von Infrastrukturen vornehmen. Zu Infrastrukturen gehören gebaute Kraftwerke, eingeführte Herstellungsverfahren, produzierte Güter, aber auch eine gute Stadtplanung, durch die die notwendige Mobilität der Bewohner reduziert werden kann.

Infrastrukturen tauchen gebündelt in Städten auf: „Infrastructure and urban form are strongly interlinked and lock-in patterns of land use, transport choice, housing, and behaviour.“⁷⁸⁸. Ein großes Klimaschutzpotenzial liegt daher in rasch wachsenden Städten, in denen die Infrastrukturen noch nicht festgelegt sind, aber technische, finanzielle und institutionelle Kapazitäten bestehen. Hier könnte für alle Bereiche genau diejenige Infrastruktur eingesetzt werden, die am klimafreundlichsten ist.

Nicht in den Bereich der Infrastruktur, aber zu den Pfadsetzungen gehört auch, ob und in welcher Form die Gesellschaft über den Klimawandel und Einflussmöglichkeiten ihrerseits informiert und dabei von höhergestellten Institutionen unterstützt wird. Dazu gehören u.a. Informationskampagnen zu dem Thema, Demonstrationsprojekte für z.B. emissionsarmes Wohnen oder emissionsarme Mobilität, Unterstützung von aktiven Gruppen usw.

Die in der Gegenwart etablierten langfristigen Strukturen z.B. der Produktherstellung, der Energiegewinnung, der Städteplanung⁷⁸⁹ und der Aufklärung der Gesellschaft bestimmen in hohem Maße den zukünftigen Klimapfad.

3.) Internationale Gremien einrichten, Gesetze erlassen, Sanktionen festlegen

Wie an diversen Stellen in dieser Arbeit schon angemerkt wurde⁷⁹⁰, wird ein effektiver, globaler Klimaschutz nicht ohne internationale Institutionen und weltweit festgelegte Gesetze mit zwingenden Sanktionen zu ermöglichen sein.

Die Frage besteht nun darin, wie diese gestaltet werden können.

⁷⁸⁶ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.231 und Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (2007/2008): „Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008“, UNO-Verlag, Bonn, S.20.

⁷⁸⁷ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.105.

⁷⁸⁸ IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.25.

⁷⁸⁹ Pfadsetzungen finden auch noch in anderen Bereichen statt wie z.B. der Landnutzung, bei der mit dem Einsatz von Gentechnik und großräumigen Monokulturen ebenso dauerhafte Strukturen geschaffen werden. Die von mir aufgezeigten Bereiche sind für Pfadsetzungen am anfälligsten. Zudem musste eine Auswahl getroffen werden.

⁷⁹⁰ Vgl.: Kapitel 3.5.1.

Wichtig ist, dass es Gremien auf internationaler Ebene sind, da es sich um ein weltumspannendes Problem handelt. Zudem sollten diese bereits eine große Einwirkungskraft haben, da wir nicht mehr die Zeit haben, völlig neue Strukturen zu schaffen. Bestehende Organe haben zudem den Vorteil, dass die Öffentlichkeit besser einbezogen werden kann, da sie diese Institutionen schon kennt und ihnen vertraut.

Der WBGU schlägt zur Schaffung eines internationalen Klimaregimes die Ausweitung der Handlungskompetenzen des **UN-Sicherheitsrats** vor. Dieser besitzt bereits die Kompetenz, bei Menschenrechtsverstößen einzugreifen und Sanktionen zu verordnen. Da klimaveränderndes Verhalten: „(...) massive Umweltdegradation und umweltinduzierte Konflikte als Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens (...).“⁷⁹¹ nach sich zieht, müsste dies, wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, durchaus als Menschenrechtsverletzung angesehen werden und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrats. Da sich bisher noch nicht alle UN-Mitgliedstaaten darüber einig sind, dass umweltdegradierendes Verhalten tatsächlich Aufgabe des Sicherheitsrats ist⁷⁹², müsste eine offizielle Mandatserweiterung stattfinden, die aufgrund dieser Streitigkeiten noch nicht erfolgt ist. Neben dem UN-Sicherheitsrat müsste auch die **UN-Vollversammlung** als dasjenige Gremium, das die Öffentlichkeit miteinbezieht, eine Mandatserweiterung für umweltpolitische Fragen erhalten. Auf oberster Ebene über weltpolitische Probleme zu verhandeln, ohne die Öffentlichkeit einzubeziehen, wäre unverantwortlich, weil den Beschlüssen jegliches demokratische Fundament fehlen würde. Das partizipative Prinzip muss auch für globale Fragestellungen immer gewahrt bleiben. Als Letztes müsste auch der Aufgabenbereich des **Internationalen Strafgerichtshofs** in Den Haag auf Umweltdegradationen ausgeweitet werden. Dieser könnte als oberste Instanz fungieren, um Sanktionen zu verhängen. Mit der Einbeziehung dieser drei Gremien wäre auch die notwendige Gewaltenteilung in Form von Exekutive, Legislative und Judikative gegeben. Wichtig ist, dass die Klimaproblematik auf internationaler Ebene von Instanzen bekämpft wird, die ausreichend Einfluss besitzen, um etwas zu verändern. Das Problem sollte von den Gremien aus der Perspektive der Menschenrechtsverletzungen behandelt werden, so dass die Dringlichkeit und kategorische Pflicht deutlich ist⁷⁹³.

⁷⁹¹ Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, S.212.

⁷⁹² Vetomächte sind die USA und China.

⁷⁹³ Eine entscheidende Rolle für Umweltprobleme spielt in der UN natürlich das UNEP (United Nation Environmental Programm). Da der Klimawandel jedoch ein interdisziplinäres, ressortübergreifendes Problemfeld ist, es sich letztlich um unsere Menschenrechte und nicht nur um Umweltdegradation handelt und sich der fragmentierte UN-Apparat aus unterschiedlichen Agenturen bisher als sehr ineffektiv erwiesen hat, wird u.a. die Schaffung eines „(...) zwischenstaatlichen Aufsichtsrats (...)“ auf Ebene der Regierungschefs diskutiert, der die Aufgaben des Entwicklungsprogramms, des Kinderfonds, des Welternährungsprogramm, des Bevölkerungsprogramms, des UNEP, der Biodiversitätskonvention, der

Neben durchsetzungsfähigen Institutionen benötigt das Klimaregime klare Gesetze und Reglementierungen, die verbindlich vorgeschrieben sind und durch Sanktionen zwingenden Charakter bekommen.

Zunächst muss international das **CO₂-Cap entschieden** werden, das nicht überschritten werden darf. Es müssen in einem Post-Kyoto-Protokoll **machbare Reduktionsziele für jeden Staat** festgelegt werden, auch für die Länder des Globalen Südens. Auch wenn der von mir vertretene Ansatz zunächst für die Länder des Globalen Südens und die Schwellenländer nur freiwillige Klimaschutzmaßnahmen vorsieht⁷⁹⁴, fehlt uns m.E. die Zeit für einen ‚sanften‘ Übergang von freiwilligen (wahrscheinlich nicht vollständig eingehaltenen) Vereinbarungen zu zwingenden Verpflichtungen. Weiterhin werden die Einhaltung des Caps und ein funktionierender Emissionshandel nicht ohne Restriktionen durchgehalten werden können. Daher wäre eine sofortige Einführung von Emissionsbudgets für alle Staaten mit möglichen Sanktionen bei Nicht-Einhaltung sinnvoll. Nach dem von mir vertretenen GDR-Ansatz müssen auch innerhalb der Länder die Emissionsbudgets für die Einzelpersonen bestimmt und Mechanismen für deren Einhaltung gefunden werden. Zur Verwaltung und Einhaltung des globalen, der nationalen und der individuellen Caps könnte die Einrichtung einer Klimazentralbank sinnvoll sein⁷⁹⁵.

Des Weiteren muss ein globaler Emissionshandel nach gerechten Prinzipien eingeführt und die Schlupflöcher der bisherigen Systeme eliminiert werden.

Schließlich sollte die Akquirierung und Verteilung von Geldern für Anpassungsmaßnahmen und Kompensationszahlungen nach einem gerechten Schlüssel über einen längeren Zeitraum determiniert werden, so dass die darauf angewiesenen Länder damit planen können.

Damit die verbindlich festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden, sollten Sanktionsmöglichkeiten bestehen wie z.B. Wirtschaftssanktionen, Kappung der Emissionsrechte oder Geldstrafen.

Weitere notwendige gesetzlich festzulegende Regelungen wären Produktstandards für Gebäude, Autos und Elektrogeräte⁷⁹⁶. Für die Stadt- und Landschaftsplanung sowie

Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation und der Klimarahmenkonvention bündelt (Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg, S.214).

⁷⁹⁴ Siehe Seite 213.

⁷⁹⁵ Vgl.: Edenhofer, O./Wallacher, J./Reder, M./Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München, S.177

⁷⁹⁶ Hier existiert bereits der sogenannte ‚Top-Runner-Ansatz‘ aus Japan kommend, der zu einem bestimmten Stichtag die energieeffizientesten Geräte zum Standard ernannt und schwächere Geräte sanktioniert. Diese Methode funktioniert auf nationaler Ebene gut, während er für andere Länder aufgrund von plötzlich stark steigenden Produktionskosten problematisch sein kann. An einem globalen Top-Runner-Ansatz, der gleichzeitig nicht die nationalen Standards aufweicht und Protektionismus in den Ländern des Globalen Südens vermeidet, müsste daher noch erarbeitet werden. (vgl.: Netzer, N. (2011): „Ein weltweiter Green New Deal, Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, S.7).

Küstenschutz sollten zukünftig sogenannte ‚Climate Audits‘ durchgeführt werden, die jegliche Planung und Veränderung klimakompatibel gestalten⁷⁹⁷.

4.) Der Zukunft ein Gremium einräumen

Ein weiterer Lösungsappell meinerseits ist, dass zur Durchsetzung der Rechte zukünftiger Generationen ein spezielles Gremium eingerichtet wird.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die jeweils lebende Generation aus Eigeninteresse dazu neigen wird, die Rechte zukünftiger Individuen zu diskontieren. Zeit ist jedoch kein relevanter Faktor, um die Menschenrechte abzuwerten. Eine Diskriminierung aufgrund von räumlicher oder zeitlicher Differenz ist nicht zulässig, weil die Universalität und Unparteilichkeit der Menschenrechte fordert, dass diese jedem Menschen immer und unter allen Umständen zukommen⁷⁹⁸. Es darf keine Generation wie etwas Besonderes behandelt werden⁷⁹⁹, sondern nur individuelle Unterschiede aufgrund von besonderen Bedürfnissen oder Notwendigkeiten Einzelner. Diese können immer nur in der Gegenwart festgestellt werden, weshalb wir gegenüber den kommenden Menschen nicht dieselben konkreten Pflichten haben wie gegenüber den jetzt lebenden Individuen. Wir müssen daher ‚das Allgemeine‘⁸⁰⁰ schützen, was bedeutet, dass wir die Lebensumstände so bewahren müssen, dass auch für die Zukünftigen die Ausbildung und Ausübung ihrer Freiheitsfähigkeit und Würde möglich ist, so dass ihre Menschenrechte gesichert sind. Genau diese Verpflichtung wurde 1972 offiziell auf der Stockholmer Konferenz festgelegt: „Der Mensch hat ein fundamentales Recht auf Freiheit, auf Gleichheit und auf zureichende Lebensbedingungen, auf eine Umwelt, deren Qualität ihm in Würde und Wohlstand zu leben erlaubt. Er hat die feierliche Pflicht, die Umwelt für die gegenwärtigen und **künftigen Generationen** zu schützen und zu verbessern.“⁸⁰¹. Vor allem politische Regierungsinstanzen neigen sehr dazu, die lebenden Generationen zu bevorzugen, da es diese sind, von denen sie wieder gewählt werden wollen. Wenn es um die Entscheidungen bezüglich des Klimaschutzes geht, müssten jedoch die zukünftigen Menschen mitwählen können. Wenn diese Möglichkeit bestände, würden viele Abwägungen wahrscheinlich anders ausfallen, weil wir nach Mehrheitsbeschluss entscheiden und wir, die lebende Generation, uns immer in der Minderheit gegenüber den mit großer

⁷⁹⁷ Vgl.: Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München, S.123

⁷⁹⁸ Siehe auch Seiten 116, 124, 171.

⁷⁹⁹ Vgl.: Egan-Krieger, T. von/ Ott, K./ Voget, L. (2007): „Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung“ in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007, S.11.

⁸⁰⁰ Vgl.: Kapitel 2.3.2.

⁸⁰¹ Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.262 (Betonung von mir dazugefügt).

Wahrscheinlichkeit in der Zukunft existierenden Individuen befinden⁸⁰². Wir, die Minderheit, entscheiden heute oft für Handlungsoptionen, die die Freiheit der zukünftigen Generationen stark einschränkt⁸⁰³.

Ein Zukunftsgremium müsste daher auf der höchsten politischen Ebene verankert sein, um Durchsetzungskraft zu besitzen und auch auf allen weiteren Ebenen vertreten sein, da Klimaschutz auf jeder Ebene des gesellschaftlichen Lebens umgesetzt werden muss. Projekte, die weit in die Zukunft reichen, zu planen, hätten zusätzlich den Vorteil, dass deren Langfristigkeit gegeben wäre und die richtigen Pfadentscheidungen getroffen würden.

5.) Jeder emittiert so wenig wie möglich

Mein vorletzter Lösungsappell ist der Vorschlag einer allgemeinen Handlungsmaxime.

Solange noch keine angemessenen politischen Restriktionen bestehen bzw. solange noch gar keine Emissionsrestriktionen für Individuen existieren, sollte der universale Imperativ lauten, dass jeder so wenig emittieren sollte wie es für ihn möglich ist.

Lukas Meyer hat dagegen eingewandt, dass dies nicht als allgemein gültige Handlungsmaxime bestehen könne⁸⁰⁴. Auf der einen Seite haben Menschen unterschiedliche Bedürfnisse (z.B. eine körperliche Behinderung o.Ä.), weshalb nur auf individuelle Art und Weise die Freiheit und Menschenrechte für jeden hergestellt werden können. Auf der anderen Seite sind die Menschen des Globalen Südens noch oft weit davon entfernt, menschenwürdig zu leben, so dass sie **mehr** Emissionen benötigen als sie zurzeit in Anspruch nehmen. Sie zu einer Reduktion ihrer Emissionen zu zwingen, wenn dies auf irgendeine Art und Weise möglich ist, wirkt zynisch. Das ist richtig. Allerdings könnte von jedem Menschen verlangt werden, dass er so wenig emittiert wie ihm möglich ist, **während seine/ ihre Menschenrechte nicht gefährdet werden**. Dies würde bedeuten, dass der Globale Norden sehr große Einschnitte machen müsste, weil dort viele Emissionen entstehen, die nicht der Befriedigung der Grundbedürfnisse und unserer Freiheitsfähigkeit dienen. Gleichzeitig würde es das Einschlagen eines nicht-nachhaltigen, ressourcen- und energieverwendenden Pfads in den Länder des Globalen Südens verhindern⁸⁰⁵.

Unbestritten haben zurzeit die Menschen im Globalen Norden wesentlich mehr Möglichkeiten, ihre Bedürfnisse und ihre Menschenrechte auch mit wesentlich niedrigeren

⁸⁰² Vgl.: Spaemann, R. (2001): „Grenzen – zur ethischen Dimension des Handelns“, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart, S.465.

⁸⁰³ Siehe Kapitel 2.5.

⁸⁰⁴ Kolloquium an der FU Berlin bei Herrn Prof. Dr. Gosepath, 28. April 2014.

⁸⁰⁵ Dies entspricht den Ambitionen meines Lösungsansatzes – des GDR-Konzepts. Vgl.: Kapitel 3.4.

Emissionen zu verwirklichen⁸⁰⁶. Viele Emissionen, die wir verursachen, sind Luxusemissionen und könnten wegfallen – unser Leben würde einfacher, aber unsere Menschenrechte würden nicht eingeschränkt. Meiner Meinung nach kann man Bedürfnisse daher moralisch klassifizieren⁸⁰⁷ in auf der einen Seite diejenigen, die moralisch vertretbar oder sogar notwendig sind, da sie die Menschenrechte, die Würde des Einzelnen und seine Freiheitsfähigkeit entstehen lassen. Auf der anderen Seite stehen die Bedürfnisse, die wir uns zurzeit gönnen, zu befriedigen wie ein übermäßiger, entgrenzter Konsum, der durch externalisierte Kosten die Freiheits- und Handlungsfähigkeit anderer Menschen einschränkt. Es scheint nur logisch, dass eine Einschränkung der Luxusbedürfnisse zugunsten der grundlegenden Bedürfnisse vonstatten gehen muss. Meiner Einsicht nach müsste der genannte Imperativ zur allgemeinen Handlungsmaxime werden, da wir ansonsten unserer kategorischen Pflicht, Klimaschutz umzusetzen, nicht nachkommen werden. Wir sind nur verpflichtet, uns so sehr einzuschränken, dass unsere eigenen Menschenrechte nicht gefährdet werden – aber wir sind auch soweit verpflichtet.

6.) Sich auf die Prinzipien einer Postwachstumsgesellschaft einlassen

Die genannte Maxime wird, meiner Interpretation nach, auch von den Vertretern der Postwachstumsökonomie vertreten. Diese Theorie konkretisiert, wie unsere Gesellschaft langfristig auszusehen hat, um ökologische und soziale Gerechtigkeit umzusetzen.

Im Vordergrund steht die Notwendigkeit der Reduktion von Konsum und unseres energieintensiven Wirtschaftssystems. Aufgrund von globalisierten Herstellungsprozessen mit langen Transportwegen und dem Credo des glücksschaffenden Konsums⁸⁰⁸ sind unser Wirtschaftssystem und unsere Gesellschaft zu energie- und ressourcenfressenden Maschinerien herangewachsen, die sich nicht damit vereinbaren lassen, dass die Ökosphäre mit ihren Ressourcen allen Menschen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen können sollte. Vielverbrauchende Gesellschaften müssen räumlich (billige Produktion in einem anderen Land, die eine hohe Umweltzerstörung nach sich zieht) und zeitlich (jetzige Ressourcennutzung und Umweltverschmutzung auf Kosten zukünftiger Menschen) externalisierte Kosten reduzieren, damit mehr Gerechtigkeit entsteht.

⁸⁰⁶ Abgesehen von dem Verzicht auf Luxusgüter und den damit entstehenden Emissionen, können die Menschen im Globalen Norden ihren Emissionsausstoß auch bei vielen grundlegenden und damit berechtigten Bedürfnissen drastisch senken, indem wir die Art und Weise, wie wir konsumieren, ändern. So verursacht z.B. der Kauf von regionalen Lebensmitteln aus dem ökologischen Landbau wesentlich weniger Emissionen als weitgereiste, vielverpackte Ware aus dem Supermarkt.

⁸⁰⁷ Vgl.: Shue, H. (1993): "Subsistence Emissions and Luxury Emissions" in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York, S.211-212.

⁸⁰⁸ Vgl.: Jackson, T.: Vortrag auf TED.com: http://www.ted.com/talks/tim_jackson_s_economic_reality_check, letzter Zugriff: 04.08.2015.

Dafür ist ein Rückbau jetziger Strukturen notwendig bei gleichzeitigem Aufbau von neuen Lebensformen. Dies betrifft z.B. das Energiesystem, bei dem die erneuerbaren Energien nicht **zu den bestehenden** Kohle- und Atomkraftwerken **dazu kommen dürfen**, da es so durch eine größere Energienutzung lediglich zu Rebound-Effekten kommt, sondern es muss zu einer Reduzierung der Energienutzung und der Deckung des verbleibenden Bedarfs durch erneuerbare Quellen kommen. Der Postwachstumsökonomie geht es vor allem darum, den Bedarf an Konsumgütern und Energie zu senken. Damit wendet sich diese Theorie explizit gegen euphorische Ideen bezüglich eines ‚Green New Deal‘, der das Klimaproblem über weiteren, jedoch ‚grünen, guten Konsum‘ und dem Wachstum einer ‚grünen‘ Industrie lösen will. Ein ständiges Wachstum hält die begrenzte Ökosphäre unseres Planeten nicht aus, weshalb die Vertreter dieser ‚Nach-Wachstums-Theorie‘ neue Werte aufzeigen wie Genügsamkeit (Suffizienz) und Selbsterhaltung (Subsistenz). Im Prinzip dürfen wir nicht mehr konsumieren, als wir selbst imstande sind, herzustellen. Damit würde die Kapazität der Umwelt nicht überlastet, weil wir aus eigener Kraft gar nicht dazu fähig wären, soviel Energie zu produzieren und zu konsumieren, wie wir es zurzeit aufgrund von externalisierten Herstellungsprozessen und hoher Technologie tun. Wenn jedes Individuum tatsächlich nur soviel verbrauchen würde, wie ihm aufgrund von eigener physischer Kraft und Bedürfnissen zusteht, führt dies zu einem „(...) „menschlichen Maß“ (...).⁸⁰⁹“ an notwendigem Konsum zurück. Dies würde einem ökologischen Kantianischen Imperativ entsprechen: „Demnach dürfte jeder Mensch durchschnittlich ein Quantum an ökologischen Ressourcen verbrauchen, von dem sich sagen lässt, dass dann, wenn alle anderen Erdbewohner sich ähnlich verhalten, die irdische Tragekapazität dauerhaft erhalten werden kann.“⁸¹⁰. Auch wenn Kants Imperativ, wie an anderer Stelle gezeigt wurde⁸¹¹, keine Umformulierung braucht, um auf verschiedenste Probleme angewendet werden zu können, scheint dies eine sehr gute Formulierung der Verträglichkeit menschlichen Handelns für unsere Ökosphäre zu sein. Der Postwachstums-Imperativ trifft sich daher auf ökologischer Ebene mit den moralischen Forderungen Kants⁸¹². Soviel zu konsumieren, wie man selbst produzieren kann, wird dem Einzelnen in einer Postwachstumsgesellschaft ermöglicht, indem die Strukturen einem die eigene Herstellung oder Erhaltung von Gütern erlauben. Angestrebt wird ein Rückbau jetziger

⁸⁰⁹ Paech, N. zitiert Leopold Kohr und Friedrich Schumacher: Paech, N. (2013): „Befreiung vom Überfluss. Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie“, oekom verlag, München, S.57.

⁸¹⁰ Paech, N. (2013): „Befreiung vom Überfluss. Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie“, oekom verlag, München, S.57–S.58.

⁸¹¹ Siehe Kapitel 2.9.

⁸¹² Dieser Imperativ scheint der Forderung im vorigen Punkt in diesem Kapitel zu widersprechen. Es werden trotzdem **beide** Handlungsanweisungen befürwortet und auf den Imperativ in Punkt fünf verwiesen, **solange noch keine** Strukturen einer Postwachstumsgesellschaft und keine äußeren, dem Individuum Orientierung gebenden Restriktionen vorhanden sind.

Versorgungssysteme bei gleichzeitigem Aufbau einer dezentralen Subsistenz- und Tauschwirtschaft als auch einer Erhaltungskultur durch Reparieren: „(Gemeinschaftsnutzung, Nutzungsdauerverlängerung, Eigenproduktion) (...).“⁸¹³. Dafür könnte ein Arbeitsmodell nützen, in dem die Beschäftigten zwanzig Stunden die Woche einen nach wie vor monetär entlohnten Beruf ausüben, der sich jedoch mit den Prinzipien der Postwachstumsgesellschaft vereinbaren lässt wie z.B. in der regionalen Wirtschaft tätig zu sein oder langlebige Produkte zu designen o.Ä. Weitere zwanzig Arbeitsstunden könnten für die eigenen Bedürfnisse und den eigenen Erhalt genutzt werden ohne finanzielle Mittel. Dazu würde das Gärtnern an einem Gemeinschaftsgarten zählen, wodurch eigene Lebensmittel ‚erwirtschaftet‘ würden⁸¹⁴, die Reparatur eigener Gegenstände, so dass nichts neu produziert werden müsste, die Beteiligung an sozialen Projekten und die Zeit für eine eigene Freizeitgestaltung. Eine solche Transformation des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens würde zunächst einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel erfordern und würde hoffentlich einen Wertewandel nach sich ziehen. Der Einzelne könnte zwar weniger konsumieren, würde jedoch Zeitmangel, entfremdende Arbeitsbedingungen und oberflächlichen Konsum gegen eigene Zeit, handwerkliche Kompetenzen und soziale Beziehungen eintauschen. Dazu handelt es sich bei diesem Modell um eine resilientere, sicherere Lebensweise als diejenige, die wir zurzeit praktizieren, da eine regionale und lokale Produktion, die vorwiegend auf Eigenproduktion basiert, in wesentlich geringerem Maße von externen Faktoren abhängig ist (Rohstoffe, fossile Brennstoffe, Arbeitskraft, Wissen anderer Länder), deren Verfügbarkeit in der Zukunft immer kritischer wird⁸¹⁵. In diesem Kontext ist zudem besonders wichtig, dass eine wesentlich geringere Belastung unserer Ökosphäre stattfindet und zwar in dem Maße, in dem wirklicher Klimaschutz möglich wird. Schließlich fördert die hier ausgeführte Lebens- und Arbeitsweise die Beteiligung des Subjekts am eigenen Leben und macht es damit wieder souverän und selbstbestimmt.

⁸¹³ Paech, N. (2013): „Befreiung vom Überfluss. Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie“, oekom verlag, München, S.122.

⁸¹⁴ Vgl.: Buschmann, S.: „Christa Müller: Urban Gardening“: <http://www.gartenrebell.de/2014/08/christa-mueller-urban-gardening/>, letzter Zugriff: 04.08.2015.

⁸¹⁵ Vgl.: Jackson, T.: Vortrag auf TED.com: http://www.ted.com/talks/tim_jackson_s_economic_reality_check, letzter Zugriff: 04.08.2015.

4. Schluss

Im Schlussteil werden noch verschiedene kritische Punkte in dieser Arbeit besprochen und letztendlich mit einem positiven Ausblick auf das Klimaproblem abgeschlossen.

Ein Kritikpunkt an Kant wird angeführt, der sehr kontrovers ist – der Eigenwert von Natur. Kann die Natur auch unabhängig von uns schützenswert sein? Kant spricht der Natur ausschließlich einen Wert für den Menschen zu. Hier wird noch einmal eine andere Sichtweise vorgestellt, in der deutlich werden soll, dass die Natur **nur in Bezug auf den Menschen schützenswert ist und sein kann, aber trotzdem einen Eigenwert besitzt.**

Als zweites wird das Spannungsverhältnis, das in dieser Arbeit aufgebaut wurde, indem die philosophischen Thesen sowohl auf der ontologischen Seinstheorie von Hans Jonas basieren als auch auf dem deontologischen Vernunftstandpunkt von Kant, gelöst, indem der Nutzen von Hans Jonas Theorie in Verbindung mit Kants Ansatz aufgezeigt wird.

Des Weiteren wird der oft geäußerte Kritikpunkt an Kants kategorischem Imperativ, er sei zu individuell für das Klimaproblem, beleuchtet und widerlegt.

Letztendlich fehlte bei den Ausführungen noch eine Klärung des Verhältnisses zwischen unseren moralischen Imperativen und pragmatischen Lösungen wie dem Emissionshandel, der im Lösungsansatz einbezogen wird.

Als positiven Ausblick und um die Sinnhaftigkeit von Klimaschutz nochmal zu verstärken, wird zum Schluss ein kurzer Einblick in Synergien gegeben, die sich mit anderen globalen Problemfeldern ergeben und ein Fazit gezogen.

4.1 Kritik an Kant

Eine an Kant und unserer Moralfähigkeit ausgerichtete Umweltmoral wird oft kritisiert und als zu anthropozentrisch bezeichnet⁸¹⁶. Dabei wird vor allem angeführt, dass sie erstens spezieisistisch nur die menschliche Gattung als schützenswert und moralisch wertvoll ansähe und zweitens der Natur keinen eigenständigen Wert zumessen würde. Es handele sich bei der menschlichen Naturbetrachtung ausschließlich um ein „(...) Kalkül der Zweckrationalität (...).“⁸¹⁷, bei dem wir jegliche Naturdinge als Mittel für unsere Zwecke degradierten und alle anderen Arten und die gesamte Natur für uns instrumentalisierten.

In der Tat ist Kants Moraltheorie ein anthropozentrischer Ansatz und es ist m.E. problematisch, den Klimaschutz aus seiner Perspektive ausschließlich auf den Menschen hin zu begründen und der Natur keinen eigenwertigen, schützenswerten Status zusprechen zu können. Im Folgenden wird beleuchtet, inwiefern dieser Kritikpunkt an Kant gerechtfertigt ist.

Kants Perspektive ist eine anthropozentrische Sichtweise, indem er seinen kategorischen Imperativ in der zweiten Formel wie folgt formuliert: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁸¹⁸. Damit bezieht er den zu schützenden, moralisch relevanten Charakter eines Selbstzweckes nur auf Personen. Dies ergibt sich aus seiner Feststellung des Ursprungs von Moralität. Moralität existiert als Freiheitsfähigkeit nur in vernunftfähigen Wesen, von denen uns nur der Mensch bekannt ist. Dies macht ihn zum letzten Zweck der Natur, weil er etwas Transzendentes realisieren kann und gibt ihm Eigenwert. Durch diese Fähigkeit, etwas Nicht-Irdisches zu verwirklichen, kann nicht weiter nach seiner Existenz gefragt werden, der Mensch ist wertvoll und soll existieren. Kant fordert moralisches Handeln daher im Prinzip nur für den Menschen. Die Natur – natürliche Objekte sowie alle anderen Lebewesen – müssen nur im Hinblick auf die Befähigung des Menschen zur Freiheit geschützt und erhalten werden. Dies würde eine weitgehende Instrumentalisierung und Ausbeutung der Natur durch den Menschen erlauben. Tatsächlich

⁸¹⁶ Andere Perspektiven zur Begründung einer Umweltmoral sind z.B. der pathozentrische Ansatz, bei dem die Leidensfähigkeit von Lebendigem in den Vordergrund gestellt wird, biozentrische Ethiken, bei denen das Wohl eines jeden, individuellen Lebewesens als intrinsisch wertvoll und erhaltenswert gilt und ökozentrische Theorien, die die Gesamtheit von Ökosystemen und deren holistische Funktionsweise als Begründung für eine Umweltmoral heranziehen. Diese drei Ansätze werden abgelehnt, da keiner tatsächlich begründen kann wie es zu einer Genese von Rechten kommen kann. Zudem verbietet jeder der genannten Ansätze die generelle Nutzung eines Großteils der Natur, was die menschliche Freiheit unmöglich machen würde und gegen den Grundsatz ‚Sollen impliziert Können‘ verstößt. Vgl.: Eser, Uta: „Einschluss statt Ausgrenzung – Menschen und Natur in der Umweltethik“, S.346-349 in Düwell, M./ Steigleder, K. (2003): „Bioethik – Eine Einführung“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Mainz.

⁸¹⁷ Eser, Uta: „Einschluss statt Ausgrenzung – Menschen und Natur in der Umweltethik“, S.350 in Düwell, M./ Steigleder, K. (2003): „Bioethik – Eine Einführung“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

⁸¹⁸ Kant, I. (2012): „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.65.

muss der Mensch ja die Naturdinge gebrauchen und andere Lebewesen als Nahrungsquelle nutzen, um überhaupt überleben zu können: die Grundvoraussetzung dafür, Freiheit auszubilden⁸¹⁹. Zudem schreibt Kant deutlich: „In der ganzen Schöpfung kann alles, (...) auch bloß als Mittel gebraucht werden; nur der Mensch, und mit ihm jedes vernünftige Geschöpf, ist Zweck an sich selbst.“⁸²⁰. Nach Martin Gorke vertritt Kant daher eine ethische Anthropozentrik anhand derer nur Menschen einen Eigenwert besitzen und Subjekte direkter menschlicher Verantwortung darstellen⁸²¹. Die Naturdinge darf der Mensch zur Realisierung seiner Freiheit benutzen.

Aus zwei Gründen kann jedoch auch allem in der Natur ein Eigenwert zugesprochen werden. Als Erstes sind alle Naturwesen selbstorganisierende Organismen, die sich selbst hervorgebracht haben und sich als Individuum und als Art eigenständig erhalten können⁸²². Diese Selbstentstehung und –generierung einzelner lebendiger Arten, aber auch der Natur als Superorganismus ist völlig unabhängig vom Menschen, so dass die Natur für sich selbst – als Selbstzweck – existiert. Damit besitzt sie einen Eigenwert und darf nicht instrumentalisiert werden.

Auf der anderen Seite besagt Kants Rechtsprinzip in seiner allgemeinsten Form: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern **nach dem allgemeinen Gesetze der Freiheit** zusammen vereinigt werden kann.“⁸²³. Bei Kant ist der Mensch nur deshalb letzter Zweck der Natur, weil er **Freiheit** umsetzen kann: „Er ist nämlich das Subjekt des moralischen Gesetzes, welches heilig ist, vermöge der Autonomie seiner Freiheit.“⁸²⁴. Diese ist wiederum der Endzweck der Natur. Kants Theorie zielt letztendlich auf die Realisierung dieses transzendenten Phänomens ab: „Die moralischen Gesetze aber sind von der eigentümlichen Beschaffenheit, daß sie etwas als **Zweck ohne Bedingung**, mithin gerade so, wie der **Begriff eines Endzwecks es bedarf**, für die Vernunft vorschreiben: (...).“⁸²⁵. Es ist die Freiheit und nicht der Mensch, die der Endzweck der Natur ist, weil diese bedingungslos und unabhängig von jeglichen natürlichen Zuständen vorhanden ist und dadurch absolut gelten kann. Der Mensch ist zwar der letzte Zweck der Natur, weil er

⁸¹⁹ Siehe Seite 129.

⁸²⁰ Kant, Immanuel: „Kritik der praktischen Vernunft“, Stuttgart, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., 2008, S.130.

⁸²¹ Vgl.: Gorke, M. (1999): „Artensterben. Von der ökologischen Theorie zum Eigenwert der Natur“, Klett Cotta-Verlag, Stuttgart, S.313.

⁸²² Vgl.: Kant, I. (2001): „Kritik der Urteilskraft“ Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.334-335.

⁸²³ Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.337 (Betonung von C.H. dazugefügt).

⁸²⁴ Ebenda, S.337, Betonung von mir dazugefügt.

⁸²⁵ Kant, I. (2001): „Kritik der Urteilskraft“ Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.458 (Betonung von C.H. dazugefügt).

Freiheit in Form eines freien Willens umsetzen kann, er ist jedoch an seine Natürlichkeit gebunden und besitzt daher nicht die absolute Unabhängigkeit, deren ein Endzweck bedarf.

Die Natur ist die unhintergehbare Grundlage von Freiheit, indem sie erst den Menschen hervorgebracht hat⁸²⁶ und sein Überleben nach wie vor ermöglicht. Wir können nicht ohne unsere natürliche Umwelt überleben. Alles, was wir geschaffen haben, ist aus natürlichen Ressourcen entstanden. **Unsere natürliche Umwelt, die Natur als Ganzes ist damit die absolute Basis für Freiheit.** Meiner Meinung nach müsste daher auch aus diesem Grund allem Natürlichen der Charakter eines Selbstzweckes zugesprochen werden, weshalb Kant in Bezug auf das obere Zitat meiner Einsicht nach Unrecht hat. Indem die absolute Notwendigkeit der Existenz von allem Natürlichen für die Realisierung von Freiheit als dem tatsächlich ausschlaggebendem Phänomen für Kants Theorie anerkannt wird, zeigt sich, dass die Natur auch **an sich** schützenswert ist und ihr ein moralischer Wert zukommt. Die Natur und alles Lebendige ist durchaus kein moralisches Subjekt, weil die Quelle von Moralität und Rechten aufgrund der Vernunft- und Freiheitsfähigkeit im Menschen liegt, doch die Natur besitzt einen Eigenwert und wir haben ihr gegenüber als sich selbstorganisierende Zwecke und als Basis von Freiheit überhaupt ganz klar moralische Pflichten⁸²⁷.

Wie schon in Kapitel 2.9 verdeutlicht wurde, können wir nur gegenüber jetzt lebenden vernunftbegabten Lebewesen direkte Rechte und Pflichten haben, da die Quelle der Moralität im Menschen liegt. Es sind auch nur für den Menschen die Gesetze der Moralität notwendig, weil nur er sich **durch** seine Freiheitsfähigkeit auch **gegen** diese entscheiden kann. Mit der Umweltzerstörung richten wir uns gegen die elementare Basis von Freiheit: die natürliche Umwelt. Das menschliche Wesen ist durch seine Vernunft- und Freiheitsbegabung daher das einzige, was zur Freiheit **fähig** ist und dadurch die Soll-Gesetze der Moralität zur Wahrung der Freiheit an sich **nötig** hat⁸²⁸. Alle anderen Lebewesen und Dinge der Natur reproduzieren sich und leben **unbewusst** im Einklang mit der natürlichen Umwelt. Kant macht zwar in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ sehr klar, dass sich in den Verläufen der Natur aktive⁸²⁹ Zweckmäßigkeit⁸³⁰ zeigt. Er stellt aber auch klar, dass es eine: „(...) törichte Vermessenheit

⁸²⁶ Die Natur könnte in Zukunft auch noch weitere vernunft- und freiheitsbegabte Wesen hervorbringen. Dass sie den Menschen hervorgebracht hat, zeigt, dass sie dazu fähig ist.

⁸²⁷ Vgl.: Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.267.

⁸²⁸ Dies würde natürlich auch auf alle weiteren vernunft- und freiheitsbegabten Wesen zutreffen, wenn wir diesen begegneten bzw. wenn sich herausstellen sollte, dass andere Lebewesen wider unserer bisherigen Annahmen darüber verfügten.

⁸²⁹ Vgl.: Kant, I. (1993): „Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf“ Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart, S.30.

⁸³⁰ Vgl.: Ebenda, S.24.

des Menschen (...).⁸³¹ sei, dieser Zweckmäßigkeit ein Bewusstsein oder einen freien, göttlichen Willen zu unterstellen. Diese Vorstellung kann dem Menschen helfen, richtig zu handeln, da die Natur dies unbewusst tut und den Menschen als Naturwesen, integriert in die Natur, in die moralisch richtige Richtung lenkt⁸³². Wir können aus den mechanischen Abläufen in der Natur jedoch kein Bewusstsein und keinen eigenen Ansatz auf Freiheit erkennen, da die Naturdinge und –lebewesen sich nicht anders als nach ihren Instinkten entscheiden können.

Da dem Menschen sowohl Moral- und Freiheitsfähigkeit als auch die Einsicht darin, dass die Natur einen Eigenwert besitzt und schützenswert ist, gegeben sind, besitzt er eine besondere Verantwortung. Er hat damit als letzter Zweck der Natur keinen besonderen Schutzstatus inne, sondern im Gegenteil durch sein Bewusstsein darüber, was Lebendiges und Freiheit ausmacht und seine Möglichkeit der willentlichen Zerstörung die Verantwortung für alles Lebendige.

Mit dieser Sichtweise dreht sich interessanterweise die Beweislast bei der Naturnutzung durch den Menschen im Vergleich zum anthropozentrischen Standpunkt um. Im Anthropozentrismus steht die Natur dem Menschen generell zur Verfügung und jegliche Einschränkung muss begründet werden. Dagegen muss innerhalb einer Auffassung, die der Natur einen Eigenwert zuschreibt, die Nutzung begründet werden. Prinzipiell ist diese unverfügbar, der Mensch darf diese nur in dem Maße, in dem er es selbst als Naturwesen benötigt, gebrauchen⁸³³.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass es Kant in seiner Moralphilosophie um das Phänomen der Freiheit geht. Der Mensch ist nur etwas Besonderes, weil er die Fähigkeit hat, diese ‚in die Welt zu bringen‘. Strenggenommen müsste Kants Moraltheorie daher gar nicht als anthropozentrische, sondern als anthroponome eingeordnet werden, was besagt, dass die Moralität zwar vom Menschen ausgeht, aber nicht nur für ihn gilt⁸³⁴.

Meiner Meinung nach kann daher, im Gegensatz zu Kants Standpunkt, Naturdingen ein Selbstzweckcharakter und ein Eigenwert durch ihre Bedeutung für die Freiheit zugeschrieben werden. Darauf aufbauend kann sein Ansatz, statt ‚anthropozentrisch‘ wie Kant-Kritiken oder -Interpretationen es tun, als ‚anthroponom‘ bezeichnet werden.

⁸³¹ Ebenda, S.25.

⁸³² Vgl.: Ebenda, S.31.

⁸³³ Vgl.: Gorke, M. (1999): ‚Artensterben. Von der ökologischen Theorie zum Eigenwert der Natur‘, Klett Cotta-Verlag, Stuttgart, S.289.

⁸³⁴ Vgl.: Ebenda, S.204.

Diese Sichtweise auf die Natur wurde z.B. schon im Kapitel 2.6.6 ausgeführt. Es sollte am Schluss dieser Arbeit herausgestellt werden, dass es sich dabei um einen Dissens mit Kant handelt und die Berechtigung dieser Perspektive auf die Natur nochmals betont werden.

4.2 Hans Jonas versus Kant:

Im Folgenden soll nochmal der Nutzen von Hans Jonas ontologischer Theorie in dieser Arbeit herausgestellt und gezeigt werden, warum sein Ansatz an bestimmten Stellen der Klimaproblematik besser greift bzw. eine sehr gute Ergänzung zu Kants Gesetzmäßigkeiten ist.

Aus Kants Moral- und Rechtstheorie lässt sich zwar herauslesen, warum es in Zukunft eine Menschheit geben sollte. Wir können transzendente Freiheit verwirklichen, ein transzendentes Gut und dies soll auch in Zukunft der Fall sein. Dies ist jedoch nur eine Interpretation der Kantschen Ausführungen. Er selbst hat sich dazu nicht explizit geäußert, weil er den Fall der Ausrottung der Menschheit wahrscheinlich gar nicht in seine Überlegungen aufgenommen hatte.

Hans Jonas richtet seine Theorie der Verantwortung im Angesicht der technologischen Entwicklungen und der ökologischen Bedrohung genau an dieser Fragestellung aus. Er fragt explizit, warum es in Zukunft noch Menschen geben sollte. Seine Antwort darauf ist zwar sehr emotiv, was Grünewald an ihm kritisiert⁸³⁵. Es läuft jedoch auf eine gute Darstellung dessen hinaus, was bei Kant hätte hinzuinterpretiert werden müssen. Nach Jonas ist alles Lebendige erhaltens- und schützenswert und unterliegt unserer Verantwortung, weil es sich selbst erhalten will und sich aus diesem Grund Zwecke⁸³⁶ setzt. Er nutzt als Zukunftsbild für die Menschheit den Säugling, der in uns ein Gefühl der Verantwortung weckt, weil er die Potenzialität der sich ständig erneuernden Menschheit personifiziert⁸³⁷. Im Säugling zeigt sich, dass jeder neugeborene Mensch in der Zukunft die Möglichkeit hat, die Fähigkeit der Erkenntnis, des Werturteils und der Freiheit auszubilden. Diese Kapazitäten sind ein Unendliches, was wir nicht für endliche Ziele wie z.B. monetäre Werte aufs Spiel setzen und in der Zukunft verlieren dürfen⁸³⁸.

⁸³⁵ Vgl.: Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart, S.266.

⁸³⁶ Hans Jonas geht es vor allem um gute Zwecke und damit um die Umsetzung eines ‚Gutem an sich‘. Dies lässt sich mit Kants Theorie nicht vereinbaren, was bereits auf Seite 55ff diskutiert wurde.

⁸³⁷ Vgl.: Jonas, H. (1979): „Das Prinzip der Verantwortung“, Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.240.

⁸³⁸ Vgl.: Ebenda, S.74.

Bei Kant ist es der kategorische Imperativ, der uns gebietet, weder uns noch eine andere Person auszulöschen, um die Bewahrung der Freiheit zu sichern⁸³⁹. Die Freiheit ist der Endzweck der Natur, nach dem nicht weiter gefragt werden kann und nur der Mensch kann diese realisieren. Daher ist es auch in Kants Theorie die Potenzialität der Freiheitentfaltung und die Umsetzung dieses unendlichen, da transzendenten Guts, warum auch in Kants Theorie die Menschheit weiterexistieren sollte. Er macht dies allerdings in seiner Theorie nicht so deutlich wie Jonas dies tut.

Ein weiterer Punkt, weshalb sich Jonas Ansatz in Verbindung mit Kants Theorie als sehr fruchtbar erweist, ist, dass Jonas die Emotionalität des Menschen anspricht. Mit dem Bild des Säuglings als Versinnbildlichung der Potenzialität und der Verletzlichkeit von allem Lebendigen, ist Jonas Darstellung sofort emotional aufgeladen. Auch wenn dies wiederum einen starken Gegensatz zu der vernunftbegründeten Argumentation Kants bildet, leuchtet mir diese Betroffenheit als Motivation für verantwortungsvolles Handeln ein. Bei Kant wird die Motivation des Menschen, sich dem moralischen Gesetz entsprechend zu verhalten, mit der Achtung genau diesem Gesetz gegenüber **in uns** erklärt. Dass wir dieses Gesetz in uns tragen, flößt uns Achtung ein, was dazu führt, dass wir auch dementsprechend handeln **wollen**⁸⁴⁰. Meiner Einsicht nach ist die Art und Weise, wie Hans Jonas eine emotionale Motivation in Form der Betroffenheit mit der Verletzlichkeit von Lebendigem herstellt, einleuchtender. Jonas bietet mit der Empathie für die Vergänglichkeit und Angreifbarkeit von Lebendigem eine starke Motivation, alles Leben zu schützen. Kants Theorie bildet auf der erkenntnistheoretischen Grundlage die unumstößliche Erklärung, warum wir moralisch handeln sollten und die Gesetzmäßigkeiten wie wir dies tun sollten. Jonas Ausführungen fügen dem ergänzend die emotionale Motivation dazu.

4.3 Kritikpunkt an der Kritik an Kant:

Eine häufig an die Übertragung von Kants Moral- und Politiktheorie herangetragene Kritik ist, dass sie für das Klimaproblem aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr zeitgemäß sei.

Hans Jonas kritisierte, dass sie sich nur auf nahe, zwischenmenschliche Beziehungen anwenden lasse, den weiteren Bestand der Menschheit als Fakt setze und keine

⁸³⁹ Vgl.: Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.344 und Heybl, C. (2010): „Begründung und Durchsetzung der Menschenrechte“, Magisterarbeit – unveröffentlichtes Manuskript, Universität Potsdam, Potsdam, S.26.

⁸⁴⁰ Vgl.: Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.534.

Verpflichtungen gegenüber der Natur und zukünftigen Menschen sähe⁸⁴¹. Auch Dale Jamieson sieht die Probleme in unserem Wertesystem⁸⁴² darin, dass diese zu individuell und örtlich und räumlich begrenzt sind. Auch andere Autoren sehen das Klimaproblem als bei weitem zu komplex für unsere momentanen Moralvorstellungen an⁸⁴³ und kritisieren, dass es einen zu hohen Anspruch an die individuelle Vernunft und Entscheidungskraft stelle, das Richtige herauszufinden und dementsprechend zu handeln⁸⁴⁴.

Einige dieser Einwände wurden in dieser Arbeit bereits entkräftet und gezeigt, warum Kants Moral- und Rechtsphilosophie zeitlos und unbedingt gültig ist⁸⁴⁵. Den Einwand, dass der Kantsche Imperativ zu individualistisch für das Klimaproblem scheint, ist nachvollziehbar, indem er an das Verhalten der einzelnen Person adressiert ist. Der Problemkomplex des Klimawandels verlangt der Vernunft des Einzelnen sehr viel ab und könnte diese unter Umständen überfordern. Auf die genannten Eigenschaften wurde im letzten Kapitel verwiesen, vor allem auf die institutionalisierte Unverantwortlichkeit, die Nicht-Linearität der Konsequenzen und die zeitliche Dimension. Um diese Faktoren kennen und einschätzen zu können, benötigt der Einzelne zunächst ein ausreichendes Wissen über das Klimaproblem. Selbst wenn dieses vorhanden wäre, was aufgrund der Interdisziplinärität, Komplexität und der Unsicherheiten innerhalb der Naturwissenschaften kaum möglich ist, können die genannten Probleme seine Vorstellungskraft übersteigen und ein angemessenes Handeln verhindern. Das Klimaproblem hat für den Einzelnen in verschiedene Richtungen enorme Dimensionen.

Dabei können Dilemmata auftreten. Selbst wenn z.B. der Einzelne in einem Industriestaat gemäß des kategorischen Imperativs und meines fünften Lösungsvorschlags versucht, so wenig wie möglich zu emittieren, verbleibt sein ökologischer Fußabdruck auf einem viel zu hohen Niveau⁸⁴⁶, einfach aufgrund dessen, dass er die geschaffene Infrastruktur nutzt wie z.B. indem er wohnt, heizt, verpackte Lebensmittel kauft usw. Oder es kann zu Fehleffekten kommen, indem der Einzelne sich verpflichtet fühlt, sich vegan zu ernähren. Für vegane Nahrungsmittel werden jedoch oft in anderen Ländern in großen Monokulturen Palmen, Raps

⁸⁴¹ Vgl.: Jonas, H. (1984): „Das Prinzip der Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, S.22ff, S.35ff.

⁸⁴² Jamieson schreibt: „value system“. Seine Kritik wird trotzdem auf unsere Moralvorstellungen bezogen, weil er dies, meiner Interpretation nach, zu meinen scheint. Vgl.: Jamieson, D. (1992): „Ethics, Public Policy, and Global Warming“ in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics. Essential Readings.“, Oxford University Press, Oxford/ New York, S.83.

⁸⁴³ Vgl.: Gardiner, S.M. (2006): „A Perfect Moral Storm: Climate Change, Intergenerational Ethics, and the Problem of Moral Corruption“ in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): „Climate Ethics: Essential Readings“, Oxford University Press, Oxford/ New York, S.94.

⁸⁴⁴ Vgl.: Nussbaum, M.C. (2000): „Vom Nutzen der Moraltheorie für das Leben“, Passagen Verlag, Wien, S.45.

⁸⁴⁵ Siehe Kapitel 2.9.

⁸⁴⁶ Vgl.: Beller, S./ Spanier, A.: „Wie ich versuchte, ein besserer Mensch zu werden“ in Greenpeace-Magazin, Ausgabe: 3.15, Mai-Juni, Hamburg, S.68.

oder Soja angebaut, wofür vorher Wälder gerodet werden mussten und die Erzeugnisse wiederum energieintensiv zurücktransportiert werden mussten. Der ökologische Effekt von verarbeiteten, veganen Lebensmitteln bleibt daher fraglich, auch wenn eine weitgehend vegane Ernährung aus der Perspektive des Klimaschutzes geboten scheint. Das Individuum kann und muss daher gemäß der Kantschen Theorie nur nach bestem Wissen und Gewissen ein richtiges Handeln **anstreben**⁸⁴⁷, wird jedoch aufgrund von institutionalisierten Gegebenheiten wie z.B. Handelsströmen, Herstellungsverfahren, Energiegenerierung usw. kein klimaneutrales Verhalten erreichen können. Dass jedoch nur ein ewiges Streben gefordert wird, macht Kants Imperativ wiederum realistisch.

Meiner Meinung nach ist der Imperativ, auf die kleinstmögliche Klimaschädlichkeit hinzustreben, die logische Konsequenz aus der Kantschen Moralphilosophie und dem Ziel, allen Menschen ihre Menschenwürde zu sichern. Gleichzeitig verlangt es dem Individuum viel ab, dies konsequent und unter Umständen gegen seine eigenen Bedürfnisse durchzuführen⁸⁴⁸. Es könnte ein: „(...) neurotisches Schuldbewusstsein (...)“⁸⁴⁹ ausbilden, was es depressiv macht und lähmt, überhaupt weiterhin zu handeln.

Bei dem Problemkomplex des Klimawandels ist daher, meiner Meinung nach, ein besonderer Fokus auf die politische Verantwortung zu legen. Das Konsumverhalten der Einzelnen kann wichtige Impulse setzen, aber es ist m.E. richtig, dass vor allem gesetzliche Restriktionen, institutionelle Umlenkungen und staatliches als auch internationales politisches Handeln hier die entscheidende Wirkung haben. Nur so kann institutionalisierte Unverantwortlichkeit aufgelöst werden und dem Einzelnen beim zum Überleben notwendigem Konsumieren die Möglichkeit gegeben werden, dies klimafreundlich zu tun.

Das spricht den Einzelnen jedoch nicht von seiner Verantwortung frei. Das ewige Streben bleibt bestehen, aber im Gegensatz zu dem Versuch eines klimaneutralen Konsums, an dem das Individuum voraussichtlich verzweifeln wird, sollte es sich darüber klar werden, dass ein fortwährendes Informieren über dieses Thema und vor allem politisches Engagement hier

⁸⁴⁷ Vgl.: Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main, 541.

⁸⁴⁸ Interessant ist auch, ob das Urbedürfnis, Nachkommen zu zeugen, in den Industrie- und vielmittlerenden Schwellenländern nicht eingeschränkt werden sollte, da es sich bei den Kindern der Bewohner dieser Staaten zwangsläufig wieder um vielmittlerende Individuen handeln wird. M.E. dürfen hier keine Restriktionen erlassen werden, da es sich bei der Arterhaltung, wie bei der Selbsterhaltung, um ein Menschenrecht handelt (s.: Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, letzte Einsicht: 19.08.2010, Artikel 16) und ein starker Bevölkerungszuwachs automatisch mit verbesserten Bildungschancen, der Stärkung der Frau in der Gesellschaft, die Bereitstellung von Verhütungsmitteln, einem verbesserten Sozialwesen wie v.a. Altersvorsorge usw. zurückgeht. (Vgl.: Sinding, S.: „Wachstum der Weltbevölkerung. Ein Phänomen der Neuzeit“, www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie/bevoelkerungsdynamik/wachstum-der-weltbevoelkerung.html. Auch Kant wäre in diesem Kontext gegen Restriktionen gewesen, da die Herstellung der Menschenrechte für diejenigen, die zurzeit nicht über diese verfügen, nicht heißen darf, dass die notwendigen Maßnahmen wiederum die Menschenrechte anderer gefährden.

⁸⁴⁹ Gorke, M. (1999): „Artensterben. Von der ökologischen Theorie zum Eigenwert der Natur“, Klett Cotta-Verlag, Stuttgart, S.297.

einen größeren Stellenwert hat. Der Einzelne sollte versuchen, aufmerksam zu bleiben und die Problematik bewusst in jedem Bereich seines Lebens zu beachten, ohne sich zu kasteien, da seine Gebundenheit an seine tierischen Bedürfnisse ihn unweigerlich Fehler machen lassen wird. Dass Menschen vor der Problematik kapitulieren, weil sie diese als individuell unlösbar empfinden oder entlarvt zu haben glauben, hilft der Lösung des Problems auf gesellschaftlicher und globalgesellschaftlicher Ebene noch viel weniger. Indem der Einzelne sich darüber klar wird, dass so etwas wie institutionalisierte Unverantwortlichkeit existiert, die seine eigene Verantwortungsfähigkeit automatisch einschränkt, kann er seine Pflicht vor allem darin sehen, Druck auf politische Entscheidungsträger auszuüben.

Vielleicht sind so die Pflichten des individuellen Klimaimperativs ganz gut erfasst.

Die Kritik, der Kantsche Imperativ sei für das Klimaproblem auf nicht mehr angemessene Art und Weise auf das Individuum bezogen, ist daher nachvollziehbar. Meiner Einsicht nach liegt diese Kritik dennoch falsch, da bei Kant der fortwährende **Versuch**, sich darauf hin zu entwickeln, das Beste ist, was der Mensch erreichen kann. Das ewige Streben ist für ein fehlerhaftes Wesen bereits sein Ideal. Dies ist, vor allem unter der Prämisse, dass die eigenen Menschenrechte nicht eingeschränkt werden sollen und mittels meiner Deutungen der konkreteren Pflichten für das Individuum in Bezug auf das Klimaproblem, durchaus erreichbar.

Die Frage, die sich meiner Meinung nach unweigerlich auf die Kritik von Kants Individuen-Gebundenheit stellt, ist, an wen denn ein Verhaltensimperativ sonst gerichtet werden sollte? In jedem Kontext sind es letztendlich die Individuen, die Entscheidungen treffen. Unterschiedlich sind dabei die **Reichweiten des Einflusses**, weshalb die Verantwortung des Einzelnen dem **Ausmaß seiner Macht** entspricht. Nach Simon Caney kommen daher jedem andere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu. Einzelne Bürger können durch ihr Konsumverhalten, ihre politische Einflussnahme in Form von Wahlen oder Ähnlichem und dem Engagement in Bürgerinitiativen o.Ä. ihren Verantwortungsbereich ausfüllen. Einzelne Personen, die in der Öffentlichkeit stehen oder öffentliche Aufgaben innehaben, haben einen größeren Einfluss- und daher Macht- und Verantwortungsbereich wie z.B. Journalisten, Pastoren, Lehrer, Städteplaner⁸⁵⁰. Da das Klimaproblem ein globales ist und gesellschaftlichen Errungenschaften wie institutionalisierter Unverantwortlichkeit, die die Verantwortungsspanne der gesamten Weltgesellschaft beeinträchtigen, nur mit internationalem Einfluss begegnet werden kann, kommt in diesem Kontext besonders

⁸⁵⁰ Vgl.: Caney, S. (2014): "Two Kinds of Climate Justice: Avoiding Harm and Sharing Burdens" in Journal of Political Philosophy Vol. 22, No.3, University of Oxford, S.17-23.

international Verantwortlichen eine besondere Rolle zu. Die Klimaproblematik fordert heute auf nationaler, transnationaler und internationaler Ebene von den Verantwortlichen in der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik, rasche und kluge Entscheidungen, um Pfadsetzungen richtig zu treffen und gesellschaftlich klimafreundliches Verhalten möglich zu machen⁸⁵¹. Diese ‚Global Player‘ **können** auf internationaler Ebene Veränderungen hervorrufen, **daher** ist es ihre **Pflicht**, dies auch zu tun!

4.4 Kosten-/Nutzen-Ansatz vs. Moral:

Ein großes Problem in Arbeiten zur Klimagerechtigkeit ist meiner Meinung nach, dass, auch wenn ein absolut moralischer Standpunkt vertreten wird wie in dieser Arbeit, immer wieder Kosten-Nutzen-Abwägungen auftauchen, was gerade dieser Standpunkt verbieten sollte. Dies liegt an dem Doppelcharakter von Themen, die einerseits sehr lebensweltlich sind, naturwissenschaftlichen Untersuchungen und wirtschaftlichen Kalkülen unterliegen und andererseits gleichzeitig einem philosophischen Imperativ folgen müssen.

Ein gutes Beispiel dafür ist ein Dilemma, welches Simon Caney anführt. Dieses stellt sich wie folgt dar: Es könnte sein, dass für uns der Imperativ, der in dieser Arbeit herausgearbeitet wurde und der fordert, dass wir allen Menschen die Ausbildung und Entfaltung ihrer Freiheitsfähigkeit ermöglichen müssen, sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft, nicht umsetzbar ist. Es könnte sein, dass das CO₂-Cap, das wir uns für einen effektiven Klimaschutz setzen müssen, damit den Individuen **in der Zukunft** ein lebenswertes, würdevolles Leben mit der Realisierung ihrer Menschenrechte geschaffen werden kann, zu klein ist, um den Menschen **heute auch** ein würdevolles Leben zu realisieren⁸⁵². Dies könnte es uns unmöglich machen, den kategorischen Imperativ einzuhalten.

Damit befinden wir uns in einem moralischen Dilemma, was nur durch eine Kosten-/Nutzen-Abwägung und die beste, gerechteste Verteilung der verbleibenden CO₂-Rechte erfolgen kann. Dies steht im Widerspruch zu meiner Ablehnung von Kosten-/Nutzen-Analysen⁸⁵³.

Mein Hauptargument gegen Kosten-/Nutzen-Analysen ist, dass sie den moralischen Aspekt einer Problematik überdecken, vergessen lassen und moralische Ansprüche relativierbar machen.

⁸⁵¹ Vgl.: IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.21.

⁸⁵² Vgl.: Caney, S. (2012): „Global Justice, Climate Change, and Human Rights“ in Hicks, D.A./ Williamson, T. (2012): „Leadership and Global Justice“, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S.11.

⁸⁵³ Siehe Kapitel 3.1.4.

Robert E. Goodin's Argumentation ist noch wesentlich stärker. Er vergleicht den Handel mit Verschmutzungs- bzw. Emissionsrechten mit einem religiösen Ablasshandel, der uns **erlaubt**, mit etwas Unverkäuflichem zu handeln und dies zu zerstören.

Die Natur ist nach Goodin auf der einen Seite etwas Unverkäufliches, weil sie uns in ihrer Gesamtheit und mit ihrer Authentizität einen Rahmen bietet, in dem wir unsere Moral- und Freiheitsfähigkeit ausbilden und Sinn erfahren. Wir können nur in einer intakten Natur unser Wesen, das was uns als Menschen ausmacht, erfahren und entwickeln⁸⁵⁴. In diesem Sinne ist eine Naturzerstörung ein Angriff auf die menschliche Integrität und eine Vernichtung der Authentizität der Natur kann für den Menschen durch keinerlei Ersatz ausgeglichen werden.

Auf der anderen Seite ist die Natur nach Goodin etwas Heiliges, weil sie etwas Lebendiges und in sich Wertvolles ist, das nicht verkäuflich sein dürfte. Für den Menschen und für die Natur selbst müsste es verboten sein, diese in zahlbare Einheiten zu unterteilen und einem Marktmechanismus zu unterwerfen. Wir vergeben damit noch nicht einmal Strafen, die das Unerlaubte anzeigen, sondern **Erlaubnisse**, ein Gemeinschaftsgut zu zerstören und **diese Erlaubnis ragt** durch unsere Planung mit diesem Mechanismus **auch noch in die Zukunft herein**. Das moralische Verbot, das im Prinzip für diesen Bereich existieren sollte, verschwindet.

Es ist dieses moralische Verbot, von dem wir durch unsere Moralfähigkeit wissen und was uns intrinsisch antreibt, die Natur nicht zu zerstören. Durch Marktmechanismen und Aufrechnungen könnte diese innere Motivation von außen mehr und mehr ausgetrocknet werden⁸⁵⁵.

Meiner Einsicht nach ist Goodin's Argumentation, von der hier nur die wichtigsten Punkte herausgepickt wurden, sehr einleuchtend und passend in Bezug auf unsere moralische Verpflichtung, die in dieser Arbeit so stark betont wurde.

Ein großes Problem bei der Klimaerwärmung, das auch Goodin herausstellt, ist, dass wir nicht vollständig ohne Emissionsausstoß leben können. Wir können einer absoluten Forderung nach null Emissionen nicht nachkommen. Selbst der von mir vorgeschlagene Imperativ, so wenig wie möglich zu emittieren, ist umstritten. Emissionen müssen ausgestoßen werden, sonst können wir nicht überleben. Zudem kann die Natur einen geringen Emissionsausstoß tolerieren und in ihre Systeme einarbeiten. Es handelt sich allerdings um eine: "(...) hyperscarce, necessary resource (...)".⁸⁵⁶, die es daher durch eine besonders gerechte, der

⁸⁵⁴ Siehe Kapitel 2.5.

⁸⁵⁵ Vgl.: Goodin, R.E. (1994): "Selling Environmental Indulgences" in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York, S.236.

⁸⁵⁶ Ebenda, S.238.

Moral entsprechende Art und Weise zu verteilen gilt. Dies kann bei Gütern, von denen wir sehr wenig oder sogar zu wenig haben, nur durch Abwägungen geschehen, so wie es schon anhand von Gosepath auf Seite 146 und 147 dargestellt wurde.

Es wurde ein meiner Meinung nach gerechtes Konzept in dem Lösungsansatz dargelegt.

Der ‚Greenhouse Development Rights-Ansatz‘ kommt jedoch nicht ohne einen Emissionshandel aus, da die Länder des Globalen Nordens über 100%igen Reduktionsverpflichtungen ausgesetzt sein werden, die sie nicht in den eigenen Staatsgrenzen erfüllen können. Wie die externen Reduktionsleistungen bewertet werden, **muss** durch Aufrechnungen und Ausgleichszahlungen bestimmt werden.

Die praktischen Gründe, die gegen einen Emissionshandel sprechen wie ein zu geringer Klimaschutz⁸⁵⁷ oder die Möglichkeit, dass Subsistenzemissionen verkauft werden, müssen durch vernünftige, strikte Regeln unterbunden werden.

Schließlich können wir Klimaschutz nur mit unserem bestehenden Wirtschaftssystem betreiben. Wir sind zu sehr in dieses verflochten und es hat zu viel Einfluss auf alle anderen Bereiche unserer Gesellschaft, vor allem auf die Umwelt, als dass wir versuchen könnten oder sollten, die wirtschaftlichen Mechanismen nicht in die Klimaschutzmaßnahmen zu integrieren.

Wir sollten Kosten-/Nutzen-Berechnungen und den Emissionshandel **als ein Instrument** behandeln, um Klimaschutz durchzusetzen. Dabei dürfen wir nie vergessen, worum es wirklich geht – die Herstellung der Menschenrechte aller Menschen weltweit. Wirtschaftliche Abwägungen sollten als **Werkzeuge** fungieren, mit denen wir ein moralisches Problem lösen möchten. Dass es eine **moralische Problematik** ist und wir unter absoluten Verpflichtungen stehen, auf die es hinzustreben gilt, dürfen wir dabei unter keinen Umständen aus den Augen verlieren. Es geht um die Erhaltung bzw. Herstellung der **menschlichen Würde** und diese darf bei allen Kostenberechnungen oder Emissionsabschätzungen nicht relativiert werden.

⁸⁵⁷ Siehe Seite 179-180.

4.5 Synergien⁸⁵⁸

Auch wenn ein globaler, wirklich effizienter Klimaschutz uns vor große Herausforderungen stellt wie die Änderungen unserer Denk-, Sprach- und Verhaltenskodexe, die Umstrukturierung von Pfadsetzungen wie bestehender Energiesysteme und Produktionsweisen in den Industrie- und zum auch Teil in den Schwellenstaaten, eine Umwälzung der entgrenzten Produktionsprozesse, die wir gerade in der nahen Vergangenheit immer mehr ausgeweitet haben, so dass insgesamt ein Verlassen der institutionalisierten Unverantwortlichkeit geboten ist, **ergeben sich durch Klimaschutz zahlreiche positive Co-Effekte auf andere ökologische und soziale Problemfelder.** Abgesehen von dem wichtigsten Nutzen der Erhöhung sozialer Gerechtigkeit, die in dieser Arbeit im Mittelpunkt stand, ergeben sich durch Klimaschutzmaßnahmen Synergien mit der globalen Energiesicherheit, dem Erhalt von Biodiversität, der Bekämpfung von Armut usw.

Für den Menschen

So kann auf dem Gebiet der Energiegewinnung mit der Einführung von erneuerbaren, klimaschützenden Energiequellen eine verbesserte globale Verfügbarkeit, eine größere Sicherheit bei der Energiegenerierung und ein international verbesserter Zugang zu Energie gewährleistet werden. Eine vollständige Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser oder der Erdwärme wäre nicht mehr abhängig von knappen Ressourcen, die aufgrund ihrer Endlichkeit in Zukunft immer stärkeren Preis- und Lieferschwankungen unterliegen werden, bis sie schließlich gar nicht mehr verfügbar sein werden. Zudem würde eine Generierung von Energie aus natürlichen Quellen nicht mehr die Gefahren bergen, denen wir uns zurzeit z.B. durch die Existenz von Atomkraftwerken aussetzen und könnte daher eine größere Sicherheit bieten. Durch eine dezentrale Struktur der Energiegewinnung würde sich der Zugang zu Elektrizität und Strom vor allem in den Ländern des Globalen Südens signifikant verbessern und ein großer Teil der Menschheit bekäme erstmalig die Chance der Energienutzung.

Der letzte Punkt der Energiegewinnung gehört auch schon in die Rubrik der Armutsbekämpfung, die mit dem Klimaschutz sehr eng verbunden ist. So ergeben sich sowohl bei der Energiegewinnung, der Landwirtschaft, dem Waldschutz als auch dem Wassermanagement Kohärenzen zwischen Klimaschutz und Armutssenkung.

Eine dezentrale Energiegenerierung würde nicht nur die Verwendung von Energie in den armen Teilen der Welt erst möglich machen, sondern auch Arbeitsplätze schaffen und den

⁸⁵⁸ Einige gekoppelte Effekte wurden auch schon im Kapitel 3.4 („Mein Lösungsvorschlag“, S.215ff) erwähnt.

Lebensunterhalt von Menschen in ihrem Heimatort sichern. Es würde sich damit nicht um energieintensive entgrenzte Produktionsketten handeln, sondern um eine Energiegewinnung und –versorgung direkt vor Ort mit der Möglichkeit der Beschäftigung und Partizipation der Bevölkerung⁸⁵⁹.

Dasselbe Prinzip der dezentralen Versorgung ist auf die Landwirtschaft anzuwenden. Indem klimaschädliche Monokulturen vor allem in Ländern Südamerikas und Südostasiens aufgelöst würden und durch landwirtschaftliche Mischkulturen ersetzt würden, könnten für den Klimaschutz große Mengen an Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln eingespart werden, was Kosten und klimaschädliche Emissionen einspart. Zudem könnte der Bevölkerung ihre Grundlage für den Anbau von lokalen Lebensmitteln zurückgegeben werden. Zugleich sind Mischkulturen, v.a. bei ökologischer Bewirtschaftung aufwändiger zu bearbeiten, was wiederum Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort schaffen würde. Dazu kommt, dass eine ökologische Landwirtschaft die Beschaffenheit der Böden verbessert, wodurch sich sowohl die landwirtschaftlichen Erträge als auch die Aufnahme von Kohlendioxid erhöhen würde⁸⁶⁰. Eine dezentrale Landwirtschaft würde wiederum eine direkte Versorgung der lokalen und regionalen Bevölkerung ohne energieintensive Fahrtwege ermöglichen. Die Vermeidung von Klimaschäden in der Landwirtschaft durch Klimaschutz als auch die Erhöhung der Erträge würden signifikant zur Bekämpfung von globaler Armut und Hunger beitragen.

Eine Dezentralisierung unserer Energiegewinnung als auch der globalen Landwirtschaft würde daher zu mehr Energie- und Lebensmittelsicherheit führen und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Gleichzeitig böte eine dezentrale Auslegung unserer Versorgungssysteme den Bürgern mehr Einfluss- und Partizipationsmöglichkeiten. Die lokale und regionale Bevölkerung könnte über die Formen der Energiegenerierung, des Einsatzes von Technologien oder Chemikalien in der Landwirtschaft u.Ä. mitentscheiden und könnte ihre Entscheidung innerhalb ihrer Arbeitsplätze auch oft direkt umsetzen⁸⁶¹. Damit könnten die Bürger demokratisch und autonom über ihre eigene Lebensweise bestimmen, was ihre Freiheit deutlich erhöht. Zugleich hat die lokale Bevölkerung oft ein großes Interesse an der Wahrung ihrer Naturgüter wie (National-)Parks, Gewässer, Wälder usw., weshalb eine lokale Landnutzung mit Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung mit großer Wahrscheinlichkeit Umwelt- und Naturschutz dieser Region nach sich zöge.

⁸⁵⁹ Was die Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen betrifft, darf man nicht zu optimistisch sein, da nach einem Aufbau der Infrastruktur für die Wartung, Reparatur und Entsorgung wahrscheinlich nicht mehr so viele Personen auf diesem Gebiet beschäftigt werden können. Trotzdem bietet dieser Sektor Beschäftigungsmöglichkeiten, die nicht zu unterschätzen sind.

⁸⁶⁰ Dies würde auch die Wasserqualität verbessern, da die Böden wieder dazu fähig wären, Wasser besser zu filtern und zu säubern. Zudem würde es durch eine stark verringerte, natürliche Düngung nicht mehr zu einer starken Stickstoffbelastung kommen.

⁸⁶¹ Dies wäre ein Idealzustand.

Ein weiterführender Effekt der verringerten globalen Armut würde mit großer Wahrscheinlichkeit sein, dass das globale Bevölkerungswachstum zurückginge. Dadurch würde weniger konsumiert, es gäbe weniger Emittenten, was wiederum den Klimawandel bremsen würde.

Die Verbreitung und Verwendung von klimaschützenden Technologien würde Kosten und Kohlendioxid sparen. So könnten z.B. bessere Bewässerungsanlagen beim Reisanbau den Wasserbedarf in diesem Gebiet stark senken, was zum Einen die Gewässer schonen und Klimaschutz bedeuten würde. Zum Anderen müssten die Landwirte weniger für ihren Wasserverbrauch zahlen und die Wasserknappheit für die Bevölkerung in den betroffenen Regionen könnte gesenkt, wenn nicht sogar vermieden werden.

Ein rasches, kluges Handeln würde für den Menschen große Kostenersparnisse auf vielen Gebieten bedeuten. Dazu kommt, dass die vermiedenen Kosten für einen ungebremsen Klimawandel nicht getragen werden müssten.

Letztendlich würde das Anheizen von schwelenden Konfliktherden vermieden werden⁸⁶² und die Abwendung der Klimaprobleme damit deutlich zur allgemeinen Sicherheit der Menschen weltweit beitragen.

Für die Natur

Dass sich große Vorteile für unsere natürliche Umwelt durch Klimaschutz ergeben, ist evident. Die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen im Gegensatz zum Kohleabbau sowie wesentlich verbesserte Technologien innerhalb der Industrie würden zu saubererer Luft führen. Geringere Pestizid-, Herbizid- sowie Düngereinträge als auch Wiederaufforstungen und ein kluges, globales Wassermanagement hätten einen positiven Effekt auf das Klima und würden unsere Gewässer schonen. Ein klimabedingter Meeresschutz hätte natürlich auch weitreichende positive Effekte auf die Lebensbedingungen der darauf und darin lebenden Tierwelt. Von einem internationalen Waldschutz und Aufforstungsmaßnahmen würden die Wälder selbst als auch die darin lebende Flora und Fauna profitieren. Allein durch eine vermiedene starke Klimaerwärmung würde es nicht zu dem drastischen zurzeit prognostizierten Einbruch an Biodiversität kommen. Meiner Meinung nach ist der Nutzen für die Natur offensichtlich. Er wird daher hier nicht weiter ausgeführt.

⁸⁶² Siehe Seite 160.

Nutzen des Menschen durch eine intakte Natur

Ebenfalls evident ist, dass der Mensch von einer intakten Natur profitiert. So bietet eine weniger zerstörte und verschmutzte Natur dem Menschen gesündere Lebensumstände wie saubere Luft, sauberes Wasser, weniger belastete Lebensmittel usw. Ein Erhalt der natürlichen Klimabedingungen führt zu einer bei Weitem sichereren Lebensmittelversorgung und allgemeinen sichereren Lebensbedingungen. Die Wälder würden mit all ihren Dienstleistungen⁸⁶³, die sie für die Menschen bereitstellen (u.a. Lebensraum), erhalten bleiben.

Eine verbesserte Gesundheit, mehr Sicherheit und eine langfristige Nutzung der Natur sind nur im Einklang mit dieser und daher klimafreundlich zu erreichen.

Einerseits bestehen diese Synergieeffekte⁸⁶⁴, auf der anderen Seite muss auch sichergestellt werden, dass diese eintreten, da stattdessen auch widerstreitende Konsequenzen auftreten können, wie sich z.B. zurzeit an dem Anbau von Biosprit-Pflanzen auf Kosten von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und der Ernährungssituation der Bevölkerung in Ländern wie Indonesien⁸⁶⁵ zeigt. Ebenso können die Pflanzung von Bioenergie-Pflanzen und eine Aufforstung von Wäldern zu einer Wiederbelebung ausgelaugter Böden, einem erhöhten Wasser- und Kohlendioxidrückhalt und einer verbesserten Lebensqualität in ländlichen Regionen führen. Im Gegensatz dazu können die so genutzten Flächen mit dem Anbau von lebenswichtigen Nahrungsmitteln und dem Erhalt von Biodiversität durch große Monokulturen konkurrieren⁸⁶⁶.

Um Synergieeffekte zu erzielen, müssen die Klimaschutzmaßnahmen daher ganzheitlich betrachtet werden und bedürfen einer klugen Umsetzung, die auf Langfristigkeit abzielt.

Dies sind alles Beispiele, um zu zeigen, dass Klimaschutz in direkter Verbindung zu anderen moralisch relevanten Problemfeldern steht und eine konvergente, gleichzeitige Lösung nur einleuchtend erscheint.

Eines der Hauptargumente, die gegen die Logik des Klimaschutzes hervorgebracht wird, ist, dass diejenigen, die zurzeit wichtige Positionen in Wirtschaft, Politik oder der Wissenschaft innehaben und Entscheidungsträger in diesem Prozess sind, meist kein Interesse an

⁸⁶³ Siehe Seite 225, Fußnote.

⁸⁶⁴ Vgl.: Netzer, N. (2011): „Ein weltweiter Green New Deal, Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, S.11.

⁸⁶⁵ Vgl.: Umwelt- und Prognose-Institut e.V.: www.upi-institut.de/biosprit.htm, letzter Zugriff: 31.08.2015.

⁸⁶⁶ Vgl.: IPCC (2007): „Climate Change 2007: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Metz, B./ Davidson, O.R./ Bosch, P.R./ Dave, R./ Meyer, L.A., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, 851 pp., S.22.

Klimaschutz haben, weil dies ihre Machtstellung einschränken könnte. Wir bräuchten daher eine pragmatischere Lösung statt zu fordern, dass die Reichen weltweit ihre Luxusemissionen einschränken müssen⁸⁶⁷.

Dem ist zu entgegnen, dass es erstens überhaupt kein moralisches Argument ist, seine Machtposition beibehalten zu wollen⁸⁶⁸. Diese Argumentation hat daher in diesem Kontext keine Schlagkraft, da es sich bei dem Klimaproblem um ein moralisches Problem handelt.

Daher kann auch von den Staaten, die zurzeit über ungenutzte Vorkommen an fossilen Energieträgern verfügen, **keine Kompensation** dafür verlangt werden, dass sie diese **nicht** nutzen. Sie würden damit ihre globale Machtposition vergrößern, nur weil sie über ein Gemeinschaftsgut verfügen, wofür sie nichts können. Es ist ihnen unverschuldet zugefallen, weshalb ihnen statt einer Belohnung eher die Last, diese Ressourcen verantwortungsvoll zu verwalten, zufällt.

Zweitens werden langfristig die Einflussmöglichkeiten der jetzigen Entscheidungsträger bei einer Verschärfung der Klimaprobleme abnehmen, indem aufgrund von großer globaler Armut Absatzmärkte wegfallen und sich der Widerstand gegen bestehende Herrschaftsverhältnisse vergrößern wird. Dazu kommen Konflikte in wichtigen Staaten, die die Verfügbarkeit von Ressourcen verringern oder unmöglich machen werden und die veränderten klimatischen Bedingungen, die Produktionsbedingungen unabschätzbar machen werden als auch weltweit große Zerstörungen von Infrastruktur nach sich ziehen werden usw. Letztendlich sind die Ressourcen, wie natürlich die fossilen Energieträger oder auch seltene Erden u.Ä., die wir für unseren jetzigen Lebensstandard benötigen, endlich und garantieren auch für deren Besitzer nur einen endlichen und zum Teil kurzfristigen Gewinn. Es besteht daher die berechtigte Hoffnung, dass auch die jetzigen Machthaber und einflussreichen Personen in der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik Klimaschutzziele zustimmen und dementsprechend handeln könnten.

Wir brauchen einen **raschen, funktionierenden Klimaschutz**, der es schafft, den Eintritt der Tipping-Points zu vermeiden, so dass die globale Erwärmung in dem Maße begrenzt wird, dass die Menschenwürde und Freiheitsfähigkeit aller Menschen weltweit erhalten bleiben bzw. hergestellt werden können. Die Last dafür können nur diejenigen tragen, die über Luxusemissionen verfügen und damit fähig sind, Kosten zu übernehmen, ohne ihre eigenen Grundrechte zu gefährden.

⁸⁶⁷ Vgl.: Gardiner, S.M. (2004): "Ethics and Global Climate Change" in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York, S.19.

⁸⁶⁸ Vgl.: Caney, S. (2014): "Two Kinds of Climate Justice: Avoiding Harm and Sharing Burdens" in Journal of Political Philosophy Vol. 22, No.3, University of Oxford, S.9.

4.6 Fazit:

Aus **ökonomischer** Sicht ist Klimaschutz viel günstiger als ein ungebremster Klimawandel.

Der IPCC schlussfolgert, dass Klimaschutz zu einer: “(...) greater political **feasibility** and **durability** of policies (...)“⁸⁶⁹ führt.

Aus **praktischer** Hinsicht ist er in höchstem Maße sinnvoll, da er mit den Lösungsansätzen so vieler weiterer globaler Problemfelder konvergiert.

Aus moralischer Perspektive ist Klimaschutz unter allen Umständen geboten. Dazu kommt, dass auch die Bekämpfung der Synergie-Problemfelder wie z.B. die Bekämpfung von Hunger oder Energiesicherheit unter einem moralischen Imperativ steht, da auch diese Probleme die Würde der Betroffenen einschränken, wenn nicht sogar untergraben.

Wir haben daher aus menschenrechtlicher Sicht nicht das Recht, Klimaschutz aufgrund von kurzfristigen Interessen zu unterlassen und stattdessen auf allen Ebenen des gesellschaftlichen, gemeinschaftlichen und individuellen Handelns die kategorische Pflicht, Klimaschutz umzusetzen.

⁸⁶⁹ IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, Edenhofer, O. u.A., Cambridge University Press, Cambridge, S.27 (Betonung von C.H. dazugefügt).

Quellenverzeichnis

- Andresen, S. (2013): "International Regime Effectiveness" in Falkner, R. (2013): "The Handbook of Global Climate and Environment Policy", John Wiley&Sons, UK/Malaysia
- Angenendt, S./ Dröge, S. (2011): „Klimawandel und Sicherheit. Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten“, Nomos Verlag, Baden-Baden
- Baer, P. (2006): „Adaptation to Climate Change: Who pays Whom?“ in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York
- Baer, B./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. of the Stockholm Environment Institute (2008): "The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world, Second Edition." Böll-Stiftung, Online-Ressource
- Baer, P./ Athanasiou, T./ Kartha, S./ Kemp-Benedict, E. (2010): "Greenhouse Development Rights: A Framework for Climate Protection That Is 'More Fair' Than Equal Per Capita Emissions Rights" in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York
- Bake, J.-H.: „Klimawandel“, Herausgeber: Demuth, R./Prechtel, H. (2011), Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler
- Beck, U. (2008): „Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main
- Beller, S./ Spanier, A.: „Wie ich versuchte, ein besserer Mensch zu werden“ in Greenpeace-Magazin, Ausgabe: 3.15, Mai-Juni, Hamburg
- Bielefeldt, H. (1990): „Neuzeitliches Freiheitsrecht und politische Gerechtigkeit – Perspektiven der Gesellschaftsvertragstheorien“, Würzburg, Verlag Königshausen & Neumann
- Böll-Stiftung, Internetseite: <https://www.boell.de/de/2014/12/10/der-mythos-von-den-netto-null-emissionen>, letzter Zugriff: 10.12.2014
- Bohman, J. (2002): „Internationale Regime und demokratische Governance: Gleicher Einfluß auf globale Institutionen“ in Lutz-Bachmann, Matthias/Bohman, James: „Weltstaat oder Staatenwelt?“, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag
- Brock, L. (2002): „ ‚Staatenrecht‘ und ‚Menschenrecht‘, Schwierigkeiten der Annäherung an eine weltbürgerliche Ordnung“ in Lutz-Bachmann, Matthias/Bohman, James: „Weltstaat oder Staatenwelt?“, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag

- Brunkhorst, H. (2002): „Solidarität – Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft“, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag
- Buschmann, S.: „Christa Müller: Urban Gardening“:
<http://www.gartenrebelln.de/2014/08/christa-mueller-urban-gardening/>, letzter Zugriff: 04.08.2015
- Caney, S. (2009): “Climate Change and the Future: Discounting for Time, Wealth, and Risk“ in Journal of Social Philosophy, Vol.40, No.2, University of Oxford
- Caney, S. (2005): “Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“, S.125 in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York
- Caney, S. (2010): “Climate Change, Human Rights, and Moral Thresholds” in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York
- Caney, S. (2012): ”Global Justice, Climate Change, and Human Rights“ in Hicks, D.A./ Williamson, T. (2012): ”Leadership and Global Justice”, Basingstoke: Palgrave Macmillan
- Caney, S. (2014): ”Two Kinds of Climate Justice: Avoiding Harm and Sharing Burdens” in Journal of Political Philosophy Vol. 22, No.3, University of Oxford
- Caney, S. (2015): ”Responding to Global Injustice: On the Right of Resistance” in Journal ‘Social Philosophy & Policy’, Vol.32, No.1, Online-Resource
- Danielzik, C.-M./ Kiesel, T./ Bendix, D. (2013): „Bildung für nachhaltige Ungleichheit? Eine postkoloniale Analyse von Materialien der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in Deutschland.“, Glokal e.V. (Hrsg.), Berlin
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (2007/2008): „Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008“, UNO-Verlag, Bonn
- Die Welt (2011): „Studie bescheinigt grüner Technologie Totalversagen“, www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article13755786/Studie-bescheinigt-gruener-Gentechnik-Totalversagen.html, letzter Zugriff: 02.10.2015
- Dreier, R. (1979): „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“ in „Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 10. Kapitel
- Dworkin, R. (2011): „Was ist Gleichheit?“, Suhrkamp-Verlag, Berlin
- Edenhofer, O./Wallacher, J./ Reder, M./ Lotze-Campen, H. (2010): „Global, aber gerecht“, Verlag C.H. Beck oHG, München
- Edenhofer, O.: Vortrag an der Urania, Berlin, 16.02.2015

- Egan-Krieger, T. von/ Ott, K./ Voget, L. (2007): „Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung“ in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007
- Ekardt, F. (2010): „Soziale Gerechtigkeit in der Klimapolitik“, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
- Environmental Justice Institute (13.06.2015): Vortrag: „CC-Visages: Finale Forschungsergebnisse des Projektes (2013-2015) zu Klimawandel und Umweltgerechtigkeit am Beispiel von Brasilien, Kanada und Deutschland“, Lange Nacht der Wissenschaften, FU Berlin
- Eser, U.: „Einschluss statt Ausgrenzung – Menschen und Natur in der Umweltethik“ in Düwell, M./ Steigleder, K. (2003): „Bioethik – Eine Einführung“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main
- Esser, A. (2002): „Welche Freiheit und welche Gleichheit fordert das Recht?“ in Büttner, S./Esser, A./ Gönner, G. (Hrsg.): „Unendlichkeit und Selbstreferenz.“, Königshausen und Neumann-Verlag
- Forst, R. (1994): „Kontexte der Gerechtigkeit“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main
- Gaedke, U. (04.06.2015): Vortrag: „Regulierung ökologischer Systeme – ein mögliches Vorbild für unsere Wirtschaftsform“, Studium oecologicum, Universität Potsdam
- Gardiner, S.M. (2004): “Ethics and Global Climate Change” in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York
- Gardiner, S.M. (2006): ”A Perfect Moral Storm: Climate Change, Intergenerational Ethics, and the Problem of Moral Corruption” in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics: Essential Readings”, Oxford University Press, Oxford/ New York
- Gehrhardt, V. (1995): „Immanuel Kants Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘. Eine Theorie der Politik“ Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
- Gesang, B. (2011): „Klimaethik“, Suhrkamp Verlag, Berlin
- Goodin, R.E. (1994): “Selling Environmental Indulgences” in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York
- Gorke, M. (1999): „Artensterben. Von der ökologischen Theorie zum Eigenwert der Natur“, Klett Cotta-Verlag, Stuttgart
- Gosepath, S. (2004): „Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus.“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main

- Greenpeace, Internetseite: <http://www.greenpeace.de/themen/endlager-umwelt/co2-endlagerung>, letzter Zugriff: 18.02.2014
- Greenpeace, Internetseite: <http://www.greenpeace.de/themen/endlager-umwelt/co2-endlagerung/mogelpackung-ccs>, letzter Zugriff: 21.02.2014
- Greenpeace-Magazin (2014), Ausgabe 6.14, Nov./Dez., Greenpeace Media GmbH, Hamburg
- Grünewald, B. (1991): „Ökologie, Recht, Moral“ aus „Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie. Vorträge der Tagung des engeren Kreises der AGPD, hrsg. V. Th. M. Seebohm, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart
- Hale, T. (20.05.2015) Vortrag: “Designing the emerging climate regime”, University of Potsdam, Summer 2015, The Research Colloquium of the Faculty of Economics and Social Sciences: Current Research on “Wicked (Policy) Problems”, Blavatnik School of Government, University of Oxford, Great Britain
- Harmeling, S. (2008): „Globaler Klimawandel – Diercke Spezial“, Westermann-Verlag, Braunschweig
- Heuer, C.J. (2009): „Die Argumente der Klimaskeptiker I – Treibhauseffekt und Wolken“, <http://wetterjournal.wordpress.com/2009/05/21/die-argumente-der-klimaskeptiker-i-treibhauseffekt-und-wolken/>, letzter Zugriff: 11.10.2015
- Heybl, C. (2010): „Begründung und Durchsetzung der Menschenrechte“, Magisterarbeit – unveröffentlichtes Manuskript, Universität Potsdam, Potsdam
- Höffe, O. (1999): „Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“, München, Verlag C.H. Beck
- Höffe, O. (2004): „Völkerbund oder Weltrepublik“ in Höffe, Otfried: „Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden“, Berlin, Akademie Verlag
- Hopkins, R.: Vortrag auf Ted.com: http://www.ted.com/talks/rob_hopkins_transition_to_a_world_without_oil, letzter Zugriff: 04.08.2015
- IPCC (2007): „Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Solomon, S./ Qin, D./ Manning, M./ Chen, Z./ Marquis, M./ Averyt, K.B./ Tignor, M./ Miller, H.L., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, 996 pp.
- IPCC (2007): „Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Parry, M.L./ Canziani, O.F./ Palutikof, J.P./ van der Linden, P.J./ Hanson, C.E., Cambridge University Press, Cambridge, UK, 976 pp.

- IPCC (2007): „Climate Change 2007: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change“, Metz, B./ Davidson, O.R./ Bosch, P.R./ Dave, R./ Meyer, L.A., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, 851 pp.
- IPCC, 2014: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change [Edenhofer, O., R. Pichs-Madruga, Y. Sokona, E. Farahani, S. Kadner, K. Seyboth, A. Adler, I. Baum, S. Brunner, P. Eickemeier, B. Kriemann, J. Savolainen, S. Schlömer, C. von Stechow, T. Zwickel and J.C. Minx (edx)]. Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA.
- Jackson, T.: Vortrag auf TED.com:
http://www.ted.com/talks/tim_jackson_s_economic_reality_check, letzter Zugriff: 04.08.2015
- Jamieson, D. (1992): “Ethics, Public Policy, and Global Warming” in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York
- Jamieson, D. (2005): “Adaption, Mitigation, and Justice” in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): “Climate Ethics. Essential Readings.”, Oxford University Press, Oxford/ New York
- Jonas, H. (1984): „Das Prinzip der Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main
- Kant, I. (1793): „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, Vittorio-Klostermann-Verlag, Frankfurt am Main
- Kant, I. (1977): „Metaphysik der Sitten“ Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main
- Kant, I. (1993): „Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart
- Kant, I. (2008): „Kritik der praktischen Vernunft“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart
- Kant, I. (2001): „Kritik der Urteilskraft“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart
- Kant, I. (2012): „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart
- Katzav, J. (2014): “The epistemology of climate models and some of its implications for climate science and the philosophy of science”, Studies in History and Philosophy of Modern Physics, 46(B), pp. 228-238, home.tn.tue.nl/jkatzav/, letzter Zugriff: 02.09.2015

- Katzav, J. (2013): "Severe testing of climate change hypotheses", Studies in History and Philosophy of Modern Physics, 44(4), pp. 41-57, home.tn.tue.nl/jkatzav/, letzter Zugriff: 02.09.2015
- Kersting, W.: „Das Recht der Menschheit“ in „Wohlgeordnete Freiheit – Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie“, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, 1993
- König, S. (1994): „Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant“, Karl-Alber-Verlag, Freiburg/München
- Kraus, K./ Ott, K. (2009): „Contraction & Convergence (C&C) ist politisch leichter umsetzbar und hat das größere Potential zu einem globalen Kompromiss.“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-marktwirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung, letzter Zugriff: 11.10.2015
- Kreibich, N./ Fechtner, H. (2013): „Potentiale ausgeschöpft und Hürden überwunden? CDM und JI in der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode“, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Jiko Policy Paper No. 02/2013
- Kreuzfeldt, M./ Lee, F./ Pötter, B.(2015): „Das Ende der Kohle hat schon begonnen“, taz.am wochenende, 25./26. April 2015
- Leist, A. (2007): „Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit“ in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007
- Luf, G. (1999): „Kant und die Menschenrechte – Überlegungen zur Legimitation von Menschenrechten aus dem kantischen Rechtsprinzip“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht
- Mangini, A. (2007): "Ihr kennt die wahren Gründe nicht" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung: <http://www.faz.net/aktuell/wissen/klima/weltklimabericht-ihr-kennt-die-wahren-gruende-nicht-1433559.html>, letzter Zugriff: 11.10.2015
- Marchl, Gerhard (2011): „Der Klimawandel als Gefahr für Frieden und Sicherheit“, Institut für Religion und Frieden, Wien
- McKibben, B. (2015): „Leute, tut euch zusammen!“, Greenpeace-Magazin Deutschland, 2.15, Redakteur: Jochen Schildt, Neef + Stumme premium printing, Hamburg
- McKinsey & Company; McKinsey Climate Change Initiative (2008): "Carbon Capture & Storage: Assessing the Economics", www.mckinsey.com/clientservice/ccsi/, McKinsey & Company. Inc, letzter Zugriff: 11.10.2015
- Meyer, L.H. (2008/2009): „Klimapolitik und Solidarität“ in Transit (2008/2009), Hrsg.: Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM) in Wien, Verlag Neue Kritik, Frankfurt am Main

- Meyer, L.H. (2010): „Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch.“ in Jahrbuch für Politik und Geschichte 1 (2010), Hrsg: Fröhlich, C./ Schmid, H. et.al. (via Website des Franz Steiner Verlags)
- Meyer, L.H./ Roser, D. (2010): “Climate justice and historical emissions” in Matraveres, M./ Meyer, L.H.: “Democracy, Equality, and Justice” (2011), Routledge, London & New York
- Meyer, L.H. (2009): „Intergenerationelle Suffizienzgerechtigkeit” in Hrsg.: Goldschmidt, N.: „Generationengerechtigkeit, Ordnungsökonomische Konzepte“, Mohr-Siebeck, Tübingen
- Meyer, L.H. (2011): „Klimawandel und historische Gerechtigkeit“ in Hrsg.: Brzoska/ Kalinowski/ Matthies/ Meyer (2011/2012): „Klimawandel und Konflikte, Versicherheitlichung versus präventive Friedenspolitik?“, Nomos, Baden-Baden
- Meyer, L.H./ Sanklecha, P. (2014): “How Legitimate Expectations Matter in Climate Justice“ in Politics, Philosophy & Economics, Vol.13 (4), pp. 369-393, Online-Resource
- Meyer, L.H.: Kolloquium an der FU Berlin bei Herrn Prof. Dr. Gosepath, 28. April 2014
- Monsanto (2014): „From the Inside Out, Monsanto 2014 Sustainability Report“, www.monsanto.com/sitecollectiondocuments/csr_reports/monsanto-2014-sustainability-report.pdf, letzter Zugriff: 02.10.2015
- Nentwig, W./ Bacher, S./ Beierkuhnlein, C./ Brandl, R./ Grabherr, G. (2003): „Ökologie“, 1. Auflage, 466 Seiten, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin
- Netzer, N. (2011): „Ein weltweiter Green New Deal, Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin
- Nussbaum, M.C. (2000): „Vom Nutzen der Moraltheorie für das Leben“, Passagen Verlag, Wien
- Paech, N. (2013): „Befreiung vom Überfluss. Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie“, oekom verlag, München
- Park, S. (2013): “Transnational Environmental Activism“ in Falkner, R. (2013): “The Handbook of Global Climate and Environment Policy“, John Wiley&Sons, UK/Malaysia
- Pielke, R.jr.(2012): „Hurricanes And Human Choice“, <http://www.thegwpf.com/roger-pielke-jr-hurricanes-human-choice/>, letzter Zugriff: 26.10.2015
- Pogge, T. (2006): „Gleiche Freiheit für alle?“ aus „John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit“, Herausgeber: Höffe, O. (2006), Akademie Verlag, Berlin
- Rahmstorf, S./Schellnhuber, H.J. (2012): „Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie.“, C.H. Beck-Verlag, München

- Rahmsdorf, S. (2004): „Die Klimaskeptiker“, http://www.pik-potsdam.de/~stefan/Publications/Other/rahmstorf_dieklimaskeptiker_2004.pdf, letzter Zugriff: 11.10.2015
- Rawls, J. (2003): „Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main
- Rawls, J. (1979): „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main
- Reisinger, P.: „Der eleutherologische Rechtsbegriff – Kant, das Grundgesetz und die Aporien im Positivismus und in materialen Wertlehren“, München, in Philosophisches Jahrbuch 96. Jahrgang, Nr.2, Görres-Verlag, 1989
- Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, letzte Einsicht: 19.08.2010
- Sandel, M.(2013): „Gerechtigkeit“, Ullstein Verlag, Berlin
- Santarius, T. (2007): „Klimawandel und globale Gerechtigkeit“ in ApuZ 24/2007, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, 11.06.2007
- Santarius, T. (2009): „Das Greenhouse Development Rights-Modell ist das gerechteste Modell der Lastenverteilung“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-marktwirtschaft.7419.html>, Heinrich-Böll-Stiftung
- Santarius, T. (2009): „Das Greenhouse Development Rights-Modell ist das gerechteste Modell der Lastenverteilung“ aus: „Wie fair ist fair genug? – Zwei Klimakonzepte im Vergleich“: <http://www.boell.de/de/navigation/oekologische-marktwirtschaft-7419.html>, Heinrich-Böll, letzter Zugriff: 26.10.2015
- Scarfetta, N. (2010): „Climate Change and Its Causes, A Discussion About Some Key Issues“, http://scienceandpublicpolicy.org/images/stories/papers/originals/climate_change_cause.pdf, letzter Zugriff: 11.10.2015
- Schwengler, R. (2000): „Joint Implementation – ein neues Konzept der Klimapolitik“, http://www.regina-schwengler.de/JIText_ger.html#Probleme, letzter Zugriff: 02.10.2015
- Seiffert, H. (1974): „Einführung in die Wissenschaftstheorie 1, Sprachanalyse, Deduktion, Induktion in Natur- und Sozialwissenschaften“, C.H. Beck-Verlag, München
- Sen, A. (2009): „Eine Idee der Gerechtigkeit“, Deutscher Taschenbuch Verlag, München

- Shue, H. (1993): "Subsistence Emissions and Luxury Emissions" in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York
- Shue, H. (1999): "Global Environment and International Inequality" in Gardiner, S.M./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics: Essential Readings", Oxford University Press, Oxford/ New York
- Sinding, S.: „Wachstum der Weltbevölkerung. Ein Phänomen der Neuzeit“, www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie/bevoelkerungsdynamik/wachstum-der-weltbevoelkerung.html, letzter Zugriff: 05.10.2015
- Singer, P. (2002): "One Atmosphere" in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York
- Sinnott-Armstrong, W. (2005): "It's not *My* Fault" in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York
- Smid, K. (2009): "Carbon Dioxide Capture and Storage – eine Fata Morgana", GAIA 18/3 (2009): 205-207, www.oekom.de/gaia
- Smith, T.M. /Smith, R.L. (2009): „Ökologie“, 6. aktualisierte Auflage, 1008 Seiten, Pearson Studium-Verlag, München
- Spaemann, R. (2001): „Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns“ Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart
- Spandau, L./ Wilde, P. (2008): „Klima - Basiswissen, Klimawandel, Zukunft“, Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart
- Staud, T. (2012): „Skeptiker im Faktencheck“ in der Zeit online, <http://www.zeit.de/2012/07/Klimawandel-Fakten>, letzter Zugriff: 31.08.2015
- Stern, N. (2008): "The Economics of Climate Change" in Gardiner, S./ Caney, S./ Jamieson, D./ Shue, H. (2010): "Climate Ethics. Essential Readings.", Oxford University Press, Oxford/ New York
- Treblin, J. (19.10.2010): „Klimaprojekt Nr.1 in Russland bewilligt“, <http://www.klimaretter.info/wirtschaft/hintergrund/7120-klimaprojekt-nr-1-in-russland-bewilligt>, letzter Zugriff: 11.10.2015
- Umwelt- und Prognose-Institut e.V.: <http://www.upi-institut.de/biosprit.htm>, letzter Zugriff: 31.08.2015
- UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change): "Global Warming Potentials", http://unfccc.int/ghg_data/items/3825.php, letzter Zugriff: 03.10.2015

- Viebahn, P. et al. (2007): "Comparison of carbon capture and storage with renewable energy technologies regarding structural, economic, and ecological aspects in Germany", Int. J. Greenhouse Gas Control, doi:10.1016/S1750-5836(07)00024-2
- Walzer, M. (2006) : „Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit“, Campus-Verlag, Frankfurt/New York
- Werner, M.H.: „Hans Jonas’ Prinzip Verantwortung“ aus „Bioethik. Eine Einführung.“ Herausgeber: Düwell, M./ Steigleder, K. (2003): Suhrkamp Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main
- Werner, M.H. (2011): „Verfahrensethik“, www.micha-h-werner.de/verfahrensethik.pdf, letzter Zugriff: 03.10.2015
- Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2008): „Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel“, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg
- Zeit Online (2009): www.zeit.de/online/2009/23/klimawandel-tote-studie, letzter Zugriff: 31.08.2015, zu finden: bei ‚Ecosia‘: „Klimawandel Tote Zeit“ eingeben
- Grefe,C. (2015): „Monsanto. Soll man ihm glauben?“ in der Zeit online, www.zeit.de/2015/12/monsanto-agrarwirtschaft-gentechnik-nachhaltigkeit, letzter Zugriff: 02.10.2015

Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich diese Dissertation selbständig verfasst habe und nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden.